Amtsblatt

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1866.

Sechsundfunfzigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von Louis Pasenow.

Amts-Blatt

der

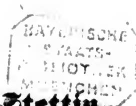
Königlichen Regierung zu Stettin.

1865.

Fünfundfünfzigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von Louis Pasenow.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 1.

Stettin, den 5 Januar 1866.

Das Register zum Amtsblatt pro 1865 ist unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern erscheinen.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. Dezember 1865 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29. August 1864 ertheilte Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung, ist aufgehoben worden.

Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4. Oktober 1864 ertheilte Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unter dem 17. September 1864 ertheilte Patent auf eine, als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ist aufgehoben.

Das den Mechanikern Jean M Ruffieux und Peter Wellekens in Aachen unter dem 10. September 1864 ertheilte Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Der Firma K & Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 18. Dezember 1865 ein Patent auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die Züllchower Missions-Anstalten.

(Fortsetzung.)

Mit dem Herbste 1858 trat ein Wechsel in der Leitung der Anstalten ein. Rücksichten auf seine Gesundheit und der Wunsch ein Predigtamt zu verwalten, bewogen den bisherigen Vorsteher, sein Amt niederzulegen und die Pfarrstelle in Ducherow anzunehmen. Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Bürgermeister G Jahn, der als Volksschriftsteller den Pommerschen Freunden der innern Mission bereits bekannt geworden war, von dem Kuratorium der Anstalt berufen. Auch in den nun folgenden Jahren haben die Anstalten noch eine beträchtlich weitere Ausdehnung gewonnen. Im Jahre 1860 wurde auf dem Anstaltsfelde in einiger Entfernung von Züllchow ein Asyl für entlassene männliche Sträflinge erbaut, und während es von den Züllchower Anstalten bedient wird, der Pommerschen Gefängniß- und Asyl-Gesellschaft pachtweise überlassen. Fast zu gleicher Zeit waren die Unterhandlungen mit der Pommerschen Genossenschaft des Johanniter-Ordens behuis Erbauung eines Männer-Krankenhauses zu einem erfreulichen Abschlusse gediehen. Während nämlich der Vorsteher der Brüder-Anstalt nach einem geeigneten Arbeitsfelde suchte, um männliche Krankenpfleger praktisch ausbilden zu können, ging der gedachte Orden mit dem Plane der Gründung eines Provinzial-Krankenhauses um. Auf dem Grund und Boden der Anstalt selbst wurde das stattliche 3stöckige Krankenhaus auf Kosten des Johanniter-Ordens erbaut. Der Orden hat auch für den Unterhalt der Kranken zu

sorgen, während die Brüder-Anstalt unentgeltliche Stellung der Krankenpfleger übernommen hat. Zu Anfang des Jahres 1862 ist das Krankenhaus eröffnet. Das Jahr 1863 endlich hat der Provinz eine neue wichtige Anstalt der inneren Mission gebracht, zu welcher die Anregung gleichfalls von Züllchow ausgegangen war, die Erziehungs-Anstalt für blödsinnige Kinder auf Kückenmühle bei Remitz, welche ebenfalls von Züllchower Brüdern bedient wird.

Werfen wir hiernach einen flüchtigen Blick auf die allgemeinen Erfolge der Anstalt, so ist in Beziehung auf das Rettungshaus bereits erwähnt, daß in der ersten Periode seines Bestehens bis 1850 überhaupt 120 Kinder durch dasselbe gegangen sind. Die Zahl ist nach der erfolgten Erweiterung schnell gewachsen. In den 8 Jahren, vom Herbst 1850 bis dahin 1858 sind in Summa 168 Knaben, in den weiteren 6 Jahren bis 1864 in Summa 114 Knaben aufgenommen, zusammen 402. Das ergiebt in der Periode von 1850 ab einen Durchschnitt von 21, in der von 1858 ab einen solchen von 19 jährlich aufgenommenen Knaben. Da die Familien aber stets gleichmäßig gefüllt geblieben sind, so ergiebt sich ferner, daß der durchschnittliche Aufenthalt der Knaben gegenwärtig ein etwas längerer ist als früher.

Die Pommersche Brüder-Anstalt hat seit ihrer Gründung im Jahre 1850 bis jetzt 108 junge Männer aufgenommen. In dieser Zahl sind jedoch nur diejenigen eingeschlossen, welche über Jahr und Tag der Brüder-Anstalt angehört haben, und ausgenommen Alle, welche bereits nach kürzerem Aufenthalte, die meisten vor Ablauf der 3monatlichen Probezeit, als unbrauchbar entlassen werden mußten. Von diesen 108 Brüdern stehen jetzt 29 Rettungshäusern und ähnlichen Anstalten der inneren Mission als Hausväter vor, 19 haben Anstellung als Lehrer in Dorfschulen gefunden, 13 sind als Gehülfen theils in die Ferne gesendet, theils dienen sie in dem mit der Anstalt verbundenen Johanniter-Krankenhause oder in der Blödsinnigen-Erziehungs-Anstalt auf Kückenmühle und 19 sind (Oktober 1864) in der Brüder-Anstalt selbst in Ausbildung. Das sind zusammen 80 Brüder. Von den noch bleibenden 28 haben sich 11 nach längerer oder kürzerer Dienstzeit von der Brüderschaft getrennt und sind in andere Berufskreise übergetreten, 17 aber haben von der Brüderschaft ausgeschlossen werden müssen, theils weil das Maaß ihrer Fähigkeiten sich dennoch später als ein zu geringes herausgestellt hatte, zum großen Theile jedoch auch, weil ihr Wandel nicht mit dem Christenthume übereinstimmte.

Der gegenwärtige Vorsteher glaubt es als eine besondere Aufgabe zu erkennen, die Arbeitskräfte der verschiedenen Anstalten nutzbringender zu verwerthen, als dies unter ähnlichen Verhältnissen vielfach zu geschehen pflegt. Die Lage dicht neben Stettin bietet hierzu treffliche Gelegenheit. In erster Reihe ist eine gärtnermäßige Bearbeitung der Anstalts-Ländereien in Angriff genommen. Die Provinz Pommern ist für Gartenbau und Obstbaumzucht noch wenig aufgeschlossen, die Zöglinge der Brüderschaft aber haben in ihren künftigen Stellungen als Hausväter an kleinen Rettungshäusern und ähnlichen Instituten Zeit und Gelegenheit genug, um die in Züllchow erworbene Kenntniß des Gartenbaues zum Nutzen ihrer resp. Anstalten und der ganzen Provinz zu verwerthen. Besonders die Pflege von Baumschulen, die Zucht der Beerensorten, den Spargelbau und Samenhandel läßt man sich in Züllchow mit Vortheil angelegen sein. Außerdem aber und vorzüglich für die Wintermonate hat sich innerhalb der letzten Jahre eine förmliche christliche Industrie entwickelt, die immer größere Dimensionen zu gewinnen scheint. Es wurde eine plastische Darstellung der heiligen Weihnachtsgeschichte in 6 verschiedenen Gruppen verfertigt, zum Verkauf gestellt und nach allen Theilen Deutschlands, nicht selten sogar bis über's Meer versendet; neuerdings ist daselbst eine originelle Idee, biblische Bilder zum Ausschneiden und Zusammensetzen, verwirklicht und in 14 kolorirten Tafeln nebst Textbuch herausgegeben worden, welche die allgemeinste Anerkennung gefunden hat; Kruzifixe von Elfenbeinmasse in verschiedenen Größen, Missionsbüchsen und ähnliche Artikel werden verfertigt und in weite Fernen versendet.

(Schluß folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

1) Mit Bezugnahme auf die in No. 57 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember c., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. Januar k. Js in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 31. Dezember 1865. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

2) Verordnung, betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der vereideten Kornträger zu Stettin.

Auf Grund der §§. 51 bis 53 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 41) werden über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der vereideten Kornträger zu Stettin nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Die vereideten Kornträger und der Träger-Inspektor bilden das Träger-Amt. Das Träger-Amt übernimmt das gewerbsmäßige Tragen von Getreide und Sämereien und die Ausstellung von Attesten über die getragenen Mengen.

§. 2. Die Mitglieder des Träger-Amts werden von den Vorstehern der Kaufmannschaft auf Kündigung angestellt und von der Königl. Polizei-Direktion vereidigt. Die Zahl der anzustellenden vereideten Kornträger wird nach dem Bedürfnisse des Verkehrs bemessen. Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit, Nüchternheit und Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens sind nothwendige Erfordernisse für sämmtliche Anstellungen.

§. 3. Die vereideten Kornträger sind entweder Altträger oder Vorträger. Die Altträger werden auf einmonatliche, die Vorträger auf vierzehntägige Kündigung angestellt.

§. 4. Den Altträgern liegt ob, die zur Ausführung der dem Träger-Amte zugehenden Aufträge erforderlichen Arbeiter für Rechnung des Träger-Amtes zu dingen, die pünktliche Erledigung der Arbeiten zu beaufsichtigen und den für das Träger-Amt verdienten Trägerlohn auf Grund der vom Inspektor auszustellenden Rechnungen einzukassiren. — Die Altträger erhalten aus der Kasse des Träger-Amts ein monatlich zahlbares festes Gehalt und außerdem am Schlusse des Kalenderjahres eine Tantième für jede Last (gleich 72 Scheffel) Getreide oder Sämereien, welche im Laufe des Jahres unter ihrer speziellen Aufsicht getragen wurde.

§. 5. Den Vorträgern, von denen bei der Ausführung jedes einzelnen Auftrages je Einer mitzuwirken hat, liegt ob, die gedungenen Arbeiter (§. 4) anzustellen, denselben das Getreide &c. vorzutragen und für die Richtigkeit des Zählens zu sorgen. Die Vorträger haben den dienstlichen Anordnungen der Altträger Folge zu leisten. Sie erhalten aus der Kasse des Träger-Amtes für die einzelnen von ihnen ausgeführten Arbeiten Lohn in derselben Höhe, wie solcher den von ihnen geleiteten gebungenen Arbeitern ausgesetzt ist und außerdem eine Tantième für jede unter ihrer Mitwirkung getragene Last Getreide oder Sämereien.

§. 6. Die zur Verrichtung der Arbeiten nöthigen Geräthschaften (an Säcken, Planken, Treppen &c.) werden für Rechnung des Träger-Amtes angeschafft und den vereideten Kornträgern zur Benutzung übergeben. Die vereideten Kornträger sind verpflichtet, im Dienste ein Brustschild, welches ihnen nach ihrer Vereidigung vom Inspektor übergeben wird, sowie die sonstigen vorschriftsmäßigen Dienstabzeichen zu tragen.

§. 7. Der Träger-Inspektor, dessen Anstellungs-Bedingungen, einschließlich der Kündigungsfrist, durch Vertrag geregelt werden, ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte der vereideten Kornträger, welche ihm in allen dienstlichen Angelegenheiten zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind. Der Inspektor beruft die Versammlungen des Träger-Amts und führt in denselben den Vorsitz. Er hat alle für das Träger-Amt bestimmten Aufträge entgegen zu nehmen, die Arbeiten unter die einzelnen Alt- und beziehungsweise Vorträger zu vertheilen und darauf zu sehen, daß die Arbeit ordnungsmäßig, ohne Zögern und ohne Parteilichkeit nach der Reihenfolge der Anmeldungen besorgt wird. Zu diesem Zweck sind die Anmeldungen auf der im Geschäftslokal aufzuhängenden Tafel nach der Zeitfolge zu notiren. Der Inspektor hat ferner die Bücher und die Rechnungen des Träger-Amtes zu führen, für die Einziehung der Ausstände Sorge zu tragen und die Atteste über die getragenen Getreide- &c. Mengen im Namen des Träger-Amts auszustellen.

§. 8. Zur Unterstützung des Inspektors, namentlich bei der Buch- und Rechnungsführung, zur Vertretung desselben in Verhinderungsfällen und zur Verwaltung der Kassen des Träger-Amts wird ein Buchhalter angestellt. Auf die Anstellung und Vereidigung desselben finden die Vorschriften des §. 2 Anwendung. Im Uebrigen werden die Bedingungen seiner Anstellung durch Vertrag geregelt.

§. 9. Zur Aufsichtsführung über das Träger-Amt wählen die Vorsteher der Kaufmannschaft alljährlich drei Kommissarien nebst zwei Stellvertretern. Die Kommissarien bilden die Direktion des Träger-Amts. Der Direktion sind sämmtliche beim Träger-Amt angestellte Personen (§§. 1 und 8) untergeordnet. Die Direktion hat den gesammten Geschäftsbetrieb des Träger-Amts zu überwachen, namentlich das Kassen- und Rechnungswesen zu revidiren und den Verkehr zwischen den Vorstehern der Kaufmannschaft und dem Träger-Amt zu vermitteln.

§. 10. Bei der Besetzung von Vorträger-Stellen hat die Direktion vor Einreichung ihrer Vor-

schläge an die Vorsteher der Kaufmannschaft das nach Stimmenmehrheit abzugebende Gutachten der Altträger über die zu treffende Wahl zu erfordern. Bei der Besetzung von Altträger-Stellen können diejenigen Vorträger, welche sich durch eine besonders gute Dienstführung ausgezeichnet haben, berücksichtigt werden.

§. 11. Die beim Träger-Amt angestellten Personen müssen sich anständig, nüchtern, ruhig und höflich gegen Jedermann, besonders aber gegen das ihrer Dienste bedürfende Publikum und gegen ihre Vorgesetzten benehmen. Sie haben die festgesetzten Dienststunden pünktlich inne zu halten und ihre Dienstgeschäfte genau nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten mit Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verrichten. Sie dürfen für ihre dienstlichen Verrichtungen Geschenke, Trinkgelder oder Bewirthung weder annehmen, noch sich versprechen lassen. Es ist ihnen ferner untersagt, selbst oder durch Andere Schank- oder Gastwirthschaft oder ein Hökergewerbe zu betreiben, Getreide oder Sämereien zu kaufen, zu verkaufen oder zu vertauschen.

§. 12. Die Arbeitszeit dauert a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6½ Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 1½ Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends; b. in der Zeit vom 1 Oktober bis 31. März von 7½ Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 1½ Uhr Nachmittags bis zur Dunkelheit.

§ 13 Der dem Träger-Amt gebührende Trägerlohn für die Arbeiten, welche während der im §. 12 bezeichneten Arbeitszeit ausgeführt werden, wird durch einen von den Vorstehern der Kaufmannschaft mit Genehmigung der Königl. Polizei-Direktion zu erlassenden Tarif festgesetzt. In dem Tarif ist der Trägerlohn nach Lasten, die Last zu 72 Scheffeln gerechnet (§ 4), zu bestimmen. Die Arbeiten müssen auf Verlangen der Betheiligten auch außerhalb der Dienststunden ausgeführt werden, doch erhöhen sich dann die tarifmäßigen Sätze um 1 Sgr. 3 Pf. pro Last. — Für die Ausstellung der Atteste werden neben dem tarifmäßigen Trägerlohn Gebühren nicht berechnet. Der Trägerlohn fließt in die Träger-Amts-Kasse.

§ 14 Zugleich mit dem Trägerlohn wird ein Zuschlag von 3 Pfennigen für jeden Thaler des Rechnungsbetrages erhoben. Dieser Zuschlag fließt in eine unter dem Namen: „Unterstützungs-Kasse des Träger-Amts" gebildete besondere Kasse.

§ 15. Aus der Träger-Amts-Kasse (§. 13) werden alle dem Träger-Amt erwachsenden Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben an Gehältern, Tantièmen, Arbeitslohn, Lokalmiethe, Büreaubedürfnissen, Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der Geräthschaften (§ 5) u. s. w. bestritten.

§. 16. Aus der Unterstützungs-Kasse werden von der Direktion des Träger-Amts nach ihrem Ermessen Unterstützungen an arbeitsunfähige oder sonst bedürftige Mitglieder des Träger-Amts oder an deren Hinterbliebene gewährt. In derselben Art können auch sonstige Arbeiter, welche für Rechnung des Träger-Amts mit Korntragen beschäftigt gewesen sind, sowie deren Hinterbliebene mit Unterstützungen bedacht werden.

§. 17. Die nach Bestreitung der vorstehend (in den §§. 15 und 16) bezeichneten Ausgaben am Jahresschlusse etwa vorhandenen Kassenbestände werden als Reserve-Fonds zur Deckung von Ausfällen späterer Jahre aufbewahrt. Sind bei Auflösung des Träger-Amts Einnahme-Ueberschüsse vorhanden, so werden dieselben zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Ueber die Art der Verwendung beschließen dann, vorbehaltlich der Genehmigung des Handels-Ministers, die Vorsteher der Kaufmannschaft.

§ 18. Die Altträger sind berechtigt, vereideten Kornträgern wegen ungehörigen Benehmens durch einen mit Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß Ordnungsstrafen bis auf Höhe von 1 Thlr. aufzuerlegen. Gegen solchen Beschluß steht dem Bestraften binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung der Rekurs an die Direktion des Träger-Amts zu, welche demnächst endgültig entscheidet.

§. 19. Der Inspektor ist berechtigt, vereidete Kornträger, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten oder sich sonstige grobe Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, bis zu der sofort von ihm einzuholenden Entscheidung der Direktion vom Dienste zu suspendiren.

§ 20. Pflichtwidrigkeiten der beim Träger-Amt angestellten Personen werden, außer der etwa verwirkten gerichtlichen Ahndung, im Disziplinarwege mit a) Verweis, b) Geldbuße bis zu 3 Thlr, c) Suspension vom Dienste bis zu 3 Monaten, d) Kündigung des Dienstes bestraft. Die Strafen ad a bis c werden von der Direktion des Träger-Amts verhängt. Gegen die Entscheidung derselben ist der Betheiligte binnen 10 Tagen nach der Bekanntmachung an die Vorsteher der Kaufmannschaft zu rekurriren befugt. Die Kündigung des Dienstes kann nur durch Beschluß der Vorsteher der Kaufmannschaft ausgesprochen werden.

§. 21. Die verhängten Geldstrafen werden entweder von der nächsten für die Betheiligten fälligen Gehalts- oder Lohn-Rate zurückbehalten oder durch Requisition der Königl. Polizei-Direktion beigetrieben. Die Strafgelder fließen in die Unterstützungs-Kasse des Träger-Amts. Suspendirte Altträger erhalten während der Dauer der Suspension nur die Hälfte ihres Gehalts.

§. 22. Die den beim Träger-Amt angestellten Personen aus dieser Anstellung zustehenden Rechte

erlöschen, sobald entweder die gedachten Personen den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben oder das Träger-Amt aufgelöst wird.

§. 23. Die näheren Bestimmungen über die Anstellung und die dienstlichen Obliegenheiten des Inspektors, des Buchhalters und der vereideten Kornträger, über deren Stellvertretung, über die Vertheilung und Ausführung der Dienstgeschäfte, namentlich über das Kassen- und Rechnungswesen, über das Dingen der Arbeiter, die Höhe der Gehälter und Tantièmen bleiben einer von den Vorstehern der Kaufmannschaft mit Genehmigung der Königl. Polizei-Direktion zu Stettin zu erlassenden Instruktion für das Träger-Amt vorbehalten.

§. 24. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1866 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) Unter den Schafen in Falkenwalde und Stolzenhagen, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 29. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

4) Unter den Schafen in Ratbeck, Ravenhorst und Dargsow, Kreis Cammin, ist die Pocken- resp. Räudekrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 8 Dezember 1865. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

5) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1866 in Kraft tritt. Berlin, den 8. Dezember 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben ist.

Stettin, den 29 Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

6) Von den kirchlich separirten Lutheranern zu Hackenwalde, Buchhorst und Kattenhof ist zu Hackenwalde eine Privatschule gegründet worden, welche, nachdem die Besetzung derselben mit einem qualificirten Lehrer nachgewiesen worden ist, mit Bezug auf Theil II. Titel 12 des Allgemeinen Landrechts als öffentliche Gemeinde- und Konfessions-Schule anerkannt wird. An derselben ist der Lehrer Friedrich August Bohm provisorisch angestellt. Stettin, den 22. Dezember 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

7) Zur Uebermitelung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.,	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittlung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Kouverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an

Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 2. Januar 1866. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

8) Die Inhaber fälliger Zinskoupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Weihnachten 1865 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 20. bis einschließlich den 30. dieses Monats, mit Ausschluß der Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen wird.

Stettin, den 2. Januar 1866. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Wernigerode, Dr. P. Böhme, ist als 1. Adjunkt an das Königl. Pädagogium zu Putbus berufen.

In West-Dievenow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Johann Franz Friedrich Arndt fest angestellt.

In Bienow, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Carl Friedrich Ferdinand Buth fest angestellt.

Die Berufungen des Gymnasiallehrer Dr. Reuscher in Potsdam und des Adjunkten am Königl. Pädagogium in Putbus, Dr. Saegert, als Oberlehrer an das Gymnasium zu Stolp sind genehmigt worden.

In Pasewalk ist der Lehrer Adolph August Wilhelm Schünemann fest angestellt.

In Pasewalk ist der Lehrer August Joachim Andreas Behnke fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Wilhelm Julius Schlegel fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer August Carl Friedrich Treichel fest angestellt.

In Stolzenhagen, Landsynode Stettin, ist der Schullehrer Ernst August Ludwig Martens fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Carl Friedrich Lange fest angestellt.

In Stargard ist an der Bürger-Knabenschule der Lehrer Gustav Paul Alexander Roloff fest angestellt.

Der bisherige Bürgermeister Staegemann ist zum Bürgermeister der Stadt Cammin auf Lebenszeit gewählt und bestätigt worden.

Der Oberförster Middeldorpf zu Pütt ist in Stelle seines Amtsvorgängers, des in eine andere Stelle versetzten Oberförsters Clausius, kommissarisch und widerruflich zum Forst-Polizei-Anwalte für das Forstrevier Pütt ernannt worden.

Der Gutspächter Birnbaum zu Zoldekow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Zoldekow, Damerow, Ascherstuh und Kl.-Justin bestellt.

Der Gutspächter Christian Holtz zu Stolpe (Insel Usedom) ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Amtmann Holtz zu Ramin ist zum Distrikts-Feuer-Polizei-Kommissarius des 11. Bezirks Randower Kreises gewählt und bestätigt.

Im Kreise Cammin sind zu Feuer-Polizei-Kommissarien resp. zu deren Stellvertretern gewählt und bestätigt: für den VI. Bezirk Gutsbesitzer Plath zu Tetzlaffshagen als Stellvertreter; für den VII Bezirk Posthalter Selle zu Gülzow als Kommissarius; für den VIII. Bezirk Gutspächter Knoll zu Langendorf als Kommissarius; für den IX. Bezirk Gutsbesitzer Selle zu Barz als Stellvertreter; für den XI. Bezirk Gutsbesitzer Roosen zu Trebenow als Kommissarius und Bauerhofsbesitzer Pankow zu Sabessow als Stellvertreter; für den XIII. Bezirk Gutsbesitzer Straßenburg zu Wustermitz als Kommissarius; für den XV. Bezirk Gutsbesitzer Hufnagel zu Graseburg als Kommissarius und früherer Schulze Bünning zu Sarnow als Stellvertreter; für den XVII. Bezirk Bauerhofsbesitzer Steffen zu Gr. Stepenitz als Kommissarius; für den XVIII. Bezirk Oberjäger Spengler zu Cantreck als Stellvertreter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 1.

Stettin, den 5. Januar 1866

Grundsteuer-Entschädigung.

Nach der Höhe und nach der Art der zu gewährenden Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche: 1) der Besitzer solcher ländlichen und städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§. 2 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861). Dergleichen Grundbesitzer erhalten, falls in dem Vertrage oder Privilegio keine anderweiten Bestimmungen enthalten sind, nach welchen dann zu verfahren ist, — den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke vom 1. Januar 1865 ab nach den Resultaten der neuen Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften im §. 5 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 mehr als seither an Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben zur Staats-Kasse zu entrichten hatten; 2) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, welchen die Steuerfreiheit oder Bevorzugung in der zu 1 vorstehend gedachten Art vom Staate verliehen, oder in deren Domainen-Abgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist (§. 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861). Dabei ist es gleichgültig, ob die ursprünglichen Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus noch bestehen, oder ganz oder theilweise durch Kapital bereits abgelöst, oder endlich zur Amortisation gestellt sind. Die Grundbesitzer dieser Klasse erhalten die Entschädigung in der Form eines Erlasses an der noch bestehenden fiskalischen Abgabe beziehungsweise der Amortisationsrente, oder durch Rückzahlung eines entsprechenden Theiles des Ablösungs-Kapitals. Dieser Erlaß beziehungsweise die Rückzahlung des Ablösungs-Kapitals wird gewährt: a. auf Höhe der vollen für das Gut oder Grundstück neu festgestellten Grundsteuer, wenn der Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung sich auf die Bestimmung des §. 2 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes gründet; oder wenn die in den fiskalischen Abgaben nachweislich mitenthaltene Grundsteuer nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betreffenden Landestheile bestandenen Grundsteuer-Verfassung beschränkt ist; b. auf Höhe der in den fiskalischen Abgaben des Guts oder Grundstücks enthaltenen landesüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle über den Betrag der für dasselbe neu festgestellten Grundsteuer hinaus, — falls entweder darauf die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit der fiskalischen Abgabe zusammengeworfen und in einer Summe erhoben, oder bei Auferlegung der fiskalischen Abgabe irgendwie bestimmt ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein sollte. Hat in den hierher gehörigen Fällen bereits vor Erlaß des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes eine Aussonderung der in den fiskalischen Abgaben befindlichen Grundsteuer im Verwaltungswege stattgefunden, so fällt jede Entschädigung fort, — und es ist selbstverständlich nur die ausgesonderte Grundsteuer seit dem 1. Januar 1865 in Wegfall gekommen, — wenn der betreffende Grundbesitzer die Grundsteuerpflicht bei der Aussonderung ausdrücklich übernommen oder demselben die Ablösung der fiskalischen Abgaben zu einem geringeren als dem gesetzlichen Betrage unter der Bedingung der Aussonderung einer unablöslichen Grundsteuer gestattet worden ist. Ist beides nicht geschehen, so reduzirt sich die zu gewährende Entschädigung auf den Betrag, um welchen die ausgesonderte Grundsteuer geringer ist, als die ursprünglich auferlegte landesübliche Grundsteuer; 3) die dritte Klasse von Entschädigungsberechtigten bilden die Besitzer solcher ländlichen Güter oder Grundstücke, welchen ein Titel der zu 1 und 2 vorstehend gedachten Art nicht zur Seite steht, welche jedoch zufolge der Grundsteuer-Verfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind, oder aus anderen besonderen Gründen bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind (§. 4 und 5 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861). Hierhin gehören

diejenigen Güter, welche nach der für den Regierungs-Bezirk Stettin geltenden altvorpommerschen, hinterpommerschen, neu-, alt- oder kurmärkischen Steuerverfassung entweder ganz grundsteuerfrei sind, oder keine eigentliche Grundsteuer, sondern an deren Stelle nur einen bestimmten Geldbetrag, als Lehnpferdegeld, Allodifikationssteuer ꝛc zu entrichten haben, oder nur mit einem Theile der zu dem derzeitigen Gutsumfange gehörigen Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer unterliegen; oder endlich zu einer anderen grundsätzlich geringeren Grundsteuer, als die derselben Grundsteuer-Verfassung unterworfenen Grundstücke bäuerlicher Art herangezogen sind. Ferner gehören zu dieser Klasse der Entschädigungsberechtigten die Besitzer der sogenannten Freigüter, und solcher einzelnen Grundstücke, welche von diesen oder jenen steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind, sofern sie nicht als unter dem der betreffenden bäuerlichen Besitzung obliegenden Gesammtsteuerquantum mit anzusehen sind.

Zur Entschädigung dieser Güter oder Grundstücke soll im Ganzen ein Kapital verwendet werden, dessen Höhe durch den dreizehn eindrittelfachen Betrag derjenigen Summe bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer im ganzen Staate, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jahdegebietes, zusammengenommen mehr als seither an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter oder Grundstücke überall nur nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassungen zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären. Als die landesübliche Grundsteuer gelten: a. in den der alt-, kur- oder neumärkischen Grundsteuer-Verfassung unterlegenen Landestheilen: die auf den bäuerlichen Ländereien haftende Kontribution mit den ihr einverleibten Steuerarten, so wie der nicht auf den Häusern haftende Theil des Hufen- und Giebelschosses; b. in den der altvorpommerschen oder hinterpommerschen Grundsteuer-Verfassung unterlegenen Landestheilen: die auf den bäuerlichen Besitzungen haftende Kontribution mit Einschluß des Kavalleriegeldes. Ausgeschlossen von der Theilnahme an dem vorstehend gedachten Entschädigungs-Kapital sind dagegen die Besitzer: a. derjenigen Grundstücke, welche erweislich der bestehenden Vorschriften, insbesondere dem §. 3 des Landeskulturedikts entgegen ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuer-Antheils von andern, bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind; b. solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der früheren Steuer-Verfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte; c. solcher Güter und Grundstücke, welche zu einem städtischen Kommunalverbande gehören; d. solcher Güter und Grundstücke, welche die in Stelle des aufgehobenen Nebenmodus und der Quartalsteuer getretene neue Grund- und Haussteuer, oder neue Grundsteuer von veräußerten Domainen- und Forst-Parzellen bis zum 1. Januar 1865 zu entrichten hatten; e. solcher vorstehend sub 2b. gedachten Grundstücke, in deren fiskalischen Abgaben die landesübliche Grundsteuer mitenthalten ist; f. solche Grundstücke, welche sich früher im Eigenthum einer Pfarre, Kirche, Schule oder milden Stiftung befanden, in dieser Hinsicht grundsteuerfrei waren, und es den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entgegen auch nach der Veräußerung an einen Privaten geblieben sind. Die im § 7 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 näher bezeichneten Städte nehmen zwar im Ganzen gleichfalls an dem vorstehend gedachten Gesammt-Entschädigungs-Kapital Theil, indessen bedarf es ihrerseits keiner Anmeldung, vielmehr werden die bezüglichen Verhältnisse von der Regierung von Amtswegen erörtert, und das Weitere veranlaßt werden. Nur wenn einzelne städtische Grundbesitzer einen weitergehenden Entschädigungs-Anspruch nach §. 2 oder 3 des Gesetzes (vorstehend sub 1 und 2a.) glauben geltend machen zu können, haben sie einen solchen besonders anzumelden.

Die vorstehend näher bezeichneten Entschädigungs-Berechtigten sind nach den vorhandenen Nachrichten bereits ermittelt und in eine Nachweisung A. für die selbstständigen Gutsbezirke und die davon abgetrennten Parzellen; sowie in eine Nachweisung B. für die ländlichen Gemeinden eingetragen. Beide Nachweisungen werden in dem Bureau des Landrathes jedes Kreises während eines durch das Regierungs-Amtsblatt und das bezügliche Kreisblatt bekannt zu machenden Zeitraumes offen gelegt, und können von den Betheiligten dort eingesehen werden. Stellt sich dabei heraus, daß Güter oder Grundstücke der mehrgedachten Art in eine der beiden Nachweisungen nicht aufgenommen sind, während ihre Besitzer einen dahin zielenden Anspruch auf Entschädigung zu haben glauben, so bleibt denselben überlassen, innerhalb der in obiger Weise bekannt zu machenden dreimonatlichen Frist bei dem bezüglichen Landrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, unter gehöriger Begründung, ihre Ansprüche anzumelden. Innerhalb derselben dreimonatlichen Frist müssen auch alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes (vorstehend sub 1 und 2) enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, diese Ansprüche bei dem Landrathe schriftlich und unter gehöriger Begründung anmelden, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Grundstücke in die vorstehend gedachten Nachweisungen A. und B. aufgenommen

sind oder nicht. Zu diesem Zweck werden die Grundbesitzer der sub 2a. gedachten Art, soweit dieselben haben ermittelt werden können, eine besondere Aufforderung zur Anmeldung erhalten. Was dagegen die vorstehend sub 2b. gedachten Grundstücke betrifft, so haben diese auch nicht vorläufig ermittelt werden können, vielmehr bleibt es den Besitzern derselben überlassen, ihre vermeintlichen Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen, obgleich sie eine besondere Aufforderung dazu nicht erhalten werden. Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs nach §. 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes muß nach dem unten folgenden beispielsweise ausgefüllten Formular gemacht werden, und enthalten: I. die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität; II. den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers; III. die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainen-Abgaben; endlich IV. die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird. Außerdem ist V. falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann. Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß A. alle Ansprüche der im §. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4 und 5 des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen A. und B. nicht aufgenommenen Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem für jeden Kreis bekannt zu machenden Präklusiv-Termine angemeldet werden, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können; B. die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im §. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen A. und B. nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Kapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird; C. unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt, beziehungsweise beweislos zu erwarten ist; D. Anmeldungen, bei welchen die oben sub IV. angegebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs nach sub 3 vorstehend werden bezogen werden.

Stettin, den 23. Dezember 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird.

---

1) Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch *genommen* wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

1. Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken-No. 6 im Anger.
2. Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstädt, Hypotheken-No. 15.
3. Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken-No. 27.

---

2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers:

1. Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
2. Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
3. Beispiel: Michael Dietz, Chatoullier zu Weberau.

3) Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

	Geldbetrag:	Benennung:
1. Beispiel:	Ist grundsteuerfrei.	
2. Beispiel:	4 Thlr. 20 Sgr.	Kontribution.
3 Beispiel:	1 Thlr.	Kopfschoß.

(Die verschiedenen, auf dem Gute oder Grundstücke vor dem 1. Januar 1865 haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt untereinander aufzuführen.)

---

4) Ob ein Entschädigungs-Anspruch nach §. 2, nach §. 3 oder nach §§. 4 und 5 des oben angeführten Gesetzes für das zu 1 bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?

1. Beispiel: Nach §§. 4 und 5 des Gesetzes.
2. Beispiel: Nach §. 2 des Gesetzes.
3. Beispiel: Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes.

(Unter No. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2 oder §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

5a) Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungs-Urkunde rc., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.

2. Beispiel: Privilegium Friedrichs des Großen vom 5. September 1771.
3. Beispiel: Primordialverschreibung vom 5. August 1705.

---

b) Ob die zu 5a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo letztere sich befindet?

2. Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3. Beispiel: Abschrift überreicht — Original bei der Kreis-Kasse.

---

c) Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5a) etwa enthalten sind.

2. Beispiel: Keine.
3. Beispiel: Keine.

(Unter No. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

6a) Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainen-Abgaben.

	Geldbetrag:	Benennung:
3. Beispiel:	8 Thlr. — Sgr. — Pf.	Zins.

---

b) Von dem ursprünglichen Domainen-Abgaben-Betrage (6a) sind abgelöst:

3. Beispiel:
8 Thlr. — Sgr. — Pf. { durch Zahlung eines Kapitals von Thlr. Sgr. Pf.
durch Zahlung einer Rente von Thlr. Sgr. Pf.
seit dem 1. April (Oktober) 1854.

---

c) Die gegenwärtig zu zahlende Domainen-Abgabe beträgt noch:

3. Beispiel: Thlr. Sgr Pf.

---

d) Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainen-Abgaben (oben zu 6a) ausgesonderten Grundsteuer:

Thlr. Sgr. Pf.

(Ort) (Datum)
den ten

(Unterschrift.)

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 2.

Stettin, den 12. Januar 1866.

Patente.

Dem Ingenieur Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 28. Dezember 1865 ein Patent auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die Züllchower Missions-Anstalten.

(Fortsetzung und resp. Schluß.)

Für den Besucher präsentiren sich die Anstaltsgebäude auf dem Höhenzuge des linken Oderufers in einer Höhe von beiläufig 90 Fuß über dem nahen Stromspiegel mit der prachtvollen Aussicht gegen Morgen über das Oderthal und den Dammschen See bis hinüber nach den Finkenwalder Höhen, und im Mittag bis nach der Häusermasse Stettins, außerordentlich stattlich. Das ehemals Lutzesche Etablissement dient jetzt als Wohnhaus für den Vorsteher, den Oberhelfer und den Buchführer der Anstalt. Links von diesem Mutterhause und zugleich vom Eingang steht das Schulhaus mit zwei freundlichen Schulzimmern für die beiden Knabenklassen; dann folgen, den geräumigen Anstaltshof von der Westseite begrenzend, die beiden großen Anstaltsgebäude mit den 4 Knabenfamilien und dem Brüder-Konvikte, in der zweiten Etage den geräumigen Betsaal enthaltend, in welchem Sonntags schon seit 5 Jahren regelmäßig Gottesdienst auch für die über 2600 Seelen zählende Gemeinde Züllchow gehalten wird. Es ist Aussicht vorhanden, daß im unmittelbaren Anschluß an das Anstalts-Territorium eine eigene Kirche für Züllchow und Bredow gebaut und ein besonderes Pfarrsystem eingerichtet wird. Weiter nördlich wie die sämmtlichen übrigen Gebäude, die Front dem Osten, und so der schönen Aussicht zuwendend, folgt alsdann das Johanniterkrankenhaus, und endlich schließt der Wirthschaftshof mit der Wohnung des Gärtners und Wirthschafters, dem nöthigen Scheunen- und Stallraum das Ganze ab. Das Asyl für entlassene Sträflinge findet sich, wie bereits erwähnt, nicht im Zusammenhange der Anstalten. Auf den sämmtlichen Anstalts-Gebäuden, dem etwas über 9 Morgen haltenden Garten und den 40 Morgen Acker, zum größten Theil in bester Lage, haften noch ungefähr 6500 Thlr. Schulden.

Die sämmtlichen Anstalten sind nach wie vor auf die christliche Liebesthätigkeit der Provinz angewiesen, erwerben jedoch einen beträchtlichen Theil ihres Gebrauches durch ihrer Hände Arbeit.

Was die Anstalt zur Pflege und Erziehung blödsinniger Kinder bei Nemitz, ½ Meile von Züllchow gegen Westsüdwesten entfernt, betrifft, so wird dieselbe nicht aus den Mitteln der Züllchower Missions-Anstalten unterhalten. Zwar ist sie von Züllchow aus angeregt worden und wird auch vom Vorsteher und den Zöglingen des dortigen Brüderhauses bedient, allein das Verdienst der Stiftung gebührt einem selbstständigen Vereine, der sich im Jahre 1860 gebildet und unterm 7. Januar 1863 ein Statut aufgestellt hat, welches unter Beilegung der Rechte einer moralischen Person für die Anstalt mittelst Kabinets-Erlasses vom 30. Mai und Ober-Präsidial-Reskriptes vom 28. Oktober 1863 landesherrlich bestätigt worden ist. Als Seele des Vereins ist indessen der Vorsteher der Züllchower Anstalten anzusehen. Er war es, der durch Anlegung des neuen Erziehungshauses, ein durch abgesonderte Lage, durch gute Luft, schönes und reichliches Wasser, fruchtbaren Boden und Lieblichkeit der Natur vorzüglich geeignet scheinendes Grundstück ausersah. Es war eine Wassermühle, die Kückenmühle, die zum Verkauf ausgeboten war. Ohne sich lange zu besinnen, griff Jahn zu, kaufte die Mühle und die dazu gehörigen Ländereien, 18 Morgen an Garten, Acker und Wiesen enthaltend, auf seinen Namen und eigene Gefahr für 8000 Thaler, die am 1. April 1863 gezahlt werden mußten. Das Gebäude bedurfte eines Um- und Ausbaues, der mit einem Kostenaufwande von 7782 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. so bewerkstelligt worden ist,

daß die Anstalt am 14. Oktober 1863 feierlich eingeweiht, und mit 4 Zöglingen eröffnet werden konnte. In freundlichen Umgebungen liegend, hat das Haus Raum für 50 Kinder, zu deren Aufnahme das Geschlecht keinen Unterschied macht. Aufgenommen werden sie in der Regel nur in dem Alter von 5—16 Jahren, wenn der Nachweis geführt werden kann, daß ihnen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Das jährliche Kostgeld für einen Zögling ist auf 120 Thlr. festgestellt, welches in monatlichen Raten vorausbezahlt wird, doch kann nach Maßgabe der der Anstalt zufließenden Liebesgaben und milden Stiftungen eine Ermäßigung des Kostgeldes für bedürftige Zöglinge eintreten. Das Hauspersonal besteht aus dem Hausvater und Lehrer, und zwei Brüdern des Brüderhauses zu Züllchow. Seit dem Jahre 1860, wo die erste Anregung zu dieser Anstalt gegeben wurde, bis Ende 1863, sind ihr, vornehmlich aus Pommern und Rügen zugeflossen: an Geschenken 7983 Thlr. 15 Sgr., an dargeliehenen Kapitalien aus den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund 10,700 Thlr., an Erträgen der Anstalt 91 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., zusammen 18,775 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. Die Ausgaben haben betragen: an Kaufgeld für die Kückenmühle, an Bau- und Einrichtungskosten 18,441 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf., daher Bestand am Schluß des Jahres 1863 = 333 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. Auf Antrag des Landraths Stavenhagen, Randowschen Kreises, haben die Stände dieses Kreises in ihrer Sitzung vom 19. November 1864 den Beschluß gefaßt, für blödsinnige Kinder ihres Kreises 2 Stellen in der Kückenmühle zu stiften. Das Kostgeld für dieselben ist vom 1. Januar 1865 ab mit 240 Thlr. zur Zahlung gekommen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

9) Auf Grund des § 62 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf **Freitag, den 2. Februar d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr, einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um fünf Millionen Thaler in Gemäßheit des § 11 der Bank-Ordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der §§. 18 und 38 der Bank-Ordnung wegen des Reservefonds sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren. Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2. Januar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.

10) Mit der Ausführung des Preußisch-Russischen Postvertrages vom 22/10. August 1865, welche mit dem 13. Januar d. J. anhebt, treten in dem Briefporto-Tarife für den Austausch mit dem gesammten Kaiserlich Russischen Staatsgebiete folgende Veränderungen ein: Das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief beträgt: zwischen den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Posen und Schlesien und dem Russischen Staatsgebiete: a) sofern die Korrespondenz aus einer Russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist: frankirt 2 Sgr, unfrankirt 3 Sgr.; b) sofern die Korrespondenz aus einer anderen Russischen Postanstalt herrührt oder nach einer anderen Russischen Postanstalt bestimmt ist: frankirt 3 Sgr., unfrankirt 4 Sgr; — zwischen dem weiteren Umfange des Preußischen Postgebiets und dem gesammten Russischen Staatsgebiete: frankirt 4 Sgr., unfrankirt 6 Sgr. Für die Lokal-Korrespondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Preußischen und Russischen Grenz-Postanstalten beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten oder unfrankirten Brief 1 Sgr. Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehr-Gewicht ein einfacher Portosatz hinzu. Das Gewicht eines Briefes soll in der Regel 15 Loth nicht überschreiten. Rekommandirte Briefe unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Briefe nach Rußland unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Rußland kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten. Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben; unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; dieselben müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr maßgebend sind. Es darf danach den Waarenproben und Mustern selbst kein Brief beigefügt sein; hingegen

dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, sowie Nummern und Preise tragen. Waarenproben- oder Muster-Sendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Einzel-Gewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhalts-Deklarationen bedarf es nicht. Zeitungen, Preis-Kourante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband unterliegen einem Gesammtporto von ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. Bedingung ist, daß die derartigen Sendungen unter Band vom Absender frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Handschriftlich darf — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums hinzugefügt werden. Den Korrekturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugesetzt werden. Die Sendungen unter Band sollen in der Regel das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten. In Betreff der Beschränkungen, welchen die Einführung von Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuz- oder Streifband nach dem Russischen Staatsgebiete unterliegt, ist auf die in Rußland dieserhalb bestehenden allgemeinen Verordnungen von den Absendern zu rücksichtigen. Gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Kourante u. s. w. können auch mittelst offener Karten nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets expedirt werden. Das Gesammtporto beträgt ½ Sgr. pro Stück und muß vom Absender entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Die offenen Karten dürfen die Größe eines gewöhnlichen Briefes resp. der üblichen Franko-Kouverts nicht wesentlich überschreiten; ebensowenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem dem Karton-Papier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein. Vom Tage der Ausführung des neuen Postvertrages werden Expreßbriefe (am Bestimmungsorte per expressen Boten zu bestellende Briefe) im Verkehr zwischen Preußen und Rußland zugelassen. In der Richtung nach Rußland ist das Verlangen der Expreßbestellung vorläufig anwendbar bei gewöhnlichen Briefen nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen, oder à remettre par exprès" versehen sein. Der Absender hat das gewöhnliche Porto für den Brief und eine Expreß-Gebühr, welche für die Bestellung an dem Russischen Bestimmungsorte mit 4 Sgr. vereinbart ist, bei Aufgabe des Briefes im Voraus zu entrichten. Die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten sind in den Stand gesetzt, über die weiteren speziellen Bestimmungen des Preußisch-Russischen Postvertrages auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 3. Januar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

11) Die Nummern 45—48 der im Verlage von Ernst Keil in Leipzig erscheinenden verbotenen Wochenschrift „Die Gartenlaube" sind in einem gelben Umschlage unter dem besonderen Titel: „Trifolien" als Novemberheft im Verlage des Magazins für Literatur erschienen und versandt worden. Das Heft beginnt mit der Erzählung: „Der Dorfkaplan" von Hermann Schmid. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Amtsblatt No. 49) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

12) Unter den Schafen in Schleffin, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 3. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

13) Unter den Schafen in der Stadt Alt-Damm, Kreis Randow, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 8. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

14) Unter den Schafen in Woistenthin, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 3. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

15) Der bisherige Konsular-Agent Helm ist als Kaiserl. Russischer Vice-Konsul hierselbst bestellt und in dieser Eigenschaft diesseits anerkannt. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

16) Da sich in letzter Zeit die Tollwuth unter den Hunden des Regenwalder Kreises gezeigt hat und eine größere Verbreitung zu gewinnen scheint, so sehen wir uns veranlaßt, für die Kreise Regenwalde und Greifenberg auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes zu verordnen: Sämmtliche Hunde in den vorbenannten Kreisen sind vorläufig bis zum 1. März d. J. an die Kette zu legen oder mit einem Maulkorb zu versehen, durch welchen jegliches Beißen unmöglich gemacht wird. Hunde, welche ohne solchen Maulkorb umherlaufen, sind zu tödten. Ausgenommen von diesen Vorschriften werden Jagd- und Hirtenhunde, so lange sie als solche gebraucht werden. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

Stettin, den 10. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

17) Zur Prüfung derjenigen Präparanden, welche die Aufnahme in das Seminar zu Pölitz zu Ostern 1866 wünschen, ist ein Termin auf den **22. Februar künftigen Jahres** und die folgenden Tage anberaumt. Die gedachten Präparanden haben den Herrn Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis sie leben, um eine Vorprüfung rechtzeitig zu bitten, und falls sie dabei ein Zeugniß genügender Vorbereitung erlangen, dieses nebst den weiter unten genannten Zeugnissen bis zum 12. Februar k. Js. an den Seminardirektor Goltzsch einzusenden, sich selbst aber am 21. Februar k. Js., Nachmittags 6 Uhr, in dem Seminargebäude in Pölitz einzufinden und bei dem genannten Direktor zu melden. Ueber die Anforderungen, welche an die Aufzunehmenden gemacht werden, und die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen werden können, gilt im Wesentlichen noch dasjenige, was in unserer Bekanntmachung vom 16. November 1853 ausführlich darüber angegeben ist, in Verbindung mit den Bestimmungen des Regulativs vom 2. Oktober 1854, betreffend die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden. Außer dem obengenannten Superintendentur-Zeugniß sind bis zum 12. Februar k. Js. an den Direktor Goltzsch einzusenden: der Taufschein, ein Zeugniß des Kreis-Physikus über geschehene Nachimpfung der Schutzblattern, über Freiheit von chronischen Krankheiten und über einen für den Lehrerberuf geeigneten Gesundheitszustand, ein Zeugniß des bezüglichen Seelsorgers über Wohlverhalten und unbescholtenen Wandel, ein von jedem Bewerber selbst verfaßter Lebenslauf, endlich eine Erklärung der Eltern oder sonstigen Versorger, daß sie im Stande und bereit sind, das zu Ostern jeden Jahres pränumerando zu zahlende Kostgeld von dreißig Thalern zu entrichten. Für dieses Kostgeld wird jedem Zöglinge vollständige Beköstigung verabreicht. Besonders dürftige und würdige Zöglinge werden durch Erlaß von Kostgeld unterstützt werden können, jedoch in der Regel in späteren Zeiten ihres Seminarlebens. Die in das Seminar eintretenden Zöglinge müssen das 17. Jahr zurückgelegt haben, ihre Aufnahme ist für das erste halbe Jahr eine versuchsweise und erst nach Verlauf dieser Zeit wird endgültig über dieselbe entschieden. Stettin, den 28. Dezember 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

18) Zur Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist ein Termin auf den **17., 19. und 20. März dieses Jahres** bei dem Seminar in Poelitz angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 16. März dieses Jahres, Nachmittags 6 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrer-Seminars in Poelitz einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche zwar keine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, aber ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet. Die Zulassung zu dieser Prüfung unterliegt unserer speziellen Genehmigung. Die zu Prüfenden haben sich zur Erlangung derselben bis zum 20. Februar c. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen: 1) ein Attest des Kreis-Physikus über ihren Gesundheits-Zustand, 2) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste, 4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten, 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es eines Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Prüfung für's Schulamt ausgestellt werden und dies auf denselben ausdrücklich vermerkt wird, sind sie stempelfrei. Die Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse

prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Cirkular-Verfügung hiesiger Königl. Regierung vom 20. September 1828 (II. 478/9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterziehen, bei welcher der Inhalt der Regulative vom 1. und 3. Oktober 1854 zu beachten ist. Auf den uns von ihnen dann zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung an die Superintendenten zur weiteren Bescheidung des Betheiligten erfolgen und die Königl. Prüfungs-Kommission mit entsprechender Anweisung versehen werden

Stettin, den 4 Januar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

19) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten neunundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Koupons Serie II. No. 16 vom 1. April 1866 ab in unserem Kassenlokale, gr Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der bei der 29. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr.: No 283. 588. 607. 785. 793. 1481. 2148. 2172. 2180 2567. 2594. 2876 2881. 2894 3194 3521. 4079. 4084 4167 4276.

Littr. B. zu 500 Thlr.: No. 340. 555 577. 941.

Littr. C. zu 100 Thlr.: No. 548 695 871. 963. 1379. 1552. 1895. 1995. 2087. 2168. 2280. 2281 2379. 3225 3700 3718. 3830 3851. 4102. 4250. 4418. 5020. 5179. 5260 5437. 5507.

Littr. D. zu 25 Thlr.: No. 182. 691. 847. 955. 1207. 1646 1728. 2237. 2278 2381. 2478. 2537. 3603. 3641. Stettin, den 6. November 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

20) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Korrespondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Rezeption in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Korrespondenzen und Portokosten verursacht werden. I Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Rezeption ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30 April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese

unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Rezeption bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung. II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Rezeption im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Rezipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit

der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließ, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensdarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gensdarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden. III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen. IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden. V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können. VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein. VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden. VIII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamtskandidat G. Knittel ist als Hülfsprediger in Gerbin, Parochie Pollnow, Synode Schlawe, angestellt worden.

Die Pfarrstelle in Alt-Krakow, Synode Rügenwalde, Königl. Patronats, zu welcher eine Kirche und drei Schulen gehören, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen.

In Ravenhorst, Synode Naugard, ist der Schullehrer Albert Wilhelm Ludwig Abraham fest angestellt.

In Rehberg, Synode Wollin, ist an der Konfessions-Schule der sich von der Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner daselbst der Schullehrer Hermann Heinrich August Schumacher fest angestellt.

In Lütkenhagen, Synode Pollnow, ist der Schullehrer Heinrich Wilhelm Ludwig Koth fest angestellt.

In Jacobshagen ist der Küster und Schullehrer August Rudolph Ehrenreich Hallpaap fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Karl August Hermann Berner fest angestellt.

Die Domainen-Amts-Verwaltung in nachbenannten sieben Ortschaften des Domainen-Amtes Verchen: Gletzin, Pensin, Quitzerow, Sophienhof, Ueckeritz, Wüstenfelde und Zeitlow ist vom 1. Februar d. J. ab dem Kreis-Steuer-Einnehmer Dowaldt in Demmin übertragen worden.

Bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin ist dem Büreau-Vorsteher für das Registratur-, Kanzlei- und Expeditions-Wesen, Geheimen Sekretair Buchholz, der Charakter als Kanzlei-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Grenz-Aufseher Meier im Haupt-Amts-Bezirke Anklam ist als Steuer-Aufseher nach Stettin und der Grenz-Aufseher Wenzel in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin in den von Anklam versetzt worden.

Der invalide Gefreite Feigentreff ist als Packhofswärter in Stettin angestellt.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Greifenhagen dem Post-Expedienten Billroth aus Tantow, die Verwaltung der Post-Expedition Tantow dem Post-Expedienten Doll aus Stettin.

Angestellt sind: der Sergeant Martin Bolz als Wagenmeister bei dem Königl. Post-Amte in Pasewalk; der bisherige Eisenbahn-Packetträger, invalide Postillon Altenburg aus Stettin, als Wagenmeister bei der Königl. Post-Expedition in Pyritz.

Freiwillig ausgeschieden ist: der bei der Königl. Post-Expedition in Cammin i. Pomm. als Wagenmeistergehülfe angestellt gewesene invalide Unteroffizier Friedrich Wilhelm Rieck.

Gestorben ist: der Post-Büreaudiener Günther in Naugard.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Rasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 2.

Stettin, den 12. Januar 1866.

Fortsetzung, betreffend die Resultate der Grundsteuer-Untervertheilung.

VI. Kreis Naugard.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Augustwalde, Gemeinde	79	24	1
2. Bahrenbruch, Gemeinde	60	24	2
3. Barfusdorf, Gemeinde	140	8	4
4. Faulen-Benz, Gut	352	8	9
5. Faulen-Benz, Gemeinde	83	26	10
6. Groß-Benz, Gut	111	4	5
7. Groß-Benz, Gemeinde	109	11	8
8. Hohen-Benz, Gut	100	7	9
9. Klein-Benz, Gut	113	9	—
10. Bernhagen, Gemeinde	348	12	10
11. Birkenwerder, Gemeinde	27	8	9
12. Blankenfloe, Gemeinde	74	21	8
13. Braunsberg, Gemeinde, mit dem im Naugarder Kreise belegenen Theile des Wodschwin-See's	303	16	10
14. Breitenfelde, Gut	280	29	—
15. Breitenfelde, Gemeinde	87	16	5
16. Buddendorf, Gemeinde	13	16	7
17. Buddendorf, Gut	175	9	11
18. Burow, Gut	28	3	6
19. Burow, Gemeinde	78	3	3
20. Camelsberg, Gut	223	9	3
21. Camelsberg, Gemeinde	70	2	9
22. Ober-, Mittel- u. Unter-Carlsbach, Gemeinde	88	18	10
23. Carlshoff, Gemeinde	40	12	5
24. Carlshoff, Gut	157	23	8
25. Carzig, Gemeinde	247	16	3
26. Gr. Christinenberg, Gemeinde	90	22	5
27. Kl.-Christinenberg, Gemeinde	35	2	10
28. Cramonsdorf, Gut	129	18	6
29. Cramonsdorf, Gemeinde	153	28	6
30. Criewitz, Gemeinde	181	19	6
31. Daber, Stadt	207	5	9
32. Daberfreiheit, Gut	191	11	7
33. Damerfitz, Gemeinde, mit Wilhelminenberg	160	3	10
34. Damerow, Gemeinde	236	12	5
35. Darz, Gut	166	6	9
36. Darz, Gemeinde	154	28	8
37. Dietrichsdorf, Gemeinde	16	22	7
38. Döringshagen, Gemeinde	73	29	1
39. Döringshagen, Gut	93	18	11
40. Düsterbeck, Gut	128	23	8
41. Düsterbeck, Gemeinde	54	10	7
42. Eberstein, Kolonie	63	27	—
43. Elisenau, Gemeinde	32	25	1
44. Falkenberg, Gemeinde	399	24	6
45. Alt-Fanger, Gemeinde	96	18	1
46. Neu-Fanger, Gemeinde	49	27	8
47. Farbezin, Gut	205	21	11
48. Farbezin, Gemeinde	113	29	—
49. Florentinenhof, Kolonie	25	21	1
50. Franzfelde, Gemeinde	31	10	9
51. Franzhausen, Gemeinde, mit Jägersweil	43	14	—
52. Freiheide, Gemeinde	105	28	7
53. Friedrichsberg, Gut	95	6	1
54. Friedrichsberg, Gemeinde	58	18	8
55. Friedrichswalde, Gemeinde	80	29	—
56. Friedrichswalde, Königl. Forst	—	—	—
57. Friedrichwilhelmsthal, Gemeinde	26	22	10
58. Fürstenflagge, Gemeinde	61	20	11
59. Fürstenflagge, Gut	456	9	7
60. Glewitz, Gemeinde	86	17	11
61. Gliezig, Gut	116	25	6
62. Gliezig, Gemeinde	18	14	10
63. Gollnow, Stadt u. Gemeinde	2977	2	—
64. Gollnowshagen, Gemeinde	63	22	5
65. Grävenbrück, Gemeinde	22	20	6
66. Grävenhagen, Gemeinde	81	21	8
67. Großenhagen, Gemeinde	25	5	—
68. Großenhagen, Gut	312	29	6
69. Hackenwalde, Gemeinde	108	9	10
70. Hermelsdorff, Gemeinde	318	18	8
71. Hindenburg, Gemeinde	235	28	6
72 Hindenburg, Gut	60	7	9
73. Hinzendorff, Gemeinde	34	26	—
74. Jacobsdorf, Gemeinde	32	12	5
75. Jacobsdorf, Gut	292	11	4
76. Jarchlin, Gut	165	25	6
77. Jarchlin, Gemeinde	79	2	9
78. Immenthal, Gemeinde	21	27	7

	Rt.	Sgr.	Pf.
79. Kattenhof, Gemeinde	118	25	8
80. Kerstenwalde, Gut	16	21	11
81. Kicker, Gut	104	17	10
82. Kicker, Gemeinde	67	28	11
83. Kniephof bei Massow, Gut	101	27	5
84. Kniephof bei Naugard, Gut	162	3	6
85. Korkenhagen, Gut	175	23	11
86. Kotzen, Gemeinde	35	3	8
87. Külz, Gut	178	23	1
88. Külz, Gemeinde	69	18	4
89. Langkafel, Gut	99	21	6
90. Langkafel, Gemeinde	155	25	3
91. Ludwigsthal, Colonie	16	10	3
92. Groß-Leistikow, Gemeinde	167	29	1
93. Klein-Leistikow, Gemeinde	57	26	9
94. Lübzin, Gemeinde	607	5	9
95. Lübzin, Gut	440	9	8
96. Louisenthal, Gemeinde	105	19	10
97. Lüttkenhagen, Gemeinde	63	25	1
98. Lüttkenhagen, Gut	157	11	4
99. Marienwalde, Königl. Marienstift-Forst	—	—	—
100. Marsdorf, Gemeinde	349	12	4
101. Maskow, Gut	176	20	—
102. Maskow, Gemeinde	41	25	—
103. Massow, Stadt und Gemeinde	768	11	11
104. Neu-Massow, Gemeinde	46	2	9
105. Matzdorf, Gut	810	5	9
106. Minten, Gut	51	10	2
107. Minten, Gemeinde	126	7	3
108. Münchendorf, Gemeinde	157	10	2
109. Münsterberg, Gemeinde	6	7	8
110. Münsterberg, Gut	84	19	9
111. Naugard, Stadt u. Gemeinde	696	14	2
112. Neuhof, Vorwerk	52	8	7
113. Neuendorf bei Massow, Gut	91	25	4
114. Neuendorf b. Massow, Gemeinde	93	24	5
115. Neuendorf b. Naugard, Gutsbezirk	51	3	2
116. Ottendorf, Gemeinde	34	4	8
117. Pagenkopf, Gemeinde	253	29	8
118. Parlin, Gemeinde	136	18	—
119. Parlin a, Gut	148	—	8
120. Parlin b, Gut	170	17	9
121. Pflugrade, Gemeinde	251	21	—
122. Plantikow, Gut	367	12	9
123. Plantikow, Gemeinde	92	22	10
124. Priemhausen, Gemeinde	547	6	4
125. Pudenzig, Gemeinde	15	8	—
126. Pudenzig, Gut	100	8	—
127. Pütt, Königl. Forst	—	—	—
128. Pützerliner-Stargarder Forst	136	16	5
129. Resehl, Gut	167	15	9
130. Resehl, Gemeinde	92	23	2
131. Retztow, Gemeinde	83	13	7
132. Röhrchen, Gemeinde	24	8	4
133. Röhrchen, Gut	96	9	7
134. Rosenow, Gemeinde	231	9	—
135. Rothenfier, Gemeinde	78	3	10
136. Rothenfier, Königl. Forst	—	—	—
137. Groß-Sabow, Gemeinde	159	22	2
138. Klein-Sabow, Gut	151	18	6
139. Klein-Sabow, Gemeinde	24	19	5
140. Schloissin, Gut	96	28	7
141. Schloissin, Gemeinde	43	29	11
142. Schnittriege, Gemeinde	41	4	10
143. Hohen-Schönau, Gemeinde	268	29	4
144. Schönhagen, Gut	224	7	5
145. Schönhagen, Gemeinde	47	9	9
146. Schönwalde, Gemeinde	250	5	1
147. Schwarzow, Gut	125	8	4
148. Schwarzow, Gemeinde	119	17	—
149. Groß-Sophienthal, Gemeinde	38	10	9
150. Klein-Sophienthal, Gemeinde	37	1	9
151. Speck, Gemeinde	30	3	7
152. Speck, Gut	218	4	7
153. Stewenhagen, Gemeinde	104	10	4
154. Strelowshagen, Gemeinde	142	16	2
155. Trechel, Gemeinde	113	16	—
156. Trutzlatz, Gemeinde	108	20	4
157. Trutzlatz, Gut	78	12	9
158. Vierhof, Gut	74	17	5
159. Voigtshagen, Gut	238	10	—
160. Voigtshagen, Gemeinde	125	22	7
161. Groß-Wachlin, Gut	220	14	1
162. Klein-Wachlin, Gemeinde	175	26	7
163. Walsleben, Gemeinde	263	14	7
164. Wangeritz, Gut	174	8	—
165. Wangeritz, Gemeinde	60	19	—
166. Weitenhagen, Gut	200	27	—
167. Weitenhagen, Gemeinde	160	12	4
168. Wismar, Gut	147	6	1
169. Wismar, Gemeinde	206	13	9
170. Wittenfelde, Gemeinde	176	14	2
171. Wolchow, Gemeinde	110	7	1
172. Wolchow, Gut	43	23	4
173. Wussow, Gut	196	21	—
174. Zampelhagen, Gemeinde	171	12	2
175. Zickerke, Gemeinde	204	20	2
176. Zimmermannshorst, Gemeinde	34	9	8
Summa	26921	29	—

VII. Kreis Pyritz.

	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Altstadt, Gemeinde	204	18	6
2 Altstadt, Domaine	—	—	—
3. Augusthof, Gut	130	28	7
4. Babbin, Gemeinde	534	21	8

		Rt	Sgr	Pf
5.	Barnimscunow, Gemeinde	114	22	3
6	Barnimscunow, ½ A u. D, Gut	226	8	10
7.	Barnimscunow, ½ A u. E, Gut	217	21	6
8.	Barnimscunow B, Gut	138	22	3
9.	Barnimscunow C, Gut	43	19	10
10	Barnimscunow F, Gut	124	22	11
11.	Barnimscunow G, Gut	257	—	4
12.	Baugastsee	—	—	—
13.	Beelitz, Gemeinde	746	4	7
14.	Beyersdorf, Gemeinde	719	13	11
15.	Billerbeck, Gut	400	27	10
16.	Blankensee, Gemeinde	12	5	10
17.	Blankensee, Gut	307	23	3
18.	Blumberg, Gemeindeverband	56	14	3
19.	Blumberg, Gutsbezirk	355	20	10
20.	Brallenthin, Gemeinde	92	7	4
21.	Brallenthin, Gut	298	7	1
22.	Brederlow, Gut	243	9	9
23.	Briesen, Gemeinde	322	5	10
24.	Brietzig, Gemeinde	1081	6	5
25.	Buslar, Gut	657	5	3
26.	Buslar, Gemeinde	69	—	5
27.	Clemmen, Gemeinde	163	13	7
28.	Clemmen, Gut	303	27	9
29.	Collin, Gut	213	27	2
30	Collin, Gemeinde	462	12	4
31.	Cossin, Gut	746	21	2
32.	Cossin, Gemeinde	135	14	11
33.	Cremzow, Gemeinde	106	29	5
34.	Cremzow, Gut	534	14	8
35.	Damnitz, Gemeinde	542	1	—
36.	Dobberphul, Gut	293	12	11
37.	Dobberphul, Gemeinde	242	25	9
38.	Doelitz, Forst	—	—	—
39.	Doelitz, Domaine	—	—	—
40.	Doelitz, Gemeinde	594	17	4
41.	Eichelshagen, Gemeinde	98	1	4
42.	Falkenberg, Gemeinde	25	11	9
43.	Falkenberg, Gut	466	27	6
44.	Alt-Falkenberg, Gemeinde	920	16	2
45.	Neu-Falkenberg, Gemeinde	95	17	5
46.	Friedrichsthal, Gemeinde	129	—	9
47.	Friedrichshof, Gut	160	5	2
48.	Fürstensee, Gemeinde	170	25	8
49.	Fürstensee, Gut	311	2	7
50.	Gartz, Gut	214	9	4
51.	Giesenthal, Gemeinde	22	28	2
52.	Gottberg, Gut	421	14	1
53	Gottberg, Gemeinde	162	9	5
54	Alt Grape, Gemeinde	331	21	9
55.	Neu-Grape, Gemeinde	282	29	—
56.	Neu-Grape, Gut	141	15	—
57.	Hohenwalde, Gut	192	26	1
58.	Hohenwalde, Gemeinde	52	25	3
59.	Horst, Gemeinde	286	19	10
60.	Jagow, Gemeinde	93	22	5
61.	Jagow, Gut	386	12	10
62	Ißinger, Gemeinde	642	23	4
63.	Koeselitz, Domaine	—	—	—
64.	Koeselitz, Gemeinde	779	—	9
65.	Klozin, Gemeinde	109	—	5
66.	Klozin, Gut	662	10	9
67.	Klücken, Gemeinde	59	13	1
68.	Klücken, Gut	216	1	8
69.	Klützow, Gut	428	12	2
70.	Klützow, Gemeinde	88	18	10
71.	Krüssow, Gemeinde	72	27	2
72.	Krüssow, Gutsbezirk A.	104	24	5
73.	Krüssow, „ B.	128	7	5
74.	Krüssow, „ C.	82	25	11
75.	Krüssow, „ D.	171	23	7
76.	Kuckmühle, Gut	28	6	3
77.	Kufenitz, Gemeinde	52	9	5
78.	Groß-Küssow, Gut	426	8	10
79.	Klein-Küssow, Gut	271	1	5
80.	Groß-Latzkow, Gemeinde	145	11	3
81.	Groß-Latzkow, Gut	401	18	5
82.	Leine, Gemeinde	88	17	10
83.	Leine, Gutsbezirk	488	1	3
84.	Lettnin, Gemeinde	730	7	9
85.	Alt Libbehne B., Gutsbezirk	179	8	6
86.	Neu-Libbehne A, Gutsbezirk	142	3	5
87.	Libbehne, Gemeinde	47	21	2
88.	Linde, Gemeinde	31	8	4
89.	Linde, Gut	135	16	1
90.	Loest, Gut	330	24	5
91.	Loest, Gemeinde	193	19	3
92.	Loellhoefel, Gemeinde	5	18	10
93.	Ludwigsthal, Gemeinde	30	1	4
94.	Lübtow, Gemeinde	74	5	11
95.	Lübtow A, Gut	250	18	9
96.	Lübtow B., Gut	270	16	—
97.	Madue-See, Domaine	—	—	—
98.	Marienwerder, Gemeinde	344	14	4
99.	Megow, Gemeinde	73	27	6
100.	Megow, Gut	474	2	1
101.	Groß Moellen, Gut	329	28	8
102.	Groß-Moellen, Gemeinde	302	25	2
103.	Moellendorf, Gemeinde	36	20	4
104.	Muscherin, Gut	222	29	4
105.	Naulin, Gut	543	10	6
106.	Naulin, Gemeinde	178	25	1
107.	Paß, Domaine	—	—	—
108.	Petznick, Gemeinde	326	—	1
109.	Petznick, Domaine	—	—	—
110.	Ploenzig, Gut	303	24	11

		Rt.	Sgr.	Pf.
111.	Ploenzig, Gemeinde	95	29	—
112.	Alt-Prilipp, Gemeinde	635	5	1
113.	Neu-Prilipp, Gemeinde	284	12	7
114.	Prillwitz, Gut	1097	10	11
115.	Prillwitz, Gemeinde	203	11	1
116.	Pumptow, Gemeinde	54	27	1
117.	Pumptow, Gutsbezirk	368	3	9
118.	Pyritz, Stadt	2402	28	10
119.	Pyritz, Stadtforst	336	10	1
120.	Rackitt, Gemeinde	308	3	9
121.	Rackitt, Gut	106	22	8
122.	Raumersaue, Gemeinde	33	8	1
123.	Reichenbach, Gut	402	14	5
124.	Reichenbach, Gemeinde	84	17	7
125.	Repenow, Gemeinde	390	2	11
126.	Repplin, Gut	401	16	8
127.	Repplin, Gemeinde	133	27	3
128.	Groß-Rischow, Gemeinde	455	15	1
129.	Klein-Rischow, Gemeinde	284	25	9
130.	Rosenfelde, Gemeinde	347	20	11
131.	Sabes, Gemeinde	453	1	3
132.	Sabow, Gut	298	12	—
133.	Sabow, Gemeinde	49	13	11
134.	Sallenthin, Gut	795	6	2
135.	Sallenthin, Gemeinde	257	3	5
136.	Sandow, Gemeinde	38	10	5
137.	Sandow, Gut	384	9	5
138.	Schellin, Gemeinde	245	25	2
139.	Schellin, Gut	182	8	6
140.	Schlortnitz, Gut	475	3	6
141.	Groß-Schoenfeld, Gemeinde	962	18	4
142.	Schoeningen, Gemeinde	6	8	9
143.	Schoeningsburg, Gut	178	5	6
144.	Schoenow, Gut	531	13	5
145.	Schoenow, Gemeinde	132	9	3
146.	Schoenwerder A, Gut	458	18	6
147.	Schoenwerder B., Gut	317	19	11
148.	Schützenaue, Gemeinde	11	9	—
149.	Schwochow, Gut	388	8	5
150.	Schwochow, Gemeinde	106	21	9
151.	Schmesdorf, Gemeinde	93	10	6
152.	Strebelow, Gemeinde	607	12	3
153.	Streesen, Gut	347	1	10
154.	Streesen, Gemeinde	115	28	—
155.	Strohsdorf, Gemeinde	871	13	7
156.	Suckow a P, Gut	346	7	8
157.	Suckow a. P., Gemeinde	177	3	11
158.	Ueckerhof, Gut	194	16	6
159.	Verchland, Gut	210	15	5
160.	Warnitz, Gemeinde	179	5	4
161.	Warnitz A. u E, Gutsbezirk	147	10	—
162.	Warnitz B., Gutsbezirk	61	18	8
163.	Warnitz C., D., F.	381	20	2
164.	Warsin, Gut	410	—	9
165.	Warsin, Gemeinde	65	25	4
166.	Wartenberg, Gemeinde	654	21	6
167.	Werben, Gemeinde	985	8	7
168.	Wittichow, Gemeinde	540	9	5
169.	Wobbermin, Gemeinde	428	2	3
170.	Woitfick, Gut	192	14	3
171.	Woitfick, Gemeinde	30	8	3
172.	Groß-Zarnow, Gemeinde	366	7	4
	Summa	49775	27	3

VIII. Kreis Randow.

		Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Alt-Damm, Stadt	801	11	5
2.	Armenheide, Gemeinde	209	8	7
3.	Arnimswalde, Gemeinde	287	21	5
4.	Barnimslow, Gemeinde	541	2	9
5.	Battingsthal, Gutsbezirk	645	15	5
6.	Bergland, Gemeinde	106	22	5
7.	Bismark, Gemeinde	128	23	7
8.	Blankensee, Gemeinde	174	26	6
9.	Blumberg, Gutsbezirk	1055	13	2
10.	Boblin, Gemeinde	499	21	3
11.	Bock, Gemeinde	108	6	7
12.	Bock, Gutsbezirk	317	6	3
13.	Bollinken, Gemeinde	22	7	6
14.	Book, Gemeinde	811	9	11
15.	Brachhorst, Gemeinde	48	11	9
16.	Bredow, Gemeinde	158	4	3
17.	Brunn, Gemeinde	73	11	1
18.	Brunn, Gutsbezirk	597	7	1
19.	Neu-Buchholz, Gemeinde	64	8	5
20.	Alt-Buchholz, Gutsbezirk	81	23	8
21.	Carow, Gemeinde	315	22	—
22.	Casekow, Gemeinde	830	13	4
23.	Cavelwisch, Gut	232	7	6
24.	Colbitzow, Gemeinde	347	19	11
25.	Cummerow, Gemeinde	161	4	6
26.	Cummerow, Gutsbezirk	157	12	6
27.	Cunow, Gemeinde	560	—	2
28.	Cunow, Gutsbezirk	306	22	1
29.	Curow, Gemeinde	12	11	5
30.	Curow, Gutsbezirk	641	10	1
31.	Daber, Gemeinde	174	—	10
32.	Daber, Gutsbezirk	489	9	7
33.	Damitzow, Gemeinde	369	23	6
34.	Damuster, Kolonie	5	24	3
35.	Duchow, Gemeinde	197	1	11
36.	Ederberg, Gutsbezirk	130	7	1
37.	Ehrenthal, Gutsbezirk	71	2	1
38.	Falkenwalde, Gemeinde	178	15	-
39.	Falkenwalde, Königl. Forst	—	—	—
40.	Finkenwalde, Gemeinde	193	13	1
41.	Forkadenberg, Gemeinde	62	19	6

	Rt	Sgr	Pf
42. Frauendorf, Gemeinde, mit Bollinken	212	—	2
43. Friedensburg, Gemeinde	8	18	10
44. Friedfeld, Gut	393	2	4
45. Friedrichsdorf, Gemeinde	61	20	4
46. Friedrichsthal, Gemeinde	71	5	10
47. Garz a. O., Stadt	3954	27	2
48. Geiow, Gemeinde	454	8	5
49. Gellin, Gutsbezirk	297	16	10
50. Grambow, Gemeinde	80	12	8
51. Grambow, Gutsbezirk	147	24	9
52. Glasow, Gemeinde	383	12	1
53. Gorkow, Gemeinde	124	12	7
54. Gotzlow, Gemeinde	36	21	8
55. Grabow, Stadt	113	10	5
56. Grenzdorf, Gemeinde	5	12	9
57. Grüntz, Gemeinde	453	7	9
58. Gümmitz, Gutsbezirk	96	14	—
59. Güstow, Gutsbezirk	459	16	2
60. Güstow, Gemeinde	100	29	1
61. Hagen, Gemeinde	183	25	2
62. Hammermühl, Gemeinde	13	8	1
63. Hohenfelde, Gutsbezirk	164	18	10
64. Hohenholz, Gutsbezirk	874	4	1
65. Hohenleese, Gut, mit Neuleese, Kolonie	93	12	4
66. Alt-Leese, Gemeinde	10	12	3
67. Zedlitzfelde, Gemeinde	6	4	10
68. Hohenreinkendorf, Gemeinde	781	13	3
69. Hohen-Selchow, Gemeinde	900	19	6
70. Hohen-Selchow, Gutsbezirk, mit Vorwerk Heinrichshof und Friedrichsthal	786	13	3
71. Heinrichshoff, Gemeinde	31	4	10
72. Hohenzahden, Gemeinde	414	4	3
73. Hornskrug, Gemeinde	32	25	5
74. Jamikow, Gut	311	6	8
75. Jasenitz, Gemeinde	107	16	4
76. Jasenitz, Gutsbezirk	276	14	11
77. Keesow, Gutsbezirk	456	21	11
78. Klütz, Königl. Forst	—	—	—
79. Koestin, Domaine	—	7	2
80. Krakow, Gemeinde	222	3	4
81. Krakow, Gut A.	546	10	6
82. Krakow, Gut B	332	25	4
83. Krekow, Gemeinde	375	14	1
84. Kyritz, fiskalisch	—	—	—
85. Ladenthin, Gemeinde	392	26	11
86. Langenberg, Gutsbezirk	142	25	11
87. Langenstücken, Gemeinde	22	10	10
88. Lebehn, Gut	386	26	8
89. Neu-Lienken, Kolonie	3	13	6
90. Lienken, Domaine	—	—	—
91. Loecknitz, Gemeinde	208	22	5
92. Loecknitz, Königl. Forst	—	—	—
93. Luckow, Gemeinde	927	4	3
94. Mandelkow, Gemeinde	845	12	9
95. Mescherin, Gemeinde	205	10	8
96. Messenthin, Gemeinde	871	16	1
97. Mewegen, Gemeinde	162	7	5
98. Möhringen, Gemeinde	658	6	—
99. Nadrensee, Gutsbezirk	408	8	1
100. Nadrensee, Gemeinde	128	17	3
101. Nassenheide, Gutsbezirk	484	21	2
102. Nemitz, Gemeinde	62	10	9
103. Nemitz, Gutsbezirk	56	28	1
104. Neuendorf, Gemeinde	461	10	4
105. Neuenfelde, Gemeinde	73	16	1
106. Neuenkirchen, Gemeinde	378	5	1
107. Neuhaus	52	7	—
108. Neuhof, Gutsbezirk	185	3	—
109. Niederzahden, Gemeinde	290	2	11
110. Oberhof, Gutsbezirk	366	8	4
111. Pampow, Gemeinde	163	2	2
112. Pargow, Gutsbezirk	421	11	3
113. Penkun, Stadt	1201	25	10
114. Penkun, Gutsbezirk, mit Büssow	780	15	—
115. Petershagen, Gemeinde	137	4	1
116. Petershagen, Gutsbezirk	366	16	7
117. Pinnow, Gemeinde	484	27	6
118. Pinnow, Gutsbezirk	335	3	11
119. Ploewen, Gemeinde	462	7	4
120. Podejuch, Gemeinde	86	8	7
121. Pölitz, Stadt und Gemeinde	671	19	11
122. Polchow, Gemeinde	166	29	7
123. Pomellen, Gutsbezirk	401	11	2
124. Pommerensdorf, Gemeinde	255	15	7
125. Prilup, Gutsbezirk	147	24	2
126. Pritzlow, Gutsbezirk	860	27	11
127. Radekow, Gemeinde	354	27	9
128. Radekow, Gutsbezirk	195	2	5
129. Radewitz, Gutsbezirk	605	10	1
130. Rammin, Gemeinde	74	7	8
131. Rammin, Gutsbezirk	321	10	2
132. Kl.-Reinkendorf, Gemeinde	291	7	6
133. Kl.-Reinkendorf, Gut	126	27	7
134. Retzin, Gemeinde	439	10	8
135. Rosengarten, Gemeinde	17	16	9
136. Rosow, Gemeinde	703	29	2
137. Rothen-Clempenow, Gutsbezirk	1115	14	10
138. Schillersdorf, Gutsbezirk	301	—	11
139. Schillersdorf, Gemeinde	117	12	4
140. Salwei-Mühlen	22	3	10
141. Salzow, Gutsbezirk	120	24	11
142. Schmagerow, Gutsbezirk	183	8	—
143. Schmellenthin, Gemeinde	363	24	2

	Rt.	Sgr.	Pf.
144. Schoenfeld, Gemeinde . .	595	11	8
145. Schoeningen, Gemeinde . .	107	8	7
146. Schoeningen, Gutsbezirk . .	546	27	9
147. Schoenow, Gemeinde . . .	8	23	1
148. Schoenow, Gutsbezirk . .	348	16	4
149. Scholwin, Gemeinde . . .	382	24	2
150. Schüne, Gemeinde . . .	281	20	2
151. Schüne, Gutsbezirk . . .	604	10	—
152. Schwabach, Gutsbezirk und Gemeinde	148	5	2
153. Schwankenheim, Gutsbezirk .	104	18	7
154. Schwarzow, Gutsbezirk . .	147	8	3
155. Schwennenz, Gemeinde . .	410	20	4
156. Sommersdorf, Gemeinde .	548	3	8
157. Sonnenberg, Gemeinde . .	132	7	8
158. Sonnenberg, Gutsbezirk . .	176	12	4
159. Sparrenfelde, Gutsbezirk .	309	21	7
160. Staffelde, Gutsbezirk . . .	416	20	11
161. Stoewen, Gemeinde . . .	507	25	10
162. Stolzenburg, Gutsbezirk . .	1826	24	6
163. Stolzenhagen, Gemeinde . .	750	29	8
164. Storkow, Gemeinde . . .	404	15	4
165. Stuthof, Gutsbezirk . . .	112	24	3
166. Tantow, Gutsbezirk . . .	629	17	10
167. Trestin, Gemeinde . . .	195	26	6
168. Voelschendorf, Gemeinde . .	566	25	8
169. Wamlitz, Gemeinde . . .	314	—	9
170. Warsow, Gemeinde . . .	465	18	1
171. Wartin, Gemeinde	246	4	9
172. Wartin, Gutsbezirk . . .	866	4	11
173. Wilhelmsfelde, Gemeinde .	87	14	4
174. Wolfshorst, Kolonie, mit Charlottenhold	279	11	6
175. Wollin, Gemeinde	478	7	10
176. Woltersdorf, Gemeinde . .	285	11	8
177. Woltersdorf, Gutsbezirk . .	533	2	2
178. Wussow, Gemeinde . . .	221	—	6
179. Zabelsdorf, Gutsbezirk . .	211	13	3
180. Züllchow, Gemeinde . . .	300	9	—
Summa	60671	22	10

XI. Kreis Regenwalde.

	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Ober-Aalkist, Gutsbezirk .	60	20	11
2. Altenfließ, Gutsbezirk . .	89	11	6
3. Altenfließ, Gemeindebezirk .	33	15	1
4. Altenhagen, Gutsbezirk . .	152	7	4
5. Bandikow, Gutsbezirk . .	407	24	11
6. Bernsdorf, Gutsbezirk . .	116	23	7
7. Bernsdorf, Gemeindeverband, mit Kolonie Hoheheide . .	49	10	3
8. Blankenhagen, Gutsbezirk .	247	4	3
9. Blankenhagen, Gemeindeverb.	19	24	6
10. Blumenfelde, Gutsbezirk . .	35	18	2
11. Bonin, Gemeindeverband .	86	5	8
12. Bonin, Gutsbezirk . . .	117	20	3
13. Riesken	12	20	5
14. Gr.-Borkenhagen, Gutsbezirk	162	1	8
15. Gr.-Borkenhagen, Gemeindebez.	165	16	7
16. Kl.-Borkenhagen, Gutsbezirk	67	22	9
17. Cardemin, Gutsbezirk . .	342	20	8
18. Carnitz, Gemeindeverband .	32	9	1
19. Carnitz, Gutsbezirk . . .	113	19	1
20. Carow, Gemeindeverband .	73	28	4
21. Carow, Gutsbezirk . . .	243	15	10
22. Claushagen, Gemeindeverband	112	23	8
23. Claushagen, Gutsbezirk . .	197	27	3
24. Cratzig, Gutsbezirk . . .	210	2	8
25. Cratzig, Gemeindeverband .	50	9	6
26. Cröffin, Gutsbezirk . . .	151	—	—
27. Cummerow, Gutsbezirk . .	312	29	4
28. Curtsdorf, Gemeindeverband	12	6	6
29. Daberkow, Gutsbezirk . .	95	19	3
30. Daberkow, Gemeindeverband	44	11	8
31. Alt-Döbritz, Gutsbezirk . .	270	19	2
32. Alt-Döbritz, Gemeindeverband	37	10	7
33. Dorow, Gutsbezirk . . .	156	28	6
34. Dorow, Gemeindeverband .	71	7	10
35. Dübzow, Gutsbezirk . . .	183	17	11
36. Dübzow, Gemeindeverband .	73	5	9
37. Elvershagen, Gutsbezirk . .	470	5	10
38. Flackenhagen, Gutsbezirk	66	23	8
39. Friederikenwalde, Gemeindeverb.	9	9	1
40. Gardin, Gemeindeverband .	117	3	1
41. Hägerfelde	15	15	—
42. Geiglitz, Gutsbezirk . . .	203	23	—
43. Geiglitz, Gemeindeverband .	30	2	9
44. Gerdshagen, Gutsbezirk . .	156	23	11
45. Gerdshagen, Gemeindeverband	58	6	2
46. Neu-Gerdshagen, Kolonie .	10	4	6
47. Gienow, Gutsbezirk . . .	214	—	4
48. Gienow, Gemeindeverband .	139	18	1
49. Gliezig, Gemeindeverband .	62	16	3
50. Gliezig A, B, C, Gutsbezirk	129	2	2
51. Grabow, Gutsbezirk . . .	271	15	5
52. Grabow, Gemeinde, (Christinenhof) mit Wilhelmshof . .	44	29	2
53. Grünhof, Gutsbezirk . . .	65	24	5
54. Haselen, Gutsbezirk . . .	306	9	7
55. Heinrichsfeld, Kolonie . . .	32	1	9
56. Henkenhagen, Wangerin b Antheil	55	4	9
57. Henkenhagen, Wangerin a Anth.	135	2	3
58. Henkenhagen, Pansiner Anth.	133	11	4
59. Henkenhagen, Polchower Anth.	41	2	7
60. Henkenhagen, Labes a Anth.	32	1	6
61. Heydebreck, Gemeinde . .	20	22	8
62. Heydebreck mit Leoshof . .	180	5	7

	Rt.	Sgr.	Pf.
63. Hökenberg, Gutsbezirk	148	5	6
64. Hoffelde, Gutsbezirk	298	28	4
65. Horst, Gemeinde	227	15	2
66. Justemin, Gutsbezirk	157	1	2
67. Justemin, Gemeinde	56	7	7
68. Justin, Gutsbezirk	133	4	11
69. Justin, Gemeindeverband	62	7	9
70. Kankelfitz, Gutsbezirk	113	25	8
71. Kankelfitz, Gemeindeverband	42	2	8
72. Kutzer, Gemeindeverband	130	3	6
73. Labuhn, Gutsbezirk	245	27	5
74. Neu-Labuhn, Kolonie	16	26	10
75. Labuhn, Gemeindeverband	111	5	11
76. Labes, Stadt-Gemeinde	570	17	11
77. Labes, Gutsbezirk	183	27	9
78. Lasbeck, Gutsbezirk	171	21	7
79. Lasbeck, Gemeindeverband	81	28	11
80. Neu-Lasbeck, Kolonie	18	8	11
81. Lessenthin, Gutsbezirk	231	4	2
82. Lessenthin, Gemeindeverband	61	1	5
83. Lietzow, Gutsbezirk	188	5	10
84. Lowin, Gutsbezirk	109	25	7
85. Lowin, Gemeindeverband	48	10	10
86. Ludwigshorst, Kolonie	12	14	9
87. Mackfitz, Gemeindeverband	83	5	9
88. Maldewin, Gutsbezirk	200	19	6
89. Neu-Maldewin, Gemeinde	24	25	9
90. Maldewin, Gemeinde	44	3	10
91. Margarethenhof, Gemeindeverb.	64	13	7
92. Meesow, Gutsbezirk	317	4	5
93. Meesow, Gemeindeverband	272	18	8
94. Mellen, Gutsbezirk	252	11	11
95. Mellen, Gemeindeverband	87	6	7
96. Molstow, Gutsbezirk	251	3	11
97. Muddelmow, Gutsbezirk	149	13	1
98. Muddelmow, Gemeindeverb.	94	19	6
99. Muhlendorf, Gemeindeverb.	126	25	8
100. Muhlendorf, Gutsbezirk	118	28	10
101. Natelfitz, Gemeindeverband	162	20	7
102. Natelfitz, Gutsbezirk	405	7	2
103. Natzmersdorf, Gutsbezirk	246	21	—
104. Negreppe u. Dickhorn, Vorwerk	93	17	11
105. Neuendorf, Gutsbezirk	75	13	1
106. Neuenhagen, Gutsbezirk, mit Mackfitz Gut, u. Mittelhagen	234	25	4
107. Neukirchen, Gutsbezirk	166	3	8
108. Neukirchen, Gemeinde	72	8	3
109. Niederhagen, Gemeinde	106	17	9
110. Oberhagen, Gutsbezirk	174	7	11
111. Ornshagen, Gutsbezirk	153	24	3
112. Paatzig, Gemeindeverband	35	3	9
113. Paatzig, Gutsbezirk	117	6	1
114. Piepenburg, Gemeinde	17	9	5
115. Piepenburg, Gutsbezirk	222	13	2
116. Piepenhagen, Gutsbezirk	130	3	9
117. Piepenhagen, Gemeindeverb.	62	13	—
118. Piepstock, Gutsbezirk	174	12	1
119. Pinnow, Gemeinde	83	24	5
120. Pinnow A, Gutsbezirk	120	13	8
121. Pinnow B, Gutsbezirk	64	—	10
122. Plathe, Stadt-Gemeinde	317	14	—
123. Plathe, Gutsbezirk	267	13	5
124. Pollchow, Gemeindeverband	84	16	9
125. Pollchow A, Gutsbezirk	88	28	11
126. Pollchow B, Gutsbezirk	28	5	10
127. Premslaff, Gemeinde	151	4	6
128. Premslaff, Gutsbezirk	226	7	9
129. Prütznow, Gemeindeverband	108	17	7
130. Gr.-Raddow, Gutsbezirk	173	23	10
131. Gr.-Raddow, Gemeinde	43	26	4
132. Kl.-Raddow, Gemeinde	213	1	7
133. Radem, Gut, mit Friedrichsgnade	250	23	—
134. Reckow, Gutsbezirk	197	21	9
135. Reckow, Gemeindeverband	37	23	10
136. Regenwalde, Stadt-Gemeinde	458	9	5
137. Regenwalde, Gutsbezirk	236	—	9
138. Rienow, Gemeindeverband	35	14	5
139. Rienow, Gutsbezirk	221	26	10
140. Roggow A, Gemeinde	80	4	—
141. Roggow B, Gemeindeverband	20	24	3
142. Roggow B, Gutsbezirk	175	—	4
143. Rosenfelde, Gemeinde	46	5	3
144. Rosenfelde, Gutsbezirk	136	15	7
145. Rosenow, Gutsbezirk	158	11	5
146. Rosenow, Gemeindeverband	55	14	5
147. Ruhnow, Gutsbezirk	196	22	4
148. Ruhnow, Gemeinde	213	1	11
149. Saagen, Gutsbezirk	113	22	1
150. Saagen, Gemeinde	20	17	1
151. Sack, Gemeinde	20	7	—
152. Sallmow, Gutsbezirk	293	3	10
153. Sandschönen, Gutsbezirk	141	10	10
154. Sandschönen, Gemeindeverb.	42	14	10
155. Schmelzdorf, Gemeinde	17	7	4
156. Schmelzdorf, Gutsbezirk	161	17	—
157. Schmorow, Gutsbezirk	138	9	10
158. Schönwalde, Gutsbezirk	357	20	7
159. Schönwalde, Gemeinde	143	4	—
160. Neu-Schönwalde, Kolonie	211	18	5
161. Schwerin, Gutsbezirk, mit dem im Kreise gelegenen Theil des Wodschwin-Sees	257	26	6
162. Schwerin, Gemeinde	58	10	2
163. Sillingsdorf mit Kiefholz Gutsbezirk	449	12	10
164. Silligsdorf, Gemeinde	220	1	6

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
165. Stargord, Gutsbezirk . . .	384	20	5
166. Stramehl, Gutsbezirk . .	458	11	11
167. Tarnow, Gemeinde . . .	13	23	9
168. Tarnow, Gutsbezirk . . .	95	17	8
169. Teschendorf, Gutsbezirk . .	219	8	8
170. Teschendorf, Gemeinde . .	59	29	4
171. Unheim, Gutsbezirk . . .	93	22	10
172. Unheim, Gemeinde . . .	17	27	—
173. Vogelsang, Gemeinde . . .	63	28	—
174. Wangerin, Stadt-Gemeinde	296	23	3
175. Wangerin A, Gutsbezirk .	120	15	—
176. Wangerin B, Gutsbezirk .	104	15	6
177. Winningen, Gutsbezirk . .	152	19	2
178. Winningen, Gemeinde . .	57	9	10
179. Wisbu, Gutsbezirk . . .	316	28	4
180. Wisbu, Gemeinde . . .	103	29	7
181. Witzmitz, Gemeindeverband .	54	1	1
182. Witzmitz A, Gutsbezirk . .	127	20	6
183. Witzmitz B, Gutsbezirk . .	132	23	2
184. Woitzel, Gutsbezirk . . .	267	2	11
185. Woitzel, Gemeindeverband .	103	7	7
186. Woldenburg, Gutsbezirk .	91	24	8
187. Wolkow, Gutsbezirk . . .	136	29	9
188. Wuhrow, Gutsbezirk . . .	196	10	11
189. Wuhrow, Gemeindeverband .	57	28	9
190. Zachow, Gemeindeverband .	128	21	—
191. Zachow, Gutsbezirk . . .	171	—	3
192. Zeitlitz, Gutsbezirk . . .	200	5	6
193. Zeitlitz, Gemeindeverband .	74	12	3
194. Zimmerhausen, Gutsbezirk .	381	1	4
195. Zimmerhausen, Gemeindeverb.	78	28	11
196. Zowen, Gutsbezirk . . .	163	17	—
197. Zowen, Gemeinde. . . .	81	13	6
198. Zozenow, Gutsbezirk . . .	143	22	9
199. Zozenow, Gemeinde . . .	52	12	8
200. Zülzefitz, Gutsbezirk . . .	171	20	7
201. Zülzefitz, Gemeinde . . .	42	—	8
Summa	28327	13	3

X. Kreis Saatzig.

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1. Albertinenhof, Gemeinde .	8	4	1
2. Albertinenhof, Gutsbezirk .	107	22	2
3. Alteheide, Kolonie . . .	16	23	3
4. Altenwedel, Gemeinde . .	491	3	9
5. Ball, Gemeinde	390	26	11
6. Barskewitz, Gut	254	8	1
7. Beweringen, Gut	198	8	10
8. Beweringen, Gemeinde . .	72	23	2
9. Birkhoff, Gutsbezirk . . .	52	6	3
10. Blockhaus, Gut	8	19	11
11. Braunsforth, Gut . . .	237	8	10
12. Braunsforth, Gemeinde . .	116	29	9
13. Bruchhausen, Gemeinde . .	123	6	11
14. Bruchhausen, Stadt-Forst .	40	4	4
15. Brüsewitz, Gemeinde . . .	508	9	5
16. Buchholz, Gemeinde . . .	34	18	1
17. Buchholz, Gutsbezirk . . .	181	29	5
18. Büche, Gemeinde	345	22	9
19. Butow, Gutsbezirk . . .	245	—	7
20. Butow, Gemeinde . . .	78	21	3
21. Carlsthal, Gemeinde . . .	27	12	9
22. Carmersfelde, Gemeinde . .	97	21	10
23. Carolinenthal, Gutsbezirk .	82	22	3
24. Cashagen, Gemeinde . . .	44	11	8
25. Cashagen, Domaine . . .	—	—	—
26. Clausburg, Gutsbezirk . .	53	6	10
27. Clempin, Gemeinde . . .	326	25	8
28. Constantinopel, Gemeinde .	67	29	2
29. Cremmin, Gemeinde . . .	141	29	10
30. Cunow, Gemeinde . . .	542	9	7
31. Cunow, Gutsbezirk . . .	157	1	4
32. Dahlow, Gutsbezirk . . .	126	21	6
33. Dahlow, Gemeinde . . .	209	14	—
34. Alt-Damerow, Gutsbezirk .	317	10	11
35. Alt-Damerow, Gemeinde .	91	28	11
36. Neu-Damerow, Gutsbezirk .	177	18	7
37. Neu-Damerow, Gemeinde .	169	21	9
38. Dingelsberg, Kolonie . .	35	9	6
39. Falkenwalde, Gutsbezirk .	297	19	8
40. Falkenwalde, Gemeinde . .	89	20	7
41. Flakensee, Gutsbezirk . .	9	21	2
42. Freienwalde, Stadt . .	467	18	5
43. Friedrichsfelde, Gut . .	39	22	4
44. Gabbert, Gemeinde, mit Königl. Forstrevier Lehmkuhlen . .	125	2	8
45. Goldbeck, Gemeinde . . .	309	20	5
46. Gollin, Gemeinde . . .	91	28	9
47. Gräbnitzfelde, Gemeinde . .	108	25	11
48. Grassee, Gutsbezirk . . .	189	20	3
49. Grassee, Gemeinde . . .	35	23	6
50. Kl.-Grünow, Gutsbezirk .	73	6	5
51. Güntersberg, Gemeinde . .	422	14	5
52. Hansfelde, Gemeinde . .	463	23	7
53. Jacobsdorf, Gemeinde . .	150	20	7
54. Jacobsdorf, Domaine . .	—	—	—
55. Jacobshagen, Stadt . . .	413	8	6
56. Jacobshagen, Königl. Forstrevier	—	—	—
57. Kannenberg, Gutsbezirk . .	277	—	5
58. Kannenberg, Gemeinde . .	113	3	10
59. Karkow, Gutsbezirk . . .	214	4	8
60. Karkow, Gemeinde . . .	105	5	—
61. Kempendorf, Gemeinde . .	245	15	4
62. Kietzig, Gemeinde	309	25	2
63. Kietzerow, Gemeinde . . .	73	15	8
64. Kietzerow, Gutsbezirk . . .	201	13	10

	Rt.	Sgr.	Pf.
65. Langenhagen, Gemeinde . .	151	22	1
66. Langenhagen, Gutsbezirk A } 67. Langenhagen, Gutsbezirk B }	100	2	—
68. Langenhagen, Gutsbezirk C .	23	6	9
69. Lenz A, C, D, Gutsbezirk .	192	—	11
70. Lenz, Gemeinde	180	6	3
71. Lenz B, Gutsbezirk . . .	123	26	10
72. Lenz-Borkenstein, Gutsbezirk	123	4	8
73. Kl.-Linchen, Gemeinde . .	46	7	10
74. Kl.-Linchen, Gutsbezirk . .	157	12	11
75. Lübow, Gemeinde	109	6	4
76. Marienfließ, Gemeinde . .	138	25	10
77. Marienfließ, Domaine . .	—	—	—
78. Marienfließ, Kolonie . . .	21	6	6
79. Marienhagen, Gutsbezirk .	176	23	1
80. Gr.-Mellen, Gemeinde . .	171	16	8
81. Moderow, Gemeinde . .	236	1	2
82. Mössin, Domaine	—	—	—
83. Müggenhall, Gutsbezirk . .	234	13	10
84. Müggenhall, Gemeinde . .	64	10	1
85. Mulkenthin, Gut A, mit Vorwerk Seehof	139	7	6
86. Mulkenthin, Gut B . . .	60	1	6
87. Nöblin, Gutsbezirk . . .	71	6	3
88. Nöblin, Gemeinde	35	17	2
89. Nörenberg, Stadt	326	25	2
90. Nörenberg-Schloßgut, Gutsbez.	59	7	5
91. Nörenberg-Seegut, Gutsbezirk	41	27	3
92. Panßin, Gutsbezirk . . .	519	15	11
93. Panßin, Gemeinde . . .	211	15	3
94. Pegelow, Gutsbezirk . . .	117	2	1
95. Pegelow, Gemeinde . . .	256	20	7
96. Pützerlin, Gemeinde . . .	244	14	1
97. Rahnwerder, Enclavengut .	105	13	2
98. Ravenstein, Gemeindebezirk .	471	27	4
99. Ravenstein, Domaine . .	—	—	—
100. Rehwinkel, Gemeinde . . .	395	1	5
101. Roggow, Gemeinde . . .	51	1	7
102. Roggow, Gutsbezirk . . .	34	29	—
103. Gr.-Rohrpfuhl, Gutsbezirk .	16	19	6
104. Kl.-Rohrpfuhl, Gutsbezirk .	16	6	1
105. Rossow, Gutsbezirk . . .	144	19	6
106. Rossow, Gemeinde . . .	50	10	6
107. Saarow, Gemeinde . . .	224	—	10
108. Saatzig, Gemeinde . . .	161	14	3
109. Saatzig, Domaine . . .	—	—	—
110. Sad lberg, Gutsbezirk . .	215	18	11
111. Sassenburg, Gutsbezirk . .	151	5	5
112. Sassenburg, Gemeinde . .	60	—	11
113. Sassenhagen, Gut A . .	160	2	2
114. Sassenhagen, Gut B . . .	150	18	8
115. Sassenhagen, Gemeinde . .	151	29	4
116. Gr.-Schlatkow, Gemeinde .	293	17	—
117. Kl.-Schlatkow, Gemeinde .	204	5	7
118. Schönbeck, Gemeinde . . .	137	5	11
119. Schönbeck, Gutsbezirk . .	278	16	11
120. Schöneberg, Gutsbezirk . .	832	12	10
121. Schwanebeck, Gemeinde . .	507	22	7
122. Schwandt, Gemeinde . . .	210	25	8
123. Seefeld, Gemeinde . . .	244	4	10
124. Gr.-Silber, Gutsbezirk . .	306	8	—
125. Gr.-Silber, Gemeinde . .	76	18	5
126. Silbersdorf, Gemeinde . .	53	29	—
127. Kl.-Spiegel, Gutsbezirk . .	85	2	11
128. Kl.-Spiegel, Gemeinde . .	24	25	5
129. Stargard, Stadt	1877	9	9
130. Steinhöfel, Gutsbezirk . .	226	21	8
131. Stolzenhagen, Gemeinde . .	172	23	10
132. Storkow, Gutsbezirk . . .	196	27	—
133. Alt-Storkow, Gutsbezirk .	284	7	4
134. Alt-Storkow, Gemeinde . .	71	16	1
135. Neu-Storkow, Gutsbezirk, mit Neu-Storkow, Kolonie . .	58	19	2
136. Suckow, Gemeinde . . .	527	20	11
137. Suckow, Gut	86	26	3
138. Temnick, Gutsbezirk . . .	44	13	4
139. Temnick, Gemeinde . . .	76	22	3
140. Tolz, Gutsbezirk	160	6	1
141. Tolz, Gemeinde	56	14	8
142. Tornow, Gemeinde	226	9	7
143. Trampke, Gutsbezirk . . .	83	18	4
144. Trampke, Gemeinde . . .	26	26	8
145. Treptow, Gutsbezirk . . .	146	—	4
146. Treptow, Gemeinde . . .	202	8	5
147. Uchtenhagen A und B . .	91	11	7
148. Uchtenhagen C	101	7	10
149. Uchtenhagen D	82	1	10
150. Uchtenhagen E	79	28	2
151. Uchtenhagen, Gemeinde . .	152	9	1
152. Vehlingsdorf, Gutsbezirk, nebst dem im Kreise gelegenen Theil des Wodschwin-See's . .	168	7	—
153. Vehlingsdorf, Gemeindeverb.	77	11	9
154. Voßberg, Gutsbezirk . . .	266	15	1
155. Voßberg, Gemeindeverband .	124	9	8
156. Wedelsdorf, Gutsbezirk . .	43	22	—
157. Wedelsdorf, Gemeinde . .	15	24	3
158. Woltersdorf, Gutsbezirk . .	291	20	4
159. Wudarge, Gemeindeverband .	256	24	3
160. Wulkow, Gutsbezirk . . .	285	11	10
161. Wulkow, Gemeindeverband .	58	9	8
162. Zachan, Stadt	637	16	8
163. Zadelow, Gemeindeverband .	353	20	6
164. Zamzow, Gutsbezirk . . .	88	2	5
165. Zamzow, Gemeinde . . .	43	21	2
166. Zanthier, Gemeinde . . .	40	13	4

	Rt	Sg	Pf
167. Barnikow, Gemeinde	174	13	1
168. Barzig, Gemeinde	315	4	10
169. Berthen, Gutsbezirk	16	20	7
170. Berthen, Gemeinde	98	17	3
171. Beinicke, Gemeinde	148	14	6
172. Beinicke, Gutsbezirk A	341	20	7
173. Beinicke, B	13	20	—
174. Biegenhagen, Gutsbezirk	268	27	—
175. Biegenhagen, Gemeinde	114	10	—
Summa	30432	10	5
XI. Stadt-Kreis Stettin	3394	5	11

XII. Kreis Ueckermünde.

	Rt	Sg	Pf
1. Ahlbeck	97	2	5
2. Albrechtsdorf	147	29	9
3. Althagen, Gut	64	13	1
4. Althagen, Gemeinde	28	18	3
5. Altwarp	115	12	1
6. Aschersleben, Gemeindeverband	8	22	7
7. Aschersleben, Domaine	—	—	—
8. Bellin, Gemeinde	78	2	7
9. Belling	129	18	8
10. Blumenthal	103	—	9
11. Carpin	33	10	2
12. Coblenz, Gemeinde	2	22	2
13. Coblenz, Gut	562	6	7
14. Dargitz	158	5	4
15. Eggesin, Gemeinde	201	26	8
16. Eggesin, Königl. Forst	—	—	—
17. Eichhof	16	9	10
18. Falkenwalde, Königl. Forst	—	—	—
19. Ferdinandshof, Gemeinde	102	18	1
20. Ferdinandshof, Domaine	—	5	9
21. Friedrichshagen	91	26	5
22. Gegensee, Gemeinde	29	6	5
23. Grambin	83	19	5
24. Gumnitz, Gemeinde	62	22	1
25. Gumnitz, Holländerei	30	3	5
26. Hammelstall	38	11	—
27. Alt- u. Neu-Hammer b. Jasenitz	23	24	3
28. Hammer a. U.	119	28	5
29. Heinrichsruh, Gut	43	12	4
30. Heinrichsruh, Gemeinde	5	5	—
31. Heinrichswalde	112	24	3
32. Hintersee, Gemeinde	51	27	8
33. Hoppenwalde	31	27	1
34. Hütten, Gemeinde	5	27	10
35. Jaedtkemühl, Königl. Forst	—	3	6
36. Jatznick	138	21	5
37. Königsfelde	110	26	7
38. Krugsdorf, Gut	209	6	11
39. Liepe	116	13	9
40. Liepgarten	201	29	8
41. Luckow, Gemeinde	277	12	6
42. Meiersberg	4	13	6
43. Mönkebude	150	12	—
44. Müggenburg, Gemeinde	11	26	2
45. Mützelburg, Gemeinde	43	11	8
46. Mützelburg, Königl. Forst	—	—	—
47. Neuendorf	74	22	10
48. Neuhof	93	25	5
49. Neuenkrug, Kolonie	188	8	4
50. Neuenkrug, Königl. Forst	—	—	—
51. Neuwarp, Stadt-Gemeinde	214	29	—
52. Pasewalk, Stadt-Gemeinde	1459	11	7
53. Rieth, Gut	417	9	7
54. Rieth, Gemeinde	45	12	4
55. Alt- u. Neu-Rothemühl, Gem.	44	21	2
56. Rothemühl, Königl. Forst	—	3	3
57. Rothenburg	14	13	6
58. Sandförde	46	21	—
59. Sandkrug	19	17	10
60. Schlabberndorf, Gemeinde	75	7	9
61. Schönwalde, Domaine	—	—	—
62. Schönwalde, Gemeinde	1	6	8
63. Spzengersfelde	57	18	6
64. Stolzenburg	457	25	1
65. Torgelow, Gemeinde	207	19	3
66. Torgelow, Holländerei, Gem.	221	4	3
67. Ueckermünde, Stadt-Gemeinde	597	4	10
68. Viereck, Gemeinde	18	10	2
69. Vorsee, Gemeinde	96	19	10
70. Vogelsang, Gut	496	—	3
71. Wahrlang	194	29	4
72. Warsin	40	24	9
73. Wilhelmsburg, Gemeinde	88	8	2
74. Wilhelmsburg, Domaine	—	13	5
75. Wilhelmsdorf, Gemeinde	48	14	4
76. Gr.- u. Kl.-Ziegenort, Gem.	206	14	—
77. Ziegenort, Königl. Forst	—	—	—
Summa	9274	4	5

XIII. Kreis Usedom-Wollin.

	Rt	Sg	Pf
1. Ahlbeck, Gemeinde, adl.	22	16	5
2. Ahlbeck, Gemeinde, Königl.	6	25	1
3. Amtswyk, Gemeinde, mit Bauhof	33	13	8
4. Balm, Gemeinde	81	27	1
5. Bannemin, Gemeinde	123	29	2
6. Bansin, Gemeinde	54	2	2
7. Benz, Gemeinde	85	14	2
8. Bossin, Gemeinde	88	16	6
9. Cachlin, Domaine	1	—	9
10. Camminke, Gemeinde	149	3	3
11. Carlsruh, Gemeinde	5	11	9

	Rt.	Sg.	Pf.
12. Carnin, Gemeinde . . .	146	29	9
13. Caseburg, Gemeinde . . .	325	3	7
14. Catschow, Gutsbezirk . . .	211	19	5
15. Chinnow, Gutsbezirk, mit Coperow-See	353	27	3
16. Codram, Gemeinde . . .	257	8	5
17. Codram, Domaine	—	—	—
18. Neu-Codram, Kolonie . . .	11	18	10
19. Cörtenthin, Gutsbezirk . .	119	3	11
20. Cörtenthin, Gemeinde . . .	122	24	8
21. Corswandt, Gemeinde . .	92	11	1
22. Coserow, Gemeinde, mit Damerow	69	14	2
23. Carlshagen, Kolonie . . .	19	17	2
24. Crienke, Gutsbezirk . . .	308	1	4
25. Crummin, Steuerverband .	370	21	3
26. Cutzow, Gutsbezirk . . .	228	13	2
27. Dannenberg, Gemeinde . .	195	7	—
28. Dargebanz, Gemeinde . .	70	6	6
29. Dargen incl. Waschensee, Gutsbezirk	175	22	—
30. Darsewitz, Gemeinde . . .	161	4	—
31. Dewichow, Gemeinde . . .	19	20	—
32. Dewichow, Gutsbezirk . .	244	15	4
33. West-Dievenow, Gemeinde .	66	24	5
34. Friedrichsthal, Königl. Forstbezirk	—	2	6
35. Fernowsfelde, Gemeinde . .	22	5	9
36. Garz, Gemeinde	128	13	2
37. Gellenthin, Gemeinde . .	197	7	2
38. Gnewenthin, Gemeinde . .	239	14	6
39. Goerke, Gemeinde . . .	108	2	3
40. Gothen, Gemeinde . . .	5	10	6
41. Gothen, Gutsbezirk . . .	162	26	—
42. Grüssow, Gemeinde . . .	219	11	3
43. Gummlin, Gemeinde . . .	110	—	10
44. Haegenken, Vorwerk . . .	92	17	5
45. Hammelstall, Gemeinde . .	18	20	3
46. Jarmbow, Gemeinde . . .	171	—	—
47. Jordanshütte	—	—	—
48. Kalkofen, Gemeinde . . .	20	—	7
49. Karzig, Gemeinde	18	9	3
50. Kolzow, Gemeinde . . .	389	23	8
51. Labönitz, Königl. Domaine .	—		—
52. Lauen, Gemeinde	59	21	6
53. Lebbin, Gemeinde	30	19	9
54. Leussin, Gutsbezirk . . .	336	26	8
55. Liepe, Gemeinde	210	4	4
56. Loddin, Gemeinde	83	14	2
57. Lüskow, Gemeinde . . .	70	2	4
58. Lüskow, Gutsbezirk . . .	173	21	4
59. Lütow, Gemeinde	52	1	2
60. Mahlzow, Gemeinde . . .	139	8	7
61. Mellenthin, Gutsbezirk . .	355	—	1
62. Misdroy, Gemeinde . . .	35	24	—
63. Morlschow, Gemeinde . .	97	23	6
64. Moelschow, Domaine . .	—	—	—
65. Gr.-Mockratz, Gemeinde . .	63	12	—
66. Gr.-Mockratz, Gutsbezirk . .	251	10	2
67. Kl.-Mockratz, Gemeinde . .	132	26	11
68. Mönchow, Gemeinde, mit West-Klüne	12	25	4
69. Morgenitz, Gemeinde . . .	144	15	—
70. Neeberg, Gemeinde . . .	125	7	10
71. Neppermin, Gemeinde . .	114	12	7
72. Netzelkow, mit Görmitz, Gut	293	—	3
73. Neuendorf a. Usedom, Gut .	261	3	10
74. Neuendorf J. W., Gemeinde	55	24	10
75. Neuhof mit Neukrug . . .	56	22	4
76. Neverow, Gemeinde . . .	61	28	3
77. Ost-Clüne, Gutsbezirk . .	73	28	1
78. Ost-Swine mit Klüß, Gemeinde	68	12	3
79. Ostplantage, Gemeinde, mit Osternothhafen	4	22	4
80. Peenemünde, Gemeinde . .	79	21	3
81. Peenemünde, Gutsbezirk . .	255	7	7
82. Plötzin, Gemeinde . . .	129	4	7
83. Prätenow, Gemeinde . . .	78	7	4
84. Pritter, Gemeinde	222	7	2
85. Paske, Gemeinde	7	—	
86. Pudagla, Königl. Forst . .	—	—	—
87. Pudagla, Gemeinde . . .	14	11	8
88. Pudagla, Domaine . . .	—	—	—
89. Quilitz, Gemeinde	62	4	9
90. Rankwitz, Gemeinde . . .	83	8	8
91. Reckow, Gemeinde . . .	43	5	9
92. Rehberg, Gemeinde . . .	56	2	1
93. Restow, Gemeinde . . .	112	10	1
94. Retzow, Gemeinde . . .	112	16	8
95. Regetzow, Gutsbezirk, mit Hufe	98	21	8
96. Alt-Sallenthin, Gemeinde .	63	3	9
97. Neu-Sallenthin, Gemeinde .	8	27	8
98. Sauzin, Gemeinde . . .	129	1	7
99. Sellin, Gemeinde	50	14	—
100. Swinemünde, Stadt . . .	28	10	9
101. Soldemin, Gemeinde . . .	58	10	3
102. Stengow, Gemeinde . . .	35	16	9
103. Stoben, Gemeinde . . .	45	8	5
104. Stolpe, Gemeinde	95	16	5
105. Stolpe, Gutsbezirk . . .	336	11	4
106. Suckow, Gemeinde . . .	78	12	10
107. Swantuß, Gemeinde . . .	3	25	9
108. Tonnin, Gemeinde . . .	43	12	7
109. Tonnin, Gutsbezirk . . .	349	3	8
110. Ueckeritz, Gemeinde . . .	105	16	7
111. Ulrichshorst, Gemeinde . .	44	12	10
112. Usedom, Stadtbezirk . . .	404	28	6

	Rt	Sgr	Pf
113. Bietzig, Gemeinde	62	6	8
114. Warnow, Gemeinde	101	2	8
115. Warnow, Königl. Forstrevier	—	—	—
116. Warthe, Gemeinde	158	25	3
117. Wartow, Gut	57	27	10
118. Welzin, Gemeinde	304	26	9
119. Werder, Gemeinde	12	9	7
120. Werder, Gutsbezirk	75	28	—
121. Westplantage, Hafenfiskus	—	5	4
122. Westswine, Gemeinde	15	22	—
123. Wilhelmshof, Domaine	—	—	—
124. Wolgasterfähre, Gemeinde	46	26	2
125. Wollin, Stadt	543	8	8
126. Wolmirstädt, Gemeinde	147	7	5
127. Zecherin a. W., Gemeinde	400	23	1
128. Zecherin W. O., Gemeinde	82	11	5
129. Zempin, Gemeinde	39	20	7
130. Ziemitz, Königl. Domaine	—	—	—
131. Zinnowitz, Gemeinde	138	4	3
132. Zirchow, Gemeinde,	46	17	6
133. Zirzlaff, Gemeinde	97	25	8
134. Zünz, Gemeinde	167	27	5
Summa	15221	7	5

Wiederholung:

1) Kreis Anclam	22,372	Thlr.	20	Sgr.	10	Pf.
2) „ Demmin	49,967	„	10	„	10	„
3) „ Greifenberg	27,564	„	9	„	7	„
4) „ Greifenhagen	32,044	„	1	„	—	„
5) „ Kammin	22,090	„	21	„	9	„
6) „ Naugard	26,921	„	29	„	—	„
7) „ Pyritz	49,775	„	27	„	3	„
8) „ Randow	60,671	„	22	„	10	„
9) „ Regenwalde	28,327	„	13	„	3	„
10) „ Saatzig	30,432	„	10	„	5	„
11) Stadtkreis Stettin	3,394	„	5	„	11	„
12) Kreis Ueckermünde	9,274	„	4	„	5	„
13) „ Usedom-Wollin	15,221	„	7	„	5	„
Ueberhaupt	378,058	Thlr.	4	Sgr.	6	Pf.

Stettin, den 27. Dezember 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 3.

Stettin, den 19 Januar 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6220.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee.

(No. 6221.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels, im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

(No. 6222.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst, im Betrage von 49,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

(No. 6223.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen.

(No. 6224) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stollberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld.

(No. 6225.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15, 43 b. und 73 des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft, vom 30. Dezember 1837.

(No. 6226.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebaugesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Aktien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865.

(No. 6227.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29. November 1865.

(No. 6228.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

(No. 6229.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14 Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4 Dezember 1865.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1865.

Patente.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffardschen Dampfstrahlpumpe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Eröffnung des Landtags der Monarchie.

Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigs-Kirche versammelten sich am 15. Januar c., Mittags 1 Uhr, die durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtages der Monarchie im Weißen Saale des Königl Schlosses. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eröffnete der Präsident des Staatsministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, den Landtag unter Verlesung folgender Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist wie in den Vorjahren in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages unter einander und mit der Krone das in Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Statsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staatsverwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortwährend in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören.

Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmählig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen.

Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im Allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Allerdings ist die letzte Ernte theilweis ungenügend ausgefallen; wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels, mit Hülfe der erweiterten Kommunikationsmittel den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen. Auch zeugt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staatsbahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungskreis der Preußischen Bank zu erweitern, und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen.

Die Handels- und Zoll-Verträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritannien ist ein Schifffahrts-Vertrag, mit Italien ein Handels-Vertrag abgeschlossen, auf dessen Ratifizirung von Seiten aller Zollvereins-Staaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10. November v. J. ist die Königliche Anordnung, durch welche die Bildung der Ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzes-Vorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Sr. Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einstweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige, unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und

und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern.

Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Sr. Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht zu fördern. Für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für die Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten; Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den Deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde.

Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß Sich in diesem Entschlusse von der Zustimmung Seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen, und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem Preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maaße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen Deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert und wird es die Aufgabe der Preußischen Landesvertretung sein, die Staatsregierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der Preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wiedergewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschließen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Sr. Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die Versammlung beantwortete diese Rede mit einem dreimaligen Lebehoch auf Se. Majestät den König und verließ hierauf den Saal.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

21) Unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Plözin, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 12. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

22) Den Schafen auf dem Gute Grabow, Kreis Regenwalde, sind die Pocken geimpft worden, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 9. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

23) Zur Prüfung der Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen nachweisen und das sogenannte Examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1866 der **17., 18. und 19. April c.** als Termin angesetzt, und haben sich die Examinanden Montag, den 16. April c., Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann hier persönlich vorzustellen. Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Kandidaten hierauf aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verfügung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 6. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

24) Dem Kandidaten der Philologie Carl Georg Heinrich Hartmann aus Greifswald, jetzt in Zeitlow; dem Kandidaten der Theologie Julius Wordell aus Neustettin, jetzt in Demmin; dem Kandidaten A. Lange aus Greifenhagen, ist die Konzession als Hauslehrer und dem Fräulein Clara Friederike Heinzmann aus Gr.-Mohrdorf, jetzt in Bandesow bei Cammin, die Konzession als Hauslehrerin ertheilt worden.

Stettin, den 9. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

25) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Dezember v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen abweichend von dem Plane des früheren gleichen Unternehmens gegenwärtig nur 350,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 15. Januar 1866 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

26) Zur Prüfung weiblicher Personen, hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht, haben wir für das Jahr 1866 den Termin auf den **10. April und die folgenden Tage** dieses Jahres in Stettin anberaumt. Zu dieser Prüfung haben sich Diejenigen einzufinden, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten wünschen. Diejenigen Personen, welche nur in die Stellung von Hauslehrerinnen eintreten wollen, sind nicht verpflichtet, einer Prüfung vor uns sich zu unterziehen. In dem an uns zu richtenden Anmeldeschreiben hat jede Kompetentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von den vorhin bezeichneten Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. — Die Prüfungs-Kommission besteht zur Zeit aus den Herren Regierungs- und Schulräthen Crüger und Stiehl, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann und dem Direktor der städtischen höheren Töchterschule Herrn Dr. Glagau hierselbst. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auch gehalten, die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Herrn Regierungs- und Schulrath Crüger hierselbst spätestens 14 Tage vor dem

genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung vorzulegen. Demnächst haben die Kompetentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 9. April c., Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgedachten Herrn Direktors Glagau hier persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Die einzureichenden Papiere sind: 1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten, und die Art, wie sie sich für den Beruf als Lehrerinnen vorbereitet haben, die Verhältnisse, in welchen sie zuletzt gewesen und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen und 2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern die Bewerberinnen bereits an einer öffentlichen oder konzessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Ausländerinnen müssen die Zulassung zur Prüfung zunächst bei uns nachsuchen. Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zweck ausgestellt und als solche bezeichnet werden, stempelfrei.

Stettin, den 11. Januar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

3) anderer Behörden.

27) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 23. Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblattes pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Anclam, während des Zeitraumes vom **25. Januar bis einschließlich 7. März d. J.** in meinem Büreau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen, und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom 25. Januar ab gerechnet, also bis zum 24 April incl. bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung nicht gemacht werden können, und alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden.

Anclam, den 15. Januar 1866. Der Landrath

28) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblattes pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Ueckermünde während des Zeitraumes von **Mittwoch, den 24. d. M., bis Mittwoch, den 7. März c.,** in meinem Büreau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen, und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten vom 24. d. Mts ab gerechnet, also bis zum 23 April c, bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung nicht gemacht werden können, und alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden.

Ueckermünde, den 15. Januar 1866. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Heinrich Friedrich Ernst Schmidt in Tempelburg ist zum Pastor in Zülzefitz, Synode Labes, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Naugard ist der Lehrer Johann Friedrich Hermann Peters fest angestellt.

In Naugard ist der Lehrer Karl Albert Ferdinand Kempfert fest angestellt.

Im Kreise Greifenhagen sind als Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt, und zwar im:

II. Bezirk: Kommissarius: Rittergutsbesitzer Gossow zu Cunow; Stellvertreter: Mühlenbesitzer Wolff zu Liebenow;
III. Bezirk: Kommissarius: Freischulzengutsbesitzer Stoeck zu Reumark; Stellvertreter: Gerichtsmann Sack daselbst;
IV. Bezirk: Kommissarius: früherer Schulze Elsholz zu Wintersfelde; Stellvertreter: Schulze Wegner zu Ferdinandstein;
V. Bezirk: Stellvertreter: Schulze Heldt zu Marienthal.
VI. Bezirk: Kommissarius: Oberamtmann Eick zu Steinwehr; Stellvertreter: Domänenpächter Kühne zu Thoensdorff;
VII. Bezirk: Kommissarius: Amtmann Kielemann zu Rehrberg; Stellvertreter: Schulze Behl zu Rippenwiese;
VIII Bezirk: Kommissarius: Amtmann Loeper zu Wilhelmsfelde; Stellvertreter: Oberamtmann Gropius zu Gr.-Schoenfeldt;
IX Bezirk: Kommissarius: Landschafts-Rath Coste zu Brusenfelde; Stellvertreter: Kreis-Deputirter Zierold zu Kl.-Zarnow;
X. Bezirk: Kommissarius: Freischulze Kundler zu Woltersdorff; Stellvertreter: Freischulze Noack zu Borrin;
XI. Bezirk: Kommissarius: Fabrikbesitzer Münch zu Hohenkrug;
XII. Bezirk: Kommissarius: Gutsbesitzer v. Frankenberg zu Sydowsaue; Stellvertreter: Oberförster Goetze zu Klütz.
XIII. Bezirk: Stellvertreter: Schulze Giese zu Brenkenhofswalde;
XIV. Bezirk: Kommissarius: Rittergutsbesitzer Schulze zu Clebow;
XV. Bezirk: Kommissarius: Amtsrath Krause zu Colbatz; Stellvertreter: Freischulze Berg zu Belkow.
XVI. Bezirk: Kommissarius: Freischulze Ahlers zu Sinzlow; Stellvertreter: Fabrikbesitzer Lingner zu Garden;
XVII. Bezirk: Kommissarius: Gutsbesitzer Grundmann zu Kronhelde; Stellvertreter: Schulze Kumm zu Buddenbrock.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Dezember 1865 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmmin.

17. Landbezirk. Alt-Sommersdorff Gut, Neu-Sommersdorf Dorf, Grammenthin Vorwerk und Dorf, Cummerow mit Marxfelde und Axelshoff, Leuschenthin Gut, Wüstgrabow. Gerichtsmann Huth zu Grammenthin, verpflichtet am 27. November 1685; Substitut desselben: Gutsbesitzer Baron von Maltzahn zu Pinnow.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin, 7. (Dom-) Bezirk. Buchdruckereibesitzer Rebies zu Stettin, verpflichtet am 8. Dezember 1865; Substituten desselben: Tabackshändler Eifert daselbst und Apotheker Schwerdtfeger daselbst.

Kreis Naugard.

1. Landbezirk. Groß-Wachlin, Klein-Wachlin mit Heinrichshoff, Damerfitz mit Wilhelminenberg, Rosenow, Rehjehl. Schulze Tetzlaff zu Rosenow, verpflichtet am 6. Dezember 1865; Substitut desselben: Lehnschulze Steinbrück zu Priemhausen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Basenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 4.

Stettin, den 26 Januar 1866.

Das Register zum Amtsblatt pro 1865 ist nunmehr erschienen und bei allen Postanstalten für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Januar 1843 (S. 12 des Amtsblatts pro 1843) aufmerksam gemacht.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6230.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1865.

(No. 6231.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Dezember 1865.

(No. 6232.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

(No. 6233.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13 November 1865.

(No. 6234.) Allerhöchster Erlaß vom 19 November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom 11. Februar 1861 für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen.

(No. 6235.) Allerhöchster Erlaß vom 4 Dezember 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1865.

Patente.

Das dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin unter dem 10. Oktober 1862 ertheilte Patent auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Lokomotivführer Heinrich Keßler zu Caub sind unter dem 6. Januar 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Rettungswesen und Rettungs-Apparate.

Die Rettung Schiffbrüchiger gehört wesentlich mit zu den Dienstpflichten des Swinemünder Lootsenpersonals. Letzteres besteht aus einem Lootsen-Kommandeur, 4 Oberlootsen, 28 Seelootsen, 6 Hülfsseelootsen und 26 Revierlootsen. Für Rettungszwecke sind in Swinemünde vier Rettungsboote verschiedener Art stationirt, worunter sich ein Metallboot nach Francis Patent auf der Ostseite des Hafens und ein englisches Teakboot auf der Westseite des Hafens befindet. Außerdem sind zu beiden Seiten des Hafens Manby'sche Rettungs-Apparate (sieben- und zehnpfündige Mörser nebst Zubehör) in Bereitschaft, welche dazu dienen sollen, den gestrandeten Schiffen eine an einer Bombe befestigte Wurfleine zuzuführen, und nach Herstellung einer Verbindung mit dem Lande die Rettung der Schiffbrüchigen, den Umständen entsprechend, zu ermöglichen. Nach dem Ergebniß der in Swinemünde wiederkehrend stattfindenden Schießversuche lassen sich mit

den Mörser-Apparaten nur direkte Wurfweiten von 250—280 Schritten erreichen. Da nun mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Strandes und das ausgedehnte Vorland gerade vor Swinemünde die Strandungen in erheblich größerer Entfernung vom Ufer stattzufinden pflegen, so ist dabei eine erfolgreiche Benutzung der Manby'schen Apparate leider nicht in sichere Aussicht zu nehmen. Es ergiebt sich hieraus, wie wichtig es sein würde, wenn sich Apparate ermitteln ließen, mit denen größere direkte Wurfweiten zu erzielen wären. Versuche, welche dieserhalb in Swinemünde mit einem sechspfündigen glatten Geschütz angestellt sind, haben zu einem günstigen Resultate nicht geführt. Gegen den Vorschlag, einen Manby'schen Apparat auf dem Lootsen-Dampfschooner Delphin zu placiren und von diesem aus die Herstellung der Verbindung mit dem gestrandeten Schiffe zu versuchen, sind gleichfalls gewichtige Bedenken geltend gemacht. Dagegen ergab der vom Delphin aus gemachte Versuch, mit einpfündigen Signal-Raketen eine dünne Logleine fortzutreiben, ein so günstiges Resultat, daß daraus Veranlassung entnommen wurde, vom Strande aus derartige Versuche mit stärkeren Raketen fortzusetzen. Es wurden zu diesem Behufe zweizöllige eiserne Raketen benutzt, an deren Ruthe unten eine Wurfleine befestigt war. Nach dem Anstecken gingen die Raketen fast genau in der Richtung des Raketengestells vorwärts und zeigten überhaupt nur sehr geringe Seiten-Abweichung. Auch folgte die Leine den Raketen jedesmal leicht und willig und wurden unter theilweise ungünstigen Umständen bei Anwendung einer dünnen Leine von drellirtem Weißgarn, von der Stärke einer Logleine, Flugweiten von 340 bis 400 Schritten erzielt. Bei Benutzung der zum siebenpfündigen Manby-Mörser gehörigen, stärkeren Wurfleine durchflog die Rakete eine Strecke von 250 Schritten, und wurde somit hierbei noch immer die mittlere Wurfweite des siebenpfündigen Mörsers erreicht.

Durch dieses günstige Resultat dürfte schon jetzt dargethan sein, daß durch Anwendung von Raketen-Apparaten die bei den Manby'schen Mörser-Apparaten hervortretenden Nachtheile, welche namentlich darin bestehen, 1) daß die Wurfleine häufig zerreißt, 2) daß die Wurfweiten zu gering und 3) die Apparate selbst zu unbehülflich sind, um schnell nach entlegenen Orten transportirt zu werden, beseitigt werden. Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel 2c. sollen jedoch die qu. Versuche in Swinemünde, unter Betheiligung der Kommandeure anderer Lootsen-Stationen, mit noch stärkeren, dreizölligen Raketen fortgesetzt werden, und ist danach jedenfalls die Sicherstellung von Verbindungen gestrandeter Schiffe mit dem Lande auf noch viel größere Distanzen hinaus in Aussicht zu nehmen.

Zu verkennen ist hierbei allerdings nicht, daß mit der größeren Entfernung vom Lande auch die ohnehin schon große Schwierigkeit des Rettungswerks selbst und die Gefahr für die zu rettende Mannschaft, während des Herüberziehens nach dem Lande zu ertrinken, sich noch wesentlich steigert. Hoffentlich werden jedoch fortgesetzte sorgfältige Versuche auch in dieser Beziehung nach und nach zur Ermittelung entsprechender schützender Vorrichtungen und Maßnahmen, und damit zu nachhaltiger Verbesserung der Rettungs-Einrichtungen führen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

29) Die unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegs-Jahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahres-Bericht für 1864 unterm 14. Dezember 1865 erstattet und heute ausgegeben. Indem ich mir erlaube, auf die erfreulichen Resultate dieses Berichts Bezug zu nehmen, wonach die Stiftung die erhebliche Summe von 86,084 Thlr. 3 Sgr 9 Pf. zur Unterstützung der alten in Noth und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staats-Fonds nicht zu Theil wird, hat verwenden können, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Liebes-Gaben, womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen hülfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10. März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung des früher 50,000 Thlr. betragenden Unterstützungs-Fonds auf den Betrag von 200,000 Thlr. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich doch noch immer die Unzulässigkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungs-Bezirken noch nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staats-Fonds hat bedacht werden können. Der Privat-Wohlthätigkeit bleibt daher noch immer ein großes Feld, um denjenigen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung, und um diese

schöne Aufgabe in großem Maße erfüllen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden hierdurch ergebenst ersucht wird.

Invalidenhaus Berlin, den 4. Januar 1866.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit der Aufforderung, dem National-Dank für Veteranen auch ferner eine recht rege Theilnahme zuzuwenden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

30) Dem auf der Feldmark der Stadt Bahn belegenen, ca. 1050 Morgen großen Ackerkomplex des Gutsbesitzers Christian Friedrich Müller, bestehend aus Hauptgut nebst Vorwerk, ist der Name Hochheim beigelegt worden. Das Hauptgut liegt südlich von Bahn, südwestlich von Rohrsdorf, nordöstlich von Marienthal, nördlich von Gornow, nordwestlich von Neuendorf, und ist entfernt von Bahn, dem Treffpunkte des Weges nach Neuendorf und nach Rohrsdorf, 158 Ruthen, von dem Neuendorfer Wege 16 Ruthen 5 Fuß und von dem Wege nach Groß Moellen 148 Ruthen. Das Vorwerk liegt südlich von Bahn und dem Hauptgute, links am Wege nach Neuendorf, südwestlich von Rohrsdorf, nordnordöstlich von Neuendorf, nördlich von Gornow, östlich von Marienthal, und ist entfernt von Bahn, dem Treffpunkte des Neuendorfer und Groß-Moellen'schen oder Rohrsdorfer Weges, 498 Ruthen, vom Gornower Wege 51 Ruthen, vom Neuendorfer Wege 9 Ruthen 9 Fuß. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

31) In der Beilage wird die ministerielle Genehmigung vom 3. d. M. zu den von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. Oktober pr. beschlossenen Abänderungen der Bankstatuten nebst der Zusammenstellung dieser Abänderungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

32) Unter den Schafen in Sehmsdorf, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 13. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

33) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Schossow, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

34) Unter den Schafen in Coeselitz, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 13. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

35) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen in Reckow, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

36) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen des Regierungsbezirks Stettin im Jahre 1865 gemachten Geschenke:

1) Durch den Superintendenten Petrich in Bahn: von der Gemeinde in Liebenow der dortigen Kirche eine galvanisch versilberte und vergoldete Altarkanne zu 20 Thlr. — 2) Durch den Superintendenten Roeber in Gollnow: von dem Kolonisten Daniel Schlichting in Fürstenflagge der dortigen Kirche einen Taufengel; — von dem Fräulein C. Dannenberg in Gollnow der dortigen St. Catharinen-Kirche für den Taufstein eine schwarztuchene Decke mit schöner Stickerei und passender Inschrift. — 3) Durch den Pastor Pfotenhauer zu Sommersdorf: von der Patronin, Frau v. Ziethen, geb. v. Ramin auf Radewitz, der Kirche in Sommersdorf eine sehr werthvolle Kanzel- und Altarbekleidung; — von dem Pastor Pfotenhauer in Sommersdorf derselben Kirche ein 2½ Fuß hohes vergoldetes Kruzifix; — von einigen Gemeinde-Gliedern in Sommersdorf zu einer Orgel für dieselbe Kirche 200 Thlr.; — von der Frau Patronin der Kirche in Grünz eine würdige und geschmackvolle Kanzel- und Altar-Bekleidung; — die Frauen der Gemeinde Grünz der dortigen Kirche einen Taufstein mit neusilbernem Tauf-Becken; — von dem Pastor Pfotenhauer in Sommersdorf derselben Kirche eine Altar-Bibel; — von einem Ungenannten derselben Kirche ein reich vergoldetes Kruzifix. — 4) Durch den Pastor Gerloff in Uchtenhagen: von dem Bauer und Kirchen-Vorsteher Riemer und dessen Ehefrau in Neu-Damerow der Kirche daselbst einen galvanisch versilberten, inwendig vergoldeten großen Abendmahlskelch. — 5) Durch den Superintendenten Delgarte in Löcknitz: von einem Ungenannten der Kirche in Löcknitz zur Vergrößerung der kleinen Glocke 100 Thlr. und zur Vervollständigung der Altar-

Geräthe 25 Thlr.; — von der Gemeinde Plöwen (excl. Wilhelmshof) für die Kirche in Plöwen die Hälfte der Kosten für die Orgel mit 400 Thlr.; — von der Gemeinde in Beggholz der Kirche daselbst die Hälfte der Kosten für die neue Orgel — gegen 500 Thlr. —, sowie 2 Kronleuchter, 2 Altarleuchter und Kanzel- und Altarbekleidung. — 6) Durch den Superintendenten Kleebn in Freienwalde: von dem Amtsschulzen und Kirchenvorsteher W. Marohn zu Pegelow der Kirche in Pegelow eine schwarztuchene Altardecke; — von dem Amtsbauer und Kirchen-Aeltesten M. Marohn daselbst derselben Kirche eine schwarztuchene Taufsteindecke — 7) Durch den Superintendenten Roeber in Gollnow: von dem Herrn Baron von Troschke auf Fürstenflagge der dortigen Kapelle zu der bereits vorhandenen kleinen eine größere Glocke; — von einem Ungenannten der St. Georgen-Kirche in Gollnow eine schwarzsammtne Kanzelbekleidung mit Jahreszahl. — 8) Durch den Pastor Steinbrück in Swinemünde: von den Kleiderhändler Bülowschen Eheleuten in Swinemünde der Kirche daselbst eine metallene versilberte Taufschale nebst dazu gehöriger Taufkanne; — von einem Ungenannten derselben Kirche einen schönen Taufstein von schwarzem Marmor nebst dazu gehöriger Taufschale von Britannia-Metall — 9) Durch den Superintendenten Lengerich in Demmin: der Königl. General-Landschaftsrath Herr von Heyden auf Cartlow hat die Kirche in Cartlow, nachdem er im Jahre 1863 deren Altarraum hat restauriren, neues Gestühl und einen neuen Altar herstellen lassen, mit einem werthvollen Altargemälde beschenkt. — 10) Durch den Superintendenten Röber in Gollnow: von dem Herrn Rittergutsbesitzer von Borgstede auf Röhrchen dem dortigen Betsaale eine schwarztuchene Altardecke mit silbernem Kreuze; — von einigen Konfirmanden in Gollnow der dortigen St. Catharinen-Kirche eine schwarzsammtne Decke mit silbernem Kreuze für die vasa sacra; — von der Wittwe Thoms in Amalienhof dem dortigen Betsale einen Engel von Holz. — 11) Durch den Pastor Stützner in Kankelfitz: von einer ungenannten Dame der Kirche in Kankelfitz einen werthvollen gestickten Fußteppich für den Raum vor dem Altar; — von der Patronin Frau von Kuylenstjerna auf Roggow der Kirche daselbst eine Altardecke von himmelblauem Tuche mit gelben wollenen Frangen, eine Kanzeldecke desgleichen, eine Altarpultdecke von blauem Sammt mit seidenen gelben Frangen, einen Klingbeutel von blauem Sammt; — von einer ungenannten Dame ein Kruzifix von Gußeisen, zwei gußeiserne Leuchter, eine silberne Weinkanne, ein silbernes Taufbecken, eine silberne Wasserkanne; — von Ungenannten derselben Kirche eine blautuchne Taufsteindecke mit gelben Frangen, eine Tafel zum Einschreiben der Gesangnummern. — 12) Durch den Superintendenten Hartmann in Werben: von dem Schmiedegehülfen Ferdinand Voß in Buslar der Kirche daselbst einen mit Kunstfertigkeit selbst gefertigten eisernen Kronleuchter zu 24 Lichten. — 13) Durch den Pastor Goetsch in Hindenburg: von dem Fräulein Beyersdorf in Kicker der Kirche daselbst eine schwarzsammtne Kanzelpultdecke mit Silberfrangen. — 14) Durch den Pastor Obenaus in Hohen-Schönau: von der Gemeinde zu Walsleben resp. von einzelnen Gliedern derselben der Kirche daselbst zum Bau einer neuen Orgel 200 Thlr., einen Kronleuchter für 36 Thlr., eine Altardecke nebst Bekleidung des Altargitters von schwarzem Tuch mit Goldstickerei und goldenen Frangen und zwei Blumenvasen. — 15) Durch den Pastor Schulz in Klein-Schoenfeld: von zwei ungenannten Gemeindegliedern in Klein-Schönfeld der Kirche daselbst eine Kanzeldecke von schwarzem Sammt mit silbernen Frangen und in Silber gestickter Inschrift, eine Altardecke von schwarzem Tuch mit silbernen Frangen und Stickerei; — von dem Rentier Michael Schulz in Klein-Schönfeld der dortigen Kirche eine kleine Decke für das Lesepult des Küsters und eine desgleichen für das Altarpult, beide von schwarzem Tuch, mit einer silbernen Borte eingefaßt. — 16) Durch den Pastor Wilde in Liebenow: von der Gemeinde in Gebersdorf der dortigen Kirche einen Kronleuchter von Bronce zu 12 Lichten. — 17) Durch den Pastor Schenk in Hohen-Selchow: von der Frau Gräfin v. Redern in Berlin der Kirche in Hohen-Selchow einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch nebst Patene und Ciborium zur Kranken-Kommunion; — von der Gemeinde zu Friedrichsthal der dortigen Kirche zur Feier der Einweihung vor 100 Jahren eine Kanzel- und Altardecke von schwarzem Sammt mit goldenen Frangen. — 18) Durch den Superintendenten Klopsch in Naugard: von Ungenannten der St. Marienkirche in Naugard eine schwarztuchene Decke mit silbernen Frangen über den Taufstein, eine schwarztuchene Decke mit weißseidner Stickerei und Frangen, über die Altargefäße zu breiten. — 19) Durch den Superintendenten Roeber in Gollnow: von den Bauern Blödow und Gutknecht, beide in Rosenow, der Kirche daselbst je einen Kronleuchter. — 20) Durch den Superintendenten Klopsch in Naugard: von der Ehefrau des Krügers und Bauern Struck zu Glewitz der dortigen Kirche eine Bekleidung der Altarbrüstung von schwarzem Sammt mit weißen Frangen. — 21) Durch den Superintendenten Schliep in Wollin: von einer Anzahl Gemeindegliedern in Wollin der dortigen Kirche eine schwarztuchene Altardecke mit Frangen in weißem Bezug; — von den Konfirmirten zu Ostern derselben Kirche 5 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu Altarlichten; —

von den Konfirmirten zu Michaelis derselben Kirche 5 Thlr. zur Anschaffung einer neuen Altardecke. — 22) Durch den Pastor v. Mittelstaedt in Wollin: von dem Kornhändler Schiffmann in Stettin der Kirche in Wollin eine Kokusnußdecke um den Altar; — von den Konfirmanden zu Michaelis derselben Kirche zwei feine Rohrstühle. — 23) Durch den Pastor Millies in Zebbin: von dem Administrator Schreiber in Zebbin der Kirche in Zebbin eine Altarkanne von Britannia-Metall. — 24) Durch den Pastor Neumann in Sarnow: von der Frau Rittergutsbesitzer Holtz auf Rißnow der dortigen Kirche einen versilberten Altarleuchter. — 25) Durch den Pastor Cuno in Stepenitz: von dem Superintendenten emerit. Bartsch und mehreren Gemeindegliedern von Groß-Stepenitz der Kirche in Groß Stepenitz eine silberne Abendmahls-Weinkanne. — 26) Durch den Pastor Kombst in Pritter: von dem Dampfmühlenbesitzer Ristow in Anclam zwölf Bände zur Vervollständigung der Schulbibliothek in Pritter. — 27) Durch den Pastor Hammer in Lebbin: von dem Herrn Konsul Quistorp in Stettin der Kirche in Lebbin ein Kruzifix aus Elfenbeinstaub für die Tauf-Kapelle, ein großer grün gewirkter Teppich vor dem Altarraum; — von der Gemeinde in Lebbin derselben Kirche ein Kruzifix von Elfenbeinstaub für die Sakristei; — von einigen ungenannten Jungfrauen in Berlin der Kirche in Misdroy einen gestickten Teppich vor den Altar. — 28) Durch den Pastor Pompe in Labes: von ungenannten Gemeindegliedern in Labes der Kirche daselbst einen Klingebeutel und eine gestickte Altarpultdecke. — 29) Durch den Superintendenten Roeber in Gollnow: von dem Bauern Hancke in Groß-Christinenberg der dortigen Kirche zwei betende Engel von Gips. — Außerdem sind die Altäre mannigfach mit zum Theil werthvollen Wachskerzen geschmückt worden wird hierdurch gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, am 9. Januar 1866. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

37) Im §. 24 der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember a. pr., betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der vereideten Kornträger zu Stettin (Amtsblatt de 1866 S 3 ff) ist der 1. Februar c. als Einführungs-Termin bezeichnet. Da letzterer jedoch wegen der nöthigen Vorbereitungen nicht eingehalten werden kann, so genehmigen resp. bestimmen wir auf Grund der uns von dem Königl. Ministerium für Handel ꝛc. ertheilten Ermächtigung, abändernd, daß die Bestimmungen jener Ministerial-Verordnung erst mit dem 15. Februar 1866 in Kraft treten.

Stettin, den 23 Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

38) Der Schluß der diesjährigen niedern Jagd wird auf den **10. Februar c.** hiermit festgesetzt.

Stettin, den 20. Januar 1866. Königl. Regierung.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

39) Das Progymnasium zu Demmin ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nunmehr als ein vollständiges Progymnasium auch im Sinne des §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 anerkannt worden.

Stettin, den 17. Januar 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

3) anderer Behörden.

40) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe: Klein-Machmin, Stolper Kreises, No. 57 über 100 Thlr. mit Talon Serie V.; Wartin, Randower Kreises, No. 30 über 50 Thlr. mit Koupon Serie V. No 10 und Talon; — den Kirchen zu Bresin und Roslasin gehörig; — Crivan, Stolper Kreises, No. 13 über 300 Thlr.; Schillersdorff, Randower Kreises, No. 70 über 200 Thlr.; Stargordt, Borken Kreises, No. 177 über 100 Thlr.; No. 476, Anclamer Departements, über 100 Thlr., sämmtlich mit Koupons Serie VI. No. 2 bis incl. 10 sammt Talons, zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine Friederike Dorothea Hedwig von Brietzke gehörig, sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt. Nachdem der Verlust der Vorschrift des § 248 des revidirten pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller Derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Koupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zinstermine 1866 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp zu melden und die gedachten Pfandbriefe (resp. mit Koupons und Talons) vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Koupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Koupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den

Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Koupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 4. September 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

41) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblattes pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grungsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Usedom-Wollin während des Zeitraumes vom 31. Januar d. J. bis 13. März d. J. in meinem Büreau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen, und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom 31. Januar d. J. ab gerechnet, also bis zum 30. April d. J., bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung nicht gemacht werden können, und alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden.

Swinemünde, den 18. Januar 1866. Der Landrath.

42) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblatts pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Demmin während des Zeitraumes vom 31. Januar d Js. bis 14. März d. Js. in meinem Büreau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen, und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom 31. Januar d. Js. ab gerechnet, also bis zum 1. Mai d. Js, bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermitteiung nicht gemacht werden können, und alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden.

Demmin, den 20. Januar 1866. Der Landrath.

43) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109. Bank-Ordnung.) Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1866. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

In Sarnow, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Eduard Wilke fest angestellt.

Der Pastor Rolle, bisher in Torgelow, ist zum Pastor in Poehlen, Synode Tempelburg, berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die durch die Versetzung des Kreisbaumeisters Kleiß von Cammin nach Thorn erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Cammin ist dem gleichzeitig zum Kreisbaumeister ernannten bisherigen Baumeister Petersen aus Berlin vom 1. d. M. ab verliehen worden.

Der Administrator Müller zu Dreesow, Greifenberger Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Dreesow, Pustchow und Johannisthal bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 4.

Stettin, den 26. Januar 1866.

Den nachstehenden, von der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart resp. unterm 28. Mai und 29. Oktober 1865 beschlossenen und am 4. Juli und 11. November desselben Jahres von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Bank-Statuts (abgedruckt in der Beilage zum Stück 38 und im Stück 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin de 1861) ertheile ich hierdurch meine Zustimmung.

Berlin, den 3. Januar 1866. Der Minister des Innern.

Zusammenstellung

der von den General-Versammlungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart resp. vom 28. Mai und 29. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen der Bank-Statuten.

Zu §. 1. Den ersten Satz also zu fassen: „Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart“.

Zu §. 5. Demselben ist folgender Zusatz zu geben: „und mit Zins und Zinseszins zu 4% seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Vertheilung des Gewinns auf die einzelnen Versicherungen geschieht je nach Verhältniß des Zuwachses ihrer Deckungskapitale und zwar in Perioden von drei zu drei Jahren. Wer innerhalb der ersten 2 Jahre einer Periode beigetreten und am Schlusse der Periode noch versichert ist, hat Antheil an dem sich in der dreijährigen Periode ergebenen Gewinn. Die Rentenversicherten haben keinen Antheil am Gewinn und es werden nur die während der Verfallzeit verfallenden Renten ausbezahlt“.

Zu §. 8. Der als Anmerkung aufgenommene Beschluß der General-Versammlung vom 17. Mai 1857 ist in den Text der Statuten einzureihen.

Dem §. 9 ist noch folgender Zusatz zu geben: „Um eine größere Gleichmäßigkeit der in jedem einzelnen Jahre zur Vertheilung kommenden Dividenden herbeizuführen, findet vom 1. Januar 1870 ab eine Ausgleichung der Dividenden in der Weise statt, daß die Ueberschüsse je der ersten 4 Jahre des fünfjährigen Zeitraumes, während dessen die Ueberschüsse im Sicherheitsfonds aufzubewahren sind, zusammengerechnet und der hiernach sich ergebende Gesammt-Betrag auf diese 4 Jahre nach Verhältniß des Betrags der in jedem Jahre bezahlten Prämien vertheilt werden, so daß also ein vierjähriger Durchschnitt gezogen und die im sechsten Jahre zur Vertheilung kommende Dividende aus dem ersten Jahre der fünfjährigen Aufbewahrungsperiode jedesmal vorher mit den drei nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird“.

Zu §. 10. Im zweiten Satze hinter „zugleich mit der Versicherungssumme“ einzufügen die Worte „oder auf Verlangen auch früher“.

Zu §. 12. Der zweite Satz ist so zu fassen und zwar nicht als Statuten-Text, sondern als Anmerkung: „Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung ist ein Verein von Kapitalisten gegründet und mit der Bank verbunden worden, welcher den Hauptzweck hat, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen. Der Kapitalisten-Verein ist im Monat Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. bis 6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte“.

Zu §. 15. Statt: Fl. 7500 bis Fl. 10,000. 4 Stimmen“ ist gemäß dem in Kraft befindlichen Beschlusse der General-Versammlung vom 13. Mai 1860 zu setzen: „7500 F. und darüber 4 Stimmen“ und die Anmerkung wegzulassen.

Zu §. 17. Der dritte Satz soll der vorletzte in folgender Fassung werden: „Auf die Stimmzettel ist je die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zu setzen. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt und die gleiche Zahl der Personen, welche nach jenen die meisten Stimmen haben, wird in der Reihenfolge der Stimmen als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Die Ersatzmänner treten im Fall einer längeren Verhinderung auf die Dauer derselben, im Falle des definitiven Austrittes, bis zu der nächsten Wahlperiode an dessen Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter“. Ferner ist der letzte Satz dahin abzuändern: „die nicht in Stuttgart wohnenden Mitglieder des Verwaltungrathes sind für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen. Anderweite Remunerationen an den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrathes unterliegen der Genehmigung der General-Versammlung.

Zu §. 19. Der letzte Satz ist dahin abzuändern: „Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit der Mehrheit von ⅔ der Stimmen beschlossen werden“.

Zu §. 23. Dieser Paragraph hat dahin zu lauten: „Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem anderen Organe überwiesen sind, werden von dem Bankbureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Alle Rechtsgeschäfte mit Dritten werden Namens der Bank von dem Bankbureau abgeschlossen und von demselben die betreffenden Urkunden ausgefertigt, und sie sind für die Bank gültig und verbindlich, auch wenn das Bureau zu solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungrathes oder eines andern Organes einzuholen verpflichtet ist und diese Zustimmung nicht einholt. Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen werden von dem Bank-Direktor, dem Bank-Bevollmächtigten und dem Bank-Kassirer unterzeichnet. Das öffentliche Blatt, in welchem jedenfalls die Bekanntmachungen Namens der Bank geschehen, ist das von dem Koniglichen Würtembergischen Justizministerium für die Veröffentlichungen der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt“.

Zu §. 34. Der vorletzte Satz: „die Entscheidung — anheimgestellt“ ist wegzulassen; ferner die Anmerkung in die Statuten aufzunehmen.

Zu §. 37. Derselbe soll folgende Fassung erhalten: „Bei Lebensversicherungen ist die höchste zulässige Versicherungssumme 28,000 Gulden süddeutscher Währung (52½ Fl.-Fuß); eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt der General-Versammlung vorbehalten“.

Zu §. 39 ist folgender Zusatz zu machen: „Auch kann bei Versicherungen auf Lebenszeit eine Prämienzahlung gewählt werden, welche zu einer bestimmten Zeit (im 50., 60. Lebensjahre) aufhört. (s. Tafel I c.)

Zu §. 40. Der Artikel hat zu lauten: „das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet und es entscheidet der Tag des Einlaufs der vollständigen Versicherungspapiere bei dem Bank-Bureau. Bei Lebensversicherungen wird die Zeit unter einem halben Jahre nicht in Berechnung genommen, während ein halbes Jahr und darüber für ein volles Jahr zählt. Bei Alters- und aufgeschobenen Rentenversicherungen gilt das angetretene Lebensjahr für ein volles Jahr, der Geburtstag wird aber noch zum zurückgelegten Lebensjahre gezählt. Bei Rentenversicherungen mit sofortigem Beginne der Rente wird ein noch nicht voll erreichtes Jahr nicht berücksichtigt“.

Zu §. 41. Alinea 2 hat folgende Fassung zu erhalten: „Die Dividenden werden in solchen Fällen an der Jahresprämie (bei Ratenzahlungen derselben in der Weise, daß die Raten gleichmäßig vermindert werden) abgezogen“.

Zu §. 42. Der erste Satz ist zu fassen: „Die Polizen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und innerhalb 4 Wochen von dem Datum der Ausstellung der Polize an, die Prämie bezahlt.

Zu §. 43. Der erste Satz ist also zu fassen: „Zahlt der Versicherte innerhalb der ersten 4 Wochen von dem Tage der Ausstellung der Polize an, auf Anfordern die Prämie (resp. die Prämien-

rate) nicht, so erlischt die Versicherung, der Versichertgewesene ist aber gleichwohl schuldig, den vierten Theil seiner Jahresprämie zu bezahlen". Dem zweiten Absatze ist noch der Zusatz zu geben hinter „Verfalltage" (bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist).

Zu §. 45. Der fünfte Satz hat dahin zu lauten: „Bei lebenslänglichen, alternativen und gegenseitigen Ueberlebungsversicherungen wird in solchen Fällen" 2c. 2c. In dem letzten Satze ist einzuschieben „einseitigen" vor „Ueberlebungsversicherungen". Dieser Paragraph hat ferner folgenden Zusatz zu erhalten: „Lebensversicherungen mit jährlichen Prämienzahlungen können auch mit der Bestimmung gekündigt werden, daß das volle Deckungs-Kapital als Einmalige Zahlung für eine neue Versicherung gleicher Art zu verwenden sei. Altersversicherungen mit Jahresprämien können in der Art umgewandelt werden, daß das für voll einbezahlte Jahresprämien angesammelte Deckungskapital sammt den gutgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzuge von 2 % als Einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter und mit Beibehaltung der früheren Versicherungs-Art eine neue Polize über eine diesem als Einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird. Das Gesuch um Verwandlung der Polize ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie, unter Rückgabe der Polize bei dem Bureau anzubringen". Zu diesem Paragraph ist noch weiter nachstehender Zusatz zu machen: „Bei der Umwandlung einer lebenslänglichen Versicherung in eine alternative (§. 4, II. B.) findet die Tafel IV (jährlicher Zusatz für alternative Versicherungen) Anwendung. Der Versicherte hat nämlich neben seiner bisher für eine lebenslängliche Versicherung bezahlten Prämie den seinem Alter zur Zeit der Umwandlung entsprechenden jährlichen Zusatz nach Tafel IV zu bezahlen. Dieser Zusatz findet übrigens gegenüber dem Beitrittsalter nach Maßgabe der beigesetzten Verhältnißzahlen eine weitere Ermäßigung". (Tafel IV der Anmerkung.)

Zu §. 47. Der erste Satz ist so zu fassen: „wenn sich nach abgeschlossener Versicherung früher oder später finden sollte, daß derjenige, auf dessen Leben versichert worden ist, in der zum Behuf der Versicherung ausgestellten Deklaration irgend eine Unwahrheit angegeben oder auf die an ihn gerichteten Fragen wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben, die mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers geschehen sind, finden sollten, außer es würde glaubhaft gemacht, daß die falschen Angaben oder Verschweigungen von dem Antragsteller irrthümlich angegeben oder veranlaßt worden sind".

Zu §. 51. Derselbe lautet: „7) Wenn der Versicherte im Zweikampfe oder durch Selbstentleibung oder an den Folgen einer versuchten Selbstentleibung (gleichviel ob die That im zurechnungsfähigen Zustande geschehen oder nicht) oder einer im Zweikampf erhaltenen Verletzung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Polize sowohl die Dividende als die Vergütigung aus dem Deckungskapital gesichert". Als weiterer Paragraph ist sodann aufzunehmen: „8) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufes oder durch irgend eigene Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Polize sowohl die Dividenden als die Vergütigung aus dem Deckungskapitale gesichert. Todesfälle in Folge von Unglücksfällen und dadurch entstandene Krankheiten jeder Art, sind nicht als selbst verschuldet anzusehen, wenn der Unglücksfall nicht durch unverantwortliches Wagniß herbeigeführt worden ist." Endlich erlischt die Lebensversicherung: „9) Wenn das Leben des Versicherten von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter".

Zu §. 52. Der zweite Theil des letzten Satzes ist so zu fassen: „so wird demselben das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungskapital nebst den Dividenden und 4 % Zinsvergütigung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt".

Zu §. 54. Hinter „der ersten Jahresprämie" ist einzufügen: „soweit derselbe nicht 5 % der eingezahlten Summe übersteigt.

Die Richtigkeit vorstehender Zusammenstellung beurkundet

Stuttgart, den 19. August 1865.

Das Bureau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank.

(gez.) Pfeifer. A. Seeger. C. Krumenacker, St.-V.

A

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften, und daß die unterzeichneten Personen derzeit das Bureau der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart, nämlich Herr Krumenacker als Stellvertreter des in Urlaub befindlichen Bank-Kassirers Herr R. Leibbrand, bilden, sowie daß das Bureau nach §. 23 der Bank-Statuten die Bank nach Außen vertritt, beurkundet

Stuttgart, den 24. August 1865.

(L. S.) Königlich Würtembergisches Amts-Notariat.
A. V. (gez.) Kohlhammer.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

welche auf die am 15. Se
Jahre 1855, nämlich Seri
1127. 1178. 1246. 126

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№
6909	115	29793	115	4288
12	115	33707	115	9
21	120	8	150	4620
22	120	10	120	
25	120	16	150	
30	150	17	120	1
37	120	24	115	3
56	115	48	115	4
59	120	63	120	4
64	115	84	115	4
70	115	96	150	5
72	120	35310	115	7
81	120	12	120	7
83	120	30	150	8
87	500	38	115	9
93	115	48	120	5213
7000	115	58	115	3
29706	150	77	150	3
16	115	84	120	4
20	150	89	115	5
29	150	42820	120	5
38	120	29	150	6
51	150	34	120	6
52	115	35	115	6
53	120	50	115	7
70	115	60	120	7
71	120	61	150	8
72	200	63	150	8
75	120	65	150	8
89	115	79	115	8

Die übrigen 1900 Nummerr
Sämmtliche Schuldverschreib

Die umstehenden Prämien werde
Sonn- und Festtage und der zu den m
schulden-Tilgungskasse hierselbst, Orani
Rückgabe der Schuldverschreibungen ne
1. April 1865 ab nebst Talons, ausgeza
Der Betrag der etwa fehlenden
Auswärtige haben die Schuldv
dort die Prämienbeträge gegen Quittung
Die Besitzer von Schuldverschre
Serie 1279. 1328. (1.
Serie 789. (3. Verloosu
Serie 1. 379. 1306. (6
Serie 446. 851. 1402. (
Serie 74. 96. 136. 14
für 1864),
Serie 44. 134. 165. 19
870. 919. 952. 9
werden zur Vermeidung weiteren Zinsv

H

ı laut der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der
onatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-
enstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen
ıst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie II. Nr. 3 bis 8. über die Zinsen vom
hlt.

Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

erschreibungen vom 1. März d. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen und demnächst
en, welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, am 1. April d. J. zu erheben.

eibungen aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Verloosung für 1856),

ng für 1858),

Verloosung für 1861),

8. Verloosung für 1863),

8. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406. (9. Verloosung

5. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817.
86. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388. (10. Verloosung für 1865),

erlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 5.

Stettin, den 2. Februar 1866.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer C. Hahn zu Schöneck W./Pr. ist unter dem 18. Januar 1866 ein Patent auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die Landtags-Session.

Die am 15. Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist. Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln? Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage. Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht in's Stocken gerathen zu lassen. Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannichfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen. Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen. Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen. Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes. Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegenkommen? Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen. Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall, wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete. Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der

nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an. Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses zu sprechen, ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen. Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

44) Nachdem von den in meiner Bekanntmachung vom 6. April 1864 (Amtsblatt Seite 91) benannten Mitgliedern der Handelskammer zu Swinemünde: 1) der Kaufmann Friedrich Gnade, 2) der Kaufmann Julius Hübner, 3) der Kaufmann John Lund und von den Stellvertretern: 4) der Konsul Edwin Schütz, 5) der Kaufmann Gustav Ludwig und 6) der Kaufmann Heimann Jacobi mit dem Schlusse des Jahres 1865 durch das Loos ausgeschieden, sind die unter 1, 3, 5 und 6 Genannten in ihrer früheren Eigenschaft wiedergewählt, dagegen der Konsul Edwin Schütz zum Mitgliede, und der Kaufmann Julius Hübner zum Stellvertreter gewählt worden.

Stettin, den 26. Januar 1866. Der Ober-Präsident.

45) Der 37. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte **am Dienstag, den 6. März d. J.**, Mittags 12 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst, einzureichen. Die Königl. Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 20. Januar 1866. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

46) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Thurow, Kreis Anclam, in Jarmbow, Kreis Cammin, in Briesen, Kreis Pyritz, sowie der Milzbrand unter dem Rindvieh in Barnimscunow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

47) Unter den Schafen in Seefeld, Kreis Saatzig, ist die Räude- resp. Pocken- und unter den Schafen in Sehmsdorff, Kreis Pyritz, die Pocken-Krankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 22. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

48) Zur Ergänzung unserer Verordnung vom 31. Oktober pr, die Abwehr der Viehseuche betreffend, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11 März 1850 Folgendes: 1) Die vorgedachte Verordnung findet auch auf Felle von Schwarzvieh, sowie auf alle in derselben bezeichneten Abfälle und auf ungeschmolzenes Talg, ingleichen auf Blut von Schwarz- und Wollenvieh Anwendung. 2) Die Verordnung vom 31. Oktober v. Js. sowie vorstehende Verordnung finden auch auf die aus Belgien kommenden Produkte der bezeichneten Kategorien Anwendung. 3) Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit den in der Verordnung vom 31. Oktober pr. angedrohten Strafen geahndet.

Stettin, den 25. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

49) Bekanntmachung, die 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2,200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15 September v. Js. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien **vom 1. April dieses Jahres ab** täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Koupons Serie II. No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Koupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die

Schuldverschreibungen vom 1. März dieses Jahres ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April dieses Jahres ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen. Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1866. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen vom 1. April 1866 an aufhört, und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 29. Januar 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

50) Fischerei-Polizei-Verordnung für den Madue-See.

Zur Verhütung eines ungeregelten Fischerei-Betriebes, sowie zur Schonung und Hebung der Fischerei im Madue-See verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweis auf den §. 186 Tit. 9 Th. 1 des Allgemeinen Landrechts für den Umfang des Madue-Sees, was folgt:

Abschnitt I. Von dem Fischerei-Betriebe.

§ 1. Die Fischerei darf nur auf solche Art und mit solchen Fischereizeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind.

Allgemein ist deshalb verboten:

1) das Fischen mit der sogenannten Gruzeese, dem Grukesser und der Senke, insoweit der §. 5 nicht Ausnahmen gestattet, überhaupt das Fischen mit irgend welchen Netzarten, die engere Maschen haben, als im § 3 vorgeschrieben;

2) das Stechen der Fische mit Speeren, also auch besonders der Gebrauch des Aal- und Hechtspeers und der Aal-Harke oder Haue;

3) das Schießen der Fische;

4) das sogenannte Dröhnen der Fische auf dem Eise;

5) die Benutzung der sogen Aalquäste;

6) die Anwendung betäubender Mittel zum Fischfange;

7) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen und Stangen, mit in Stricken gebundenen Steinen oder anderen Gegenständen ins Wasser gestoßen, geschlagen oder an Bord des Bootes geklappert wird, um die Fische in die Netze zu treiben;

8) die Segelfischerei mit der Strohklippe.

§ 2. Um den freien Gang der Fische bei den Ein- und Ausflüssen der mit dem Madue-See in Verbindung stehenden Flüsse und Gräben nicht zu hindern, dürfen:

1) bei dem Ausflusse des Bodengrabens in dem mit Rücksicht auf die dort vorhandenen Buhnen abgesteckten Schonungs-Revier keine Netze, Reusen und Aalwehre gesetzt werden. Dies Schonungs-Revier umfaßt das Vorland des Madue-Sees vom Ufer desselben ab seewärts bis zur Tiefe oder dem sogenannten Schaarberg zwischen zwei Linien, welche von dem Kirchthurm zu Werben als gemeinsamen Anfangspunkt aus nach zwei mit Tafeln bezeichneten Uferpunkten zugehen. Der eine dieser Punkte liegt südlich der Buhnen, 40 Ruthen von der Südbuhne entfernt, der andere liegt nördlich der Buhnen auf der dort nach Osten hin vorspringenden Landspitze.

2) Gleichergestalt dürfen bei dem Einflusse des Kattengrabens und bei dem Einflusse des Schönings-Kanals innerhalb 20 Ruthen von den Mündungen ab nach allen Richtungen hin Netze, Reusen und Aalwehre nicht gesetzt werden.

§. 3. Die Maschengröße für die auf dem Madue-See zur Anwendung kommenden Fischerzeuge darf nur betragen:

1) bei Garnen, das sind aus einem Sacke und zwei Flügel bestehende Fischerzeuge, zwei drittel Zoll oder acht Linien. Zu den Garnen gehören Sommer- und Wintergarne, sowie die sogenannten Land-

oder Flügelklippen; letztere dürfen nur Flügel bis zur Länge von neun Klaftern auf jeder Seite und Strohleinen bis zur Länge von fünf und zwanzig Klaftern haben. Als Ausnahme wird für die Mätritzen der Sommer- und Wintergarne

a. zum Fange der Muränen (sogenannter Zollfische) und der Ueklei eine Maschenweite von mindestens ein drittel Zoll oder vier Linien,

b. zum Fange der Stinte eine Maschenweite von mindestens ein viertel Zoll oder drei Linien gestattet, jedoch unter der Beschränkung, daß diese engeren Mätritzen nicht auf dem Schaare, sondern nur in der Tiefe anzuwenden sind;

2) bei Strohklippen, das sind Fischerzeuge, welche aus einem Sacke ohne Flügel bestehen und an zwei mit Strohwischen besteckten Leinen gezogen werden, zwei drittel Zoll oder acht Linien;

3) bei Netzen, worunter Fischerzeuge verstanden werden, die aus einer bloßen in zwei Leinen (Simme) eingefaßten Netzwand bestehen, und zwar:

a. bei Blei- und Maränen-Netzen drei Zoll,

b. bei Staak-Netzen, welche mit einer Laedering versehen sein dürfen, und bei Plötzen-Netzen drei viertel bis ein und ein viertel Zoll oder neun bis funfzehn Linien;

c. bei Ueklei-Netzen einen halben Zoll oder sechs Linien;

4) bei Reusen, das sind Fischerzeuge, welche aus einem über Bügel gezogenen Sacke mit oder auch ohne Flügel (Flügel-Ballreusen) bestehen, mindestens einen halben Zoll oder sechs Linien.

Die vorstehend festgesetzte Maschenweite wird nach der halben Masche im nassen Zustande gerechnet, also von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel der Masche gemessen.

§ 4. In Körben (Görken), welche aus Flechtwerk gemacht werden, müssen zwischen dem Flechtwerk Zwischenräume von einem viertel Zoll oder drei Linien Breite sein.

§. 5. Bei der Angelfischerei dürfen die Angeln, außer mit Regenwürmern, in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Oktober auch mit Gründlingen, Steinpickern, Ueklei und Stinten, mit anderen Fischen aber niemals besteckt werden.

Während der vorgedachten Zeit ist zum Fange des Besteckes der Grukeser und die Senke gestattet.

§. 6. Während des Monats Mai ist mit Rücksicht auf die Laichzeit die Fischerei mit Landklippen-, Blei-, Staak-, Plötzen- und Ueklei-Netzen, überhaupt jedes Fischen auf dem Vorlande oder der Fläche mit Ausschluß der Aalwehre und Aalangeln verboten.

Außerdem darf während der Laichzeit der Maränen und Muränen vom 15. November bis zum 7. Dezember einschließlich mit Garnen, Strohklippen, Blei- und Maränen Netzen und Angeln nicht gefischt werden; überhaupt ist während des vorbezeichneten Zeitraums jedes Fischen auf der Tiefe des Madue-Sees und am Schaarberge verboten.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können nur zu den im §. 8 gedachten besonderen Zwecken unter den dort bestimmten Modalitäten zugelassen werden.

§. 7. 1) Die Fischerei in den Rohrkämpen ist auch außerhalb der Laichzeit nur mit Staaknetzen und zwar in der Art erlaubt, daß die Netze mit der Staakruthe in die Kämpe geschoben werden.

2) Es darf bei Ausübung der Fischerei nicht mit Böten oder Kähnen in die Rohrkämpe hineingefahren, auch dürfen diese Kämpe von den Fischern nicht betreten werden.

§. 8. Die gefangene Fischbrut unter drei Zoll Länge und der Fischsaame muß mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder ins Wasser gelassen werden.

Jeder Verkauf und Ankauf, jede Verwendung von Fischbrut und Fischsaamen, sowie überhaupt jede Verfügung darüber ist verboten.

Von diesem Verbote findet indessen eine Ausnahme in den Fällen statt, wenn mit unserer Genehmigung und nach unserer näheren Anordnung Fischbrut oder Fischsaamen zur Fortpflanzung in anderen Gewässern oder zur künstlichen Fischzucht gewonnen und benutzt werden soll (cfr. §. 6).

§. 9. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke jedesmal unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischerlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Nur bei der Ausziehwacke des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stellen nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

Abschnitt II. Von der Aufsicht über den Fischerei-Betrieb.

§. 10. Die Aufsicht über den Fischerei-Betrieb auf dem Madue-See, sowie insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Verordnung überall pünktlich befolgt werden, haben unter unserer Leitung bis auf Weiteres der Königl. Domänen-Rentmeister zu Colbatz und die etwa noch anzustellenden Fischerei-Aufseher

zu führen, und steht denselben insbesondere auch die Befugniß zu, die Fischerzeuge, auch auf dem Lande, sowie die Fischerfahrzeuge zu revidiren.

§. 11. Wer auf dem Madue-See Fischerei treibt, muß einen Legitimationsschein bei sich führen und dem kontrolirenden Beamten auf Verlangen vorzeigen.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte treibt, wird auf bloße Anmeldung von dem Königl. Domänen-Rentmeister zu Colbatz der Legitimationsschein ertheilt der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß ist.

Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß dagegen von Demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem vorbenannten Beamten mit dem Vermerk der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Diese Legitimationsscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt und die Niemand an einen Anderen überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischerzeuge gültig, auf welche sie lauten.

§. 12. Die Fischer müssen die von ihnen zum Fischfange ausgesetzten Fischerzeuge, sofern sie sich von denselben entfernen, mit der Nummer ihres Legitimationsscheins versehen.

Abschnitt III. Strafbestimmungen.

§. 13. 1) Die Uebertretung der im §. 6 Absatz 2 enthaltenen Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr. und

2) die Uebertretung einer anderen in dieser Verordnung gegebenen Vorschrift mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bestraft.

3) Wer die Fischerei zu anderen Zeiten oder an anderen Stellen oder mit mehreren oder anderen Fischerzeugen oder in anderer Art, als wozu er berechtigt ist, ausübt, soll mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft werden.

4) An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Abschnitt IV. Schlußbestimmung.

§. 14. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. März 1866 in Kraft, jedoch wird, insoweit Fischerzeuge bisher in Benutzung gewesen sind, die eine geringere Maschenweite haben, als wie sie im §. 3 festgesetzt ist, der Gebrauch derselben noch bis zum 1. März 1868 gestattet.

Stettin, den 24. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

51) Fischerei-Polizei-Verordnung für den Wothschwin-See.

Zur Verhütung eines ungeregelten Fischerei-Betriebes sowie zur Schonung und Hebung der Fischerei im Wothschwin-See, verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweis auf den §. 186 Tit. 9 Theil I. des Allgemeinen Landrechts für den Umfang des Wothschwin-Sees was folgt:

Abschnitt I. Von dem Fischerei-Betriebe.

§. 1. Die Fischerei darf nur auf solche Art und mit solchen Fischereizeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind. Allgemein ist deshalb verboten:

1) das Fischen mit der sogenannten Gruzeese oder dem Grukesser, überhaupt das Fischen mit irgend welchen Netzen, die engere Maschen haben, als im §. 2 vorgeschrieben;

2) das Stechen der Fische mit Speeren, also auch besonders der Gebrauch des Hecht- oder Aalspeers und der Aalharke oder Haue;

3) das Schießen der Fische;

4) das sogenannte Dröhnen der Fische auf dem Eise;

5) die Benutzung der sogenannten Aalquäste;

6) die Anwendung betäubender Mittel zum Fischfange.

§. 2. 1) Die Fischgarne, Zeesen, Netze und Säcke (Reusen) müssen Maschen von mindestens ⅔ Zoll oder 8 Linien haben.

2) Ausnahmsweise ist gestattet, daß zum Fang der Ucklei und Maränen ein Garn benutzt werden darf, dessen Maschen im Hintertuch ½ Zoll und im Sack ⅓ Zoll oder 4 Linien haben, dies jedoch nur bei der Fischerei zu Eise.

3) Die vorstehend ad 1 und 2 festgesetzte Maschengröße wird nach der halben Masche im nassen Zustande gerechnet, also von Knoten zu Knoten in jeder der vier Seiten oder in jedem Schenkel der Masche gemessen.

4) In den Aalkörben müssen zwischen dem Flechtwerk Zwischenräume von drei Linien breit sein.

5) Wenn die sämmtlichen Fischereiberechtigten auf dem Wothschwin-See sich behufs größerer Schonung der Fischerei zur Erweiterung der vorstehend bestimmten Größen der Maschen vereinigen, so soll ihnen solches gestattet sein, und die desfallsigen modifizirten Bestimmungen sollen als Nachtrag zu dieser Verordnung publizirt werden.

§ 3. Zur Schonung der Fische während der Laichzeit ist vom 25. April bis 15. Juni mit Ausnahme der Angelfischerei jede Art des Fischerei-Betriebes, auch das Befahren des Sees mit Fischerzeugen verboten.

§. 4. Bei der Angelfischerei dürfen die Angeln nicht mit kleinen Fischen besteckt werden.

Nur die Hechtangeln können beim Gebrauch zu Eise mit Plötzen besteckt werden.

§. 5. Die gefangene Fischbrut unter 3 Zoll Länge und der Fischsaamen muß mit der zur Erhaltung erforderlichen Vorsicht sogleich wieder ins Wasser gelassen werden.

Jeder Verkauf und Ankauf und jede Verwendung von Fischbrut und Fischsaamen, sowie überhaupt jede Verfügung darüber ist verboten.

Von diesem Verbot findet eine Ausnahme nur in den Fällen statt, wenn Fischbrut und Fischsaamen zur Fortpflanzung in andere Gewässer oder zur künstlichen Fischzucht benutzt wird. In diesen Fällen ist jedoch ein Ausnahme-Konsens des betreffenden Landraths erforderlich.

§. 6. 1) Die Fischerei in Binsenkämpen ist nur mit Staaknetzen in der Art erlaubt, daß die Netze mit der Staakruthe in die Binsenkämpe geschoben werden.

2) In Rohrkämpen ist jede Fischerei verboten.

3) Es darf mit Kähnen nicht in Rohr- und Binsenkämpe hineingefahren, auch dürfen diese Kämpe von den Fischern nicht betreten werden.

§ 7. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke jedesmal unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Nur bei der Ausziehwake des Garnzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit dieselben zur Bezeichnung der offenen Stelle nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

Abschnitt II. Von der Aufsicht über den Fischerei-Betrieb.

§. 8. Die Aufsicht über den Fischerei-Betrieb auf dem Wothschwin See, insbesondere darüber, daß die Vorschriften dieser Verordnung genau befolgt werden, liegt zunächst den Ortspolizeibehörden der an den See angrenzenden fischereiberechtigten Güter ob. Außerdem bleibt es dem Majoritätsbeschluß der Fischereiberechtigten überlassen, einen besonderen Fischerei-Aufseher zu bestellen, welcher vom Königl. Landrath des Regenwalder Kreises eidlich zu verpflichten ist und ein seine amtliche Eigenschaft bezeichnendes Dienstabzeichen tragen muß. Die Aufsichtsbeamten haben zugleich die Befugniß, die Fischerzeuge auch auf dem Lande, sowie die Fischer-Fahrzeuge zu revidiren.

§. 9. Wer auf dem Wothschwin-See Fischerei treibt, muß stets einen auf Verlangen des kontrolirenden Beamten vorzuzeigenden Legitimationsschein bei sich führen. Dieser Schein ist von demjenigen der Fischereiberechtigten auszustellen, von welchem der Fischende sein Recht zum Fischfang herleitet, und muß außer dem Namen und Wohnort des letztern, den Namen des berechtigten Guts, sowie Unterschrift und Siegel des Ausstellers, desgleichen den Zeitraum der Gültigkeit enthalten. Auch die bei der Sommer-Fischerei beschäftigten Fischerknechte bedürfen solchen Legitimationsscheins; ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch die bei der Eisfischerei auf Tagelohn angenommenen Arbeiter, sofern der legitimirte Fischer anwesend ist.

Abschnitt III. Strafbestimmungen.

§. 10. 1) Die Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bestraft.

2) Wer die Fischerei zu anderen Zeiten, oder an anderen Stellen, oder mit mehreren oder anderen Fahrzeugen, als wozu er berechtigt ist, ausübt, verfällt gleichfalls in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr.

3) An Stelle der Geldstrafe tritt im Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

4) In Ansehung des unberechtigten Fischens und Krebsens kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung (Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, §. 273 und 19)

Abschnitt IV. Schlußbestimmung.

§. 11. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. März 1866 in Kraft, jedoch wird, insoweit Fischerzeuge bisher in Benutzung gewesen sind, die eine geringere Maschenweite resp. Zwischenräume haben, als wie sie im § 2 festgesetzt sind, der Gebrauch derselben noch bis zum 1. März 1868 gestattet.

Stettin, den 26. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

52) Unter der Initiative des Kaiserlich Französischen Präfekten des Pas-de-Calais und unter dem Schutze und Ehrenvorsitze des Kaiserlich Französischen Ministers der Marine und der Kolonien wird zu Boulogne-sur-mer vom 1. August bis 16. September cr. eine internationale Ausstellung von Fischerei-Gegenständen stattfinden, wie eine solche im verflossenen Jahre in Bergen stattgefunden hat. Voraussichtlich wird die bevorstehende Ausstellung für die Seefischerei dieselbe Bedeutung gewinnen, wie die in Bergen stattgehabte, und die Verhältnisse des Französischen Binnenlandes lassen für die Binnenfischerei sogar noch erheblichere Ergebnisse erwarten. Es erscheint deshalb wünschenswerth, daß die Preußische Fischerei und die derselben dienenden Industriezweige dort eine möglichst zahlreiche Vertretung finden. Zu diesem Behufe und um die Aufmerksamkeit des betheiligten Publikums rechtzeitig auf die bevorstehende Ausstellung hinzulenken, werden im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die die Ausstellung anordnende Regierungs-Verfügung des Kaiserlichen Präfekten des Pas-de-Calais vom 14. Juni vor. Js., sowie das Programm der Ausstellung nachstehend in deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Regierungs-Verfügung.

Der Präfekt des Pas-de-Calais, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Groß-Offizier des Nischani-Iftichar-Ordens, Beamter des öffentlichen Unterrichts 2c, verfügt:

Auf Grund des Erlasses vom 9. Januar 1865, durch welchen Se. Excellenz der Minister der Marine und der Kolonien den Plan einer internationalen Ausstellung von Fischerei-Gegenständen zu Boulogne-sur-mer (Pas-de-Calais) genehmigt;

Auf Grund der Arbeiten der Kommission, welche in dieser Stadt unter dem Vorsitz des Baron Farincourt, Unter-Präfekten des Arrondissements von Boulogne, vorläufig eingesetzt ist;

In Erwägung, daß das Fischerei-Gewerbe in dem Pas-de-Calais eine außerordentliche Bedeutung hat und daß man die Vervollkommnung desselben vom Gesichtspunkte der allgemeinen Ernährung und der Wohlfahrt des Landes nicht genug befördern kann;

In Erwägung, daß das beste Mittel, dieses Ziel zu erreichen, das ist, den Wetteifer unter den verschiedenen Bevölkerungen, welche sich diesem Industriezweige hingeben, zu entwickeln und, nach gründlicher Kenntnißnahme der verschiedenen Verfahrungsarten, diejenigen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche die zuverlässigsten Vortheile darbieten;

In Erwägung, daß die internationalen Ausstellungen auf die glücklichste Weise Gelegenheit bieten, die Fortschritte in jedem Zweige der menschlichen Thätigkeit zu befördern, sowie in Erwägung, daß die schon in Holland wie in Schweden gemachten Versuche, welche speziell die Fischerei betrafen, einen günstigen Einfluß auf diesen nützlichen Industriezweig ausgeübt haben:

Artikel 1. Eine internationale Ausstellung von Fischerei-Gegenständen, deren Ehren-Vorsitz Se. Excellenz der Minister der Marine und der Kolonien anzunehmen gebeten werden wird, wird zu Boulogne-sur-mer (Pas-de-Calais) im Jahre 1866 stattfinden.

Artikel 2. Eine entscheidende Kommission wird in Boulogne errichtet, um das Programm und die materielle und finanzielle Einrichtung dieser Ausstellung vorzubereiten. Diese Kommission, welche zum Vorsitzenden den Präfekten des Pas-de-Calais, zum Vice-Vorsitzenden den Unter-Präfekten von Boulogne und zu Ehren-Vice-Vorsitzenden den Maire und den Präsidenten der Handelskammer derselben Stadt hat, wird außerdem aus 18 Mitgliedern bestehen, von denen 6 durch die Handelskammer, 6 durch den Munizipal-Rath und 6 durch die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde ernannt werden. Letztere wird dieselben unter den Personen wählen, deren Fachkenntniß oder deren Stellung die sicherste Bürgschaft darbietet.

Artikel 3. Die Kommission wird selbst die Wahl eines Schriftführers und eines Schriftführer-Gehülfen vornehmen.

Artikel 4. Sie wird einen Reglements-Entwurf ausarbeiten, welcher den Zeitpunkt der Fischerei-Ausstellung zu Boulogne bestimmt bezeichnet und die allgemeinen Anordnungen, die Vorschriften für die Zulassung, die Klassifikation, den Empfang und die Einreihung der Erzeugnisse, sowie für die innere Einrichtung und Sicherheit der gedachten Ausstellung, für den Schutz der gewerblichen Muster und der Erfindungen, für die Errichtung der Jury und die Vertheilung der Preise feststellt.

Artikel 5. Bei ihren Vorschlägen für die Errichtung der internationalen mit der Preis-Vertheilung beauftragten Jury wird die Kommission den beglaubigten Agenten derjenigen Staaten, deren Erzeugnisse auf der Ausstellung zu Boulogne vertreten sind, als wirkliches Mitglied (membre de droit) ansehen.

Artikel 6. Der Unter-Präfekt von Boulogne ist zur Ausführung der gegenwärtigen Verfügung,

welche der Genehmigung Sr. Excellenz des Ministers der Marine und der Kolonien unterbreitet werden wird beauftragt. Geschehen zu Arras, den 14. Juni 1865.

Der Präfekt des Pas-de-Calais. gez. Levert.

II. Programm der Ausstellung.

Diese Ausstellung hat hauptsächlich den Zweck, die Kenntniß von den heut zu Tage bei den verschiedenen Nationen gebräuchlichen Mitteln des Fischfangs — sei es im Meere oder im süßen Wasser — möglichst zu verbreiten; ferner die verschiedenen Verfahren bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Fischerei-Produkte, sowie die Verwendung, welche letztere in verschiedenen gewerblichen Zweigen finden, klar zu stellen, imgleichen auch wissenschaftliche Belehrung über die Wiederbevölkerung der Meere und Flüsse zu geben, durch welche die Verluste, die theils in natürlichen Ursachen, theils aber in einer übermäßigen und schlecht geleiteten Ausbeutung ihren Grund finden, ersetzt werden können.

Die Ausstellung wird daher umfassen Alles, was Bezug hat: 1) auf die Fischerei im Ozean und in den großen Binnen-Meeren, vom Wallfisch bis zu den kleinsten Fischarten hinab; 2) auf die Fischerei in den Strömen, Flüssen, Seen, Kanälen und Teichen; 3) auf die Fischzucht im Meere sowohl, als im süßen Wasser.

Die Ausstellung wird in nachstehende 13 Sektionen getheilt sein: 1) Für die Fischerei bestimmte Schiffsgefäße und Modelle von solchen, ausgerüstet oder nicht, sowie die einzelnen Ausrüstungsgegenstände. — Fisch-Behälter; 2) Kleidungsstücke und verschiedene Gegenstände, welche unter allen Breitengraden zur persönlichen Equipirung der Fischer dienen; 3) Ausrüstungs-Gegenstände für die Fischerei-Boote, sowie Vorrichtungen und Werkzeuge zur Anfertigung derselben; 4) Netze, Leinen, Angeln, Harpunen und andere Geräthe, eben so wie Rohstoffe und Werkzeuge zur Herstellung derselben; 5) Gerbestoffe und andere für die Erhaltung der Netze gebräuchlichen Stoffe. — Vorrichtungen zu deren Anwendung; 6) Natürliche und künstliche Köder, sowie Alles, was zur Zubereitung und Erhaltung der Lockspeisen dient: 7) Geräthe und Vorrichtungen zum Eintonnen, Einsalzen, Räuchern und Trocknen der Fische; 8) Proben von den verschiedenen, beim Einsalzen gebräuchlichen Salzsorten mit Angabe der Bezugsquelle und des Preises; 9) Proben von zubereiteten Fischen, wie solche in den Handel kommen oder für den Handel geeignet sein dürften; 10) Vorrichtungen für das Verpacken und den Versandt der Fische; 11) Durch die Industrie gewonnene Fischerei-Produkte, wie solche für das Hauswesen, di Landwirthschaft, in den Gewerben u. s. w. Verwendung finden. — Unmittelbare Erzeugnisse des Fischfangs, Korallen, Schwämme, Schalthiere, Perlmutter, Perlen u. d. l; 12) Modelle zu Bassins, Fischgehägen, Flechtwerken, Behältern, Kasten und anderen Geräthen und Vorrichtungen, welche bei der künstlichen Fischzucht Anwendung finden; 13) Fachschriften über Fischerei und Fischzucht, — Schriften jeglicher Art, welche zur praktischen Belehrung der Fischer geeignet sind, — Zeichnungen, Aquarellen, Photographieen, Pläne und andere Erzeugnisse der schönen Künste, welche auf die Fischerei oder eines oder das andere der damit in Verbindung stehenden Gewerbe Bezug haben.

Die Ausstellung wird zu Boulogne-sur-mer in der Nähe des Hafens stattfinden und zwar in einem großartigen Gebäude, welches die Stadt so eben hat bauen lassen, sowie auch in einigen daran stoßenden Baulichkeiten, welche die Ausstellungs-Kommission noch nach Maßgabe des durch den Umfang und die Zahl der auszustellenden Gegenstände bedingten Bedürfnisses herrichten lassen wird. Die Ausstellung wird am 1. August 1866 eröffnet und am darauf folgenden 16 September geschlossen werden.

Die Personen, welche dieselbe beschicken wollen, haben die Ausstellungs-Kommission davon in frankirten Briefen zu benachrichtigen. Letztere können schon jetzt abgesandt werden, müssen aber bis spätestens vor dem 1. März 1866 — dem äußersten Termine — bei der Kommission eingegangen sein. Die Briefe, welche an den Herrn Secretair der Kommission für die Fischerei-Ausstellung zu Boulogne-sur-mer (Frankreich) zu adressiren sind, müssen eine genaue Angabe des auszustellenden Gegenstandes, seiner Beschaffenheit, Größe, seines Gewichts und Werthes enthalten.

Diese Mittheilungen können entweder direkt an die vorangegebene Adresse gerichtet, oder auch durch Vermittelung der Französischen Konsuln und Konsular-Agenten im Auslande, oder auch durch Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Marine und der Kolonien, welcher für den Erfolg der Ausstellung das lebhafteste Interesse trägt, der Ausstellungs-Kommission übermacht werden.

Die Kosten des Transports der ausgestellten Gegenstände — hin und zurück — sowie die Kosten der Versicherung derselben gegen See- und Feuersgefahr werden von der Kommission getragen, jedoch unter der Bedingung, daß die Einsendung auf dem Wege erfolgt, welchen die Kommission den Ausstellern in Antwort auf deren Anmeldungen bezeichnen wird.

Die Ausstellungs-Gegenstände sind ebenso wie die Briefe an den Herrn Secretair der Ausstellungs-Kommission zu adressiren. Sie müssen in Boulogne vor dem 1. Mai 1866 angelangt sein. —

Im Interesse des Handels, der Industrie und der Wissenschaft und von dem Wunsche beseelt, dieser Ausstellung den möglichsten Glanz und alle ihr gebührende Wichtigkeit zu verleihen, hofft die Kommission auf die freundliche Beihülfe der gelehrten Gesellschaften, sowie der industriellen und Akklimatisations-Vereine; imgleichen auf die Mitwirkung der Schriftsteller, Herausgeber, Künstler, Rheder, Fischer, Gewerbe- und Handelstreibenden aller Länder. Für die Sympathien, welche dieselben dem projektirten, wirklich nutzbringenden Unternehmen entgegentragen wollen, werden die Herren Aussteller und Korrespondenten bei der Kommission auf jede nur mögliche Zuvorkommenheit und Bereitwilligkeit zu rechnen haben.

Die aufmerksamste Sorgfalt wird den ausgestellten Gegenständen zugewendet sein. Ein beschreibender Katalog wird gedruckt und vertheilt werden, so daß den Ausstellern der Vortheil einer großen Publizität gesichert ist. Nach Beendigung der Ausstellung wird ein Bericht erscheinen, welcher die erlangten Preise veröffentlichen, und eine Beschreibung der nützlichsten Ausstellungs-Gegenstände enthalten, sowie auch eine Anleitung zur Ausnutzung derjenigen Belehrungen geben soll, welche die Ausstellung selbst verschafft hat.

Die Kommission wird an die Kaiserliche Kommission der im Jahre 1867 in Paris statthabenden Universal-Ausstellung das Gesuch richten, auf dieser letzteren Ausstellung diejenigen aus dem Auslande eingesandten Gegenstände der Fischerei-Ausstellung zuzulassen, welche dessen für würdig befunden werden und welche die Eigenthümer zu diesem Behuf in Frankreich belassen möchten.

Jede mögliche Erleichterung wird den Ausstellern in Ansehung des Verkaufs ihrer Fabrikate und sonstigen Einsendungen dargeboten werden, doch dürfen dieselben erst nach dem Schluß der Ausstellung zurückgezogen werden.

Die Preise bestehen aus goldenen, silbernen und bronzenen Medaillen, ehrenvollen Erwähnungen und unter gewissen Umständen aus Geldbeträgen, welche dazu bestimmt sind, die von der Kommission oder von der auf Vorschlag der Letzteren gebildeten internationalen Jury anzugebenden Verbesserungen ins Leben zu rufen.

Naturgeschichtliche Beobachtungen werden während der ganzen Dauer der Ausstellung durch ein großes Aquarium ermöglicht werden, welches die Hauptarten der Fische, Schaal- und Weichthiere im lebenden Zustande enthalten soll. Dieses Aquarium wird übrigens nur ein Komplement zu den reichen Sammlungen sein, welche das Museum von Boulogne enthält; Letzteres wird, ebenso wie die städtische Bibliothek, täglich geöffnet sein.

Besondere kleinere Aquarien werden als Ausstellungs-Gegenstand zugelassen und durch die Sorgfalt der Kommission bestens unterhalten werden.

Boulogne-sur-mer, den 31. August 1865.

Präsident der Kommission: Levert, Präfekt des Pas-de-Calais.

Vice-Präsident: Baron von Farincourt, Unter-Präfekt des Arrondissements von Boulogne.

Die Ehren-Vice-Präsidenten:

Trudin-Roussel, Präsident der Handelskammer. Livois, Maire von Boulogne.

Hiernach haben Diejenigen, welche die Ausstellung zu beschicken beabsichtigen, die Ausstellungs-Kommission in frankirten Briefen, welche bis spätestens vor dem 1. März 1866 bei derselben eingehen müssen, zu benachrichtigen. Die Briefe sind an den Herrn Sekretair der Kommission für die Fischerei-Ausstellung zu Boulogne-sur-mer (Frankreich) zu adressiren, und müssen den auszustellenden Gegenstand, seine Beschaffenheit, Größe, sein Gewicht und seinen Werth genau angeben. Die Kosten des Transports der ausgestellten Gegenstände — hin und zurück — sowie die Versicherung gegen See- und Feuersgefahr werden nur unter der Bedingung von der Kommission getragen, daß die Einsendung auf dem Wege erfolgt, welchen die Kommission den Ausstellern in Antwort auf deren Anmeldungen bezeichnen wird. Die Ausstellungs-Gegenstände sind gleich wie die Briefe an den Herrn Sekretair der Ausstellungs-Kommission zu adressiren, und müssen vor dem 1. Mai in Boulogne angelangt sein. Schließlich werden Diejenigen, welche sich an der Ausstellung betheiligen wollen, aufgefordert, von ihren Anmeldungen der Königl. Regierung Kenntniß zu geben. Stettin, den 24. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Formular.

Allgemeine Ausstellung
für
Gegenstände der Fischerei,
zu
Boulogne am Meere (Frankreich),
vom 1. August bis 16. September
1866.

Zulassungs-Gesuch.

Allgemeine Ausstellung
für
Gegenstände der Fischerei,
zu
Boulogne am Meere (Frankreich),
vom 1. August bis 16 September
1866.

Nachricht. Die Zulassungs-Gegenstände müssen, von jetzt an bis zum 1. März 1866 spätestens, an den Herrn Sekretair der allgemeinen Ausstellung zu Boulogne am Meere (Frankreich) adressirt werden.

Die Kosten des Transportes nach Boulogne und zurück, sowie die Versicherung zur See und gegen Feuer bestreitet die Gesellschaft, unter der Bedingung, daß die Versendung der Gegenstände auf dem Wege geschehe, welchen die Kommission den Ausstellern in Antwort auf ihre Gesuche mittheilen wird. Für die Verpackung wird große Sorgfalt empfohlen, da die Kommission sich für keinen, aus schlechter Verpackung entstehenden Schaden verantwortlich macht.

Die Gegenstände müssen ebenfalls an den Sekretair der Ausstellung adressirt werden, und vor dem 15. Juni 1866 zu Boulogne angekommen sein.

Die Kommission wird dahin wirken, den Verkauf der Gegenstände zu erleichtern; diese können jedoch nicht vor dem Schluß der Ausstellung zurückgenommen werden.

Auf Verlangen der Aussteller wird die Kommission sich bei der in Paris im Jahre 1868 stattfindenden großen Ausstellung die Erlaubniß auswirken, dort diejenigen ausländischen Gegenstände auszustellen, welche auf der Boulogner Ausstellung dieses Vorzugs werth geachtet wurden.

Zum Zweck eines Zulassungs-Gesuches hat man nur das beigefügte Bulletin auszufüllen, nach der auf der Rückseite befindlichen Adresse zu falten, und franko der Post zu übergeben.

Name und Wohnort oder Firma des Ausstellers: Unterschrift:
Wohnort des Ausstellers oder Sitz seines Etablissements:
Angabe erhaltener Preis-Medaillen in den großen Ausstellungen von 1851, 1855 und 1862, und in anderen:
Genaue Angabe der auszustellenden Gegenstände:
Benennung:
Umfang nach allen Seiten:
Gewicht:
Werth:
Verkaufspreis:
Angabe ob der Aussteller wünscht seine Artikel in die große Pariser Ausstellung zu bringen:

Adresse: Monsieur
le Secrétaire de l'Exposition Internationale de Pêche,
A BOULOGNE-SUR-MER (FRANCE).
(PAS-DE-CALAIS).

---

3) anderer Behörden.

53) Es werden hiermit alle diejenigen Veteranen des diesseitigen Bataillons-Bezirks, welche im Besitz des eisernen Kreuzes sind, für dasselbe noch keine Unterstützung erhalten und sich in hülfsbedürftiger Lage befinden, aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Kommando unverzüglich zu melden. Ebenso haben sich diejenigen unbemittelten Veteranen der Feldzüge von 1806/7 und 1813, 14/15, welche im Besitz des Militair-Ehrenzeichens sind, zu melden.

Stettin, den 24. Januar 1866.

1. Bataillon — Stettin — 1. Pommersches Landwehr-Regiment No. 2.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 6.

Stettin, den 9. Februar 1866.

Die St. Marienkirche in Alt-Damm nach ihrem Wiederaufbau.

Am Sonntage, den 21. Januar d. J., ist die nunmehr vollendete St. Marienkirche in Alt-Damm vor einer zahlreich versammelten Gemeinde und im Beisein verschiedener Vertreter des landesherrlichen Patronats und der oberen Kirchenbehörden durch den Herrn General-Superintendenten Dr. Jaspis feierlich eingeweiht worden.

Unser Regierungsbezirk ist damit um ein monumentales Bauwerk reicher geworden, welches sich in seltnem Grade durch Schönheit und Ebenmaaß aller seiner Theile auszeichnet und in sehr glücklicher Weise die Lösung der Aufgabe darstellt, bei nur mäßigen Raumverhältnissen dennoch den Eindruck des Erhabenen und Großartigen hervorzurufen. Bei dem allgemeinen Interesse, welches dieser Bau in unsrer an kirchlichen Kunstwerken nicht eben reichen Provinz zu erregen geeignet ist, wird eine kurze Betrachtung des Baues in seinen Hauptmomenten willkommen sein.

An der Stelle, wo sich jetzt der Neubau erhebt, stand lange Jahre hindurch eine im gothischen Backsteinbau errichtete wenig ansehnliche Kirche, deren einzige Merkwürdigkeit ein 220 Fuß hoher, weithin sichtbarer Glockenthurm mit steilem hölzernen Spitzdach war. Dieses Gebäude wurde am 18. Juni 1863 während eines heftigen Unwetters vom Blitze getroffen, der zunächst den hölzernen Thurm in Flammen setzte und in verhältnißmäßig kurzer Zeit auch die Kirche selbst einäscherte.

Den energischen und raschen Anordnungen der kirchlichen Behörden gelang es, den Wiederaufbau bald in Angriff zu nehmen. Insbesondere wurde wenige Tage nach dem Brande von dem Landbaumeister Brecht ein Bauprojekt zum Neubau der Kirche und des Thurms ausgearbeitet, welches nach stattgehabter Revision durch den verewigten Geheimen Ober-Baurath Stüler der Bauausführung zu Grunde gelegt werden konnte. Letztere ist im Frühjahr 1864 begonnen und innerhalb des Zeitraumes von noch nicht zwei Jahren größtentheils unter Leitung des Landbaumeisters Brecht, in den letzten Monaten unter der des Baumeisters Weber, fortgeführt und beendigt worden.

Die über den Baugrund und die Brauchbarkeit der vom Brande verschont gebliebenen Theile der Umfassungsmauern und des Thurmunterbaues angestellten Ermittelungen hatten die Möglichkeit ergeben, diese Reste beim Neubau wieder benutzen zu können, woraus sich denn die Wahl des gothischen Baustyls von selbst rechtfertigte. Da der frühere hölzerne Thurm wegen seiner Höhe und seiner in eine schmale Spitze auslaufenden Pyramide nicht nur eine Merkwürdigkeit für die ganze Umgegend, sondern auch ein Wahrzeichen für die Schifffahrt auf den nahe belegenen Gewässern gewesen war, so erschien es geboten, beim Neubau einen ebenfalls möglichst hohen Thurm in einer stylgemäßen Form herzustellen. Der jetzt vorhandene Thurm ist demzufolge in der bedeutenden Höhe von 250 Fuß errichtet worden, jedoch der Feuersicherheit wegen nicht wieder von Holzmaterial, sondern massiv bis zum Knopf.

Die Form der alten dreischiffigen, theils mit Kreuz-, theils mit Sterngewölben überdeckten Kirche ist mit Rücksicht auf die Beibehaltung der Umfassungsmauern auch für den Neubau maßgebend gewesen, jedoch ist hiermit eine Erhöhung der Gewölbe um 10 Fuß und eine Vergrößerung der Grundfläche durch Anbau einer früher nicht vorhanden gewesenen Apsis mit Sakristei und Taufkapelle verbunden worden.

Diese Raumvermehrung machte es möglich, die früheren, den inneren Raum der alten Kirche beengenden und verunzierenden Seitenemporen zu vermeiden und gleichwohl eine bedeutend größere Zahl an Kirchplätzen (1070) zu gewinnen, welche sich auf die am westlichen Schlusse des Gebäudes angebrachten, über einander liegenden beiden Emporen, deren oberste zugleich zur Aufstellung der Orgel dient, und auf das Schiff der Kirche vertheilen.

Kirche und Thurm sind äußerlich im Rohbau mit mäßiger Anwendung von Formsteinen erbaut, die hervorragenden Architekturstücke, wie Rosetten, Krabben, Kreuzblumen und Fenstermaßwerke,

sind von gebranntem Thon hergestellt, das Innere dagegen enthält glattgeputzte Wandflächen, und nur die Gewölbrippen und Dienste sind wieder im Rohbau ausgeführt. Sowohl in Form und Styl, als in der Anordnung der Verhältnisse und in der Mannigfaltigkeit der architektonischen Verzierungen bietet der Bau äußerlich eine große monumentale Erscheinung dar, während zugleich bei näherer Betrachtung die Solidität und Sauberkeit der Bau-Ausführung nichts zu wünschen übrig läßt.

Das Innere macht durch die richtige Wahl der Farbentöne an Wänden und Gewölben, durch die stylgerechte Durchbildung aller Ornamente und die farbige Verglasung der Fenster einen harmonischen Eindruck.

Von besonderer Sauberkeit in der Ausführung ist der mit Figuren und reichem, im Style des 14. Jahrhunderts gezeichnetem Laubornament versehene Altar, wie auch die Kanzel mit ihrem reich durchbrochenen, in Form eines Baldachins ausgeführten Schalldeckel und das Laubwerk in den Pfeilerkapitälern, Konsolen und Chorbrüstungen. Wie an den eben genannten Gegenständen die Stuckarbeit, so ist an dem mit Giebeln und Eckthürmen geschmackvoll gruppirten Orgelprospekt die Tischlerarbeit und die Form der in Steinpappe gepreßten Verzierungen, die durch echte Vergoldung von dem dunkeln Anstrich des Gehäuses abgehoben werden, als sehr gelungen zu bezeichnen. Die sich durch Fülle und Schönheit des Tons auszeichnende Orgel ist von dem Orgelbaumeister Grüneberg hierselbst erbaut.

Noch ist der nach neuester Konstruktion gefertigten Thurmuhr und der drei neuen, ein vollkommen harmonisches Geläut abgebenden Glocken (von dem hiesigen Glockengießer Voß gefertigt), Erwähnung zu thun.

Die Glocken, wie der Altar und die Kanzel erregten bereits bei der vorjährigen Industrie-Ausstellung in Stettin das Interesse der Beschauer.

Die Altarwand, welche für den Augenblick leer ist, wird binnen Kurzem durch ein von dem Professor Pfannschmidt in Berlin gefertigtes großes Oelgemälde, die Auferstehung des Erlösers darstellend, geziert werden. Die Mittel hierzu sind theilweise in der Gemeinde gesammelt worden, zum größern Theile werden sie durch Zuwendungen aus Staatsfonds beschafft.

Auch für die Ausschmückung der Chorfenster durch Glasgemälde wird durch Allerhöchste Munifizenz gesorgt werden

Die Gesammtkosten der Kirche und des Thurms belaufen sich nach dem Anschlage auf etwa 53,000 Thlr., welche Summe theilweise durch die Brandentschädigungsgelder gedeckt, theilweise aus den Mitteln der Kirche und des Hospitals bestritten worden ist; das benöthigte Holz ist aus den städtischen Forsten verabreicht worden. Bei der Ausdehnung des Baues, der reichen inneren Ausstattung und der Höhe des massiven Thurmes ist die Kostensumme im Vergleich zu andern ähnlichen Kirchenbauten der Neuzeit als eine verhältnißmäßig geringe zu bezeichnen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

54) Der 37. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte **am Dienstag, den 6. März d. J.**, Mittags 12 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst, einzureichen. Die Königl. Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 20. Januar 1866. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

55) Wir machen die Landwirthe und Viehbesitzer auf die in dem Verlage der Buchhandlung von W. J. Peiser in Berlin erschienene Schrift von Jessen, „Die Rinderpestfrage der Gegenwart," aufmerksam, da in derselben die Erkennung, Abhaltung und Tilgung der genannten Seuche in klarer und allgemein verständlicher Fassung abgehandelt ist.

Stettin, den 29. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

56) Unter den Schafen in Beikow, Kreis Greifenhagen, desgleichen in Lauke, in Schnatow und in Tetzlaffshagen, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 29. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

57) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Werder, Kreis Demmin, in Rossin und Charlottenhof, Kreis Anclam, auf Vorwerk Lindenberg, bei Cunow a. Str., Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

58) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Haseleu und in Christinenhoff, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

59) Unter den Schafen in Zitzmar, Kreis Greiffenberg, sowie in Dargebanz, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind

Stettin, den 5. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

60) Der Arbeiter Gottfried Lehmann zu Schmagerow hat bei dem am 16. Juni v. J. daselbst stattgehabten Brande eine Person mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Verbrennens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 30. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

61) Nachtrags-Verordnung, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges für die Häfen und Binnengewässer zwischen Stettin und den Odermündungen.

Unter Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 28. September 1864, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges für die Häfen und Binnengewässer zwischen Stettin und den Odermündungen (Amtsblatt pro 1864 Seite 194), bestimmen wir hierdurch, daß der Lootsen-Kommandeur zu Swinemünde zeitweise und bei außerordentlichen Umständen nach seinem Ermessen befugt sein soll, auch für die vom Seelootsenzwange befreiten Schiffe sowohl bei dem Einlaufen in den Swinemünder Hafen, als bei dem Ausgange aus demselben die Begleitung durch einen Seelootsen anzuordnen. Mit Rücksicht hierauf haben sich daher auch die Führer zum Ausgange bestimmter, nicht lootsenpflichtiger Schiffe vor ihrem Ausgange in See im Büreau des Lootsen-Kommandeurs zu erkundigen, ob sie zur Zeit ohne Lootsen ausgehen dürfen oder nicht. Zuwiderhandlungen gegen diese Zusatz-Bestimmungen werden auf Grund der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1853 mit der im §. 5 der Verordnung vom 28. September 1864 angedrohten Strafe belegt. Stettin, den 31. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

62) Auf der Tour zwischen Massow und Gollnow sind zur Aufnahme von Personen bei den durchgehenden Personenposten folgende Haltepunkte bestimmt: **Buddendorf**, von Massow 1¾ Meilen, von Gollnow ¾ Meilen; Weg nach **Immenthal**, 1½ Meile von Massow, 1 Meile von Gollnow; Dorf **Speck**, 1¼ Meile von Massow, 1¼ Meile von Gollnow; **Birkenwerder**, 1 Meile von Massow, 1½ Meile von Gollnow; **Korkenhagen**, ¾ Meilen von Massow, 1¾ Meilen von Gollnow; **Neuendorf**, ¾ Meilen von Massow, 1¾ Meilen von Gollnow.

Stettin, den 3. Februar 1866. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

63) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblattes pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Randow während des Zeitraumes **vom 14. Februar bis 27. März dieses Jahres** in meinem Büreau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen, und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, **vom 14. Februar d. J.** ab gerechnet, also bis **zum 14. Mai d. Jahres**, bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung nicht gemacht werden können, und alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden. Stettin, den 1. Februar 1866. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat **Vogt** ist zum Hülfsgeistlichen der Strafanstalt in Naugard ernannt und in diese Stellung eingeführt worden.

In Wollin ist der bisherige Predigtamts-Kandidat Albert Eduard Ludwig Fensch als Rektor an der Stadtschule und Diakonus an der St. Nicolai-Kirche daselbst fest angestellt.

In Wildenhagen, Synode Cammin, ist der Schullehrer Johann Friedrich Frank fest angestellt.

In Stargard ist der Lehrer Ferdinand Gustav Bethke fest angestellt.

In Alt-Damm, Landsynode Stettin, ist der Lehrer Friedrich Wilhelm Berthold Scheel fest angestellt.

In Friedrichshagen, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer August Hermann Albert Schütt fest angestellt.

An der französisch-reformirten Knabenschule in Stettin ist der Lehrer Hermann Wilhelm Ferdinand Dannenfeldt fest angestellt.

In Stargard ist der Lehrer Friedrich Heinrich Robert Schilsky fest angestellt.

In Neuendorf, Synode Bahn, ist der zweite Schullehrer Friedrich Hermann Krüger fest angestellt.

In Groß-Stepenitz, Synode Wollin, ist der dritte Schullehrer Johannes Peter Benjamin Langbein fest angestellt.

Zu Amts-Vorwerk Fiddichow, Synode Bahn, ist der Schullehrer Friedrich Wilhelm Penkuhn fest angestellt.

In Stolzenburger Glashütte, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Rudolph Alexander Regling fest angestellt.

Die Verwaltung der Königl. Bank-Agentur zu Prenzlau ist, nachdem der Rentier Kolberg dieselbe niedergelegt hat, dem früheren Gutsbesitzer G. F. Lerch übertragen worden.

Für das Gut Daber, im Kreise Randow, ist der Rittergutsbesitzer Max v. Ramin zum stellvertretenden Polizei-Verwalter bestellt.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Schreckhaase ist vom 1. Januar c. ab zum Assistenten des Forstkassen-Rendanten Heuseler zu Alt-Damm widerruflich bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Dezember 1865.

I. Befördert: 1) der Kreisgerichts-Rath Ludwig Albert Friedländer zu Wittenberge zum Appellationsgerichts-Rath hierselbst; 2) der Büreau-Diätarius Johann Gottlieb Haß zu Anclam zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst; 3) der Büreau-Diätarius Otto Eduard Albert Meyers zu Wollin zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stargard.

II. Ernannt: 1) der Kreisgerichts-Rath Theodor Hermann Siegfried Reich hierselbst zum Vorsitzenden der Abtheilung des hiesigen Kreisgerichts für Strafsachen; 2) der Gerichts-Assessor Julius Alexander Guchel hierselbst zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Greifenhagen; 3) der Gerichts-Assessor Heinrich Gottlieb Traugott Benjamin Tietz zu Regenwalde zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Greifenberg i. Pomm. mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Regenwalde.

III. Angestellt: 1) der Rechtskandidat Franz Friedrich Theodor Kreich zu Cammin als Auskultator; 2) der Civil-Supernumerarius Georg Carl Richard Meyer zu Noerenberg als Büreau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde; 3) der invalide Gefreite Johann Friedrich Krüger hierselbst als Hülfsbote und Hausdiener bei dem Kreisgericht zu Anclam; 4) der Sergeant August Wellner zu Stargard als Hülfsbote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgericht; 5) der invalide Unteroffizier Wilhelm Hammermeister zu Regenwalde als Hülfsbote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Greifenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Regenwalde.

IV. Pensionirt: 1) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent August Wilhelm Pfeil zu Anclam; 2) der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Daniel Ferdinand Grünrowsky zu Greifenhagen; 3) der Kreisgerichts-Bote, Exekutor und Gefangenwärter Gottlieb Wilhelm Borngraeber zu Regenwalde.

V. Versetzt: 1) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Hermann Wilhelm Alexander Ebert zu Stargard in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht; 2) der Appellationsgerichts-Büreau-Diätarius Carl Friedrich Rathke hierselbst in seiner Amtseigenschaft als Büreau-Diätarius an das Kreisgericht zu Cammin; 3) der Hülfsbote und Exekutor Carl Otzen hierselbst in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Greifenhagen.

VI. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Hausdiener bei dem Kreisgericht zu Anclam Johann Joachim Friedrich Brandt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 7.

Stettin, den 16. Februar 1866.

Patente.

Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister Gottlob zu Cüstrin ist unter dem 26. Januar 1866 ein Patent auf eine Baggervorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Theodor Wiede'schen Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 5. Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Spindeldrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Lauenburg und Preußen.

Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränetätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung; weil dieses Deutsche Ländchen weder fremd (das heißt: außerdeutsch), noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landes-Vertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die Preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen Dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb, und weil aus der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer an-

deren Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf v. Bismarck ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten", um deren willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem Preußischen Staate auferlegt würden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem Preußischen Staate Lasten nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für Diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinem dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der Oesterreichischen Quittung, das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikels 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten, Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich". Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz, wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „Deutsche Reichsverfassung" erinnern: Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden Deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der Deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser Deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein Deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der Deutschen Sprache, an unserer eigenen Deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungsrecht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der Oesterreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten Preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehöre nicht dem Könige, sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf Andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen Preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgischen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen

erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz" gleichsam als eine „Krondomaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere. Se Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverain und Landesherr dieses Deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß, in welchem Lauenburg zum Preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten „Personal-Union", das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers: die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß dem Herzogthum Lauenburg, welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die Preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismarck in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem Preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutende Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personalunion nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen, die Bitte an Sie gerichtet: Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souverainetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit; zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der Preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt."

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung", welche die Lauenburgsche Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig und vertrauen fest darauf.

Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen, und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg!“

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

64) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 16. Februar d. J. ab findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags; aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8[45] Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 10. Februar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

65) Der Rektor C. Uhlenhuth zu Anclam hat zur Erleichterung und Vereinfachung des geographischen Unterrichtes, nämlich des damit in Verbindung zu setzenden Kartenzeichnens von Seiten der Schüler, Kartenmodelle ersonnen, läßt sie in seinem eigenen Verlage vervielfältigen und bietet sie gehobenen Stadt-, höheren Bürger-, Real-Schulen und Gymnasien käuflich an. Diese Modelle oder Kartenskizzen geben die Umrisse der fünf Welttheile und der hauptsächlichsten Länder-Massen Europas durch Reliefdruck auf starkem weißem Papier, so daß dem Schüler die schwierigste Aufgabe beim Kartenzeichnen, nämlich die richtige Darstellung der Konturen, abgenommen ist, und ihm nur die verbleibt, das Innere des Modells durch Eintragung der Flüsse, Gebirge u. s. w. auszufüllen, was nach Einzeichnung des Gradnetzes in den gegebenen Umriß sicher und leicht zu vollführen ist. Die bisher im Gebrauche gewesenen geographischen Netze erfordern dieselben Ausfüllungen, verlangen aber daneben auch die richtige Zeichnung des Umrisses, die dem im Zeichnen weniger geübten Schüler in erforderlicher Güte gewöhnlich nicht gelingt. Vor solchen Netzen zeichnen sich demnach die Modelle in der Anwendung vortheilhaft aus. Wir machen die genannten Schulen auf dieses neue Lern- und Hülfsmittel hiedurch aufmerksam, mit dem Bemerken, daß 15 Karten zu je 4, also zu 60, Modellen für 15 Sgr. und für denselben Preis, jedoch nur bei größeren Bestellungen, auch 100 Karten in dem erwähnten Verlage zu haben sind. Stettin, den 10. Februar 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

66) Der Rentier Herr Bahr in Colow hat der dortigen Kirche die Summe von 600 Thlr. zur Anschaffung einer Orgel zum Geschenk gemacht, was hiermit in voller Anerkennung der wohlthätigen Absicht desselben gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. Februar 1866. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

67) Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Juni 1857, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Extrabeilage zu No. 27 des Amtsblatts pro 1857), sowie an die Bekanntmachung vom 3. April pr. (Amtsblatt pro 1865 S. 102) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des nach Berlin versetzten Bau-Inspektors Blankenstein dessen Amtsnachfolger, Bau-Inspektor Wernicke, zum Stellvertreter des Bauraths Lenze bei der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission in Stargard bestellt worden ist.

Stettin, den 6. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

68) Auf der Berlin-Stralsunder Chaussee sind innerhalb der Feldmark Plöwen im Kreise Randow von den statt der beseitigten Pappeln neu gepflanzten Kirschbäumen am 1. d. Mts. 40 Stück muthwillig

abgebrochen. Solche Baumfrevel sind in neuerer Zeit wiederholt und namentlich bei den im Ueckermünder Kreise an den Chausseen neu gepflanzten Lindenbäumen vorgekommen, ohne daß es hat gelingen wollen, der Uebelthäter habhaft zu werden. Um diesem Unwesen zu steuern, finden wir uns veranlaßt, die Baumpflanzungen an den Chausseen dem Schutze aller Wohlgesinnten zu empfehlen. Gleichzeitig verheißen wir Demjenigen, welcher einen begangenen Baumfrevel derartig zur Anzeige bringt, daß der Thäter zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Geldprämie bis zu 10 Thlr., welche bei dem betreffenden Landraths-Amte oder bei dem Bezirksbaubeamten nachzusuchen ist.

Stettin, den 9. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

69) Der Kaufmann Karl Friedrich Heyse in Swinemünde ist zum Königl. Hannoverschen Vice-Konsul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

70) Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten, welche dadurch entstanden sind, daß in Prozessen, in welchen der Fiskus durch die hiesige Königl. Regierung vertreten wird, Vorladungen, Erkenntnisse und ähnliche Insinuanda an den Herrn Regierungs-Präsidenten Willenbücher persönlich adressirt und in dessen Wohnung abgegeben worden sind — werden sämmtliche Gerichtsbehörden unseres Departements hierdurch angewiesen, in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 29. Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 194) in den bezeichneten Prozessen die Insinuation von Vorladungen, Erkenntnissen und dergleichen „an die Königliche Regierung zu Händen des Herrn Präsidenten" in dem Amtslokale der genannten Behörde bewirken zu lassen, ohne den Namen des Präsidenten beizufügen.

Stettin, den 6. Februar 1866. Königl. Appellations-Gericht.

4) anderer Behörden.

71) Die 5 Jahre umfassende Serie VII. der Zinskoupons Pommerscher Pfandbriefe, mit welcher ein Talon zur Erhebung der Serie VIII. verbunden ist, wird 1) in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1866, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der General-Landschafts-Kasse zu **Stettin**, 2) im Johannis-Zinstermin, also vom 25. Juni bis 5. Juli 1866, bei den Departements-Kassen zu **Anclam, Stargard, Treptow a. R.** und **Stolp** ausgereicht werden. Nach Ablauf dieser Termine erfolgt die Ausreichung nur auf vorherigen schriftlichen Antrag und nur bei den resp. Departements-Kassen. Das betheiligte Publikum machen wir auf das dabei zu beobachtende Verfahren in Folgendem aufmerksam: a. Die Ausreichung der neuen Serie geschieht gegen Einlieferung des Talons der 6. Serie, und ist das auf der Rückseite desselben befindliche Quittungs-Formular mit der deutlichen Unterschrift des Präsentanten unter Beifügung des Wohnortes und Charakters oder Standes zu versehen. b. Die Ausreichung an den Inhaber des betreffenden Talons wird nur dann versagt, wenn der Inhaber des Pfandbriefes selbst etwa vorher gegen solche Widerspruch erhoben hat. Dieser Widerspruch muß bis spätestens den 15. April 1866 bei der unterzeichneten General-Direktion eingelegt werden, und der Widersprechende sich als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes ausweisen. c. Seitens der General-Landschafts-Kasse wird die neue Koupons-Serie **aller** Pfandbriefe ohne Unterschied, in welchem Departement sie ausgefertigt sind, ausgereicht, dagegen bei **jeder** Departements-Kasse **nur** die Koupons-Serie derjenigen Pfandbriefe, welche von demselben Departement ausgefertigt und auf dem Talon benannt sind. Ausnahmsweise nur kann auch bei den Departements-Kassen die Ausreichung von Koupons, welche zu Pfandbriefen anderer Departements gehören, erfolgen, wenn der Besitzer des betreffenden Talons bei der Departements-Kasse, bei welcher er die Erhebung wünscht, bis spätestens den 1. März 1866 diesen Wunsch unter Beifügung einer deutlich geschriebenen Nachweisung der Talons portofrei anzeigt. d. Die Ausreichung der neuen Serie geschieht an **jeden** Präsentanten des Talons Serie VI. ohne Prüfung der Legitimation desselben, auf portofrei eingehenden Antrag auch durch Versendung mittelst der Post, jedoch auf Kosten und Gefahr des Antragstellers. Letzterenfalls ist jedoch nicht nur die Adresse, an welche die Absendung erfolgen soll, besonders deutlich zu bezeichnen, sondern auch anzugeben, ob die Absendung unter Deklaration des vollen oder welchen niedrigeren Werths, oder rekommandirt, oder als einfaches Aktenstück erfolgen soll. Gehen die Talons ohne solche Erklärung ein, oder wird die rekommandirte Absendung in Fällen beantragt, in welchen solche nicht zulässig ist, so erfolgt die Deklaration des vollen Werths.

Stettin, den 30. November 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

72) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 9. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Direktor Dr. Hartstein. — Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Freytag. — Allgemeine Thierproduktionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. Thiel. — Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. — Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Direktor Hartstein, Administrator Freytag, Inspektor Adams. — Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. — Experimental-Physik; Physikalisches Praktikum: Dr. Müllner. — Organische Experimental-Chemie. Agrikulturchemische Literatur. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Professor Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Botanische Exkursionen: Professor Dr. Sachs. — Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Troschel. — Geognostische Exkursionen: Dr. Andrae. — Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. Bonhausen und Versuchschemiker Kleinen. — Praktische Exkursionen und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc): Baumeister Schubert. — Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. — Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1866.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie. Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

73) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Dezember a. pr. — Extrabeilage zu No. 1 des diesjährigen Amtsblatts — betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe für den Stadtkreis Stettin eingeleitet, daß die etwa zu machenden Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, **vom 10. d. Mts. ab gerechnet,** also **bis zum 10. Mai d. J.,** bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls keinerlei Entschädigungsansprüche Seitens einzelner Grundbesitzer weiter berücksichtigt werden können. Dergleichen Ansprüche können sich innerhalb des Stadtkreises Stettin nur auf die Bestimmungen in den §§. 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21 Mai 1861 gründen, wogegen es einer Anmeldung von Ansprüchen auf ein Theilnehmerecht an dem 13⅓fachen Gesammt-Entschädigungskapital nicht bedarf, weil in dieser Beziehung, gemäß der Bestimmungen in dem §. 17 des allegirten Gesetzes, das Weitere von Amtswegen erfolgt. Stettin, den 9. Februar 1866. Der Polizei-Direktor. v. Warnstedt.

II. Personal-Chronik.

Die durch Emeritirung des Superintendenten Pastors Mila zum 1. Oktober c. zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Brietzig, Synode Pyritz, ist anderweitig zu besetzen.

Der bisherige Divisionsprediger Rühle in Glogau ist zum Pastor in Croeslin, Synode Wolgast, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Anclam ist an der Allgemeinen Stadtschule der Lehrer Hermann Carl Ernst Pfalzgraff fest angestellt.

In Garz a. O. ist an der Stadtschule der Lehrer Theodor Emil Ludwig Baumgarten fest angestellt.

In Schossow, Synode Treptow a. Toll., ist der Schullehrer Johann Friedrich Wilhelm Zitz fest angestellt.

In Horst, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Eduard Julius Christian fest angestellt.

In Woitzel, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer August Hermann Haese fest angestellt.

In Swinemünde ist der Lehrer Carl Friedrich Robert Riebe fest angestellt.

In Neukirchen, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Wilhelm Ludwig Baller fest angestellt.

In Swinemünde ist der Lehrer Hermann Wilhelm August Altenburg fest angestellt.

In Pencun ist der vierte Lehrer Friedrich Wilhelm Pieth fest angestellt.

An der Grünhofschule in Stettin ist der Lehrer Carl Heinrich Hermann Roehl fest angestellt.

An der Mädchen-Freischule in Stettin ist der Lehrer Heinrich Otto Wittenhagen fest angestellt.

In Mahlzow, Synode Usedom, ist der Schullehrer Anton Ernst Friedrich Brüssow fest angestellt.

Die Berufung des Schulamts-Kandidaten und Studirenden der Musik Otto Golßsch zum Gesanglehrer am Gymnasium zu Demmin ist genehmigt worden.

Der Förster Kleinmichel zu Garzer Grenze, in der Oberförsterei Heinersdorf, ist gestorben und der Hegemeister Gehm zu Rehdamm, in der Oberförsterei Stepenitz, pensionirt. In Folge dessen ist der Förster Poschetzki zu Rödershorst, in der Oberförsterei Neuenkrug, auf die Försterstelle an der Garzer Grenze und der Förster Klamannn zu Eichhof, in der Oberförsterei Stepenitz, auf die Försterstelle zu Rehdamm versetzt. Dagegen sind die forstversorgungsberechtigten Jäger Pohl als Förster in Rödershorst und Dinse als Förster in Eichhof probeweise angestellt.

Der Kaufmann Robert Bergin zu Treptow a. R. ist als Unter-Agent des als General-Agent des zum Auswanderer-Transport-Geschäft konzessionirten Schiffsmäklers Hermann Dauelsberg in Bremen fungirenden Heinrich Carl Platzmann in Berlin für den Kreis Greifenberg bestätigt.

Angestellt ist: der invalide Gefreite Emil Adolph Berndt als Büreaudiener bei dem Post-Amte Stettin.

Gestorben ist: der Post-Expedient Albert Schillcke in Stettin; der Post-Expediteur Krause in Thaensdorf.

Neu angestellt sind: der Steuer-Supernumerarius Horn in Stralsund als berittener Reserve-Grenz-Aufseher in Ferdinandshof, Haupt-Amts-Bezirk Anclam, und der invalide Sergeant Tobolt als Amtsdiener und Wächter beim Haupt-Salz-Magazin in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der kommissarische berittene Grenz-Aufseher Ascher in Damgarten zum kommissarischen berittenen Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer in Jarmen, in Stelle des zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Stralsund beförderten Keiser; der Ober-Steuer-Kontroleur Koeckeritz von Polzin nach Jacobshagen, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Herzberg in Sachsen übergeführten Kypke-Burchardi; der Ober-Grenz-Kontroleur Raatz in Barth als Ober-Steuer-Kontroleur nach Grünhoff bei Stettin, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Polzin übergeführten Schaff; der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Zöller in Stralsund als Haupt-Steuer-Amts-Assistent nach Stettin, in Stelle des zum Ober-Grenz-Kontroleur in Barth beförderten Rodenwaldt; der Steuer-Aufseher Mundt in Stargard in gleicher Eigenschaft nach Gollnow; der Steuer-Aufseher Wagner in Gollnow und der Grenz-Aufseher Ramm im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stargard; der Grenz-Aufseher Herwig in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin in den von Anclam; desgleichen der Grenz-Aufseher Privou aus dem Haupt-Amts-Bezirke Anclam in den von Swinemünde, Letzterer in Stelle des pensionirten Grenz-Aufsehers Falkenberg.

Verzeichniß der seit dem 1. Oktober 1865 beim Oberbergamte zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der bisher im Kollegium beschäftigt gewesene Bergassessor Freund in den Bezirk des Oberbergamts zu Bonn zur Hülfsleistung bei der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken versetzt und in dessen Stelle der seither in der V. Abtheilung des Handelsministeriums aushülfsweise beschäftigt gewesene Bergassessor Althans getreten. — Dem Bergassessor Temme sind die Geschäfte eines technischen Hülfsarbeiters bei der Betriebsleitung der Grube Friedrichsthal im Saarbrückenschen kommissarisch übertragen. — Der Bergreferendar Wohlfarth ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen. — Die Bergeleven Zimmermann und Bräuning sind zu Bergreferendarien ernannt worden. — Der Oberbergamts-Assistent Götze ist an das Oberbergamt zu Dortmund und in dessen Stelle der Oberbergamts-Assistent Gerwing von da nach Halle versetzt. — Der Civil-Anwärter Metzler ist gestorben. — Beim Salzamte zu Schönebeck sind die Funktionen des Berginspektors für die damit verbundenen fiskalischen Braunkohlenwerke dem Bergreferendar Müller kommissarisch übertragen. — Bei der Berginspektion zu Erfurt ist der Bergmeister Busse unter Verleihung des Charakters als Bergrath, als Dirigent an die Salinenverwaltung zu Halle und die damit verbundenen fiskalischen Braunkohlengruben versetzt. — Die kommissarische Verwaltung der Berginspektion zu Erfurt ist dem Bergreferendar Leopold übertragen. — Dem gewerkschaftlichen Obersteiger Schierhorn bei der Grube Eintracht im Kreise Osterburg ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1866 verpflichteten Schiedsmänner

Kreis Demmin.

Stadt Demmin, 1. Bezirk. Kaufmann Köpping zu Demmin, verpflichtet am 18. Januar 1866; Substitut desselben: Kaufmann Matthaei daselbst

Dieselbe, 2. Bezirk. Kaufmann Stypmann zu Demmin, verpflichtet am 18. Januar 1866; Substitut desselben: Kaufmann Rierich daselbst.

Dieselbe, 3. Bezirk. Kaufmann Greffrath zu Demmin, verpflichtet am 18. Januar 1866; Substitut desselben: Kaufmann Lampe daselbst.

Dieselbe, 4. Bezirk. Maurermeister Eggert zu Demmin, verpflichtet am 18. Januar 1866; Substitut desselben: Scharfrichtereibesitzer Müller daselbst.

Kreis Naugard.

12. Landbezirk. Langkafel, Florentinenhoff, Ludwigsthal, Witzmar, Pflugrade, Wangeritz. Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Witzmar, verpflichtet am 24 Januar 1866; Substitut desselben: Bauerhofsbesitzer Fick zu Walsleben.

Kreis Randow.

3 Landbezirk. Grünz, Radewitz, Sommersdorff, Friedfeld, Wollin, Neuhoff, Schönfeld, Beatenhoff, Keesow, Damitzow, Storkow, Schloß Penkun, Büssow, Radeckow, Tantow, Hammelstall und die 4 Salwey-Mühlen. Schulze Julius Sell zu Storkow, verpflichtet am 8. Januar 1866; Substitut desselben: Gutspächter Bachmann zu Battingsthal.

4 Landbezirk. Battingsthal, Krackow, Hohenholz, Flachsee, Streithof, Nadrensee, Neuenfelde, Ryritz, Lebehn, Ladenthin Pomellen, Schmellenthin, Carow und Klein-Reinkendorff. Gutspächter Bachmann zu Battingsthal, verpflichtet am 3. Januar 1866; Substitut desselben: Schulze Julius Sell zu Storkow.

5. Landbezirk. Retzin, Ramin, Schmagerow, Salzow, Bellin, Blauenhecht, Flatenwerder, Grambow, Sparrenfelde, Wamlitz, Glasow, Sonnenberg, Lorenzhof und Ploewen. Lehrer Mesecke zu Ramin, verpflichtet am 27. Dezember 1865; Substitut desselben: Bauerhofsbesitzer Schneyer in Stöven.

6. Landbezirk. Schoeningen, Schillersdorff, Hohenzahden, Niederzahden, Curow, Pritzlow, Marienhoff, Wilhelmshöhe und Güstow. Restaurateur Weidemann zu Güstow, verpflichtet am 5. Januar 1866; Substitut desselbe: Oberstlieutenant a. D. Ristow zu Bredow-Antheil.

7. Landbezirk. Gorkow, Book, Rothenclempenow, Demitzhagen, Dorotheenwalde, Grünhoff, Neuenhagen, Stolzenburg, Mewegen, Habichtshorst, Jaegersbrück, Kalkwerder, Lenzen, Ludwigshoff, Neuhaus, Raminshagen, Rothenbaum, Seeberg, Thurowsche Ziegelei, Wiesenhoff, Zopfenbeck und Schneidemühl. Gutspächter Haase zu Dorotheenwalde, verpflichtet am 2. Januar 1866; Substitut desselben: vakat.

8. Landbezirk. Pampow, Rassenheide, Ahlgraben, Grunewald, Sonnenwald, Schlangenhorst, Laak, Blankensee, Boeck, Neuhoff, Daber, Louisenhoff, Rehhagen, Brunn, Hammelstall, Stangenhorst und Günnitz. Bäckermeister Busch zu Pampow, verpflichtet am 27. Dezember 1865; Substitut desselben: vakat.

9. Landbezirk. Hohen-Reinkendorff, Mescherin, Gesow, Freudenfeld, Staffelde und Pargow. Gen.-Lieutenant z. D. von Plessen zu Staffelde, verpflichtet am 23. Dezember 1865; Substitut desselben: Gastwirth Roth zu Garz a. O.

10. Landbezirk. Damuster, Jasenitz, Hardemoor, Mühlenkrug, Duchow, Hohe-Oberkrug, Hagen, Rönnewerder, Langenstücken, Trestin, Messenthin und Enger-Oberkrug. Schulze Protz zu Jasenitz, verpflichtet am 4. Januar 1866; Substitut desselben: Lehrer Wittenhagen zu Polchow.

14. Landbezirk. Moehringen, Lienken, Köstin, Grenzdorff, Stöven, Neuenkirchen, Schwennenz, Boblin, Mardelkow, Barnimslaw, Colbitzow, Rossow. Bauerhofsbesitzer Schneyer zu Stöven, verpflichtet am 23. Dezember 1865; Substitut desselben: Lehrer Meseke zu Ramin.

16. Landbezirk. Forkadenberg, Wolfshorst, Schwankenheim, Schwabach, Langenberg, Brachhorst. Gutsbesitzer Greppert zu Ehrenthal, verpflichtet am 2. Januar 1866; Substitut desselben: Ortsvorsteher Protz zu Jasenitz

Kreis Saatzig.

Stadt Jacobshagen. Gastwirth Carow zu Jacobshagen, verpflichtet am 29. Januar 1866; Substitut desselben: Gastwirth Schwerin daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 8.

Stettin, den 23 Februar 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6236.) Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiet betreffend. Vom 6. Januar 1866

(No. 6237.) Verordnung, betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete. Vom 6. Januar 1866.

(No. 6238.) Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiet betreffend. Vom 6 Januar 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1866.

(No. 6239.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises, im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 27. November 1865.

(No. 6240.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 4. Dezember 1865.

(No. 6241.) Allerhöchster Erlaß vom 20 Dezember 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg.

(No. 6242.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick.

(No. 6243) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg“ beschlossenen Statutnachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft und Abänderung des Gesellschaftsstatuts vom 6. August 1855. Vom 29. Dezember 1865.

(No. 6244) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages“ zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 30. Dezember 1865.

(No. 6245.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1866

(No. 6246.) Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserl. Oesterreichischen Zollgesetze. Vom 6. Januar 1866.

(No 6247.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1865.

(No. 6248) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1865.

(No. 6249.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1865, betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen, vom 1. Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften.

(No 6250) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1866.

Patente.

Den Gebrüdern Harmel in Paris ist unter dem 12. Februar 1866 ein Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die Rede-Freiheit der Landtags-Mitglieder.

„Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: Die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause Beleidigungen, Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzulässig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmälig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben dürften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Rede-Freiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84 auch so wie er lautet, für ausreichend erachten, um Injurien und Verleumdungen der Landtags-Mitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.

Der Minister-Präsident erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein Privilegium, zu beleidigen und zu verleumden, in Preußen nicht bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: „Besteht ein solches Privilegium oder nicht?" Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das Ober-Tribunal, entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtags-Mitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt: nichtsdestoweniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfassung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie keiner anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, daß daher der Einspruch und die Verwahrung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl der Justiz-Minister, wie der Minister-Präsident und der Minister des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt.

Der Justiz-Minister sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des höchsten Preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses, noch die Begründung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht. — — —

Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

Gerade frühere Beschlüsse des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den widersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen: was ist bei uns Rechtens? Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben, und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84 entscheiden werde.

Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem Art. 86 stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfassung sein, wenn das Haus, dem Art. 86 der Verfassungs-Urkunde zuwider, an die Stelle des Gesetzes seine eigenen Beschlüsse setzen wollte.

Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntnisse der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen, in vollem direkten Widerspruch mit Art. 86 der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung,

Ihrem Ausspruch demnächst fügen solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo Sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere Preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Kabinets-, aber doch eine Kammerjustiz. Wenn Ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechtes vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriziers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisziplin zur Verantwortung gezogen werden können". Im Wege dieser Disziplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck" erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch legt, und Sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie Sie sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines jeden civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben, so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber, meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat, wie gestern und heute geherrscht hat, — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herren Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affekt verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei, seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann? Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind! Ich möchte Sie auffordern: danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag. Ihre Meinungen können Sie aussprechen; aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen sind Handlungen und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vor-

gesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen.

Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den Sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird."

Der Minister des Innern endlich sagte unter Anderem:

„Respekt vor den Gesetzen ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respekt vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respekt zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden, und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „Das nehme ich mir gar nicht an". Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit solchem Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben werden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden

74) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags; aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 15. Februar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

75) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß Bank wird auf **Freitag, den 23. März dieses Jahres,** Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz Sammlung 1857 Seite 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 15. Februar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preuß. Bank.

2) der Königlichen Regierung.

76) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Koupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862, für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870, nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem

Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . Thlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, sowie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 14. Februar 1866. Königl Regierung, Kassenverwaltung.

77) Unter den Schafen in Alt-Tessin sowie auf dem Guts-Vorwerk zu Wietstock, Camminer Kreises, desgleichen in Kalkofen, Usedom-Wolliner Kreises, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind. Stettin, den 10 Februar 1866. Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

78) Unter den Schafen in Grischow, Kreis Demmin, desgleichen in Rehberg, Kreis Usedom-Wollin, desgleichen in Bewerdick, Kreis Cammin, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 19. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

79) Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, bei dem Herannahen des 181 Rezeptions- und Zahlungs-Termins den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3. Juli 1857 und 29. Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten, zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach §. 36 des Reglements vom 28. Dezember 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet, und dabei die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch direkte Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen, resp durch die bestellten Kommissarien und Agenten der Anstalt, oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Haupt-Kasse abgeführt werden sollen. Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die direkte Posteinsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2 Februar 1866

General-Direktion der Königl allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

80) Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königl Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verant-

wortung zu ziehen seien. Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1) in Berlin: die Kleidertrödler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann Borchardt, Leipzigerstraßrabe 42, H Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hille, die Tabackshändler Meidner, Braun und Ozanski;

2) in Stettin: die Kaufleute E. Salomon, Max Meyer, D. Rehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Herm. Block;

3) in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann,

nicht Königl. Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligungen immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königl. Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Prozent über den planmäßigen Loosepreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen. Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden. Berlin, den 14. Februar 1866 Königl. General-Lotterie-Direktion.

81) Nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend die Dienst-Instruktion für den Inspektor und Buchhalter, sowie die vereidigten Altträger des Kornträger-Amts hierselbst als Hülfs-Polizeibeamte resp. Hülfs-Polizeidiener:

§. 1. Der Inspektor und der Buchhalter des Kornträger-Amts hierselbst werden außer ihren Funktionen beim Träger-Amt auch als Hülfs-Polizeibeamte zu den in § 3 genannten Zwecken mitverwandt werden.

§. 2. Ebenfalls können nach dem Ermessen der Polizei-Direktion und auf Antrag der Direktion des Kornträger-Amts hierzu qualifizirte Persönlichkeiten aus der Zahl der vereideten Korn-Altträger als Hülfs-Polizeidiener Verwendung finden.

§. 3. Die Hülfs-Polizeibeamten resp. Hülfs-Polizeidiener haben das Recht und die Verpflichtung: a) die Lösch- und Ladeplätze von Unberechtigten frei zu halten; b) haben sie darauf zu sehen, daß nicht unbefugte Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste zum Korntragen gewerbsweise (§. 49 der Gewerbe-Ordnung, Gesetz v. 22. Juni 1861) anbieten, oder über die Menge verladenen oder entlöschten Getreides resp. verladener oder entlöschter Sämereien ꝛc. Atteste (§. 52 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) ausstellen; c) vorzugsweise aber ist es ihre Pflicht, Diebstähle oder sonstige Beeinträchtigungen an dem zu ladenden oder zu entlöschenden Korne und Sämereien ꝛc. zu verhindern; d) namentlich sind solche Beeinträchtigungen, welche durch falsches Zählen der Säcke oder falsches Anschreiben der Wispel und Lasten zu Wege gebracht werden, strenge zu kontrolliren; e) ebenso ist es Sache der mehrgedachten Beamten, allen Unordnungen und Störungen der öffentlichen Ruhe und des Geschäftsbetriebes mit aller Energie, event. mit sofortiger Verhaftung der Ruhestörer, entgegen zu treten. Der Verhaftete ist jedoch sofort dem Polizei-Kommissarius des betreffenden Reviers oder der Polizei-Direktion zuzuführen. In Bezug auf die ad b gedachten Uebertretungen und Vergehen wird hier hervorgehoben, daß nur jede derartige Zuwiderhandlung, nicht der Versuch, sorgfältig zu konstatiren und der Polizei-Direktion zur Anzeige zu bringen ist, daß beim Diebstahl (c) aber nicht blos die Entwendung, sondern auch der Versuch einer rechtswidrigen Aneignung strafbar und daher näher festzustellen und zur Anzeige zu bringen ist.

§. 4. Bei einem begangenen oder versuchten Diebstahle, oder wo die Sicherheit der im Lösch- oder Ladeverkehr befindlichen Sämereien und Getreidemengen in sonst strafbarer Weise beeinträchtigt worden, sind die Schuldigen und Zeugen zu ermitteln, der Thatbestand aber ist dem betreffenden Revier-Polizei-Kommissarius hiernächst sofort mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Wird dem Hülfs-Polizeibeamten resp. Hülfs-Polizeidienern Widerstand geleistet, oder kann er die Identität des Diebes oder der anderweit strafbaren Person nicht sogleich feststellen und ist die Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird (§ 2 No. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit) unsicher und der Flucht verdächtig, alsdann haben die genannten Polizeibeamten das Recht, diese Personen vorläufig zu ergreifen und festzunehmen. In diesem Falle aber ist der Angeschuldigte geraden Weges dem nächsten Revier-Polizei-Kommissarius zuzuführen. Ergeben sich dagegen später Umstände, welche eine Person als Urheber oder Theilnehmer einer der vorgenannten strafbaren Handlung verdächtig machen (§. 3 des oben allegirten Gesetzes), so sind auch diese Umstände dem betreffenden Revier-Polizei-Kommissarius zur weiteren Verfolgung ungesäumt schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§. 5. Die Funktionen sowohl der Hülfs-Polizeibeamten wie der, auch in ihrer polizeilichen Funk-

tion, diesen letzteren zunächst untergeordneten Hülfs-Polizeidiener erstrecken sich zwar regelmäßig nur auf das Gebiet der hiesigen Polizei-Direktion. Jedoch sollen sie auch befugt sein, stromaufwärts, so weit das Gebiet des hiesigen Regierungs-Bezirks reicht, oder stromabwärts, sowohl auf dem Stromgebiete der Oder und ihrer Nebenströme, wie am anstoßenden Ufergebiete polizeiliche Recherchen in Betreff etwaiger Veruntreuungen Seitens der Schiffer oder deren Dienstpersonale auf Oderkähnen oder anderen größeren Fahrzeugen vorzunehmen. Bei solchen Expeditionen, die nur mit Genehmigung der hiesigen Königl. Polizei-Direktion, den Umständen nach unter Führung eines ihrer eigenen Beamten, vorzunehmen sind, haben sie, wenn sie an Land gehen, die dort vorzunehmenden Recherchen nicht selbstständig vorzunehmen, sondern sich an die betreffende Lokal-Polizeibehörde zu wenden.

§. 6. Die Hülfs-Polizeibeamten und Hülfs-Polizeidiener sind als solche der Disziplin der Polizei-Direktion und der Aufsicht des Königl. Polizei-Inspektors hierselbst unterworfen. In der Disziplin der Vorsteher der Kaufmannschaft resp. der Direktion des Träger-Amts über den Trägeramts-Inspektor und Buchhalter und die vereidigten Altträger als solche wird dadurch nichts geändert.

§ 7. Auf die als Hülfs-Polizeibeamte und Hülfs-Polizeidiener verpflichteten Beamten des Kornträger-Amts hierselbst finden rücksichtlich ihrer diesfälligen Handlungen und Unterlassungen die im 28. Titel des Strafgesetzbuchs vorgesehenen, Beamte und insbesondere Polizeibeamte betreffenden Vorschriften Anwendung.

§ 8. Der Inspektor, der Buchhalter und die vereidigten Altträger tragen, sobald sie auf diese Instruktion vereidigt sind, zum Zeichen ihrer polizeilichen Funktionen an der Mütze über der National-Kokarde das Polizei-Wappenschild an Stelle des alsdann abzulegenden Stadt-Wappenschildes.

§ 9. Vorstehende Dienst-Instruktion wird mit Genehmigung der Königl. Regierung, gleichzeitig unter Bezugnahme auf §. 89 ff Strafgesetzbuchs öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 30. Januar 1866. Königl. Polizei-Direktion.

wird hierdurch mit dem Bemerken publizirt, daß als Hülfs-Polizeibeamte bisher auf Grund der obigen Instruktion verpflichtet sind: 1) der Trägeramts-Inspektor Müller und 2) der Trägeramts-Buchhalter Haß.

Stettin, den 15. Februar 1866. Königl. Polizei-Direktion.

82) Verwaltungsbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813/15 gebliebener Pommern.

Am Schlusse des Jahres 1864 hatte der Verein einen Bestand:

in Pommerschen Pfandbriefen von	600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
baar	18 „	24 „	6 „
Summa . .	618 Thlr.	24 Sgr.	6 Pf.

Die Einnahmen im Jahre 1865 waren:

1) Pfandbriefszinsen auf 2 Semester	20 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
2) Beiträge aus Stettin	2 „	— „	— „
3) die für das Jahr 1864 bewilligten Kollektengelder bei der Feier der drei Gedächtnißtage der Freiheitskriege, von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst eingezahlt	201 „	3 „	— „
Summa . .	842 Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.

Die Ausgaben betrugen:

1) laufende Pensionen in vier Quartalen	160 Thlr.			
2) extraordinaire Unterstützungen	70 „			
Summa der Ausgabe .		230 „	— „	— „
Es verbleibt mithin Bestand . .		612 Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.

wovon 600 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen.

Stettin, den 25 Januar 1866.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen in den Jahren 1813/15 gebliebener Pommern.

83) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine. Littr. A. à 1000 Thlr. No. 7359. 8290 8292. 8293. 8294. 39,014 40,420. 43,480 49,718 49,719. 50,661 — Littr. B. à 500 Thlr. No 11,205. 15384. 20,002. — Littr. C. à 400 Thlr. No. 5717. — Littr. E. à 200 Thlr. No. 2313. 14,504. — Littr. F. à 100 Thlr. No. 94,618. 96,978. 103,841. 108,035. 109,521. 110,017. 128,440. 153,955. 165,455. 167,789. 190,131. 203,023. — Littr. G. à 50 Thlr. No. 849. 11,429. 48,001. — Littr. H. à 25 Thlr. No. 20,872. 48,608.

II. Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. Littr. C. à 100 Thlr. No. 54702.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854. Littr. C. à 200 Thlr. No. 6685.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Ser. 70: No. 6915 Ser. 1376: No. 137,554. 137,555. 137,556.

V. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857. Littr. A. à 1000 Thlr. No. 45.

VI. Schuldverschreibung der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. Littr. D. à 100 Thlr. No. 22,035.

Berlin, den 29. Januar 1866. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

84) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1866. Beginn am 16. April. I. Volkswirthschaftslehre. II. Landwirthschaftsrecht. III. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer; 2) Taxationslehre: Direktor Settegast; 3) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe; 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz; 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Derselbe; 7) Spezieller Pflanzenbau: Direktor Settegast; 8) Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz; 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel; 10) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspektor Hannemann; 11) Thierzüchtungskunde: Direktor Settegast; 12) Schafzucht: Derselbe; 13) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider; 14) Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann; 15) Pferdekenntniß: Derselbe. IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen. 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner; 2) Forstliche Exkursionen: Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disziplinen. 1) Organische und Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Krocker; 2) Agrikultur-chemische Analyse: Derselbe; 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe; 4) Experimental-Physik; 5) Physikalische Geographie; 6) Morphologie der Pflanzen- und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel; 7) Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe; 8) Analytische Botanik: Professor Dr. Heinzel; 9) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe; 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Exkursionen: Derselbe; 11) Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr. Hartmann; 12) Zoologische und geognostische Exkursionen: Derselbe; 13) Zoologie: a. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe; b. Naturgeschichte der Hausthiere: Derselbe; 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung: Derselbe; 15) Experimental-Physiologie: Derselbe. VI Oekonomisch-technische Disziplinen. Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde. 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann; 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe; 3) Veterinair-klinische Demonstration n: Derselbe. VIII. Aus der Baukunst. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX Mathematische Disziplinen. Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet: der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzenphysiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Kabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier. — Praktische Kurse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung ge-

brachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt. — Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie, mit Einschluß des Studien-Honorars, betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1866. Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Personal-Chronik.

Die Garnisonpredigerstelle in Colberg ist durch Versetzung des zeitigen Inhabers erledigt und zum 1. April d. J. wieder zu besetzen.

In Züllchow, Stadt-Synode Stettin, ist der dritte Schullehrer Gustav Otto Wegner fest angestellt.

Die Berufung des Oberlehrers am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Dr. Wiggert, an das Gymnasium zu Stargard i. Pomm. ist genehmigt worden.

In Gollnow ist der Predigtamts-Kandidat Otto Carl Ernst Booz als Rektor an der dortigen Stadtschule fest angestellt.

In Demmin ist der Lehrer August Ferdinand Theodor Telchner fest angestellt.

Der Reserve-Magazin-Rendant Marschall in Pasewalk ist als Proviantmeister nach Spandau, und in dessen Stelle der Proviant-Amts-Kontroleur Heerde in Posen als Reserve-Magazin-Rendant nach Pasewalk versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Januar 1866.

I. Angestellt: 1) der Civil-Supernumerarius Ludwig Wilhelm Bernhard Wiese hierselbst als Büreau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichtskommissionen in Wollin; 2) der Sergeant Christian August Julius Lau hierselbst als Hülfsbote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgericht.

II. Verstorben: 1) der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius Friedrich Wilhelm Nicolai hierselbst; 2) der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Wilhelm Otto Wolff zu Demmin.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Extra=Beilage zum Amts=Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein,

nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erforderniße der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise rc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für												
Zonen.	Meilen.	eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten							Zuschlag für jede folgenden 10 Worte					
		Preußisch	Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.	Französisch	Preußisch	Oesterreich.	Süddeutsch.	Niederländ.	Französisch	
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Gl.	Frcs.	Sgr.	Kr.	Kr.	Gl.	Frcs.	
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1	4	20	14	0,25	0,50	
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00	
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50	

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 2c. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. 2c. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. 2c. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante" adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich nambaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. rc. in Berechnung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 9.

Stettin, den 2. März 1866

Schluß des Landtags der Monarchie.

In Folge Allerhöchster Verordnung vom 22. Februar c. fand am 23. ejd., Nachmittags 1 Uhr, der Schluß der Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zwecke hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Seiner Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites, aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im Preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung, auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staats-Regierung den Landtag nach dem Willen Seiner Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10. Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Artikel 86 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen Preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhme gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staats-Regierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Seine Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Berathungen hat bei der Staats-Regierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegen geführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15. Januar

eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

85) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags; aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 22. Februar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

86) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Kankelfitz, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

87) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Neu-Grape, Kreis Pyritz, ist die Lungenseuche ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten, Rauhfutter und Dünger während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 24. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

88) Mit Bezug auf §. 5 des unterm 9. August 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts für die Kreissparkasse zu Naugard vom 4. Juni 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die drei Jahre vom 1. Januar 1866 bis dahin 1869 folgende Personen zu Mitgliedern des Kuratoriums der qu. Sparkasse von der Kreisversammlung zu Naugard gewählt und von uns bestätigt worden sind: 1) der Landrath von Bismarck zum Direktor, 2) der Kirchenprovisor Doppelt und der Rathmann Schaum zu Naugard zu Beisitzern, 3) der Bürgermeister Witte, der Rentier Stege und der Apotheker Kurth ebendaselbst zu Stellvertretern derselben.

Stettin, den 19. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

89) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1861 (Amtsblatt pag. 46), betreffend die Zusammenstellung der zur Ausstellung von Ehekonsensen oder Trauscheinen befugten Behörden der Staaten, welche dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetreten sind, und mit Bezug auf das Gesetz vom 13. März 1854 (G.-S. S. 123) bringen wir in höherem Auftrage hierdurch zur Kenntniß der Pfarrer und der betreffenden Behörden, daß nach einer Mittheilung des Senats der freien Stadt Hamburg gegenwärtig, in Folge einer anderweiten Organisation der Behörden, jene Konsense dort von folgenden Behörden ausgestellt werden: 1) für die Stadt und Vorstadt St. Georg von dem Civilstands-Amt, 2) für die Vorstadt St. Pauli von dem Patronat dieser Vorstadt, 3) für das Marschgebiet von der Landherrenschaft der Marschlande, 4) für das Geestgebiet von der Landherrenschaft der Geestlande, 5) für das Amt Ritzebüttel von dem dortigen Amtsverwalter. Stettin, den 21. Februar 1866. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

90) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 27. Juni 1862 II. No. 472/5 (Amtsblatt pro 1862 No. 27 Seite 129) und vom 8. März v. J. II. No. 484/3 (Amtsblatt pro 1865 No. 12 pag. 79) veröffentlichen wir hiermit, daß im diesseitigen Regierungsbezirk die Lehrerstellen 1862 um 813 Thlr., 1863 um 165 Thlr., 1864 um 609 Thlr. und 1865 um 3371 Thlr., mithin in den vier Jahren 1862 bis 1865 in Summa um 4958 Thlr. aus Gemeindemitteln verbessert worden sind, und zwar in den gedachten Jahren die Stadtschullehrerstellen um resp. 483 Thlr. + 36 Thlr. + 405 Thlr. + 2743½ Thlr., in Summa um 3667½ Thlr. und die Landschullehrerstellen um resp. 330 Thlr. + 129 Thlr. + 204 Thlr. + 627½ Thlr., in Summa um 1290½ Thlr.

Stettin, den 10. Februar 1866. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

91) Im Jahre 1858 haben wir angeordnet, daß das Gehalt der Landschullehrer in unserem Verwaltungsbezirke mindestens einhundert Thaler außer freier Wohnung betragen müsse, und daß überall, wo es unter diesem Betrage stehe, der Regel nach auf ihn erhoben werden solle. Die indeß von uns gemachten Erfahrungen, in Verbindung mit der Erwägung, daß der Werth der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in den letzten Jahren bedeutend gestiegen ist, haben uns zu dem Beschlusse genöthigt, die erwähnte Anordnung

abzuändern und als Gehaltsminimum für Landschullehrer in dem diesseitigen Departement die Summe von einhundert und zwanzig Thalern außer freier Wohnung festzusetzen. Demgemäß werden wir die niedriger stehenden Gehälter von nun an in der Regel reguliren lassen. Zugleich mit der Veröffentlichung dieses unseres Beschlusses bringen wir zu allgemeiner Kenntniß, unter welchen Voraussetzungen allein ein Einkommen von dem zuletzt genannten Betrage von uns als ein genügendes anerkannt wird. Das ist der Fall, wenn 1) das betreffende Schulamt nicht durch eine ungewöhnlich große Zahl von Schulkindern oder durch Verbindung mit einem umfangreichen Küsterdienste an die Arbeitskraft des Stelleninhabers besondere Anforderungen stellt; 2) die Lebensbedürfnisse am Orte nicht ungewöhnlich theuer sind, etwa wegen Nähe größerer Städte oder aus sonstigen Gründen; 3) die Stelle so günstig mit Garten-, Acker- und Wiesennutzung dotirt ist, daß der Lehrer die zum Unterhalte einer Familie erforderlichen Feldfrüchte und das Futter für den unentbehrlichen Viehstand darauf gewinnen kann, und wenn die Bestellungskosten dieser Landungen nicht durch ihre entfernte Lage oder durch geringe Bodenqualität oder durch andere Umstände ungewöhnlich erhöht werden, und wenn endlich 4) die Nutzung dieser Ländereien, der Werth der Naturaldeputate und die unfixirten Einnahmen auf den festgestellten Einkommensbetrag nach mäßigen Sätzen angerechnet werden, und zwar jene Nutzung in der Regel innerhalb des doppelten Betrages des bei Veranlagung der Grundsteuer festgestellten Ertragswerthes, die Getreidedeputate mit dem Renten-Ablösungspreise, das Schulgeld und die Accidenzien nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre. Für diejenigen Stellen, bei welchen die hier aufgeführten Voraussetzungen sämmtlich oder nur theilweis nicht zutreffen, ist ein verhältnißmäßig höheres Gehalt nach voraufgegangener Ermittelung der Sachverhältnisse aufzubringen und erforderlichen Falls von uns festzusetzen. — Uebrigens hat diese Bekanntmachung unsers Beschlusses nicht die Bedeutung, daß den Lehrern damit die Befugniß zugestanden wird, das genannte Gehaltsminimum oder ein unter Umständen darüber hinausgehendes Einkommen als ein ihnen unter allen Umständen zu gewährendes Recht zu beanspruchen. Stettin, den 16. Februar 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

92) Der nach dem im Kalender pro 1866 befindlichen Verzeichniß auf den 13. März anberaumte Viehmarkt in Naugard wird hiermit **auf Dienstag, den 10. April d. J.**, verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

93) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblattes pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Greifenhagen während des Zeitraumes vom **7. März** bis einschließlich **18. April d. Js.** in meinem Bureau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen, und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom 7. März ab gerechnet, also bis zum 6. Juni incl., bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung nicht gemacht werden können und alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden.

Greifenhagen, den 26. Februar 1866. Der Landrath.

94) Die Musterung der Militairpflichtigen des Greifenhagener Kreises findet in diesem Jahre am Dienstag, den 3. April c., und am Mittwoch, den 4. April c., in Neumark; am Donnerstag, den 5. April c., und am Freitag, den 6 April c., in Bahn; am Sonnabend, den 7. April c, und am Montag, den 9. April c., in Fiddichow; am Dienstag, den 10. April c., am Mittwoch, den 11. April c., am Donnerstag, den 12. April c., und am Freitag, den 13. April c., in Greifenhagen; am Sonnabend, den 14. April c., die Prüfung der Unabkömmlichkeits-Verhältnisse von Landwehr-Mannschaften und Reservisten für den Fall einer Mobilmachung und am Dienstag, den 17. April c., die Loosung der 20jährigen Militairpflichtigen in Greifenhagen statt, und zwar am ersten Tage in Neumark Nachmittags 2 Uhr, und an den übrigen Tagen des Morgens 8 Uhr. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1841 bis ult. Dezember 1846 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer

sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen. Im Falle des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werde.

Greifenhagen, den 26 Februar 1866. Der Landrath.

95) Waldau, Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April c. Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, spezieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. — Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. — Landwirthschaftliche Fütterungskunde, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. — Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. — Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. — Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Körnicke. — Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. — Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. — Praktische Uebungen und Erläuterungen; landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. — Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. — Botanische Exkursionen: Professor Dr. Körnicke. — Forstwirthschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. — Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. — Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. — Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1866. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger an der Strafanstalt zu Gollnow, Hermann Wilhelm Carl Löhr, ist zum Pastor adj. in Zirchow, Synode Usedom, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Lüpke zu Heinrichsdorf ist zum Archidiakonus an der Domkirche zu Cammin ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Heinrichsdorf, Synode Tempelburg, Privat-Patronats, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Es gehören zu derselben drei Kirchen und drei Schulen.

In Labes ist der Lehrer August Ferdinand Krüger fest angestellt.

Der bisherige Landschafts-Deputirte Demminer Kreises, Baron von Sobeck auf Zarrenthin, ist in Stelle des verstorbenen Landschaftsraths von Schwerin auf Janow zum Landschaftsrath, und der bisherige Hülfs-Deputirte des Usedom-Wolliner Kreises, Rittergutsbesitzer von Lepel auf Neuendorf, in Stelle des mit Tode abgegangenen Landschafts-Deputirten Dr. Vogel auf Stolpe zum Landschafts-Deputirten gewählt worden.

Der bisherige Hülfs-Deputirte von Rhade auf Funkenhagen ist zum Landschafts-Deputirten des Fürstenthumschen Kreises in Stelle des zum Landschafts-Rath gewählten Rittergutsbesitzers Holtz auf Alt-Marrin, der Rittergutsbesitzer von Bonin auf Wulflatzke zum Landschafts-Deputirten des Neustettiner Kreises in Stelle des Landschafts-Deputirten von Hertzberg auf Bahrenbusch, welcher sein Amt niedergelegt hat, und der bisherige Hülfs-Deputirte von Zamory auf Altenwalde wiederum zum Hülfs-Deputirten für den Neustettiner Kreis gewählt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 10.

Stettin, den 9. März 1866.

Verzeichniß

der in dem Pflanzgarten bei Glien der Königl. Oberförsterei Mühlenbeck in Pommern im Jahre 1866 zum Verkauf vorräthigen Pflanzen.

Vorbemerkung. Die Anmeldung der Pflanzenbestellung ist schriftlich bei dem unterzeichneten Oberfö ster oder bei dem Forsthülfsaufseher Strelow in Forsthaus Pflanzgarten bei Neumark in Pommern zu machen. Die Zahlung muß vor dem Bezuge der Pflanzen, portofrei incl. Briefbestellgeld, an die Königl. Unter-Rezeptur zu Dobberphul bei Neumark in Pommern geleistet werden.

Die Verpackungskosten für die nach der Eisenbahnstation Alt-Damm oder an einen Spediteur nach Stettin zu sendenden Pflanzen aus dem Pflanzgarten betragen 10% — ad 8 und 9 aus den Schonungen des Reviers 75% des Taxpreises.

Die Transportkosten nach den genannten Orten werden für jeden einzelnen Fall besonders berechnet und entweder von dem Spediteur geleistet oder durch Nachnahme erhoben.

Abkürzungen: Sml. = Sämlinge, Vrpf. = Verpflanzte Stämme, A. d. Sch. = Aus den Schonungen des Reviers entnommen, schw. Alb. = schwache Alleebäume, st. Alb. = starke Alleebäume, unt. = unter, üb. = über.

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	Taxpreis pro Schock. sg.	Taxpreis pro Stück. sg.	Taxpreis pro Stück. pf
	I. Allee- und Waldbäume.						
	A. Laubhölzer.						
1	Acer Pseudoplatanus, Gemeiner Ahorn	Sml.	unt ½	—	5	—	—
		„	üb. ½—1	—	10	—	—
		Vpf.	bis 3	1	—	—	—
		„	üb. 3—5	2	—	—	—
		„	„ 5—7	3	—	2	—
		„	„ 7—9	4	—	2	6
		schw. Alb	9—10	5	—	3	—
2	Acer platanoides, Spitz-Ahorn	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		„	üb ½—1	-	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		„	üb 3—5	2	—	—	—
		„	5—7	3	—	2	—
		„	7—9	4	—	2	6
		schw. Alb.	üb. 9—10	5	—	3	—
		„	„ 10—11	6	—	4	—
3	Acer dasycarpum, Rauhfrüchtiger Ahorn	Vrpf.	bis 3	1	15	1	—
		„	„ 3—5	3	—	2	—
		„	5—7	4	—	2	6
		„	7—9	5	15	3	—
		Alb.	üb. 9	7	—	4	—
4	Acer Negundo, Eschenblättriger Ahorn	Vrpf.	3—5	3	—	2	—
		„	üb. 5—7	4	—	2	6
		„	„ 7—9	6	—	4	—
		„	üb. 9	8	—	5	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	Schock. sg	Stück. sg	Stück. pf.
5	Aesculus Hippocastanum, Gemeine Roßkastanie	Sml.	bis ½	—	20	—	—
		„	üb. ½	1	—	—	—
		Vrpf.	bis 3	3	—	2	—
		„	üb. 3—5	4	—	2	6
		„	„ 5—7	6	—	4	—
		„	„ 7—9	8	—	5	—
6	Alnus incana, Weißerle	„	„ 5—7	2	—	1	6
		„	„ 7—9	3	—	2	—
7	Betula alba, Gemeine Birke	„	bis 5	2	—	1	6
8	Carpinus Betulus, Weißbuche	A. d. Sch.	unt. 4	—	10	—	—
		„	4—6	—	15	—	—
9	Fagus syvatica, Rothbuche	„	unt. 4	—	5	—	—
		„	4—6	—	10	—	—
		„	6—8	—	20	—	—
		„	üb. 8	1	—	—	—
10	Fraxinus excelsior, Gemeine Esche	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		„	½—1	—	10	—	—
		„	üb. 1	—	15	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
		„	3—5	2	—	—	—
		„	5—7	3	—	2	—
		„	7—9	4	—	2	6
		schw. Alb.	üb. 9	5	—	3	—
11	Fraxinus alba, Weißesche	Vrpf.	bis 7	—	—	3	—
		„	üb. 7—9	—	—	4	—
12	Juglans cinerea, Amerikanische Wallnuß	„	„ 3—5	5	—	3	—
		„	5—7	6	—	4	—
		„	7—9	8	—	5	—
		Alb.	üb. 9	10	—	6	—
13	Juglans nigra, Amerikanische Wallnuß	Vrpf.	üb. 3—5	—	—	3	—
		„	„ 5—7	—	—	4	—
		„	7—9	—	—	5	—
14	Morus alba, Weiße Maulbeere	Sml.	bis ½	—	5	—	—
		„	üb. ½	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	—	20	—	—
		„	üb 3—5	1	15	—	—
		„	„ 5—7	2	15	2	—
		„	„ 7—9	—	—	3	—
15	Quercus robur und pedunculata, Stein- und Stiel-Eiche	Sml.	unt. ½	—	3	—	—
		„	üb. ½	—	5	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
16	Quercus rubra, Scharlach-Eiche	„	bis 3	6	—	4	—
		„	üb. 3—5	9	—	6	—
		„	„ 5—7	12	—	7	6
		„	„ 7—9	—	—	10	—
		„	„ 9	—	—	12	6
17	Populus alba, Silberpappel	„	„ 3—5	—	—	1	6
		„	„ 5—7	—	—	2	—
18	Populus balsamifera, Balsampappel	„	bis 3	—	—	3	—
		„	üb. 3—5	—	—	4	—
19	Populus cordata nova, Neue große herzblättrige Pappel	„	„ 3—5	2	—	1	6
		„	„ 5—7	3	—	2	—
		„	7—9	—	—	2	6
20	Populus dilatata, Pyramidenpappel	„	üb. 3—5	2	—	1	6
		„	5—7	3	—	2	—
21	Robinia Pseudo-Acacia, Gemeine Akazie	Sml.	unt. 1	—	5	—	—
		„	1—2	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		„	üb. 3—5	1	15	—	—
		„	„ 5—7	3	—	2	—
		„	„ 7—9		—	2	6

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen	Taxpreis pro Schock Rt.	Schock sg.	Stück sg.	Stück pf.
	Robinia Pseudo-Acacia, Gemeine Akazie	Brpf.	üb. 9—10	—	—	3	—
22	Salix Helix, Bachweide	"	—	—	—	1	6
23	- praecox, Frühblühende Weide	"	—	—	—	1	6
24	- viminalis, Korbweide	"	—	—	—	1	6
25	- vitellina, Dotterweide	"	—	—	—	1	6
26	- rubra (purpurea)	"	—	—	—	1	6
27	- pentandra	"	—	—	—	1	6
28	- nigricans	"	—	—	—	1	6
29	- acuminata	"	—	—	—	2	—
30	- phylicifolia	"	—	—	—	1	6
31	- depressa	"	—	—	—	1	6
32	- alba fol. latiss.	"	—	—	—	1	6
33	Sorbus aucuparia, Ebresche	"	üb 5—7	2	—	1	6
		"	" 7—9	3	—	2	—
		"	üb. 9	4	—	2	6
34	Tilia vulgaris, Gemeine Linde	Sml.	—	2	—	—	—
		Brpf.	bis 2	3	—	2	—
		"	üb. 2—3	4	—	2	6
		"	" 3—5	5	—	3	—
		"	" 5—7	8	—	5	—
		"	" 7—9	10	—	6	—
		Alb.	bis 10	—	—	10	—
		"	üb 10—12	—	—	12	6
35	Ulmus americana, Amerikanische Rüster	Sml.	—	1	15	—	—
		Brpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb 3—5	4	—	2	6
36	- effusa, Flatter-Rüster	Sml.	bis ½	—	5	—	—
		"	üb. ½-1½	—	10	—	—
		Brpf	bis 3	1	—	—	—
		"	üb. 3—5	2	—	—	—
		"	" 5—7	3	—	2	—
		"	" 7—9	4	—	2	6
		schw. Alb.	9—10	5	—	3	—
		"	üb. 10	6	—	4	—
37	- gigantea, Riesen-Rüster	Sml.	—	1	15	—	—
		Brpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	—	2	6
38	- sibirica, Sibirische Rüster	Sml.	—	1	15	—	—
		Brpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	--	2	6
	B. Nadelhölzer						
39	Pinus abies, Rothtanne	Sml.	bis ½	—	3	—	—
		"	üb. ½	—	5	—	—
		Brpf.	bis 1	—	15	—	—
		"	üb. 1—2	1	—	—	—
		"	" 2—4	2	—	1	6
		"	" 4—6	3	—	3	—
40	Pinus Larix, Lerche	Sml.	bis ½	—	10	—	—
		"	üb. ½	—	15	—	—
		Brpf.	1—2	1	—	—	—
		"	üb. 2—4	2	—	1	6
		Sml.	" 4—6	—	—	3	—
		"	" 6—8	—	—	5	—
41	- Picea, Weiß- oder Edel-Tanne	"	—	1	—	—	—
		Brpf.	bis 1	2	—	1	6
42	- austriaca, Schwarzkiefer	"	üb. 1—2	—	—	3	—
		"	—	—	—	2	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	Schock. sg.	Stück. sg.	Stück. pf.
	II. Schmuckbäume.						
1	Acer Pseud. fol. purp, Ahorn mit rothen Blättern	—	bis 3	—	—	5	—
			üb. 3	—	—	7	6
2	- - - varieg, Ahorn mit gescheckten Blättern	—	bis 3	—	—	5	—
			üb. 3	—	—	7	6
3	- laciniatum	—		—	—	4	—
4	- Negundo fol. argent, varieg., Eschenblättriger Ahorn mit gescheckten Blättern	—	1—4	—	—	12	—
5	Aesculus flava, gelbe Roßkastanie	—	bis 10	—	—	5	—
6	Ailanthus glandulosa, Götterbaum	—	bis 7	—	—	3	—
			üb. 7	—	—	4	
7	Bignonia catalpa, Trompetenbaum	—	1—4	—	—	3	—
8	Castania vesca, echte Kastanie	—	1—3	—	—	5	—
9	Cupressus sempervirens, Cypresse	—	bis 2	—	—	4	—
10	- thyoides, Cypresse	—		—	—	4	—
11	Fagus purpurea, Blutbuche	—	bis 4	—	—	6	—
12	Fraxinus americana, Amerikanische Esche	—	3—5	—	—	4	—
			üb. 5	—	—	5	—
13	Fraxinus argentea	—	3—5	—	—	4	—
			üb. 5	—	—	5	—
14	- aurea, Gold-Esche	—	bis 5	—	—	3	—
			üb. 5—7	—	—	4	—
15	- coarctata	—	3—5	—	—	4	—
			üb. 5	—	—	5	—
16	- coarita	—	3—5	—	—	5	—
			üb. 5	—	—	6	—
17	- crispa, Kohl-Esche	—	2—6	—	—	6	—
18	- cinerea, graue Esche	—	üb. 5—7	—	—	4	—
19	- exoniensis	—	6—8	—	—	6	—
20	- exiphylla	—	bis 5	—	—	5	—
21	- florifera	—	2—6	—	—	4	—
22	- glauca	—	bis 5	—	—	5	—
23	- chinensis, Chinesische Esche	—	3—6	—	—	5	—
24	- juglandifolia, Wallnußblättrige Esche	—	bis 5	—	—	3	—
			üb. 5—7	—	—	4	—
			üb. 7—9	—	—	5	—
			üb 9	—	—	7	6
25	- excelsior horizontalis	—	bis 8	—	—	4	—
26	- - jaspidea	—	3—5	—	—	3	—
			üb 5—7	—	—	4	—
			üb. 7—9	—	—	5	—
27	- imbricata	—	üb 3—5	—	—	5	—
			üb. 5	—	—	6	—
28	- lentiscifolia		3—7	—	—	3	—
29	- - pendula	—	bis 7	—	—	7	6
30	- monophylla	—	5—7	—	—	3	—
			üb. 7—9	—	—	4	—
31	- nigra	—	3—8	—	—	4	—
32	- ornus, Manna-Esche	—	2—7	—	—	5	—
33	- ovata	—	4—6	—	—	4	—
			üb 6	—	—	5	—
34	- oxycarpa	—	1—4	—	—	3	—
			üb. 4	—	—	4	—
35	- parvifolia	—	3—5	—	—	3	—
			üb. 5	—	—	4	—
36	- pendula, Trauer-Esche	—	bis 10	—	—	5	—
37	- pensilvanica	—	bis 8	—	—	4	—
38	- platycarpa	—		—	—	4	—
39	- polycarpa	—		—	—	4	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen	Taxpreis pro Schock Rt.	Schock sg	Stück sg.	Stück pf
40	Fraxinus pubescens	—	bis 5	—	—	3	—
			üb. 5	—	—	4	—
41	- - latifolia	—	3—5	—	—	5	—
			üb. 5	—	—	6	—
42	- robilis	—	bis 8	—	—	5	—
43	- rotundifolia	—	.	—	—	4	—
44	- Richardii	—	.	—	—	3	—
45	- reticulata	—	4—6	—	—	4	—
			üb. 6	—	—	5	—
46	- taurica	—	bis 8	—	—	4	—
47	- Theophrasti	—	5—7	—	—	5	—
48	- verticillata	—	2—6	—	—	4	—
			üb 6	—	—	5	—
49	- viridis	—	bis 8	—	—	5	—
50	- striata	—		—	—	4	—
51	Gleditschia triacanthus, Christusdorn	—	bis 5	—	—	2	6
			5—7	—	—	5	—
			üb. 7	—	—	6	—
52	- horrida, starkdorniger Christusdorn	—	bis 1	—	—	5	—
53	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum	—	½—2	—	—	7	6
54	Magnolia acuminata	—	½—1	—	—	15	—
55	Mespilus coccinea, Scharlach-Mispel	—	1—3	—	—	3	—
			üb. 3—5	—	—	4	—
56	- germanica diffusa, eßbare Mispel	—	1—5	—	—	4	—
57	Platanus orientalis, Morgenländische Platane	—	1—3	—	—	5	—
58	- occidentalis, Abendländische Platane	—	1—3	—	—	5	—
59	Pinus alba, weiße Fichte	—	üb. 2—3	—	—	4	—
60	- balsamea, Balsamtanne	—	bis 1	—	—	3	—
61	- acutissima	—	üb. 1—2	—	—	3	—
			üb. 2—3	—	—	4	—
62	- altissima	—	½—1	—	—	3	—
63	- Apollinis	—	bis ½	—	—	3	—
64	- Cedrus	—		—	—	5	—
65	- Abies mariana	—	üb ½—1	—	—	4	—
			üb. 1—2	—	—	5	—
66	- Cembra, Zürbelkiefer	—	bis 1	—	—	4	—
			1—2	—	—	6	—
67	- inops	—	bis ½	—	—	3	—
68	- monspiliensis	—	½—1½	—	—	3	—
69	- Pumilio, Krumholzkiefer	—	½—1½	—	—	1	6
70	- rubra, rothe Fichte	—	½—1	—	—	2	—
			üb 1—2	—	—	3	—
71	- taeda, harzige Kiefer	—	1—3	—	—	3	—
72	- Strobus, Weimuthskiefer, Sml. pro Schock 15 Sgr.	—	über ½	—	—	—	—
	- - - Verpf., pro Schock 1 Thlr	—	bis 2	—	—	—	—
73	Prunus Ceras. vulg. fl. pleno, gefüllt blühende Kirsche	—	4—7	—	—	4	—
74	- Mahaleb, Weichselkirsche	—	1—3	—	—	3	—
75	- Padus, Traubenkirsche	—	2—5	—	—	2	—
76	- serotina, spätblühende Kirsche	—	4—7	—	—	2	—
77	Quercus cerris, Burgundische Eiche	—	üb. 5—7	—	—	7	6
			üb 7—9	—	—	10	—
			üb. 9	—	—	12	6
78	Robinia bella rosea, Akazie	—	5—8	—	—	5	—
79	- dubia	—	6—9	—	—	5	—
80	- hispida, rothblühende Akazie	—	4—8	—	—	10	—
81	- hispida arborea	—	4—8	—	—	10	—
82	- - complexa	—	4—7	—	—	10	—
83	- - macrophylla	—	4—6	—	—	10	—
84	- inermis Bessoniona	—	4—6	—	—	10	—
85	- - hybrida	—	4—6	—	—	10	—
86	- - rubra	—	4—6	—	—	15	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	sg.	Stück. sg	pf
87	Robinia inermis Rhederii	—	4—7	—	—	15	—
88	- pseudoacacia aurea	—	5—7	—	—	6	—
89	- - amorphaefolia	—	5—8	—	—	5	—
90	- - cilindrica	—	4—7	—	—	5	—
91	- - echinata	—	4—7	—	—	5	—
92	- - floribunda	—	4—7	—	—	6	—
93	- - formosa	—	5—8	—	—	6	—
94	- - ganduini	—	4—6	—	—	5	—
95	- - glacescens	—	4—6	—	—	7	6
96	- - myrtifolia	—	5—7	—	—	5	—
97	- - monstrosa	—	6-8	—	—	5	—
98	- - patata	—	5—7	—	—	5	—
99	- - pyramidalis	—	5—7	—	—	5	—
100	- - procera	—	5—8	—	—	5	—
101	- - speciosa fol. varieg.	—	5—7	—	—	6	—
102	- - spectabilis	—	5—7	—	—	5	—
103	- - sophoraefolia	—	5—8	—	—	5	—
104	- - tortuosa	—	5—8	—	—	5	—
105	- - unifolia	—	5—7	—	—	7	6
106	- - tragacanthoides	—	5—7	—	—	5	—
107	- - Xamusetii	—	3—7	—	—	6	—
108	- viscosa, blaßrothblühende Akazie	—	5—9	—	—	7	6
109	- - fl. albo, do.	—	4—6	—	—	6	—
110	- - heterophylla do.	—	5—7	—	—	6	—
111	- - horrida do.	—	5—7	—	—	6	—
112	Salix babylonica, Trauerweide	—	—	—	—	3	—
113	Sorbus Aria intermedia, Mehlbeerbaum	—	5—8	—	—	4	—
114	Sophora Japonica	—	3—6	—	—	8	—
115	Tilia alba, Silberlinde	—	2—5	—	—	5	—
116	- grandifolia, großblättrige Linde	—	bis 5	—	—	5	—
117.	- rubra, rothe holländische Linde	—	2—5	—	—	5	—
118	Taxus baccata, Eibe	—	üb. ½—1	—	—	3	—
119	Taxodium distichum, Sumpf-Cypresse	—	½—1½	—	—	7	6
120	Thuja orientalis, chinesischer Lebensbaum	—	½—2	—	—	4	—

III. Fruchtbäume und Sträucher.

1	Corylus avellana, gemeine Haselnuß	—	—	—	—	1	6
2	- americana, amerikanische Haselnuß	—	—	—	—	2	6
3	- rostrata, gehörnte Haselnuß	—	—	—	—	2	—
4	- tubulosa, Lambertsnuß	—	—	—	—	2	6
5	Cydonia maliformis, Apfelquitte	—	—	—	—	2	—
6	- pyriformis, Birnquitte	—	—	—	—	2	6
7	Juglans Regia, gemeine Wallnuß	—	4—6	—	—	5	—
8	Pyrus malus, Apfelbaum, Sml, pro Schock 5 Sgr.	—	bis ½	—	—	—	—
	- - - - pro Schock 10 Sgr.	—	üb. ½—1	—	—	—	—
	- - - - pro Schock 15 Sgr.	—	üb. 1	—	—	—	—
9	- - - in 90 verschiedenen Sorten	—	bis 6	—	—	4	—
	- - - veredelt, Stämme	—	üb. 6—8	—	—	5	—
10	- communis, Birnbaum, in 75 verschiedenen Sorten	—	bis 6	—	—	4	—
	- - - veredelt, Stämme	—	üb. 6—8	—	—	5	—
11	Verschiedene Sorten süße Kirschen	—	—	—	—	5	—

IV. Ziersträucher.

1	Amorpha canescens, Unform	—	—	—	—	2	—
2	Amygdalus pumila fl. pleno, gefülltblühender Mandelbaum	—	—	—	—	7	6
3	- nana, Zwergmandel	—	—	—	—	3	—
4	Berberis vulgaris, gemeiner Sauerdorn	—	—	—	—	1	6
5	Buxus arborescens, baumartiger Buxbaum	—	—	—	—	3	—
6	- fol. alb. varieg	—	—	—	—	5	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock Rt.	Schock sg.	Stück sg.	Stück pf.
7	Calicanthus floridus, schön blühender Gewürzstrauch	—	—	—	—	7	6
8	Celtis australis, Zürgelbaum	—	—	—	—	3	—
9	Cercis Siliquastrum, Judasbaum	—	—	—	—	5	—
10	Colutea arborescens, gelber Blasenstrauch	—	—	—	—	1	6
11	- cruenta, braunrother Blasenstrauch	—	—	—	—	2	—
12	Cornus alba, weißer Hartriegel	—	—	—	—	2	—
13	- sanguinea, rother Hartriegel	—	—	—	—	2	—
14	- mascula, Cornelkirsche	—	—	—	—	4	—
15	Coronilla Emerus, Scorpionspeitsche	—	—	—	—	2	6
16	Cytisus alpinus, Alpenbohnenbaum	—	—	—	—	2	—
17	- elongatus, langästiger Bohnenbaum	—	—	—	—	2	—
18	- laburnum, gemeiner Goldregen	—	—	—	—	2	—
19	- nanus, Zwergbohnenbaum	—	—	—	—	1	—
20	- nigricans, schwärzlicher Bohnenbaum	—	—	—	—	2	—
21	- purpureus, purpurrother Bohnenbaum	—	—	—	—	1	6
22	- sessiliflorus, Bohnenbaum mit sitzender Blüthe	—	—	—	—	3	—
23	Diervilla canadensis	—	—	—	—	1	—
24	Elaeagnus macrophylla, silberblättriger Oelbaum	—	—	—	—	4	—
25	Evonymus europaeus, Spindelbaum	—	—	—	—	1	—
26	Hamamelis virginica, Zaubernuß	—	—	—	—	2	—
27	Hippophaë rhamnoides, Seekreuzdorn	—	—	—	—	2	—
28	Hydrangea radiata (Stauden mit schönen Blüthen)	—	—	—	—	3	—
29	Hypericum calicinum do.	—	—	—	—	2	6
30	Jlex aquifolium, Stechpalme	—	—	—	—	5	—
31	Juniperus communis, gemeiner Wachholder	—	—	—	—	3	—
32	- sabina, Sadebaum	—	—	—	—	3	—
33	Kerria Japonica (mit schönen gelben Blüthen)	—	—	—	—	3	—
34	Ligustrum vulgare, gemeine Rainweide	—	—	—	—	2	6
35	Lonicera coerulea, Heckenkirsche	—	—	—	—	2	6
36	- hybrida, do.	—	—	—	—	2	—
37	- Ledeburii	—	—	—	—	3	—
38	- nigra, schwarze Heckenkirsche	—	—	—	—	2	—
39	- pyrenaica, do.	—	—	—	—	3	—
40	- tartarica, blaßrothe do.	—	—	—	—	2	—
41	- - fl. albo, weiße Heckenkirsche	—	—	—	—	2	—
42	- - fl. rubro, rothe do.	—	—	—	—	2	—
43	- - fol. varieg.	—	—	—	—	2	6
44	- - fr. luteo	—	—	—	—	2	6
45	- villosa	—	—	—	—	3	—
46	- Xylosteum	—	—	—	—	2	—
47	Lycium barbarum, Bocksdorn	—	—	—	—	1	—
48	Mahonia aquifolia	—	—	—	—	5	—
49	Mespilus Cotoneaster vulgaris	—	—	—	—	3	—
50	Crataegus oxyacantha fl. rubro, Rothdorn	—	—	—	—	2	6
51	- - - - pleno, gefülltblühender Rothdorn	—	—	—	—	5	—
52	- prunifolia, pflaumenblättriger Dorn	—	—	—	—	4	—
53	- punctata, punktirter Dorn	—	—	—	—	4	—
54	- (Mespilus) orientalis, morgenländischer Dorn	—	—	—	—	4	—
55	- pyrifolia, birnbaumblättriger Dorn	—	—	—	—	4	—
56	- (Mespilus) pyracantha, Feuerdorn	—	—	—	—	5	—
57	Myricaria germanica, Tamariskenstrauch	—	—	—	—	3	—
58	Philadelphus coronarius, Jasmin	—	—	—	—	2	—
59	- gordonianus	—	—	—	—	2	—
60	- grandiflorus	—	—	—	—	3	—
61	- Loxus	—	—	—	—	3	—
62	- nanus, Zwergjasmin	—	—	—	—	2	—
63	Potentilla fruticosa, Fünffingerstrauch	—	—	—	—	2	—
64	Ptelea trifoliata	—	—	—	—	2	—
65	Pyrus ovalis (spectabilis)	—	—	—	—	6	—
66	- paradisiaca, Paradiesapfel	—	—	—	—	6	—
67	Rhamnus catharticus, Kreuzdorn	—	—	—	—	2	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock		Stück	
				Rt	sg	sg	pf
68	Rhamnus frangula, Faulbaum	—	—	—	—	2	—
69	Rhus Cotinus, Perücken-Sumach	—	—	—	—	3	—
70	- elegans, schöner	—	—	—	—	4	—
71	- typhina, Hirschkolben	—	—	—	—	2	—
72	Ribes aureum, goldigblühende Johannisbeere	—	—	—	—	2	—
73	- Beatonii, roth- und gelbblühende	—	—	—	—	3	—
74	- floridum,	—	—	—	—	3	—
75	- multiflorum,	—	—	—	—	2	—
76	- palmatum	—	—	—	—	3	—
77	- heterotrichum	—	—	—	—	3	—
78	Robinia caragana, sibirische Akazie	—	—	—	—	2	—
79	- pygmaea, niedrige	—	—	—	—	2	—
80	Rubus odoratus, wohlriechende Himbeere	—	—	—	—	2	—
81	Sambucus Ebulus, Zwerghollunder	—	—	—	—	1	—
82	- racemosa, rothfrüchtiger Hollunder	—	—	—	—	3	—
83	- monstrosa, monströser	—	—	—	—	3	—
84	Spiraea alba, Spiräen	—	—	—	—	1	—
85	- alpina	—	—	—	—	3	—
86	- bulbosa	—	—	—	—	5	—
87	- tomentosa	—	—	—	—	3	—
88	- callosa	—	—	—	—	5	—
89	- chamaedrifolia	—	—	—	—	2	—
90	- Douglasii	—	—	—	—	3	—
91	- crenata	—	—	—	—	2	—
92	- lanceolata	—	—	—	—	2	—
93	- latifolia	—	—	—	—	3	—
94	- hypericifolia	—	—	—	—	3	—
95	- opulifolia	—	—	—	—	2	—
96	- Revesii	—	—	—	—	3	—
97	- paniculata	—	—	—	—	3	—
98	- salicifolia	—	—	—	—	1	—
99	- sorbifolia	—	—	—	—	2	—
100	- thalictroides	—	—	—	—	3	—
101	- ulmifolia	—	—	—	—	2	—
102	Staphylea pinnata, Pimpernuß	—	—	—	—	3	—
103	- trifoliata,	—	—	—	—	3	—
104	Symphoricarpus vulgaris, Peterstrauch	—	—	—	—	2	—
105	- racemosus,	—	—	—	—	3	—
106	Syringa chinensis, chinesischer Flieder	—	—	—	—	3	—
107	- persica, persischer	—	—	—	—	3	—
108	- vulgaris, spanischer	—	—	—	—	2	—
109	- - fl. albo, weißer	—	—	—	—	2	—
110	- - fl. rubro, rother	—	—	—	—	3	—
111	Thuja occidentalis, Lebensbaum	—	—	—	—	2	—
112	- plicata, gefalteter Lebensbaum	—	—	—	—	4	—
113	Viburnum Lantana, wolliger Schneeball	—	—	—	—	2	—
114	- Opulus plenum, gefüllter Schneeball	—	—	—	—	5	—
115	- prunifolium, pflaumblättriger	—	—	—	—	4	—
116	- pyrifolium, birnblättriger	—	—	—	—	4	—
117	Xanthorhiza apiifolia, Gelbwurzel	—	—	—	—	3	—

V. Rankende Gewächse.

118	Aristolochia tomentosa	—	—	—	—	3	—
119	Clematis alba	—	—	—	—	2	—
120	- viticella	—	—	—	—	2	—
121	Hedera Helix, Epheu, pro Schock 1 Thlr.	—	—	—	—	1	—
122	Lonicera Caprifolium	—	—	—	—	2	—
123	- sempervirens	—	—	—	—	4	—
124	- Caprif. fol. varieg., mit gescheckten Blättern	—	—	—	—	4	—
125	Vitis quinquefolia, wilder Wein	—	—	—	—	2	—

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Taxpreis pro Schock. Rt.	sg.	Stück. sg.	pf.
9	Vitis Vigne Isabella, großblättriger Wein	—	—	—	—	4	—
10	Vinea minor, kleines blaublühendes Sinngrün, pro Schock 10 Sgr. .	—	—	—	—	1	—
	VI. Rosen.						
1	Circa 40 verschiedene Sorten von Remontant-Rosen in allen Farben und Größen, bei einer Veredelung	—	bis 4	—	—	10	—
		—	üb. 4	—	—	15	—
2	Trauer-Rosen	—	üb. 4	—	—	20	—
3	Rosa majalis, Mai-Rose	—	—	—	—	3	—
4	Rosa pimpinellifolia fl. albo pleno	—	—	—	—	2	—
	VII. Heckenpflanzen.						
1	Crataegus oxyacantha, Weißdorn	Sml.	bis ½	—	15	—	—
	- - -		üb. ½	—	25	—	—
	- - -	Vrpf.	—	1	15	1	6
2	Ligustrum vulgare, Rainweide	—	—	1	—	2	6
3	Ribes alpinum, Alpen-Johannisbeere	—	—	1	—	2	—
4	Rosa pimpinellifolia	—	—	2	—	2	—
5	Thuja occidentalis, Lebensbaum	—	—	3	—	2	—

Mühlenbeck, den 18. Februar 1866.

Der Oberförster.
Gené.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 10.

Stettin, den 9. März 1866

Die letzte Landtags-Session.

Die Landtags-Session, welche am 15. Januar eröffnet worden war, ist am 23. Februar wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutzen gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der Hauptsache zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es **eine** bestimmte Aufgabe für den Landtag: das ist die Mitwirkung zur Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze, — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es ein bestimmtes Gesetz, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. Die Regierung ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber das Einzige, was die Regierung für sich allein dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche Zustandekommen hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die Landesvertretung zu einer mannigfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der Preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der Preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der Preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen Pflichten gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue Rechte für sich in Anspruch genommen.

Was die oberste und dringendste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 gar nicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regierung schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht soweit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Berathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Vorbericht zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der Sache war es völlig gleichgültig, ob dieser Weg oder die sofortige Ablehnung des Staatshaushalts vorgezogen wurde: von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der Preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein" abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des Preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter Resolutionen hatte das Haus eine Befugniß zu Aussprüchen und Entscheidungen an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft nicht zusteht.

In der Lauenburgschen Sache hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der Preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie, welche dahin geht, daß der Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind".

In Bezug auf das sogenannte Kölner Abgeordnetenfest endlich maaßte sich das Haus ein

Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offnen Widerspruch mit dem Artikel 45 der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die Preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deshalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen; sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

I Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

96) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Korrespondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Cirkulare, Kataloge, Preiskourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. — In Belgien dürfen ausschließlich vermittelst der Staats-Briefposten befördert werden: Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund. Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Päckereien nach Belgien als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein. — In den Niederlanden erstreckt sich das Monopol der Königlichen Staats- (Brief-) Posten auf Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund. Die vorstehend als den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in Päckereien, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den Deutschen Ausgangsgrenzen den Privat-Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen

Berlin, den 24. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

97) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. — Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuz-

bande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen ꝛc. Es kann jedoch den Preiskouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein- und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder mit besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein. Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

98) Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt, dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassen-Anweisungen zu empfehlen. Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir Demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassen-Anweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 26. Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

99) Dem jüdischen Privatlehrer Magnus Rochocz in Labes ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Labes in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 26. Februar 1866. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

100) Unter den Schafen in Bockenhagen, Kreis Greiffenberg, desgleichen in Drewitz, Klemmen und Büssenthin, Kreis Cammin, desgleichen in Ziegzig, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 24 Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums.

101) Das Gesetz vom 13 März 1854 (Gesetzsammlung de 1854 S. 123), betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten, enthält folgende Bestimmungen:

§ 1 Ausländer, welche in den Königl. Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§ 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das

erforderliche Attest (§. 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist, (§. 2) mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen aufs Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1 des obigen Gesetzes entsprechende spezielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Obrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern inzwischen durch Reskripte vom 31 August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung resp. vom Jahre 1856 S. 220 und vom Jahre 1858 S. 59) den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1 cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums, oder der Unions-Regierung, event. auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Britischer oder Französischer Unterthan, oder als Bürger der Vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Päſſe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königl. Regierungen über diese Frage zu entscheiden. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalte resp. Wohnsitz in Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetzsammlung de 1843 S 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 27. Februar 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

4) anderer Behörden.

102) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. Das Sommer-Semester 1866 beginnt am 16. April.

Von den für das Sommer-Semester 1866 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, verbunden mit praktischen Uebungen: Derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. Ueber die Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Pferdezucht und Gestütskunde: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Exkursionen: Dr. Ewald. Geologie und Bodenkunde: Prof Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der analytischen Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik, verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspektor Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhardt. Ueber die Usancen im Getreidehandel: Prof. Dr. Anschütz. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Ueber das Preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhardt. Statistik des Preußischen Staates: Dr Ewald. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ethik: Prof. Dr Tholuck. Geschichte der 3 Jahrhunderte vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig XV.: Prof. Dr Leo. Geschichte der Deutschen Freiheitskriege 1813—15: Dr. Ewald. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Droysen. Ueber die Kultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus: Derselbe. Geschichte der neueren Deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und

dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der Französischen Sprache: Lektor Hollmann. **Theoretische und praktische Uebungen.** Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sektionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn. **Gymnastische Künste.** Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling. — Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S, im Februar 1866. Dr. Julius Kühn,

ordentl. öffentl. Professor u. Direktor des landwirthsch. Instituts an der Universität.

103) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 28. Februar 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Busse.

104) Am Hafen zu Colbergermünde ist zur Erkennung der Lage dieses Hafens während der Nachtzeit ein Hafenlicht aufgestellt, welches vom 1. April d. J. ab nächtlich vom Untergang bis zum Aufgang der Sonne brennen wird. Dieses Hafenlicht ist weiß, befindet sich 25 Fuß über dem mittleren Wasserstande der Ostsee, ist bei klarer Luft ungefähr 6 bis 8 Seemeilen weit sichtbar und steht auf der Nordseite der an der Wurzel der Ostmole befindlichen Wachtbude der Lootsen.

Cöslin, den 27. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

In Gülzow, Synode Naugard, ist der zweite Schullehrer Karl August Ferdinand Dünow fest angestellt.

In Greifenberg sind der Lehrer Johann Heinrich Dummann, der Lehrer Franz Julius Albert Andrasch und der Lehrer Albert Hugo Theodor Engel fest angestellt.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Februar 1866 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

12. Landbezirk. Behlkow, Darsow, Glansee, Gummin, Gützlaffshagen, Lewetzow, Zamow, Zarben, Zimdarse, Gumminshoff und Suckowshoff. Freischulzenhofsbesitzer Rübsam zu Darsow, verpflichtet am 27. Januar 1866; Substitut desselben: Gutsbesitzer Reste zu Altendorff.

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow, I. Bezirk. Drechslermeister und Rathsherr Milzner zu Gollnow, verpflichtet am 21. Februar 1866; Substitut desselben: Böttchermeister Haack daselbst.

Kreis Randow.

Stadt Gartz a. O., I. Bezirk. Musikus Krüger zu Gartz a. O., verpflichtet am 1. Februar 1866; Substitut desselben: Gastwirth Roth daselbst.

Dieselbe, II. Bezirk. Gastwirth Roth zu Gartz a. O., verpflichtet am 2. Februar 1866; Substitut desselben: Musikus Krüger daselbst.

1. Landbezirk. Cummerow, Jamikow, Schönow, Woltersdorff, Pinnow, Frostenwalde, Cunow und Friedrichsthal. Rittergutspächter Robbe zu Pinnow, verpflichtet am 1. Februar 1866; Substitut desselben: Eigenthümer Hasenjäger zu Caseckow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 11.

Stettin, den 16. März 1866

Patente.

Dem Kaufmann Albert Heinrich Caron (in Firma: J. M. Caron u. Comp) zu Rauenthal bei Rittershausen ist unter dem 16. Februar 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knöpfen aus Metall auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seilermeister Ernst Jul. Fischer zu Radevormwald im Kreise Lennep ist unter dem 19. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell dargestellte Vorrichtung zum selbstthätigen Ausrücken des Folgerhakens am Seilerrade auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprian Marie Tessin du Motay in Metz ist unter dem 23. Februar 1866 ein Patent auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Bergmeister und Berg-Assessor Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 28. Februar 1866 ein Patent auf einen Rüttelheerd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 28. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe zu Berlin (in Firma L. Loewe u. Comp.) ist unter dem 3. März d. J ein Patent auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei, O. Seyffert zu Ilsenburg, unter dem 24. November 1864 ertheilte Patent auf einen Elevator, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem A. Trauth in Chemnitz unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- und Perkussionszünder benutzen zu können, ist aufgehoben worden.

Die Lehrerbildungsanstalten des Regierungsbezirks Stettin während der letzten 50 Jahre.

Die Vorbildung für den Beruf des Volksschullehrers ist in Preußen insofern eine völlig freie, als die Wahl des Weges zu deren Erlangung in eines Jeden Belieben steht, wenn er sie nur überhaupt erlangt und in den dafür geordneten Prüfungen nachweist.

In dem Maße aber, wie die Anforderungen an die Leistungen der Volksschule und ihrer Lehrer gestiegen sind, hat auch der Weg der freien oder privaten Vorbildung für diese sich als unzureichend erwiesen und ist die direkte Fürsorge des Staats für dieselbe durch Einrichtung besonderer Anstalten

— Seminarien — nothwendig und wirksam geworden. Hierfür giebt auch die Entwicklung der Lehrerbildungsanstalten im Regierungsbezirk Stettin während der letzten 50 Jahre einen anschaulichen Belag.

Schon 1732 war im Anschluß an die Lastadie-Schule zu Stettin ein Lehrer-Seminar eingerichtet worden, aber schon 1737 wieder eingegangen. Im Jahre 1783 aufs Neue im Anschluß an die ebengenannte und die Ministerial-Schule in's Leben gerufen, hatte es sich 1806 beim Herannahen der Kriegsunruhen wieder aufgelöst. Im Jahre 1811 wurde es vorläufig mit 12 Zöglingen wieder eröffnet und nach Beendigung des Krieges vollständiger organisirt. Es zählte von da an 30—32 Zöglinge und außerdem in der Regel einige Hospitanten, hatte einen zweijährigen Lehrkursus und geordnete Abgangs-Prüfungen. Ein besonderes Gebäude fehlte ihm, und es war nothdürftig in dem der Ministerial-Schule untergebracht. Es hatte auch kein selbstständiges Lehrer-Kollegium, sondern war auf die Mitbenutzung der an der Ministerial-Schule und dem Gymnasium fungirenden Lehrkräfte angewiesen. Die für dieselben aufgewendeten Besoldungen und Remunerationen betrugen 1817 nur 450 Thlr., die übrigen Unterhaltungskosten des Seminars 612 Thlr.

Im Jahre 1822 wurde hierzu aus Staatsfonds ein Zuschuß von 1529 Thlr. jährlich bewilligt und dadurch vor Allem eine ausreichendere Ausstattung der Anstalt mit Lehrkräften ermöglicht. Es fungirten seitdem an derselben ein Direktor, ein Oberlehrer, ein Musiklehrer und ein Hülfslehrer. Indessen gehörte auch jetzt keiner dieser Lehrer ganz und ausschließlich dem Seminar an, sondern der Direktor war zugleich thätiges Mitglied des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums und der Königl. Regierung, und die Lehrer fungirten als solche zugleich an der Ministerial-Schule und am Gymnasium resp. in einem Kirchendienste.

Im Jahre 1829 erhielt das Seminar ein eigenes Gebäude und damit eine fernere Erweiterung. Die Zahl der Zöglinge wurde auf 40 erhöht, welche gemeinschaftlich mit dem Direktor und einem Lehrer in dem Anstaltsgebäude wohnten, für die praktische Ausbildung derselben wurde eine besondere zweiklassige Uebungsschule eingerichtet und zu deren Leitung ein neuer Lehrer angestellt.

In dieser Verfassung verblieb im Wesentlichen das Seminar bis zu seiner Verlegung von Stettin im Jahre 1862. Die gesammten Unterhaltungskosten desselben betrugen 1840 die Summe von 4033 Thlr., davon 3499 Thlr. aus Staatsfonds, und 2066 Thlr. für Lehrergehälter; 1850 die Summe von 4304 Thlr., davon 3779 aus Staatsfonds, und 2266 Thlr. für Lehrergehälter.

Die durch Erweiterung des Stettiner Seminars 1829 ermöglichte Ausbildung einer etwas größeren Zahl von Schullehrern konnte dem wachsenden Bedürfnisse nicht genügen. Schon 1827 war daher in dem „Ottostifte", einem bei dem Denkmale Otto's von Bamberg ursprünglich zu anderem Zwecke errichteten kleinen Gebäude, eine Viertelstunde von Pyritz, zunächst dem Dorfe Altstadt-Pyritz belegen, ein Seminar eingerichtet worden. Anfangs zählte es nur 6 Zöglinge, 1840 war deren Zahl auf 14, bis 1850 auf 18 gestiegen. Der Lehrkursus war ein zweijähriger, außer einem besonderen Seminarlehrer unterrichtete bis zum Jahre 1845 nur noch der Lehrer der Dorfschule in Altstadt-Pyritz, seit 1845 auch der Pfarrer dieses Ortes an der Anstalt, welcher seitdem auch das Direktorat verwaltet. Die Unterhaltungskosten derselben betrugen im Jahre 1840 die Summe von 685 Thlr., welche ganz aus Staatsfonds gewährt und wovon 324 Thlr. zu Lehrergehältern verwendet wurden; 1850 die Summe von 779 Thlr., davon 755 Thlr. aus Staatsfonds, und 532 Thlr. zu Lehrergehältern.

Im Jahre 1838 wurde ein drittes Seminar für 20 Zöglinge in Cammin errichtet und 1843 auch eine dreiklassige Uebungsschule mit demselben verbunden. Als Wohn- und Schulräume wurden ihm drei Kurien des früheren Domkapitels überwiesen; das Direktorat und einen Theil des Unterrichts übernahm der Archidiakonus, den Musikunterricht der Kantor an der Domkirche, außerdem wurde zuerst ein und 1843 bei Einrichtung der Uebungsschule ein zweiter besonderer Seminarlehrer angestellt. Der Lehrkursus war auch hier ein zweijähriger. Die Unterhaltungskosten betrugen im Jahre 1840 die Summe von 1406 Thlr., davon 1065 aus Staatsfonds, und 436 Thlr. für Lehrergehälter; 1850 die Summe von 1918 Thlr., davon 1556 Thlr. aus Staatsfonds, und 646 Thlr. für Lehrergehälter.

Seit dem letztverflossenen Jahrzehnt ist das Bemühen der Unterrichtsverwaltung auf ein Dreifaches gerichtet, nämlich:

1) die Lehrerbildung intensiv zu heben durch Einführung eines dreijährigen Lehrkursus in den Seminarien statt des zweijährigen;
2) für dieselben geräumige, die Aufnahme und Ausbildung einer größeren Zahl von Zöglingen ermöglichende, zweckmäßig eingerichtete und ausgestattete und, damit auch Garten-, Obst- und Seidenbau, sowie Bienenzucht betrieben und gelehrt werden könne, mit Gartenland versehene Anstaltsgebäude zu beschaffen, und

3) auch wo und so lange beides noch nicht zu erreichen war, möglichst für eine größere Zahl von Zöglingen Raum zu schaffen, sowie durch Verbesserung der inneren Einrichtung, durch Vermehrung und bessere Besoldung der Lehrkräfte die Leistungsfähigkeit der Seminarien zu steigern.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Aufgaben sind bis jetzt nur bei dem früheren Stettiner Seminar gelöst. Es bedingte dies dessen Verlegung aus der beengten, den erforderlichen Raum nicht bietenden Stadt Stettin, und so ist mit einem Kostenaufwand von ca. 75000 Thlr. in Pölitz ein von Gärten umgebenes neues Seminargebäude errichtet und zu Ostern 1862 bezogen worden. Das Seminar zählt nun 75 bis 80 Zöglinge, welche in dreijährigem Kursus und in drei Abtheilungen für den Lehrerberuf ausgebildet werden. Das Lehrer-Kollegium besteht aus dem Direktor, drei ordentlichen Lehrern und einem Hülfslehrer. Außerdem ist für die aus sechs Klassen bestehenden Uebungsschulen ein besonderer Lehrer angestellt, und ein zweiter wird in diesem Jahre angestellt werden. Die etatsmäßigen Unterhaltungskosten betrugen im Jahre 1865 die Summe von 9446 Thlr., davon 7893 Thlr. aus Staatsfonds, und 3396 Thlr. zu Lehrergehältern.

Die Erweiterung und Reorganisation des Seminars zu Cammin ist durch die Erwerbung eines günstig belegenen Gartengrundstücks von 11 Morgen vorbereitet. Auf demselben wird voraussichtlich im nächsten Jahre der Neubau eines Seminargebäudes von gleichen Dimensionen wie das Pölitzer begonnen und in diesem voraussichtlich 1870 ein Seminar von gleichem Umfang und gleicher Einrichtung eröffnet werden. Einstweilen ist in dem bisherigen die Zahl der Zöglinge auf 25 vermehrt worden, die Anstellung eines besonderen Direktors für das seither als Nebenamt verwaltete Direktorat wird noch in diesem Jahre erfolgen, die innere Einrichtung und die Lehrergehälter haben eine angemessene Verbesserung erfahren. Die Unterhaltungskosten desselben betrugen 1865 die Summe von 2429 Thlr., davon 1885 Thlr. aus Staatsfonds, und 1420 Thlr. für Lehrergehälter.

Daß das Seminar zu Pyritz in seiner bisherigen unvollkommenen Einrichtung nicht fortbestehen soll, ist beschlossen, das Weitere befindet sich noch im Stadium der Verhandlung. Einstweilen ist auch bei diesem die Zahl der Zöglinge auf 25 vermehrt, und da das Anstaltsgebäude für so viele nicht Raum bot, ein Privatlokal dazu gemiethet; die innere Einrichtung und die Lehrergehälter sind angemessen verbessert worden. Die Unterhaltungskosten betrugen im Jahre 1865 die Summe von 1481 Thlr., davon 1468 Thlr. aus Staatsfonds, und 1000 Thlr. für Lehrergehälter.

Zum Schluß einige vergleichende Zahlenangaben betreffs der Lehrerbildungsanstalten im Regierungsbezirk Stettin:

	Es betrugen:			
im Jahre	die Zahl der Zöglinge in den Lehrer-Seminarien	die Unterhaltungskosten der Seminarien Thlr.	die aus Staatsfonds dazu gewährten Mittel Thlr.	die Lehrergehälter an den Seminarien Thlr.
1817	30	1062	1062	450
1840	74	6124	5219	2826
1850	78	7001	6080	3344
1865	125	13356	11246	5866

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

105) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „Die Neue freie Presse" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 24. Februar 1866. Der Minister des Innern.

106) Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

107) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. September v. Js. zur Auszahlung am 1. April d. Js gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. Wegen Auszahlung der zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. Js. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

108) In früheren Bekanntmachungen ist das korrespondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen. Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das korrespondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber rekommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, Falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 7. März 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

109) Nachdem das im Jahre 1850 in zweiter Ausgabe erschienene Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Preußischen Staaten vergriffen war, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Rücksicht darauf, daß dasselbe nicht mehr vollständig dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und Praxis entspricht, eine neue dritte Ausgabe des Lehrbuchs auf Grund zahlreich eingeforderter sachverständiger Gutachten durch den Direktor der Hebammen-Lehr-Anstalt in Magdeburg, Dr. Kanzow, veranlaßt. Dieselbe, in welcher der zweite Theil „das Fragebuch" in Wegfall gekommen, ist gegenwärtig in Druck und Verlag der Aug. Hirschwald'schen Buchhandlung unter den Linden No. 68 in Berlin zu dem Preise von 1 Thlr. 20 Sgr. erschienen und soll bei dem Unterricht in den Hebammen-Lehr-Anstalten, von dem Beginn des nächsten Lehrkursus ab, als Lehrbuch eingeführt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

110) Unter den Schafen in Briesen, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 8. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

111) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Rohrsdorf, Kreis Greifenhagen, desgleichen in Brederlow, Sehmsdorf und Beelitz, Kreis Pyritz, desgleichen in Benz, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

112) Dem Lehrer Scholz in Parlin, Synode Freienwalde, ist die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, sich mit der Vorbildung junger Männer für den Eintritt in ein Schullehrer-Seminar zu beschäftigen, und wird derselbe den angehenden Schulamtspräparanden hierzu von uns empfohlen.

Stettin, den 3. März 1866. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen und Schulwesen.

113) Die Königl. Inspektion der Jäger und Schützen hat sich bereit erklärt, den Anträgen von Kommunen, Instituten und Privaten auf Zuweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken für die Wintermonate Oktober bis März, so weit als thunlich, zu entsprechen. Die desfallsigen Gesuche sind spätestens bis zum 1. August jeden Jahres an die Königl. Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin zu richten, und müssen enthalten: Namen des Forstreviers und Kreises, Zahl der gewünschten Jäger, zu gewährende

tägliche Remuneration, Zeit der Ueberweisung vom ..... bis ......, wo und bei wem die Jäger sich zu melden haben. Sollte die Ueberweisung eines bestimmten Jägers gewünscht werden, so ist derselbe nach Vornamen, Zunamen und Bataillon, bei welchem er steht, genau zu bezeichnen. Den auf rechtzeitigen Antrag beurlaubten Jägern werden die Reisekosten vom Garnisonorte nach dem Verwendungsorte und zurück aus Militairfonds vergütigt, dagegen ist jedem Jäger für die Zeit der Verwendung zum Forstschutze vom Waldbesitzer eine dem Betrage von mindestens 10 Sgr. pro Tag entsprechende Vergütung in baarem Gelde oder theils in solchem, theils in Natural-Verpflegung zu gewähren. Stettin, den 7. März 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

114) Die Königl. Gerichtsbehörden und Notare des Departements werden aus Veranlassung einer Mittheilung des Königl. Ober-Bergamts zu Halle darauf aufmerksam gemacht, daß zur Führung der Berg-Hypothekenbücher zufolge des Gesetzes vom 10. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 125) Berg-Hypotheken-Kommissionen als besondere Behörden bestehen, und daß Anzeigen und Anträge in Berg-Hypotheken-Angelegenheiten unmittelbar an diese Behörden und nicht, wie häufig geschieht, an die betreffenden Ober-Bergämter zu richten sind. Stettin, den 12. März 1866. Königl. Appellationsgericht.

4) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

115) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermitteiung von Geld durch die Post unter Garantie bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
„ über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Kouverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 5. März 1866. Königl. Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

116) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten neunundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Koupons Serie II. No. 16 vom 1. April 1866 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungsbis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse

einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der bei der 29. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr.: No 283. 588. 607. 785. 793. 1481. 2148. 2172. 2180. 2567. 2594. 2876 2881. 2894 3194. 3521. 4079. 4084. 4167 4276.

Littr. B. zu 500 Thlr.: No. 340. 555 577. 941.

Littr. C. zu 100 Thlr.: No. 548 695. 871. 963. 1379. 1552. 1895. 1995. 2087. 2168. 2280. 2281. 2379. 3225. 3700 3718. 3830 3851. 4102. 4250. 4418. 5020. 5179. 5260. 5437. 5507.

Littr. D. zu 25 Thlr.: No. 182. 691. 847. 955. 1207. 1646. 1723. 2237. 2278. 2381. 2478. 2537. 3603. 3641. Stettin, den 6. November 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

117) Vom 1. April d. J. ab werden auf der Ostbahn nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli 1864 a) unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile und grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren, welche der Hauptsache nach aus grobem Eisenguß oder grobem geschmiedeten Eisen bestehen und nicht der ermäßigten Klasse B zufallen, zur ermäßigten Klasse A., und b) der zu letztgenannter Klasse gehörige Artikel: „Stahl" zur ermäßigten Klasse B. tarifirt werden. — Diese Tarifänderung erstreckt sich bezüglich der deutschen Bahnstrecken von dem Eingangs bezeichneten Zeitpunkte ab auch auf den Russisch-Deutschen resp. den Polnisch-Deutschen Verband-Güterverkehr (via Eydtkuhnen und via Alexandrowo), sowie auf den Verband-Güterverkehr mit der Station Tilsit der Tilsit-Insterburger Bahn (via Insterburg). Bromberg, den 7. März 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

118) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1866 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. — Die Vorlesungen beginnen am 9. April 1866.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Die Erklärung der Genesis trägt vor, Prof. Diestel, viermal von 5—6 privatim. Biblische Theologie des Alten Testaments, derselbe, in vier Stunden, Mittwoch und Sonnabend von 11—1 privatim. Erklärung der Briefe Pauli an die Corinther, Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim. Das Leben Jesu, derselbe, viermal von 12—1, privatim Der Kirchengeschichte ersten Theil, Prof. Reuter, sechsmal von 8—9, privatim. Die Symbolik, derselbe, sechsmal von 9—10, privatim. Der evangelischen Dogmatik ersten Theil, Prof. Vogt, viermal von 11—12, privatim. Den zweiten Theil der praktischen Theologie, Prof. Hanne, viermal von 12—1, privatim. Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. Test. hält Prof. Diestel, Freitags von 6—7; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die kirchen- und dogmengeschichtlichen Prof. Reuter Montags um 5 Uhr, die dogmatischen Prof. Vogt Dienstags von 6—7. In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt Mittwochs von 3—5; die katechetischen Uebungen von Prof Hanne Mittwochs von 2—3 und 6—8 gehalten werden.

Jurisprudenz. Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim; Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 9—11, privatim. Pandekten, Prof. Witte, täglich von 10—12, privatim Exegetikum über ausgewählte Pandektenstellen, derselbe, Mittwochs von 12—1, öffentlich. Geschichte des Deutschen Bundes, Prof. Häberlin, Dienstags von 11—12, öffentlich. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof Häberlin, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim; dieselbe, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim Gemeinen und Preußischen bürgerlichen Prozeß. Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim. Gemeinen und Preußischen Strafprozeß, derselbe, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Kriminalrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Preußisches Landrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Das praktische Europäische Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim. Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Kollision der Statuten, Prof. Pütter nach seinem Buche: „Das praktische Europ. Fremdenrecht", zweimal zu gelegener Stunde, öffentlich. Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 4—6, öffentlich. Deutschrechtliche

Uebungen im juristischen Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 11—1, öffentlich. Prozessualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Sonnabends von 11—1, öffentlich.

Medizin. Encyklopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften, Prof. Budge, in der ersten Hälfte des Semesters, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, Freitags und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, privatim. Grundriß der vergleichenden Anatomie mit Demonstrationen, Dr. Landois, Montags, Dienstags, Mittwochs von 5—6, privatim. Entwickelungsgeschichte mit Demonstrationen, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, privatim. Experimental-Physiologie, Prof. Budge, sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. Physiologie der Sinnesorgane, derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich. Mikroskopisch-physiologischer Kursus, derselbe, dreimal wöchentlich von 7½—9, privatim. Repetitorium der Anatomie, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Landois, während der ersten Hälfte des Semesters, privatissime. Kursus der normalen Histologie, Dr. Herz, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Heilquellenlehre, Prof. Laurer, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, öffentlich. Spezielle Arzneimittellehre, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, privatim. Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Operationsübungen, Prof. Bardeleben, täglich von 7—9 Morgens und von 5—7 Nachmittags, privatim. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Chirurgische Verbandlehre, Prof. Laurer, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Dr. Heineke, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Abends, privatim. Ueber Hautkrankheiten und Syphilis, derselbe, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Abends, privatim. Augenheilkunde, Dr. Schirmer, Freitags und Sonnabends von 7—9, privatim. Klinische Uebungen in der Diagnose von Augenkrankheiten, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, privatim. Ophthalmoskopischer Kursus, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Spezielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Prof. Grohe, Montags bis Freitags von 5—6, privatim. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich. Praktischer Kursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, derselbe, Dienstags und Freitags von 7—9, privatim. Uebungen in mikroskopischen und chemischen Untersuchungen der Se- und Excrete, Dr. Herz, Mittwochs von 7—9, öffentlich. Spezielle Pathologie und Therapie, Erster Theil (Nervenkrankheiten, sowie Krankheiten der Respirations- und Cirkulationsorgane), Prof. Mosler, Montags bis Freitags von 4—5, privatim. Physikalische Diagnostik mit Uebungen in der Auskultation, Perkussion und Laryngoskopie, derselbe, Montags und Donnerstags von 8—9 Morgens, privatim. Ueber Nierenkrankheiten, derselbe, 1—2mal wöchentlich, öffentlich. Ueber akute Exantheme, Dr. Krabler, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich. Ueber Kinderkrankheiten, ausgenommen die Krankheiten der Neugeborenen, mit Demonstrationen, derselbe, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. Frauenkrankheiten, Prof. Pernice, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich. Theorie der Geburtshülfe, derselbe, Montags bis Mittwochs von 3—4, privatim. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Prof. Eichstedt, Mittwochs von 2—3, öffentlich. Geburtshülfliche Operationen, derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, privatim. Ueber gerichtliche Medizin, Dr. Häckermann, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, privatim. Ueber Medizinalpolizei, derselbe, Dienstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich. Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim. Medizinische Klinik und Poliklinik, Prof. Mosler, täglich von 9—10½, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantom, Prof. Pernice, täglich von 12—1, privatim.

Philosophie. Logik, Prof. Baier, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim. Rechtsphilosophie, derselbe, von 8—9 an denselben Tagen, privatim. Ueber Schleiermacher liest derselbe Sonnabends von 12—1, öffentlich. Pädagogik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim. Psychologie und Anthropologie, derselbe, von 4—5 an denselben Tagen, privatim. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Mathematik. Analytische Geometrie der Ebene und des Raums, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Analytische Statik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, derselbe, privatim. Neuere Geometrie, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Integral-Rechnung, derselbe, von 3—4 an den-

selben Tagen, privatim. Die Uebungen des mathematischen Seminars leiten Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, und Prof. Königsberger, Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften. Ausgewählte Kapitel aus der Statik und Dynamik, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Allgemeine Experimentalphysik und zwar Optik und Akustik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. Den ersten Theil der Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch-analytisches Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Theoretische, organische und unorganische Chemie, Prof. Schwanert, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim. Den zweiten Theil der Pharmazie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim. Ueber Gasanalysen, verbunden mit praktischen Uebungen, derselbe, einmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Physiologische Chemie, Dr Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim. Titrirmethoden, derselbe, Montags von 4—6, privatim. Repetitorium der Chemie für Studirende der Medizin, derselbe, zweimal wöchentlich in zu best. Stunden, privatim. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Geognosie und Geologie (der Mineralogie zweiten Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, priv. Hydrologie und Klimatologie auf die Heilkunde bezogen, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. Allgemeine Physiologie und Morphologie der Pflanzen, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 9—10, priv. Pharmazeutische Botanik und botanische Pharmakognosie, derselbe, fünfmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Botanische Exkursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien im botanischen Garten, derselbe, Sonnabends, Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich. Zoologische Exkursionen und Uebungen, derselbe, zu geeigneter Zeit. Pharmakognosie, Dr. Jessen, Mittwochs von 4—6, und Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. Pflanzensystematik und Pflanzengeographie, derselbe, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. Botanische Exkursionen, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, insbesondere einheimischer und Arznei-Pflanzen, derselbe, dreistündlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Privatissima über Botanik und Mikroskopie zu halten ist derselbe bereit. Allgemeine Zoologie, liest Dr Buchholz viermal wöchentlich in zu verabredenden Stunden, privatim. Pharmazeutische Zoologie, derselbe, zweimal wöchentlich in zu verabredenden Stunden, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Geschichte der Völker des Alterthums im Zeitalter der Punischen Kriege, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Die neuere Geschichte Deutschlands, Prof. Usinger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Preußische Geschichte, Dr. Perz, viermal wöchentlich von 5—6, privatim. Allgemeine Erdkunde verbunden mit geographischen Uebungen, Prof. Hirsch, an den fünf ersten Tagen der Woche von 3—4, privatim. Lateinische Paläographie und Diplomatik, Dr. Perz, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, oder zu anderen noch zu verabredenden Stunden, privatim. Ueber die Quellen der Deutschen Geschichte, Prof. Usinger, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Die Uebungen des historischen Seminars leiten Prof. Hirsch Montags von 5—7, und Prof. Usinger Mittwochs von 5—7, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Den Agamemnon des Aeschylus erklärt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Plutarchs Leben des Agis wird derselbe Mittwochs und Sonnabends von 11—12 im philologischen Seminar interpretiren lassen. Aristoteles' Poetik erklärt Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. Griechische Metrik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, priv. Lateinische Laut- und Formenlehre, Prof. Bücheler, an denselben Tagen von 10—11, privatim. Im philologischen Seminar wird derselbe das 14. Buch von Seneca's Briefen erklären lassen und die Disputationen über wissenschaftliche Arbeiten der Mitglieder leiten, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich. Tacitus' Agricola wird Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 privatim erklären. Konversatorium über Griechische Mythologie, mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. Geschichte der Kunst des Mittelalters und der neueren Zeit, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über Pommersche Alter-

Verzeich[niß]

der am 12. März 1866 gezogenen, durch die Bekanntmachung[…]
schulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. [...]
der

Freiwilligen Staats-Anleihe

(Fünfundzwanzigste Verloosung) abzuliefern mit Zins[…]

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 974 bis 978. 981. 987 bis 990. 1303. 1315. 1316. 1318. 1321 bis 1325. 1338. 2121 bis 2127. 2154. 2155. 2161. 2355 bis 2363. 2365. 3426 bis 3428. 3430. 3433 bis 3438.
50 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2671. 2674 bis 2676. 2678 bis 2689. 2720 bis 2723. 4360 bis 4376. 4378. 4380. 4381. 5339 bis 5358.
60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 2268 bis 2289. 2291

Lit. [...]

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	
(Wegen der in [...]		
1016. 17. . . .	7	203
248. 49.	6	137
601. 3. 5 bis 9.	7	362
1371. 72. 76.	7	29
123 bis 25. . .	7	208
2076. 81. 84.	7	bi
9276.	5	96
9617. 19. 20.		6
23. 24. 27. 28.		10
31. 42. 47. 51.	6	7

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. C. à 200 Rthlr.											
5. 82. 90.	6	2791. 92.	6	3175.	4	4828.	4	4867 bis 71.	3		
Lit. D. à 100 Rthlr.											
2.	2	4158. 63. 72.	6	4177. 79. 83.	6	4197. 99.	6	8811.	5		

II. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

der 8ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 14. September 1865.)

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. A. à 1000 Rthlr.											
4.	7	3309.	7	5456. 57.	7	5932 bis 34.	6	6077. 78.	5	7240. 42.	7
Lit. B. à 500 Rthlr.											
7 bis 79.	7	4063. 64. 69.	7	4699.	7	9557.	5	10482. 83.	6	12676 bis 78.	7
23. 26. 27.		4272. 78.	6	7101.	5	10476. 80. 81.	6	12590. 82. 85.	7	12807.	6
.	6	4691. 93 bis 96.	7	8143.	6						
Lit. C. à 200 Rthlr.											
35 bis 88. 90 92. 95. 96.	7	5626 bis 28. 31. 37. 39. 50.	6	6786 bis 88. 90. 92 bis 98.	7	7432. 34. 38. 39. 42. 48. 50.	6	10563. 73.	6	10858.	5
Lit. D. à 100 Rthlr.											
52. 57. 59. 2. 63.	6	10187 bis 89. 91 bis 93. 99.	7	12364. 71. 78. 79. 82. 83. 86. 87. 89 bis 96.	7	12409 bis 11.	7	14126. 38. 39. 44. 51. 54 bis 56. 58. 60.	6	16008 bis 15. 21. 22. 27. 30.	7
166. 71. 74. 5. 79. 80. 86.	7	10210 bis 12.	7			12414. 15.	6				
						14114. 17. 24.	6				

Berlin, den 12. März 1866.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe.

thümer, mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, zweimal wöchentlich von 11 bis 12, privatissime, aber unentgeltlich. Walther von der Vogelweide, nach W Wackernagels Ausgabe, mit grammatischer Einleitung, Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Grammatik. derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. Die Sündflut und andere Episoden des Mahabharata, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. Arabische Grammatik lehrt Prof. Ahlwardt Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. Schwierigere Gedichte der Hamasa erklärt derselbe von 2—3 an denselben Tagen, privatim. Anfangsgründe des Hebräischen, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. Zum Unterricht im Persischen erbietet sich derselbe in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Neuere Sprachen. Geschichte der alt-englischen Sprache und Literatur von den frühesten angelsächsischen Denkmälern bis auf Chaucer, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, priv. Corneille's Cid (éd. Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache von 2—4, öffentlich. Shakespeare's Merchant of Venice mit Berücksichtigung derer, welche erst in das Studium der englischen Sprache eingeführt zu werden wünschen, derselbe, Sonnabends von 2—4, öffentlich. Uebungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen, derselbe, privatissime. Italiänische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Direktor Bemmann in zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Uebungen des akademischen Chores leitet derselbe Donnerstags Abends von 6—8. Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. Compositionslehre, derselbe, zweistündlich, privatim. Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range in näher zu bestimmenden Stunden unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Kustos: Dr. Pertz, zweiter Kustos: Dr. Pallmann. Das akademische Lese-Institut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät. Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direktion der Professoren Bekker, Wieding und Franklin. Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Lauter. Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler; Verwaltungs-Inspektor: Kilhefel; Rendant: Kanzleirath Stempel; Assistenz-Aerzte: Dr. Eulenburg und Dr. Ernesti; Unter-Aerzte: Hoffmann und Raabe. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Heineke. Medizinisches Klinikum. Direktor: Prof. Mosler; Assist.-Arzt Dr. Krabler. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Pernice; Assist.-Arzt Dr. Zabel; Unterarzt: Klockmann. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein. Mathematisches Seminar. Direktoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert. Zoologisches Museum Direktor: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer; Assistent: Mirich. Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineralien-Kabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut Direktor: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler. Historisches Seminar. Direktoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger. Akademische Kunstsammlung. Direktor: Prof. Bücheler. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Privatdocent Dr Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6. 4) Bodenkunde,

Dr. Scholz, Sonnabends von 9—11. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Morgens. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomierath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Morgens. 8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9. 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Zarnack, Dienstags von 2—4. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Morgens. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4. 16) Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab; abwechselnd mit No 23. 17) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Mittwochs und Freitags von 2—6. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, in zu bestimmenden Stunden. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer, Montags und Donnerstags von 2—4 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Freitags von 9—11. 23) Botanische Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an (s. No. 16). 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz, Dienstags von 4—6. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe, in zu bestimmender Stunde. 26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. — Das akademische Lese-Institut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Kabinet beaufsichtigt Prof. Dr Trommer. — Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. Scholz. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwalten Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akademische Gärtner Zarnack. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

II. Personal-Chronik.

In Pasewalk ist der Predigt- und Schulamts-Kandidat Carl Franz Julius Lievenow als Subrektor an der höheren Stadtschule daselbst fest angestellt worden.

In Falkenberg, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Otto Paul Avianus fest angestellt.

In Rörenberg ist der Kantor, Organist und zweite Lehrer Ferdinand Julius Lenz fest angestellt.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Krause als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

Der Regierungs-Assessor Schulze bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin ist zum Regierungs-Rath befördert und der Haupt-Zoll-Amts-Kontroleur Wernicke in gleicher Eigenschaft von Wolgast nach Swinemünde in Stelle des nach Magdeburg versetzten Ockhardt übergeführt worden.

Der Gutspächter Holtz zu Boldekow ist zum Feuerlösch- und ersten Distrikts-Kommissarius zur Abschätzung der Gebäude-Versicherungs-Summe für den V. Bezirk des Anclamer Kreises und Gutspächter Westphal zu Bornthin zum stellvertretenden Feuerlösch- und zweiten Distrikts-Kommissarius desselben Bezirks gewählt und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 12.

Stettin, den 23. März 1866

Gesetz-Sammlung.

(No. 6251.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryben zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krockow über Gr.-Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, über Pobloth und Lebno nach Pomieczyn, an der Grenze des Kreises Carthaus.

(No. 6252.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Dezember 1865.

(No. 6253.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken.

(No. 6254.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises, im Betrage von 67,100 Thalern. Vom 8. Januar 1866.

(No. 6255.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von drei hundert Tausend Thalern. Vom 10. Januar 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1866.

Ergebnisse des Militair-Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk Stettin pro 1865.

Der Regierungs-Bezirk Stettin hatte im Jahre 1865 bei einer Volkszahl von 328,329 männlichen Geschlechts, 24,495 militairpflichtige Leute.

Hiervon hatten a) das 20. Lebensjahr erreicht . . 8809.
b) „ 21. „ „ . . . 7140.
c) „ 22. „ „ . . . 5904.
d) „ 23. „ „ . . . 1238.
e) „ 24. „ „ . . . 666.
f) „ 25. „ und darüber 738.

Von der Gesammtzahl verblieben nach Abzug der zur Ersatz-Reserve übergetretenen, oder wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellten, oder als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Militairdienst anerkannten rc. rc. Leute 2701 dienstfähige Militairpflichtige.

Zur Aushebung kamen von diesen 2701 Leuten 2019, und zwar:
a) für das Garde-Korps . . . . 187.
b) „ „ Provinzial-Armee-Korps . 1586.
c) „ die Marine . . . . . . 162.
d) als Oekonomie-Handwerker rc. . 84.

Es blieben mithin für das Jahr 1866 disponibel 682 dienstfähige Militairpflichtige und zwar
a) aus der Klasse der 20jährigen 543.
b) „ „ „ „ 21 „ 16.
c) „ „ „ „ 22 „ 44.
d) „ „ „ „ 23 „ 44.
e) „ „ „ „ 24 „ 35.

Ferner gelangten im Jahre 1865 aus der Klasse der 23jährigen Militairpflichtigen 21, und aus der Klasse der 24jährigen Militairpflichtigen keine zur Einstellung. Auch wurden 15 Lehrbriefsjäger in noch nicht militairpflichtigem Alter eingestellt.

Die auf die einzelnen Kreise repartirten Kontingente wurden von allen gestellt. Der Kreis Anclam deckte sein Kontingent allein aus den in den Vorjahren zurückgestellten oder den vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen, so daß in diesem Kreise aus der Klasse der 20jährigen und von den wegen hoher Loosnummer bisher nicht zur Einstellung gekommenen Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, keiner ausgehoben wurde.

Nachersatz für als unbrauchbar oder auf Reklamation wieder entlassene Mannschaften wurden mit Ausnahme der Kreise Usedom und Regenwalde von allen Kreisen gestellt.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

119) Instruktion, betreffend die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben in den rechtsrheinischen Landestheilen. Vom 29. Januar 1866.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 und des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben vom 20. Oktober 1862, wird hierdurch, unter Aufhebung der seitherigen entgegenstehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerks-Abgaben für die in den rechtsrheinischen Landestheilen belegenen Bergwerke, verordnet was folgt:

§. 1. Die nach §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu erhebende einprozentige Aufsichtssteuer und die nach §. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1862 zu erhebende einprozentige Bergwerks-Abgabe werden mit zusammen zwei Prozent vom Werthe der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes der letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§. 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften, sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer abgegebenen und ebenso die in Verkaufsmagazine abgefahrenen Bergwerksprodukte. Werden bei Erzbergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maßgebend. Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch diejenigen Kohlen, welche als Theil des Lohns an Bergarbeiter oder Grubenbeamte, oder im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund an die zur Trabde berechtigten Grundeigenthümer als Trabdekohlen abgegeben werden, nicht gerechnet.

§. 3. Die Feststellung der steuerbaren Produkten-Quantitäten erfolgt nach Maaß, Gewicht oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produkten-Aufseher zu führen und dem Revier-Beamten zu jeder Zeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind. Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revier-Beamten namhaft zu machen. Diese Personen werden, wenn gegen deren Zuverlässigkeit begründete Ausstellungen nicht zu machen sind, in der Regel durch den Revier-Beamten dahin vereidigt: daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produkten-Aufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen. Die Vereidigungs-Protokolle sind von dem Revier-Beamten dem Ober-Bergamte einzureichen. Von den auf Grund der seitherigen Vorschriften bereits bestellten und vereidigten Personen können die Geschäfte der Produkten-Aufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung bedarf.

§. 4. Den Produkten-Aufsehern ist ein Abdruck der für dieselben vom Ober-Bergamte zu erlassenden Anweisung über die Führung der Absatzregister zur pünktlichen Befolgung unentgeltlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Ober-Bergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§. 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungs-Anstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produkten-Aufseher geschehen. Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§. 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatz-Register entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen, desgleichen Bergwerksbesitzer, Repräsentanten und Produkten-Aufseher, welche die Vorlegung der Absatz-Register auf Erfordern

des Revier-Beamten (§. 3) verweigern, oder Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind, ferner Produkten-Aufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen, können durch exekutivische Strafbefehle von dem Ober-Bergamte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Die unrichtige Führung oder die Fälschung der Absatzregister in betrügerischer Absicht unterliegt den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen (§. 247 u. f. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, Gesetz-Sammlung S. 151).

§. 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werths der Produkte erfolgt — insofern kein Abonnements-Vertrag abgeschlossen ist, §. 11 ff. — auf Grund amtlicher Ermittelung. Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewendeten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen. In den übrigen Fällen wird der Werth der Produkte der Regel nach durch ein Taxregulirungs-Verfahren (§§. 9 und 10) festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalten zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen. Hält das Ober-Bergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werths derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produkten-Aufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Ober-Bergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

§. 8. Bei Feststellung des Werths der Bergwerks-Produkte sind in Anrechnung zu bringen: 1) bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkauf geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten; 2) bei Bergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§. 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Ober-Bergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revier-Beamten als ständigen Kommissar oder durch einen besonders abgeordneten Kommissar des Ober-Bergamts geleitet. Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Ober-Bergamte mitzutheilenden Taxentwurfs hat der Kommissar in dem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das betreffende Jahr anzusetzenden Produktenwerthe zu vernehmen. Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Kommissar erreicht, so sind die vereinbarten Taxpreise in dem Taxentwurfe zu notiren und durch beigesetzte Unterschrift der Betheiligten und des Kommissars anzuerkennen, oder durch besondere protokollarische Verhandlung festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentantn unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokoll zu nehmen Nach Einreichung der Termins-Verhandlungen durch den Kommissar hat das Ober-Bergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termine anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat. Nimmt das Ober-Bergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Kommissar vorgeschlagenen Taxen vor, oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Kommissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen. In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Absatzregister und Verkaufsbücher, der abgeschlossenen Lieferungs-Verträge oder ähnlicher Beweismittel, den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksprodukte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so findet die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen statt. Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerths zum Zweck der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§. 10. Die nach §. 8 bei Feststellung des Werths der Bergwerksprodukte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maaß-, Gewicht- oder Stückeinheit der steuerbaren Produkte

besonders festzusetzen. Den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Ober-Bergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise (§ 9) am Schlusse eines jeden Quartals bei Einreichung der Gefälle-Nachweisung (§. 15) nachzuweisen. Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im §. 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Ober-Bergamts in Anrechnung zu bringen. Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§. 8) können auch unabhängig von den Abonnements für die gesammte Steuer (§. 11) Abonnements-Verträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnements-Verträge gelten die Bestimmungen im §. 14.

§. 11. Sowohl für die Bergwerksabgabe als für die Aufsichtssteuer oder für beide zugleich kann nach § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 261) von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden, und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß-, Gewichts- und Stück-Einheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, bei denen die Produktion überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine erhebliche Steigerung des Werthes der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist. Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werths der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlenbergwerken. Sind bei einem nach der Maaß-, Gewichts- oder Stückeinheit zu normirenden Abonnementssatze Pfennigbruchtheile nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ein halbes Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Dezimalbruchstelle bestehen kann. Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter denen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden. Bei Abschließung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zum Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen. Die nach §. 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§. 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Produktion des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte festgestellt wird. In diesem Falle sind auch die Verhüttungskosten (§. 8) zu berücksichtigen.

§ 14. Anträge auf Abschließung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginn des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten an das Ober-Bergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen Findet das Ober-Bergamt einen Antrag auf Abonnement nicht annehmbar, so weist es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht den Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handelsminister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch. Glaubt das Ober-Bergamt auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist. Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Ober-Bergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt. Die Abonnements-Verträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822 (Gesetzsamml. S. 57).

§ 15. Das Ober-Bergamt hat für die Nachweisungen der Bergwerks-Abgaben Formulare vorzuschreiben, welche, außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hiernach sich ergebenden steuerbaren Produkten-Quantitäten, entsprechende Kolonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth der steuerbaren Produkte, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthalten. Nach den vom Ober-Bergamte vorgeschriebenen Formularen sind auf Grund der Absatzregister (§. 3) für jedes verflossene Quartal binnen vierzehn Tagen nach Quartalschluß die Nachweisungen der Bergwerksabgaben in zwei Exemplaren, vollständig

ausgefüllt und berechnet, von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sowie von den vereideten Produkten-Aufsehern unterschrieben und in Bezug auf die abgesetzten Quantitäten als richtig bescheinigt, durch die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten mit den Absatzregistern bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten der Säumigen abholen lassen und das Ober-Bergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege exekutivischer Strafbefehle vorgehen.

§. 16. Die Kontrole über die Richtigkeit der eingereichten Nachweisungen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalten Ueberzeugung von der genauen und richtigen Führung der Absatzregister (§. 3) zu verschaffen hat. Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§. 17. Der Revierbeamte hat die Prüfung der Nachweisungen auf die Richtigkeit der in Ansatz gebrachten Quantitäten und der Sätze für die Werthe der Produkte und für die Transport-, beziehungsweise Zubereitungskosten zu richten; nach vollendeter Prüfung und nöthigenfalls nach erfolgter Berichtigung hat der Revierbeamte beide Exemplare der Nachweisungen seines Reviers an das Ober-Bergamt einzureichen, während er die Absatzregister den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten zurückgiebt. Das Ober-Bergamt prüft die Nachweisungen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth der Produkte, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten. Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Beläge über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerks-Produkte (§. 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§. 10) dem Revierbeamten mit den Abgaben-Nachweisungen eingereicht haben, diese Beläge dem Ober-Bergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Kommissar auf den Werken selbst zu prüfen. Nach vorgenommener Prüfung und erforderlichen Falls nach Berichtigung übersendet das Ober-Bergamt die Duplikate der Nachweisungen unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Beläge dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplikate — event. unter Beifügung der Beläge — den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Nachweisung festgestellten Steuerbetrag binnen vierzehn Tagen an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen. Gleichzeitig hat das Ober-Bergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Abgaben-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Nachweisung genau mit den kalkulatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und den steuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften Spezial-Nachweisungen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnements-Verträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für exekutorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Abgaben zuzustellen. Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungs-Termin vor das Ende des auf das betreffende Steuer-Quartal folgenden Quartals fällt.

§. 18. Reklamationen gegen die von dem Ober-Bergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen gemäß §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsammlung S. 140) binnen drei Monaten, vom Tage der Zurückstellung des einen Exemplars der Abgaben-Nachweisung an die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten (§. 17) an gerechnet, bei dem Handelsminister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

§. 19. Die Zahlung des von dem Ober-Bergamte festgestellten Steuerbetrages darf durch die Reklamation (§. 18) nicht aufgehalten werden.

§. 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§. 17) ein, so erfolgt die Mahnung und exekutivische Beitreibung nach den maaßgebenden Exekutions-Vorschriften, und zwar für die Bezirke der Ober-Bergämter Breslau und Halle nach der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsammlung S. 909), für die Provinz Westphalen nach der Verordnung vom 30. Juni 1845 (Gesetzsammlung S. 444) und für die Rheinprovinz nach der Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetzsammlung S. 351).

§. 21. Für die Ermittelung und Erhebung der an die Stelle der Natural-Zehnt-Abgabe getretenen Natural-Bergwerks-Abgabe von 1 Prozent des Brutto-Ertrags der Galmei-Bergwerke im Bezirk des Ober-Bergamts zu Breslau bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen bestehen.

§. 22. In den Fällen, wo die Bergwerks-Abgabe (der Zehnte) von einem Privatregalbesitzer

entweder allein oder in Gemeinschaft mit dem Staate erhoben wird, verbleibt es bei den bestehenden Einrichtungen.

§. 23. Die Feststellung und Erhebung der Steuern von den Bergwerken der mansfeldischen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft erfolgt nach der besonderen hierüber erlassenen Instruktion.

Berlin, den 29. Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

120) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 14. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem erstern Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 12. März 1866. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magisträte, Domainen und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen vom 1. Oktober d. J. ab aufhört und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 19. März 1866. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

121) Die Nummern 49—52 incl. der im Verlage von Ernst Keil in Leipzig erscheinenden verbotenen Wochenschrift „Die Gartenlaube" sind in einem gelben Umschlage unter dem Titel „Epheublätter" als Dezember-Heft im Verlage des Magazins für Literatur erschienen und versandt worden. Das Heft beginnt mit dem Schluß der Erzählung „Der Dorfkaplan" von Hermann Schmid. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. (Amtsblatt No. 2) und unter Hinweis auf §. 43 des Preßgesetzes vom 12 Mai 1851 bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 8 März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

122) Unter den Schafen in Trechel, Kreis Naugard, desgleichen in Zeblin und Gumtow, Kreis Greifenberg, desgleichen in Balbitzow und Kehlen, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit, sowie in Uchtdorf, Kreis Greifenhagen, die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 17. März 1866 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

123) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Dargebell, Kreis Anclam, desgleichen in Mahlzow,

Kreis Usedom-Wollin, desgleichen in Falkenwalde und Stolzenhagen, Kreis Randow, desgleichen in Köselitz, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

124) Mit Ablauf des Monats März c. hört die Personenpost zwischen Jacobshagen und Zachan auf. Dagegen wird vom 1. April c. ab eine Personenpost zwischen Jacobshagen und Trampke mit zweisitzigem Kourswagen eingerichtet, welche aus Jacobshagen um 7 Uhr früh, aus Trampke um 1 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgefertigt und in 2 Stunden 15 Minuten befördert wird. Beichaisen werden in Jacobshagen nach Bedürfniß, in Trampke dagegen nicht gestellt. Das Personengeld beträgt auf die Meile 6 Sgr.

Stettin, den 17. März 1866. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) des Königlichen Konsistoriums.

125) Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. wiederum, wie vor 2 Jahren, eine allgemeine Haus-Kollekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werde. Indem wir für diese Kollekte, welche auch diesmal durch kirchliche Organe eingesammelt werden wird, eine rege Theilnahme der Gemeinden und Gemeindeglieder erbitten, bringen wir nachfolgend zwei Ansprachen des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 17. März 1866.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Erstes Wort über die große Kollekte dieses Jahres an die Genossen unserer evangelischen Landeskirche.

In Jesu Christo geliebte Gemeinde-Glieder! Schon ist wieder das Jahr angebrochen, in welchem die Kollekte für die dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche in allen evangelischen Gemeinden und Häusern unseres Vaterlandes eingesammelt wird. Mancher von Euch hat schon gefragt, was will die Kollekte? und für wen wird sie gesammelt? worauf wird sie verwendet? Der evangelische Ober-Kirchenrath und die sämmtlichen Konsistorien, die Superintendenten und alle Geistlichen haben wiederholt diese Fragen beantwortet, aber nicht Jeder hat die Antwort aufgenommen, sondern es ist immer von Neuem gefragt worden. Darum soll die Frage wieder einmal recht deutlich beantwortet werden. Was will diese Kollekte? Alle Glieder unserer Kirche wissen, daß die Kirche die Gemeinschaft derer ist, die an Jesum Christum glauben, die evangelische Kirche aber die Gemeinschaft derer, die durch diesen Glauben allein auf Grund des göttlichen Wortes selig werden wollen. Auch das wissen sie, daß der Glaube nur dann Glaube ist, wenn er in der Liebe seine lebendige Kraft erweist, und daß die Liebe zu helfen sucht, wo sie Noth und Elend findet. Darum hat die christliche Liebe jeder Gemeinde von jeher ihrer Armen sich angenommen und für sie bei dem Gottesdienste Gaben eingesammelt. Wenn dies aufhörte, so wäre die Liebe erstorben, der Glaube todt, die Gemeinde wäre leblos und auch die Kirche hätte dann ausgelebt. Aber stets, seit den Zeiten der Apostel, hat die Liebe ein weites Herz gehabt und nicht blos für die Armen in der Gemeinde selbst, sondern auch für Nothstände in anderen Gemeinden gesorgt. Der Apostel Paulus hat bei den Galatern und Ephesern, bei den Philippern und Tessalonichern und in Corinth Gaben für die arme Muttergemeinde in Jerusalem gesammelt, deren Glieder von den Gebern noch keiner mit Augen gesehen hatte. Die reichen Gaben aus den fernen Landen haben dieser Muttergemeinde das erquickende Gefühl gegeben, daß es eine Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, Eine Kirche Jesu Christi durch alle Lande gebe. Darf dieses Gefühl in der evangelischen Kirche jemals untergehen und kann es verschwinden, ohne daß sie selbst untergeht? darf sie ihrer leidenden Glieder vergessen, auch wenn diese jenseits der Weltmeere wohnten? Sie hat es nicht gethan, und wir dürfen mit Freuden der vielen Flüchtlinge gedenken, welche unser Land von den aus Frankreich ihres Glaubens wegen Vertriebenen, den aus den Niederlanden Geflüchteten, den aus Salzburg Verjagten bis zu den aus Tyrol Ausgewiesenen liebreich aufgenommen hat. Ist es nicht ein großer Segen unseres Landes, daß unsere Herrscher seit Jahrhunderten den bedrängten Evangelischen eine Heimath bereitet haben? Und welche Menge von Kollekten ist für die Eingewanderten aus der Schweiz, der Pfalz, aus Schwaben und anderen Landen in den einzelnen Gegenden im Laufe der Zeiten gesammelt worden. Selbst für unsere deutschen Glaubensgenossen zu Jerusalem, zu Constantinopel, zu Paris und in Amerika haben wir mehrfach Gaben zusammengelegt und werden es vielleicht noch öfter thun. Aber zwischen der eigenen Gemeinde und den fernen Ansiedlern liegt unsere evangelische Landeskirche, für welche wir seit 14 Jahren, meist alle zwei Jahre, die Sammlung veranstalten, von der wir jetzt reden. Daß diese Landeskirche mancherlei Nothstände trägt, wer wird es bezweifeln? aber daß sie an höchst dringenden

Nothständen leidet, weiß nicht Jedermann. Der dringendste Nothstand für ein Glied der Kirche und für seine Familie ist die Entbehrung des Gottesdienstes, der Predigt, des Wortes und der Sakramente, weil kein Prediger da ist und der nächste Verwalter der heiligen Sakramente so weit entfernt wohnt, daß er nicht erreicht werden kann. Prediger und Seelsorger sind hier dringendstes Bedürfniß und zwar sind Hunderte derselben für die unter den Katholiken zerstreuten Evangelischen in Preußen, Posen, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz zu beschaffen. Sind sie da, so tritt als ein ebenso schreiender Mangel die fehlende evangelische Schule hervor. Der Lehrer muß gefunden, gesendet, erhalten werden, wenn die kaum gesammelte Gemeinde auch für die Nachkommen ihres Glaubens froh und gewiß werden soll. Jener ersten Noth hilft Niemand ab, wenn es nicht die Liebe der gesammten Genossen der evangelischen Landeskirche thut. Der zweiten kann nur in manchen Fällen, aber weit nicht in allen, der Staat entgegentreten. Wo aber der Prediger und Seelsorger ist, da bedarf es der Kirche, und wo der Schullehrer ist, des Schulhauses. Für diese Noth, welche große Summen erfordert, ist ein rüstiger Helfer in dem Gustav-Adolf-Verein erstanden. Aber er streckt seine helfende Hand über ganz Deutschland, über Europa, ja nach Asien, Afrika und Amerika hinaus. Sein Feld ist zu weit, als daß er überall und rasch helfen könnte. Hier muß die Liebe der Gemeinden unserer Kirche helfend eintreten. Wahrhaft bewundernswerth sind oft die Anstrengungen, welche die neugesammelten Gemeinden für den Bau ihrer Kirche und Schule machen und manchmal kann auch die Gnade des Königs ihnen die Erringung derselben erleichtern, aber in den meisten Fällen sind sie auf Euch und Eure Gaben mit angewiesen. — Hat aber der Lehrer sein Obdach gefunden, so muß es auch der Seelsorger haben. Das Pfarrhaus ist zu bauen und dies ist, wo die äußersten Leistungen der meist noch schwachen Gemeinde nicht ausreichen, und wo die Gnade des Königs nicht völlig helfen kann, die Aufgabe der durch Kollekten sich erweisenden Liebe der Kirchengenossen. Soll aber der Pfarrer immer nur von den alle zwei Jahre gesammelten Gaben leben? soll sein Bestehen oder der Bestand der Gemeinde sofort bedroht werden, wenn einmal Gottes Hand durch schwere Zeiten die Einsammlung einer Kollekte hindert? Soll unser Liebeswerk ein dauerndes sein, so muß eine ausreichende feste Begabung der Pfarre (Dotation) erlangt werden, durch welche alsdann die Gemeinde für immer aus der Fürsorge durch die Kollekte ausscheidet. Hier ist eine größere Summe auf einmal nöthig, um die alljährlichen kleineren Bezahlungen aus der Kollekte aufhören zu machen. — Das sind die wichtigsten Anforderungen an unsere helfende Liebe. Sie wachsen uns aber unter der Hand hervor. Da wo, wie in der Provinz Posen, der deutsche und evangelische Stamm immer tiefer in die Lande der polnischen Zunge und der römisch-katholischen Konfession hineinrückt; da wo, wie in den Provinzen Schlesien, Westphalen und in der Rheinprovinz, durch Fabriken, Bergwerke, große Bauten, Knotenpunkte der Eisenbahnen immer neue Schaaren Evangelischer ins katholische Land gezogen werden; da wo, wie in verschiedenen Provinzen, der Anbau öder Strecken oder die Zerstückelung großer Güter neue Dörfer schafft, wächst stets aufs Neue das Bedürfniß, Gemeinden, Kirchen, Schulen zu gründen, und wo das noch nicht geschehen kann, da muß erst durch Hülfsprediger, Filial-Gottesdienste, Provinzial- und Kreis-Vikare, durch Reiseprediger und Wanderlehrer wenigstens einigermaßen geholfen werden, und hier ist Niemand, der den Unterhalt und die Reisekosten der Arbeiter zahlt, wenn es die Liebe der gesammten Kirche nicht thut. Hinter dieser Noth steht in nächster Nähe, bis jetzt noch wenig von der Hülfe berührt, die der riesigen Kirchspiele, die sich über viele Meilen erstrecken, oder eine so große Seelenzahl in vielen Dörfern umfassen, daß ein einziger Mann niemals ihren geistlichen Bedürfnissen genügen kann. Und wie nahe, wenngleich dem Raume nach ferne, stehen uns die sechszehn Gemeinden in Asien, Afrika, Südamerika, in den Ländern der unteren Donau, welche sich unserer Landeskirche angeschlossen haben und von ihr ihre Geistlichen erhalten, auch zu dieser Kollekte regelmäßig beitragen. Sie erhalten sich zwar selbst oder werden von andern Seiten unterstützt, aber sie bedürfen doch zuweilen einer Hülfe, die wir ihnen nicht sollten versagen müssen. — Noch haben wir nicht alle dringenden Nothstände unserer Landeskirche genannt. Aber dürfte das Gesagte nicht schon zur Genüge zeigen, daß die Kollekte für dieselben ernster Anstrengungen der Presbyterien und Gemeinde-Kirchenräthe im Einsammeln und aller Gemeindemitglieder im Geben im höchsten Grade werth ist? Nur unsere eigene Kirche ist es, für die wir bitten und nur unsere eigene Kirche ist es, bei der wir bitten. Was durch die Kollekte bisher geschehen und wie viel noch zu thun übrig ist, werden wir Euch demnächst in einem zweiten Worte mittheilen.

Berlin, im Januar 1866. Der Evangelische Ober-Kirchenrath.

Zweites Wort über die große Kollekte dieses Jahres an die Genossen unserer evangelischen Landeskirche.

In Jesu Christo geliebte Gemeinde-Glieder! Ihr habt, wie wir deß gewiß sind, unsere Mittheilungen über Zweck und Absicht der Kollekte freundlich aufgenommen. Wir haben noch zu Euch über das

zu reden, was mit den bisherigen Gaben Eurer Liebe seit 1852 bereits ausgerichtet worden ist und was noch weiter zu thun übrig bleibt. Es sind nicht weniger als fünfundneunzig neue Gemeinden (Kirchspiele), wo zuvor nur zerstreute evangelische Christen waren, eingerichtet worden, wo nunmehr ein Pfarrer mit einem Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) an dem geistlichen Aufbau derselben arbeitet, wo die Kinder meist in evangelischen Schulen unterrichtet werden und es aufgehört hat, daß sie, wie vorher geschehen, der katholischen Kirche zugeführt werden. Auch die Katholiken haben durch diese Gemeinden viele Kunde der evangelischen Wahrheit erlangt und sehen nunmehr, daß wir Evangelischen mit ihnen an den lebendigen Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist und an den menschgewordenen Sohn Gottes glauben. In einer dieser Gemeinden sind sogar 41 römische Katholiken zu unserer evangelischen Kirche übergetreten und an anderen Orten hat der Baptismus und der Unglaube in sogenannten freien Gemeinden aufgehört, unsere Landeskirche zu beschädigen und ihre Glieder von ihr abzuwenden. Diese 95 Gemeinden in der katholischen Bevölkerung Preußens und Polens, Schlesiens und Sachsens, Westphalens und der Rheinprovinz sind Lichtstätten evangelischer Wahrheit. und wir dürfen erwarten, daß sie vielen Seelen (es sind Hunderttausende, zu welchen in ihnen und durch sie das Wort Gottes kommt) zum Heil und Frieden helfen. Unter der treuen Mithülfe des Gustav-Adolph-Vereins und unter dem huldvollen Eingreifen unsers geliebten Königs und Herrn sind zweiundfünfzig dieser 95 Parochieen (Kirchspiele) bereits mit Kirche und Schule, Pfarrhaus und ausreichendem Pfarrgehalte versehen und kosten Euch keine weitere Beisteuer aus der Kollekte. — Aber für dreiundvierzig derselben habt Ihr noch weiter zu sorgen und zu geben, damit auch sie allmählig zu festem und gesichertem Bestande gelangen, und damit dies recht bald geschehe, sollten wir in den Stand gesetzt werden, jedes Jahr einige derselben mit größeren Summen als bisher zu bedenken. Denn noch warten viele andere zerstreute Angehörige unserer Landeskirche auf die gleiche Hülfe. In einer unserer Provinzen wurden ursprünglich 50 neue Kirchspiele in Aussicht, davon 18 gleich in Angriff genommen. Inzwischen hat die neue Einwanderung evangelischer Familien unter die katholische Bevölkerung die Zahl der Stellen, wo diese Hülfe noth ist, im Laufe von 10 Jahren wieder auf die alte Höhe gebracht. Eine andere Art der Hülfe war die, den großen Kirchspielen in der Zerstreuung (Diaspora) der Evangelischen unter den Katholiken eine neue geistliche Kraft an einem zweiten Seelsorger, sei es ein Diakonus oder ein Hülfsprediger, zuzuführen. Auch hier gilt es, solche Einrichtung so fest zu gründen, daß die Kollekte weiterer Beisteuer dafür überhoben sei. Von 36 solchen Orten sind nur 20 noch weiter mit Geldmitteln zu bedenken, weil 16 für immer in Ordnung gebracht sind. Auch hier wäre nicht weniger zu wünschen, daß wir im Stande wären, die Summen der Hülfe für einige Orte größer zu machen und alsdann die alljährliche Beihülfe zurückzuziehen, damit wieder andere an die Reihe kommen können. Auch dadurch läßt sich in manchen Fällen, wo die seelsorgerliche Kraft dazu ausreicht und die Entfernung von dem Sitze derselben nicht zu groß ist, die Abhülfe der Noth wenigstens einstweilen schaffen, daß ein Dorf oder eine Reihe von Dörfern mit ihren Evangelischen als Tochtergemeinde (Filial) einer Muttergemeinde zugelegt wird. Es begreift sich jedoch leicht, daß allmählig aus diesen Töchtern auch Muttergemeinden werden müssen und daß hier der Aufwand aus der Kollekte, wenn letzteres geschehen soll, auch ein viel größerer werden muß, als er bisher gewesen ist. In 7 Fällen nur von 29 ist es möglich gewesen, auch nur die Filial-Einrichtung so fest zu begründen, daß keine jährliche Gabe mehr aus den gesammelten Mitteln erfordert wird. In den 22 übrigen Orten aber muß noch jährlich eine Beisteuer dargereicht werden. Ihr sehet, daß nur mit reichlichen Gaben für die Kollekte eine raschere Hülfe hier möglich wird. Es giebt aber Gegenden, in welchen die Zerstreuung der Evangelischen unter den Katholiken so groß und weit ist, daß je in einem Dorfe nur einige Familien oder Personen, aber in Hunderten von Dörfern zusammen doch Tausende von Evangelischen sich finden, zu welchen nur auf viele Meilen weiten, oft sehr schwierigen Wegen zu gelangen ist. Sie fest um einen Punkt zu sammeln, ist zur Zeit noch unmöglich. Sie müssen aufgesucht werden und es finden sich viele treue Geistliche unserer Kirche dazu bereit, ihnen Wort und Sakrament in die Ferne zu tragen, wenn die Kollekte ihnen nur die Kosten der Reise deckt. Dies geschieht in Preußen und in der Rheinprovinz mit gesegnetem Erfolg, es geschieht aber auch in anderen Provinzen und hier ist es für jetzt noch nicht möglich, auch mit größeren Summen die Sache fest für immer zu begründen. Diese Reisepredigt wird daher der brüderlichen Beisteuer wohl noch lange bedürfen, daß aber das Meiste, was wir auf allen diesen Wegen thun, wieder im Laufe der Zeit verloren gehen müßte, wenn wir nicht tüchtige evangelische Schulen in die neuen Gemeinden pflanzen können, leuchtet ein. Wohl sind die evangelischen Kinder auch in katholische Schulen gesendet, aber an mehreren Orten kommen sie aus diesen mit 13 Jahren zum Konfirmanden-Unterricht, ohne das Vaterunser, den Glauben, die 10 Gebote erlernt zu haben, ja, es wird aus einer solchen Gegend gemeldet, daß von 100 Schulkindern 40 in diesem Alter noch nicht lesen können

Dies ist nicht immer die Schuld der Lehrer, denn aus derselben Gegend wird gemeldet, daß von 100 Kindern oft nur 7 oder 5 zur Schule kommen, sogar daß einmal nur Ein Kind wirklich erschienen. Und muß nicht die katholische Schule die Kinder allmählig da, wo die evangelische Predigt fehlt, ihrer Kirche entfremden? — Darum sind mit Euren Liebesgaben in der Kollekte an dreiundsechszig verschiedenen Orten evangelische Schulen errichtet oder erhalten worden, die heute noch blühen und arbeiten. Nur vier derselben sind, ungeachtet wir in dreiunddreißig Gemeinden zum Schulhausbau und zur Ausstattung der Lehrer mit Gehalt beigetragen haben, so wohl begründet, daß sie ohne alljährliche Hülfe fortbestehen können. — Noch haben wir nicht von den Kirchen gesprochen, deren Erbauung durch Zuschüsse aus der Kollekte mit gefördert worden ist. Es sind nicht weniger als 97 Kirchen, die mit solcher Hülfe erbaut wurden oder noch werden. Es sind nahe an 60,000 Thlr. welche wir hierfür ausgeben mußten, und es werden diese Ausgaben auch künftig noch öfter wiederkehren. Die Erbauung der Pfarrhäuser hat gleichfalls bedeutende Summen erfordert und noch mehr hat in 26 Gemeinden die Begründung sicheren Unterhalts für den Pfarrer und die Pfarrdotation in Anspruch genommen. Es kann Euch, geliebte Kirchengenossen nicht entgehen, daß für alle diese Anforderungen und besonders auch für diese wün-

5) anderer Behörden.

126) Summarischer Auszug aus der Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien

No.	Kreise.	I. Betrag der pro 1865 ausgeschriebenen Beiträge, in Klasse I. 1½ resp. 3 sgr. vom Hundert Thlr	sgr.	pf.	II. 3 resp. 6 sgr. vom Hundert Thlr	sgr.	pf.	III. 6 resp. 12 sgr. vom Hundert Thlr	sgr.	pf.	IV. 18 sgr. vom Hundert Thlr	sgr	pf	Summa Thlr.	sgr.	pf.	I. Thlr.	sgr.	pf.
1	Anclam	282	10	6	459	12	4	5014	25	6	280	6	—	6036	24	4	350	—	—
2	Belgard	378	11	3	1358	8	2	5256	8	3	172	6	—	7165	3	8	—	—	—
3	Bütow	54	21	9	254	19	6	3171	3	—	56	12	—	3536	26	3	—	—	—
4	Cammin	335	12	—	552	23	3	7607	11	3	464	3	—	8959	19	6	—	—	—
5	Demmin	945	8	6	783	2	3	8038	6	9	576	22	6	10343	10	—	15	25	6
6	Fürstenthum	629	25	3	1708	19	10	14114	29	3	528	2	3	16981	16	7	—	—	—
7	Greifenberg	400	1	5	605	18	9	6738	26	3	247	24	—	7992	10	5	—	—	—
8	Greifenhagen	671	5	9	2138	27	6	8579	24	9	584	26	7	11974	24	7	—	—	—
9	Lauenburg	483	4	4	834	12	—	4401	1	6	84	18	—	5803	5	10	—	—	—
10	Naugard	324	7	5	1189	—	9	7994	3	—	414	27	—	9922	8	2	—	—	—
11	Neustettin	336	—	2	1629	24	11	8430	22	9	288	—	—	10684	17	10	—	—	—
12	Pyritz	1402	27	10	2977	14	3	7766	8	3	574	12	9	12721	3	1	—	—	—
13	Randow	1780	8	6	4978	19	3	11047	27	—	1081	10	6	18888	5	3	900	—	—
14	Regenwalde	743	17	11	1402	6	9	5328	7	6	177	22	6	7651	24	8	1256	20	—
15	Rummelsburg	191	3	9	640	10	6	2289	20	3	52	28	6	3174	3	—	—	—	—
16	Saatzig	541	22	10	1684	16	6	8847	14	7	276	—	—	11349	23	11	—	—	—
17	Schlawe	364	—	4	740	12	9	9097	—	—	309	9	—	10510	22	1	—	—	—
18	Stolp	951	9	7	1337	14	10	9445	17	3	188	25	6	11923	7	2	133	10	—
19	Ueckermünde	144	25	—	905	6	8	4277	28	2	231	13	6	5559	13	4	—	—	—
20	Usedom-Wollin	216	19	10	176	5	7	5091	20	3	311	25	6	5796	11	2	—	—	—
	Summa	11177	3	11	26357	6	4	142539	5	6	6901	25	1	186975	10	10	2655	25	6

Stettin, den 28. Februar 1866.

schenswerthe Abschließung unserer Fürsorge für einige der neuen Gemeinden in jedem Jahre nicht wenige Geldmittel nöthig sind. Es berechnet sich der Betrag auf 34,000 Thlr., oder in den zwei Jahren, nach welchen eine neue Sammlung wieder stattzufinden haben würde, auf 68,000 Thlr. Denkt ihr Euch dazu die neu aufzunehmenden Kirchspiele und was für die große Mehrzahl unserer auswärtigen, aber zu unserer Landeskirche gehörigen Gemeinden geschehen muß; wenn auch ihre Kosten dem größeren Betrage nach von ihnen selbst bestritten werden, die gelegentlichen Gaben an evangelische Krankenhäuser, an die unserer Kollekte und ihrem Zweck dienenden Arbeiten der inneren Mission, den Aufwand für Anschaffung oder Fernhaltung anderer Kollekten, die Eure Wohlthätigkeit ermüden möchten, so wird Euch die Summe, welche bis jetzt im höchsten Falle eine unserer zweijährigen Kirchen- und Haus-Kollekten einbrachte (zuletzt gegen 96,000 Thlr.), immer noch eher als eine unzureichende erscheinen. Ihr habt das Feld gesehen, auf welchem wir in Eurem Namen arbeiten, wie weit und groß, wie dankbar und gesegnet es ist, aber auch welche Anforderungen es noch an Euch macht. Möge Eure Antwort auf diese Mittheilung wie bisher, so auch diesmal, in einem steigenden Maaße die der freudig opfernden Liebe sein. Dazu segne Euch der barmherzige Gott, der keinen Trunk Wassers, in Seinem Namen gereicht, unbelohnt läßt.

Berlin, im Februar 1866. Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Sozietät für das Jahr 1865 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

II. Betrag der für das Jahr 1865 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen, in Klasse II			III			IV			Summa			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen		
Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr.	pf	Thlr	sgr	pf.	Thlr	sgr	pf	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1204	—	—	7550	—	—	—	—	—	9104	—	—	31	5	—	68	—	—	75	—	—	9278	5	—
150	—	—	1158	10	—	—	—	—	1308	10	—	33	20	—	63	—	—	—	—	—	1405	—	—
1800	—	—	5200	—	—	—	—	—	6500	—	—	17	20	—	21	—	—	—	—	—	6538	20	—
—	—	—	575	—	—	—	—	—	575	—	—	16	—	—	10	—	—	—	—	—	601	—	—
322	15	—	8616	13	—	—	—	—	8954	23	6	80	25	—	171	—	—	—	—	—	9206	18	6
591	25	—	4905	—	—	—	—	—	5496	25	—	69	20	—	127	—	—	75	—	—	5768	15	—
—	—	—	650	—	—	—	—	—	650	—	—	4	22	6	24	—	—	—	—	—	678	22	6
915	—	—	5881	15	—	4059	12	—	10855	27	—	65	25	—	133	—	—	—	—	—	11054	22	—
1025	—	—	13116	—	—	—	—	—	14141	—	—	130	2	6	135	—	—	—	—	—	14406	2	6
—	—	—	2451	22	6	—	—	—	2451	22	6	58	20	—	74	—	—	—	—	—	2584	12	6
156	—	—	17784	5	—	1985	—	—	19925	5	—	94	—	—	68	—	—	—	—	—	20087	5	—
587	—	—	3150	—	—	5245	—	—	8982	—	—	29	5	—	95	—	—	—	—	—	9106	5	—
7637	27	10	27216	10	—	3334	—	—	39088	7	10	152	22	6	342	—	—	—	—	—	39583	—	4
3850	—	—	2627	—	—	—	—	—	7733	20	—	40	10	—	61	—	—	72	—	—	7907	—	—
600	—	—	875	—	—	—	—	—	1475	—	—	40	17	6	10	—	—	—	—	—	1525	17	6
20	—	—	3350	—	—	—	—	—	3370	—	—	37	15	—	97	—	—	67	15	—	3572	10	—
—	—	—	2390	—	—	—	—	—	2390	—	—	55	10	—	130	—	—	48	—	—	2623	10	—
—	—	—	3880	—	—	415	—	—	4428	10	—	95	—	—	55	—	—	—	—	—	4578	10	—
—	—	—	549	20	—	—	—	—	549	20	—	6	20	—	18	—	—	—	—	—	574	10	—
—	—	—	505	—	—	1912	23	3	2417	23	3	9	5	—	20	—	—	—	—	—	2446	28	3
18359	7	10	112431	5	6	16951	5	3	150397	14	1	1069	5	—	1722	—	—	337	15	—	153526	4	1

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

127) Die Musterung der in den Jahren 1842 bis incl. 1846 geborenen Militairpflichtigen wird in Anclam am 28. und 30. April, sowie am 1. und 2. Mai d. J. und die Loosung der 1846 geborenen am 3. Mai, Morgens von 8 Uhr ab, in den Lokalien des Schützenwirths Diederich hierselbst stattfinden. Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraum geborenen Militairpflichtigen, welche im Anclamer Kreise geboren oder domizilberechtigt sind oder sich zeitweise in demselben aufhalten, hierdurch aufgefordert, sich, insofern sie noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben oder nicht bis auf eine gewisse spätere Zeit von der persönlichen Gestellung entbunden sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, mit ihren Taufscheinen und Militair-Papieren versehen, an den genannten Tagen zur Musterung resp. Loosung zu gestellen. Zur Gestellung Behufs der Musterung werden auch diejenigen Militairpflichtigen hierdurch aufgefordert, welche früher als 1842 geboren sind und aus irgend einem Grunde keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Anclam, den 15. März 1866. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

In Arnimswalde, Landsynode Stettin, ist der Küster und Schullehrer Franz Gebhard fest angestellt.

Die Verwaltung der Forstkasse der Forstreviere Jaedkemühl und Eggesin in Ueckermünde ist vom 1. April c. ab dem bisherigen Domainen-Rentmeister Braack in Torgelow übertragen.

Der Gutsbesitzer Hermann Greese zu Carpin ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter dieses Orts bestellt.

Der Reservejäger Moritz Kolberg ist vom 1. März d. J. ab als Forst-Polizeisergeant für den Polizeibezirk der Stadt Stettin in Stelle des auf sein Ansuchen ausgeschiedenen Forst-Polizeisergeanten Bahr bestellt worden.

Angestellt ist: der invalide Sergeant Blumenthal als Packetbesteller bei dem Post-Amte in Stettin; der Post-Assistent Franz Metzner als Post-Sekretair bei dem Post-Amte in Stettin.

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Zinnowitz dem Gastwirth Kagemann unter Ernennung zum Post-Expediteur; die Verwaltung der Post-Expedition in Friedrichsberg dem Militair-Invaliden Zeltschler.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Buskow von Stettin nach Greifenberg i. Pommern, Müller von Pasewalk nach Berlin und Broock von Altdamm nach Pasewalk; der Post-Expediteur Wolten von Friedrichsberg nach Thaensdorf.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Thurow in Zinnowitz und der Wagenmeister Bohnholtzer in Greifenberg i. Pommern.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Februar 1866.

I. Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Albert Ferdinand Schmidt hierselbst zum Gerichts-Assessor.

II. Ernannt: der Kaufmann Robert Philipp Gottfried Lebrecht Keil hierselbst zum kaufmännischen Assessor bei dem hiesigen See- und Handelsgericht.

III. Angestellt: 1) der Civilsupernumerarius Carl August Julius Drewelow hierselbst als Appellationsgerichts-Büreau-Diätarius; 2) der Hülfsbote und invalide Unteroffizier Friedrich Globig zu Nörenberg als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Nörenberg; 3) der Hülfsbote und Exekutor Johann Friedrich Wilhelm Porath zu Gollnow als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Naugard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Gollnow; 4) der Hülfsbote und invalide Unteroffizier Carl Dummer zu Stargard als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst; 5) der Hülfsbote uud invalide Unteroffizier Otto Hellmuth v. d. Lippe zu Anclam als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst; 6) der Unteroffizier Wilhelm Ziegelmann zu Gollnow als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Naugard mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Gollnow; 7) der invalide Sergeant Wilhelm Fick zu Stargard als Hülfsbote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgericht.

IV. Versetzt: der Bureau-Diätarius Carl August Wilhelm Kleinfeldt hierselbst in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Anclam.

V. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Kaufmann und Konsul Gustav Müller hierselbst aus seinem Amte als Assessor des hiesigen See- und Handelsgerichts.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 13.

Stettin, den 30. März 1866

Gesetz-Sammlung.

(No. 6256.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafthums Ober-Lausitz.

(No. 6257.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24 ad 2 des Gesellschaftsstatuts. Vom 1. Februar 1866

(No. 6258.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1866.

(No. 6259.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a. von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b. von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen und c von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen, des Regierungsbezirks Bromberg.

(No. 6260.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gnesener Kreises, im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 15. Januar 1866.

(No. 6261.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 29 Januar 1866.

(No. 6262.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

(No. 6263.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Cöln, nach Weyerbusch an der Cöln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz.

(No. 6264.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld, in der Grafschaft Wernigerode.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1866.

(No. 6265.) Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 16. August 1865.

(No. 6266.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Skoepen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1 nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1 zwischen Brunischken und Rassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee.

(No. 6267.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises, im Betrage von 132,000 Thalern. Vom 5. Februar 1866.

(No. 6268.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wollmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung

der Chausseen von Wollmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle.

(No. 6269.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungsbezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1866.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 9. März 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Techniker Wilhelm Palm in Trier unter dem 3. September 1862 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

128) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Herzogthum Holstein vom 1. d. Mts. ab der Paßkarten-Konvention vom 21. Oktober 1850 beigetreten ist.

Stettin, den 17. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

129) Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Stettin, den 29. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

130) Zu den Bestimmungen A. vom 14. Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2. September 1862 No. 5587 (Ges.-Samml. S. 295) ertheilt. Zu den §§. 3 und 4 der Bestimmungen A. a) Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind, so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb soweit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken. b) Zum §. 4 No. 1 und 2 der Bestimmungen A. Es ist zulässig, den behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen. c) Zur Gültigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben in ausgeschriebenen Worten gemacht ist oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raums hinzugefügt sind. d) Zum §. 4 No. 1 und zum §. 5 der Bestimmungen A. Die Vorschrift im §. 4 No. 1 und §. 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt werden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossement oder sonstigem Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt. e) Zu den §§. 5, 6 und 7 der Bestimmungen A. Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet

erachtet werden. f) Zum §. 7 der Bestimmung A. Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zwecke Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, z. B. den Werth eines Stempelbogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Sgr. auf 1 Thlr., — sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wie viel Marken zur Erhöhung des Werths und des Bogens u. s. w. auf den letzteren geklebt und kassirt worden sind. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten:

„zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und kassirt."

Berlin, den . . . .

Firma und Namen.

Schwarzstempel.

Berlin, den 12. März 1866. Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Stettin, den 21. März 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) anderer Behörden.

131) Die 5 Jahre umfassende Serie VII. der Zinskoupons Pommerscher Pfandbriefe, mit welcher ein Talon zur Erhebung der Serie VIII. verbunden ist, wird 1) in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1866, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der General-Landschafts-Kasse zu **Stettin**, 2) im Johannis-Zinstermin, also vom 25. Juni bis 5. Juli 1866, bei den Departements-Kassen zu **Anclam, Stargard, Treptow a. R.** und **Stolp** ausgereicht werden. Nach Ablauf dieser Termine erfolgt die Ausreichung nur auf vorherigen schriftlichen Antrag und nur bei den resp. Departements-Kassen. Das betheiligte Publikum machen wir auf das dabei zu beobachtende Verfahren in Folgendem aufmerksam: a. Die Ausreichung der neuen Serie geschieht gegen Einlieferung des Talons der 6. Serie, und ist das auf der Rückseite desselben befindliche Quittungs-Formular mit der deutlichen Unterschrift des Präsentanten unter Beifügung des Wohnortes und Charakters oder Standes zu versehen. b. Die Ausreichung an den Inhaber des betreffenden Talons wird nur dann versagt, wenn der Inhaber des Pfandbriefes selbst etwa vorher gegen solche Widerspruch erhoben hat. Dieser Widerspruch muß bis spätestens den 15. April 1866 bei der unterzeichneten General-Direktion eingelegt werden, und der Widersprechende sich als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes ausweisen. c. Seitens der General-Landschafts-Kasse wird die neue Koupons-Serie **aller** Pfandbriefe ohne Unterschied, in welchem Departement sie ausgefertigt sind, ausgereicht, dagegen bei **jeder** Departements-Kasse **nur** die Koupons-Serie derjenigen Pfandbriefe, welche von demselben Departement ausgefertigt und auf dem Talon benannt sind. Ausnahmsweise nur kann auch bei den Departements-Kassen die Ausreichung von Koupons, welche zu Pfandbriefen anderer Departements gehören, erfolgen, wenn der Besitzer des betreffenden Talons bei der Departements-Kasse, bei welcher er die Erhebung wünscht, bis spätestens den 1. März 1866 diesen Wunsch unter Beifügung einer deutlich geschriebenen Nachweisung der Talons portofrei anzeigt. d. Die Ausreichung der neuen Serie geschieht an **jeden** Präsentanten des Talons Serie VI. ohne Prüfung der Legitimation desselben, auf portofrei eingehenden Antrag auch durch Versendung mittelst der Post, jedoch auf Kosten und Gefahr des Antragstellers. Letzterenfalls ist jedoch nicht nur die Adresse, an welche die Absendung erfolgen soll, besonders deutlich zu bezeichnen, sondern auch anzugeben, ob die Absendung unter Deklaration des vollen oder welchen niedrigeren Werths, oder rekommandirt, oder als einfaches Aktenstück erfolgen soll. Gehen die Talons ohne solche Erklärung ein, oder wird die rekommandirte Absendung in Fällen beantragt, in welchen solche nicht zulässig ist, so erfolgt die Deklaration des vollen Werths.

Stettin, den 30. November 1865.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

132) Die Musterung der Militairpflichtigen des Randower Kreises pro 1866 findet in diesem Jahre am 18., 19. und 20. April c. in Stettin, am 21. und 22. April c. in Pencun, am 24. und 25. April c. in Garz, am 1. und 2. Mai c. in Pölitz, am 3. und 4. Mai c. in Löcknitz, am 5. und 7. Mai c. in Alt-Damm, am 8., 9. und 11. Mai c. in Gotzlow und die Loosung der 20jährigen Militairpflichtigen für Randow II. am 30. April c. in Garz, für Randow I. am 15. Mai c. in Gotzlow statt. Es werden dem-

zufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1842 bis ult. Dezember 1846 geborenen und noch mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen. Im Falle des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werde.

Stettin, den 20. März 1866. Der Landrath.

183) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Naugarder Kreise in nachstehender Weise statt: am 7. und 8. Mai, Morgens 7 Uhr, Musterung in der Stadt Gollnow; am 9. Mai, Morgens 8 Uhr, Musterung in der Stadt Massow; am 11., 12. und 14. Mai, Morgens 7 Uhr, Musterung in der Stadt Naugard; am 16. Mai, Morgens 7 Uhr, Loosung der 20jährigen Militairpflichtigen in der Stadt Naugard. Es werden daher alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1842 bis 31. Dezember 1846 geborenen und mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Leute, sie mögen im Naugarder Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Naugard, den 20. März 1866. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Obenaus ist zum Pastor in Coesternitz, Synode Rügenwalde, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Hermann Giese ist zum Pastor adjunctus in Gr.-Tuchen, Synode Bütow, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Pastor Wuttke, bisher in Alt-Krakow, ist zum Pastor in Zizow, Synode Rügenwalde, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Teschendorf, Synode Freienwalde i. Pomm., Privatpatronats, zu welcher drei Kirchen und drei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1867 wieder zu besetzen.

Der Kandidat der Theologie A. Carsted ist zum Hülfsprediger in Pasewalk ernannt worden.

Der bisherige Pastor Gercke in Pansin ist zum Pastor in Werben ernannt und in sein Amt eingeführt, auch zugleich mit der provisorischen Verwaltung der Superintendentur in der Synode Werben betraut worden.

Die Pfarre zu Gienow, Synode Labes, Privat-Patronats, welche 2 Kirchen und 2 Schulen umfaßt, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist sogleich wieder zu besetzen.

Die Pfarre zu Groß-Crössin, Synode Neustettin, Königl. Patronats, zu welcher zwei Kirchen und 3 Schulen gehören, kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. Oktober c anderweitig zu besetzen.

In Pasewalk ist der bisherige Subrektor Alfred Bernhard Carsted als Rektor an der höheren Stadtschule und städtischer Hülfsprediger daselbst fest angestellt worden.

In Storkow, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Johann Gottlieb Zügge fest angestellt.

In Sanzkow, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Karl Friedrich Christian Theodor Reichert fest angestellt.

In Ritznow, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Carl Friedrich Erdmann Krüger fest angestellt.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Luckow als ordentlicher Lehrer am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt worden.

Am Gymnasium zu Neustettin ist der ordentliche Lehrer Drosihn zum Oberlehrer befördert und der bisherige Hülfslehrer, Predigtamts-Kandidat Pautz, als ordentlicher Lehrer fest angestellt. Der Kollaborator Theodor Beyer vom Gymnasium zu Stettin ist als ordentlicher Lehrer an dasselbe berufen.

Der Beigeordnete Grosse zu Wollin ist in Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten Koeppe kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts zu Wollin bestellt worden.

Der Kreis-Sekretair Schellin in Ueckermünde ist zum Königl. Domainen-Rentmeister in Torgelow ernannt worden.

Bei der Königl. Regierung zu Stettin ist der Kanzlei-Diätarius Carl Friedrich Görsch als Regierungs-Kanzlist angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 14.

Stettin, den 6 April 1866

Patente.

Dem Berg-Ingenieur Otto Eichhoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24. März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die Schutzpocken-Impfung.

Seit mehreren Jahren hat sich die Pocken-Krankheit unter den Menschen an vielen und in verschiedenen Gegenden gelegenen Orten gezeigt und bei der jetzt so erleichterten Kommunikation eine größere Ausdehnung gewonnen. Daß diese Krankheit im Allgemeinen jetzt nicht mehr in der schrecklichen Gestalt und Heftigkeit, wie in früheren Zeiten auftritt, ist der Schutzpocken-Impfung zu danken und erscheint es deshalb angemessen, über diese einige Bemerkungen zu machen. — Die meisten unserer Hausthiere sind Pocken-Ausschlägen unterworfen, die wir noch nicht genau kennen; vielleicht sind sie in der größten Zahl auf den Menschen übertragbar, gewiß wissen wir dieses nur von der Kuhpocke und der Mauke der Pferde. Es ist nun den Aerzten und Naturforschern schon in den früheren Jahrhunderten nicht entgangen, daß zu Zeiten, wo die Blattern unter den Menschen grassirten, auch an den Eutern der Kühe den Blattern ähnliche Hautausschläge entstanden, und wurde hier und da die Beobachtung gemacht, daß Knechte und Mägde, die zufällig von den Kuhpocken überfallen worden waren, von den ächten Blattern verschont blieben. Im Jahre 1791 soll Schullehrer Plett in Holstein drei Kinder mit Kuhpockenlymphe geimpft und dadurch vor den Blattern geschützt haben. Dieser Versuch wurde indessen fast ganz unbeachtet gelassen, und da man bisweilen von weiteren Impfungen nur ungleiche Resultate erhalten hatte, verließ man den Gegenstand, bis der englische Arzt E. Jenner ihn wieder aufgriff und seit dem Jahre 1766 seine ganze Aufmerksamkeit auf die Kuhpocke richtete. Erst um das Jahr 1780 scheint in ihm die Idee entstanden zu sein, daß es möglich sei, zuerst die Kuhpocke von der Kuh auf den Menschen und alsdann durch Weiterimpfung von Menschen auf Menschen fortzupflanzen. Wie langsam diese Idee zu ihrer vollkommenen Entwickelung gelangte, beweist der Umstand, daß Jenner im Jahre 1789 seinen eigenen Sohn noch mit wahren Blattern impfte. Am 14. Mai 1796 zum ersten Male (man nennt dies den Geburtstag der Schutzpockenimpfung) impfte Jenner ein 8jähriges Kind mit Stoff von den Händen eines Melkers; die Kuhpocke verlief regelmäßig und das am folgenden 1. Juli zum Behufe der Gegenprobe inokulirte Blatterngift haftete nicht. 1798 erschien Jenners erste Schrift über diesen Gegenstand, in welcher 10 Fälle von zufälligen oder natürlichen und 7 Fälle von geimpften Kuhpocken beschrieben sind. Das Interesse für die Sache gewann rasch ein üppiges Wachsthum und schon 1799 wurde in London eine öffentliche Impf-Anstalt errichtet und die Zahl der Geimpften betrug im Jahre 1801: 6000. Im Jahre 1799 wurde die Schutzpockenimpfung in Amerika, 1800 in Preußen (vorzugsweise durch Heim's Bemühung), Oesterreich und Frankreich, 1802 in Ostindien und 1806 in Kalifornien eingeführt.

Obgleich die von den Entdeckern und ersten Bearbeitern dieser Lehre genährte Hoffnung einer absoluten Schutzkraft der Impfung mit Kuhpockenlymphe gegen die Blatternkrankheit nicht ganz in Erfüllung gegangen ist, indem schon in den ersten Jahren nach Einführung der Impfung vaccinirte Individuen von Blattern befallen wurden, so war es doch schon damals augenfällig, daß die Blattern an Geimpften einen viel gutartigeren Verlauf und eine viel geringere Zahl von Pusteln zeigten, selten zum Tode führten und überhaupt die Geimpften nur ausnahmsweise befielen. Daher kam es, daß man, um die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung nicht antasten zu lassen, zur Aufstellung des Varioloids, d. i. der modificirten Pocken, Zuflucht nahm, welches als eine bloß der Blatternkrankheit ähnliche, von derselben aber

verschiedene Krankheit aufgestellt wurde. Die folgenden Jahre haben jedoch das Urtheil über die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung so weit geläutert, daß man heutzutage ohne jedes Vorurtheil auf zahlreiche Beobachtungen und statistische Daten beruhende Schlüsse zu machen im Stande ist, welche in jeder Hinsicht zu Gunsten der Impfung ausfallen; und wenn auch einzelne ungläubige oder unwissende und unverschämte Menschen hie und da auftauchten, welche diesen Segen der Menschheit wieder durch Verdächtigungen und Klügeleien in Mißkredit bringen wollten, so hat doch der gesunde Sinn der Mehrheit im Allgemeinen sich zu sehr für die Impfung ausgesprochen, als daß zu befürchten wäre, daß von dieser segensreichen Erfindung nicht der gehörige Gebrauch gemacht würde. Es wird hoffentlich zur Erreichung dieses Zweckes genügen, die Wohlthaten der Impfung wieder in das Gedächtniß der Einwohner des Staats zurückgerufen zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

134) Seitens der Städte-Abgeordneten des 37. Kommunal-Landtages von Altpommern ist auf Grund des §. 41 des unterm 22. Juni 1864 Allerhöchst bestätigten revidirten Reglements für die Altpommersche Städte-Feuer-Sozietät (Ges.-Samml. Seite 409) unterm 14. März d. J. beschlossen, daß diejenigen nicht feuerfest gedeckten Gebäude, welche in oder bei den Städten im Verbande mit anderen Gebäuden stehen, insofern sie von diesem Tage ab der gedachten Sozietät neu hinzutreten, bei Festsetzung der Beiträge als zur VI. Klasse gehörig behandelt werden. Dieser von mir genehmigte Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 29. März 1866. Der Ober-Präsident.

135) Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom zweiten April d. J. ab werden die wöchentlich zweimaligen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe durch das Preußische Post-Dampfschiff „Pommerania" unterhalten. Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags; aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8[45] Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren. Vom 1. Mai c. ab werden die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen täglichen Gang annehmen und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Berlin, den 29. März 1866. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

136) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Koupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862, für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870, nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-

Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . Thlr." Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, sowie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 14. Februar 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

137) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Ges.-S. de 1856 S. 359) werden hierdurch folgende **Bezirks-Veränderungen** zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sind einverleibt worden: 1) die von dem Müller **Braasch** zu Budenort im Wege des Tausches an den Fiskus abgetretene, zum Etablissement Budenort gehörige und auf der Feldmark Neumark belegene Parzelle von 17⅓ Morgen in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Mühlenbeck, Greifenhagenschen Kreises; 2) die von dem Posthalter und Gastwirth Ernst **Tesch** zu Clempenow erworbene Gartenparzelle eines Tagelöhnerhauses der Domaine Clempenow von 90 □Ruthen in den Gemeindeverband von Clempenow, Demminer Kreises; 3) eine an den Bauerhofsbesitzer **Schlorff** zu Caslin veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 1,₆₆ □Ruthen Flächeninhalt in den Gemeindeverband von Caslin, Demminer Kreises; 4) eine an den Kirchenvorstand in Rehwinkel veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 26,₅₆ □Ruthen Flächeninhalt in den Gemeindebezirk von Rehwinkel, Saatziger Kreises; 5) eine an den Bauerhofsbesitzer **Netzel** zu Mandelkow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 15⁶⁄₁₀ □Ruthen Flächeninhalt in den Gemeindebezirk von Mandelkow, Randower Kreises; 6) eine vom Rittergutsbesitzer **Kolbe** in Pritzlow erworbene Parzelle des Rückforthschen Bauerhofes zu Hohen-Zahden von 30 Morgen in den Gutsbezirk von Marienhof, Randower Kreises; 7) eine an den Eigenthümer **Dittmer** zu Hohen-Zahden veräußerte Parzelle des Gutes Wilhelmshöhe von 3 Morgen 86 □Ruthen in den Gemeindebezirk von Hohen-Zahden, Randower Kreises; 8) die zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neukrug nach Laatzig von den Grundstücken der Feldmark Vietzig abgetretenen Flächen von zusammen 1 Morgen 66 □Ruthen in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Warnow, Usedom-Wolliner Kreises. Stettin, den 27. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

138) Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb des Bugsirgewerbes mit Dampfschiffen.

Auf Grund der §§ 6 a., b. und f., 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Bezug auf den Betrieb des Bugsirgewerbes mit Dampfschiffen für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes verordnet:

§. 1. Binnen 8 Tagen nach Publikation dieser Verordnung, späterhin aber jedesmal vor Beginn des jährlichen Geschäftsbetriebes, und außerdem, so bald und so oft ein Personenwechsel eintritt, haben die Unternehmer der Bugsirdampfschiffahrt der Hafen-Polizei-Behörde des Stations-Orts des Bugsirschiffs den Führer und den Maschinenmeister des letzteren namhaft zu machen und, wenn es verlangt wird, dieselben zu veranlassen, sich durch Zeugnisse über ihre Befähigung auszuweisen.

§. 2. Der Führer eines Bugsirschiffs ist verpflichtet, den gesetzlichen und schiffahrtspolizeilichen Bestimmungen sorgfältig nachzukommen, sowie den besonderen Anordnungen der Lootsen, welche die bugsirten Schiffe führen, hinsichtlich des Ganges und der Manöver seines Schiffes unbedingt Gehorsam zu leisten.

§. 3. Abgesehen von der im Art. 451 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Verpflichtung der Rheder, zur Erstattung der durch die Schuld des Schiffsführers oder der Schiffsmannschaft verursachten Schadens, ist die Hafen-Polizei-Behörde befugt, auf die Entfernung von Führern und Maschinenmeistern von Dampfbugsirschiffen zu dringen, deren Unfähigkeit und Unzuverlässigkeit sich herausgestellt hat, und bis dahin, daß diesem Verlangen nachgekommen ist und zuverlässigere Persönlichkeiten angenommen sind, die Fahrten zu sistiren. Die Schiffsführer sind namentlich als unzuverlässig anzusehen, wenn dieselben wiederholt wegen Verabsäumung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften oder wegen Nichtbefolgung der Anord-

nungen des Lootsen in Gemäßheit der Bestimmung des §. 2 dieser Verordnung bestraft oder verwarnt worden sind.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stettin, den 26. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

139) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen in Güntersberg, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

140) Unter den Schafen in Schwessow und in Klätkow, Kreis Greiffenberg, ist die Räude-Krankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 26. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

141) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft im Saatziger Kreise wird folgendermaßen abgehalten: I. Loosungs-Bezirk: Antheil des Königl. 1. Bataillons (Stargard) 2 Pommerschen Landwehr-Regiments No. 9, am 18., 19. und 20. April d. J. Musterung in Stargard, am 21. Mai Loosung daselbst; II. Loosungs-Bezirk: Antheil des Königl. 3. Bataillons (Schivelbein) desselben Landwehr-Regiments, am 26. April c. Musterung in Noerenberg, am 27. April c. Musterung in Jacobshagen, am 28. April c. Musterung in Zachan, am 30 April c. Musterung in Freienwalde, am 2. Mai c. Loosung daselbst. Alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1842 bis 31. Dezember 1846 geborenen und mit einer endgültigen Entscheidung noch nicht versehenen jungen Männer, welche dem Saatziger Kreise durch Geburt oder Heimath angehören oder sich zur Zeit in demselben aufhalten — soweit sie sich nicht im Besitz von Pässen oder Wandererlaubniß befinden — werden hiermit aufgefordert, sich an den oben genannten Tagen und Orten der diesseitigen Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorzustellen.

Stargard, den 27. März 1866. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

In Wolkwitz, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Gustav Christian Friedrich Zilm fest angestellt.

Die Anstellung des Lehrers Hirschfeldt als Elementarlehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

In Gneveckow, Synode Treptow a. T., ist der Küster und Schullehrer Philipp Ernst Gablowsky fest angestellt.

Die Berufung des Oberlehrers am Gymnasium zu Sondershausen, Professor Dr. Queck, als Prorektor an das Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

Am Domgymnasium zu Colberg ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Franz Meffert zum Oberlehrer und die Anstellung des Lehrers Johannes Jacob und des Schulamts-Kandidaten Franz Steinbrück als ordentliche Lehrer genehmigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Kuhnke ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Stargard in Pommern definitiv angestellt.

Der Rittergutsbesitzer, Kreis-Deputirte und Landschafts-Rath Johann Ludwig Coste auf Brusenfelde ist von des Königs Majestät zum Landrath des Kreises Greifenhagen ernannt und am 20. März d. J. in das Amt eingeführt worden.

Im Kreise Cammin ist der Rittergutsbesitzer Plathe zu Tetzlaffshagen zum Feuerlösch-Kommissarius im 6. Bezirk und der Gutspächter Kerckow zu Deuthin zu dessen Stellvertreter gewählt und bestätigt.

Dem Forstkassen-Rendanten Kruse ist die Domainen-Rentmeister-Stelle in Swinemünde verliehen und die Verwaltung der Königl. Forstkassen des Friedrichsthaler und Pudaglaer Reviers vom 6. April c. ab übertragen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 15.

Stettin, den 13. April 1866.

Die Ausstellung der von Minutoli'schen Vorbildersammlung für das Kunstgewerbe in Liegnitz.

Die Veredlung der Gewerbe durch die Kunst gehört zu den vornehmsten Aufgaben für die gewerbliche Entwicklung der Gegenwart, und es ist deshalb ein anerkanntes Bedürfniß, die allgemeine Zugänglichkeit und Benutzung derjenigen Erzeugnisse des Kunst-Gewerbes zu erleichtern, welche als Vorbilder für die Hebung des Geschmacks empfohlen werden können.

Diesem Bedürfnisse zu genügen, hat der Geheime Regierungs-Rath a. D. von Minutoli in Liegnitz in dortiger Stadt ein Museum gegründet, welches Musterwerke aus denjenigen Zeiten vereinigt, in welchen die Industrie bei enger Verschwisterung mit der Kunst Werke von hoher Schönheit und nachahmenswerther Technik lieferte. Dieselben sind nach den großen Epochen der Geschichte der Arbeit geordnet und umfassen Leistungen der meisten Culturvölker von den frühesten Zeiten bis zum 18. Jahrhundert. Hauptgegenstände sind Arbeiten in Stein und Holz, Erzeugnisse der Töpferei und der Glasfabrikation, sowie der Weberei. Daneben begreift die Sammlung auch bedeutende Abtheilungen für Eisen-, Kupfer-, Zinn-, Blei-Fabrikate, sowie für Spitzen-Arbeit, Drechslerei und Kunsttischlerei Die bildende Kunst selbst ist namentlich durch Oelgemälde vertreten.

Diese Vorbilder, von deren bei der gewöhnlichen Ausstellung nur ein Theil der Benutzung zugänglich zu sein pflegt, und welche zuletzt im Jahre 1857 öffentlich zu besichtigen waren, will Herr von Minutoli in den Lokalien des Königl. Schlosses zu Liegnitz in den acht Tagen vom 18. bis 25. April d. J. abermals öffentlich ausstellen.

Bei dem Interesse, welches diese Ausstellung gerade jetzt vor der großen Pariser Ausstellung des nächsten Jahres darbietet, erscheint es gerechtfertigt, den Gewerbestand angelegentlichst auf dieselbe aufmerksam zu machen und zu ihrer Benutzung anzuregen. — Dies um so mehr, als das längere Verbleiben der Sammlung in Liegnitz nicht wahrscheinlich ist.

Ueber das Geschichtliche dieser Vorbilder und über die neuen Erwerbungen ist so eben eine Schrift des Dr. Sammter in Liegnitz in dessen Selbstverlage erschienen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

142) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 34) bis zum 1. August d. Js. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 6 April 1866. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

143) Das Königl. Ober-Präsidium hat sich bereit erklärt, die Konzession zur Anlegung einer Apotheke in Grünhof bei Stettin und zwar in der Nähe des Punktes, wo sich die Poelitzer und die Grenzstraße schneiden, zu ertheilen. Diejenigen, welche sich um die Konzession bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert: 1) ein vollständiges Curriculum vitae, welchem die Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servir-Jahre beizufügen sind; 2) die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation; 3) einen Nachweis über Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation; 4) den Nachweis über den Besitz der zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäfts erforderlichen Geldmittel; 5) die Angabe, ob sie eine Apotheke bereits besessen haben, und wodurch sie den Besitz derselben wieder

aufzugeben veranlaßt worden sind; 6) die nähere Anführung der Umstände, durch welche sie einen besonderen Anspruch zu begründen sich für berechtigt halten, z. B. Anerkennung von Verdiensten, welche durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art erworben worden ꝛc., — bis zum 15. Mai d. J. an uns einzureichen.

Stettin, den 11. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

144) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in dem Amtsdorfe Strohsdorff, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 7. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

145) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Stresow, Medewitz und Cunow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 31. März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

146) Das Herzogthum Schleswig ist vom 1. dieses Monats ab dem Paßkarten-Verein beigetreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

147) Bei der Personenpost zwischen Jacobshagen und Trampke sind als Haltepunkte zur Aufnahme von Personen unterwegs festgesetzt: Kempendorf, von Jacobshagen ½ Meile, von Trampke 1½ Meile, — Bueche, von Jacobshagen und Trampke 1 Meile, — Marienfließ, von Jacobshagen 1½ Meile, von Trampke ½ Meile entfernt. Stettin, den 9. April 1866. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

148) Wegen Aufstellung eines Leucht-Apparats erster Ordnung nach Fresnellschem System auf dem Leuchtthurm zu Rixhoeft muß das bisherige Licht daselbst auf ca. 3 Monate vom 1. Mai c. ab gelöscht werden, und sollen während dieser Zeit 3 Topplaternen am Geländer der oberen Gallerie, ca. 6 Fuß tiefer als das bisherige Licht, brennen. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 27. März 1866. Königl. Regierung.

149) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1864.

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.		Geldbetrag Thlr.	sgr.	pf.
	I. Einnahmen.				
1	Bestand aus dem Jahre 1863		35,966	20	—
2	Wieder eingezogene Vorschüsse	Rest 11 Thlr.	—	—	—
3	Ausgeschriebene Beiträge		184,299	8	—
4	Eingezogene Kapitalien		200	—	—
5	An Zinsen		4956	13	—
6	Insgemein		27	24	6
	Summa	11 Thlr.	225,450	5	6
	II. Ausgaben.				
1	An wieder zu erstattenden Vorschüssen		11	—	—
2	An Restbrandvergütigungen pro 1863 et retro	Rest 5845 Thlr. 15 Sgr.	44,663	10	—
3	An Brandvergütigungen, Brandschaden, Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1864	„ 34,703 „ 24 „	114,309	29	8
4	An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen		450	—	—
5	An Verwaltungskosten		4438	24	7
6	Für zinsbar bestätigte Kapitalien		40,365	14	—
7	An Druckkosten, für Schreibmaterialien ꝛc.		401	16	6
8	Insgemein		70	21	—
	Summa	40,549 Thlr. 9 Sgr.	204,710	25	9

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag Thlr.	sgr.	pf.
	Abschluß.			
1	Einnahme . . . . 11 Thlr. — Sgr.	225,450	5	6
2	Ausgabe . . . . 40,549 „ 9 „	204,710	25	9
	Bestand	20,739	9	9
	und in Effekten	112,400	—	—
	zusammen . . .	133,139	9	9
	und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabe-Reste von . . .	40,538	9	—
	Gesammtvermögen	92,601	—	9

Stettin, den 19. März 1866.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

150) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1865.

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag Thlr	sgr	pf
	I. Einnahmen.			
1	Bestand aus dem Jahre 1864	20,739	9	9
2	Reste . . . . Rest 11 Thlr. — Sgr.	—	—	—
3	Ausgeschriebene Beiträge . . . . „ 274 „ 25 „	186,662	3	1
4	An Zinsen	7513	20	—
5	Insgemein	57	24	3
	Summa . . 285 Thlr. 25 Sgr.	214,972	27	1
	II. Ausgaben.			
1	An Restbrandvergütigungen pro 1864 et retro inkl. eines Zuganges von 175 Thlr. . . . Rest 6712 Thlr. 15 Sgr. — Pf.	34,011	24	—
2	An Brandvergütigungen, Brandschaden, Untersuchungskosten u. Spritzenprämien pro 1865 „ 44,749 „ 20 „ — „	108,438	29	1
3	An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	337	15	—
4	An Verwaltungskosten . . . . „ 174 „ 9 „ 10 „	4553	11	2
5	Für zinsbar bestätigte Kapitalien	65,564	6	6
6	An Druckkosten, für Schreibmaterialien ꝛc.	196	24	6
7	Insgemein	118	15	—
	Summa . . 51,636 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.	213,221	5	3
	Abschluß.			
1	Einnahme . . . . 285 Thlr. 25 Sgr. — Pf.	214,972	27	1
2	Ausgabe . . . . 51,636 „ 14 „ 10 „	213,221	5	3
	Bestand	1751	21	10
	und in Effekten	178,200	—	—
	zusammen . .	179,951	21	10
	und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabe-Reste von . .	51,350	19	10
	Gesammtvermögen	128,601	2	—

Stettin, den 19. März 1866. Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Konrektor Jobst in Polzin ist zum Pastor in Drawehn, Synode Bublitz, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Corbeshagen, Synode Coeslin, Privat-Patronats, kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. Oktober 1867 anderweitig zu besetzen.

An Stelle des in ein anderes Pfarramt übergetretenen Pastors Wendlandt ist dem bisherigen Garnison-Prediger Splittgerber die Direktion des Schullehrer-Seminars in Pyritz übertragen worden.

Der bisherige Diakonus Klamroth in Fiddichow ist zum Pastor in Selchow, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An Stelle des nach Stralsund berufenen Direktors, Professor Dr. Bormann, ist der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Stolp, Dr. Haeckermann, zum Direktor des Gymnasiums in Anclam gewählt und diese Wahl landesherrlich bestätigt worden.

In Bernhagen, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Albrecht Bandelin fest angestellt.

In Wollin ist an der zweiten Stadtschule der bisherige Küster an St. Georg und Lehrer an der Grundklasse, Johann Gottlieb Knüppel, als Kantor an St. Nicolai und erster Lehrer fest angestellt.

In Vogelsang, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Adolph Friedrich Wobewoßky fest angestellt.

Der bisher bei der Königl. Regierung zu Bromberg beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Freiherr von Frank ist an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt worden.

Angestellt sind: die Post-Expedienten-Anwärter Gustav Richard Heinrich Thiele und Ernst George Friedrich Lübcke als Post-Expedienten bei dem Post-Amte in Stettin; der invalide Unteroffizier und Lazarethgehülfe Emil Schmidt als Bureaudiener bei der Ober-Post-Direktion Stettin.

Versetzt sind: die Ober-Post-Sekretaire Struve von Stettin nach Berlin, Herbst von Stettin nach Halle a. S., Kuhse von Stettin nach Colberg, Muscate von Potsdam nach Stettin; ferner die Post-Expedienten Rietz von Swinemünde nach Barmen, v. Roell von Stargard i. Pomm. nach Cammin i. Pomm.

Pensionirt ist: der Bureaudiener Schmeling in Stettin.

Der berittene Grenz-Aufseher Scheffler ist in gleicher Eigenschaft von Gleiwitz nach Demmin; der berittene Grenz-Aufseher Herold in gleicher Eigenschaft von Demmin nach Cammin; der berittene Steuer-Aufseher Heydemann in Schievelbein, sowie der Steuer-Aufseher Wunder in Coeslin als Steuer-Aufseher nach Stettin; und der Grenz-Aufseher Treptow in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Tribsees in den von Anclam übergeführt worden. Der Steuer-Aufseher Helle in Stettin ist verstorben und der Steuer-Aufseher Rönneberg in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten in Berlin befördert worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat März 1866 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

Stadt Anclam (Steinthor-Bezirk). Kaufmann Conrad zu Anclam, verpflichtet am 26. März 1866; Substitut desselben: Schlächtermeister Jobst daselbst.

Kreis Randow.

13. Landbezirk a. Bredow und Bredow-Antheil. Eigenthümer W. Schwartz zu Bredow-Antheil, verpflichtet am 9. März 1866; Substitut desselben: Mühlenbesitzer Gienow zu Züllchow.

13. Landbezirk b. Zabelsdorff, Neu-Buchholz, Züllchow. Mühlenbesitzer Gienow zu Züllchow, verpflichtet am 10. März 1866; Substitut desselben: Eigenthümer W. Schwartz zu Bredow-Antheil.

17. Landbezirk. Bergland, Arnimswalde, Friedrichsdorff, Oberhoff, Kattenhoff, Birkhorst, Wilhelmsfelde, Hornskrug, Plönort, Stutthoff, Sternkrug, Rosengarten, Hammermühle, Finkenwalde, Catharinenhoff, Kyowsthal, Straußenruh, Friedensburg und Podejuch. Doktor Steingräber zu Kyowsthal, verpflichtet am 16. März 1866; Substitut desselben: Rentier Kiechhöfel zu Alt-Damm.

Kreis Regenwalde.

Stadt Wangerin. Bürgermeister Unrau zu Wangerin, verpflichtet am 9. März 1866; Substitut desselben: Kämmerer Petermann daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Basenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 16.

Stettin, den 20. April 1866.

Patente.

Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Drucks tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bildhauer Julius Wendler in Berlin ist unter dem 27. März 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannelirte Säulen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Antrag Preußens zur Abänderung der deutschen Bundesverfassung.

Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne“, und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten“, als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen, zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22. September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krieg hat aufs Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor Allem war nicht zu verkennen, daß die Militair-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor Aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI der Bundesverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken; Preußen und Deutschland würden, soweit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Ebenso bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volkes.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen eben so, wie dem deutschen Volke eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickelung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnungen des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegen geführt werden.

Nur ein Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung kann daher nach der Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

In Bezug auf die Art und Weise, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse der Gesammtheit der deutschen Nation und deren einheitliches Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter nicht durch Entsendung aus den Kammern der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte Delegirte (wie der Fürstentag wollte), sondern unmittelbar durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff der Vorlagen selbst, beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu

möglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem *wahrhaft dringenden* Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Unsere Regierung hat mit ihrem Antrage für die Bundes-Reform ein Werk von der höchsten Bedeutung in die Hand genommen.

Der Charakter der jetzigen Regierung bürgt dafür, daß sie es in dem vollen Bewußtsein der damit übernommenen schweren Verantwortung und mit dem Willen entschiedener kräftiger Durchführung begonnen hat.

Sie rechnet dabei auf die volle Hingebung des preußischen Volkes an seinen großen nationalen Beruf, sowie auf den Ernst nationaler Begeisterung in ganz Deutschland.

Die deutschen Regierungen werden sich nicht verhehlen können, welche Verantwortung in Bezug auf das Gelingen der wichtigen Aufgaben zunächst auf ihnen ruht, und wie sie sich den Pflichten für dieselbe nicht ohne schwere Folgen entziehen könnten.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß mehrere der bedeutendsten deutschen Regierungen bereit sind, Preußen auf dem betretenen Wege mit Entschiedenheit zu folgen.

Die ernst-patriotischen Männer im deutschen Volke aber mögen alle Bedenken und allen Hader des Parteiwesens in hochherzigem Entschlusse bei Seite setzen und mit lebendiger Zuversicht die Gelegenheit ergreifen, um im Verein mit der preußischen und mit gleichgesinnten Regierungen das alte Sehnen des deutschen Volkes nach kräftiger Einigung erfüllen zu helfen.

Das walte Gott.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

151) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Postdampfschiff-Fahrten zwischen Preußen und Schweden werden vom 1. Mai d. J. ab wiederum täglich stattfinden. Die Weiterführung der Schwedischen Eisenbahn nach Ystadt hat die Verlegung der Dampfschiff-Linie auf die kürzeste Seepostroute Stralsund-Ystadt vom 1. Mai c. ab im Gefolge. Auf dieser Route wird die Ueberfahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in sechs Stunden bewirkt. Die Postdampfschiffe „Pommerania" und „Oscar" der Königl. Preußischen und Königl. Schwedischen Regierung entsprechen hinsichtlich der Konstruktion, Einrichtung und Ausstattung den heutigen Anforderungen. Das Personengeld für die Ueberfahrt zwischen Stralsund und Ystadt beträgt: I. Platz 5 Thaler Preußisch, II. Platz 3½ Thaler Preußisch, Vorderplatz 2 Thaler Preußisch. Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Thaler Preußisch, II. Platz 5 Thaler Preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Der Frachttarif ist festgesetzt: 1) für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund, 2) für gewöhnliche (Normal-) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund und 3) für weniger werthvolle Güter (Produkte 2c.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund. Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet. Die Fahrten werden in beiden Richtungen im Anschluß mit den schnellsten Zügen der Eisenbahnen nach Stockholm, Gothenburg 2c. einerseits und nach Berlin, Stettin, Hamburg, Cöln, London, Paris, Leipzig, Frankfurt a. M., Breslau, Wien, Königsberg, St. Petersburg 2c. andererseits ausgeführt werden. Der spezielle Fahrplan gelangt mit dem Herannahen des Monats Mai zur Veröffentlichung. Während des Monats April d. J. bleiben die zur Zeit stattfindenden wöchentlich zweimaligen Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe aufrecht erhalten. Berlin, den 12. April 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

152) Die Räudekrankheit unter den Schafen in der Stadt Alt-Damm, Kreis Randow, desgleichen in Grammhusen und Trieglaff, Kreis Greiffenberg, desgleichen in Woistenthin und Wietstock, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

153) Unter den Schafen in Buschow, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 12. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

154) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Usedom-Wolliner Kreises wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre A. für die Insel Usedom: am 5. Mai in Usedom, am 7. Mai in Coserow, am 8. und 9. Mai in Swinemünde und am 11. Mai Loosung daselbst; B. für die Insel Wollin: am 31. Mai in Misdroy, am 1. und 2 Juni in Wollin und am 4. Juni Loosung daselbst — vornehmen. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1842 bis ult. Dezember 1846 gebornen, sowie die in der Restantenliste verzeichneten und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer, sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren wird.

Swinemünde, den 9. April 1866. Der Landrath

155) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Altsitzer Johann Marquardt zu Langenhagen bei Charlottenhof in Pommern die Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 Littr. C. No. 53,079 über 100 Thlr. angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem rc. Marquardt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. April 1866. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

156) Das Kataster in der Randow-Welse-Regulirung ist nunmehr aufgestellt und den fiskalischen Stationen, sowie jedem Guts- und Gemeinde-Vorstande zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Dasselbe kann bei den betreffenden Vorständen, resp. bei dem unterzeichneten Kommissarius eingesehen, und binnen vier Wochen Ausstellungen dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden. Die noch anzubringenden, resp. schon angebrachten Einwendungen sollen dann auf dem im §. 5 des Statuts vom 18. Mai 1864 (Gesetz-Samml. 1864 S. 277 seq.) vorgeschriebenen Wege geprüft werden. Die Ausstellungen dürfen aber nicht allgemeine Unzufriedenheits-Erklärungen enthalten, denn solche lassen sich nicht prüfen, sie müssen vielmehr speziell das Grundstück bezeichnen, mit dessen Taxe man unzufrieden ist, auch die Gründe anführen, worauf diese Unzufriedenheit sich basirt. Endlich müssen die Briefe portofrei an mich gerichtet werden und zugleich die Angabe meiner Wohnung nach Straße und Hausnummer enthalten.

Berlin, den 31. März 1866.

Der Kommissarius zur Regulirung der südlichen Randow und unteren Welse.
Regierungs-Rath von Funck.

II. Personal-Chronik.

Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck, für das laufende Geschäfts-Jahr wiedergewählt.

Der interimistische Rentbeamte Ober-Amtmann Sasse zu Pyritz ist zum gemeinschaftlichen Stellvertreter der 4 Inhaber der gutsherrlichen Gewalt zu Rakitt, Pyritzer Kreises, bestellt.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den bisherigen Schulrath Graßmann zu seinem am 1. April c. stattgehabten 60jährigen Dienst-Jubiläum den rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 60 zu verleihen, sowie demselben, unter Bewilligung der von ihm nachgesuchten Entlassung aus dem Staatsdienste vom 1. April c. ab, den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beizulegen und ihn zugleich zum Ehrenmitgliede des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums und der Königl. Regierung hieselbst zu ernennen.

Der Ortsvorsteher Lütscher in Stepenitz ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Domainen-Rentmeisters Tech daselbst, bestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Basenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 17.
Stettin, den 27 April 1866.

Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgniß der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der schleswig-holsteinschen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedensschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen rechtmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrag nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich, ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26. Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammtpolitik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab. Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oester-

reich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf das Bestimmteste widersprechen. Noch am 7. März versicherte ein der Regierung nahe stehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, „daß die kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen".

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen und zwar gegen Preußen begonnen hatten.

Seit dem 13. März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaates in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den besorglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großem Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer kriegerischer Rüstungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die österreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Charakter an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die sichere Kunde ein, daß Oesterreich schon seit dem 16. März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte.

Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien, die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend gesichert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringendsten Vorkehrungen entgegenzustellen.

Aber auch jetzt schritt die Regierung nicht zu einer eigentlichen Mobilmachung mit Einberufung der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der Kriegsbereitschaft mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Korps wurden so weit gehende Maßregeln getroffen: die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigsten Schritte stehen, indem nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern nur auf die eigentliche volle Friedensstärke. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen anderen Zweck, als den Schutz der anscheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff, eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache. Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unsers Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens

in vollstem Maße zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

157) Die durch Parlaments-Akte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft“ zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letztern Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft“ sowie die nach dem Vertrage vom 27. Juni 1864 erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft“ mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft“ wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1 der der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Konzession (Beilage zum Stück 48 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Stettin de 1863) genehmigt. Berlin, den 14. April 1866. Der Minister des Innern.

158) Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die täglichen Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, beginnen am 1. Mai d. J. — Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt. — Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3⅓ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. — Der Frachttarif beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr., und für weniger werthvolle Güter (Produkte rc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund. — Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5[30] Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11[30] Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tages-Anbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 11[33] Vormittags abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage. — In der Richtung nach Deutschland: Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 8[17] Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug. Ankunft in Berlin um 6[30] Nachmittags. (Anschluß an die Kourierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien) — Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Postanstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund Herr Konsul Heinrich Israel; in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße No. 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth; in Stettin Herr Schreyer & Co.; in Frankfurt a. O. Herr Herrmann & Co; in Danzig Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr. Herr K. Fr. Sturmhöwel; in Breslau Herr Bülow & Co.; in Magdeburg Herr W. Matthée; in Cöln Herr W. Tilmes & Co.; in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld Herr J. Weidtmann; in Crefeld Herr C. Schnabelius; in Leipzig Herr A. Lieberoth; in Dresden Herr Lüder & Fischer; in Wien Herr Spatojanski & Sockl; in Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf; in Paris Herr C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel Herr Croon, 77 Montagne de la Cour. Berlin, den 21. April 1866. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

159) Nachdem der Feuer-Assekuranz-Verein in Altona zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten konzessionirt worden, wird in der Beilage die Konzession vom 1. d. M. und das Statut des Vereins hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

160) Im Jahre 1865 sind bei den Schiedsmännern des Departements 10,173 Streitfälle anhängig gewesen und davon 5,425 durch Vergleich erledigt, 1,014 von den Extrahenten zurückgenommen, 3,688 an die Gerichte verwiesen und 46 anhängig geblieben. Hervorgethan haben sich mehrere Schiedsmänner, durch welche viele anhängig gewesene Sachen verglichen worden sind, und zwar durch: 1) den Maler Grell zu Demmin 419 von 579, 2) den Oberstlieutenant a. D. Ristow zu Bredow-Antheil 347 von 412, 3) den Schuhmachermeister Gaebel zu Stargard i. Pomm. 265 von 374, 4) den Schlossermeister Tobies zu

Pasewalk 161 von 248, 5) den Rentier Kleckhöfer zu Alt-Damm 108 von 199, 6) den Beisitzer Eggebrecht zu Swinemünde 109 von 147, 7) den Kunstgärtner und Restaurateur Winter zu Stolzenhagen 56 von 145, 8) den Pantoffelmachermeister Schaefer zu Pasewalk 75 von 144, 9) den Kaufmann Hinzpeter zu Demmin 136 von 142, 10) den Bäckermeister Ernst zu Neuwarp 135 von 141, 11) den Schlächtermeister Jobst zu Anclam 99 von 134, 12) den Gastwirth Benecke zu Greifenhagen 63 von 120, 13) den Kaufmann und Rathmann Voß zu Plathe 84 von 111, 14) den Kaufmann Theodor Schöel zu Daber 66 von 108, 15) den Kämmerer Popplow zu Massow 93 von 105, 16) den Bürgermeister Rackwitz zu Regenwalde 57 von 93, 17) den Dampfmühlenbesitzer Carl Ludwig Wegener zu Anclam 84 von 91, 18) den Handschuhmachermeister Dietrich zu Cammin 55 von 89. Auch für das verflossene Jahr verdienen daher die Bemühungen der Schiedsmänner unsere volle Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 16. April 1866. Königl. Appellations-Gericht.

4) anderer Behörden.

161) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: am 25. und 26. Mai Musterung in Treptow, am 28. und 29. Mai Musterung in Greiffenberg und das Loosen am 30. Mai in Greiffenberg.

Greiffenberg i. Pommern, den 24. April 1866. Der Landrath.

162) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Demminer Kreise in nachstehender Weise statt: am 14. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, in Jarmen, am 15. und 16. Mai, Morgens 8 Uhr, in Treptow a. Toll., am 17., 18., 19. und 22. Mai, Morgens 8 Uhr, in Demmin, und am 24. Mai Loosung ebenfalls in Demmin. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1842 bis 31. Dezember 1846 geborenen und mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Leute — sie mögen im Demminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Demmin, den 14. April 1866. Der Landrath.

163) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft für den Camminer Kreis wird an folgenden Tagen stattfinden: am 19. Mai c. Musterung in Stepenitz, am 22. und 23. Mai c. Musterung in Gülzow, am 24., 25. und 26. Mai c. Musterung in Cammin und am 28. Mai c. Loosung in Cammin. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1842 bis 31. Dezember 1846 geborenen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute, sie mögen im Camminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. zur Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Cammin, den 21. April 1866. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Das Archidiakonat an der Marien-Kirche in Stolp kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. Oktober c. anderweitig zu besetzen. Bewerber haben ihre Anträge unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Juni c. bei dem Magistrat in Stolp anzubringen.

In Naugard ist der Lehrer, Organist und Kantor Herrmann Wilhelm Ferdinand Brohnow fest angestellt.

Die Feldmesser Franz von Schepke und Herrmann Adolph Arnold zu Stettin sind als solche in Eid und Pflicht genommen.

Verzeichniß der seit Anfang 1866 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Bergassessor Maaß zu Charlottenburg behufs kommissarischer Beschäftigung im Kollegium eingetreten.

Bei der Berginspektion zu Erfurt sind die Funktionen des Berginspektors und Dirigenten des Steinsalzwerks dem bisherigen Berginspektor und Dirigenten der Königin Louise-Grube im schlesischen Oberbergamtsdistrikt, von Gellhorn, übertragen.

Der Bergreferendar Friedrich Christian Eduard Hörnecke ist zum Bergassessor ernannt; die Bergexspektanten Ernst Mehner und Richard Löwe sind zu Bergreferendarien befördert.

Dem Bergmann August Knie zu Staßfurt ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 17.

Stettin, den 27. April 1866.

Der unter der Firma „Feuer-Assekuranz-Verein in Altona" domizilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29 Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Sozietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt: 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der preußischen Staatsregierung genehmigt werden. 2) Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft. 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können —, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert anzuführen. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen. 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein. 5) Von der jährlichen Einnahme (§. 1 der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht blos die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern auch die illiquiden und resp noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden. 6) Der im vorletzten Alinea des §. 12 der Statuten angedrohte Verlust des Schadenersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direktion resp. an den Agenten zu beantragen. Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. März 1866. Der Minister des Innern.

Statuten
des
Feuer-Assekuranz-Vereins zu Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§ 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuerversicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen. Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist. Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein. Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hinüberlaufenden Risiko's zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß. Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, prozentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6¼ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen. Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen. Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der, gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Defizit von den Beikommenden, nach Maßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Kassa vorhandenen Kapitals bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Oberdirektion einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Akte, (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden kann,) wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschußverpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Deklaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt und außerdem auf der Verpflichtungs-Akte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß, falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Oberdirektion ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanktion eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

Vorstand und Verwaltung.

§. 2. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansässige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer als Oberdirektoren vor. Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Direktoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Kollegien haben ihren Sitz in Altona.

Oberdirektion.

§. 3. Die Oberdirektoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen. Den Vorsitz in der Oberdirektion führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protokollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses konvocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordentlichen. Keine Versammlung der Oberdirektion ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind. Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen zwei Monate vorher bei der Oberdirektion ein-

gereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird. In Verwaltungsangelegenheiten entscheidet die Oberdirektion sofort. Die Entscheidungen der Oberdirektion erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt und frühestens nach 8 Tagen ein neues Skrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Oberdirektoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reisediäten werden ihnen vergütet; letztere mit Bko.-Mk. 12. täglich. Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren. Bei Vakanzen ergänzt das Kollegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansässigen Interessenten. Die Oberdirektion versammelt sich regelmäßig alle drei Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten. Sie wählt die administrirenden Direktoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins; sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen; sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Lokale zu übernehmenden Risiko's und die Prämien-Norm; sie sanktionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direktion darüber mitgetheilten und von ihr selbst geprüften Rechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direktion zu deren Einziehung, unter spezieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie gefristet werden müssen; sie bestimmt alle Gratifikationen und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bko.-Mk. 50. übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

Administrirende Direktion.

§. 4. Die administrirende Direktion besteht aus drei Direktoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Direktoren aus der Oberdirektion gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Oberdirektion aus. Die administrirenden Direktoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirektion, mit Ausnahme deren, welche die Oberdirektion allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direktion ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbureau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Oberdirektion vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist. Die Policen werden mindestens von zwei Direktoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direktion die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Akten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Oberdirektion zur Genehmigung vor. Die administrirende Direktion hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Dokumente, sowie ihre Kasse. Für die Kasse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu die administrirenden Direktoren die Schlüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können. Bei Dispositionen per Banko sind die Unterschriften zweier Direktoren und des Bevollmächtigten erforderlich. Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direktion damit diskontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten mit 2 Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Direktoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direktion der Genehmigung der Oberdirektion. Die administrirende Direktion leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Oberdirektion jedoch gleich in der nächsten Quartalversammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine außerordentliche Versammlung der Oberdirektion anzutragen. Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Direktors kann ein Mitglied der Oberdirektion interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Direktor an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsakte gültig. Jeder der drei administrirenden Direktoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bko.-Mk. 1000., falls aber 5 pCt. vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bko.-Mk. 3000. übersteigen, so treten diese 5 pCt. an die Stelle der Bko.-Mk. 3000. als Honorar. Bei Reisen,

die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Direktoren, außer den Beförderungskosten, täglich Bko-Mk. 12. Diäten zu bewilligen. Mit jedem Rechnungsjahre tritt nach dem Anitsalter ein administrirender Direktor aus, ist aber wieder wählbar.

Der Bevollmächtigte.

§. 5. Die Funktionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirektion und der administrirenden Direktion hat, sind folgende: Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Komptoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungsanträge, welche den administrirenden Direktoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständige Abschließung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direktion baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Korrespondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Anfertigung der Policen, die Buchführung und die Kassenverwaltung; die Einkassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptkasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Berichterstattung für die Oberdirektion, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende. Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Oberdirektion festzustellende Kontrakt die näheren Bestimmungen.

Revisoren.

§. 6. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Oberdirektion alljährlich 2 Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungsprinzipien des Vereins.

Gegenstände der Versicherung.

§. 7. Soweit es die Landesgesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Produkte rc.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Dokumente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speziell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet.

Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht blos auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf dasjenige, was davon bei der Feuersbrunst zerstört oder verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet. Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verluste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst unmittelbar veranlaßt worden sind.

§. 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Lokalen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direktion zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein. Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und partizipirt dann am Gewinn und Verlust der 5 Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für $1/5$ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahresbilanz. Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden, die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Lokalen, worauf versichert wird, nicht lagern. Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut u. dergl. bei Versicherungen auf Waaren und Bücher, Instrumente rc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effekten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mitversichert sein sollen, besonders angegeben werden.

Verfahren bei Versicherungen.

§. 9. Die Versicherungsanträge werden in Altona im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Deklaration über

die zu versichernden Gegenstände, die Lokale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a) Im Allgemeinen.

Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jederzeit zu kontroliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann. Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird. Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Lokalen, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direktion einzuziehen, und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translokationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direktion verständigt hat. Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungsanträge erklärt sich die Direktion, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risiko's abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben. Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Deklaration begleitet sind und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direktion zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risiko von dem in der Deklaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Deklaration bleibt der Direktion, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risiko's die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

b) Auf Gebäude.

§. 10. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direktion es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) Auf Waaren.

Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied; ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) Auf Mobilien.

Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speziell oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) Auf Fabrikgebäude.

Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direktion nicht davon dispensirt.

f) Auf landwirthschaftliche Gegenstände.

Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feldinventare ꝛc. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

Zahlungsverbindlichkeit der Versicherten.

§. 11. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Verpflichtungsakte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letztere Verpflichtung nicht schon in der Deklaration übernommen ist. Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungs-Anträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Ausgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt. Banko-

Zahlungen geschehen an die Banko-Konto des Vereins, oder in Kourant zum festen Kours von 124 pCt. an den Bevollmächtigten. Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenturen zur Einkassirung des von der Oberdirektion legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Prozeßgange unterwerfen. Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Konkursen die gerichtlich bestellten Curatores bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und es wird auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Kuratoren vor ihrer Entschlagung über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungsakten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

Obliegenheiten des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden.

§. 12. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, so viel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Bureau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeigt davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel, und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effekten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen. Der Direktion oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protokoll ist eine beglaubigte Kopie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direktion oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern. Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protokolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

Ausmittelung des Schadenersatzes.

§ 13. Totalschäden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, der von mindestens zwei beeidigten, von der Direktion oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß. Bei Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Deklaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Korrespondenz, die Originalrechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen. Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen. Bei Schäden an Mobilien und Effekten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu konsideriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten. Falls man sich über die Werthbestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direktion oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen eventuell die Ortsobrigkeit zu ernennen hat. Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden. Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen Etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jedes Schadenersatzes ver-

lustig. Alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne spezielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Lokale befindlichen Waaren und Effekten, die entweder des Versicherten Eigenthum oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen. Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen dem Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne spezielle Genehmigung des Vereins keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schadenersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

Schadenersatz.

§. 14. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Dekort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schadenersatzansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schadenersatz gänzlich hinfällig. Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist. Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältniß wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungssumme, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen. Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Oberdirektion zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direktion an die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Bankosummen geschieht die Zahlung, wenn Kourant verlangt wird, zum festen Kours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reservefonds zu.

Gültigkeit der Police nach geleistetem Schadenersatz.

§. 15. Nach einem geleisteten nicht totalen Schadenersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütigung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird. Die Verpflichtungsakte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahresrechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahresgewinn im selben Verhältniß zu partizipiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schadenersatzes aufgehoben, und die Police getilgt worden. Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§. 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

Vergütung für die Agenten und Mäkler.

§. 17. Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direktion abschließen, werden 10 pCt. vom Prämienbetrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins.

§. 18. Das Forum des Feuer-Assekuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann.

Altona, im März 1864.

Die Oberdirektion:

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender.

C. R. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt. Ad. Möller. Ed. Schwedeler.
Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 18.

Stettin, den 4. Mai 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6270.) Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Vom 31. Dezember 1865.

(No. 6271.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen, des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Giehrau, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln.

(No. 6272.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal, im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Hennef.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1866.

(No. 6273.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft wegen Herstellung einer Eisenbahn von Dietendorf nach Arnstadt. Vom 29. Januar 1866.

(No. 6274.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 16 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 7. März 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1866.

(No. 6275.) Allerhöchster Erlaß vom 12 Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz im Regierungsbezirk Oppeln auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudziniez der Oberschlesischen Eisenbahn, b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche, c) von Peiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieferstädtel bis zur Kreisgrenze auf Rauden.

(No. 6276.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitzer Kreises, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. Februar 1866.

(No. 6277.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft am 8. Januar 1866 abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft.

(No. 6278.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1866, betreffend die Zulassung schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen preußischen Häfen.

(No. 6279.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5. März 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1866.

Patente.

Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen und zugehöriger Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit Brochirlade, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur und Maurermeister Carl Koeppen zu Eisenspalterei bei Neustadt-Ebersw. ist unter dem 13. April 1866 ein Patent auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jäger zu Burtscheid ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preußischen Staate.

Im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei ist eine „übersichtliche Darstellung des Verfahrens bei der Grundsteuerveranlagung, der Hauptergebnisse der stattgehabten Vermessungen und Abschätzungen, der Gestaltung der Besteuerungsverhältnisse und des Aufwandes an Veranlagungskosten" erschienen.

Dieses Werk empfiehlt sich für den Handgebrauch des größeren Publikums ganz besonders, weil darin bei den einzelnen Abschnitten die Provinzen des preußischen Staates gegenübergestellt sind, und auf diese Weise eine in jeder Beziehung interessante Vergleichung derselben unter einander wesentlich erleichtert ist.

Beispielsweise geht aus dem Abschnitt XIX hervor, daß die vom 1. Januar 1865 ab in Hebung getretene Grundsteuer 2 Sgr. 10,$_{467}$ Pfennig von einem Thaler des bei der Veranlagung ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften beträgt, und von der auf die einzelnen Provinzen vertheilten Grundsteuer-Hauptsumme auf den Kopf der Bevölkerung treffen:

in Sachsen	24	Sgr.	1	Pf.
in Westphalen	17	„	4	„
in Pommern	17	„	3	„
in der Rheinprovinz	14	„	11	„
in Schlesien	14	„	10	„
in Posen	14	„	3	„
in Preußen	13	„	3	„
in Brandenburg mit Berlin	12	„	9	„

Bemerkenswerth sind sodann die Resultate der bei der Vertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen stattgefundenen Ermittelungen über den Flächeninhalt des preußischen Staats (mit Ausschluß der hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets).

Hiernach beträgt der gesammte Flächeninhalt 5046_{350} geographische Quadratmeilen, während in den bisherigen statistischen Nachrichten ein Flächeninhalt von $5082_{,670}$ Quadratmeilen angenommen wurde. Dieser Unterschied beruht aber zum Theil auch darauf, daß die Größe einer geographischen Quadratmeile früher zu $21,490_{,345}$ Morgen angenommen, nach den späteren umfassenden Untersuchungen von Bessel, welche auch bei der Grundsteuerveranlagung maßgebend waren, aber auf $21,566_{028}$ Morgen festgestellt worden ist. Der Flächeninhalt der Provinz Pommern stellt sich hiernach wie folgt:

		in Morgen:	in geographischen Quadratmeilen zu $21,566_{,028}$ Morgen.
1) Regierungsbezirk	Stettin	$5,081,034_{,62}$ . . .	235_{603}
2) „	Coeslin	$5,498.775_{56}$ . . .	254_{974}
3) „	Stralsund . . .	$1,817\,044_{26}$ . . .	84_{255}
	Summa . .	$12,396.854_{36}$ . . .	574_{832}

und nach Abzug der auf den Gemarkungskarten nicht dargestellten öffentlichen Wasserflächen folgendermaßen:

1) Regierungsbezirk	Stettin . . .	$4,716\,269_{31}$ . . .	218_{690}
2) „	Cöslin . . .	$5,498.775_{56}$ . . .	254_{974}
3) „	Stralsund . . .	$1,579,205_{,62}$ . . .	73_{226}
	Summa . .	$11,794,250_{,49}$ . . .	$546_{,890}$

Was schließlich die Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer anlangt, so sind bisher nur die der Vertheilung der Gesammt-Grundsteuersumme genau zu übersehen. Sie betragen für Pommern: A. Kosten der geschäftlichen Leitung der Veranlagungsarbeiten 97,535 Thlr.; B. Kosten des ökonomischen Theils des Veranlagungswerks 218,472 Thlr.; C. Kosten des geometrischen Theils 423,839 Thlr.; D. zusammen 739,846 Thlr.

Die Kosten der Unterverteilung der Grundsteuer betragen für Pommern nach einem ungefähren Ueberschlage 165,019 Thlr., mithin die Gesammtkosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer für die ganze Provinz 904,864 Thlr., für den Morgen 2 Sgr. 3,6 Pf. und für die Quadratmeile 1654 Thlr.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

164) Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „die Presse" auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 ebendaselbst angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 23. April 1866. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

165) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen, Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

§. 1. Die Auswahl der zur Legung des trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte erfolgt durch die Trigonometer, welche den Eigenthümern, beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke von der getroffenen Auswahl vorläufige Nachricht zu geben haben. Gleichzeitig mit dem Beginne der Messungen auf den ausgewählten Punkten haben die Trigonometer die zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf den trigonometrischen Punkten erforderlichen Bodenflächen zu bezeichnen. Hierbei sind die Eigenthümer, beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke zuzuziehen und sind deren etwaige Wünsche hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen thunlichst zu berücksichtigen. Sofern nicht besondere Umstände die Absteckung eines größeren Terrains erforderlich erscheinen lassen, genügt zur Sicherung des Marksteins die Erwerbung einer kreisförmigen Bodenfläche von 2½ Fuß Abstand vom Centrum des Steins, deren Grenzlinie vom Pfluge nicht berührt werden darf.

§. 2. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach §. 2 des Gesetzes Ersatz zu leisten, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung und beziehungsweise das dauernde Stehenbleiben der Signale, durch die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der Triangulation erforderliche Arbeiten entstehen. Etwanige Ansprüche auf dergleichen Vergütigungen sind innerhalb eines einjährigen Zeitraums seit der angeblichen Schadenszufügung entweder direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Trigonometer oder des Kreislandraths bei dem Bureau der Landestriangulation anzubringen, welches darüber, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren, entscheidet, eventuell auch wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge das Erforderliche veranlaßt. Ansprüche, welche erst nach Ablauf des vorbezeichneten Zeitraums geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern, beziehungsweise dem Kreislandrath ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 3. Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§. 4 ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften. Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§. 4. Nach Beendigung der jährlichen Triangulations-Arbeiten übersendet das Bureau der Landestriangulation den betreffenden Kreislandräthen das vollständige Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Formulare unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 desselben. Die Angaben in den letzteren sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß darnach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. nicht entstehen können.

§. 5. Der Kreislandrath fertigt das Verzeichniß (§. 4) dem für den Kreis angestellten Fortschreibungsbeamten mit dem Auftrage zu, die Aufmessung der Punkte nach den Absteckungen der Trigonometer (§. 1) zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter spezieller Verzeichnung der Messungs-Elemente —

in besondere auf Transparentpapier zu entnehmende Auszüge aus den Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und demgemäß sowohl die Spalte 12 des Verzeichnisses auszufüllen, als die auf die Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten bezüglichen Daten in die Spalten 5 bis 11 des Formulars einzutragen.

§. 6. Die nach §. 5 hergestellten Zeichnungen sind demnächst mit dem vervollständigten Verzeichnisse der Bezirksregierung vorzulegen, um die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Obergeometer herbeizuführen, die etwa nothwendigen Vervollständigungen zu veranlassen und die Eintragung der trigonometrischen Punkte in die Original-Gemarkungskarten, unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landestriangulation, zu bewirken.

§. 7. Die Bezirksregierung fertigt hierauf das Verzeichniß, unter Zurückbehaltung einer Abschrift desselben, sowie die im §. 6 erwähnten Transparent-Zeichnungen dem Fortschreibungsbeamten wieder zu, welcher die trigonometrischen Punkte in die Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und die Zeichnungen der Bezirksregierung zur Aufbewahrung in dem Archive ihres Grundsteuer-Bureaus zurückzureichen, das Verzeichniß selbst aber dem Kreislandrath behufs des weiter unten vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Bodenflächen zu übersenden hat.

§. 8. Die Kosten, welche durch die Ausmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe Seitens der Fortschreibungsbeamten auszuführenden Reisen entstehen, fallen dem Fonds der Landestriangulation zur Last. Die Bezirksregierung setzt diese Kosten auf Grund des darüber von dem Fortschreibungsbeamten beizubringenden Nachweises nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums fest und theilt die festgestellten Beträge dem Kreislandrathe mit.

§. 9. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im §. 3 des Gesetzes, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9 und 12 des Verzeichnisses eingetragenen Angaben die für sämmtliche dort verzeichneten Bodenflächen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in Spalte 13 des Verzeichnisses ein und behändigt die bewirkten Festsetzungen den einzelnen betreffenden Grundeigenthümern ꝛc. unter Mittheilung eines die Spalten 2 bis 13 enthaltenden Auszugs des Verzeichnisses, sowie des Entwurfs einer Ueberlassungsurkunde in zwei Exemplaren, von welchen eines Seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen: daß nach erfolgter Vollziehung und Rücksendung eines Exemplars der Ueberlassungs-Urkunde die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge an die sich nach §. 4 des Gesetzes legitimirenden Interessenten erfolgen werde, den letzteren übrigens auch, sofern sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, freistehe, dieserhalb binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist seit dem Empfange der Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

§. 10. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§. 9) erfolgt auch alsdann, wenn Seitens der Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Bodenflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus anderen Gründen verzichtet wird. In solchen Fällen bleibt die Spalte 13 des Verzeichnisses unausgefüllt, und es wird von dem Kreislandrath in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

§. 11. Von der nach §. 9 bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist Seitens des Kreislandraths unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses dem Bureau der Landestriangulation Mittheilung zu machen, welches wegen Auszahlung der festgestellten Beträge an die Interessenten das Erforderliche veranlaßt. Die Auszahlung erfolgt in Gemäßheit der im §. 4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften. Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§. 9) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§. 12. Die nach §. 9 von den Interessenten vollzogenen und zurückgesandten Ueberlassungs-Urkunden sind von dem Kreislandrathe, nachdem er dieselben seinerseits gleichfalls vollzogen, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden, die Abschreibung der betreffenden Grundstücke im Hypothekenbuche zu veranlassen. Sobald letzteres geschehen, beziehungsweise Seitens des Hypothekenrichters bescheinigt worden ist, daß die betreffenden Grundstücke nicht im Hypothekenbuche aufgeführt sind, hat der Kreislandrath die Ueberlassungs-Urkunden dem Bureau der Landestriangulation zur Aufbewahrung zuzufertigen.

Berlin, den 9. März 1866.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk .... Kreis ....

Verzeichniß der durch die Landestriangulation festgelegten Punkte.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landestriangulation.	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks.	Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers, auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.

Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten.														
Gemarkung.	Nummer des		Kultur-Art.	Klasse.	Flächen-Inhalt		Reinertrag.		Flächen Inhalt des Umgebungs-Terrains	Zu gewährende Geld-Entschädigung.			Bemerkungen.
	Kartenblatts	Flächen-Abschnitts.			Morgen.	Dezimaltheile.	Thaler.	Dezimaltheile.	1/100 □Rth	Thlr.	sgr.	pf	
5	6.	7.	8.	9	10.		11.		12.	13			14

Anmerk. Die Spalten 1 bis 4 sind durch das Bureau der Landestriangulation oder dessen Organe, die Spalten 5 bis 12 durch den Fortschreibungsbeamten und die Spalte 13 ist durch den Landrath auszufüllen. Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geldentschädigung Verzicht (§ 10 der Instruktion), so bleibt die Spalte 13 unausgefüllt und es wird vom Landrathe in der Spalte 14 der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben. Die Angaben in den Spalten 2 bis 4 sind dergestalt erschöpfend zu bewirken, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 und folgende ohne Weiterungen und mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch später Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. der Landestriangulation nicht aufkommen können.

166) Mit Bezugnahme auf das Amtsblatt-Publikandum vom 15. Mai 1850, die Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen im Greiffenberger Kreise betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem Verzeichniß sub II. 7 aufgeführte Kommission für Schmiede, Nagel- und Messerschmiede und Schlosser in Treptow a. R. auch für die Prüfungen der Bohrschmiede bestimmt und danach erweitert worden ist. Stettin, den 24. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

167) Die nach dem im Kalender pro 1866 befindlichen Verzeichniß auf den 20. und 21. September anberaumten Vieh- resp. Krammärkte in Greifenhagen werden hiermit derartig verlegt, daß **der Viehmarkt am 12. September d. Js.** und **der Krammarkt am 13. desselben Monats** stattfindet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

168) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Rehwinkel, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit unter den Schafen in Zarben, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 21. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

169) Unter den Schafen in Rinikow, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 21. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

170) Polizei-Verordnung. Da sich in letzter Zeit die Tollwuth unter den Hunden des Pyritzer Kreises gezeigt hat und eine größere Verbreitung zu gewinnen scheint, so verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes: Sämmtliche Hunde des Kreises

Pyritz sind vorläufig bis zum 1. Juni c. an die Kette zu legen oder mit einem Maulkorb zu versehen, durch welches jegliches Beißen unmöglich gemacht wird. Hunde, welche ohne solchen Maulkorb umherlaufen, sind zu tödten. Ausgenommen von diesen Vorschriften werden Jagd- und Hirtenhunde, so lange sie als solche gebraucht werden. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit einer Polizei-Strafe von 1—10 Thlr. geahndet. Stettin, den 28. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

171) In Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 ist die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt worden, bei welchem Gebäude rentepflichtiger Grundstücke in der Provinz Pommern gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen. Stettin, den 20. April 1866.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

172) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt am 25. und 26. Mai Musterung in Treptow, am 28. und 29. Mai Musterung in Greiffenberg und das Loosen am 30. Mai in Greiffenberg.

Greiffenberg i. Pommern, den 24. April 1866. Der Landrath.

173) Die Telegraphen-Stationen zu Heringsdorf und Misdroy werden am 1. Juli c. mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine) für den öffentlichen Verkehr wieder in Betrieb genommen werden.

Berlin, den 20. April 1866. Königl. Telegraphen-Direktion.

174) I. Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Kommission der 5. Infanterie-Brigade für die Militair-Ersatz-Aushebung im Regierungsbezirk Stettin pro 1866. Den 1. und 2. Juni Geschäft in Greifenhagen; den 4. und 5. Juni Geschäft in Garz a. O. für den Aushebungsbezirk Randow II.; den 6. und 7. Juni Geschäft in Stettin für den Aushebungsbezirk Randow I.; den 8. und 9. Juni Geschäft in Stettin für den Stadtkreis Stettin; den 11. und 12. Juni Geschäft in Ueckermünde; den 14. und 15. Juni Geschäft in Anclam; den 18. Juni Geschäft in Swinemünde; den 20. und 21. Juni Geschäft in Demmin.

II. Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Kommission der 6. Infanterie-Brigade für die Militair-Ersatz-Aushebung im Regierungsbezirk Stettin pro 1866. Den 22. und 23. Juni Geschäft in Labes; den 25. und 26. Juni Geschäft in Greifenberg; den 28. und 29. Juni Geschäft in Cammin; den 30. Juni Geschäft in Wollin; den 2. und 3. Juli Geschäft in Naugard; den 5., 6. und 7. Juli Geschäft in Stargard; den 9. und 10. Juli Geschäft in Pyritz.

II. Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat März 1866.

I. Ernannt: a) zu Kreisgerichts-Räthen: 1) der Kreisrichter Johann August Theodor Willmann zu Greifenberg i. P., 2) der Kreisrichter Carl Martin Reißner hierselbst, 3) der Kreisrichter Ernst Wilhelm Arthur Heinrich August Heinsius hierselbst; b) zum Justizrath: 4) der Rechtsanwalt und Notar Franz Alexander George Friedrich Becker zu Naugard.

II. Befördert: der Büreau-Diätarius Carl Gottlieb Albert Schultze zu Naugard zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst.

III. Angestellt: a) als Büreau-Diätarien: 1) der invalide Unteroffizier Carl Friedrich Wilhelm Kabbatz hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht, 2) der Civil-Supernumerarius Carl Benjamin Friedrich Kunze zu Bütow bei dem Kreisgericht zu Naugard; b) als Boten und Exekutoren: 3) der Hülfsbote und Exekutor Carl Legge hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht, 4) der Hülfsbote und Exekutor Carl Riese hierselbst bei demselben Gericht; 5) der Hülfsbote und Exekutor Eduard Sagawe zu Wollin bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Wollin.

IV. Versetzt: 1) der Auskultator Dr. juris Gustav von Hagenow zu Stralsund in das diesseitige Departement; 2) der Büreau-Diätarius August Friedrich Pitt zu Naugard in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Demmin.

V. Verliehen: dem Kreisgerichts-Sekretair, Deposital-Rendanten und Sportel-Rezeptor Carl Heinrich Julius Girr zu Ueckermünde der Kronen-Orden 4. Klasse.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 19.

Stettin, den 11. Mai 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6280.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt.

(No. 6281.) Statut für den Bitterfelder Deichverband. Vom 5. März 1866.

(No. 6282.) Allerhöchster Erlaß vom 5 März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins-Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruckfteine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau.

(No. 6283.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1866.

(No. 6284.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirk Aachen, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1866.

(No. 6285.) Verordnung betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig.

(No. 6286.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn. Vom 28. Oktober 1865.

(No 6287.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5. März 1866.

(No. 6288.) Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Mersiner Bruches, im Kreise Lauenburg. Vom 19. März 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1866.

(No. 6289.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden kommunalständischen Bank für die preußische Oberlausitz.

(No. 6290.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a. von Station 0,11 der Waldenburg-Freiburger Staats-Chaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach und Althayn bis Station 0,95 der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b. von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,40 der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c. von dem Anfangspunkte der sub I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a. von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Aktienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neusorge, b. von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen und c. von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf.

(No. 6291.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

(No. 6292.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck.

(No. 6293.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. März 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1866.

Patente.

Dem Eugen Langen und dem Nicolaus August Otto in Cöln ist unter dem 21. April 1866 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 27. April 1866 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Statistische Notizen über den telegraphischen Verkehr im Jahre 1865.

Regierung zu	Landraths-Amt zu	Telegraphen-Station zu	Zahl der bei den Stationen aufgelieferten Depeschen.	Zahl der bei den Stationen eingegangenen Depeschen.	Etatsmäßige Einnahme der Station. Thaler.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen (unter der Einnahme in Kolonne 4 einbegriffen). Thaler.	Zahl der am Schlusse des Jahres bei den Stationen beschäftigt gewesenen Beamten.	Zahl der am Schlusse des Jahres bei den Stationen beschäftigt gewesenen Boten.	Zahl der im Betriebe befindlichen Apparate.	Bemerkungen. Diejenigen Stationen, bei denen die Kolonnen 6 und 7 unausgefüllt geblieben, sind mit den Post-Anstalten kombinirt. Eröffnet im laufenden Jahre am:
A	B	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Stettin	1) Stettin	Stettin	63549	67383	43029	43029	40	9	23	
	2) Anclam	Anclam	3288	3269	1106	1106	—	—	2	
	3) Ueckermünde	Ueckermünde	903	1077	339	339	—	—	1	
		Pasewalk	1628	1551	520	520	—	—	1	
	4) Swinemünde	Swinemünde	9185	5926	3681	3681	4	2	4	
		Liebeseele	141	131	43	43	—	—	1	1. Juli.
	"	Heringsdorf	388	364	164	164	—	—	1	Bad v. 1/7.-1/10.
	"	Misdroy	626	547	227	227	—	—	1	Bad v. 1/7.-1/10.
	"	Wollin	1062	1269	328	328	—	—	1	
	5) Cammin	Cammin	1083	1050	361	361	—	—	1	
	6) Greifenberg	Greifenberg	648	600	243	243	—	—	1	
		Treptow a. R.	1068	1021	390	390	—	—	1	
	7) Demmin	Demmin	1811	1808	621	621	—	—	1	
	8) Pyritz	Pyritz	1116	1172	380	380	—	—	1	
	9) Stargard	Stargard	2654	2746	883	883	1	1	3	
	10) Naugard	Naugard	721	633	236	236	—	—	1	
	"	Gollnow	495	436	182	182	—	—	1	
	11) Regenwalde	Plathe	296	252	106	106	—	—	1	
		Wangerin	242	302	82	82	—	—	1	
	12) Greifenhagen	Greifenhagen	540	684	175	175	—	—	1	
		Bahn	482	392	156	156	—	—	1	

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

175) Indem die täglichen Fahrten der Königlich Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe nicht mehr auf der Route Stralsund-Malmoe, sondern vom 1. Mai c. ab auf dem kürzesten Seewege Stralsund-Ystadt stattfinden, bietet sich gleichwohl, im Anschluß an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung auf dem Wege über Stralsund und Ystadt zur Fahrt nach Kopenhagen dar: aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts, Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Ystadt gegen Mittag, Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 11 Uhr 53 Minuten Mittags, Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags, Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags, Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags. Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein. Die Verbindung ist eine tägliche. Berlin, den 30. April 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

176) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Haupt-Aufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen, findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen; 2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen; 3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können; 4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll; 5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf

zu schließen ist; 6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse; 7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungs-Arbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. — Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. — In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände. Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 30 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden: evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler preußisch Kourant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, freigelegenen Anstalts-Gebäude. Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das

ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer Eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben soviel mitzubringen. Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen. Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reichlicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen; derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts. In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Konversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mitbesorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten Instituts überwacht und geleitet. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch angeordnetermaßen zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 23 April 1866. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

177) Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang September dieses Jahres findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für

diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober dieses Jahres nicht unter 17 Jahre alt sein darf; 2) ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen; 3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft; 4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift; 5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerberinnen sich zu der **am Mittwoch, den 13. Juni c.**, stattfindenden Vorprüfung, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten, hier einzufinden und sich Tags zuvor, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Crüger, in dessen Wohnung Rosengarten No. 68/69, persönlich zu melden haben.

Stettin, den 30. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

178) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Dorphagen, desgleichen in Büssenthin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

179) Unter den Schafen in Zarrglaff, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 1. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

180) Der Fischer Carl Sarnow und der Fischersohn Friedrich Krause, beide aus Cammin, haben am 9. v. Mts. eine Person, deren Boot auf dem Camminer Bodden umgeschlagen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 3. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

181) Der Gerichts-Exekutor Kall zu Ueckermünde hat am 8. Mai v. Js. eine in die Uecker gefallene Person nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 2. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

182) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen. Sollte die Bepflanzung erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Art zu machen unterläßt oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Kontroleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Kontroleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Deklaration abzugeben.

Stettin, den 4. Mai 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

183) Die Telegraphen-Station zu Heringsdorf im Regierungs-Bezirk Stettin wird nicht am 1. Juli, sondern schon am 15. Juni c. für den öffentlichen Verkehr wieder in Betrieb genommen werden.

Berlin, den 4. Mai 1866. Königl. Telegraphen-Direktion.

184) Nach dem von der Königl. Departements-Ersatz-Kommission bestätigten Geschäftsplan wird die Königl. Kreis-Ersatz-Kommission des Regenwalder Kreises die Musterung der Militairpflichtigen am 4. und 5. Juni c. in Regenwalde, am 7. Juni c. in Wangerin und am 8. und 9. Juni c. in Labes und am 11. Juni c. die Loosung der 20jährigen Altersklasse hierselbst vornehmen. Es werden daher alle im Kreise befindlichen jungen Männer, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1842 und früher bis ult. Dezember 1846 geboren sind, und noch keine definitive Bestimmung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich, mit ihren Tauf- und Loosungsscheinen versehen, an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung persönlich zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Strafbestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Labes, den 29. April 1866. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Wigmitz, Privat-Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1867 anderweitig zu besetzen.

Der bisherige Hülfsprediger Wilhelm Julius Müller in Colberg ist zum Pastor in Zernin, Synode Colberg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Wildenbruch, ein Unicum, Königl. Patronats, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. Oktober c. wieder zu besetzen.

Die Pfarre zu Raths-Damnitz, zu welcher zwei Kirchen und mehrere Schulen gehören, kommt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. Oktober c. anderweitig zu besetzen. Patron der Pfarre ist der Magistrat in Stolp.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Neumann ist als Adjunkt am Königl. Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Friedrich als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

In Treptow a. Toll. ist der Lehrer Gottfried Ludwig Eduard Uecker fest angestellt.

In Sadelberg, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Carl Otto Heinrich Klockow fest angestellt.

In Sassenburg, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Johann Gotthilf Theodor Lesch fest angestellt.

An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Stübing zu Berlkow ist von den in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte der Bürgermeister Roebelius zu Spandau zum dritten Mitgliede der Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Der als Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung zu Stettin auf Probe angestellt gewesene ehemalige Oberfeuerwerker Lenius ist durch Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 22. März c. vom 1. April c. ab in dieser Stelle bestätigt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Ernst Matthias von Koeller ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und bei der Königl. Regierung zu Stettin angenommen worden.

Der Buchdruckereibesitzer Straube zu Labes ist als Unter-Agent des Majors a. D. Riemann zu Minden, welcher als Haupt-Agent des zum Auswanderer-Transportgeschäft koncessionirten Hauses Karl Pokranz & Comp zu Bremen fungirt, für den Kreis Regenwalde bestätigt.

Die erledigte Kreis-Sekretairstelle bei dem Landraths-Amte in Ueckermünde ist dem bisherigen Civil-Supernumerar Carl Friedrich Albert Koch verliehen worden.

Der Kanzlist Schinck bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin ist zum Kanzlei-Inspektor ernannt, der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Haring in Demmin zum Ober-Grenz-Kontroleur in Spantekow und der berittene Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer Düsing in Richtenberg zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Demmin befördert worden. Der Ober-Grenz-Kontroleur Rank in Swinemünde ist als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin, der Ober-Grenz-Kontroleur Mellenthin in Spantekow in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde und die Grenz-Aufseher Rimz, Sinner und Bradel im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees sind in gleicher Eigenschaft, die beiden ersteren in den Haupt-Amts-Bezirk Anclam, der letztere in den von Demmin versetzt worden. Der Zoll-Einnehmer, Haupt-Amts-Kontroleur Kayserling zu Treptow a. T. ist verstorben. Der Invalide Paul in Stettin ist als Packhofswärter in Stettin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat April 1866.

I. Ernannt: der Gerichts-Assessor Rudolph Hermann Carl Ernst Theodor von Brockhasen zu Poelitz zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Funktion an der Gerichts-Kommission in Poelitz.

II. Befördert: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Otto Richard Maß hierselbst zum Gerichts-Assessor; 2) der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Karl Friedrich August Daehn hierselbst zum Appellationsgerichts-Sekretair.

III. Angestellt: 1) der Rechtskandidat Hans August Ferdinand Ludewig als Auskultator bei dem hiesigen Kreisgericht; 2) der Rechtskandidat Friedrich Theodor Arthur von Petersdorff als Auskultator bei dem Kreisgericht zu Stargard i. Pomm.; 3) der Hülfsbote und Exekutor Johann Karst zu Labes als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenberg i. Pomm. mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes; 4) der Hülfsbote, Exekutor und Gefangenwärter Wilhelm Hammermeister zu Regenwalde als Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei demselben Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Regenwalde.

IV. Versetzt: der bei der Staatsanwaltschaft zu Anclam als Gehülfe fungirende Gerichts-Assessor Hermann Libawski als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Rybnick.

V. Pensionirt: der Kanzleirath und Appellationsgerichts-Sekretair, Hauptmann a. D. Carl Wilhelm Seydell.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Rasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

zur Mobilmachung nicht verwendeten Mannschaften werden angewiesen, sich ungesäumt bei den Bezirksfeldwebeln event. deren Stellvertretern zu melden. Stettin, den 13. Mai 1866.

1. Bataillon Stettin — 1. pommersches Landwehr-Regiment No. 2.

196) In Folge der Inanspruchnahme der Betriebsmittel der Ostbahn für anderweite Zwecke werden die reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, auch Pferde und Equipagen vom 18. d. Mts. ab bis auf Weiteres suspendirt. Ebenso kann der Uebergang der zum Güter-Transport benutzten Ostbahn-Fahrzeuge jeglicher Art in dem erwähnten Zeitraum über Berlin resp. die Stationen Kreuz, Alexandrowo und Insterburg hinaus nicht zugesichert werden.

Bromberg, den 14. Mai 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

197) In Folge anderweiter Inanspruchnahme der Transportmittel der Ostbahn werden vom 21. dieses Monats ab sämmtliche für den Dienst des Publikums bestimmte fahrplanmäßige Züge auf der Ostbahn, mit alleiniger Ausnahme der Kourier- und Eilzüge, resp. der an diese anschließenden Personen- rc. Züge I., II., XIII., XIV. auf dem Seiten-Kourse Dirschau-Danzig und der Kourier-Züge I., II. und der Personenzüge III., IV. auf der Strecke Bromberg-Thorn-Ottoczyn bis auf Weiteres eingestellt. Es kommen demgemäß die Personenzüge V. und VI. die Lokalzüge zwischen Elbing und Königsberg, zwischen Frankfurt a. O. und Landsberg (IX., X. resp. XV, XVI), desgleichen die gemischten resp. Güterzüge VII., VIII., XI., XII. für die Benutzung des Publikums durchweg in Wegfall. Gewöhnliche Frachtgüter, Pferde, Vieh und Equipagen werden schon vom 18. d. Mts. ab bis auf Weiteres zum Transport nicht mehr angenommen; es soll jedoch gewöhnliches Frachtgut ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf Gefahr der Versender, und soweit die disponiblen Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Wunsch der Versender zur Lagerung verstattet werden. Solches wird demnächst bei Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs zur Beförderung gelangen. Eilgüter finden auch nach dem 21. d. Mts. vorläufig und ausnahmsweise mit den fahrplanmäßigen Eilzügen unter Ausschluß der reglementsmäßigen Lieferfristen und nur in sehr beschränktem Umfange Beförderung, soweit nämlich der Transport derselben in den bei den genannten Zügen befindlichen dazu bestimmten Eisenbahnfahrzeugen überhaupt ausführbar ist.

Bromberg, den 15. Mai 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Dalmer, bisher zu Rakow, ist zum Pastor in Rambin, Synode Garz a. R., erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Mützenow, Königl. Patronats, welche eine Kirche und zwei Schulen umfaßt, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli l. J. wieder zu besetzen.

Das Diakonat an der Marienkirche in Anclam, städtischen Patronats, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist zum 1. Oktober dieses Jahres wieder zu besetzen.

Der Pastor Dieckmann, früher in Gramenz, ist zum Pastor in Abtshagen, Synode Grimmen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Cummerow, Synode Pencun, ist der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Meske fest angestellt.

Der Geometer R. Hoffmüller zu Ziegenhagen, im Kreise Saatzig, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Gutspächter Lieutenant a. D. v. Wißmann zu Ludolfshof ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Falkenberg, im Kreise Pyritz, ernannt und bestätigt.

Der Gutsbesitzer Helle zu Bruchhausen ist zum stellvertretenden Feuerlösch-Kommissarius für den 1. Bezirk Saatziger Kreises gewählt und bestätigt.

Angestellt sind: der Post-Expeditions-Gehilfe Fiering als Post-Expediteur in Damnitz; der versorgungsberechtigte Postillon August Ferdinand Krüger als Briefträger-Gehilfe bei der Post-Expedition in Treptow a. d. Rega.

Versetzt sind: der Post-Sekretair Graefe von Berlin nach Stettin; der Post-Expediteur von Beckedorf von Damnitz nach Grabow a. d. Oder.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat April 1866 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

1. Landbezirk. Blesewitz, Goercke, Lüskow, Butzow, Müggenburg, Neuenkirchen, Alt- und Neu-Teterin, Stretensee und Panschow, Thurow, Rerdin, Sanitz, Postlow, Tramstow, Pelsin. Rittergutsbesitzer

Gleß zu Müggenburg, verpflichtet am 10. März 1866; Substitut desselben: Bauerhofsbesitzer Ragozky zu Woserow.

2. Landbezirk. Auerose, Bargischow, Camp, Alt- und Neu-Cosenow, Dargibell, Fähre, Gnevezin, Kagendorff, Rosenhagen, Woserow. Bauerhofsbesitzer Ragozky zu Woserow, verpflichtet am 11. März 1866; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Gleß zu Müggenburg.

3. Landbezirk. Busow, Bugewitz, Leopoldshagen, Kalkstein, Ducherow und Rollwitz, Charlottenhoff, Rossin. Schulze Bülow zu Ducherow, verpflichtet am 8. März 1866; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Borcke zu Heinrichshoff.

4. Landbezirk. Altwigshagen, Borckenfriede und Erdmannshöhe, Annenhoff, Curtshagen, Neuendorff und Louisenhoff, Langendamm, Lübs, Borckenthal und Curtshoff, Millnitz und Minenhoff, Wietstock, Heinrichshoff und Finkenbrück, Demnitz, Rathebuhr und Marienthal, Schmuggerow und Wilhelmshoff. Rittergutsbesitzer von Borcke zu Heinrichshoff, verpflichtet am 10. März 1866; Substitut desselben: Schulze Bülow zu Ducherow.

5. Landbezirk. Schwerinsburg, Sophienhoff und Werder, Wusseken, Sarnow und Wendfeld, Putzar, Glien, Boldekow, Bornmühl und Jägerkrug, Loewitz und Charlottenhorst, Zinzow, Rubenow, Borrenthin und Cavelpaß. Graf Heinrich von Schwerin zu Putzar, verpflichtet am 13. März 1866; Substitut desselben: Gutsbesitzer Heilgendorff zu Albinshoff.

6. Landbezirk. Spantekow, Dennin und Stern, Drewelow, Rebelow mit Bruchmühl, Japenzin, Strippow, Wegezin und Albinshoff. Gutsbesitzer Heilgendorff zu Albinshoff, verpflichtet am 8. März 1866; Substitut desselben: Graf Heinrich von Schwerin zu Putzar.

7. Landbezirk. Crien, Brenckenhoff, Iven und Flemmingsfelde, Janow und Landskron, Neuendorff b., Rehberg, Wussenthin. Domainenpächter Koehl zu Crien, verpflichtet am 12. März 1866; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Duby zu Preetzen.

8. Landbezirk. Medow, Stolpe und Neuhoff, Liepe und Dersewitz, Grüttow, Gramzow, Rehzow und Krusenfelde, Padderow, Priemen, Kagenow, Preetzen, Klein-Below, Steinmocker. Rittergutsbesitzer Duby zu Preetzen, verpflichtet am 14 April 1866; Substitut desselben: Domainenpächter Koehl zu Crien.

Kreis Greifenberg.

10. Landbezirk. Drosedow, Eyersberg, Holm, Kirchhagen, Küssin, Mittelhagen, Bockenhagen, Voigtshagen und Zedlin. Kaufmann Carl Koeppen zu Kirchhagen, verpflichtet am 7. April 1866; Substitut desselben: Bauer Spiering zu Arnsberg.

Kreis Pyritz.

Stadt Pyritz, 1. Bezirk. Kaufmann Wolter zu Pyritz, verpflichtet am 29. März 1866; Substitut desselben: Rathsherr Krösell daselbst.

Dieselbe, 2. Bezirk. Rathsherr Krösell zu Pyritz, verpflichtet am 29. März 1866; Substitut desselben: Kaufmann Wolter daselbst.

Kreis Saatzig.

Stadt Stargard i. P, 2. Bezirk. Kaufmann Ernst Brandenburg zu Stargard i. P, verpflichtet am 31. März 1866; Substitut desselben: Gastwirth August Haase daselbst.

Dieselbe, 3. Bezirk. Gastwirth August Haase zu Stargard i. P, verpflichtet am 31. März 1866; Substitut desselben: Kaufmann Ernst Brandenburg daselbst.

Stadt Noerenberg. Bürgermeister Wolter zu Noerenberg, verpflichtet am 14. April 1866; Substitut desselben: Färbermeister Gützlaff daselbst, verpflichtet am 14. April 1866.

Kreis Randow.

18. Landbezirk. Bismark, Hohenfelde, Löcknitz, Plöwen märkischer Antheil, Schillersmühle. Zimmermeister Koosch zu Löcknitz, verpflichtet am 18. April 1866; Substitut desselben: Gutspächter Haase zu Dorotheenwalde.

7. und 8. Landbezirk. Zimmermeister Koosch zu Löcknitz als Substitut der Schiedsmänner, des Gutspächters Haase zu Dorotheenwalde und des Bäckermeisters Kusch zu Pampow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 20.

Stettin, den 18. Mai 1866.

Bericht des Staats-Ministeriums an Se. Majestät den König, betreffend die Auflösung des Abgeordnetenhauses.

In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königl. Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staats-Ministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königl. Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königl. Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 das Abgeordnetenhaus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9. Mai 1866.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An
des Königs Majestät.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

183) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

186) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. v. Mts. ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „Die Presse“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1866. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

187) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie II zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Koupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862, für die vier Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1870, nebst Talons werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7. März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . Thlr.“ Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1866. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, sowie bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 14. Februar 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

188) Den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Juli in Demmin,
„ 28. „ „ Treptow a. Toll.,
„ 30. „ „ Anclam,
„ 31. „ „ Ferdinandshof,
„ 2. August „ Strasburg U.-M.,
„ 4. „ „ Prenzlau,
den 6. August in Angermünde,
„ 10. „ „ Pyritz,
„ 13. „ „ Regenwalde,
„ 20. „ „ Treptow a. R.,
„ 22 „ „ Coerlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Er-

stattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben. Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern wie bisher durch Königl. Gestütbeamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 3. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

189) Im Laufe der seit seiner Errichtung verflossenen 45 Jahre hat das Königl. Gewerbe-Institut, indem es, seiner Aufgabe gemäß, den Fortschritten der Wissenschaft und Technik sich anschloß, allmählig eine völlige Umgestaltung seines ursprünglichen Charakters erfahren. Als es im Spätjahr 1821 eröffnet wurde, zerfiel es in zwei Klassen, jede mit einjährigem Kursus und mit einem Unterrichtsfelde, welches nicht weiter ausgedehnt war, als dasjenige der bereits damals in einigen Regierungsbezirken bestehenden Provinzial-Gewerbeschulen. Fünf Jahre später wurde diesen beiden Klassen eine höhere Klasse hinzugefügt und das Unterrichtsfeld bis dahin erstreckt, wo nach den gegenwärtigen Bestimmungen das Unterrichtsfeld der Provinzial-Gewerbeschulen abschließt. Eine wesentlichere Erweiterung erfuhr die Anstalt bei der im Jahre 1850 eintretenden Reorganisation des gesammten Gewerbeschulwesens. Die dabei leitenden Gesichtspunkte sind der Königl. Regierung aus der Cirkular-Verfügung vom 5. Juni 1850 bekannt. Ungeachtet damals der Ausgangspunkt und der Zielpunkt des wissenschaftlichen Unterrichts namhaft höher gesteckt wurden als früher, behielt die Anstalt doch den Charakter einer Schule. Dieser Charakter änderte sich erst durch ihre im Jahre 1860 vollzogene, in der Cirkular-Verfügung vom 23. August jenes Jahres erläuterte Umgestaltung und deren seitdem erfolgte weitere Ausbildung. Die wesentliche Erweiterung und Vertiefung ihres Unterrichtsfeldes, die Aufhebung der obligatorischen Kurse, der Kontrole des Besuchs der Vorlesungen und der Abgangs-Zeugnisse, die Einführung des Unterrichtshonorars nach Maßgabe der belegten Vorlesungen, in Verbindung mit ihrer ungemein gestiegenen Frequenz, prägten der Anstalt den akademischen Charakter auf. Es entspricht dieser durch eine mehrjährige Erfahrung erprobten organischen Aenderung, daß die Anstalt fortan denjenigen Namen trage, welcher den für andere Zweige der Fachbildung bestehenden höheren Lehranstalten beigelegt ist. Des Königs Majestät haben deshalb auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß die Anstalt von nun an den Namen „Königliche Gewerbe-Akademie“ führe. Die Königl. Regierung hat diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 30. April 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

190) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Neu-Grape, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

191) Die Pocken- und Räudekrankheit unter den Schafen in Seefeld, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

192) In Folge höherer Anordnung ist der in No. 18 des diesjährigen Amtsblatts sub No. 174 bekannt gemachte Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Kommissionen der 5. und 6. Infanterie-Brigade für die Militair-Ersatz-Aushebung im Regierungsbezirk Stettin pro 1866 abgeändert und nunmehr in folgender Weise festgesetzt worden:

I. Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Kommission der 5. Infanterie-Brigade: den 1. und 2. Juni Geschäft in Greifenhagen; 4. und 5. Juni Geschäft in Garz a. O. für den Aushebungsbezirk Randow II.; 6. und 7. Juni Geschäft in Stettin für den Aushebungsbezirk Randow I.; den 8. und 9. Juni

Geschäft in Stettin für den Stadtkreis Stettin; den 11. und 12. Juni Geschäft in Ueckermünde; den 14 und 15. Juni Geschäft in Anclam; den 16. Juni Geschäft in Swinemünde; den 18. und 19. Juni Geschäft in Demmin.

II. Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Kommission der 6. Infanterie-Brigade: den 20. und 21. Juni Geschäft in Labes; den 22 und 23. Juni Geschäft in Greifenberg; den 25. und 26. Juni Geschäft in Cammin; den 27. Juni Geschäft in Wollin; den 28. und 29. Juni Geschäft in Naugard; den 2., 3. und 4. Juli Geschäft in Stargard; den 6. und 7. Juli Geschäft in Pyritz.

Stettin, den 17. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

193) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe xc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Kouverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 14. Mai 1866 Königl. Ober-Post-Direktion.

4) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

194) Am 11., 12. und 13 September dieses Jahres wird in dem Schullehrer-Seminar zu Cammin die Aufnahme-Prüfung stattfinden. Diejenigen, welche die Aufnahme in dieses Seminar im Oktober dieses Jahres wünschen, haben sich zunächst an die Herren Superintendenten der Synode einer Vorprüfung wegen zu wenden, von deren Ergebniß die Zulassung zur eigentlichen Aufnahme-Prüfung abhangen wird. Am 10. September c, Nachmittags 4 Uhr, haben sich die Bewerber im Seminar zu Cammin persönlich zu melden und bei dieser Gelegenheit die nachbezeichneten Zeugnisse vorzulegen: a. das Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über die abgelegte Vorprüfung, b. ein ärztliches Gesundheitsattest, c eine ärztliche Bescheinigung, daß ihnen in den beiden letzten Jahren die Schutzblattern nachgeimpft sind, d. das Zeugniß ihres Seelsorgers und der Ortsobrigkeit über ihren Wandel, e einen Taufschein, insofern ihr Lebensalter nicht bereits aus den andern Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht, f eine Bescheinigung der Eltern oder der Stellvertreter derselben, durch welche diese sich verpflichten, das Kostgeld für den aufzunehmenden Seminarzögling mit jährlich zwanzig Thaler, und zwar halbjährlich praenumerando mit 10 Thlr., zu zahlen. Für ganz arme und würdige Zöglinge kann einiger Nachlaß von diesen Zahlungen bewilligt werden.

Stettin, den 8. Mai 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

5) anderer Behörden.

195) Alle beurlaubte, augenblicklich außer Kontrolle stehenden Reservisten und Landwehrmänner werden hiermit aufgefordert, sich im nächsten Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zum Dienst zu melden. Alle

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 21.

Stettin, den 25. Mai 1866.

Patente.

Dem Kaufmann Rudolph Schwebler zu Hagen ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung angegebenen Schraubstock mit selbstthätig sich einstellender Backe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin ist unter dem 30. April 1866 ein Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Otto Barteldt in Berlin ist unterm 2. Mai 1866 ein Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Societé de mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne zu preußisch Moresnet bei Aachen ist unter dem 11. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

An die preußischen Wähler.

Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblick darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt; die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges, der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militairfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unseres Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: „Die Landesvertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde.“

Dieser Geist, in welchem das Königliche Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und

schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafte Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf" zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Konflikt überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug auf die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche, thatsächliche Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervo gehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand ans Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen".

Die großen Ereignisse, die sich rings um uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am Sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwunge ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinne und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf" — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand ans Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

198) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22. d. Mts. wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 — Gesetzsammlung Seite 34 — bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 22. Mai 1866. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

199) Durch die Feldpost-Anstalten werden in Privat-Angelegenheiten der Militairs

und Militair-Beamten gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich und zwar frei vom Preußischen Porto befördert. Die Adressen der Sendungen an Militairs und Militair-Beamte müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben, zu welchem Armee-Korps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte werden bis auf Weiteres durch die Lokal-Post-Anstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen; Post-Vorschüsse sind auf Sendungen an Militairs und Militair-Beamte aus jenem Grunde nicht anwendbar. Da die Feldpost-Anstalten nicht die Auszahlung von Post-Anweisungs-Beträgen übernehmen können, so ist bei der Uebermittelung von Geldbeträgen an Militairs und Militair-Beamte — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 18. Mai 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

200) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden. 2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel rc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen. Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen. 3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen. 4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden. 5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet. 6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben. 7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden. 8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben. 9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können. 10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheile überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre. Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. 11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung be-

schaffen zu können. 12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder dem Kommandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen: a) der Taufschein, b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn, c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden, und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung. 13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres. 14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt. Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. 15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird. Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17. April 1866. Kriegs-Ministerium.

Vorstehender Erlaß, durch welchen die früheren diesfälligen Bestimmungen in mehreren Punkten abgeändert sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

201) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die neuen Koupons Ser V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Koupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni dieses Jahres ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange von Koupons. Werth .... Thlr." Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen, als auch für die Rückbeförderung der neuen Koupons und Talons auf. Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten

bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 17. Mai 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

202) Zur Vermeidung mehrfach hervorgetretener Unzuträglichkeiten wird auf Grund der §§ 45. 46 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 unter Aufhebung des §. 18 der Instruktion für die Prüfung der Seeschiffer, Steuerleute und Seelootsen vom 1. Februar 1862 und an Stelle desselben bestimmt, was folgt:

§. 18. Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche wegen Mangels an Kenntnissen bei einer Prüfung zurückgewiesen worden sind, werden zu einer neuen Prüfung, sei es bei derselben oder bei einer anderen Prüfungs-Kommission nur noch Ein Mal und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres zugelassen. Ist jedoch die Zurückweisung bei den Herbst-Prüfungen vor oder nach der mündlichen Prüfung zum Steuermann erfolgt, so kann die neue Prüfung schon nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden. Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigations-Schul-Direktors überlassen, die neue Prüfung mehr auf denjenigen Theil zu richten, in welchem der Kandidat bei der ersten Prüfung ungenügende Kenntnisse zeigte. Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hülfe verschafft hat, erhält kein Zeugniß und wird zu einer neuen Prüfung erst nach Jahresfrist zugelassen. Gleiche Strafe trifft den Helfer, wenn derselbe eine Prüfung zu bestehen hatte. Jede Zurückweisung eines Kandidaten wird durch den Navigations-Schul-Direktor alsbald zur Kenntniß sämmtlicher Prüfungs-Kommissionen gebracht. Die Königl. Regierung wird veranlaßt, die vorstehende Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Mai 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Stettin. IV. 3354.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

203) Unter den Schafen in Benz, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 14. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

204) Bei der heute nach Maßgabe der § 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande vom 1. Oktober 1866 ab auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 Prozent Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a der bei der 30. Verloosung gezogenen, zum 1. Oktober 1866 gekündigten Nummern.

Litr. A zu 1000 Thlr. No. 86. 142. 624. 814. 921. 939. 1321. 1382. 1612. 1622. 1714. 1817. 2043. 2390. 3011. 3249. 3750. 4065. 4170. 4234.

Litr. B zu 500 Thlr. No. 89. 282. 551. 849. 1000. 1122.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 5. 384. 397. 428. 533. 551. 564. 1129. 1378. 1398. 1514. 1611. 1933. 2397. 2586. 2733. 3389. 4103. 4192. 4380. 4669. 4700. 4712. 4908. 4930. 5337.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 8. 221. 581. 582. 1153. 1843. 1932. 2228. 2399. 2464. 2472. 2629. 2865. 3040. 3146. 3220. 3490. 3613. 3616.

Littr. E zu 10 Thlr. No. 4935. 4936. 4937. 4938.

NB. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.**

Verzeichniß b der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. E zu 10 Thlr. No. 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. Oktober 1859. 16. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 290. Littr. D zu 25 Thlr. No. 1635. 2997. Littr. E zu 10 Thlr. No. 88. 1153. 1420. 2279. 2338. 2569. 3197. 3496. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 1142. Littr. E zu 10 Thlr. No. 221. 403. 531. 1372. 1693. 1756. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528.

1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 2185. Littr. D zu 25 Thlr. No. 3601. Littr. E zu 10 Thlr. No. 122. 193. 223. 269. 562. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1232. 2544. 2971. 3059. 3504. 4084. 4161. 4497. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 4550. Littr. E zu 10 Thlr. No. 135. 217. 233. 267. 566. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2932. 2949. 3165. 4668. 4714.

1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. B zu 500 Thlr. No. 443. Littr. C zu 100 Thlr. No. 4336. Littr. D zu 25 Thlr. No. 54. 2675. Littr. E zu 10 Thlr. No. 232. 1286. 1690. 1775. 1800. 1930. 2317. 2420. 2907. 2938. 3379. 3505. 3769. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 575. 1058. 1490. 2651. Littr. D zu 25 Thlr. No. 2491. Littr. E zu 10 Thlr. No. 3. 86. 96. 579. 2564. 2597. 3013. 4319. 4782. 4872.

1. Oktober 1862. 22. Verloosung. Littr. A zu 1000 Thlr. No. 200. Littr. B zu 500 Thlr. No. 1187. Littr. C zu 100 Thlr. No. 1513. 4687. 4922. Littr. D zu 25 Thlr. No. 159. 199. Littr. E zu 10 Thlr. No. 4883.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 588. 1158. 1976. 2291. 2859. 3973. Littr. D zu 25 Thlr. No. 3000. 3083.

1. Oktober 1863. 24. Verloosung. Littr. A zu 1000 Thlr. No. 4284. Littr. B zu 500 Thlr. No. 253. 384. Littr. C zu 100 Thlr. No. 636. 694. 1530. 1532. 2630. 3643. 3746. 3776. 5849. Littr. D zu 25 Thlr. No. 513. 912. 1558. 2441.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 4. 1432. 2290. Littr. D zu 25 Thlr. No. 1435. 2360. 3710.

Stettin, den 14. Mai 1866. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarre in Prerow, Synode Barth, Königl. Patronats, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung.

Des Königs Majestät haben dem Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Toop den Charakter als Regierungs-Präsident zu verleihen und ihn von Posen an die hiesige Regierung zu versetzen geruht. Derselbe ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Hauptmann a. D. Winkelmann ist zum Bürgermeister der Stadt Jacobshagen erwählt und als solcher bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 22.

Stettin, den 1. Juni 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6294.) Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallner Kreises, im Betrage von 57,000 Thalern. Vom 26. Februar 1866.

(No. 6295.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises, im Betrage von 12,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

(No. 6296.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3. Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Aktien-Gesellschaft „Charlottenhütte" zu Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 15. März 1866.

(No. 6297.) Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben. Vom 26. März 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1866.

(No. 6298.) Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. Vom 14. Dezember 1865.

(No. 6299.) Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle. Vom 14. Dezember 1865.

(No. 6300.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. März 1866.

(No. 6301.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen Generalversammlung des „Abraham Schaafhausenschen Bank-Vereins" zu Cöln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere fünfzig Jahre. Vom 4. April 1866.

(No. 6302.) Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Abänderung des § 72 des Revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät vom 1. September 1852.

(No. 6303.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1866.

(No. 6304.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August/8. Oktober 1840. Vom 17. April 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1866.

(No. 6305.) Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 23. Juni 1865.

(No. 6306.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 20/25. Oktober 1865.

(No. 6307.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederhertwigsdorf und den Kreis Freystadt, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungs-Bezirks Liegnitz,

über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freystadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau-Grünberg-Züllichauer Aktien-Chaussee durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1 gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschlusse an die Freystadt-Sprottauer Chaussee bei Neudörffel, im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr.

(No. 6308.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saganer Kreises, im Betrage von 95,000 Thlr. Vom 26. März 1866.

(No. 6309.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen.

(No. 6310.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises, im Betrage von 10,000 Thlr. Vom 26. März 1866.

(No. 6311.) Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 28. April 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1866.

(No. 6312.) Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker. Vom 10. April 1866.

(No. 6313.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866.

(No. 6314.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Stargardt, im Regierungs-Bezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pr. Stargardt bis zur Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck.

(No. 6315.) Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Saatziger Kreise, des Regierungs-Bezirks Stettin: 1) von Stargard über Augustenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Rörenberg nach Freienwalde; 4) von Jacobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargard.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Mai 1866.

(No. 6316.) Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 12. Mai 1866.

(No. 6317.) Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen u. dergl. betreffend. Vom 13. Mai 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1866.

(No. 6318.) Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehns-Kassen und die Ausgabe von Darlehns-Kassen-Scheinen. Vom 18. Mai 1866.

(No. 6319.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Vorberg durch das sogenannte Homburger Brölthal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth und 2) durch das in das Homburger Bröltbal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße.

(No. 6320.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold, Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst.

(No. 6321.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Berlin, sowie die Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler. Vom 30. April 1866.

(No. 6322.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung

der Aktionaire der Neuen Berliner Hagel Assekuranz-Gesellschaft vom 13. Dezember 1865 beschlossenen zweiten Nachtrags zu dem Statute vom 6. Oktober 1858. Vom 14. Mai 1866. Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1866.

Patente.

Dem Ernst Schneider zu Berlin ist unter dem 17. Mai 1866 ein Patent auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen verbesserten Differential-Flaschenzug, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Königl. sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 20. Mai 1866 ein anderweitiges Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Allerhöchste Erwiederung auf die Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

Unter den erfreulichen patriotischen Kundgebungen, welche im Gegensatze gegen so manche thörichte und gesinnungslose Friedensadressen in den letzten Wochen an den Tag getreten sind, nimmt eine Adresse, welche der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau an Se. Majestät den König gerichtet haben, eine bedeutende und ehrenvolle Stelle ein, nicht blos durch ihren ernsten Geist und Inhalt, sondern auch darum, weil sie von einer Stadt ausgeht, welche von den Gefahren des Krieges möglicherweise früher betroffen werden könnte, als irgend eine der großen Städte der Monarchie.

Die Adresse lautet wie folgt:

„Allergnädigster König und Herr! In dieser ernsten Zeit, in welcher Preußen und Deutschland von schweren Kriegsgefahren bedroht sind, sei es den städtischen Behörden Breslaus, als der Hauptstadt derjenigen Provinz, die zuerst und zunächst dem Kriege mit seinen Wechselfällen ausgesetzt ist, gestattet, dem Throne Ew. Majestät mit einer ehrfurchtsvollen Vorstellung zu nahen. Ew. Majestät haben die Mobilmachung der gesammten Armee befohlen. Wir wissen, daß Ew. Majestät Sich mit schwerem Herzen dazu entschlossen haben. Ew. Majestät kennen die Leiden, welche die in den langen Friedensjahren so reich entwickelte Erwerbsthätigkeit des preußischen Volkes bereits getroffen und im Falle des Ausbruchs des Krieges in noch weit höherem Grade treffen werden; es müssen also schwer wiegende Gründe sein, die Ew. Majestät zu dem ernsten Entschlusse bestimmt haben. Wir glauben an Allerhöchster Stelle die Versicherung abgeben zu dürfen, daß Breslau an Opferwilligkeit, wie im Jahre 1813, so auch jetzt keiner andern Stadt Preußens nachstehen wird. Wir fühlen gemeinsam mit Ew. Majestät die Drangsale des Krieges; wir unterschätzen nicht die Lasten, welche das preußische Volk zu tragen haben wird; wir kennen die Opfer, welche der Krieg fordert. Demungeachtet sprechen wir es aus und glauben hierin der Zustimmung unserer Mitbürger sicher zu sein, daß wir, wenn es die Macht und die Ehre Preußens, seine Stellung in Deutschland und die mit dieser Stellung in nothwendigem Zusammenhange stehende Einheit unseres gemeinsamen Vaterlandes gilt, den Gefahren und Nöthen des Krieges mit derselben Opferwilligkeit und Hingebung entgegen gehen, wie die schlesischen Männer es unter der Führung von Ew. Maj. hochseligem Vater gethan. Können jene höchsten Güter Preußens und Deutschlands erhalten werden im Frieden, so begrüßen wir denselben freudigen Herzens; sollten aber die Gegner Preußens und Deutschlands, wie es im Jahre 1850 geschehen, wieder eine Minderung der Machtstellung Preußens, wiederum eine Demüthigung Preußens erstreben, so wird Schlesien lieber alle Lasten und Leiden des Krieges auf sich nehmen, als die Lösung der historischen Aufgabe Preußens, die Einigung Deutschlands, wieder auf Jahrzehnte hinausrücken lassen. Aber wir können Ew. Majestät in dem Gefühle, daß es in der für das ganze Vaterland so schweren Zeit unsere erste Pflicht

ist, unserer aufrichtigen und innersten Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben, nicht verhehlen, wie in diesem Augenblick die Grundlage einer allgemeinen Begeisterung noch fehlt. Der Einklang zwischen Regierung und Volk, der in jener für Preußen und Deutschland so ruhmreichen Zeit den unvergessenen Thaten Sieg verlieh, ist nicht vorhanden; der Verfassungskampf ist nicht beendet. Die Weisheit Ew. Majestät wird die Mittel und Wege finden, den inneren Konflikt, der so schwer auf dem Lande lastet, zu beseitigen, und das Vertrauen zwischen der Staats-Regierung und dem Volke herzustellen, welches erforderlich ist, um die für einen solchen Kampf nothwendige nationale Begeisterung wach zu rufen. In tiefster Ehrfurcht verharren wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau."

Auf diese Adresse hat Se. Majestät der König unterm 19. Mai folgende Allerhöchste Antwort erlassen: „Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15. d. M. an Mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel Meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen. (gez.) **Wilhelm.** (ggz.) Graf zu Eulenburg."

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

205) Dem Oberförster und Forstpolizei-Anwalt Holtz zu Jädkemühl sind die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts für das Königl. Forstrevier Jädkemühl auch in Ansehung der Jagdpolizei-Uebertretungen und der in dem Strafgesetzbuche §§. 274, 275 bezeichneten Jagd-Vergehen kommissarisch und widerruflich übertragen worden.

Stettin, den 24. Mai 1866. Das Regierungs-Präsidium.

206) Unter den Schafen in Barchenthin, Kreis Naugard, ist die Räude ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 19. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

207) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Trechel, Kreis Naugard, sowie in Zedlin, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

208) Die Amts- und Polizei-Verwaltung über das Dorf Voelschow und die Wahrnehmung der Patronatsrechte des Fiskus in der Stadt Jarmen ist dem Kreis-Steuer-Einnehmer Dowaldt zu Demmin vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden. Diese so wie die demselben bereits vom 1. Februar c. ab übertragene Verwaltung in den sonst Verchenschen 7 Amts-Ortschaften Gützin, Bentzin, Quitzerow, Sophienhof, Ueckeritz, Wüstenfelde und Zeitlow wird für die Folge als „Domainen-Amt Demmin" bezeichnet werden.

Stettin, den 14. Mai 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

209) Es sind Zweifel über die Obliegenheiten der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen, und nehmen wir deshalb Veranlassung, hinsichtlich derselben, wie folgt, zu bestimmen: 1) Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mo-

bilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen kürzester Frist nachkommen, als unsichere Heerespflichtige behandelt. 2) Das Recht der einjährigen Freiwilligen, den Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termine auszusetzen — hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört. 3) Der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatzbehörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern. 4) Die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behuf bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheiles zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden, und erfolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatztruppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert. 5) Die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, selbst zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselben verzichten. Indem wir das Königl General-Kommando und das Königl. Ober-Präsidium ergebenst ersuchen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen 2. Ersatz konkurrirenden Mannschaften eingestellt werden.

Berlin, den 25. Mai 1866. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 31. Mai 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

210) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblattes pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Pyritz während des Zeitraumes vom 6. Juni bis einschließlich den 18. Juli d. J. in meinem Büreau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom 6. Juni d. J. ab gerechnet, also bis zum 3. September d. J. einschließlich, bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung nicht gemacht werden können und alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden. Pyritz, den 25. Mai 1866. Der Landrath.

211) Der nach unserer Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. mit dem 1. April d. J. auf der Ostbahn eingeführte Tarif für Güter der ermäßigten Klasse C. in Wagenladungen wird nach Maßgabe der Tarif- ꝛc. Vorschriften vom 6. k. Mts. ab auch auf Güter dieser Klasse in Wagenladungen, welche von resp. nach den Haltestellen der Ostbahn (excl. Czirpitz) zur Beförderung aufgegeben werden, ausgedehnt. Die bezüglichen Tarifsätze können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Bromberg, den 23. Mai 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

212) Die nachstehende Verhandlung: „Verhandelt Stettin, den 14 Mai 1866. Bei Gelegenheit der heutigen dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königl. Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck, Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und den mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Koupons die von der Königl. Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses (von den Abgeordneten der Provinzial-Vertretung war Niemand erschienen)

Seitens des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizraths von Dewitz von hier, wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

33	Stück Rentenbriefe	Littr. A.	zu	1000 Thlr.	=	33000 Thlr.,
9	dergl.	Littr. B.	zu	500 „	=	4500 „
45	dergl.	Littr. C.	zu	100 „	=	4500 „
31	dergl.	Littr. D.	zu	25 „	=	775 „
68	dergl.	Littr. E.	zu	10 „	=	680 „

186 Stück Rentenbriefe, geschrieben Einhundertsechsundachtzig Rentenbriefe im Gesammtbetrage von 43455 Thlr., geschrieben Dreiundvierzigtausend vierhundertfünfundfünfzig Thaler mit 1092, Eintausend zweiundneunzig dazu gehörigen, als verfallen unentgeltlich abzuliefern gewesenen Zins-Koupons. Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen. v. g. u. gez. Stark. v. Dewitz. a. u. s. gez. Kurtz" — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Mai 1866. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Kenz, Synode Barth, Königl. Patronats, welche eine Kirche, eine Kapelle und 5 Schulen umfaßt, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli d. J. wieder zu besetzen.

Der zum Pastor der Parochie Pollnow berufene bisherige Pastor in Drawehn, Blanck, ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus Wagner in Cöslin ist zum Oberprediger an der dortigen St. Marien-Kirche erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Platzer, ehemals in Barchmin, ist zum Pastor in Torgelow erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Wittenberg, bisher in Ratzebuhr, ist zum Pastor in Garrin, Synode Colberg, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Suckow, Synode Usedom, ist der Schullehrer Carl Friedrich Wilhelm Kohz fest angestellt.

In Rebelow, Synode Anclam, ist der Schullehrer Gustav Ludwig August Otto Usadel fest angestellt.

In Zemlin, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Wilhelm Friedrich Ferdinand Dittmer fest angestellt.

In Wollin ist der Lehrer an den höheren Schulen daselbst, Ernst Lindenblatt, fest angestellt.

In Teterin, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Nathanael Baß fest angestellt.

Bei der von der Altpommerschen Landstube in Gemäßheit des §. 28 des Statuts für die Hülfskasse vom 27. September 1852 vorgenommenen Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Direktion der gedachten Kasse für die sechs Jahre von 1866 bis incl. 1871 sind a. zu Mitgliedern: 1) der General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck, 2) der Geheime Regierungs-Rath von Ramin auf Günnitz, 3) der Stadtverordneten-Vorsteher Saunier hierselbst; und b) zu deren Stellvertretern: 1) der Landschafts-Direktor von Hagen auf Premslaff, 2) der Stadtrath Theune hierselbst, 3) der Freischulze Kundler zu Woltersdorff gewählt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Saſſenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

1

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 23.

Stettin, den 8. Juni 1866.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 9. v. Mts., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, sowie auf den Grund der §§. 17 und 18 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 — welche nebst dem Wahl-Reglement vom 18. v. Mts. nachstehend abgedruckt ist —, hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner **am 25. Juni dieses Jahres** und die Wahl der Abgeordneten **am 3. Juli dieses Jahres** stattfinden soll.

Durch §. 1 des Gesetzes, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten vom 27. Juni 1860 und das diesem Gesetze beigefügte Verzeichniß (Gesetzsammlung pro 1860 Seite 357 und 367) ist der Regierungsbezirk Stettin in sechs Wahlbezirke eingetheilt, und sind durch dieses Gesetz zugleich die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten festgestellt. Die Wahl-Kommissarien für die einzelnen Wahlbezirke sind von uns auf Grund des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 wie folgt ernannt:

Erster Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin und Ueckermünde.
Wahlort: Anclam.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: drei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von Oertzen zu Anclam.

Zweiter Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Randow und Greifenhagen.
Wahlort: Greifenhagen.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath Stavenhagen zu Stettin.

Dritter Wahlbezirk, die Stadt Stettin umfassend.
Wahlort: Stettin.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: einer.
Wahl-Kommissarius: Oberbürgermeister Hering zu Stettin.

Vierter Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Pyritz und Saatzig.
Wahlort: Stargard.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von Schöning zu Pyritz.

Fünfter Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Naugard und Regenwalde.
Wahlort: Naugard.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von Bismarck zu Naugard.

Sechster Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Greifenberg und Cammin.
Wahlort: Greifenberg.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Kommissarius: Landrath von Köller zu Cammin.

Die Wahlvorsteher (§. 16 der Verordnung vom 30. Mai 1849) haben die Urwahl-Protokolle nach abgeschlossener Wahl ungesäumt in Gemäßheit des §. 18 des Wahlreglements vom 18. v. Mts. an die betreffenden Wahl-Kommissarien zu befördern.

Stettin, den 4. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuern zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

(Die §§. 18 bis 25 sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849
über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. Oktober 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des vorgeschriebenen Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem vorgeschriebenen Muster ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl Theil nehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 15 Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

(Die §§. 9 bis 15 sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem vorgeschriebenen Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 19. Der Wahl-Kommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch den Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahl-Kommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahl-Kommissar einzureichen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 18 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung

und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Wahlstimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18. Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 23.

Stettin, den 8. Juni 1866.

Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit anderen Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unseren Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos“ machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet, und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird die Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

213) Mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung wird darum ersucht, daß bei Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte nicht solche Gegenstände in die Packete gelegt werden, welche einem Flüssigwerden oder einer schnellen Fäulniß ausgesetzt sind. Es ist unzulässig, Butter in jetziger Jahreszeit durch die Post zu versenden. — Im Allgemeinen wird auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß bei Briefen, Geldbriefen und Privat-Päckereien an die bei den mobilen Truppen befindlichen Militairs und Militair-Beamten aus der Aufschrift auf dem Briefe oder Begleitbriefe genau zu ersehen sei: zu welchem Armee-Korps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Wenn der Empfänger zu den Truppen einer Festungs-Besatzung gehört oder bei einem Ersatz-Truppentheil steht, überhaupt ein festes Standquartier hat, so wird auf dem Briefe oder Begleitbriefe von dem Absender der Bestimmungsort angegeben werden können. Gehört der Empfänger hingegen zu den Truppen, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln, so unterbleibt die Angabe eines Bestimmungsorts, wonächst die Sendungen nach dem betreffenden Truppentheile geleitet werden, bei welchem der Adressat laut Aufschrift auf dem Briefe sich befindet. Briefe und Geldbriefe bis 50 Thlr. sind im Feldpost-Verkehr von preußischem Porto frei; dergleichen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte bedürfen der Bezeichnung „Feldpostbrief". Privat-Päckereien müssen frankirt werden und dürfen nicht mit einer Werths-Angabe versehen sein. Es wird darum ersucht, daß die Absender von Briefen, Geldbriefen und Privat-Päckereien an Militairs und Militair-Beamte sich auf der Siegelseite des Briefes oder Begleitbriefes nach Namen und Wohnort nennen. Berlin den 4. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

214) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Uchtdorff, desgleichen die Räudekrankheit unter den Schafen in Belkow, Kreis Greiffenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 28. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

215) Mit dem 6. Juni c. werden auf der Ostbahn wieder sämmtliche Züge nach deren regelmäßigem Fahrplan, wie derselbe vor dem 21. Mai c. bestand, koursiren. Der Personenzug V. (Berlin-Eydtkuhnen) wird bereits am 5. d. Mts. fahrplanmäßig von Berlin abgelassen werden. Vieh, incl. Pferde und Equipagen können am 6. d. Mts., gewöhnliche Frachtgüter auf allen Stationen der Ostbahn — excl. Station Schneidemühl — bereits am 5. d. Mts zum Transport aufgeliefert werden. — Auf Station Schneidemühl tritt die Annahme von gewöhnlichem Frachtgut erst mit dem 6. d. Mts wieder ein.

Bromberg, den 1. Juni 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

216) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. d. Mts., betreffend die Wiederaufnahme des Güter- und Vieh- rc. Transports auf der Ostbahn vom 5. resp. 6. d. Mts. ab, machen wir darauf aufmerksam, daß die in unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. angekündigte Suspension der regelmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, auch Pferde und Equipagen, bis auf Weiteres noch fortdauern muß; die Verwaltung wird indeß gleichwohl nach Kräften bemüht sein, diese Fristen einzuhalten.

Bromberg, den 2. Juni 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Baudach, bisher in Zizow, Synode Rügenwalde, ist zum Archidiakonus an der St. Marienkirche in Colberg erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Prediger Woltersdorf in Magdeburg ist zum Pastor an der St. Nicolai-Kirche in Greifswald erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Garnisonprediger Splittgerber zu Colberg ist zum Pastor in Altstadt Pyritz erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Pasenow in Stettin

Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 24.

Stettin, den 15. Juni 1866.

Patente.

Dem Telegraphisten Adolph Haenecke zu Schmiedeberg i. Schlesien ist unter dem 26. Mai 1866 ein Patent auf eine Vorrichtung an Kopirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unter dem 28. Mai 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 28. Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem C. F. Berttcher in Charlottenburg ist unter dem 31. Mai 1866 ein Patent auf eine Garntrocken-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Beschreibung des Verhaltens, welches Jeder beim Auftreten der Cholera zu beobachten hat.

Die Cholera, welche in der letzten Zeit in hiesiger Gegend wieder aufgetreten ist und eine weitere Verbreitung zu erlangen droht, gehört zwar zu den höchst lebensgefährlichen Krankheiten; man kann sich aber dennoch wenigstens in der größten Mehrzahl der Fälle vor ihr schützen, wenn man nachstehende Regeln gewissenhaft befolgt:

1) Regelmäßigkeit der Lebensweise.

Man führe eine in jeder Beziehung regelmäßige Lebensweise, welche von dem einmal gewohnten Verhalten, sofern dasselbe nicht geradezu nachtheilig ist, so wenig als möglich abweicht.

Es ist Thatsache, daß solche Personen, welche geistige Getränke aller Art in größerem Maße genießen, als zur Erhaltung der Kräfte und Gesundheit nöthig und zulässig ist, ferner Fresser, Wollüstlinge, unreinliche, faule, liederliche, leidenschaftliche und moralisch-verwilderte Menschen überall bald von der Seuche ergriffen werden. Eine solche Lebensweise darf nicht fortgesetzt werden.

2) Körperbewegung, Arbeit, Schlaf und Wachen.

Man verrichte seine gewohnte Arbeit und alle Obliegenheiten unter Beobachtung bestimmter Ordnung zwischen Thätigkeit und Ruhe, damit die Kräfte nicht durch übermäßige Anstrengungen des Körpers oder des Geistes geschwächt werden. Personen, deren Geschäfte sie im Zimmer zurückhalten und Bewegung nicht gestatten, müssen sich täglich 1—2 Stunden in freier Luft bewegen.

Man beobachte eine bestimmte Ordnung des Schlafens und Wachens, und vermeide das Arbeiten bis in die Nacht hinein und das Durchwachen der Nächte.

3) Reinlichkeit des Körpers.

Mehrmaliges tägliches Waschen des Gesichts und der Hände; wem die Gelegenheit zum Gebrauche lauwarmer Bäder fehlt, wasche sich 2—3 Mal wöchentlich den ganzen Körper mit mäßig warmem Wasser, wobei natürlich jede Erkältung zu vermeiden ist.

Oefterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche, mit der Vorsorge, daß dieselbe stets trocken sei. — In Ermangelung eines Bettes ist auf Trockenheit und Reinlichkeit des Strohes oder der sonstigen Unterlagen zu halten.

4) Reinlichkeit und reine Luft in den Wohnungen.

Sehr nothwendig ist die Erhaltung einer reinen Luft in allen Wohn- und Schlafzimmern, sowie in allen andern Räumen des Hauses. Das beste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die Erneuerung der Luft mittelst Oeffnens der Fenster, sowie Entfernung solcher Dinge, welche durch üble Ausdünstungen die Luft verderben, z. B. Nachtstühle, Nachttöpfe, Abfälle in der Küche von Kräutern, Gemüsen, Fleisch.

Ebenso ist jede Verunreinigung der Luft in der nächsten Umgebung der Wohnungen zu vermeiden; daher Beseitigung der Müllhaufen, unreiner Gefäße rc.

5) Vermeidung der Erkältung.

Man suche sorgfältig jede Erkältung des Körpers zu vermeiden und hüte sich daher vor plötzlichem Wechsel von Wärme und Kälte und vor Zugluft. Man vermeide so viel als möglich die kalte Abendluft, nasse Fußböden, setze sich nicht auf kalte Steine, feuchten Rasen u. dergl., schlafe weder im Freien, noch bei offenen Fenstern. Vorzüglich nachtheilig ist Erkältung der Füße und des Unterleibes.

Die Sorge für eine gehörige, weder zu erhitzende, noch zu dünne, sondern der Jahreszeit angemessene Bekleidung ist sehr wichtig. Der Gebrauch wollener Strümpfe, Beinkleider und Leibbinden bei kühler Witterung empfiehlt sich besonders für empfindliche Personen.

Wer zu Erkältungen geneigt ist, thut wohl, ein Hemd oder Kamisol von Wolle auf der bloßen Haut zu tragen. — Man hüte sich vor dem Gebrauche alter Kleidungsstücke, Betten und anderer Gegenstände, deren frühere Besitzer nicht bekannt sind.

6) Schädliche Speisen und Getränke.

Alles den Magen erkältende Obst, sehr blähende Gemüse, Sauerkraut, Sallate aller Art, Gurken, fette Mehlspeisen, fettes und hartes Backwerk, zähe Klöße, warmes, frisch gebackenes Brod, sehr fettes, hartes und zähes Fleisch, fette Wurst, fette Saucen, fette und besonders alte Fische, alter, scharfer, fetter Käse, hart gekochte Eier.

Schädliche Getränke sind: nicht gehörig ausgegohrnes oder altes, sauer gewordenes Bier, sogenannte kalte Schale, junge und saure Weine.

Kaltes frisches Wasser soll man nicht in zu großen Quantitäten auf ein Mal trinken; bei empfindlichen Magen ist der Zusatz einer kleinen Menge von Branntwein, Rum, Kognak, Arrak zu empfehlen.

7) Vorsicht im Verkehr mit andern Personen.

Man vermeide den Besuch solcher Orte, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen stattfindet.

Man vermeide Lokale, wo sich Kranke befinden, wenn der Beruf nicht zum Besuche derselben nöthigt. Ist letzteres der Fall, so gehe man nicht nüchtern zu ihnen, sondern genieße zuvor etwas warmes Getränk, Kaffee, Thee, Wein oder etwas bittern, gewürzhaften Branntwein; verweile nicht länger bei dem Kranken, als nöthig ist, und reinige sich unmittelbar, nachdem man den Kranken verlassen hat.

8) Beim Ausbruch der Krankheit.

Der Anfang der Krankheit ist oft sehr wenig auffallend. Sobald während einer Cholera-Epidemie ein geringer Durchfall eintritt, ist Gefahr des Ausbruchs der Krankheit vorhanden. Es kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, ein anscheinend oft sehr geringfügiges Uebel, welches ohne allgemein beunruhigende Erscheinungen auftritt, auf das Ernsteste zu behandeln. Der Kranke lege sich sofort in das Bett, bedecke sich mäßig warm, und suche sich durch den Genuß von Flieder-, Kamillen-, Baldrian- oder ähnliche warme Getränke in mäßigen Schweiß zu versetzen; suche auch sofort ärztliche Hülfe nach.

9) Befolgung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln.

Es versteht sich, daß die von den Behörden zur Verminderung der Gefahr der Uebertragung der Krankheit angeordneten Sicherheitsmaßregeln gewissenhaft befolgt und unterstützt werden.

Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruhten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfalle, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerrissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder, wenn es noch den Frieden will, so muß es

freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur **ein** Großstaat bestehen: das kann nur Oesterreich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden."

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen, im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister, Graf **Bismarck**, stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind in's Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen, von demselben Geiste erfüllt sein, der das preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdrucke gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

217) Im Feldpost-Verkehr werden befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte bis einschließlich 50 Thaler für Militairs und Militair-Beamte in Privat-Angelegenheiten, Brief-, Packet- und Geldsendungen in eigentlichen Militair-Dienst-Angelegenheiten. Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angebe. **Privat-Päckereien** an Militairs und Militair-Beamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die Königl. Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen,

daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Berlin, den 7. Juni 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

218) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30. d. Mts. die monatliche Kassenrevision stattfindet, erst vom 2. Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Koupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8 Dezember v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen werden diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2. Juli c. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

219) Den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Juli in Demmin,	den 6. August in Angermünde,
„ 28. „ „ Treptow a. Toll.,	„ 10. „ „ Pyritz,
„ 30. „ „ Anclam,	„ 13. „ „ Regenwalde,
„ 31. „ „ Ferdinandshof,	„ 20. „ „ Treptow a. R.,
„ 2. August „ Straßburg U.-M.,	„ 22 „ „ Coerlin.
„ 4. „ „ Prenzlau	

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben. Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern wie bisher durch Königl. Gestütbeamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 3. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

220) Unter den Schafen in Gummin, Kreis Greiffenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 6. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

221) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Ravenhorst, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8 Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

222) Unter den Schafen auf dem Gute Neu-Plötz, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen,

daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 2. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

223) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Siedenbollentin, Kreis Demmin, desgleichen in Zampelhagen, Kreis Naugard, sowie die Räudekrankheit unter den Schafen in Klemmen, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

224) In den bisher zum Amte Brüssow gehörigen, in dem Randower Kreise belegenen Amtsortschaften Loecknitz, Bismark, Plöwen und Hohenfelde ist vom 1. Juli d. J. ab die gesammte Amts-Verwaltung, einschließlich der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulbausachen, jenem Amte abgenommen und dem bereits mit der Polizei-Verwaltung betrauten Domainen-Amte in Stettin übertragen worden.

Stettin, den 5. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

225) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebeammen-Lehrinstitute wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen, und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königl. Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns gemacht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden. Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Landräthen und, wenn sie in einem städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizeibehörden oder Magisträten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 pag. 193); außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam, daß 1) jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 34 Thlr. für Beköstigung während des Lehrkursus, Beschaffung des Lehrbuchs rc. an den Oekonomen des Instituts praenumerando zu zahlen hat; 2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß; 3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Pocken innerhalb der drei letzten Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann; 4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebeammenkunst sich während des Lehrkursus kundgeben sollte, entlassen wird. Stettin, den 4. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

226) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb der nicht schleunigen Angelegenheiten, und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Feriensache“ zu bezeichnen.

Stettin, den 31. Mai 1866. Königl. Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

227) Die durch die Verordnung vom 18. Mai 1866 (Ges.-Samml. No 6318) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassenscheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrollstempel versehenen Scheine, und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlr., an die Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen allmählig erfolgen wird. Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. Juni 1866

Königl. Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.

Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine à 10, 5 und 1 Thaler.

Die Darlehns-Kassenscheine à 10, 5 und 1 Thaler, 4" 11½"' breit, 3" ½"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe. Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite

eines 10 Thaler-Darlehns-Kassenscheins mit feinguillochirten Platten und grauer Farbe,

eines 5 Thaler-Darlehns-Kassenscheins mit feinguillochirten Platten und grüner Farbe,

eines 1 Thaler-Darlehns-Kassenscheins mit feinguillochirten Platten und blauer Farbe

bedruckt ist. Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt als für die Kehr-

seite und hier auch 2 Merkurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt. Auf die Schauseite eines Darlehns-Kassenscheins à 10 Thaler (5 oder 1 Thaler) ist in schwarzer Farbe links in der Ecke das große preußische Wappen und daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Zehn Thaler (Fünf Thaler oder Ein Thaler)
vollgültig in allen Zahlungen
Verordnung vom 18. Mai 1866
Berlin, den 18. Mai 1866
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen
die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung

in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen:

der Stempel der Kontroll-Kommission

und die Namen der Mitglieder derselben

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke

zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung

v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn-Bartholdy. Böse.

und auf die Kehrseite in schwarzer Farbe, an den Seiten links und rechts

10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1),

oben die Nummern, zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Lit. A—O, darunter ausgefertigt und der Name des Beamten, gedruckt.

228) Nach Vorschrift des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai d. J machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Stettin am 15. d. Mts. eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Regierungs-Rath Staberoh, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Bank-Rendant Zimmermann; außerdem gehören zum Vorstande die Herren: Kaufmann und Vorsteher der Kaufmannschaft Albert de la Barre, Kaufmann Ernst Boettcher, Kaufmann Alex. Zander, Kaufmann August Kreßmann, Kaufmann und Stadtrath Hermann Hoppe, Kaufmann H. Wilke, Kaufmann Ed. Koeppe (Firma Rud. Scheele & Co.), Kaufmann Theodor Warsow, Kaufmann Louis Lewy, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehns-Kasse begleiten werden. Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehns-Kasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen sein müssen.

Berlin, den 12 Juni 1866. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß alle Anträge auf Bewilligungen von Darlehnen bei der Darlehns-Kasse (im Gebäude der Königl Bank) schriftlich eingereicht werden müssen. Denselben muß ein Spezial-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effekten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises beigefügt sein, desgleichen müssen die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Maaß-Atteste resp Niederlage-scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beigefügt werden. An den Wochentagen werden die fungirenden Vorstands-Mitglieder jedesmal in der Stunde von 11 bis 12 in der Darlehns-Kasse anwesend sein, um Anträge persönlich entgegenzunehmen. Am 16 und 18. d. Mts. sind die Vorstands-Mitglieder wegen des Wollmarkts von 10 bis 12 Uhr und auch Nachmittags von 4 bis 5 Uhr in der Darlehns-Kasse anzutreffen. Schließlich bemerken wir noch, daß Seitens der Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen uns die ganze Provinz Pommern als Geschäftsbereich zugewiesen ist.

Stettin, den 13. Juni 1866. Königl. Darlehns-Kasse.

II. Personal-Chronik.

Der zum Pastor der Parochie Stargord, Synode Regenwalde, erwählte bisherige Predigtamts-Kandidat Kypke ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Diakonat in Poelitz kommt durch die Beförderung des bisherigen Inhabers in das dortige Pastorat am 1. Oktober d. J zur Erledigung. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Stettin.

Der Pastor Graffunder, bisher in Pielburg, Synode Neustettin, ist zum Pastor in Alt-Krakow, Synode Rügenwalde, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden

Die Pfarrstelle zu Charbrow, Synode Lauenburg, Privatpatronats, zu welcher 1 Kirche, 1 Kapelle und 9 Schulen gehören, kommt am 1. Januar 1867 durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Rittergutsbesitzer von Wedell auf Boßberg ist von der Kreistagsversammlung zum Kreis-Deputirten des Saatziger Kreises gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Der Militair-Intendantur-Rath Bierfreund ist von der Intendantur des 1. Armee-Korps zur Provinzial-Intendantur des 2 Armee-Korps versetzt.

Angestellt ist: der invalide Gefreite Hermann Weber als Wagenmeister bei der Post-Expedition in Naugard.

Uebertragen ist: dem Post-Kondukteur Landt die Stelle eines Briefträgers und dem Expreßbriefträger Ornowsky die Stelle eines Kondukteurs bei dem Post-Amte in Stettin.

Versetzt ist: der Post-Kondukteur Schulz von Stettin nach Berlin.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern.

Der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Rath Taubner in Coeslin, ist zur General-Kommission in Posen versetzt. Der Gerichts-Assessor v. Voigt ist als Spezial-Kommissarius in Coeslin angestellt. Der Vermessungs-Revisor Sperling in Greifenberg tritt mit dem 1 September c in den gewünschten Ruhestand. Die Rittergutsbesitzer Groenlund zu Gehmkow und v. Heyden zu Ploetz sind als Kreis-Verordnete des Demminer Kreises und der Schulze Friedrich Wenzlaff zu Sageritz als Kreisboniteur vereidet und bestätigt

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Mai 1866 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

1. Landbezirk. Rosenfelde, Stecklin, Bayerhöhe, Heinrichsdorff, Schulzendorff, Klein-Zarnow, Neu-Zarnow, Wilhelmshöhe. Rittergutsbesitzer Hermann Zierold zu Klein-Zarnow, verpflichtet am 29. Mai 1866; Substitut desselben: Mühlenbesitzer Pehlow zu Liebenower Obermühle.

2. Landbezirk Cunow, Langenhagen, Rohrsdorff, Gäbersdorff, Liebenow. Mühlenbesitzer Pehlow zu Liebenower Obermühle, verpflichtet am 4 Mai 1866; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Zierold zu Klein-Zarnow.

5. Landbezirk. Neuendorff, Gornow, Linde. Mühlenbesitzer Carl Engelke zu Neuendorff, verpflichtet am 25 Mai 1866; Substitut desselben: Amtsrath Bielke zu Wildenbruch.

10. Landbezirk. Bartikow, Borrin, Klein-Möllen, Klein-Schönfeld, Woltersdorff, Wyrow, Kronheide, Bremerhaide. Freischulze Noack zu Borrin, verpflichtet am 9 Mai 1866; Substitut desselben: Gutspächter Kühne zu Thaensdorff

12 Landbezirk. Sydowsaue, Klütz, Retzowsfelde, Bienenwerder, Glebowsche Untermühle. Oekonomie-Rath a. D. Schall zu Glebowsche Untermühle, verpflichtet am 17. Mai 1866; Substitut desselben: Kaufmann Jahnke zu Ferdinandstein.

14 Landbezirk. Glebow (Dorf, Gut und Obermühle), Bienow, Colow, Brüncken. Mühlenbesitzer Boerner zu Glebow, verpflichtet am 8. Mai 1866; Substitut desselben: Gastwirth Metzkow zu Neumark.

15 Landbezirk. Colbatz, Hoffdamm, Heidchen, Reckow, Belkow, Brenkenhofswalde, Seelow. Bauer und Gerichtsmann Nack zu Belkow, verpflichtet am 3 Mai 1866; Substitut desselben: Stellmachermeister Heese zu Kuhblank.

16 Landbezirk. Kortenhagen, Sinzlow, Garden, Wittstock, Woltin. Rittergutsbesitzer Jonas zu Garden, verpflichtet am 30. April 1866; Substitut desselben: Freischulze Noack zu Borrin.

17. Landbezirk. Marienthal und Wildenbruch. Amtsrath Bielke zu Wildenbruch, verpflichtet am 4. Mai 1866; Substitut desselben: Mühlenbesitzer Carl Engelke zu Neuendorff.

Kreis Regenwalde.

8. Landbezirk. Kanckelfitz, Cratzig, Horst, Teschendorff, Ruhnow, Winningen, Polchow, Alt- und Neu-Lessenthin. Gutsbesitzer Vogel zu Horst, verpflichtet am 16. Mai 1866; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Borcke zu Wangerin b.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Neuwarp. Mühlenbesitzer Wilhelm Richter zu Neuwarp, verpflichtet am 28. April 1866; Substitut desselben: Bäckermeister Friedrich Koeppen daselbst.

Kreis Usedom-Wollin.

Stadt Usedom. Schlossermeister Voigt zu Usedom, verpflichtet am 9. Mai 1866; Substitut desselben: Zimmermeister Arndt daselbst.

6 Landbezirk. Amtswick, Carnin, Gellenthin, Gnewenthin, Gumlin, Hufe, Mönchow, Ostclüne, Paske, Praetenow, Regezow, Stolpe, Welzin, Wilhelmshof und Zecherin. Gutspächter Witte zu Regezow, verpflichtet am 24. April 1866; Substitut desselben: Mühlenbesitzer Schroeder zu Caseburg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 25.

Stettin, den 22 Juni 1866.

Patente.

Das dem Hüttenbeamten J. H. Dubek zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10 Dezember 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruktion eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10. Dezember 1869, verlängert worden.

Aufruf des Königs.

An Mein Volk!

In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!“

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute, hoffte Ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber Meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert: Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht bloß aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!“

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk, durch die Gefahren des Vaterlandes fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei

es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleicht harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben. Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstürzen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuen.

Gott mit uns!

Berlin, den 18. Juni 1866. (gez.) Wilhelm.

Die Auflösung des deutschen Bundes.

Nachdem der deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14. Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen!

Auf — zu den Wahlen!

Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen

zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei Pflicht jedes Preußen. Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe noch nicht der dritte Theil aller Wähler mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiederung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß „die ungeheuere Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe".

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch eine der gröbsten Täuschungen.

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

„Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler". — — —

Nach dem Sinne und Geiste der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und berufen.

Wie aber steht es in der Wirklichkeit?

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz berufenen Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über viertehalb Millionen betrug, übten nur 1,096,519 Wähler ihr Recht wirklich aus.

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheuren Mehrheit, die hinter dem Abgeordnetenhause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheile des wahlberechtigten Volkes, mithin die wirkliche große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordnetenhause, also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen.

Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß zu den Wahlen gehn und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, königstreue Männer gewählt werden.

Er darf sich auch, wie in obigem Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu Nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure" Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet, für die Fortschrittspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen, um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegen nur 44 Konservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraktion.

Die Liberalen und Demokraten bilden daher drei Viertheile des Abgeordnetenhauses.

Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt vertheilten:

Es stimmten konservativ . . . . 335,677, also 30½ pCt.,
liberal und fortschrittlich . . . . 535,595, „ 49 „

(Die übrigen 20½ pCt. fallen auf die katholische, die polnische Fraktion und auf Wähler unbestimmter Farbe.)

Hiernach stellt sich heraus, daß die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause

drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern noch nicht die volle Hälfte der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die konservative Partei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30½ pCt. zählte.

Wenn man die Verhältnisse in Stadt und Land gesondert in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß in den Städten die liberalen Urwähler etwa 67½ die konservativen etwa 20 Prozent ausmachen, auf dem platten Lande dagegen die liberalen 37¼ Prozent und die konservativen 37½.

Werden weiter die sechs östlichen Provinzen für sich allein betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande ein Uebergewicht der Konservativen mit etwa 40 Prozent gegen die Liberalen mit 34 Prozent (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht).

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Konservativen auf dem platten Lande bis zur unbedingten Mehrheit: in Pommern beträgt die Summe der konservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 Prozent, in Brandenburg 54, in Schlesien 52½ Prozent.

Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe, in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: daß die liberale und die Fortschrittspartei zusammen noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Drittheil aller berechtigten Wähler ausmachen) im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes für sich haben, —

zweitens: daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebenen Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken.

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen, stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

220) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15 d Mts wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23 Januar 1838 (Ges.-Samml. S 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23 Januar 1838 (Ges.-Samml S 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16 Juni 1866. Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

230) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7 und 12 d. Mts wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23 Januar 1838 (Gesetz Sammlung Seite 34) bis zum 1. Oktober d. J die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, so wie von gewöhnlichem Backwerk (Brod, überhaupt Bäckerwaaren), ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 13. Juni 1866. Der Finanz-Minister Der Minister des Innern.

231) Aufruf. Der Krieg hebt an! Alle der Erhaltung des Friedens gewidmete Bemühungen unseres geliebten Königs sind von Preußens Feinden vereitelt worden. Mit unversöhnlichem Haß und heimlich — wie vor hundert Jahren — haben sie sich zu unserem Untergange verbündet. Damals hat Gott der Herr in Seiner Gnadentreue unsere Väter mit Sieg gekrönt Möge Er auch jetzt Preußens Zuversicht und Hülfe sein!

An uns ist es nun, daß das ganze Volk sich in Opferfreudigkeit erhebe! Und während das Heer Blut und Leben für das Vaterland einsetzt, sollen wir, denen die Verhältnisse es unmöglich machen, uns in seinen Reihen an dem heißen Kampfe zu betheiligen, wenigstens doch unser Gut mit Freuden darbringen, um die Armee auf das Kräftigste zu unterstützen, insbesondere aber für die verwundeten und erkrankten Krieger zu sorgen.

Die zu diesem Zweck zu verfolgenden Wege werden theils von den betreffenden Komités, theils von den Herren Landräthen der Provinz, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Mir aber liegt es ob, nicht

nur alle Ehrenmänner Pommerns, sondern auch all' seine edlen Frauen und Jungfrauen, die ein warmes Herz für das Vaterland und die Noth ihrer Brüder haben, recht dringend zu bitten, daß sie begeistert von diesem heiligen Werke der Liebe, sich demselben mit allem Eifer und in hingebender Treue widmen wollen!

Stettin, den 19. Juni 1866. Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

232) Das Königl. Staats-Ministerium hat unter dem 15. Mai d. J beschlossen, daß die im diesseitigen Amtsblatte pro 1850 S. 297/300 abgedruckten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche jetzt im Verfolg der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 29 März und 3. und 10 April, sowie 3 d. Mts und Jahres aus dem Reserve- und Landwehrverhältniß zu den Fahnen augmentirter Truppen einberufen sind resp. noch einberufen werden sollten. Dies wird mit Bezug auf den Abschnitt 17 der vorallegirten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

233) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. v. Mts. haben des Königs Majestät den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der Zulassung des Debits von Loosen zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Vereine beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung zu ertheilen. Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß Stettin, den 12 Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

234) Seitens der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ist die große Fluthbrücke hinter dem neuen Güterbahnhofe am Parnitz-Thore, sowie die damit in Verbindung stehende Interimsbrücke betriebsfähig hergestellt und demgemäß die Betriebsbenutzung dieser Anlagen von Aufsichtswegen gestattet. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März 1850 verordnen wir hiernach, daß die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 17. Januar 1859 (Extra-Beilage zum Amtsblatt No 6) auf die neue Eisenbahnstrecke, in welcher die vorbezeichneten beiden Brücken liegen, und die qu Anlagen selbst gleichmäßig Anwendung finden.

Stettin, den 19. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

235) Voraussichtlich wird am 1. Oktober d. J. in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven beginnen Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turnunterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt von Lehrern aus dem diesseitigen Regierungsbezirk sind bei uns spätestens bis zum 15. Juli c einzureichen, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Stettin, den 7. Juni 1866. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

236) Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen, die direkten Staatssteuern im Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stelle ein, und des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen als einem Beweise alter preußischer Hingebung und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruhet. Wir sind ermächtigt worden, derartige Anerbietungen überall dankbar anzunehmen und fordern die Steuerzahler unseres Verwaltungs Bezirks hierdurch auf, ihre etwaigen Anträge und Anerbietungen wegen Vorausbezahlung der direkten Staatssteuern, soweit dieselben das laufende Jahr angehen, bei den betreffenden Kreis Steuer-Kassen unmittelbar anzubringen, welche zu deren Annahme ohne Weiteres befugt sind, soweit dieselben jedoch erst nach dem Beginne des künftigen Jahres fällig werden, bei den Landräthen der betreffenden Kreise schriftlich oder in deren Büreaus zu Protokoll anzumelden, worauf die Kreis-Steuer-Kassen die erforderliche Einnahme-Ordre zur unmittelbaren Empfangnahme, beziehungsweise zur Erhebung durch die Orts-Steuer-Erheber erhalten werden. Die Einzahlung dieser Steuern wird den Zahlenden in jeder möglichen Weise erleichtert werden, zu welchem Zwecke etwaige Wünsche der letzteren bei der Anmeldung auszusprechen sind.

Stettin, den 13. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

237) Der Herr Finanz-Minister hat genehmigt, daß den zurückgebliebenen Familien der zur Fahne eingezogenen Landwehrmänner die Nutzung der Waldweide in den Königl. Forsten für ihr Vieh, mit dem

sie sich sonst eingemiethet haben, für dieses Jahr unentgeltlich gestattet werden darf. Demgemäß soll nicht allein das Vieh der zur Fahne eingezogenen Landwehrmänner, welches noch nicht zur Waldweide angemeldet ist, für dieses Jahr nachträglich ohne Bezahlung dazu verstattet, sondern auch das von derartigen Personen in diesem Jahre schon gezahlte Weidegeld zurückgezahlt werden. Es haben daher in den zuerst gedachten Fällen die Ortsvorstände von denjenigen Familien der zur Fahne eingezogenen Landwehrmänner, welche ihr Vieh noch nicht eingemiethet haben, ein spezielles Verzeichniß mit genauer Angabe der einzutreibenden Viehzahl aufzustellen, unter demselben zu bescheinigen, daß die Männer der darin aufgeführten Frauen der Landwehr angehören und zur Fahne eingezogen sind und sodann das Verzeichniß dem betreffenden Königl. Oberförster mit der Anzeige zu übergeben, unter welchem Hirten das Vieh in der Forst geweidet werden soll. Der Oberförster stellt demnächst die erforderlichen Weidelegitimations-Scheine aus und übersendet solche dem betreffenden Ortsvorstande, worauf die Ausübung der Weide mit der angemeldeten Viehzahl stattfinden kann. Im zweiten Falle, wo also das Weidegeld für dieses Jahr bereits gezahlt ist, haben die Ortsvorstände ebenfalls, jedoch besondere Verzeichnisse aufzustellen, wie oben vorgeschrieben zu bescheinigen und der betreffenden Königl. Forst-Kasse einzusenden, welche nach Vergleichung der Verzeichnisse mit den früher aufgestellten Weide-Konsignationen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, das schon entrichtete Weidegeld zurückzahlt. Den Herren Landräthen wird empfohlen, diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Ortsvorstände und der Kreiseingesessenen zu bringen. Stettin, den 16. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

238) Zur Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist ein Termin auf **den 16., 17. und 18. Oktober dieses Jahres** bei dem Schullehrer-Seminar in Poelitz angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 15. Oktober dieses Jahres, Nachmittags 6 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrer-Seminars in Poelitz einzufinden, wo sie die nähere Anweisung über die Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche zwar keine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, aber ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet. Die Zulassung zu der Eingangs gedachten Prüfung unterliegt unserer speziellen Genehmigung. Die zu Prüfenden haben sich zur Erlangung derselben bis zum 10. September dieses Jahres bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen: 1) ein Attest des Kreis-Physikus über ihren dermaligen Gesundheitszustand; 2) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben; 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste; 4) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten; 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sofort zurückerhalten, und 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es eines Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen nur darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Prüfung fürs Schulamt ausgestellt werden und dies auf denselben ausdrücklich bemerkt wird, sind sie stempelfrei. Die Superintendenten werden die vorgelegten Zeugnisse prüfen und sodann nach der ihnen in der Cirkularverfügung hiesiger Königlichen Regierung vom 20. September 1828 (II. 478/9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterziehen, bei welcher der Inhalt der Regulative vom 1. und 3. Oktober 1854 maßgebend ist. Auf den uns über den Ausfall dieser Vorprüfung dann zu erstattenden Bericht wird die Entscheidung über die Zulassung zur Hauptprüfung an die Superintendenten zur weiteren Bescheidung des Betheiligten erfolgen.

Stettin, den 11. Juni 1866. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

239) Die Telegraphen-Station zu Heringsdorf wird vorläufig nicht eröffnet werden.

Berlin, den 13. Juni 1866. Königl. Telegraphen-Direktion.

240) Polizei-Verordnung, die Anwendung von Desinfektionsmitteln bei Latrinen ꝛc. betreffend.

Um den Gesundheitszustand im diesseitigen Polizei-Bezirke nach dem erfolgten Ausbruche der Cholera möglichst zu verbessern und den durch die Ausdünstungen der Latrinen ꝛc. der Gesundheit drohenden Gefahren vorzubeugen, wird hiermit auf Anordnung der Königl. Regierung und auf Grund der §§. 5

und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des diesseitigen Polizei-Bezirks für die Dauer der Epidemie, über deren Ende demnächst eine Veröffentlichung erfolgen wird, Folgendes angeordnet.

§. 1. Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, allabendlich in den späteren Abendstunden alle auf seinen Grundstücken befindlichen Hauslatrinen und Senkgruben, sowie die mit Latrinen und Senkgruben in Verbindung stehenden Dungstätten, Abzugskanäle und Abzugsrinnsteine mittelst der auch bisher schon empfohlenen Desinfektionsmittel bis zur vollständigen Geruchlosigkeit zu desinfiziren.

§ 2. Diese Mittel bestehen entweder a. aus einer Mischung von 1 Theile Eisenvitriol und 5 Theilen Holzessig oder b. aus einer Mischung von 1 Theile Kohle, 2 Theilen Chlorkalk und 8 Theilen Kalk. Beide Mittel sind unter möglichst billiger Preisstellung in allen Apotheken zu haben, es wird aber besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das erstgenannte flüssige Mittel die Dungkraft zerstört, wogegen das letztgenannte Pulver die Dungkraft erhält.

§. 3. Zuwiderhandlungen haben die Bestrafung der Grundeigenthümer bis zu 10 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall zur Folge.

Stettin, den 11. Juni 1866. Königl. Polizei-Direktion.

241) Nach dem Ministerial-Reskript vom 29. Mai c. soll, um den im Fall eines Krieges eintretenden Bedarf an Ersatzmannschaften zu decken, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, nöthigenfalls noch im Laufe des Sommers eine Musterung der Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1865 rückwärts bis 1857 von der Einstellung freigeblieben sind, stattfinden, und zu diesem Behufe ein zweites Ersatzgeschäft abgehalten werden. Bei demselben konkurriren alle in den Jahren 1843 bis einschließlich 1835 geborenen Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1865 bis einschließlich 1857 1) zur Armee-Reserve, 2) zum Train oder zum Dienst als Handwerker, 3) zur Ersatz-Reserve designirt worden oder 4) disponibel geblieben sind. Ad 3 findet die Heranziehung statt, gleichviel ob die Designirung zur Ersatz-Reserve wegen körperlicher Fehler oder wegen Familienverhältnisse oder wegen hoher Loosnummer stattgefunden hat, und bleiben hiernach nur diejenigen Heerespflichtigen der gedachten Jahrgänge von der beabsichtigten wiederholten Vorstellung ausgeschlossen, welche seiner Zeit als dauernd dienstunbrauchbar von aller ferneren Dienstpflichtigkeit gänzlich entbunden worden sind. Behufs Vorbereitung der oben gedachten Ersatz-Musterung werden hierdurch sämmtliche zu den genannten Kategorien gehörige Personen aufgefordert, sich unter Vorzeigung ihrer Militairpapiere sofort bei den mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden (d. i. in den ländlichen Ortschaften bei den Schulzenämtern und in der Stadt bei dem Magistrate) zu melden. Wer diese Meldung unterläßt, wird als unsicherer Heerespflichtiger behandelt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird jedoch bemerkt, daß die Gestellung nur zum Zweck der eventuellen Musterung zu erfolgen hat. Labes, den 14. Juni 1866. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der Vikar der Stettiner Stadtsynode, Textor, ist zum Garnisonprediger der Festung Colberg ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Werben ernannte Pastor Gercke zu Werben ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

An der Schule in Kupfermühle-Bredow, Stadtsynode Stettin, sind die Lehrer August Gottlieb Adolph Engel und Julius Theodor Kornitzky fest angestellt.

Die durch die Versetzung des Kreisbaumeisters Wellmann von Greifenhagen nach Berlin erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Greifenhagen ist dem gleichzeitig zum Kreisbaumeister ernannten bisherigen Baumeister Buchterkirch vom 1. Juni c. ab verliehen worden.

Dem Förster Klamann zu Schmelzenforth, in der Oberförsterei Stepenitz, ist von des Königs Majestät das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Kaufmann Wilhelm John zu Cammin ist als Unter-Agent des Kaufmanns H. C. Platzmann zu Berlin, welcher als General-Agent des zum Auswanderer-Beförderungsgeschäft konzessionirten Schiffsmaklers Bolten zu Hamburg fungirt, für den Kreis Kammin bestätigt.

Neu angestellt ist: Der Steuer-Supernumerarius Ringeltaube als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin.

Befördert oder versetzt sind: Der Steuer-Aufseher Laeuen in Anclam zum Büreau-Assistenten bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin; der Büreau-Assistent Mittelhausen derselben Direktion zum Haupt-Zoll-Amts-Kontroleur in Demmin für den verstorbenen rc. Drewes. In gleicher

Eigenschaft die Grenz-Aufseher 1) Petersohn aus dem Bezirk von Stralsund in den von Demmin, und 2) Jacobs aus dem Bezirke von Tribsees in den von Demmin. Der Grenz-Aufseher Bredenscheh aus dem Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Anclam.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Mai 1866.

I. Befördert: a) zum Gerichts-Assessor: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Moritz Hoehne hierselbst; b) zu Appellationsgerichts-Referendarien: 2) der Auskultator Robert Henning von Heyden hierselbst, 3) der Auskultator Paul Georg Osterroht hierselbst, 4) der Auskultator Paul Georg Haase hierselbst.

II. Ernannt: der Gerichts-Assessor Carl Friedrich Wilhelm Metzel hierselbst zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Anclam.

III. Angestellt: 1) der Rechtskandidat Hermann August Leopold Hauschteck hierselbst als Auskultator bei dem hiesigen Kreisgerichte, 2) der Rechtskandidat Heinrich Barckow zu Stargard i. P. als Auskultator bei dem dortigen Kreisgerichte, 3) der invalide Sergeant und Divisionsschreiber Franz Scheffler hierselbst als Kanzlei-Diätarius bei dem Appellationsgerichte, 4) der Hülfsbote und Exekutor Johann Carl Friedrich Lehmann zu Ueckermünde als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde.

IV. Versetzt: der Gerichts-Assessor Max Victor Kölpin zu Naugard als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Greifswald mit Anweisung seines Wohnorts in Grimmen.

V. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: der Bureau-Diätarius Robert Hellmuth Gramzow hierselbst in Folge seiner Wahl zum besoldeten Rathsherrn in Gollnow.

VI Aus dem Amte entlassen: der Bote und Exekutor Friedrich Gottlieb Schwarz zu Swinemünde

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 26.

Stettin, den 29. Juni 1866.

Patente.

Das dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a. B. im Königreich Württemberg unter dem 3. Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes, in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, vom 3. Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin sind unter dem 14 Juni 1866 zwei Patente auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachsbreche, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und auf eine Flachsschwing-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Eyßautier in Paris ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

242) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform" wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22 Juni 1866 — Der Minister des Innern.

243) Nach einer Mittheilung der Königl. schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königl. schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein. Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeck-Platz 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Thlr, II. Platz 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. — General-Post-Amt. gez. von Philipsborn.

244) In Verfolg des pass. 2 des kriegsministeriellen Erlasses vom 2. August 1865 resp. meines, des Ministers des Innern, Erlasses an sämmtliche Königl. Regierungen vom 28. August v. J. wird hiermit Nachstehendes bestimmt: Die Prüfung der Verhältnisse derjenigen Personen, welche zum Empfange einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für das nächstfolgende Jahr in Vorschlag gebracht werden sollen, kann sowohl bei Gelegenheit des Kreis- als des Departements-Ersatz-Geschäftes als auch bei einem anderen gelegentlichen Zusammentritt der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission vorgenommen werden. Sollte jedoch

zwischen den Terminen der Prüfung der qu. Verhältnisse und der Einreichung der diesfälligen Listen an das Kriegs-Ministerium ein längerer Zeitraum liegen, so würde zu den Listen zu bemerken sein, ob seit der stattgefundenen Prüfung der Verhältnisse in denselben eine Veränderung eingetreten, resp. zu bescheinigen sein, daß dies nicht der Fall ist. Unter allen Umständen werden die Anträge auf Rentenbewilligung, vollständig und genau festgestellt, bis zum 20 November jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, gelangen müssen. Berlin, den 7. Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

245) Unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, nehmen die Anerbietungen, die direkten Staatssteuern im Voraus bezahlen zu wollen, eine hervorragende Stelle ein, und des Königs Majestät haben von solchen Anerbietungen als einem Beweise alter preußischer Hingebung und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruhet. Wir sind ermächtigt worden, derartige Anerbietungen überall dankbar anzunehmen und fordern die Steuerzahler unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, ihre etwaigen Anträge und Anerbietungen wegen Vorausbezahlung der direkten Staatssteuern, soweit dieselben das laufende Jahr angehen, bei den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen unmittelbar anzubringen, welche zu deren Annahme ohne Weiteres befugt sind, soweit dieselben jedoch erst nach dem Beginne des künftigen Jahres fällig werden, bei den Landräthen der betreffenden Kreise schriftlich oder in deren Büreaus zu Protokoll anzumelden, worauf die Kreis-Steuer-Kassen die erforderliche Einnahme-Ordre zur unmittelbaren Empfangnahme, beziehungsweise zur Erhebung durch die Orts-Steuer-Erheber erhalten werden. Die Einzahlung dieser Steuern wird den Zahlenden in jeder möglichen Weise erleichtert werden, zu welchem Zwecke etwaige Wünsche der letzteren bei der Anmeldung auszusprechen sind.

Stettin, den 13. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

246) Im Großhandel, sowie bei verschiedenen technischen Gewerben ist das Bedürfniß nach Instrumenten hervorgetreten, durch welche die Dichtigkeit der tropfbaren Flüssigkeiten, insbesondere der Oele, in sicherer und übereinstimmender Weise festgestellt wird. Ich habe die Königl. Normal-Eichungs-Kommission ermächtigt, dergleichen Instrumente (Aräometer) in der gebräuchlichen Form der Senkwaagen auf Bestellung anzufertigen und durch ihren Stempel zu beglaubigen Die Einrichtung dieser Aräometer ist auf den Vorschlag der gedachten Behörde folgendermaßen festgesetzt. Die gläserne Spindel enthält eine gleichmäßige Skala, deren Eintheilung auf der Formel beruht: $x = \frac{400}{400 \pm n}$, in welcher x das spezifische Gewicht und n die am Instrumente abgelesene Anzahl Grade (die Grädigkeit) bedeutet, die letztgenannte Größe positiv oder negativ genommen, je nachdem die Flüssigkeit leichter oder schwerer als Wasser ist. Für n = 200 giebt die Formel im ersten Falle $x = \frac{2}{3}$, im zweiten $x = 2$, während für $n = 0$ in beiden Fällen $x = 1$ entsteht. Der Nullpunkt der Skala entspricht also der Dichtigkeit des reinen Wassers bei der Normal-Temperatur von $+ 12{,}5°$ Reaumur, wie solche auch für alkoholometrische Messungen festgesetzt worden ist. Vom Nullpunkte an geht die Theilung der Skala aufwärts bis zu 200 Graden, entsprechend der Dichtigkeit $\frac{2}{3} = 0{,}6667$, und abwärts ebenfalls bis zu 200 Graden, der Dichtigkeit = 2 entsprechend, so daß die leichtesten wie die schwersten der im Handel und der Industrie gewöhnlich vorkommenden Flüssigkeiten vermittelst dieses Instruments gewogen werden können. Eine, beide Theilungen umfassende zusammenhängende Skala würde indeß eine zu große, die Handhabung des Instruments erschwerende und dessen Zerbrechlichkeit erhöhende Länge der Spindel bedingen; der Apparat kann daher nicht nur in zwei getrennte, sich gegenseitig ergänzende Instrumente zerlegt werden, das eine für Flüssigkeiten, die spezifisch leichter, das andere für solche, die spezifisch schwerer als Wasser sind, sondern es soll auch jedes von diesen Instrumenten, um größere Intervalle zu bekommen, aus 2, 3, 4 und mehr Spindeln bestehen dürfen, deren stufenweise auf einander folgende Skalen sich zu einer fortlaufenden Skala ergänzen. Bei einem Satze von vier Spindeln fallen die Intervalle groß genug aus, um noch in 10 Unterabtheilungen getheilt werden zu können. Besondere, von der Königl. Normal-Eichungs-Kommission aufgestellte und mit deren Stempel, sowie einer Gebrauchs-Anweisung versehene Tabellen geben das einem jeden Aräometergrade entsprechende spezifische Gewicht bis auf 4 Dezimalstellen an. Dieser Tabellen kommen zwei zur Anwendung. Eine derselben bezieht sich auf Flüssigkeiten, die spezifisch leichter, die andere auf solche, die spezifisch schwerer als Wasser sind; beide aber geben außerdem vollständig die Unterlagen, um das Gewicht bis auf den zehnten Theil eines Grades mit Sicherheit festzustellen. Mit Rücksicht hierauf ist die Untertheilung der Skala in Zehntelgrade um so mehr zu empfehlen, als sie in

den Stand setzt, die spezifischen Gewichte bis auf 3 Dezimalstellen genau, und bis auf 4 Stellen annähernd zu ermitteln. Um den Gebrauch eines Aräometers zu erleichtern, können den Theilstrichen der Skala selbst die bezüglichen, auf drei Dezimalstellen nach den amtlichen Tabellen abgekürzten spezifischen Gewichte unmittelbar beigefügt und es kann auf diese Weise der Gebrauch einer besonderen Tabelle entbehrlich gemacht werden. Es darf ferner ohne Unterschied, ob ein Instrument mit der einfachen Skala oder mit Skala und Gewichtsangabe zugleich versehen ist, der Umfang der Skala beliebig bestimmt werden, da nach den verschiedenen Gebrauchszwecken auf der Skala einer Spindel mehr auch weniger als 50 Grade verlangt werden möchten, je nachdem eine Untertheilung in halbe oder viertel Grade genügt, oder für die zehntel Grade größere Intervallen erwünscht erscheinen. Die Eichungsfähigkeit eines theilweisen Aräometers soll daher in dieser Beziehung nicht von dem Umfang seiner Skala, sondern nur davon abhängig sein, daß die Eintheilung derselben eine gleichmäßige und zwar eine solche ist, welche die Berechnung der spezifischen Gewichte nach der Formel $\frac{400}{400 \pm n}$ gestattet. Das Ablesen der Grädigkeit von der Skala darf übrigens immer nur erst dann erfolgen, wenn die zu wiegende Flüssigkeit zuvor genau auf die Normal-Temperatur von + 12,5 Grad gebracht worden ist, weßhalb es an einem guten Thermometer nicht fehlen darf. Außerdem ist zu beachten, daß bei der eingesenkten Spindel die Grädigkeit jedesmal am unteren Spiegel der zu prüfenden Flüssigkeit abgelesen werde. Die Königl. Normal-Eichungs-Kommission wird gestempelte Aräometer auf ergehende Bestellung in gewünschter Weise anfertigen lassen, auch anderweit gefertigte Instrumente prüfen und nach Richtigbefinden mit ihrem Stempel und den Tabellen versehen. Dergleichen Instrumente vorräthig zu halten, ist sie nicht verpflichtet. Den Departements-Eichungs-Kommissionen können diese Funktionen vorläufig nicht zugewiesen werden. Bezüglich der Ankaufskosten, sowie der Stempelgebühren läßt sich eine allgemeine Festsetzung zur Zeit nicht treffen, da die Instrumente in wesentlich verschiedener Größe und Einrichtung verlangt oder vorgelegt werden, so daß die zu liquidirenden Kosten in jedem einzelnen Falle besonders zu berechnen sind. Jedoch wird die Normal-Eichungs-Kommission bei ihren Liquidationen außer den Selbstkosten als Stempelgebühr nur eine billig bemessene Entschädigung der mit der Eichung verbundenen Mühwaltungen in Ansatz bringen. Es ist dafür zu sorgen, daß diese Verfügung zur Kenntniß der Interessenten gelangt.

Berlin, den 31. Mai 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An

die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 16. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

247) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26 Februar 1861 (Amtsblatt pag. 46), betreffend die Zusammenstellung der zur Ausstellung von Ehe-Konsensen (Trauscheinen) und von den an deren Stelle tretenden Bescheinigungen befugten Behörden der Staaten, welche dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetreten sind — und mit Bezug auf das Gesetz vom 13. März 1859 (Ges.-Samml. S. 123) bringen wir in höherem Auftrage hierdurch zur Kenntniß der Pfarrer und der betreffenden Behörden, daß 1) für die freie Stadt Lübeck und deren Vorstädte jene Konsense künftig nicht mehr, wie bisher, durch die dortige Senats-Kanzlei, sondern durch das Stadtamt ausgestellt werden; 2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften (Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau) ist nach wie vor das Amt Travemünde; 3) für die übrigen Landbezirke das Land-Amt, und 4) für das den freien Städten Hamburg und Lübeck gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf das dortige Amt die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen kompetente Behörde.

Stettin, den 22 Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

248) Die Amts- und Polizei-Verwaltung in den im Anclamer Kreise belegenen Amts-Ortschaften des ehemaligen Amtes Clempenow, als: Albinshof, Brenkenhof, Crien, Dersewitz, Görke, Grüttow, Liepen, Medow, Nerdin, Sanitz, Neuhof, Postlow, Stolpe, Tramstow, Wussentin und Wegezin, und in dem jetzt zum Amte Torgelow gehörenden Dorfe Kagendorff ist dem Kämmerer Wege zu Anclam vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden. Diese, dem ꝛc Wege anvertraute Verwaltung wird für die Folge als „Domainen-Amt Anclam“ und die dem Forst-Kassen-Rendanten Ruskow zu Treptow a. Toll. verbliebene Verwaltung über die übrigen, im Demminer Kreise belegenen Ortschaften des ehemaligen Amtes Clempenow künftig als „Domainen-Rent-Amt Treptow a. Toll.“ bezeichnet werden.

Stettin, den 15. Juni 1866,

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

249) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Zarnglaff und Schnatow, Kreis Cammin, sowie in

Schleffin, Kreis Greiffenberg, desgleichen die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Hohen-Schönau, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

250) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Benz, Kreis Cammin, sowie die Pockenkrankheit unter den Schafen in Cremmin, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 16. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

251) Unter den Schafen in Gützlaffshagen, Kreis Greiffenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 16. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3, anderer Behörden.

252) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblattes pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Greiffenberg während des Zeitraumes vom 4. Juli bis einschließlich 15. August d. J. in meinem Bureau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom 4 Juli ab gerechnet, also bis zum 1. Oktober d. J. einschließlich, bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermitteleung nicht gemacht werden können und alle Ansprüche auf Gewährung von Entschädigung nach den in den §§. 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden.

Greiffenberg, den 21. Juni 1866. Der Landrath

II. Personal-Chronik.

Der Subrektor **Reinhardt** in Dramburg ist zum Pastor in Heinrichsdorf, Synode Tempelburg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An der Lucas-Schule in Stettin ist der Lehrer Friedrich Wilhelm **Plath** vom 1. Oktober c. ab fest angestellt.

In Klein-Lienichen, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer August Friedrich Hermann **Molle** fest angestellt.

In Hintersee A, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer August Friedrich **Reinhardt** fest angestellt.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Sylvester **Herbst** als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Stralsund ist genehmigt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Kammerherr **von Heyden** auf Gr.-Beelow, ist von der Kreistagsversammlung zum Kreisdeputirten des Demminer Kreises gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Der Regierungs-Assessor von **Goldbeck** ist von der Königl. Regierung zu Erfurt an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der Regierungs-Assessor **von Pelkowsky** ist von der Königl. Regierung zu Potsdam an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt worden.

Die Polizei-Verwaltung über das Erbpachtgut und Dorf Wißmar, im Kreise Naugard, ist dem Besitzer des Guts, **von der Lühe**, widerruflich übertragen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Dalenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 27.

Stettin, den 6. Juli 1866.

Patente.

Das dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelms-Hütte bei Siegburg unter dem 12. August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12. August 1869, verlängert worden.

Preußens jüngste Siege.

Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort auf's Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen ins Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für alle Mal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen, und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen; je näher es zum Kriege kam, desto zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürsten von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehn; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei

kleine Korps, das eine bei Wetzlar, unter General v. Beyer, das andere in Minden, unter General v. Falkenstein. Diese beiden und die Truppen des Generals v. Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von drei Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte hannoversche und kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwertstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General v. Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht blos die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand; die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur bayerschen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16,000 Mann bestehende hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie, mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht; die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen wurden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet: unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichem Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde; ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherren den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein,

in der Mitte Prinz Friedrich Karl mit der ersten Armee (2, 3. und 4. Armeekorps, die Pommern, Brandenburger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General von Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7., 8. und 10. Armeekorps, Westphalen, Rheinländer und Reservekorps) von Sachsen her,

links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1., 5., 6. und Gardekorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern, mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelnen Abtheilungen, sowie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten statt: überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade", zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächsische) Division, vereint mit den Truppen des Generals

Herwarth, bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5 Armeekorps unter General von Steinmetz stieß am 27. Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarzgelbe Brigade" und ein bedeutendes Kavalleriekorps standen ihm gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der Kronprinz, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König:

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General von Steinmetz und dem 5. Armeekorps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeuer eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5—600 Mann, wobei eine bedeutende Anzahl unserer braven Offiziere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armeekorps ging am 28. Juni von Neuem vor. Der General Steinmetz berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28. Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27. Viel Verlust an Offizieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert; die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedeks heute (28.) Erzherzog Leopold mit dem 6. und 8. Korps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus."

An demselben Tage erfocht das Gardekorps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau.

Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

„Das Gardekorps hat das österreichische Korps Gablenz, welches am 27. einem preußischen Lager bei Liebau gegenübergestanden, am 28. mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung."

I Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

253) Nach einer Mittheilung der Königl. schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königl. schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein. Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz 6 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeck-Platz 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt.

254) Es werden fortan Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen unter folgenden Bedingungen angenommen: 1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, nicht aber Eßwaaren enthalten. 2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Korps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen. 5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß. 6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen. 7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr; als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben. 8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden. — Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königl. Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königl. Militair-Kommandos, gemäß einer zwischen der Königl. Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Es ist jedoch nach allen Richtungen die Vorkehrung getroffen, daß die Königl. Armee-Korps, sobald eine hinreichende Zahl von Packeten für die betreffenden Truppentheile zur Abholung bereit liegt, davon in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen der Abholung durch ein Militair-Kommando die weiteren Anordnungen getroffen werden können. Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen. — In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte, welche in Festungen als Besatzung stehen, oder bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Eskadrons an einem festen Standquartier befindlich sind, oder zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnort dauernd ihren Aufenthalt haben, verbleibt es in so fern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art stets nach dem Orte, welchen der Absender vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden. Berlin, den 28. Juni 1866. General-Post-Amt.

255) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen: 1) Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Koupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Kontos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Koupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten. 2) Werden in dem Koupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten. 3) Die Post-Anweisungsgebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen preußischen Post-Verkehr a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroschen, b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen. In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten: a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroschen, b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroschen. Darlehns-Kassen-Scheine werden bei den Post-Kassen wie bei anderen Königl. Kassen angenommen. Berlin, den 27. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

256) In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21. d. Mts. wird auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) bis zum 1. Oktober dieses Jahres die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen, hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nach-

gesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Kontrol-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden. Berlin, den 21. Juni 1866 Der Finanz-Minister Der Minister des Innern

257) Im Laufe unserer Kriegsrüstungen haben viele inaktive Offiziere und Militair-Beamte durch anerkennenswerthe patriotische Gesinnungen sich bewogen gefunden, für den Fall des Bedürfnisses ihre Dienste wieder anzubieten. Wenngleich bereits unterm 15 Mai d. Js durch eine Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums (Staats-Anzeiger vom 17. Mai c.) darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß derartige schätzenswerthe Anerbietungen a bezüglich des Eintritts in Offizier-Stellen an die stellvertretenden General-Kommandos und b. bezüglich der Uebernahme von Beamten-Funktionen an die Provinzial-Intendanturen zu richten sind, so gehen doch immer noch dergleichen Anträge direkt beim Kriegs-Ministerium ein, und scheint es, als ob die vorgedachte Aufforderung nicht hinlänglich bekannt geworden wäre. Das Kriegs-Ministerium sieht sich daher veranlaßt, jene Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen, indem dasselbe dabei bemerkt, daß bei der vorliegenden Absicht, in allen Korpsbezirken neue Formationen auszuführen, sich noch immer Gelegenheit findet, eine Zahl von inaktiven resp beurlaubten Offizieren (namentlich Subaltern-Offizieren) der Linie oder Landwehr aller Waffen resp beider Aufgebote wieder zu placiren. Es ist wünschenswerth, daß bei den oben bezeichneten Behörden, welche sich vorzugsweise in der Lage befinden, eine entsprechende Verwendung einzuleiten, die Meldungen dazu möglichst beschleunigt werden, und bezieht sich diese erneute Aufforderung auch auf solche Fälle, in denen frühere Gesuche aus Mangel an Vakanzen nicht haben berücksichtigt werden können. Berlin, den 24 Juni 1866 Kriegs-Ministerium.

2) der Königlichen Regierung

258) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die neuen Koupons Ser V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Koupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni dieses Jahres ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1 Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (bezw Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Koupons. Werth .... Thlr" Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen, als auch für die Rückbeförderung der neuen Koupons und Talons auf. Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8 Mai 1866 Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 17 Mai 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

259) Polizei-Verordnung, betreffend die Meldung neu anziehender Personen.

Nachdem mehrere Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes die im § 8 des Niederlassungsgesetzes vom 31. Dezember 1842 vorgeschriebene Meldung bei der Polizeiobrigkeit als unbedingtes Erforderniß der Erwerbung eines Wohnsitzes durch den Neuanziehenden festgehalten haben, wird hierdurch höherer Anweisung zufolge unsere Polizeiverordnung, betreffend die Meldung neu anziehender Personen, vom 20 Juni 1856 (Amtsblatt von 1856 Seite 188 ff) wie folgt abgeändert, und Nachstehendes auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet: 1) Der § 2 der Verordnung vom 20. Juni 1856, wonach an denjenigen Orten, wo die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, die Meldung bei dem Ortsvorstande — Gemeindevorsteher, Schulzen — genügen soll, wird aufgehoben. Die Meldung muß hinfort in allen Fällen durchaus bei der Polizeiobrigkeit des Orts, sei es schriftlich oder mündlich, erfolgen. Sie kann auch durch die Vermittelung des Ortsvorstandes bewerkstelligt werden. 2) Die Ortsvorstände, bei welchen die Meldung angebracht wird, behalten die ihnen im §. 6 der Verordnung vom 20. Juni 1856 auferlegte Verpflichtung zur sofortigen Anzeige an die Polizeiobrigkeit und Aeußerung über das Meldungsgesuch 3) Die über die erfolgte Meldung dem Meldenden zu ertheilende Bescheinigung darf in keinem Falle von dem Ortsvorstande, sondern muß stets von der Polizeiobrigkeit ausgestellt werden, auch wenn die Meldung bei dem Ortsvorstande angebracht ist. An die Stelle des dem §. 8 der Verordnung vom 20. Juni 1856 beigefügten Schemas A. tritt daher das beigefügte Schema. Die Meldung bei dem Ortsvorstande befreit zwar den Neuanziehenden von der im §. 10 der Verordnung vom 20. Juni 1856 angedrohten Polizeistrafe, jedoch gewährt nur die von der Polizeiobrigkeit ausgestellte Meldebescheinigung vollständige Sicherheit über die erfolgte Meldung. 4) Die im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen (Gesetz-Sammlung von 1855, S. 311) vorgeschriebene einjährige Rückweisungsfrist darf erst von dem Tage an gerechnet werden, an welchem die Meldung des Anzugs, sei es unmittelbar oder durch die Instanz des Ortsvorstandes, der Ortspolizeiobrigkeit gemacht worden ist. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1856 in Betreff der Meldung neu anziehender Personen sein Bewenden.

Stettin, den 26. Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema A. Meldebescheinigung. Bemerkungen.

Inhaber der . . . ., welcher in . . . . . ., im Guts-Gemeindebezirke seinen dauernden Aufenthalt nehmen und sich als . . . . ernähren will, hat sich bei der unterzeichneten Polizeiobrigkeit gemeldet.

. . . ., den . . ten . . . . . 18 Die Polizeiobrigkeit.

260) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. Mts. dem Komité, welches hierselbst zusammengetreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen, Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen gefallener Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Thlr. in vier Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189 000 Thlr. festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinnen von zusammen 47,400 Thlr.) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Komité für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen. Die Königliche Regierung veranlassen wir, die vorgedachte Allerhöchste Genehmigung durch Ihr Amtsblatt zu publiziren. Zugleich bemerken wir, daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist. Berlin, den 14 Juni 1866 Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Stettin, den 26 Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

261) Unter den Schafen in Hagenow, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher

dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 23 Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

262) Unter den Schafen in Granzow, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 30 Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

263) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb der nicht schleunigen Angelegenheiten, und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Stettin, den 31. Mai 1866. Königl. Appellationsgericht.

4) des Königlichen Konsistoriums.

264) Der Professor Dr. Jacobson in Königsberg hat vor Kurzem eine Darstellung des evangelischen Kirchenrechts des preußischen Staates erscheinen lassen, welche als eine brauchbare, mit großem Fleiß und mit Sachkenntniß gearbeitete Uebersicht der bestehenden rechtlichen Zustände und ihrer historischen Entwickelung sich zu erkennen giebt und namentlich zur Anschaffung für Synodal-Bibliotheken wohl geeignet ist. Wir haben deshalb nicht unterlassen wollen, die Herren Superintendenten auf dies Werk aufmerksam zu machen. Stettin, den 29. Juni 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

5) anderer Behörden.

265) Die Telegraphen-Station zu Heringsdorf wird am 1. Juli c. in Betrieb genommen werden. Berlin, den 28. Juni 1866. Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Prediger Rautenberg, bisher in Regenwalde, ist zum Diakonus in Fiddichow, Synode Bahn, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Dondorf, bisher in Glenow, Synode Labes, ist zum Pastor in Pansin, Synode Jacobshagen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Linde, Synode Bahn, ist der Küster und Schullehrer Alexander Friedrich Theodor Radcke fest angestellt.

In Buchholz, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Gustav Friedrich Bernhard Ladewig fest angestellt.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Löbe ist als Adjunkt am Königl. Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt.

An der Realschule zu Stralsund ist der ordentliche Lehrer Dr Fock zum Oberlehrer befördert worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten ist die zweite wissenschaftliche Lehrerstelle an der höheren Töchterschule zu Demmin als Konrektorstelle anerkannt und deren Inhaber der Titel „Konrektor" beigelegt worden.

Der bisherige Bürgermeister Fischer in Neutomysl ist zum Bürgermeister der Stadt Wollin erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Hülfs-Deputirte des Demminer Kreises, Kammerherr von Heyden auf Groß-Beelow, ist zum Landschafts-Deputirten gedachten Kreises gewählt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Hasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

[illegible]

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 28.

Stettin, den 13. Juli 1866.

Patente.

Das dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben unter dem 30. Dezember 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben worden.

Das dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin unter dem 15. November 1864 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Preußens weiterer Siegeslauf.

Gott hat Großes an uns gethan: Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Karl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Karl, zu welchem inzwischen auch der General von Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauernden Kampfe (am 30. Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Korps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen gesucht hatten, verstummte jetzt: sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeekorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königsgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen.

Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslaufe.

Unser König hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen, und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten, und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald auf's Herrlichste erfüllt werden.

Am 2. Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tags darauf, am **3. Juli**, war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen, und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armeen des Prinzen **Friedrich Karl** und des Generals **von Herwarth** trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber **Benedeck** führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse **Bistritz** inne: nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei **Sadowa** führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen **Friedrich Karl** war der **König** selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3. und 4. (pommersche) und die 8. (sächsische) Division, dahinter die 5. und 6 (brandenburgische) Division, auf dem linken Flügel die 7. (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General **Herwarth** mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten; die 7. Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewundrungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Karl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des **Kronprinzen**, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General **Herwarth** einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz **Friedrich Karl** aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8.) und 48. Regiments unter den Klängen des „Heil Dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte, nahmen neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Gardekorps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Karl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Karl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde. Vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „**Nun danket Alle Gott**" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) **ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.**

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehn bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedeck entsandte alsbald den General von Gablenz ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen; es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napoleon seit Jahren in vertrauensvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will, wird es den Frieden haben können: im entgegengesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

Ueber das siegreiche Vorgehen Preußens schreibt der „Preußische Staats-Anzeiger" Folgendes:

Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn dazu leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Aktion auf allen Punkten Deutschlands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellektuellen und materiellen Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er beweist jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königlichen Kriegsherrn in Feindes Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahnen und unseren Ruf: Mit Gott für König und Vaterland.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

266) Nach einer Mittheilung der Königl. schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königl. schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein. Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3⅓ Thlr., Vordeck-Platz 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz 7⅓ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Berlin, den 14. Juni 1866. General-Post-Amt.

267) Nachdem die Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können Fahrpost-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach süddeutschen Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen (Großherzogthum), Nassau und Frankfurt a. M., sowie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die preußischen Postanstalten nicht angenommen werden. Die Uebermittelung der Brief-Korrespondenz nach Süddeutschland ꝛc. wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht.

Berlin, den 4. Juli 1866. General-Post-Amt.

268) Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen. 1) Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Koupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Kontos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Koupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten. 2) Werden in dem Koupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Brief-Porto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten. 3) Die Post-Anweisungsgebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen preußischen Postverkehr a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler zwei Silbergroschen, b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler vier Silbergroschen. In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten: a. bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler ein Silbergroschen, b. bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler zwei Silbergroschen. Dahrlehns-Kassen-Scheine werden bei den Post-Kassen wie bei anderen Königl. Kassen angenommen. Berlin, den 27. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

269) Unter den Schafen zu Grenz bei Gienow, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 7. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

270) Zur Beseitigung der Zweifel, welche neuerdings mehrfach bei der Tarifirung wollener Gewebe, insbesondere bei der Unterscheidung der mit dem Eingangs-Zoll von 20 Thlr. für den Centner belegten unbedruckten ungewalkten Wollenwaaren von den mit dem Zollsatze von 10 Thlr. belegten unbedruckten gewalkten Tuch, Zeug- und Filz-Waaren hervorgetreten sind, ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers Folgendes bestimmt worden: 1) die Grenze für die als „gewalkt“ zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Buckskins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind. 2) Gerauhete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist), ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas, sind als gewalkte Waaren zu behandeln. 3) Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die gerauheten Decken, die Buckskin-Plaids, die sogenannten Hymalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte,“ die lamaartigen Umschlage-Tücher u. s. w. als ungewalkte Waaren. Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht, daß Mustertypen der in Rede stehenden Art auf jedem Haupt-Amt und den wichtigeren Neben-Zoll-Aemtern I. Klasse zur Einsicht offen liegen.

Stettin, den 4. Juli 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

271) Bei der heute nach Maßgabe der §. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 29.

Stettin, den 20. Juli 1866.

Unser Heer.

Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden," in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern, wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unsers Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unsers Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, **können** möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur **möglich**, es ist nicht **erwiesen**. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Nord-

deutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disziplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, so wie sie ist, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehn:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Statuten des preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Die Anzeigen, welche dem Central-Komité des preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu Berlin von der Bildung ähnlicher Vereine in den Provinzen der Monarchie beinahe täglich zugehen, liefern einen erfreulichen Beweis von dem sich in dieser Richtung mehrenden Interesse. Je mehr die Opferwilligkeit zunimmt, um so dringender wird es aber, auf das Erforderniß einer Centralisation in der Verwaltung und Verwendung der eingehenden Spenden nochmals hinzuweisen, nachdem die Erfahrungen aus dem Jahre 1864 überzeugend dargethan haben, wie unvollkommen der gemeinsame Zweck durch ein isolirtes Wirken getrennter Vereine gefördert wird.

Durch das in der Nummer 2 des Blattes „Kriegerheil" mitgetheilte, Allerhöchsten Orts bestätigte Statut des preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist in dessen Central-Komité zu Berlin ein Mittelpunkt für die Privatwohlthätigkeit in dieser Richtung geschaffen und ist sodann dessen Verbindung mit den Königl. Feldbehörden durch die neuerdings erfolgte Ernennung des Herrn Grafen zu Stolberg zum Königl. Kommissarius so hergestellt worden, daß es an Organen für die Ermittelung der Bedürfnisse bei den einzelnen Theilen der Armee und für die richtige Beförderung und Vertheilung gesammelter Bestände nicht leicht fehlen wird.

Die Wirksamkeit solcher Lokalvereine, welche sich von diesem Organismus fern halten, wird dagegen voraussichtlich nur zu oft zu dem früher wahrgenommenen Ergebniß führen, daß sich in Folge unmittelbarer Zusendungen von einzelnen Vereinen an mehreren Stellen nutzlos Gegenstände aufhäufen und dann dort theilweise zu Grunde gehen, welche anderweitig fehlen. Es wird dies um so mehr geschehen, je weiter sich die in der schleswig-holsteinschen Kampagne nur auf ein enges Kriegstheater beschränkten militairischen Operationen ausdehnen.

Das Statut für den preußischen Verein hält allen Provinzial-, Kreis- und Lokal-Vereinen den Beitritt zu jenem offen und ist der Anschluß vielfach anderweitig auch dadurch als wünschenswerth anerkannt worden, daß sich Lokalvereine an das Central-Komité zu Berlin wegen Mittheilung von Statuten gewandt

haben. Indem das zu diesem Ende aufgestellte Normalstatut nachstehend zur Kenntniß gebracht wird, muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß durch dessen Vollziehung die Lokalvereine mit dem Anschluß an den preußischen Verein auch der diesem zustehenden Rechte einer Korporation und der ihm sonst beigelegten Privilegien theilhaftig werden (cf. § 2 des Statuts vom 7 Mai 1866).

Das Central-Komité zu Berlin, welchem nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. Mai d. J die Bestätigung der Statuten der Lokal- und Kreisvereine zusteht, wird übrigens vorkommenden Falls keinen Anstand nehmen, auf etwanige Abweichungen von dem Normalstatute einzugehen und den durch lokale Verhältnisse gebotenen Modifikationen die vollste Rücksicht zuzuwenden.

Statut

des Lokal- (Kreis-, Provinzial-) Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu ....

§. 1. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu ..... bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1866 mit Korporations-Rechten beliehen ist und an dessen Spitze das Central-Komité zu Berlin steht.

Derselbe wird dahin streben, das Privat-Interesse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel, nach den ihm von dem Central-Komité zu Berlin oder dessen Delegirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königl Militair-Kommissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit Sr. Erlaucht Herrn Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen, entweder selbst verwenden, oder dem Central-Komité zur Verfügung stellen und den ihm danach verbleibenden Spezialfonds (§. 18) auch in Friedenszeiten zur Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten.

Dem Verein steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger, sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden

Mittel des Vereins.

§. 2. Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge.

Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

Mitglieder und Wohlthäter des Vereins.

§. 3. Mitglied des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen Beitrage von .... oder mehr verpflichtet Als Wohlthäter des Vereins werden Diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige Gaben zuwenden.

Komité des Vereins

§. 4. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen General-Versammlungen vorbehalten sind, durch ein mindestens aus ..... höchstens aus ..... Mitgliedern bestehendes Komité verwaltet, welches den Verein auch überall nach außen vertritt.

§ 5 Das Komité wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf, zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§ 6 Das Komité, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammenberufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 7 Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Komité zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist (§ 19), und mit Behörden zu führen; es ist befugt im Namen des Vereins Verträge jeder Art, ins Besondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungskonsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens des Vereins zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles, was das Komité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt, ist für denselben verbindlich.

Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Komités zu Berlin.

§. 8. Die Schreiben des Komités werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Betrag von 10 Thlrn. und weniger von dem Schatzmeister, über höhere Beträge von dem Schatzmeister und Vorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertretern, gezeichnet.

Urkunden, durch welche Seitens des Vereins Verpflichtungen übernommen, Rechte übertragen oder aufgegeben werden sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Komités zu vollziehen.

Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Attest der Orts- (Kreis-) Polizeibehörde, dahin lautend, daß diejenigen, welche die Urkunde vollzogen haben, zur Zeit als Vorsitzender resp. Mitglieder des Komités fungiren.

§ 9. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu ..... Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und aller Vorladungen erfolgt verbindlich an den Vorsitzenden des Komités oder dessen Stellvertreter.

§ 10. Soweit das Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung den Beschlüssen des Komités überlassen.

Dieselben können namentlich auch diejenigen Gegenstände näher bezeichnen, deren ausdrückliche Erwähnung für die künftige Beschlußnahme in den Einladungen der Komitémitglieder zu den Sitzungen erfolgen soll.

General-Versammlungen.

§ 11. Die General-Versammlungen des Vereins werden gebildet

1) durch die Mitglieder des Komités,
2) durch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins.

§ 12. Sie werden alljährlich mindestens einmal und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar durch das Komité berufen, welches die Versammlung leitet.

§ 13. Ihre Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in der ......, welche so zeitig erfolgen muß, daß die zweite Einladung spätestens am sechsten Tage vor demjenigen, an welchem die Versammlung stattfinden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt.

§ 14. Gegenstände für die Verhandlungen in den General-Versammlungen sind:

1) Wahl der Komitémitglieder und ihrer Stellvertreter,
2) Vortrag des Verwaltungsberichts,
3) Abnahme der Jahresrechnung,
4) Anträge, die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, sofern solche entweder Tags zuvor dem Vorsitzenden des Komités schriftlich eingereicht oder durch mindestens $\frac{1}{3}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt sind.

§ 15. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für das Komité bindend.

§ 16. Die Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Komités. Bei der Abnahme der Rechnungen haben sich die Komité-Mitglieder ihrer Stimme zu enthalten.

Sofern sich bei der Wahl der Komité-Mitglieder eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen beiden Kandidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit in der zweiten Wahl entscheidet das Loos.

Ueber den Wahlakt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das neugewählte Komité tritt mit dessen Abschluß in Funktion. Bis zur erfolgten Wahl eines Komités nach diesem Statute bleibt der jetzt thatsächlich funktionirende Vereinsvorstand in Wirksamkeit.

Kassen-Abschlüsse.

§ 17. Ende Februar jedes Jahres reicht das Komité dem Central-Komité zu Berlin einen summarischen Kassenabschluß ein, welcher die gesammte Einnahme, Ausgabe und den danach verbleibenden Bestand, ebenso die Art und Weise ergeben muß, in der die nicht disponibel zu haltenden Fonds belegt sind.

Quote des Centralfonds.

§ 18. Der Verein führt bei Einreichung seines Kassenabschlusses ein Drittheil der von seinen Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge nach Berlin zum Centralfonds an das dortige Central-Komité ab, sofern derselbe nicht die Zahlung einer höheren Quote oder seiner sämmtlichen Einnahmen dorthin beschließen sollte. Der ihm danach verbleibende Rest seiner Einnahme bildet den Spezialfonds.

Etwanige im Laufe des Rechnungsjahres zum Centralfonds abgeführte oder auf Anweisung des Centralfonds gezahlte Beträge kommen auf jene Quote in Anrechnung.

Unterordnung der Vereine.

§ 19. Sobald in einer Provinz ein Provinzial-Verein gebildet und mit Statuten versehen ist, treten die Eingesessenen dieser Provinz und die in derselben befindlichen Kreis- und Lokal-Vereine in den Verband des betreffenden Provinzial-Vereine, und ist alsdann die §. 18 gedachte Quote zunächst an den Provinzial-Verein abzuführen.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 4. 1432. 2290. Littr D zu 25 Thlr. No. 1435. 2360. 3710.

Stettin, den 14. Mai 1866. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

272) Die an zurückgebliebene Familien abgerückter Militairpersonen an Stelle der Brotunterstützungen in natura zu gewährende Geldentschädigung aus Militairfonds an Orten, wo der Natural-Brotempfang nicht stattfinden kann, beträgt im I. Semester c. pro Brot 4 Sgr, im II. Semester c. pro Brot 3 Sgr 9 Pf.

Stettin, den 1. Juli 1866. Königl Provinzial-Intendantur 2. Armee-Korps

273) Mit Genehmigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen ist von uns in der Stadt Stargard eine Agentur errichtet, als deren Vorsteher der Herr Bank-Agent Leop Kempe fungirt. Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß Anträge auf Waaren-Beleihungen schriftlich an die gedachte Agentur, zu Händen des Herrn ꝛc. Kempe, zu richten sind, und denselben Spezial-Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände mit Angabe der Zahl, des Maßes oder Gewichts und des Preises, sowie die etwa vorhandenen Waage- und Maß-Atteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Policen beizufügen sind. Effekten werden nur bei uns selbst beliehen.

Stettin, den 10. Juli 1866. Königl Darlehns-Kasse.

274) Die Inhaber fälliger Zinskoupons Pommerscher Pfandbriefe werden hiermit benachrichtigt, daß die Zahlung der Pfandbriefszinsen pro termino Johannis 1866 bei unserer hiesigen Kasse in der Zeit vom 10. bis einschließlich den 30. d. Mts, jedoch mit Ausschluß der Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen wird.

Stettin, den 2. Juli 1866. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin ist der bisherige Kassen-Assistent Crenzien zum Buchhalter befördert und der Regierungs-Bureau-Hülfsarbeiter Gegner als Assistent angestellt. Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Koenig ist pensionirt worden.

Die durch die Versetzung des zum Bauinspektor ernannten früheren Kreisbaumeisters Schumann von Pasewalk nach Schleusingen erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Pasewalk ist dem Kreisbaumeister Möller aus Wehlau vom 1. Juni c. ab verliehen worden.

Angestellt ist: der frühere Bureaudiener Dohnke als Landbriefträger bei der Post-Expedition in Ferdinandshof; dem invaliden Unteroffiziere von Gymnich ist eine Kondukteurstelle beim Postamte in Stettin und dem invaliden Unteroffiziere Ferdinand Höppner eine Wagenmeister-Gehülfen-Stelle bei der Post-Expedition in Cammin in Pommern übertragen worden.

Versetzt sind: der Post-Expedient Kiesow von Naugard nach Anclam; der Post-Expedient Magdanz von Anclam nach Naugard.

Befördert oder versetzt sind: der Ober-Grenz-Kontroleur Cuno in Swinemünde als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin in Stelle des verstorbenen von Brixen; der Ober-Grenz-Kontroleur Großschupf von Ferdinandshof nach Swinemünde; der Haupt-Amts-Assistent Teschendorf in Stettin als Zoll-Einnehmer nach Treptow a. Toll. in Stelle des verstorbenen ꝛc. Röther. Der Steuer-Aufseher Goth, in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst. Der Grenz-Aufseher Schwinzer in Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juni 1866 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin.

13. Landbezirk. Cantreck, Hammer, Lüttmannshagen, Dieschenhagen, Schwanteshagen, Siegelkow, Amalienhof, Basenthin, Bewerdick, Harmsdorff. Eigenthümer Mühlenbeck zu Dieschenhagen, verpflichtet am 25. Mai 1866; Substitut desselben: Schulze Behnke zu Batzlaff.

Stadt Cammin und I. Bezirk. Bandagist Dietrich zu Cammin, verpflichtet am 11. Juni 1866; Substitut desselben: Färbermeister Wilhelm Breslich daselbst.

Kreis Naugard.

Stadt Massow. Kämmerer Popplow zu Massow, verpflichtet am 20. Juni 1866; Substitut desselben: Beigeordneter Sellin daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande vom 1. Oktober 1866 ab auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 Prozent Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a. der bei der 30. Verloosung gezogenen, zum 1. Oktober 1866 gekündigten Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 86. 142. 624. 814 921. 939. 1321. 1382. 1612. 1622. 1714. 1817. 2043. 2390. 3011. 3249. 3750. 4065. 4170 4234.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 89. 282. 551. 849. 1000. 1122.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 5. 384. 397. 428. 533. 551. 564. 1129. 1378. 1398. 1514. 1611. 1933. 2397. 2586. 2733. 3389. 4103 4192. 4380. 4669. 4700 4712. 4908 4930. 5337.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 8. 221. 581. 582. 1153. 1843. 1932. 2228. 2399. 2464. 2472. 2629. 2865. 3040. 3146. 3220 3490. 3613. 3616.

Littr. E zu 10 Thlr. No. 4935. 4936. 4937. 4938.

NB. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.**

Verzeichniß b. der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. E zu 10 Thlr. No. 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. Oktober 1859. 16. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 290. Littr. D zu 25 Thlr. No. 1635. 2997. Littr. E zu 10 Thlr. No. 88. 1153. 1420 2279. 2338. 2569. 3197. 3496. 4423 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 1142. Littr. E zu 10 Thlr. No. 221. 403. 531. 1372. 1693. 1756. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528

1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 2185. Littr. D zu 25 Thlr. No. 3601. Littr. E zu 10 Thlr. No. 122. 193. 223. 269. 562. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1232. 2544. 2971. 3059. 3504. 4084 4161. 4497. 4713. 4718

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No 4550. Littr E zu 10 Thlr. No. 135. 217. 233. 267. 566. 858 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2932. 2949. 3165. 4668. 4714.

1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. B zu 500 Thlr. No. 443. Littr. C zu 100 Thlr. No. 4336. Littr. D zu 25 Thlr. No. 54. 2675. Littr. E zu 10 Thlr. No. 232 1286. 1690. 1775. 1800. 1930. 2317. 2420. 2907. 2938. 3379. 3505. 3769. 4083. 4099 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D zu 25 Thlr. No. 2491. Littr. E zu 10 Thlr. No. 3. 86. 96. 579. 2564 2897. 3013. 4319. 4782 4872.

1. Oktober 1862 22. Verloosung. Littr. A zu 1000 Thlr. No. 200. Littr. B zu 500 Thlr. No. 1187 Littr. C zu 100 Thlr. No. 1513. 4687. 4922. Littr. D zu 25 Thlr. No. 159. 199. Littr. E zu 10 Thlr. No. 4883.

1 April 1863. 23. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 588. 1158. 1976. 2291. 2859. 3973 Littr. D zu 25 Thlr. No. 3000. 3083.

1. Oktober 1863. 24. Verloosung. Littr. A zu 1000 Thlr. No. 4284. Littr. B zu 500 Thlr. No. 253. 384. Littr. C zu 100 Thlr. No. 636 694. 1530. 1532. 2830. 3643. 3746. 3776. 5849. Littr. D zu 25 Thlr. No. 513. 912. 1558. 2441.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen,

beschlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Rescriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapital der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Frcs. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6. soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der General-Versammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden.“

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Frcs. 5. — durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt.“

c. der zweite Absatz des § 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen,“ u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können.“

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren.“

f. der zweite Satz des § 43. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4% pro anno verzinst.“

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 37.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.

No. 29.

Stettin, den 20. Juli 1866.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen 2c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen — so weit es die Post-Einrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen 2c. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöln und in den hohenzollernschen Landen;
2) gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist;
3) gerichtliche Verfügungen 2c., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Kurrenden).

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

§ 4. Die zu insinuirenden Verfügungen 2c müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung 2c. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Dokument) offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument“ nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auflieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Dokumenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen 2c. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

§. 5. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Dokumente unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken: „Nach . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt“ und das Insinuations-Dokument nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-

Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Dokument zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „Unausführbare postamtliche Insinuation“ zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

§. 6. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung Derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a. einem seiner erwachsenen Angehörigen
   b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren. Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen. Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.
3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung 2c. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf den Behändigungsschein unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thüre die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer 2c.) gehört.
6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

   N. N.

   vereidigter Briefträger (oder Postbote)

   zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu dem Adressaten, ingleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thüre, weil der Adressat die Annahme aus einem anderen Grunde, als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto 2c, abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Dokumente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thüre, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Dokumente anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde, noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.
7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger 2c. unter dem Behändigungsscheine ist von den Post-Anstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Nachsendung.

§. 7. Ergiebt sich, daß Derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichts-Bezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

§. 8. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Post-Anstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speziellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direktion namhaft zu machen.

Gebührenfreie Insinuation.

§. 9. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorläufig als „portofreie Justizsache" bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 10. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königl. Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache" nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für allemal bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Direktoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Kommissarien — sowie die Untersuchungs-Richter, und in Angelegenheiten der Staats-Anwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

§. 11. Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind ebenso wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a. das tariffmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7 noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,
b. die Insinuations-Gebühr von 2 Sgr.,
c. das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins und
d. das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessen ungeachtet die Insinuation der Verfügung rc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatze kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Adorf	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	"	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alexisbad	"	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstädt	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Post-Amt	desgl.
Birkenfeld	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Büchen	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Corbach	"	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	"	desgl.
Dessau	"	desgl.
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Frose	"	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	"	desgl.
Grande	"	Herzogthum Lauenburg.
Greußen	"	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	"	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau	"	Herzogthum Lauenburg.
Groß-Keula	"	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß-Mühlingen	"	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg	"	Herzogthum Lauenburg.
Güsten	"	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Herrstein	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Hoym	"	Anhaltische Herzogthümer.
Idar	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jeßnitz	"	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	"	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Mägdesprung	"	desgl.
Mengeringhausen	"	Fürstenthum Waldeck.
Mölln	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Nienburg	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Nohfelden	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Oberstein	Post-Expedition	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Oranienbaum	"	Anhaltische Herzogthümer.
Plötzkau	"	desgl
Pyrmont	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Raguhn	"	desgl.
Ratzeburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Rhadern	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck
Rhoden	"	desgl.
Roßlau	"	Anhaltische Herzogthümer.
Sachsenberg	"	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	"	desgl.
Sandersleben	"	Anhaltische Herzogthümer.
Schlotheim	"	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schwarzenbeck	"	Herzogthum Lauenburg.
Seedorf	"	desgl.
Siebenbäumen	"	desgl.
Sondershausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Stackelitz	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Türkismühle	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Wildungen	"	Fürstenthum Waldeck.
Wörlitz	"	Anhaltische Herzogthümer.
Wulffen	"	desgl.
Zerbst	"	desgl.

II. Instruktion über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen der Königl. General-Kommissionen und der bei verschiedenen Königl. Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Kultur, sowie der Organe derselben, der Königl. Spezial-Kommissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen ꝛc. nach den in der Anlage zu §. 1 der Instruktion über die postamtliche Insinuation *gerichtlicher* Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo preußische Postanstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an *eine* Person adressirt sind, sondern *mehreren*, auf der Adresse benannten Personen *nach einander* als Umlauf insinuirt werden sollen (*Kurrenden*).

Behändigungsschein.

§. 3. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines *Behändigungsscheins* (Insinuations-Dokuments) offen beigefügt und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument“ nachrichtlich vermerkt werden.

In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsscheine auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt.

Im Uebrigen bleiben, sowohl was die *äußere Beschaffenheit* der zu insinuirenden Verfügungen, als auch, was das bei der *Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren* und die *Zurück-*

sendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§. 4, 6 und 8 der Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen rc. enthalten.

Gebühren.

§. 4. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung rc. wird eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. erhoben.

Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

a. für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, sowie

b. für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Dokuments an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

Vorausbezahlung.

§. 5. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Portos für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franko-Kouverts stattfinden.

Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde.

§. 6. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Dokuments, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuations-Gebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden.

In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

Einziehung von Adressaten.

§. 7. Findet sich eine solche Erklärung §. 6 auf dem Behändigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtigt sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

Einziehung von der absendenden Behörde.

§. 8. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.

Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins von der absendenden Behörde einzuziehen.

§. 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, insoweit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§. 5), und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§. 4), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im §. 1 benannten Königl. Behörden u. s. w.

§. 10. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im §. 1 benannten Königl. Behörden, sowie überhaupt der Behörden, imgleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, sofern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetze vom 24 Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen rc zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen.

Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen rc. in Form rekommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§. 8), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§. 9).

Berlin, den 9. Juli 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben, während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöheten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgehe.

In tiefster Ehrfurcht verharren Ew. Majestät unterthänigste und treugehorsamste

(Unterschriften.)

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrage folgende Antwort ergangen:

Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8. d. Mts. des Königs Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchst Selbst das Wort zu Seinem Volk hat sprechen müssen: „das Vaterland ist in Gefahr". Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23. Juni 1866. Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An den Hauptlehrer Herrn Doerpfeld und Genossen, Wohlgeboren zu Barmen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Juli 1866. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

2) anderer Behörden.

279) Mit Genehmigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen ist von uns in der Stadt Anclam eine Agentur errichtet, als deren Vorsteher der Königl Kreisgerichts-Sekretair und Kontrolleur, Bank-Agent Seydler fungirt. Vertrauensmänner der Agentur sind: der Rittmeister a. D. Bluemcke, der Kaufmann Cabos, der Kaufmann Carl Mehlhorn, der Kaufmann und Dampfmühlenbesitzer Ferd. Ristow, der Kaufmann Leop. Fink, der Kaufmann Salomon Heymann. Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß Anträge auf Waarenbeleihungen schriftlich an die gedachte Agentur, zu Händen des Herrn rc Seydler, zu richten sind. Denselben sind Spezial-Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, mit Angabe der Zahl, des Maßes oder Gewichts und des Preises, sowie die etwa vorhandenen Waage- und Maß-Atteste, resp. Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Polizen beizufügen. Effekten werden nur bei uns selbst beliehen.

Stettin, den 12. Juli 1866. Königl. Darlehns-Kasse.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger, eine Extra-Beilage und eine Beilage.

Auflösung des Vereins.

§. 20. Der Verein gilt als aufgelöst,

1) wenn er, abgesehen von den regelmäßig funktionirenden Komité-Mitgliedern nicht mehr drei Mitglieder zählt, oder

2) wenn die General-Versammlung durch zwei Drittheil oder mehr ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Das den Spezialfonds bildende Grundbaare und Aktiv-Vermögen geht mit der Auflösung des Vereins auf Centralfonds zu Berlin über.

Abänderungen des Statuts.

§. 21. Abänderungen dieses Statuts werden durch die Genehmigung des Central-Komités in Berlin bedingt.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

275) Den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Juli	in	Demmin,
„ 28. „	„	Treptow a. Toll.,
„ 30. „	„	Anclam,
„ 31. „	„	Ferdinandshof,
„ 2. August	„	Straßburg U.-M.,
„ 4. „	„	Prenzlau,
den 6. August	in	Angermünde,
„ 10. „	„	Pyritz,
„ 13. „	„	Regenwalde,
„ 20. „	„	Treptow a. R.,
„ 22 „	„	Coerlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei harfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben. Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit ihrer Umreise auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter drei Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen wird, wonächst dann die weiteren Unterhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern wie bisher durch Königl. Gestütbeamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäufliche geeignete junge Hengste der Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 3. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

276) Seitens der Kaiserl. österreichischen Central-See-Behörde in Triest ist der Königl. preußische General-Konsul daselbst aufgefordert worden, seine Funktionen am 16. d. Mts. einzustellen und das preußische Wappen abzunehmen. Die Königl. preußische Staats-Regierung hat mit Rücksicht hierauf nicht umhin können, hinsichtlich der österreichischen Konsularämter im diesseitigen Staate dasselbe Verfahren zu beobachten. Auf Anordnung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist daher auch den österreichischen Konsularbeamten hierselbst und in Swinemünde das Exequatur vom 16. d. Mts. ab entzogen worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Funktionen dieser Beamten von dem gedachten Tage ab von denselben nicht weiter ausgeübt werden dürfen.

Stettin, den 17. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

277) Die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen werden in der Beilage hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 12. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

278) Nachstehende Immediat-Adresse von Lehrern nebst darauf ergangener Antwort:

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 30.

Stettin, den 27. Juli 1866.

Patente.

Das dem Ingenieur Wm. Balk zu Hannover unter dem 2. September 1864 ertheilte Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Co) zu Solingen ist unter dem 13. Juli 1866 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zundnadelgewehr mit Kontraschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schreiben Seiner Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

Der Brief, welchen Se. Maj. der König selbst an J. Maj. die Königin Augusta nach der Schlacht von Königgrätz geschrieben, lautet vollständig wie folgt:

Horzitz, den 4 Juli 1866 Am 2. verließ mich Fritz Carl um 3 Uhr Nachmittags nach einem Kriegsrath, in welchem beschlossen wurde, den durch Märsche und Kämpfe erschöpften Mannschaften 1 bis 2 Ruhetage zu gönnen. Um halb 11 Uhr Abends traf jedoch General Voigts-Rheetz wieder bei mir ein, um die Ausbeute der Rekognoszirung des Tages zu melden, die dahin ging, daß bedeutende feindliche Massen von Josephstadt nach Königgrätz diesseit der Elbe sich von 8 bis 3 Uhr bewegt hätten, Gefangene aussagten, die Armee konzentrire sich zwischen Elbe, Bistritz und Königgrätz; es wurde mir daher vorgeschlagen, den günstigen Umstand, daß die feindliche Armee sich diesseit der Elbe schlagen zu wollen scheine, zu benutzen und ihr die Schlacht anzubieten. Zu dem Ende sollte sich die 1. Armee mit dem 2., 3 und 4. Korps im Centrum, Sadowa vor sich habend, aufstellen; General Herwarth mit seinen 1½ Korps über Doalitz in die linke Flanke, Fritz mit der 2. Armee, Garde 1, 5 und 6. Korps, von Königshof seinen linken Flügel links der Elbe, in die rechte Flanke des Feindes vorgehen. Erst um Mitternacht hatte ich mit General Moltke Alles festgestellt, bestimmte meinen Aufbruch 5 Uhr früh, da die Armee sofort Nachts 2 Uhr den Marsch anzutreten hatte. Ich hatte fast 4 Meilen zu fahren und glaubte immer noch nicht an die Richtigkeit der Annahme, daß der Feind diesseit der Elbe stehen könne. Aber nur zu bald sollte sich die Richtigkeit herausstellen.

Als ich in einem kleinen Dorfe Dub zu Pferde stieg, regnete es und dauerte dasselbe mit langen Unterbrechungen den Tag über an. Schon bei den Truppen vorüberfahrend, wurde ich fortwährend mit Hurrah begrüßt. Das Gefecht fing so eben 8 Uhr mit Artilleriefeuer des 2. Korps an, als ich in Sadowa ankam und auf einer Höhe Posto faßte; das Korps stand rechts von hier. Die Division Horn (8. Division) ging bei Sadowa über die Bistritz und griff folgende waldige Höhe an, gewann bei Heftigkeit der Vertheidigung wenig Terrain, die 7. Division (Fransecki) entwickelte sich mehr links mit gleich schwankendem Erfolge. Herwarth griff schon nach 1½ Stunden, von Nechanitz kommend, ins Gefecht ein, welches von nun an fast während 5 Stunden hauptsächlich in Artillerie-Gefecht bestand, untermischt mit Infanterie-Gefecht in waldigen Bergen. Mit Sehnsucht sahen wir dem Eintreffen der zweiten Armee entgegen, denn bei diesem langen Artilleriekampf mußte dieselbe mehrere Male bereits ihre Reservemunition verausgaben. Das Infanterie-Gefecht schwankte hin und her Endlich entdeckten wir die ersten Spuren der Annäherung des Gardekorps, aber das Gefecht konnte man nicht sehen, indem es jenseit einer Höhe vor sich ging und man nur dasselbe aus der feindlichen Flankenstellung annehmen konnte. Trotz dieser Umgehung und trotz des allmähligen sehr langsamen Vordringens Herwarths hielt der Feind in dem Centrum einen noch festen Stand. Jetzt wurde die 5. Brigade (Schimmelmann), Leib-, 48. Regiment, zur Unterstützung des Angriffs auf das Centrum

vorgenommen. Ich ritt durch die Regimenter durch, die mich mit lautem Jubel begrüßten, während Pfeife einen Marsch, Heil dir im Siegerkranz &c. im Marschiren blies, ein ergreifender Moment! Plötzlich wurde das Artilleriefeuer im Centrum schwächer und wurde Kavallerie verlangt, ein Zeichen, daß der Feind anfange zu weichen. Jetzt verließ ich meine Höhe, weil der Sieg anfing sich durch den Flankenangriff der 2. Armee zu entscheiden, und ritt mit der Kavallerie vor. Hier stieß ich zuerst auf die im vollen Avanciren begriffenen Tambours battants der 2. Garde-Division und des Garde-Füsilier-Regiments inmitten eben genommener 12 Kanonen. Der Jubel, der ausbrach, als diese Truppen mich sahen, ist nicht zu beschreiben; die Offiziere stürzten sich auf meine Hände, um sie zu küssen, was ich diesmal gestatten mußte, und so ging es allerdings im Kanonenfeuer immer vorwärts und von einer Truppe zur andern, und überall das nicht enden wollende Hurrahrufen! Das sind Augenblicke, die man erlebt haben muß, um sie zu begreifen, zu verstehen. So traf ich auch noch die Truppen des 1., 6. und 5. Armeekorps, auch mein Infanterie-Regiment, die übrigen waren zu weit schon entfernt in Verfolgung des Feindes

Jetzt brachen unsere Kavallerie-Regimenter vor, es kam zu einem mörderischen Kavallerie-Gefecht vor meinen Augen; Wilhelm (Herzog von Mecklenburg) an der Spitze seiner Brigade, 2. Garde-Dragoner, Zieten-Husaren, 11. Ulanen- (Hohenlohesches) Regiment gegen österreichische Kürassiere, Ulanen, die total kulbutirt wurden; und das Gefechtsfeld, das ich gleich darauf beschritt, sah fürchterlich aus von zerhauenen Oesterreichern, todt und lebend. So konkurrirte dann wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseit dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das ich auch gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Württemberg und Bonin auch antraf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich!! Steinmetz, Herwarth fand ich nicht. — Wie sah das Schlachtfeld aus! Wir zählten 35 Kanonen; es schienen über funfzig genommen zu sein, mehrere Fahnen; Alles lag voller Gewehre, Tornister, Taschen; wir rechnen bis heute 12000 Gefangene; hier befinden sich 20 gefangene Offiziere. Aber nun den Revers der Medaille: unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird hoch sein. Daß General Hiller von der Garde geblieben ist, wirst Du schon wissen, ein großer Verlust! Anton Hohenzollern hat 4 Gewehrkugeln im Bein! ich weiß nicht, wie es ihm heut geht! er soll enorm brav gewesen sein. Erckert ist schwer blessirt, ebenso Oberst Obernitz am Kopf. Das 1. Garde-Regiment hat solche Verluste, daß aus 2 Bataillonen eins formirt ist! In welcher Aufregung ich war, kannst Du denken! und zwar in der gemischtesten Art! Freude und Wehmuth. Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe! Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend des Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite, so daß ihm die Thränen herabstürzten, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! Einstens Alles mündlich! Erst um 11 Uhr war ich hier, ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha kampirte.

Preußens Erfolge am Main.

In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General von Falckenstein siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Korps, welche dort gemeinsam zu operiren haben, war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundesarmee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die bayersche Armee am Main unter dem Prinzen Karl von Bayern. Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Bayern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringerwaldes ausgebreitet, um den Hannoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Kapitulation,

am 28. Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Korps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayrische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das bayerische Hauptkorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den anderen Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärts am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Korps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Mainarmee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12 Juli) die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Mainarmee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern heranzogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14. zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16. Abends sind die Preußen unter Führung des Generals von Falckenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt am Main, als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

280) Mit Bezugnahme auf die in No. 36 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 30. Juli d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 29. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30 d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Juli 1866. Der Minister des Innern.

281) Nachdem zwischen Berlin und Frankfurt a. Main eine regelmäßige Eisenbahn- und Post-Verbindung sowohl auf dem Wege über Eisenach, als über Cassel inmittelst wieder hergestellt worden ist, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, imgleichen nach Homburg, Soden, Höchst und Heitersheim, wohin von Frankfurt a. Main eine regelmäßige Post-Einrichtung besteht, nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen. Nach allen übrigen Orten der süddeutschen Staaten muß die Versendung von Fahrpostgegenständen wegen der fortdauernden Unterbrechung der betreffenden Fahrpost-Verbindungen bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 21. Juli 1866. General-Post-Amt.

282) Zur Verbindung der bei der Königl. Armee befindlichen mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden: Hannover, Cassel, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Skalitz in Mähren, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Trautenau, Königinhof und Nachod. Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Kommandos preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath. Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe

oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Kouvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe. Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei den Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Kommando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief statt nach dem Relais-Orte nicht nach der mobilen Feld-Post-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei. Briefe und Geldbriefe nach den Lazareth-Orten Trautenau und Königinhof erhalten die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerke via Landeshut versehen sind; Briefe und Geldbriefe nach Nachod, bei dem Vermerke via Glatz. Nach dem Lazareth-Orte Skalitz in Böhmen findet eine Verbindung von Nachod aus durch Ordonnanzen statt; dergleichen Briefe können unter Kouvert dem Feld-Post-Relais in Nachod — via Glatz — zugesandt werden.

Berlin, den 21. Juli 1866. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

283) Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten.

§. 1 Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten ist zulässig, 1) wenn Gefangene solche Arbeiten freiwillig übernehmen wollen, 2) wenn Grundbesitzer a. die Kosten für den Transport der Gefangenen excl. der Begleitmannschaft (§§. 7 und 13 — von und nach der Festung, aus welcher sie gestellt werden, übernehmen; b. auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach den für das Preußische Militair geltenden Grundsätzen — §. 9 — verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, auch c. jedem Gefangenen incl. den die Aufsicht führenden Chargirten eine nach Maßgabe der Arbeitszeit, Oertlichkeit ꝛc. von der Bezirks-Regierung zu normirende Zulage bis zu $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Arbeitstag gewähren, aus welcher auch die Instandhaltung der Bekleidung zu bewirken ist, und 3) insofern eine angemessene, wenn auch nur beschränkte Kontrolle und Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen durch Mitwirkung der Landrathsämter resp. durch die Militair-Behörden ermöglicht werden kann.

§. 2. Die Anträge um Gestellung von Kriegsgefangenen zu ländlichen Arbeiten haben die Grundbesitzer an die betreffende Bezirks-Regierung zu richten. Letztere tritt durch das Ober-Präsidium der Provinz mit dem zuständigen stellvertretenden General-Kommando ungesäumt in Verbindung, nachdem sie die Anträge, namentlich mit Rücksicht auf die Bedingung im §. 1 unter 3, geprüft und zulässig gefunden hat, und vereinbart mit demselben das weiter Erforderliche. In zweifelhaften Fällen holt das stellvertretende General-Kommando die Entscheidung des unterzeichneten Departements auf kürzestem Wege ein.

§. 3. Die Bescheiduug der Antragsteller erfolgt von der Bezirks-Regierung; die Anweisung der Gouvernements und Kommandanturen zur Gestellung von Kriegsgefangenen geht von dem stellvertretenden General-Kommando aus.

§. 4. Die Gouvernements und Kommandanturen haben nach erfolgter Anweisung zur Gestellung von Kriegsgefangenen ungesäumt die erforderliche Anzahl qualifizirter Mannschaften mit guter Führung auszuwählen uud den Transport, wenn sie mit einer solchen Beschäftigungsweise einverstanden sind — § 1 ¹ bis zu der vom stellvertretenden General-Kommando festgesetzten Abgabestelle zu bewirken und demnächst hierher zu melden, an wen, wohin und in welcher Zahl Kriegsgefangene zu Feldarbeiten abgegeben worden sind.

§ 5 Für den Transport der Kriegsgefangenen auf Eisenbahnen sind die Bestimmungen des Reglements für die Beförderung der Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen vom 1. Mai 1861 im Interesse der Sache möglichst zur Anwendung zu bringen.

§. 6. Alle Ausgaben, welche durch den Transport der Kriegsgefangenen zur Abgabestelle entstehen ꝛc. und nach §. 1 unter 2a. dem Arbeitgeber zur Last fallen, aber sofort berichtigt werden müssen, sind vorschußweise aus dem eisernen Bestande des Dotirungs-Fonds zu bestreiten. Für die ungesäumte Erstattung dieses Vorschusses Seitens des Arbeitgebers hat das Gouvernement resp. die Kommandantur Sorge zu tragen.

§. 7. Die Verpflegung ꝛc. der Begleitmannschaften während des Transports erfolgt in gewöhnlicher Weise auf Kosten der Staats-Kasse.

§. 8. Die Arbeitszeit der Kriegsgefangenen an Ort und Stelle ist die daselbst übliche.

§. 9. Vom Tage des Arbeitsbeginnes bis zum Tage des Rücktransportes erhalten die Mannschaften aus Königl. Kassen keinerlei Kompetenzen, sondern Natural- und Geldverpflegung von den Arbeitsgebern. Eine Tagesportion muß in der Regel bestehen aus 1) der Brotportion von 1 Pfund 12 Loth, 2) der Viktualien-Portion von 9 Loth Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, $5\frac{1}{2}$ Loth Reis oder 7 Loth

ordinaire Graupe resp. Grützen (Hafer-, Buchweizen, Haide- oder Gersten-Grütze) oder 14 Loth Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen) oder ¼ Metze Kartoffeln und 1⅓ Loth Salz. Eine durch die Oertlichkeit etwa bedingte geringere Fleischportion kann durch eine größere Gemüsequantität ausgeglichen werden.

§ 10. Ueber die Zulage § 1 2c führt da, wo mehrere Mannschaften bei ein und demselben Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Chargirter, welcher dem ersteren von dem Gouvernement oder der Kommandantur bei Ueberweisung der Gefangenen als Rechnungsführer bezeichnet werden wird, auf die einfachste Weise Buch und Rechnung. Allwöchentlich schließt der Rechnungsführer unter Zuziehung von zwei Deputirten ab, welche die Kriegsgefangenen vor dem Transport zu diesem Behufe aus ihrer Mitte gewählt haben, und es reicht derselbe alle vier Wochen dem Gouvernement oder der Kommandantur einen mit dem legi des Arbeitgebers versehenen Buchabschluß per Kouvert ein. Mehr als ⅓ der Zulage darf den Gefangenen an Ort und Stelle nicht in die Hand gegeben werden, was Seitens des Arbeitgebers nur durch Vermittelung des Rechnungsführers geschehen darf. Letzterer berichtigt auch die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungsstücke, wozu der Arbeitgeber die Geldmittel event. vorschußweise hergiebt, und notirt den vorausgezahlten Betrag im Konto des Betreffenden. Hinsichtlich event. Abführung des Bestandes von ⅔ der Zulage an die Festungs-Dotirungskasse ordnet das Gouvernement oder die Kommandantur auf Grund der vierwöchentlichen Buchabschlüsse das Erforderliche an. Der diesfälligen Anordnung hat der Arbeitgeber Folge zu leisten; Rekurs findet nur an das unterzeichnete Departement statt. Der letzte Theil der erarbeiteten Zulage wird den betheiligten Mannschaften seiner Zeit durch die Kommandanturen baar ausgezahlt.

§ 11. Treten ernstliche Erkrankungs- oder Todesfälle ein oder fallen Exzesse 2c vor, so hat der Arbeitgeber ungesäumt an das betreffende Gouvernement resp. die Kommandantur darüber zu berichten, welche sodann dem unterzeichneten Departement direkte Mittheilung machen werden. Einen gleichen Bericht der Bezirks-Regierung einzureichen, ist dem Arbeitgeber unbenommen.

§. 12. Der Zurücktransport der Gefangenen, sobald sie zur Feldarbeit nicht mehr nöthig sind, erfolgt auf rechtzeitigen Antrag des Arbeitgebers bei der Bezirks-Regierung, welche sodann mit dem stellvertretenden General-Kommando durch das Ober-Präsidium deshalb in Verbindung tritt. Bei Ablösung einzelner Mannschaften auf eigenen oder auf den Antrag des Arbeitgebers hat Letzterer die Transportkosten zu tragen. Bei Entlassungen aus der Kriegsgefangenschaft trägt die Staatskasse die Kosten des Rücktransports.

§ 13. Die Gouvernements und Kommandanturen entsenden die Kommandos zum Rücktransporte, wobei die Bestimmungen der §§. 5 et seq. gelten, nach der vom stellvertretenden General-Kommando bestimmten Abgabestelle, und melden demnächst die Rückkehr der Gefangenen in gleicher Weise hierher, wie im §. 4 für die Gestellung der Kriegsgefangenen vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1866. Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Vorstehende Bestimmungen des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements werden hierdurch, nachdem die Beschäftigung der Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten genehmigt worden ist, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ueberlassung von Kriegsgefangenen zu dem vorgedachten Zwecke nur unter den in den vorstehenden Grundsätzen angegebenen Bedingungen erfolgen kann. Hierauf gerichtete Anträge der Arbeitgeber, welche die Zahl der verlangten Gefangenen enthalten müssen, sind durch die betreffenden Herren Kreis-Landräthe an uns einzureichen und wird, wenn namentlich mit Rücksicht auf § 1 ad 3 der vorstehenden Bestimmungen keine Bedenken entgegenstehen, für die baldige Ueberweisung der Mannschaften Sorge getragen werden.

Stettin, den 20 Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

284) Als Termine zu den diesjährigen Wiederholungsprüfungen solcher Schullehrer, deren Nachprüfung noch geschehen muß, setzen wir hierdurch fest: 1) den 13., 14. und 15. September c (dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Donnerstag nach dom. 15 post trin. und folgende Tage) bei dem Seminar zu Cammin, 2) den 6., 7. und 8 November c. (sechsten, siebenten und achten Dienstag nach dom. 23 post trin. und folgende Tage) bei dem Seminar zu Poelitz, 3) den 13, 14 und 15. November c. (dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Dienstag nach dom. 24 post trin. und folgende Tage) bei dem Seminar zu Pyritz, mit dem Bemerken, daß die Zulassung zur Nachprüfung an dem einen oder dem anderen Orte nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 (Amtsblatt No. 6), in welcher die Bestimmung enthalten ist, bei welchem Seminar sich die Examinanden aus den einzelnen Synoden des Departements einzufinden haben, ordnen wir gegenwärtig an, daß von jetzt ab bei dem Seminar in Cammin auch diejenigen Lehrer nachgeprüft werden sollen, welche auf der Insel Usedom leben, und bei dem Seminar in Pyritz diejenigen, welche in der Synode Greifenhagen sich aufhalten. Die Herren Superintendenten haben dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnung den bezüglichen Herren

Lokalschulinspektoren rechtzeitig bekannt werde und daß diejenigen Lehrer, deren Nachprüfung, nach den schon gegebenen Bestimmungen über sie, in diesem Jahre erfolgen soll, auch wirklich dazu gelangen.

Ferner haben die Herren Superintendenten die ermittelten Lehrer spätestens bis zum 1. September c. bei uns zur Nachprüfung anzumelden, wenn nicht bereits ein früherer Anmeldungstermin bestimmt ist, deren Prüfungszeugnisse einzusenden und dabei über ihren Wandel, ihren kirchlichen Sinn, ihre Amtsführung, ihre Leistungen in der Schule und ihren Fleiß in der berufsmäßigen Fortbildung zu berichten.

Die von uns zur Theilnahme an der Nachprüfung seiner Zeit bestimmten Lehrer haben sich, wie ihnen bekannt zu machen ist, am Tage vor Beginn der Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, also am 12. September c. in Cammin bei der Seminar-Direktion, am 5. November c. in Poelitz bei dem Herrn Seminar-Direktor Goltzsch und am 12. November c. in Pyritz bei dem Herrn Seminar-Direktor Splittgerber persönlich zu melden und weitere Anweisung entgegen zu nehmen. Stettin, den 10. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

285) Durch das Reskript der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 31. Mai c. ist die, nach § 23 des Reglements der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin vom 4. August 1831 ursprünglich auf „8 Thlr.“ festgesetzte, laut diesseitiger Verfügung vom 5. November 1841 auf „10 Thlr.“ und demnächst laut diesseitiger Verfügungen vom 7. Januar 1854 auf „12 Thlr.“ und vom 24 April 1862 auf „16 Thlr.“ erhöhte Pension nunmehr vom 1. Juli 1866 ab auf „Ein und Zwanzig Thaler“ erhöht worden. Die Zahlung der erhöhten Pension von 10½ Thlr. pro Semester erfolgt zuerst am 2. Januar 1867 für das zweite Semester 1866.

Stettin, den 11. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

286) Wir lassen zum diesseitigen Amtsblatte ein vollständiges, die Jahrgänge desselben von 1854 bis 1863 incl. umfassendes alphabetisches Sach-Register zusammenstellen, welches sich nach Form und Inhalt den die früheren Jahrgänge von 1811/33, 1834/43, 1844/53 umfassenden Registern anschließen und eben so wie jene dem Bedürfnisse eines bequemeren und nützlicheren Gebrauchs des Amtsblattes entsprechen wird. Der Preis desselben beträgt 13 Sgr. für 1 Exemplar auf Druckpapier, wofür das Register brochirt und beschnitten, in einem Umschlage von farbigem Papier geliefert wird. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche Landrathsämter, die Domainen-Rentämter, die Domainenämter, die städtischen Polizei-Verwaltungen unseres Bezirks und die Königl. Polizei-Direktion hierselbst mit der Annahme von Subskriptionen beauftragt worden sind.

Stettin, den 14 Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

287) Unter den Schafen in Vogelsang, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 21. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

288) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Ninikow und Bockenhagen, Kreis Greifenberg, desgl. in Drewitz, Kreis Cammin, desgl. in Plötzin, Dargebanz, Kalkofen und Rehberg, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

289) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. Oktober d. J. ab zulässig, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarzenei- und Pflanzenkunde und anderer nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten. Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können. Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen. Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben. Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur

angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 9. Juli 1866. Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin

290) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen derart zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von fünf Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 7. Juli 1866 Königl. Telegraphen-Direktion.

291) Mit Genehmigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen ist von uns in der Stadt Pasewalk eine Agentur errichtet, als deren Vorsteher der Kämmerer **Pagels** fungirt. Vertrauensmänner der Agentur sind: der Kaufmann E **Walter**, der Kaufmann **Fleischfresser**, der Kaufmann **Zimmermann**, der Böttchermeister Rathsherr **Schmurr**, der Kaufmann Otto **Kowalsky** und der Kürschner J. **Walter**. Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir, daß Anträge auf Waarenbeleihungen schriftlich an die gedachte Agentur, zu Händen des Kämmerers **Pagels**, zu richten sind. Denselben sind Spezial-Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichts und des Preises, sowie die etwa vorhandenen Waage- und Meß-Atteste resp. Niederlage-Scheine und die Feuer-Versicherungs-Polizen beizufügen. Effekten werden nur bei uns selbst beliehen. Stettin, den 24 Juli 1866. Königl. Darlehns-Kasse.

292) **Am Dienstag, den 21. August d. J.**, Vormittags 11 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hierselbst die **15.** Verloosung von 10,000 Thlrn. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und die **5.** Verloosung von 2600 Thlrn. dergl. II Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 12. Juli 1866. Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

293) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September c. stattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich **bis spätestens den 1. September d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf. an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt

zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Primaners einer Realschule II Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs-Bezirke wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheines gleichfalls bis spätestens am 1. September d. J. unter Einreichung 1) ihres Taufscheines, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- rc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung ihrer Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienste bei uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungsgesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termine resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 20. Juli 1866.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

In Unheim, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Bernhard Ludwig Daehne fest angestellt.

In Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Falk zu Wollin ist der jetzige Bürgermeister Fischer daselbst zum Polizei-Anwalt für den städtischen Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Kommission kommissarisch und widerruflich bestellt worden.

Der Oberförster Holtz zu Jädkemühl ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts, Oberförsters Fritze zu Rothemühl, ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1866.

I. Befördert: 1) der bisherige Kreisgerichts-Bureau-Assistent und Deposital-Rendant Carl Wilhelm Theodor Willert zu Swinemünde zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten; 2) der bisherige Bureau-Diätarius Heinrich Gustav Schröder zu Swinemünde zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde, unter gleichzeitiger Bestellung desselben zum Sportelrezeptor und Deposital-Kassen-Rendanten bei der genannten Deputation; 3) der bisherige Bureau-Diätarius Theodor Hermann Haenschke zu Cammin zum Bureau-Assistenten bei dem dortigen Kreisgerichte.

II. Angestellt: der Hülfsbote und Exekutor August Friedrich Ramthun in Swinemünde als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde.

III. Verstorben: 1) der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Eduard Friedrich Seiffert zu Greifenberg i. P.; 2) der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Gottfried Wilhelm Wiese hierselbst.

IV. Verliehen: dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Adam Heinrich Oesterreich hierselbst der Charakter als Kanzlei-Rath.

Verzeichniß der im 2. Quartal 1866 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Bei dem Oberbergamt zu Halle ist der Geheime Bergrath Ebers auf seinen Antrag pensionirt.

Dem Bergreferendar Dr. Steinbeck ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt.

Die Bergeleven Gustav Sander und Otto Brathuhn und die Bergexspektanten Heinrich Mentzel und Herrmann Kästner sind zu Bergreferendarien ernannt.

Der beim Verkauf des Hüttenamts Messingwerk bei Neustadt E.-W. auf Wartegeld gesetzte Hüttenfaktor Voigtman ist als Büreaubeamter für das Bergrevier Oschersleben zu Halberstadt wieder angestellt.

Bei dem Königl. Eisengießereiamt zu Berlin ist dem Kassenrendanten Freund der Charakter als Rechnungsrath beigelegt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 31.

Stettin, den 3. August 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6323.) Allerhöchster Erlaß vom 23. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Nideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenburg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee: 1) von Nideggen an der Düren-Gemünder Bezirksstraße im Regierungsbezirk Aachen über Brück nach Schmidt an der Witzerath-Blattener Gemeinde-Chaussee und 2) von Brück an der Straße ad 1 über Bergstein und Brandenberg nach Hau an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße.

(No. 6324.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaft vom 7. Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15. März 1864. Vom 18. Mai 1866.

(No. 6325.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1866, betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1866.

(No. 6326.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 26. März 1866.

(No. 6327.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 9. April 1866.

(No. 6328.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Darkehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1 über Texeln, Didszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Wernen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Koziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen.

(No. 6329.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. April 1866.

(No. 6330.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee im Kreise Westpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1866.

(No. 6331.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 23 April 1866.

(No. 6332.) Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50 000 Thalern. Vom 23. April 1866.

(No. 6333.) Statut des Kalltieser Entwässerungs-Verbandes. Vom 7. Mai 1866.

(No. 6334.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Mai 1866.

(No. 6335.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen General-Versammlung der „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Aktien-Gesellschaft“ in Berlin am 2. März

1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in „Berlin-Neuendorfer Aktien-Spinnerei". Vom 24. Mai 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1866.

(No. 6336.) Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 1. Juni 1866.

(No. 6337.) Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7. Juni 1866.

(No. 6338.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Aktien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(No. 6339.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalika" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28. Mai 1866 verlautbarten Statut-Nachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 20. Juli 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute. Vom 3. Juni 1866.

(No. 6340.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 1. Juni 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1866.

(No. 6341.) Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thalern. Vom 7. Juni 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1866.

(No. 6342.) Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12. Juni 1866.

(No. 6343.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. Mai 1866.

(No. 6344.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Borussia" zu Dortmund. Vom 9. Juni 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1866.

(No. 6345.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Belgard im Regierungsbezirk Cöslin für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahn-Station bei dem Dorfe Gr.-Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee.

(No. 6346.) Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

(No. 6347.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866.

(No. 6348.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 28. Mai 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1866.

(No. 6349.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.

(No. 6350.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.

(No. 6351.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation rc. der zum Bau der Jerxheim-Börßumer Eisenbahn im Preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke.

(No. 6352.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweig-Eisenbahn von der Essener Chaussee ab bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28. Mai 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1866.

(No. 6353.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schiffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl.-Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schiffahrts-Abgabe auf dieser Wasserstraße.

(No. 6354.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200 000 Thalern. Vom 14. Mai 1866.

(No. 6355.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 28. Mai 1866.

(No. 6356.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1866.

(No. 6357.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerks-, Winterlege- und Lagergeld in der Stadt Damgarten zu entrichten ist.

(No. 6358.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Grundorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz.

(No. 6359.) Allerhöchster Erlaß vom 23 Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1866.

(No. 6360.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§. 18 und 19 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

(No. 6361.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 16 und 32 des Statuts der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1866.

(No. 6362.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1866.

Preußens glorreiche Erfolge.

Am 18. Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen," so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. — Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königl. Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!

So sprach der König am 18. Juni.

Und — Gott ist mit uns gewesen und hat uns Seine Hülfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen, und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwerdtstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz, schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft, und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamem Siegeslaufe verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Olmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall, wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Olmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab, und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22. Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief, und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich, in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unsern Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Niederösterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedroheten nicht blos Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurm herab konnte man die Preußischen Wachtfeuer sehn, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unsers Königs zu Nikolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines enggeschlossenen norddeut-

schen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen Sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

294) Mit Bezugnahme auf die in No. 39 der Gesetz-Sammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 5. August d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 4. August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5. August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1866. Der Minister des Innern.

295) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Briefe und Geldbriefe an Militairs und Militair-Beamte in dem Lazarethorte Königinhof erhalten fortan die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk „via Görlitz und Horriz" versehen sind; dieselben können an das preußische Feldpost-Relais Königinhof zur desto sicheren Besorgung kouvertirt werden. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazarethorte Trautenau sind mit dem Vermerk „via Landeshut und Liebau" zu versehen; dieselben können an die preußischen Lokal-Post-Anstalten (nicht Feldpost-Relais) in Landeshut oder Liebau zur desto sicheren Besorgung kouvertirt werden.

Berlin, den 24. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

296) Zur Verbindung der bei der Königl. Armee befindlichen mobilen Feldpost-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden: Hannover, Cassel, Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod. Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Kommando's Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath. Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Kouvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe. Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Kommando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte: Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz, Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod, Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau, Königinhof sind mit dem Vermerke via Goerlitz und Horritz oder via Landeshut und Liebau zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Korrespondenz entsprechen.

Berlin, den 25. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

297) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen werden von den inländischen Post-Anstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt: 1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transport-Einrichtungen möglich sein wird, auch Privat-Päckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden. 2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Korps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillone, welcher Kompagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen. 5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, eben so wenig die Entnahme von Postvorschuß. 6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen. 7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr, als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben. 8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden. — Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königl. Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königl. Militair-Kommando's gemäß einer zwischen der Königl. Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privat-Päckereien fortan wöchentlich zweimal bis dreimal stattfinden. Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen. In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte, welche in inländischen Festungen stehen oder bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Eskadrons an einem festen Standquartier im Inlande befindlich sind, oder zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort im Inlande haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnorte des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben, verbleibt es insofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach N.) vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden. Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimath Privat-Päckereien an Verwundete in Preußischen Lazarethen auf ausländischem Gebiete in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchen oder in deren Nähe auch Preußische Feldpost-Relais errichtet sind. Solche Feldpost-Relais bestehen in Hannover, Cassel, Frankfurt a. Main, Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod. Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feldpost-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feldpost-Relais selbst bestimmt wäre, und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wem und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feldpost-Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen sich ihnen darbietenden Mitteln bedacht sein; das Feldpost-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod. Auch für Privat-Päckereien an Etappen-Offiziere im Auslande oder an andere, von dem Truppentheile abkommandirte Militairs im Auslande empfiehlt sich die Kouvertirung und Adressirung der Sendung an das Feldpost-Relais im Orte oder an das nächstbelegene Feldpost-Relais, mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden solle.

Berlin, den 28. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

298) Nachdem die Postverbindungen mit Frankfurt a. Main wieder hergestellt sind, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a. Main, imgleichen nach dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Großherzogthum Hessen, — nach letzterem jedoch mit Ausnahme der Festung Mainz — nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen

Post-Anstalten angenommen. Dagegen können Fahrpostsendungen nach Baden, Bayern, Württemberg und Oesterreich, sowie nach denjenigen außerdeutschen Ländern, wohin diese Postbeförderung sonst im Transit durch diese Staaten erfolgt, bis auf Weiteres noch nicht zur Versendung gebracht werden. Nach Mainz dürfen zur Zeit weder Briefpost- noch Fahrpostsendungen befördert werden.

Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

299) Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften Armee-Korps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Korps als „zweites Reserve-Armee-Korps" bezeichnet werde. Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Korps, welches bisher die amtliche Bezeichnung „Reserve-Armee-Korps" führte und auch wohl zehntes Armee-Korps genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke „erstes Reserve-Armee-Korps" versehen sein.

Berlin, den 27. Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

2) der Königlichen Regierung.

300) Den Schafen in Loppnow, Kreis Greiffenberg, sind die Pocken geimpft, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 26. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

301) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Zitzmar, Kreis Greiffenberg, desgleichen in Bewerdick, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

302) Die Amts- und Polizei-Verwaltung in den im Kreise Greifenhagen gelegenen, bisher zum Domainen-Rent-Amte Pyritz gehörigen 6 Ortschaften: Bartikow, Borrin, Klein-Mellen, Klein-Schönfeldt, Woltersdorf und Wierow ist dem Königl. Kreis-Kassen-Rendanten Drewitz zu Greifenhagen vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden. Stettin, den 27. Juli 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königlichen Konsistoriums.

303) In dem Verlage von Rudolph Besser in Gotha erscheint in zweiter verbesserter Auflage ein „Biblisches Wörterbuch für das christliche Volk, in Verbindung mit mehreren evangelischen Geistlichen Würtembergs herausgegeben von H. Zeller, mit einem Vorworte von Dr. W. Hoffmann in Berlin". Dasselbe wird 12 Hefte, jedes von 8 oder 9 Bogen zu dem Preise von 10 Sgr. befassen, das Ganze also 4 Thlr. kosten. Da es über die biblischen Personen und Begebenheiten, über Geschichte und Lehren der heiligen Schrift gründliche und lehrreiche, den Grundsätzen des evangelischen Glaubens und dem Standpunkte unserer wissenschaftlichen Einsicht entsprechende Ausführungen enthält, so machen wir die Herren Geistlichen auf dasselbe aufmerksam als wohlgeeignet zur Förderung eines fruchtbaren Bibelverständnisses und daher zum nützlichen Gebrauche bei der Erklärung der heiligen Schrift, z. B. in Bibelstunden und empfehlen es auch zur Berücksichtigung bei der Auswahl der etwa für Diözesanbibliotheken anzuschaffenden Bücher.

Stettin, den 25. Juli 1866. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

4) anderer Behörden.

304) Vom 15. August c. ab kann bei Lösung direkter Fahrbillets von den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Bromberg, Danzig, Königsberg, Stettin und Posen nach den Stationen Petersburg, Pskoff, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Grodno, Bialistock, Kowno und Riga der großen Russischen resp. Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft der Antheil der russischen Bahnen, wie solchen das Billet selbst ergiebt, in russischer Währung bezahlt werden. Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, im Juli 1866.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

305) Die vom Königl. Ministerium angeordnete Musterung derjenigen Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1843 bis einschließlich 1835 geboren und zur Armee-Reserve, zur Ersatz-Reserve, zum Train oder zum Dienst als Handwerker designirt worden oder disponibel geblieben sind, findet im diesseitigen Kreise in folgender Weise statt: am 17. und 18. August c. Musterung in Treptow, am 20. und 21. August c. Musterung in Greifenberg. Greifenberg i. P., den 30. Juli 1866. Der Landrath.

306) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September c. stattfinden. Diejenigen im Regierungs-Bezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich bis spätestens den 1. September d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungs-Kosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20 Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungs-Bezirke wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheines gleichfalls bis spätestens am 1. September d. J. unter Einreichung 1) ihres Taufscheines, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- rc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung ihrer Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienste bei uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungsgesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termine resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 20. Juli 1866.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarre in Zebbin, Synode Wollin, Privatpatronats, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist am 1. Oktober d. J. wieder zu besetzen.

Der Prediger Kubsch, bisher Pfarrverweser zu Kronheide, ist nunmehr definitiv zum Pastor der vereinigten Kirchspiele Kronheide und Buddenbrock, Synode Greifenhagen, ernannt worden.

In Neu-Sallenthin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Carl Friedrich Ludwig Arndt fest angestellt.

In Swinemünde ist der Subrektor Otto Emil Ulfert fest angestellt.

Bei der Königl. Regierung zu Stettin ist der Kanzlei-Diätarius Biergutz als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Major a. D. Hoeppner auf Tonnin, ist zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten des Usedom-Wolliner Kreises gewählt worden.

Der Kreis-Sekretair Koch zu Ueckermünde ist in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Audouard zu Ueckermünde kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Deputation in Ueckermünde ernannt worden.

Der Beigeordnete Kleinke in Pencun ist kommissarisch und widerruflich zum Substituten des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Warmburg daselbst, ernannt worden.

Der frühere Polizei-Sergeant und Gefangenwärter Johann Böttcher ist als landräthlicher Kreis-Exekutor für den Kreis Greiffenhagen angestellt worden.

Der Guts-Administrator Arndt ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Blumberg bestellt.

Der Oberförster Stumpff zu Rothenfier ist nach Xanten im Regierungsbezirke Düsseldorf versetzt und die Oberförster-Stelle in Rothenfier dem reitenden Feldjäger-Lieutenant Wünschmann interimistisch übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Posenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 32.

Stettin, den 10. August 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6363.) Verordnung, betreffend die Einstellung des Civil-Prozeß-Verfahrens gegen Militair-Personen. Vom 2. Juli 1866.

(No. 6364.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen.

(No. 6365.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1866.

(No. 6366.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern II. Emission. Vom 14. Mai 1866.

(No. 6367.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Tauroggener Staats-Chaussee bei Micketen über Groß-Lumpönen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen.

(No. 6368.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Mai 1866.

(No. 6369.) Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million auf den Inhaber lautender vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelms-Bahn-Gesellschaft. Vom 23. Juni 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1866.

(No. 6370.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode im Kreise Gardelegen, Regierungs-Bezirk Magdeburg.

(No. 6371.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfs-Kasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1866.

(No. 6372.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei.

(No. 6373.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866.

(No. 6374.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds.

(No. 6375.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungs-Bezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 11. Juni 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1866.

(No. 6376.) Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier ein halb prozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 1. Juli 1866.

(No. 6377.) Nachtrag zum Privilegium vom 9. Mai 1848 wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

(No. 6378.) Nachtrag zum Privilegium vom 28. März 1855 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 6. Juli 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1866.

(No. 6379.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Juli 1866.

(No 6380.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder-Barnimschen Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam.

(No. 6381.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Groß-Peutlack an der Insterburg-Nordenburger Staatsstraße über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil im Kreise Friedland.

(No 6382.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 18. Juni 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1866.

Die Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages am 5 August 1866

Nach vorhergegangenem Gottesdienste in der Domkirche und der St. Hedwigs-Kirche fand die feierliche Eröffnung beider Häuser des Landtages durch Seine Majestät den König im Weißen Saale des Königlichen Schlosses in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 28 v. Mts. am 5. August c. statt. In der Hof-Loge erschienen Ihre Majestät die Königin und Ihre Königlichen Hoheiten die hier anwesenden Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Auf der gegenüberliegenden Tribüne war das diplomatische Korps zahlreich vertreten. Die Zuschauer-Tribüne im Saale füllte sich schon früh. Die Betheiligung des Publikums war sehr lebhaft.

Die Mitglieder beider Häuser waren in großer Anzahl versammelt.

Bald nach 12 Uhr traten die Staats-Minister ein und nahmen ihre Stellung links neben dem Throne.

Um 12¼ Uhr erschien Seine Majestät der König, unter Vortritt der Obersten Hof- und Hof-Chargen und gefolgt von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und den Prinzen des Königlichen Hauses, welche sich rechts neben dem Throne vor den für sie bestimmten Armsesseln aufstellten.

Seine Majestät der König, durch ein Hoch der Versammlung begrüßt, geruhten aus den Händen des Präsidenten des Staats-Ministeriums, Grafen von Bismarck, die Thronrede entgegenzunehmen, und vom Throne herab, wie folgt, zu verlesen:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem Ich die Vertretung des Landes um Mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslaufe des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhme neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebenen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen, aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten. In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedigung wenden.

Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren, durch den Krieg mit Dänemark, der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staats-Einnahmen und vorhandenen Beständen, ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Natural-Leistungen für Kriegszwecke erwachsenden, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Natural-Leistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Staatshaushalts-Etats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zwischen Meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Konflikt für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

Ein auf des Königs Majestät von dem Präsidenten des Herrenhauses, Wirklichen Geheimen Rath, Grafen Eberhard von Stolberg, ausgebrachtes dreimaliges Hoch, in welches alle Anwesenden begeistert einstimmten, beantwortete die mit großer Spannung, tiefer Bewegung und lautem Jubel aufgenommene Thronrede.

Seine Majestät der König verließen hierauf, huldvoll nach allen Seiten grüßend, den Saal.

Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, erklärte, im Auftrage Sr. Majestät des Königs, den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die Friedens-Verhandlungen.

Die Verhandlungen, welche im preußischen Hauptquartiere während der am 22. Juli begonnenen fünftägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26. Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen geführt.

Am 28. Juli ist die Ratifikation (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2. August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf vier Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstandes bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinschen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Okkupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;

Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an.

Was diese Besitzveränderungen betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militairisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Oesterreichs bisherige Verbündete in Süddeutschland sind in den vorläufigen Friedensschluß zwischen Preußen und Oesterreich nicht ohne Weiteres eingeschlossen worden. Der bayerische Minister von der Pfordten war schon vor dem Abschluß der Präliminarien im preußischen Hauptquartier erschienen, um die Betheiligung jener Bundesgenossen an dem Waffenstillstande zu erwirken; Preußen aber hatte dies zunächst abgelehnt und die Bewilligung eines Waffenstillstandes an die süddeutschen Staaten von besonderen Verhandlungen abhängig gemacht. Erst nach dem Abschluß der preußisch-österreichischen Präliminarien kam ein Waffenstillstand zwischen Preußen und Bayern, gleichfalls vom 2. August ab, zu Stande. Vergeblich hatte der Minister von der Pfordten beansprucht, gleichsam Namens des früheren deutschen Bundes auch für die übrigen süddeutschen Staaten zu verhandeln. Preußen erkennt seit dem 14. Juni den alten deutschen Bund nicht mehr an und verlangt daher, daß jeder der feindlichen Staaten in besonderen Verhandlungen den Frieden erbitte. Da durch den Friedensschluß Oesterreichs und Bayerns die bisherige Verbindung vollends jeden Halt verloren hatte und da Preußen inzwischen erfolgreich nach dem Süden vorgedrungen war, so blieb jenen Staaten nichts übrig, als jeder für sich um Frieden zu bitten.

Der Herzog von Meiningen hatte sich schon zuvor von dem preußenfeindlichen Bunde losgesagt und seinen in Mainz stehenden Truppen befohlen, diese Festung zu verlassen. Da die bayerschen Befehlshaber sie mit Waffen nicht entlassen wollten, so waren sie mit Zurücklassung der Obergewehre aus der Festung ausgezogen.

Auch der König von Württemberg, der Großherzog von Darmstadt mußten sich bequemen, ihre Minister ins preußische Hauptquartier zu entsenden, um unsern König um Frieden zu bitten. Der Großherzog von Baden, welcher nur mit Widerstreben dem Bunde gegen Preußen beigetreten war, entließ nunmehr sein bisheriges preußenfeindliches Ministerium und berief Männer von besonnenerer Haltung in seinen Rath.

So ist denn der bisherige süddeutsche Bund gegen Preußen vollständig zersprengt. Die nunmehr schwebenden Verhandlungen werden unzweifelhaft dazu benutzt werden, Beziehungen zwischen dem künftigen

norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten zur Geltung zu bringen, wie sie dem Interesse und der Größe des deutschen Gesammtvaterlandes entsprechen.

Preußens Errungenschaften aus den bisherigen Verhandlungen sind so bedeutend, wie es noch vor Kurzem kaum Jemand zu ahnen vermocht hätte.

Preußen erhält durch die Einverleibung Schleswig-Holsteins und eines großen Theils der norddeutschen Länder, welche bisher die östlichen und westlichen preußischen Provinzen trennen, durch die Länder von Schleswig bis nach Frankfurt hin einen so erheblichen Zuwachs, wie er noch niemals von preußischen Fürsten mit einem Male gewonnen worden ist.

Aber wichtiger noch als diese unmittelbare Machtvergrößerung ist die gesicherte Stellung, welche Preußen an der Spitze des fest geeinigten Norddeutschlands errungen hat. Endlich nach langem, vergeblichem Ringen ist hier ein fester Kern eines einigen und mächtigen Deutschlands geschaffen.

Mit Unrecht wird hier und da besorgt, daß damit zugleich eine Scheidung zwischen Nord- und Süddeutschland vollzogen und hierdurch eine Schwächung Gesammtdeutschlands für die Zukunft vorbereitet sei. Die naturgemäßen Beziehungen und gemeinsamen Interessen der süddeutschen Staaten mit dem neu erstehenden norddeutschen Bunde sind so mannigfach, so überwiegend, daß auch eine enge politische Verbindung unter denselben unvermeidlich ist: der nationale Geist in ganz Deutschland wird sich darin zu bewähren haben, daß diese Verbindung sich immer kräftiger und segensreicher gestalte. Preußen wird es sicherlich nicht daran fehlen lassen, seinen nationalen Sinn und Beruf auch in dieser Richtung zu beweisen.

Frankreichs Vermittelung hat sich um die befriedigenden Ergebnisse des bisherigen Friedenswerkes ein großes Verdienst erworben. Kaiser Napoleon hat sich der ihm durch Oesterreichs Anrufung zugefallenen Aufgabe in hochherziger und uneigennütziger Weise, in dem Geiste eines wahrhaft unparteiischen und gerechten Friedensstifters unterzogen. In der wichtigen Stellung, welche ihm bei den Verhandlungen eingeräumt war, hat der Kaiser für Frankreich und für sich Nichts gesucht und erstrebt, als die Ehre und den Ruhm, sein Ansehen unter den Fürsten zu Gunsten eines gerechten Friedens geltend zu machen. Es war ihm dabei vergönnt, an der Vollendung des großen Werkes mitzuarbeiten, welches er vor einigen Jahren kräftig begonnen hatte, an der Herstellung eines einigen und freien Italiens. In demselben Geiste, der ihn jenes Werk schaffen ließ, hat er Preußen willig die Hand dazu geboten, den festen und sichern Grund eines einigen Deutschlands zu legen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

307) Die jetzige Firma der früheren Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Amtsblatt Stück 17 de 1866) angegeben — „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sondern „Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird.

Berlin, den 24. Juli 1866. Der Minister des Innern.

308) Nach Wiederherstellung weiterer Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland sind die preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Baden und — im Transit durch Baden — nach der Schweiz ꝛc. wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 31. Juli 1866. General-Post-Amt.

309) Im Einverständniß mit der Militair-Behörde sind zwischen Frankfurt a. M. und Mainz regelmäßige Posttransporte für den Brief-Verkehr wieder hergestellt worden. In Folge dessen werden von den preußischen Postanstalten Briefpostgegenstände nach Mainz wieder, wie früher, zur Beförderung angenommen. Dagegen muß die Versendung von Geldbriefen und Päckereien — überhaupt von Fahrpostgegenständen — nach Mainz bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 1. August 1866. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

310) Der Lehrgang pro 1866/67 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird am 1. Oktober d. J. in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 29. September c. von Morgens 8 Uhr ab, stattfinden. Etwa diesserhalb vorher ergehende Anfragen wird der Gewerbe-Schul-Direktor Kücker beantworten. Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juli pr. (Amtsblatt pro 1865 S. 224) Bezug nehmen, bemerken wir noch Folgendes: Für den Eintritt in die Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich

und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementarschule gewährt. Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch in Gemäßheit des Ministerial-Reskriptes vom 18. April 1864 (Amtsblatt pro 1864 S. 104) auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen; wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben. Die Gewerbeschule besteht aus drei Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die nöthige Vorbildung nachweist. Das Schulgeld wird vierteljährlich pränumerando bezahlt und beträgt für die 1. und 2. Klasse 18 Thlr. und für die 3. Klasse 14 Thlr. jährlich. Stettin, den 27. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

311) Vom 15. August c. ab kann bei Lösung direkter Fahrbillets von den Stationen Berlin, Frankfurt a. O., Kreuz, Bromberg, Danzig, Königsberg, Stettin und Posen nach den Stationen Petersburg, Pskoff, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Grodno, Bialistock, Kowno und Riga der großen Russischen resp. Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft der Antheil der russischen Bahnen, wie solchen das Billet selbst ergiebt, in russischer Währung bezahlt werden. Bromberg, Berlin, Breslau, Stettin, im Juli 1866.

Königl. Direktion der Ostbahn. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.

312) Polizeiverordnung, betreffend die Führung von Licht und Feuerzeug seitens der Grubenarbeiter.

Auf Grund des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet: In unterirdischen Grubenräumen muß, soweit nicht wegen schlagender Wetter oder dergleichen für einzelne Werke durch besondere Verordnung etwas Anderes bestimmt wird, jeder Arbeiter und Grubenbeamte Zündhölzer oder sonstiges Feuerzeug bei sich führen, mit dem sich das Grubenlicht anzünden läßt. In Grubenräumen, die nicht durch Tageslicht oder sonst angebrachte Beleuchtung erhellt werden, muß außerdem Jeder ein Grubenlicht bei sich führen. Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §. 207 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft.

Halle, den 30. Juli 1866. Königl. Oberbergamt.

313) Polizeiverordnung, betreffend den Gebrauch mit Kreosotöl getränkter Hölzer zum Grubenausbau.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet: In Grubenräumen, welche zur Kommunikation zwischen den Arbeitspunkten und der Tagesoberfläche benutzt werden, insbesondere in Schächten und Tagestrecken, welche zum Ein- und Ausfahren der Mannschaft dienen, in Querschlägen und Hauptstrecken, durch welche die Fahrung geht, ist der Einbau von Hölzern, welche mit Kreosotöl getränkt sind, wegen der Feuergefährlichkeit solcher Zimmerung verboten. Auf Kreosotnatrium bezieht sich das Verbot nicht. Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §. 207 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft.

Halle, den 31. Juli 1866. Königl. Oberbergamt.

II. Personal-Chronik.

In Stelle des nach Reinswalde, im Kreise Sorau, abgegangenen Pastors Biebler ist der Prediger Gottfried Paul Nathanael Lange von den lutherischen Gemeinden der Parochie Brüssow zum Pastor erwählt und als solcher von dem Ober-Kirchen-Kollegium zu Breslau unterm 22. März d. Js. bestätigt worden.

An der zu einer höheren Bürgerschule sich entwickelnden Schule zu Stargard ist der Predigtamts-Kandidat Ernst Andreas Herrmann Hecker als ordentlicher Lehrer fest angestellt.

Der Guts-Administrator Schulz zu Groß-Küssow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Groß-Küssow und Hufenitz bestellt.

Der Gutspächter Sethe zu Schlötenitz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Guts bestellt.

Gestorben ist: der Post-Expedient Wille in Ueckermünde; der Post-Expedient Weylandt in Gollnow und der Briefträger Marlow in Pasewalk.

Angestellt ist: der Unteroffizier August Julius Brüske als Briefträger bei dem Post-Amte in Anclam; der bisherige Stadtpostbote Bölow in Stettin als Briefträger-Gehülfe in Pasewalk; der Invalide Grenadier Carl Fr. Hermann Struck als Expreßbriefträger beim Post-Amte in Stettin.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck von [illegible] in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 33.

Stettin, den 17. August 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6383.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. Juni 1866.

(No. 6384.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen.

(No. 6385.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7. Juli 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1866.

(No. 6386.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie.

(No. 6387.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Koszkt über Pustkowie Witek und Vorwerk Josefowo, im Kreise Krotoschin, nach Raszkow, im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1866.

(No. 6388.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. Juli 1866. Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1866.

(No. 6389.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Leinefelde über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha. Vom 14. Juli 1866.

(No. 6390.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 30 des Gesellschafts-Statuts gefaßten Beschlusses. Vom 28. Juli 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. August 1866.

Patente.

Dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien ist unter dem 26. Juli 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlofen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Aufruf Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National-Invaliden-Stiftung.

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres

Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Komités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Komité werden aber schon jetzt Komités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

314) Bei den gegenwärtig sich darbietenden Fahrpost-Verbindungen sind die preußischen Postanstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpost-Sendungen nach Bayern, Württemberg und Oesterreich wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 7. August 1866. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

315) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Ser. V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die neuen Koupons Ser. V. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Koupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni dieses Jahres ab von der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Koupons. Werth .... Thlr." Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen, als auch für die Rückbeförderung der neuen Koupons und Talons auf. Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten

bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1866. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steuer-Amte zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 17. Mai 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

316) An dem Trakte der Berlin-Stettiner Eisenbahn ist zum Abschluß des in der Nähe der Stations-No. 17,62 belegenen, für den Weg von Pommerensdorf nach Stettin bestimmten Eisenbahn-Ueberganges neuerdings eine Drahtzug-Barriere hergestellt worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmungen unserer Polizei-Verordnung vom 28. April 1857 — Amtsblatt pro 1857 S. 164 — auch auf die obengedachte Zugbarriere Anwendung finden.

Stettin, den 4. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

317) Unter den Schafen in Rega-Krug, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 6. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

318) Der Kämmerer Kruspi zu Gollnow ist von uns zum Stellvertreter des Vorsitzenden der in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Mai 1850 — Amtsblatt pro 1850 Seite 152 — bezeichneten Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 10. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

319) Am 29. Juni d. J. hat der Schneidermeister Adolph Krüger zu Stargard ein in die Ihna gefallenes 10jähriges Mädchen nicht ohne eigene Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 7. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

320) Polizei-Verordnung. Auf Antrag des Direktorii der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft ist das Befahren der im Ausbau begriffenen Eisenbahnstrecke von Pasewalk bis zur mecklenburgischen Landesgrenze mit Arbeitszügen von uns genehmigt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen wir gleichzeitig auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die Bestimmungen der Polizei-Verordnung, welche wir unterm 8. September 1862 (Amtsblatt S. 162) wegen der Arbeitszüge auf der vorpommerschen Eisenbahn erlassen hatten, nunmehr auch für die Strecke von Pasewalk bis zur mecklenburgischen Landesgrenze gleichmäßig Anwendung finden.

Stettin, den 15. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

321) Mit Rücksicht auf den vorgeschrittenen Stand der Ernte wird die Eröffnung der niederen Jagd im laufenden Jahre auf den 21. August c. festgesetzt. Stettin, den 15. August 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

322) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. März d. J. wird hierdurch zur Kenntniß des schifffahrtreibenden Publikums gebracht, daß vom 15. August d. J. ab auf dem Leuchtthurme zu Rixhöft ein Fresnell'scher Leucht-Apparat erster Ordnung brennen wird, der ⅝ des Horizontes, von W. ¾ N. über N. bis S. O. ¾ S. beleuchtet und dessen Licht vom Verdeck des Schiffes auf eine Entfernung von 20 Seemeilen sichtbar ist. Bis zum 15. August wird dieses Licht zeitweise zur Probe brennen und bleiben bis dahin die in der Bekanntmachung vom 27. März d. J. bezeichneten drei Topplaternen in Funktion.

Danzig, den 31. Juli 1866. Königl. Regierung.

323) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1866—67 an der Königl. Universität Greifswald und an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober 1866.

Königl. Universität zu Greifswald.

Theologie. Einleitung in das Alte Testament, Prof. Diestel, viermal wöchentlich von 9—10, privatim. — Das Buch Hiob, derselbe, viermal wöchentlich von 5—6, privatim. — Einleitung in das Neue Testament, Prof. Wieseler, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. — Das Evangelium des Johannes, derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. — Der Kirchengeschichte ersten Theil, Prof. Zöckler,

sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim. — Dogmengeschichte, derselbe, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim. — Evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Praktische Theologie, Prof. Hanne, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. — Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. Test. hält Prof. Diestel Freitags von 6—7; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die kirchengeschichtlichen Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen Prof. Vogt, Dienstags von 6—7. — In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt Mittwochs von 3—5; die katechetischen Uebungen von Prof. Hanne Mittwochs von 2—3 und 6—8 gehalten.

Jurisprudenz. Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft“, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Römische Rechtsgeschichte und Institutionen, Prof. Witte, viermal wöchentlich von 10—12, privatim. — Exegetikum über den Pandektentitel de acquirenda vel amitt. rer. poss. 41, 2, derselbe, Sonnabends von 4—5, öffentlich. — Pandekten, Prof. Bekker, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 9—11, privatim. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Geschichte des Deutschen Bundes, derselbe, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. — Deutsches Privatrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 11—1, privatim. — Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. — Kriminalrecht, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Kriminalprozeß, derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. — Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich. — Uebungen der romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich. — Germanistische Uebungen im juristischen Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 11—1, öffentlich. — Uebungen der prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Wieding, Montags von 5—7, öffentlich.

Medizin. Die gesammte Anatomie, fünfmal von 8—10, Prof. Budge, privatim. — Die Anatomie des Herzens und der Arterien des menschlichen Körpers, Montags und Dienstags von 10—11, Prof. Schultze, öffentlich. — Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich. — Präparirübungen, sechsmal wöchentlich von 11—1 und 2—4, Prof. Budge, privatim. — Repetitorium der systematischen Anatomie, sechsmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden während der ersten Hälfte des Semesters, Dr. Landois, privatissime. — Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5—6, derselbe, privatim. — Kursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Herz, privatim. — Uebungen in mikroskopischen und chemischen Untersuchungen der Sekrete und Exkrete, Donnerstags von 3—4, derselbe, privatim. — Ueber Nahrungsmittellehre und Diätetik, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. — Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Freitags von 8—9, Prof. Laurer, privatim. — Repetitorium über spezielle Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, öffentlich. — Repetitorium und Examinatorium der Arzneimittel- und Arzneiverordnungslehre, sechsmal wöchentlich in der ersten Hälfte des Semesters, in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatissime. — Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, Prof. Laurer, privatim. — Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich. — Allgemeine Pathologie und Therapie in Verbindung mit allgemeiner pathologischer Anatomie mit Demonstrationen, fünfmal wöchentlich, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim. — Ueber Geschwülste, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich. — Praktischer Kursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, viermal wöchentlich, Dienstags bis Freitags von 8—9, derselbe, privatim. — Chirurgische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, Dr. Heineke, privatim. — Allgemeine und spezielle Chirurgie, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 8—9 und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7, Prof. Bardeleben, privatim. — Akiurgie, Montags und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich. — Repetitorium der Chirurgie, Montags und Mittwochs von 3—4, Dr. Kirchner, privatim. — Klinische Diätetik, Dienstags und Freitags von 3—4, derselbe, privatim. — Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim. — Ueber die Refraktions- und Akkommodationsstörungen des Auges, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich. — Klinische Uebungen in der Diagnose von Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, derselbe, privatim. — Demonstrationen der während des Semesters vorkommenden Fälle von

venerischen und Hautkrankheiten, Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich. — Spezielle Pathologie und Therapie, II. Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, privatim. — Ueber physikalische Diagnostik, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim. — Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12—1, Prof. Mosler, öffentlich. — Ueber Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. — Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, derselbe, privatim. — Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. [illegible], öffentlich. — Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. — Ueber Medizinalpolizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Haeckermann, öffentlich. — Ueber gerichtliche Medizin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim. — Medizinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim. — Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim. — Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Philosophie. Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Psychologie, Prof. Baier, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Geschichte der alten Philosophie, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Ueber das Verhältniß der Philosophie zur Theologie, Prof. Baier, einmal wöchentlich Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Religionsphilosophie, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Mathematik. Differentialrechnung mit Anwendung auf Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Mechanik, nämlich die Lehre von der Bewegung, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Theorie der krummen Linien und Flächen, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. — Zahlentheorie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10, privatim. — Uebungen des mathematischen Seminars, Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, öffentlich. — Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Königsberger, Sonnabends von 9—11, öffentlich.

Naturwissenschaften. Examinatorium und Repetitorium über physikalische Gegenstände, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs von 12—1, öffentlich. — Ueber Ampère's Theorie, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Der allgemeinen Experimentalphysik erster Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. — Den zweiten Theil der Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. — Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. — Chemisch-analytisches Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. — Auserlesene Kapitel der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich. — Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim. — Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medizin, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. — Den ersten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim. — Physiologische Chemie, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim. — Gerichtliche Chemie für Studirende der Medizin und Chemie, derselbe, in der ersten Hälfte des Semesters, Montags von 5—7 und Dienstags von 5—6, privatim. — Repetitorium der Chemie für Studirende der Medizin, derselbe, dreimal wöchentlich in näher zu bestimmenden Stunden, privatim. — Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. — Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Geschichte der Mineralogie und Chemie, derselbe, Montags und Dienstags von 10—11, privatim. — Allgemeine und spezielle Zoologie, unter steter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 5—7, privatim. — Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, Sonnabends von 5—7, öffentlich. — Pharmaceutische Zoologie, derselbe, Montags von 5—7, privatim. — Medizinische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden. — Geschichte der Naturwissenschaft, insbesondere der Botanik, Dr. Jessen, wöchentlich einstündig, öffentlich. — Allgemeine Naturgeschichte, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, privatim. — Physiologie und Anatomie der Pflanzen, derselbe, viermal wöchentlich, privatim. — Uebungen im Mikroskopiren und in der Botanik, derselbe, privatissime. — Pharmakognosie, derselbe, viermal wöchentlich, privatim. — Allgemeine Zoologie, Dr. Buchholz, fünfmal wöchentlich, privatim. — Pharmaceutische Zoologie, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Geschichte des römischen Reiches seit den Bürgerkriegen, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Die Geschichte des Mittelalters, Prof. Usinger, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Die Geschichte des Revolutionszeitalters, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim. — Im historischen Seminare wird Prof. Hirsch die Uebungen Sonnabends von 5—7 öffentlich leiten. — Geographische Uebungen leitet derselbe, einmal in der Woche, in noch zu verabredenden Stunden, öffentlich. — Im historischen Seminare wird Prof. Usinger die Uebungen Mittwochs von 5—7 öffentlich leiten. — Allgemeine Erdkunde, Prof. Hirsch, viermal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. — Griechische Paläographie, Dr. Perß, zweistündig Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim. — Lateinische Paläographie und Diplomatik, derselbe, in drei wöchentlichen Stunden, am Montag, Dienstag und Donnerstag von 4—5 oder zu anderen bequemer gelegenen Stunden, privatim. — Römische Geschichte vom Tode Cäsars an, Prof. Preuner, viermal wöchentlich, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Preußische Staatskunde, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim. — Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation, derselbe, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Des Aeschylus Agamemnon erklärt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Plutarchs Leben des Agis, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Theokrits Idyllen, Prof. Bücheler, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. — Einleitung in das Studium Platons, Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, unentgeltlich. — Tacitus' Leben des Agricola erklärt Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim. — Römische Litteraturgeschichte, Prof. Bücheler, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. — Im philologischen Seminar wird derselbe Horatius Oden (Buch IV.) erklären lassen und die wissenschaftlichen Disputationen leiten, Dienstags und Freitags um 3, öffentlich. — Grundzüge der Archäologie, Prof. Preuner, dreimal in der Woche, öffentlich. — Geschichte der Deutschen Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Konversatorium über Griechische Mythologie, mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. — Konversatorium über Pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. — Altsächsische Grammatik und Hêliand, Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. — Das Nibelungenlied erklärt, nach K. Lachmanns Ausgabe, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Erläuterung ausgewählter Episoden des Mahabharata, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. — Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Ahlwardt, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. — Die Psalmen erklärt derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim. — Zum Unterricht im Aethiopischen erbietet sich derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Neuere Sprachen. Geschichte der altenglischen Sprache und Litteratur von den frühesten sog. angelsächsischen Denkmälern bis auf Chaucer, Prof. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. — Englische Grammatik, derselbe, nach seinem Lehrbuche (3. Auflage), Mittwochs von 2—4, privatim. — Corneille's Cinna (éd. Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Direktor Bemmann, in zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8. — Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Kompositionslehre, derselbe, zweistündlich, privatim. — Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. — Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. — Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range in näher zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Kustos: Dr. Perß, zweiter Kustos: Lic. Hanne. — Das akademische Lese-Institut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George. — Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät. — Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt. — Das juristische Seminar unter Direktion der Proff. Bekker, Wieding und Franklin. Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent für

den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. — Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. — Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Herz. — Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Herz. — Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Laurer. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. Verwaltungs-Inspektor: Kilhefel. Rendant: Kanzleirath Stempel. Assistenz-Aerzte: Dr. Kober und Dr. Haenisch. Unterärzte: Hoffmann und Raabe. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Heineke. — Medizinisches Klinikum. Direktor: Prof. Mosler; Assistenz-Arzt: Dr. Krabler; Unterarzt: Dr. Vogt. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Zabel; Unterarzt: Klockmann. — Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. Frh. von Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. — Mathematisches Seminar. Direktoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. — Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert. — Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Konservator: Dr. Buchholz. — Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer; Assistent: Mirich. — Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent: Mirich. — Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. — Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto, Dr. F. Baumstark. — Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler. — Historisches Seminar. Direktoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger. — Akademische Kunstsammlung. Direktor: Prof. Bücheler. — Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. — Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in 12—14 Stunden. 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe, Mittwochs von 4—6. 3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe, Sonnabends von 4—6. 4) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12. 5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz, Donnerstags von 8—10. 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12. 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7. 8) Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4. 9) Schafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12. 10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe, Mittwochs von 3—4. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, Sonnabends von 3—4. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10. 13) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann, Donnerstags von 2—4. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, der akademische Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10, und damit verbunden 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2—6. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Montags von 2—4. 21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe, Donnerstags von 4—5. 22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, Mittwochs von 10—11. 24) Geognosie, Dr. Scholz, Mittwochs und Sonnabends von 2—3. 25) Analytische Chemie, derselbe, in zwei noch zu bestimmenden Stunden. 26) Düngerlehre, derselbe, Montags von 4—6. 27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe, in zwei zu bestimmenden Stunden. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller, Montags von 4—6. 29) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher: Dr. Jessen. — Das akademische Lese-Institut leitet

derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. — Das Mineralien-Kabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen, als Vorsteher, und der akademische Gärtner Finkelmann. — Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Finkelmann. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet zur Zeit Dr. Jessen.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Brüsewitz, Synode Jacobshagen, Königl. Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, kommt am 1. Oktober d. J. durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Das Diakonat an der St. Marienkirche zu Stargard, städtischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und am 1. Oktober 1867 wieder zu besetzen.

In Regenwalde ist der Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Franz Lambert als Rektor und erster Lehrer an der Stadtschule und als Hülfsprediger fest angestellt.

In Daber ist der Predigtamts-Kandidat Karl Leberecht Schlecht als Rektor an der Stadtschule fest angestellt.

Der Revierverwalter Wünschmann zu Rothenfier ist an Stelle seines Amtsvorgängers, des in eine andere Stelle versetzten Oberförsters Stumpf, kommissarisch und widerruflich zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt für das Forstrevier Rothenfier ernannt worden.

Der Gutspächter Amtmann Meyer zu Woltersdorf ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Woltersdorf bestellt.

Neu angestellt sind: der frühere Sergeant Hausmann als Grenzaufseher in Pasewalk und der pensionirte Gensdarm Rubin als Amtsdiener und Chausseegeld-Erheber in Caselpaß.

Befördert oder versetzt sind: der Hauptamts-Assistent Stein in Bromberg zum Ober-Grenz-Kontroleur in Ferdinandshof und der Grenzaufseher Bleeß zu Boldekow, Haupt-Amts-Bezirk Anclam, als berittener Grenzaufseher daselbst; der berittene Grenzaufseher Küntzel aus dem Hauptamts-Bezirk Anclam als berittener Steuer-Aufseher nach Massow; der berittene Grenzaufseher Dachnel aus dem Hauptamts-Bezirk Stralsund als Steueraufseher nach Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1866.

I. Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Bernd Martin Christlieb Remitz zum Gerichts-Assessor.

II. Angestellt: der interimistische Gefangenwärter Carl Dettmann zu Greifenberg definitiv als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst.

III. Versetzt: 1) die Gerichts-Assessoren Seehausen zu Stargard und Liegs zu Greifenberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Coeslin; 2) der Gerichts-Assessor Otto Wilhelm Saß aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in den diesseitigen Bezirk; 3) der Bote und Exekutor Dabers zu Stargard an das Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Ueckermünde; 4) der Bote und Exekutor Falck zu Ueckermünde an das Kreisgericht zu Stargard.

IV. Verliehen: dem Oberst-Lieutenant a. D. Ristow zu Bredower Antheil bei dem Ausscheiden aus dem Amte eines Schiedsmanns der rothe Adlerorden vierter Klasse.

V. Verstorben: 1) der Rechtsanwalt und Notar Wiesner zu Cammin; 2) der Bureau-Assistent Offenmüller zu Gollnow; 3) der Kanzlist Petermann zu Stargard; 4) der Bote und Exekutor Ehlert zu Greifenhagen; 5) der interimistische Bote und Exekutor Lau hierselbst.

VI. Pensionirt: der Kreisgerichtsrath Muhrbeck zu Pyritz unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pußenow in Stettin.

(Hierbei ein Anzeiger.)

lesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle handlungen zu beziehende Schrift: „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1866.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, Geh. Regierungsrath Dr. Hartstein.

335) Bei der heute stattgehabten funfzehnten Verloosung von 10,000 Thlr. pommerscher vinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und fünften Verloosung von 2600 Thlr. dergleil II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission: No. 16. 45. 91. 96. 112. 159 231. 257. 280. 314 327. 329. 336. 3
366. 391. 419. 495. 502. 629. 700. 710. 743. 759. 763. 773. 781. 795. 10
1043. 1053. 1069. 1087. 1144. 1175. 1182. 1192. 1202 1214. 1241. 1252. 12
1308. 1321. 1346. 1428. 1435. 1487. 1504. 1519. 1528. 1558. 1621. 1652. 17
1774. 1793. 1794. 1814 1854. 1856. 1857. 1936. 1969. 1997. 2078. 2085. 211
2150. 2157. 2267. 2283. 2297. 2311. 2316. 2320. 2346. 2423. 2427. 2470. 247
2531. 2583. 2584. 2619 2684. 2687. 2692. 2695. 2701. 2716. 2737. 2757. 276
2817. 2825. 2940 2968. 2977. 2979. zusammen 100 Stück à 100 Thlr. . 10000 Thl

II. Emission: No. 6. 76. 97. à 400 Thlr. zusammen . . . . . . 1200 Thlr.
No. 27. 182. 195. 201 205. 275. 414. zusammen 7 Stück à 200 Thlr. . 1400 Thlr. = 2600 Thlr.

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1 Oktober d. J laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1866 auf und die bis zum 14. Oktober c. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach No. 5 Littr. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt. — Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1864 und 1865 gezogenen pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

a. der I. Emission: No. 862. 965. 1047. 1443. 1514. 1549. 1650. 1655. 2668. 2677. 2776. 2777 und 2954 à 100 Thlr. = 1300 Thlr.

b der II. Emission: No. 107 à 400 Thlr. No 84. 320 und 496 à 200 Thlr. = 600 Thlr.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 21. August 1866. Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

II. Personal-Chronik.

Das Pastorat zu Bublitz, Königl. Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten, Pastors Koch, erledigt und zum 1. Oktober 1867 wieder zu besetzen.

Der Prediger Holtzheuer, bisher in Neustettin, ist zum Pastor in Ratzebuhr ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Konrektor, Predigtamts-Kandidat Richert, ist zum Diakonus an der St. Marien-Kirche in Coeslin ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Kamecke auf Gervin bei Bublitz ist in Stelle des Landschafts-Deputirten von Rhade für den Fürstenthumschen Kreis, und der Rittergutsbesitzer Hauptmann von Alten auf Tietzow in Stelle des verstorbenen Hülfs-Deputirten von Hagen auf Langen für den Belgardschen Kreis zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten gewählt worden.

Nach dem Ausscheiden des Bürgermeisters Kosse ist der Rathmann Ludwig Dahms in Jacobshagen zum stellvertretenden Polizei-Anwalte im Bezirke der beiden Königl. Kreisgerichts-Kommissionen daselbst, jedoch mit Ausschluß der in Freienwalde abzuhaltenden Gerichtstage, vom 1. September c. ab kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Im Kreise Pyritz sind für die Jahre 1867/69 als Feuer-Polizei-Kommissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt und zwar für den

I. Bezirk: Rittmeister v. Schöning zu Megow als Kommissarius, Rittergutsbesitzer Duby zu Klücken als Stellvertreter;

II. Bezirk: Rittergutsbesitzer v. Enckevort zu Garz als Kommissarius, Rittergutsbesitzer v. d. Osten zu Schönow als Stellvertreter;

III. Bezirk: Rittergutsbesitzer Wendorf zu Naulin als Kommissarius, Schulze Bellin zu Beyersdorf als Stellvertreter;

IV. Bezirk: Rittergutsbesitzer Haberland zu Schwochow als Kommissarius, Rittergutsbesitzer Duby zu Leine als Stellvertreter;

V. Bezirk: Schulze Sack zu Alt-Falkenberg als Kommissarius, Freischulze Lange zu Beelitz als Stellvertreter;

VI. Bezirk: Schulze Stöhr zu Briesen als Kommissarius; Schulze Wartenberg zu Strohsdorf als Stellvertreter;

VII. Bezirk: Richter Linde zu Werben als Kommissarius, Gerichtsmann Gabow zu Alt-Prilipp als Stellvertreter;

VIII. Bezirk: Rittergutsbesitzer Bohm zu Streesen als Kommissarius, Rittergutsbesitzer Schönfeld zu Warnitz als Stellvertreter;

IX. Bezirk: Rittergutsbesitzer H. v. Schöning zu Lübtow als Kommissarius, Rittergutsbesitzer Müller jun. zu Barnimscunow als Stellvertreter;

X. Bezirk: Rittmeister v. Wedell-Burghagen zu Pumptow als Kommissarius, Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Blankensee als Stellvertreter;

XI. Bezirk: Rittergutsbesitzer v. Bethe zu Reichenbach als Kommissarius, Domainenpächter Sänger zu Pitznick als Stellvertreter;

XII. Bezirk: Landrath a. D. v. Wedell zu Cremzow als Kommissarius, Gutsbesitzer Köpke zu Collin als Stellvertreter.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juli 1866 verpflichteten Schiedsmänner.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin (Ober- und Neu-Wyk-Bezirk). Bureau-Diätarius Schroeder zu Stettin; verpflichtet den 22. Juni 1866; Substitut desselben: Hauptlehrer Krüger in Neu-Torney.

Kreis Saatzig.

Stadt Stargard (1. Bezirk). Schuhmacher Gaebel in Stargard, verpflichtet den 2. Juli 1866; Substitut desselben: Gastwirth Haase.

Kreis Ueckermünde.

21. Landbezirk. Belling, Rothenburg, Viereck und Dargitz. Kaufmann Zimmermann in Pasewalk, verpflichtet den 9. Juli 1866; Substitut desselben: Schulze Tegge in Jatznick.

Kreis Greifenhagen.

9. Landbezirk. Fiddichow (Amt), Marienhof, Brusenfelde, Kranzfelde, Buddenbrock, Baculent, Marwitz, Wilhelmsfelde. Gutsbesitzer Mahlow auf Marienhof, verpflichtet den 19. Juli 1866; Substitut desselben: Bauer Behling in Roderbeck.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Basenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 34.

Stettin den 24 August 1866

Gesetz-Sammlung.

(No. 6391.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefelde im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringensche Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 11. August 1866.

Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtags,

betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. d. M. hat der Herr Minister-Präsident Graf Bismarck dem genannten Hause nachstehende Allerhöchste Botschaft vorgelegt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestags in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militairischen Aktion Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit Unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen Wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen. Gegeben Berlin, den 16. August 1866. (gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf von Bismarck. Frhr. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Se. Majestät der König bisher in gemeinsamem Recht mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. Oktober 1864

besessen. Nachdem Se. Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Majestät den König zu übertragen, wird Se. Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratificirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichen Distrikte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmung den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Majestät der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohles und der Gerechtigkeit gegen alle seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

324) Fahrpostsendungen nach Mainz können durch die preußischen Post-Anstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1866. General-Post-Amt.

325) Für Offiziere und Mannschaften der Feld-Armee, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch die Strapatzen des Feldzuges in ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben, werden in vielen Fällen Badekuren ein wirksames Mittel zur Hebung oder Linderung der Leiden sein. Zu meiner Freude bin ich durch Fonds, welche die Wohlthätigkeit der Nation, neben den Mitteln des Militair-Etats, zur Verfügung gestellt hat, in der Lage, denjenigen Offizieren und Beamten der Feld-Armee, welche nach ärztlichem Urtheile einer Badekur bedürfen, zu den Kosten der letzteren erforderlichenfalls Subventionen zu vermitteln und somit der Fürsorge des Staats für Badekuren Kranker oder Verwundeter der Feld-Armee eine erheblich größere Ausdehnung zu geben. Indem ich mich beehre dem Königl. Ober-Kommando hiervon ergebenst Mittheilung zu machen, verbinde ich damit das Ersuchen, geneigtest Anordnung zu treffen, daß mir die bezüglichen, mit ärztlichen Attesten belegten Anträge mit Rücksicht auf die vorgerückte Jahreszeit schleunigst auf kürzestem Wege Seitens der Truppentheile und Lazarethe direkt zugehen. Verwundete oder kranke Offiziere, welche sich in Privatpflege befinden, dürfen dagegen ihre mit ärztlichen Attesten belegten Anträge mir direkt selbst einreichen. Berlin, den 19. August 1866. Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

2) der Königlichen Regierung.

326) In Großbritannien und in Dänemark ist wiederholt die Erfahrung gemacht worden, daß die zur Rettung Schiffbrüchiger an den Küsten vorhandenen Mörser- und Raketen-Apparate ihren Zweck deshalb verfehlen, weil die Bemannung des in Noth befindlichen Schiffes mit dem Gebrauche der Leinen und Geräthschaften nicht bekannt ist. Diese Wahrnehmung hat die britische Regierung veranlaßt, die Benutzung dieser Apparate zu einem Gegenstande der Schiffer- und Steuermanns-Prüfungen zu machen. Ich habe bereits im verflossenen Jahre angeordnet, daß in den Navigationsschulen über den Gegenstand Belehrung ertheilt werde. Ich bestimme nunmehr nach dem Antrage des Königl. Navigations-Schul-Direktors auf Grund der §§ 45 und 46 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, daß die Benutzung der Rettungs-Apparate denjenigen Gegenständen hinzutrete, über welche Schiffer und Steuerleute zu prüfen sind, und daß demgemäß am Schlusse des §. 5 über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen vom 1. Februar 1862 hinzugefügt werde: „* 28. Benutzung der Rettungs-Apparate bei Strandungen und anderen Seeunfällen". Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 9. August 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königl Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

327) Um bei der eingetretenen Erntezeit die in den §§ 2 und 3 der Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen mit ländlichen Arbeiten vom 30. Juni c. vorgeschriebenen Formalitäten möglichst zu vereinfachen und Zeitverlusten vorzubeugen, werden diese Paragraphen einstweilen dahin modifizirt, daß die betreffenden Landraths-Aemter die Anträge auf Gestellung von Kriegsgefangenen prüfen,

die erforderlichen Vereinbarungen feststellen und unter Uebergehung der Vermittelung der Regierung und des Ober-Präsidiums mit der Königl. Kommandantur in direkte Verbindung treten. Die Ueberweisung der Kriegsgefangenen geht sodann von der Königl. Kommandantur selbstständig aus, und es erfolgt die Bescheidung der Antragsteller Seitens des Landraths-Amtes; dieselbe hat jedoch von jeder Ueberweisung sowohl dem Königl. stellvertretenden General-Kommando, als dem unterzeichneten Departement eine dem §. 4 der Grundsätze entsprechende Anzeige zu machen. Um die Gemeinnützigkeit der ganzen Einrichtung möglichst zu fördern, wird die Königl. Kommandantur ergebenst ersucht, die Anträge der Landraths-Aemter thunlichst zu berücksichtigen. Berlin, den 4. August 1866.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

An die Königl. Kommandantur zu Königsberg.

Vorstehende Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 4. d. Mts. wird mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Juli c. I. 2109/7 und mit dem Bemerken, daß in gleicher Weise auch an die Kommandanturen aller anderen Festungen, in welchen sich Kriegsgefangenen-Depots befinden, Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements verfügt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

328) Unter den Schafen in Alt-Grape, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist. Stettin, den 17. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

329) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Alt-Tessin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

330) In Alt-Damm ist dem Diakonus Berg die Konzession zur Errichtung einer Privat-Knabenschule mit dem Unterrichtsziel der Gymnasialquarta ertheilt worden.

Stettin, den 16. August 1866. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

331) Mit dem 1. k. Mts. tritt in dem auf dem Plathe-Cörliner Personenpost-Kourse, von Plathe $1\frac{1}{2}$ Meile und von Reselkow $1\frac{1}{4}$ Meile entfernt gelegenen Orte Witzmitz, Kreis Regenwalde, eine Post-Expedition 2. Klasse ohne Station in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke derselben werden folgende Ortschaften zugetheilt: a) bisher zum Bestellbezirke von Greifenberg gehörig: Wisbu, — b) bisher zum Bezirke von Plathe gehörig: Krebsbachskathen, Muddelmow, alter und neuer Sternkrug, Klein-Witzmitz (Kolonie und Ausbau) und Woldenburg — und c) bisher zum Bezirke von Reselkow gehörig: Buchwald oder Curtshagen, Grammhausen, Kienastkathen, Lüssow, Ratelfitz, Reidhof, Ostenheide, Pinnow und Stölitz.

Stettin, den 18. August 1866. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

332) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzleirath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 11. August 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Busse.

333) Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1866/67 beginnt am 15. Oktober. Von den für das Wintersemester 1866/67 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Geburtshülfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren mit Demonstrationen am Phantom: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Spezielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre, erster Theil (Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lektor Bauinspektor Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgem. Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof.

Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Derselbe. Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Ueber die einheimischen Holzgewächse: Prof. Dr. von Schlechtendal. Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte des Menschen: Derselbe. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Physiologie der Ernährung (mit Experimenten): Dr. Rasse. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. — b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Geh. Justizrath Prof. Dr. Witte. Logik: Prof Dr Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Ueber die Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolution: Prof Dr. Leo. Neueste Geschichte von 1775—1815: Dr. Droysen. Geschichte des 19 Jahrhunderts seit 1850: Derselbe. Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats: Dr. Ewald. Habsburg und Hohenzollern, eine vergleichende Geschichte beider Häuser: Derselbe. Ueber die Dichter und Redner der Befreiungskriege: Prof. Dr. Haym. Englisch: Lektor Hollmann. — **Theoretische und praktische Uebungen.** Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof Dr. Giebel. Praktische Demonstrationen und Exkursionen: Prof. Dr. Kühn. Forstwissenschaftliche Exkursionen: Dr. Ewald. Demonstrationen im landwirthschaftlichen Versuchswesen: Prof. Dr. Stohmann. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Lektor Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sektionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, von Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn. — **Gymnastische Künste.** Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1866.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landw. Instituts an der Universität.

334) Königl. preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Direktor Dr. Hartstein. — Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. — Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fütterungslehre: Dr. Thiel. — Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe: Departements-Thierarzt Schell. — Obstbaumzucht mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. — Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Demonstrationen. Jagd- und Fischereiwesen: — Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Wüllner. — Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. — Agrikultur-Chemie: Medizinal-Rath Dr Mohr. — Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. — Pflanzen-Physiologie. Pflanzenphysiologisches Praktikum: Prof. Dr. Sachs. — Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs und Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. — Wege- und Wasserbau. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vor-

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 35.

Stettin, den 31. August 1866.

Patente.

Das dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ranfen unter dem 2. Mai 1865 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Adresse des Abgeordnetenhauses an Seine Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Eurer Majestät theueres Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen Ließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Danke erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor Allen an Eure Majestät Selbst, die Sie, in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterung der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates, und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Eurer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen.

Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruch mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur großen Genugthuung, daß Eure Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf das Königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushalts-Gesetzes, sowie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Konflikt verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des preußischen Volkes und

Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland, bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Eurer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Konstituirung des norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät!

In allen großen Tagen unserer preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein?

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Eurer Majestät

treu gehorsamste

das Haus der Abgeordneten.

Die Friedensverhandlungen

haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt werden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Friede bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Baiern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Baiern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Baiern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und fest zusammenhängenden preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht ins Gewicht fallen kann gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

Für Auswanderer.

In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen konzessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt: „daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerikas jedem

Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen, gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden". Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wild liegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens 1¼ Dollar pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von 2½ Dollars pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist. Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener fünfjähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraums das Land nicht veräußern und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, Falls er nicht im Stande ist, den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerika's liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississippi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich, um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannigfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit, in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hülfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen. Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohl thun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird. — Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projekten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmenden Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung grade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Konkurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist, und zwischen den bisherigen Sklavenstaaten, wo die Aufhebung der Sklaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sklavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sklaverei gleichstehn oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

336) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das von der Stadtgemeinde Stettin am linken Ufer der Parnitz unterhalb der Eisenbahnbrücke zum Anlegen von Schiffen und zum Löschen und Laden von Gütern hergestellte Bohlwerk, auch in Bezug auf die nach Erlaß unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Mai pr. erfolgte Verlängerung mit Rücksicht auf §. 9 der Instruktion resp. Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1857 (Extrabeilage zum Amtsblatt No. 28 de 1857) als ein öffentliches anerkannt wird und

die Stadtgemeinde Stettin demgemäß zur Erhebung von Bohlwerksabgaben nach dem maßgebenden Tarif auch hinsichtlich dieser neuen Bohlwerksstrecke berechtigt ist.

Stettin, den 23. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

337) Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18. Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Direktorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14 Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird, in Erziehungsanstalten aufgenommen werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist es nothwendig, daß die betreffenden Anträge a) für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königl. Landrathsämter, b) für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magisträte, c) für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direkt an das unterzeichnete Direktorium, Wilhelmsstraße No. 81 hierselbst, gerichtet werden. Diesen Anträgen ist 1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß, 2) die Taufscheine der Kinder und 3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit beizufügen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist. Berlin, den 9. August 1866.

Königl. Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

338) Nach dem von der Königl. Departements Ersatz-Kommission bestätigten Geschäftsplane wird das diesjährige zweite Kreis-Ersatzgeschäft im diesseitigen Kreise wie folgt stattfinden: am 14. und 15. September c. Musterung in Regenwalde, am 17. September c. Musterung in Wangerin, am 18. und 19. September c. Musterung in Labes. Es werden daher alle im Kreise befindlichen Heerespflichtigen, die in den Jahren von 1843 bis einschließlich 1835 geboren und zur Armee-Reserve, zur Ersatz-Reserve, zum Train oder zum Dienst als Handwerker designirt worden oder disponibel geblieben sind, aufgefordert, sich, mit ihren Militairpapieren versehen, an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung persönlich zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Strafbestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Labes, den 22. August 1866. Der Landrath.

339) Das diesjährige zweite Kreis-Ersatz-Geschäft, in welchem die Musterung der zur Ersatz-Reserve rc. designirten Personen, welche in den Jahren 1843 bis einschließlich 1835 geboren sind, zu erfolgen hat, findet im Demminer Kreise in folgender Weise statt: am 10 und 11 September d. J., Morgens 8 Uhr, in Jarmen; am 12., 13. und 14 September d. J., Morgens 8 Uhr, in Treptow a. Toll; am 15., 17., 18, 19. und 20. September d. J., Morgens 8 Uhr, in Demmin. Es werden daher alle in den Jahren 1843 bis einschließlich 1835 geborenen Personen, welche zur Armee-Reserve, zur Ersatz-Reserve, zum Train oder zum Dienst als Handwerker designirt worden oder disponibel geblieben sind — sie mögen im Demminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung vor die Kreis-Ersatz Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Demmin, den 27. August 1866. Der stellvertretende Landrath und Kreis-Deputirte.

340) Das 2. Ersatz-Geschäft pro 1866, betreffend die Musterung derjenigen Militairpflichtigen, welche in den Jahren 1835 bis inkl. 1843 geboren und in den früheren Jahren zur Armee-, Ersatz Reserve und zum Train bestätigt oder wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind, findet im diesseitigen Kreise am Freitag, den 7. September, am Sonnabend, den 8. September, und am Montag, den 10. September, in Greifenhagen; am Dienstag, den 11. September, und am Mittwoch, den 12 September, in Fiddichow; am Donnerstag, den 13. September, und am Freitag, den 14. September, in Bahn und am Sonnabend, den 15. September, in Neumark, an jedem Tage des Morgens um 7 Uhr, statt. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1 Januar 1835 bis ult Dezember 1843 geborenen, zu vorbemerkten Kategorien gehörenden und sich im Greifenhagener Kreise aufhaltenden Militairpflichtigen hierdurch aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung zu gestellen; wer sich nicht gestellt, später aber ermittelt wird, wird als unsicherer Heerespflichtiger betrachtet und sofort eingestellt werden.

Greifenhagen, den 24. August 1866. Der Landrath.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Lübeck.

Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bestätigten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§. 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von 1,275,000 **Mark Courant** errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, 2) Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 3) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen; für die übrigen neunzig Procent sind von den Aktionairen hypothekarische nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

§. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risicos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Befugniß zu, bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

§. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der Tantiemen (§. 15) jährlich zu ¾ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 §. 5. 34. 35.) ausgezahlt; zu ¼ unter die Aktionaire spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§. 6. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Aktionairen geleistete baare Einschuß, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Hälfte des Taxwerthes derselben belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und Boden hypothecirt werden, kann aber auch benutzt werden: a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügend erscheinenden Sicherstellung; c) zu Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und auf

stellten Prämienreserve niemals überschreitet und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragen kann; d) zum Diskontiren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

§. 7. Die Aktien lauten auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung einer Aktie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktienschein verzeichnet und der neue Aktionair über den nicht eingezahlten Betrag der Aktie einen Hypothekenwechsel ausgestellt hat, worauf die Uebertragung im Aktienbuche vermerkt wird. Mehr als zwanzig Aktien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

§. 8. Stirbt ein Aktionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb drei Monate nach der Insolvenzerklärung, dem Verwaltungsrathe die Person aufgegeben und als berechtigt nachgewiesen werden, welcher die Aktie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder genügt die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrathe nicht, so ist letzterer berechtigt, die Aktie für Rechnung der Gesellschaft mittelst öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Aktionair erworbenen Rechte respektive gegen dessen Erben oder Debitmasse geltend zu machen.

§. 9. Geht ein Aktienschein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Aktie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Mortificirung auf den Grund des Aktienbuches in Stelle der älteren Aktie und unter derselben Nummer eine neue ausgestellt werden, womit jedes Recht aus der älteren Aktie erloschen ist.

§. 10. Alle Versammlungen der Aktionaire, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte betheiligen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung, und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung Statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowohl zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Aktionaire von dem Verwaltungsrathe durch Bekanntmachungen in dem Lübeckischen Amtsblatte, z. B. den Lübeckischen Anzeigen, und der Hamburger Börsenhalle eingeladen, wodurch diese als gehörig geschehen zu erachten.

§. 11. In den Versammlungen der Aktionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Aktien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Aktien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Aktien drei Stimmen, die von 10 Aktien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung Anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die solchergestalt durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktieninhaber verbindlich.

§. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts als ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Policen sich ereignen möchten, vor den kompetenten Gerichten der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherte angehört, Recht zu nehmen.

§. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Aktionairen, welche ihren Wohnsitz in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direction (Revision des Statuts v. 185[illegible] §. 13 u. w.) und tritt als solcher in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes, und einem Direktor als dem ersten Beamten der Gesellschaft, übertragen.

§. 15. Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Büreaupersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, General-, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsärzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelder, überwacht die Buch- und Kassenführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Mühwaltung 2 Procent des jährlichen Reingewinnes. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in Stelle desselben wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Aktionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so werden der nächsten ordentlichen Generalversammlung ebenfalls an seiner Stelle zwei Aktionaire in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl der Verwaltungsraths-Mitglieder im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmäßigen Austritts erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf fernere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

§. 16. Der Direktor ist unter Controle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorkommenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Büreau angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Ausfertigung der Policen und sonstigen Urkunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsangelegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivirten Gutachten dem Verwaltungsrathe in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution bestellt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassenführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

§. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrathe gewählt wird, hat die auf Anlaß von Versicherungsanträgen wie von Todesfällen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solches erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Beirath zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrathe gewählt, um demselben in allen Angelegenheiten von juristischem Belang beirähig zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belegungen von Geldern der Gesellschaft. Behufs der Ausarbeitung und Prüfung der, den Versicherungstabellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Berechnungen steht dem Verwaltungsrathe ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Beirath) zur Seite.

§. 19. Die Policen, sowie überhaupt sämmtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, namentlich auch Vollmachten, Compromiß-Akten, Cessionen und Tilgungsconsense werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor, — Quittungen über bezahlte Prämien, Dividendenscheine, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossemente von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterzeichnet.

§. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse revidirt. Die Kasse und die Werthdokumente befinden sich in feuerfesten Behältern und die auf Inhaber lautenden Werthdokumente unter dem Verschluß der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 21. Zwei auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von [illegible]

...rchgesehene und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu
...testiren. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsver-
...waltung zu kontroliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt
...d. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vor-
...gelegt, sämmtlichen Aktionairen zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Ge-
...nehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Haupt-
...genten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem
...ublikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende
...insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von
...diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbetheiligte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit
...Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen
...Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersver-
...hältnisse: weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber für ein volles Jahr" gerechnet, mit alleiniger Ausnahme
...der Versicherung nach den Tabellen 6a. und 6b., welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere
...Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten
...die für das Alter von 3 Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie.
...Im Uebrigen normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Courant Thalern nach dem Dreißig-
...thalerfuße; auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf
...welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszuzahlenden Versicherungssummen werden im Hauptbüreau der Gesellschaft zu Lübeck
...an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber
...auch frei, die ihnen gebührenden Gelder entweder durch Baarsendung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben,
...oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen
...thunlichst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter
...Anerkennung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf
...Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Müh-
...waltung begehren noch auch Kostenerstattung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestformularen oder
...sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempel-
...abgabe, oder an Aufnahmegebühren u. dergl., für Einkassirung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden,
...Auskehrung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen bei der
...Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten,
...welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicher-
...stellung und nach jedesmaliger Angabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei
...Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von ½ %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu ver-
...sichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie,
...erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn
...entweder der Antrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden
...ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte
...Police nicht eingelöst wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste
...nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeinhaber die Ver-
...sicherungssumme durch den Agenten zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen
...bis einschließlich Thlr. 1000 abzüglich ½ % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000 für die ersten Thlr.
...1000 abzüglich ½ % und für den überschießenden Betrag von nur ¼ % des versicherten Betrages, übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) einer Person,
...und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer
...gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf
...dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2I. —; 3) für eine be-
...stimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das
...Capital sofort bezahlt wird, Tabelle 2II, abgekürzte Lebensversicherung; 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger
...oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten
...eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von zwei Personen und
...zwar: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhoben
...werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder
...jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden — Tabelle 5. — Ver-
...sicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100 und nicht über Thlr. 12,000 übernommen.
...Versicherungen von höherem Belauf abzuschließen steht dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des
...überschießenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung ge-
...wünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w.,
...so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung
...nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder
...Nation und jedes Geschlechts unter nachfolgenden Normalbedingungen: 1) daß das Alter der zu versichernden Person sich
...innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der Gesundheitszustand der zu versichernden Person
...zu keinerlei besonderen Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der Wohnort derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 33. Breiten-
...grade und östlich vom Mississippi —, Südamerika oder Australien — südlich vom 30. Breitengrade — befindet, jedoch mit Ausschluß
...der Gegenden, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgesetzt sind; 4) daß deren Beruf, Verhältnisse, gewohnte Beschäfti-
...gungen ... Gefahren unterworfen wird ...

§. 31. Wenn eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Normalbedingungen nicht stattfinden, so kann der Verwaltungsrath, falls er die Versicherung überall für annehmbar hält, dieselbe zu einem nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erhöhten Prämiensatze übernehmen.

§. 32. Sobald der Versicherte außerhalb der im §. 30. sub. 3. bezeichneten Bezirke oder von einem Welttheile nach einem anderen Welttheile oder nach Gegenden, wo die Pest oder gelbe Fieber herrschen, eine Reise unternimmt, oder sobald er eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von selbst; es wäre denn, daß vorgängig eine Verständigung mit dem Verwaltungsrathe über eine für die vermehrte Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Extraprämie getroffen worden wäre. Ausnahmsweise genügt zwar in Fällen einer solchen vom Versicherten schlennig anzutretenden Reise, für deren Gefahr die Gesellschaft nicht haftet, eine einfache schriftliche Anzeige bei dem betreffenden Agenten, doch bleibt dann die Bestimmung der Extraprämie dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen. Innerhalb des Bezirkes jedoch, in welchem der Wohnort des Versicherten sich befindet (vergl. §. 30. sub. 3.), sind Reisen desselben zu Lande wie zur See gestattet; überdies dürfen direkte Dampfschiffreisen von einem Hafen Europa's nach einem nördlich vom 38. Breitengrade gelegenen Häfen der Ostküste Nordamerika's und umgekehrt innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ohne Anzeige und Präjudiz gemacht werden.

§. 33. Nach Wahl des Antragenden wird die Police gestellt, entweder: 1) auf den Inhaber. In diesem Falle erkennt der Verwaltungsrath nur den zeitweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an; er nimmt deshalb von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung; oder 2) auf den rechtmäßigen Inhaber. In diesem Falle kann die Police zwar beliebig verpfändet oder auf Andere übertragen werden, ohne daß es zur Gültigkeit dieser Vornahmen einer Anzeige an den Verwaltungsrath bedarf; dieselben werden jedoch seitens der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn sie auf der Police selbst geschehen und gerichtlich oder notariell beglaubigt sind; oder 3) zu Gunsten dritter, in der Police namentlich bezeichneter Personen. — Während Lebzeiten des Versicherten tritt die Gesellschaft zu solchen dritten Personen in kein kontraktliches Verhältniß, so daß dieselben nicht berechtigt sind, die Police an Andere zu übertragen; vielmehr kann die Gesellschaft, ohne sich denselben verantwortlich zu machen, auf den Antrag Desjenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police auf eine andere, als die ursprünglich bezeichnete Person ohne Weiteres umschreiben. Andererseits ist dagegen die Uebertragung der Police nicht eher noch anders gültig, als nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrathe durch ausdrückliche Bescheinigung anerkannt ist. — Im Todesfalle des Versicherten zahlt die Gesellschaft demnach auch nur an diejenige Person, zu deren Gunsten die Police derzeit anerkanntermaßen lautet, und an deren Rechtsnachfolger nur dann, wenn dieselbe den Versicherten überlebt hat. — Hat sie ihn nicht überlebt, so zahlt die Gesellschaft im Todesfalle des Versicherten an den Antragsteller, beziehungsweise die Rechtsnachfolger desselben.

§. 34. Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich alle ihm bekannten Umstände angeben, welche auf die Beurtheilung der Größe des zu übernehmenden Risikos von irgend einem Einflusse sein können.

§. 35. Insbesondere ist zur Begründung eines Versicherungsantrages einzuliefern: a) ein beglaubigter Geburts- oder Taufschein der zu versichernden Person, oder, in Ermangelung desselben, eine anderweitige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigung. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erforderniße nicht sofort genügt werden, so behält der Verwaltungsrath sich vor, hievon vorläufig abzusehen und die Versicherung auf den Grund der in der einzureichenden Declaration enthaltenen Altersangabe abzuschließen, in der Voraussetzung und Erwartung, daß die Richtigkeit dieser Angabe baldthunlichst (§. 48) gehörig nachgewiesen wird; b) eine auf Pflicht und Gewissen ausgestellte Deklaration, wozu das Formular bei den Agenten entgegen zu nehmen ist. Diese Declaration muß von der zu versichernden Person und, wenn dieselbe nicht zugleich der Antragsteller ist, auch von Letzterem, eigenhändig unterschrieben sein. Außerdem muß die der Deklaration beigefügte Bescheinigung von zwei glaubwürdigen bei der Versicherung nicht betheiligten Zeugen unterzeichnet sein; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versichernde oder dessen Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach einem Formular, welches der Arzt vom Agenten erhält und diesem nach geschehener Ausfüllung zurückzustellen hat. Die unter b. und c. aufgeführten Dokumente finden jedoch nur dann Berücksichtigung, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnorts der zu versichernden Person irgend gestattet, und wenn die Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande ist, obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sind. Um jedoch dem Publikum einen Ersatz für die sich eine auflösenden Sterbekassen zu bieten und um Denjenigen, welche diese Kassen vorzugsweise benutzten, Lebensversicherungen thunlichst zu erleichtern, ist der Verwaltungsrath befugt, unter geeigneten Umständen und insbesondere bei gleichzeitiger Uebernahme einer Mehrzahl von Versicherungen, jede einzelne zum Betrage von höchstens Thlr. 200, von der Einlieferung der sub. b. und c. gedachten Urkunden zu dispensiren, nachdem er sich anderweitig, namentlich durch persönliche Vernehmung und sonstige Erkundigungen, die Ueberzeugung von der Annehmbarkeit der Versicherungen verschafft hat.

§. 36. Der Versicherungsantrag ist in der Regel bei der in dem Wohnort des zu Versichernden bestehenden Agentur oder in Ermangelung einer solchen bei dem zunächst wohnenden Agenten zu stellen. Zu diesem Ende hat die zu versichernde Person sich im Geschäftslokal des betreffenden Agenten zu stellen, welcher sodann die zunächst erforderliche Untersuchung auf Kosten der Gesellschaft durch den bei jeder Agentur bestellten Arzt derselben veranlassen wird. Ist der zu Versichernde ausnahmsweise verhindert, sich persönlich bei dem Agenten einzufinden, so daß dieser und der Gesellschaftsarzt sich zu ihm verfügen müssen, so hat der zu Versichernde die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

§. 37. Ueber Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages erklärt sich der Verwaltungsrath in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfang sämmtlicher in §. 35 bezeichneter Dokumente. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath vorbehalten, ihm sonst noch erforderlich erscheinende Aufklärungen zu verlangen. Ist die zu versichernde Person früher von mehreren Aerzten behandelt, oder konsultirt sie zur Zeit neben ihrem Hausarzt einen anderen Arzt, so müssen auf Verlangen des Verwaltungsrathes auch Atteste dieser Aerzte eingeliefert werden. Lehnt der Verwaltungsrath einen ihm gemachten Antrag ab, oder genehmigt er ihn nur für eine geringere als die beantragte Summe oder nur gegen erhöhte Prämie, so erklärt er dies ohne Angabe der Gründe. Die zur Begründung des Antrages eingereichten Deklarationen und ärztlichen Atteste verbleiben in jedem Fall Eigenthum der Gesellschaft.

§. 38. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erste Prämie oder Prämienrate gezahlt und die Police Demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem der Verwaltungsrath kontrahirt hat, und wenn der Versicherte am Mittage des Tages der Auslieferung der Police noch gelebt hat. Der Antragsteller ist zur Einlösung der zur Normalprämie ausgestellten Police verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§. 39. Der Versicherte ist selbstverständlich berechtigt, den abgeschlossenen Lebensversicherungs-Vertrag durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten; verpflichtet hiezu aber nur für die Dauer des ersten Jahres. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er nach Ablauf dieser Zeit durch Fortzahlung der Prämie den Kontrakt fortsetzen, oder durch Einbehalten derselben ihn aufheben will.

Präm.. §. 40. Die Prämie ist praenumerando zu erlegen, an dem in der Police bezeichneten Tage fällig und dem betreffenden
ob er n. den Agenten zu entrichten. Gegen diese Zahlung ertheilt der Verwaltungsrath eine Quittung, in welcher zugleich bescheinigt wird, daß und wie lange die verbindende Kraft der Police aufrecht erhalten ist.

ſicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages: b) für je drei Monate, unter Erhöhung um 1½ % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85 Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberechtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Policen spätestens zwei Monate vor dem Verfall der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu befördern, welcher auf denselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Ersatz der erwachsenden Portokosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Respittage), welche mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Respittage ein vom Agenturarzte der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Konventionalstrafe von ½ Procent der versicherten Summe.

§. 42. Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Procent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43. Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Ausführung der gezeichneten Summe nach eingetretenem Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und letztbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventualiter diejenigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimiren gedenkt (§. 33); 4) einen amtlichen Geburts- oder Taufschein falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwöchentlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrathe genügende Ursache jener Verzögerung nachweise. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3. ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihm speciell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrzunehmen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduktion des Verstorbenen unter Zuziehung des Agenturarztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduction vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in letztgedachtem Falle dem Agenturarzte zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quittung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitlich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge sie an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lauten, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtskräftiges Amortisationserkenntniß darüber vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behuf erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Lübeck auf Antrag und Kosten der Betheiligten einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Ansehung aller Versicherungen nach Tabellen 1ª, 2ᴵ, 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundachtzigsten Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Ansehung der Versicherungen nach Tabelle 2ᴵᴵ. (abgekürzte Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung, und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit ... erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. Aussteuerverträge werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., ... oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6ª — ; 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. ...00. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatirenden Tode desselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6ᵇ — B. Kapital-Versicherungsverträge werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20, 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. —

§. 49. Die Policen über Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwaltungsrath erkennt nur den jeweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung.

§. 50. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, eventuell sonstige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigungen der zu versichernden Person

tungsrath nach Ermessen den Vertrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

§. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: die Einlösung §. 38, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Termine der Prämienzahlung §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorausbezahlung auf mehrere Jahre §. 42, die abweichenden Bedingungen §. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Policen §. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6ª und 7 selbstverständlich das Erforderniß des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahres entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange derselben festgesetzten Alters eintritt.

§. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche oder notarielle Atteste beweisen, daß die in der Police genannte Person den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6ª versicherte Aussteuer eines früher verstorbenen Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente darthun. Ueberdies muß auch der nach §. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Hebung nachgeliefert werden, wenn nicht schon früher diesem Erfordernisse genügt ist.

§. 53. Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten Fälligkeitstermins zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung der erforderlichen und dem Verwaltungsrathe genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgekehrt. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6ª das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Zinsen gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatirt worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

§. 54. Leistungen dieser Art übernimmt die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminen geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminen vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) einfache (sofort beginnende) Leibrenten, a) für Eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres, angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, ausgezahlt werden — Tabelle 8 —, b) für zwei Personen gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide berechtigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 — oder 2) aufgeschobene Leibrenten und zwar: a) gegen Kapitalprämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraums — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 — und alljährlich während der ferneren Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Ueberlebungsrenten, und zwar: a) bestimmte (Wittwengehalte oder Pensionen), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche zuerst ein Jahr nach dem Absterben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuß berechtigte Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) alternative (Leibrenten für den Längstlebenden), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der Längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Mitversicherten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein viertel Jahr nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei aufgeschobenen Leibrenten nach dem Ablaufe des kontraktlich bestimmten Zeitraumes ein.

§. 55. Die für Lebensversicherungs-Verträge geltenden Bestimmungen über: Versicherung dritter Personen — §. 29 —, Normalbedingungen — §. 30 —, Ausnahmsfälle — §. 31 —, abweichende Bedingungen, §. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — §. 32 —, finden auch bei Ueberlebungsrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A., in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

§. 56. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen nach allen Tabellen 8—13 des amtlichen Geburts- oder Taufscheins — event. anderweitiger dem Verwaltungsrathe genügender Altersnachweise — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises der Person A. Kann in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird zwar nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Vertrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine kurze, die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnende Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschrieben von derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Hebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A. und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Deklaration und des hausärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, über: die Anzeigepflicht des Antragstellers §. 34, wo und wie der Antrag zu stellen §. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages §. 37, den Zeitpunkt des Abschlusses §. 38, erforderlich.

§. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über: die Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre §. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach §. 41 zu zahlende Conventionalstrafe $8\frac{1}{3}$ % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach §. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A. und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

§. 58. Zur Ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitlich oder notariell oder pfarramtlich beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13; — wie denn auch der Verwaltungsrath berechtigt bleibt, die Herbeischaffung eines solchen Lebens-Attestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente oder Pension zu verlangen. 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 43 ad 1 und 2 bemerkten Dokumente, sowie auch nach Ermessen des Verwaltungsrathes die im §. 44 angedeuteten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tabellen 11 und 12. — Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 43 angegebenen Fristen nach dem Tode der Person A. in Versicherungsfällen nach Tabelle 11, und der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 einzureichen. — 3) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 13

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8 — 13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wofern nämlich solchem Erfordernisse nicht schon früher genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46 geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13 abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Lebzeiten des zur Hebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insofern es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Renten- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militairpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gensd'armerie und des Trains, b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.), c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land- oder Seedienst angestellten Beamten, als: Intendanten, Aerzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., im gleichen Handwerker, als: Kurschmiede, Bäcker u. s. w.

§. 62. Militärpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militairpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militairpersonen — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militair-Personen in Friedenszeiten die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militär-Personen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militairpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden — — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des derzeit stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederversetzung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und besondere Vereinbarung aufrecht zu erhalten ist — Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — b) oder sogleich beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später wieder eintretender Kriegsgefahr zu entrichten ist — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seeunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinepersonen. —

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militairpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder auch ohne dies, sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechthaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62, sub 3a) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang: daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobilgemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe derselben entrichtet (vergl. §. 65.) 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3b) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen, oder auch der Gesellschaft zurückzuverkaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzusenden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depositalscheins diejenige Summe ausgezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositalscheins und Berichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agentur-Arztes geschehen, sofern aus demselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Zieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzuverkaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung ertheilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, demobilisirt resp. desarmirt oder auf Friedensfuß versetzt wird, oder 2) wenn die beorderte Verwendung (§§. 63 sub 2) gegen einen äußeren Feind aufhört, oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militairdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen die versicherte Militairperson dem Verwaltungsrathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung ihres nächsten Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attestirt wird.

§. 67. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückerstattet, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie erhoben wurden, innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest nach Vor-

gung (resp. Police oder Quittung) zur Umschrift eingereicht wird, nebst 3) einem Lebensattest der betreffenden Militairperson, sowie 4) einem separaten Atteste darüber, daß a) die betreffende Militairperson nicht in Folge einer Verwundung Schaden an der Gesundheit erlitten hat, sowie daß b) ein etwaiger Austritt aus dem Militairdienst nicht in Folge von Dienstuntauglichkeit stattgefunden hat. Es wird sodann die eingereichte Bescheinigung dem Inhaber zurückgestellt, versehen mit der Notiz über die erfolgte Prämienrückgabe.

§. 68. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, Versicherungen nach Tab. 1a., 2 I. u. Ia., 4 und 5 auf Antrag des Berechtigten nach vierjähriger Dauer gegen ⅓ der auf die Versicherung rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve, nach achtjähriger Dauer gegen ¾ dieser Reserve zurückzukaufen. Wünscht ein Versicherter von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so hat er die zu verkaufende Police nebst letztbezahlter Prämienquittung spätestens an dem Tage, an welchem die nächste Prämie fällig wird, dem betreffenden Agenten oder dem Verwaltungsrathe zu behändigen und innerhalb 8 Tage, nachdem ihm der gebotene Rückkaufspreis mitgetheilt ist, sich über die Annahme desselben zu erklären. Nimmt er ihn nicht an, so hat er innerhalb der Respittage (§. 41) die fällige Prämie nachzuzahlen, widrigenfalls die Police als nicht prolongirt für erloschen erklärt wird. Versicherungen, welche nach anderen, als den oben angegebenen Tabellen abgeschlossen sind, werden nur ausnahmsweise und zu einem vom Verwaltungsrathe nach Lage der Verhältnisse zu bestimmenden Preise zurückgekauft.

§. 69. Jeder von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungsvertrag ist ungültig, und wird weder die versicherte Summe, Rente oder Pension entrichtet, noch was die Gesellschaft an Prämien oder auch an Kaufsumme eingenommen hat, zurückgezahlt: 1) wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur vertragsmäßigen Zeit geschieht (§. 40. 41.); 2) wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Deklaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine Unwahrheit angegeben, oder daß auf irgend eine der hierbei vorgelegten Fragen die Wahrheit verschwiegen ist; oder wenn sich in den beigebrachten Attesten falsche Angaben finden, die mit Vorwissen des Antragstellers oder des zu Versichernden gemacht oder von einem derselben veranlaßt sind; 3) wenn eine der zum Zweck der Erhebung der Versicherungssumme, Rente oder Pension gemachten Angaben oder eins der hiezu vorgelegten Papiere sich als falsch ausweisen; 4) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Andern lautenden Police etwas vornimmt, wodurch das Leben dieses letzteren absichtlich gefährdet oder abgekürzt wird; 4) wenn der Versicherte, ohne daß vorgängige Anzeige bei dem Verwaltungsrathe gemacht und ohne daß mit demselben über eine Zulage zu der ursprünglich vereinbarten Prämie Verständigung getroffen ist (vergl. jedoch §. 32): a) eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, oder b) wenn er außerhalb der im §. 30 bezeichneten Bezirke eine Reise unternimmt, oder, wenn er den Welttheil, in welchem er wohnt, verläßt, um sich nach einem anderen Welttheil zu begeben (vergl. jedoch §. 32), oder c) wenn er sich in Gegenden begiebt, von denen es bekannt ist, daß daselbst die Pest oder das gelbe Fieber herrschen; 6) wenn bei einer Militairversicherung irgend eine der im sechsten Abschnitte auferlegten Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, insbesondere also, wenn daselbst vorgeschriebene Angaben unterlassen sind oder gemachte Angaben sich als unrichtig erweisen; 7) wenn das Leben des Versicherten geendet oder verkürzt wird: a) durch Selbstmord oder Selbstmordversuche, sei es daß dieselben in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zustande begangen sind, b) durch Duell oder die Folgen desselben, c) durch eine ausschweifende Lebensweise, z. B. Trunksucht, oder eine Handlung, welche sein Leben muthwilliger oder unnöthiger Weise gefährdet, oder durch deren Folgen, d) durch die Hand der Gerechtigkeit, 8) wenn dem Verlangen einer Obduction des Versicherten oder der Einlieferung sonstiger Nachweise, wozu der Verwaltungsrath nach §. 44 des Statuts berechtigt ist, Seitens des Policeninhabers nicht sollte entsprochen werden; 9) wenn der Versicherte zu einer mehr als vierjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe nicht durch Begnadigung erlassen oder auf 4 Jahre herabgesetzt wird. Jedoch wird in allen sub 5 bis 9 angeführten Fällen den Inhabern der Policen ⅓ oder ¾ der rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve vergütet (§. 68), außer wenn eine dritte, nicht zu den gesetzlichen Erben gehörige Person dem Verwaltungsrathe nachzuweisen vermag, daß sie wenigstens 12 Monate vor dem Tode des Versicherten, resp. vor dem Umstande, der dessen Tod veranlaßt hat, in gutem Glauben in den Besitz der Police gelangt ist, in welchem letzteren Falle Ersatz des Interesses dieser dritten Person, eventuell sogar bis zum Belaufe der vollen Versicherungssumme erfolgt. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich eines Versicherten enthaltenen Bestimmungen gelten, soweit sie auf Versicherungen von zwei mit einander in Verbindung gebrachten Personen anwendbar sind, für beide Versicherte dergestalt, daß die Folgen der Handlungen wie der Unterlassungen des Einen auch den Andern treffen.

§. 70. Die von der Gesellschaft zu zahlenden Gelder müssen binnen zwei Jahren nach dem Eintritt desjenigen Zeitpunkts, von welchem die Auszahlung abhängig gemacht war, also angerechnet: bei Lebensversicherungen, vom Todestage des Versicherten, bei Aussteuer- und Kapitalversicherungen, vom Eintritt des festgesetzten Hebungstermins, bei Renten-, Wittwengehalt- und Pensionsversicherungen, vom Verfalltage, eingefordert, und wenn der Verwaltungsrath Zahlung weigert, binnen Jahresfrist nach erklärter Weigerung durch eine gerichtliche oder beim Schiedsgericht anhängig gemachte Klage (§§. 71—73) verfolgt werden; wird die eine oder andere Frist nicht eingehalten, so ist jedes Recht aus der Police erloschen und wird dieselbe in einem wie im anderen Falle ohne Weiteres annullirt.

§. 71. In allen geeigneten Fällen ist die Gesellschaft bereit, obschwebende Differenzen in Versicherungsangelegenheiten statt vor dem competenten Gerichte (§. 12) im schiedsrichterlichen Wege zum endgültigen Austrage zu bringen. Um das in solchen Fällen erforderliche Compromiß abzuschließen, hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Lübeck zu bestellen und durch denselben seine Legitimation zu den Ansprüchen, die er verfolgen will, dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Nach Anerkennung des Legitimationspunktes wird zum Abschluß eines Compromisses geschritten, nach welchem sich das weitere Verfahren regelt. Gegen die Entscheidung des solchergestalt bestellten Schiedsgerichtes findet keinerlei Rechtsmittel statt mit alleiniger Ausnahme der auf die Behauptung eines Dolus gegründeten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 72. Sind über eine Versicherung mehrere Policen ausgestellt, so wird der Verwaltungsrath im Fall entstandener Differenzen, welche die Versicherung allgemein und folgeweise die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine compromissarische Entscheidung willigen, wenn die Inhaber der verschiedenen Policen einen gemeinschaftlichen Mandatar bestellt und über die gemeinschaftliche Betreibung ihrer Ansprüche in einem und demselben Verfahren, nach Maaßgabe der Bestimmungen des vorigen Paragraphen, sich verständigt haben.

§. 73. Alle Ansprüche an die Gesellschaft sind nur gegen den Verwaltungsrath als solchen, nicht aber gegen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft oder des Verwaltungsrathes, noch gegen die Beamten oder Agenten derselben geltend zu machen.

§. 74. Das gegenwärtige Statut bildet einerseits die ausschließliche Norm für das Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu ihren Aktionairen, so wie für die Stellung des Verwaltungsrathes, der Revisoren und der Gesellschaftsbeamten unter Vorbehalt der den letzteren zu ertheilenden näheren Instruktionen. Dasselbe ist andererseits maaßgebend für alle Verträge, welche die Gesellschaft vom 1. Juni 1866 an abschließt, während für die früher abgeschlossenen Verträge dasjenige Statut normirend bleibt, unter dessen Geltung sie in Kraft getreten sind. Die fernere Revision und Ergänzung dieses Statuts wird nach Maaßgabe der Erfahrung und der zur Kunde des Verwaltungsrathes gelangenden Wünsche des Publikums so oft erforderlich vorgenommen werden. Ein desfallsiger Antrag muß aber mindestens alle fünf Jahre in der Generalversammlung der Aktionaire von dem Verwaltungsrath zur Berathung verstellt werden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 36.

Stettin, den 7. September 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6392.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises, im Betrage von 50,000 Thlr., II. Emission. Vom 11. Juli 1866.

(No. 6393.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 11. Juli 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1866.

(No. 6394.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach, im Kreise Waldbroel, des Regierungsbezirks Cöln, für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen.

(No. 6395.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grund-Kapitals der Aktien-Gesellschaft „Flora" in Cöln. Vom 4. August 1866.

(No. 6396.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Genehmigung des Revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1866.

Patente.

Das dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin unter dem 15. Juni 1865 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, ist aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

341) In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22. und 27. August d. J. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21. Mai und 13. Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk sowie von Rind- und Schaf-Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres, und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1. Oktober d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. August 1866. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

342) Nachdem die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck zum Geschäftsbetrieb in den preußischen Staaten konzessionirt worden, wird die Konzession vom 11. Juni c. nebst dem Statut in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

343) Unter den Schafen auf dem Gute Dübzow, desgleichen auf dem Gute Rienow, desgleichen in dem Dorfe Gienow, Kreis Regenwalde, ferner in Klemmen und Staeven, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit, — desgleichen in Drosedow, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind. Stettin, den 30. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

344) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (G.-S. de 1856 S. 359) werden hierdurch folgende Bezirksveränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) die von dem Müller Jaeckel zu Pulvermühle bei Höckendorf im Wege des Tausches an den Fiskus abgetretene Ackerfläche von 3 Morgen 5 □Ruthen in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Klütz, Greifenhagenschen Kreises;
2) eine Parzelle des Königl. Forstreviers Warnow von 6 Morgen 136 □Ruthen, welche an die Büdner Schmidt und Magritz zu Lebbin vertauscht worden ist, in den Gemeindeverband von Lebbin, Usedom-Wolliner Kreises;
3) eine von dem Forstfiskus dagegen eingetauschte, auf der Feldmark des Dorfes Vietzig belegene Ackerparzelle der Büdner Schmidt und Magritz zu Lebbin von 12 Morgen 16 □Ruthen in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Warnow, Usedom-Wolliner Kreises;
4) eine an die Dorfgemeinde zu Bismark veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 1 □Ruthe 93 □Fuß in den Gemeindeverband von Bismark, Randower Kreises;
5) eine an den Schmiedemeister Wolter zu Beelitz veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 34 □Fuß in den Gemeindeverband von Beelitz, Pyritzer Kreises;
6) eine an den Büdner August Falk zu Glewitz veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 9,58 □Ruthen in den Gemeindeverband von Glewitz, Naugarder Kreises;
7) eine an die Gemeinde Verchen veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 12,22 □Ruthen in den Gemeindeverband von Verchen, Demminer Kreises;
8) eine an den Bauern Sell in Hohen-Schönau veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 13,30 □Ruthen in den Gemeindeverband von Hohen-Schönau, Naugarder Kreises;
9) eine an den Fabrikbesitzer Jaeppelt in Stengow veräußerte Uferparzelle des Vietziger See's von 5 Morgen 100 □Ruthen in den Gemeindeverband Vietzig, Usedom-Wolliner Kreises;
10) die an a. den Schulzen Wüstenberg, b. den Tischlermeister Magdeburg und den Arbeitsmann Eggebrecht, sowie c. den Bauern Rasch in Bartow veräußerten fiskalischen Dorfstraßenparzelle von ad a 13 □Ruthen, ad b 18½ □Ruthen und ad c 2¾ □Ruthen in den Gemeindeverband von Bartow, Demminer Kreises;
11) eine an den Bauerhofsbesitzer und Schulzen Johann Reinke in Coelln veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzelle von 5,14 □Ruthen in den Gemeindeverband von Coelln, Demminer Kreises;
12) zwei an den Eigenthümer Gesch in Golchen veräußerte fiskalische Dorfstraßenparzellen von 12 □Ruthen in den Gemeindeverband von Golchen, Demminer Kreises;
13) drei Dorfstraßenparzellen zu Seltz von zusammen 52,30 □Ruthen Flächeninhalt, welche an den Gutsbesitzer Wegner zu Seltz vertauscht worden sind, in den Gutsbezirk von Seltz, Demminer Kreises;
14) eine von dem Fiskus dagegen eingetauschte Parzelle des Gutes Seltz von 13,40 □Ruthen in den fiskalischen Gutsbezirk von Seltz, Demminer Kreises;
15) eine Dorfstraßenparzelle von 8½ □Ruthen, welche an die Gemeinde Neuendorf vertauscht worden ist, in den Gemeindeverband von Neuendorf, Greifenhagenschen Kreises;
16) eine von dem Fiskus dagegen eingetauschte Fläche von 15½ □Ruthen vom Bellingschen Garten in den fiskalischen Gutsbezirk von Neuendorf, Greifenhagenschen Kreises.

Stettin, den 28. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

345) In Folge starker Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten werden auf der Ostbahn mit dem 4. September d. Js. auf die Dauer von etwa 8—14 Tagen: 1) die Personenzüge V. und VI. dergestalt, daß zum letzten Mal Zug V. am 4. Abends 9 Uhr von Berlin, Zug VI. am 4. 3 Uhr 34 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelassen wird, 2) auf dem Seitenkourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V. und VI., 3) auf der Strecke Frankfurt-Eydtkuhnen die Güter- resp. gemischten Züge VII, VIII. und XI, XII. eingestellt — Soweit die für Militairzwecke nicht in Anspruch genommenen Betriebsmittel reichen, wird unter fortdauernder Suspension der Lieferfristen, mittelst eines besonders eingelegten durchgehenden Güterzuges in jeder Richtung, dessen Gang auf den Stationen in Erfahrung zu bringen ist, vorzugsweise die Beförderung von Eilgut, Pferden und Vieh, sodann aber auch nach Möglichkeit der Transport von gewöhnlichem Frachtgut und Equipagen, jedoch mit der Einschränkung bewirkt werden, daß während der Eingangs gedachten Zeit im Lokal-Verkehr der Ostbahn, Güter der ermäßigten Klasse C. vom 3. k. Mts. einschließlich an,

zum Transport nicht mehr angenommen werden, und die Beförderung von Stein- und Braunkohlen, Koaks, Salz, Steinen und Kalk vom letztgedachten Tage an gänzlich eingestellt wird. — Eilgüter können außer mittelst der durchgehenden Güterzüge ausnahmsweise durch die Eilzüge, jedoch nur insoweit Beförderung finden, als die Verladung derselben in dem diesen Zügen beigegebenen Packwagen und einem vierrädrigen bedeckten Güterbeiwagen ausführbar ist. — Auf der Station Schneidemühl muß der Verkehr mit gewöhnlichem Frachtgut vom 4. k. Mts. einschließlich ab ganz eingestellt werden, da der Güterspeicher für andere Zwecke in Anspruch genommen ist. Es werden deshalb, schon mit dem gedachten Tage beginnend, gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung weder nach noch von Schneidemühl angenommen. Auf den übrigen Ostbahn-Stationen wird vom 5. bis zum 15. k. Mts. gemäß § 14 No. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 die durch Aushang in den Ostbahn-Güter-Expeditionen bekannt gemachte Frist für die Abnahme der ankommenden, sowie für die von den Versendern und Empfängern selbst auf- und abzuladenden Güter 2c. auf die Hälfte ermäßigt. — Güter, deren Transport nach Vorstehendem ausgeschlossen ist, werden — ausgenommen auf der Station Schneidemühl — von auswärtigen Aufgebern ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf Gefahr der Versender, soweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Rücksichten nicht entgegen stehen, auf Wunsch zur Lagerung verstattet, um nach Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs thunlichst zur Beförderung zu gelangen.

Bromberg, den 30. August 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

346) Waldau, Königl. preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1866—1867.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters: Direktor Oekonomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disziplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht: Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil: Dr. Heiden privatim. Gartenbau: Institutsgärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disziplinen: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disziplinen: Unorganische Chemie, Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disziplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. — Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mengel v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1866. Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath gez. L. Wagener.

347) Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1866—67. Beginn am 16. Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel. III. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie: Regierungsassessor Beutner. 2) Staatswirthschaftslehre: derselbe. IV. Landwirthschaftliche Disziplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Direktor Settegast. 2) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspektor Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Dr. Blomeyer. 6) Wiesenbau: Baumeister Engel. 7) Spezieller Pflanzenbau: Direktor Settegast. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspektor Hannemann. 9) Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Blomeyer. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Dr. Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil. 11) Allgemeine Thierproduktionslehre (Thierzüch-

tungskunde): Direktor Settegast. 12) Schafzucht und Wollkunde: derselbe. 13) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: derselbe. 14) Rindviehzucht: Dr. Blomeyer. 15) Pferdezucht und Gestütskunde: Dr. Dammann. 16) Schweinezucht: derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disziplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Krocker. 2) Experimental-Physik: Dr. Pape. 3) Meteorologie: derselbe. 4) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 5) Analytische Chemie: Prof. Dr. Krocker. 6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel. 7) Physiologie der Hausthiere: Dr. Hartmann. 8) Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. 9) Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers: Dr. Hartmann. 10) Mineralogie: derselbe. VII. Oekonomisch-technologische Disziplin: Technologie: Prof. Dr. Krocker. VIII. Thierheilkunde: 1) Geburtshülfe: Dr. Dammann. 2) Hufbeschlagkunde: derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: derselbe. IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. X. Mathematische Disziplin: 1) Mathematik: Dr. Pape. 2) Maschinenlehre: Baumeister Engel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ Sammlungen; das zoologische Kabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler und für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Konkurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern,

die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau", auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1866. Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

348) Unterrichts-Plan für die Königl. preußische Forstakademie zu Neustadt-Eberswalde für das Winter-Semester 1866/67.

Nachdem die Königliche Forstakademie eine neue Einrichtung bezüglich des Eintritts und Studienganges der Studirenden erhalten hat, kommt es zunächst darauf an, aus dem alten Studien-Plane in den neuen, unbeschadet der Ausbildung der zu verschiedenen Zeiten eingetretenen Besucher der Anstalt, überzugehen, was in den nächst folgenden drei Semestern zu ermöglichen ist, da Michaelis d. J. eine Aufnahme neuer Studirenden nicht stattfindet, dieselbe vielmehr erst Ostern k. J. eintritt. Der Uebergangs-Unterrichts-Plan für das nächste Semester, welches regulativmäßig mit dem 15. Oktober beginnt, weist folgende Vorträge nach: 1) des Direktors: a. Waldbau, II. Theil. Holzerziehung und Waldpflege, wöchentlich 2 Stunden; b. Jagdkunde und Jagdverwaltung, wöchentlich 2 Stunden; c. Geschichte und Systeme der Forsteinrichtung, wöchentlich 2 Stunden; d. Ablösung der Waldservitute, mit Rücksicht auf preußische Agrargesetzgebung, wöchentlich 1 Stunde. — 2) des Forstmeisters Bando. a. Preußische Revierverwaltungskunde und Forstpolizeiverwaltung, wöchentlich 1 Stunde; b. Ueber verschiedene waldbauliche Verhältnisse, wöchentlich 1 Stunde. — 3) des Geheimen Regierungs-Raths, Professor Dr. Ratzeburg: a. Pflanzen-Anatomie, wöchentlich 1 Stunde; b Encyklopädie der Naturwissenschaften, II. Theil b., wöchentlich 1 Stunde; c. Forstinsektenkunde, wöchentlich 3 Stunden; d. Naturwissenschaftliches Repetitorium und Examinatorium, wöchentlich 1 Stunde. — 4) des Professors Dr. Meyer: a. Bodenkundliche Mineralogie und Chemie, wöchentlich 3 Stunden; b. naturwissenschaftliches Repetitorium und Examinatorium, wöchentlich 1 Stunde. — 5) des Professors Schneider: a. Trigonometrie, wöchentlich 3 Stunden; b. Ueber das Formelle des preußischen Vermessungswesens in Bezug auf Forst-Taxation, wöchentlich 3 Stunden; c. Mathematisches Examinatorium, wöchentlich 1 Stunde. — 6) des Gerichtsdirigents, Kreisgerichts-Raths Kurlbaum: a. Civilrecht, II. Theil, wöchentlich 2 Stunden; b. Civilprozeß und juristisches Examinatorium und Repetitorium, wöchentlich 1 Stunde. — Außerdem sind die Tage Mittwoch und Sonnabend zu Uebungen in der forstlichen Praxis bei Exkursionen in die benachbarten Forsten, sowie zu forstlichen Demonstrationen, Repetitorien und Examinatorien im Walde oder Hörsaale bestimmt.

Neustadt-Eberswalde, den 30. August 1866.

Der Direktor der Königl. preußischen Forstakademie. Grunert, Königl. Oberforstmeister.

349) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1866—67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr, privatim. b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr, publice. c. Kolloquien: Freitags von 4—6 Uhr, publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Quästur. — 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr, privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr, privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr, privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn. — 3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr, privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs, Abends von 6 Uhr an, publice. Lehrsaal: zu a. im Universitätsgebäude, zu b. im Institut, Behrenstraße 28. Anmeldungen in der Quästur. — 4) Professor Dr. Karsten: a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium, Cantianstraße 4: täglich von 9—2 Uhr, publice. — b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr,

privatim. Anmeldungen in der Quästur. — 5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr, publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Quästur. — 6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr, privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen bei Professor Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr. — 7) Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8 bis 9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr, privatim. b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr, publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr. — 8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr, publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstraße 19. — 9) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr, publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstraße 39. 10) Stadtgerichts-Rath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse, Sonnabends von 12—1 Uhr, publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92. — Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag:	Dienstag:	Mittwoch:	Donnerstag:	Freitag:	Sonnabend:
8—9	Karsten.	Spinola.	Karsten.		Spinola.	Karsten.
9—10	Eichhorn.	Gerstäcker.		Eichhorn.	Gerstäcker.	Stahlschmidt.
10—11	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Stahlschmidt.
11—12	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.
12—1						Keyßner.
1—2	Karsten.	Karsten.	Karsten.	Karsten.	Karsten.	Karsten.
3—4	Perels.			Perels.		
4—5	Thaer.	Thaer.	Spinola.	Thaer.	Thaer.	Manger.
5—6	Koch.	Thaer.	Spinola.	Koch.	Thaer.	Manger.
6—7	Koch.		Koch.	Koch.		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarre in Glewitz, Synode Loitz, Privat-Patronats, zu welcher zwei Kirchen und mehrere Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1867 wieder zu besetzen.

Der Predigtamts-Kandidat Sahland ist zum Pfarrvikar in Jassen, Synode Bütow, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Langenhagen, Synode Treptow a. R., Königl. Patronats, ein Unicum, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers am 1. Oktober c. zur Erledigung.

Die feste Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Appelmann als ordentlicher Lehrer am Progymnasium zu Demmin ist genehmigt worden.

In Gollnow ist der Dr. Wilhelm Hermann Mensch als Dirigent der höheren Knaben- und Töchterschule daselbst fest angestellt.

Der Regierungs-Rath Scheumann ist von Koenigsberg i. Pr. an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der Rittergutsbesitzer Jonas auf Garden ist von der Kreistagsversammlung zum Kreis-Deputirten des Greifenhagenschen Kreises gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1866 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Usedom-Wollin.

6. Landbezirk. Carlsruh, Caseburg, Buhlensee, Westswine und Woitzig. Materialwaarenhändler Zaepernick zu Caseburg, verpflichtet am 28. August 1866; Substitut desselben: Schulze Meißner zu Ulrichshorst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 37.

Stettin, den 14 September 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6397) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln, im Betrage von 700,000 Thalern Vom 25. Juli 1866.

(No. 6398) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden, im Kreise Cleve, des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1866.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

380) Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königl. Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staats-Kosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5. Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modifikation der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich. Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1) Junge Leute, die sich dem militairthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben; b. den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein; c. von gesundem, kräftigen Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein; d. am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; e. bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.

2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen. Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualifikation vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Sekunda die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.

3) Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule auf-

genommen, dagegen ist der Besitz des Schmiedegesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das Nationale aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarztschule nicht verhindern. Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1 präzisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direkt bei den zuständigen General-Kommando's angemeldet werden. Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden. Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landraths-Amt, welches diese Gesuche unter Beifügung a. der Dienstentlassungspapiere, b. eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritte in das Beurlaubten-Verhältniß, c. des Schulzeugnisses, d. des Schmiede-Attestes, e. des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Ober-Arzt ausgestellt, im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten: Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Aachen und Coblenz, treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königl. Polizei-Verwaltungen. In Berlin, einschließlich Charlottenburg und Potsdam, übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Korps. Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr stattfinden. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem der Garnison resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren. Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direkt zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die Betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8) Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1, 2, 3, 4 und 5 resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht hinzutritt. Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9) Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet. Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königl. Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlr. monatlich. Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritte in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen. Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche,

welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personale behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienst-Verpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht. Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt erster event. zweiter Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert $3\frac{1}{2}$ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt erster Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre. Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personale, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat. Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheile wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt zweiter Klasse erhalten zu können.

12) Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium.

2) der Königlichen Regierung.

351) Am 30. Mai d. Js. hat der Weißgerbergeselle Wilhelm Stark zu Stargard einen in die Ihna gefallenen 4jährigen Knaben mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Stark eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 4. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

352) Unter den Schafen auf dem Gute Jagetzow, Kreis Demmin, desgleichen in Schwanenbeck, Kreis Saatzig, desgleichen in Hoescher, in Justemin, in Lasbeck und in Regenwalde, Kreis Regenwalde, desgleichen in Schmalentin und in Zamow, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 8. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

353) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. September 1864 (Amtsblatt pro 1864 S. 184) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse am 1. Oktober c., Morgens 8 Uhr, in der Navigations-Schule zu Grabow beginnen wird.

Stettin, den 12. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

354) Da das diesjährige zweite Ersatz-Geschäft durch Ministerial-Reskript vom 30. v. M. wegen der an mehreren Orten heftig ausgebrochenen Cholera bis auf Weiteres ausgesetzt ist, so finden die in meiner Bekanntmachung vom 22. v. M. angegebenen Musterungstermine im diesseitigen Kreise nicht statt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Labes, den 5. September 1866. Der Landrath.

355) Bei der heute nach Maßgabe der §. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande vom 1. Oktober 1866 ab auf unserer Kasse, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 Prozent Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom

1. Oktober 1866 hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b. sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a. der bei der 30. Verloosung gezogenen, zum 1. Oktober 1866 gekündigten Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 86. 142. 624. 814. 921. 939. 1321. 1382. 1612. 1622. 1714. 1817. 2043. 2390. 3011. 3249. 3750. 4065. 4170. 4234.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 89. 282. 551. 849. 1000. 1122.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 5. 384. 397. 428. 533. 551. 564. 1129. 1378. 1398. 1514. 1611. 1933. 2397. 2586. 2733. 3389. 4103. 4192. 4380. 4669. 4700. 4712. 4908. 4930. 5337.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 8. 221. 581. 582. 1158. 1843. 1932. 2228. 2399. 2464. 2472. 2629. 2865. 3040. 3146. 3220. 3490. 3613. 3616.

Littr. E zu 10 Thlr. No. 4935. 4936. 4937. 4938.

NB. **Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.**

Verzeichniß b. der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. E zu 10 Thlr. No. 34. 87. 1361. 2281. 2582. 2596. 3108. 3666. 3894. 4260. 4441.

1. Oktober 1859. 16. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 290. Littr. D zu 25 Thlr. No. 1635. 2997. Littr. E zu 10 Thlr. No. 88. 1153. 1420. 2279. 2338. 2569. 3197. 3496. 4423. 4424. 4513.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 1142. Littr. E zu 10 Thlr. No. 221. 403. 531. 1372. 1693. 1756. 1922. 2013. 2114. 2657. 3041. 3707. 4305. 4443. 4528.

1. Oktober 1860. 18. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 2185. Littr. D zu 25 Thlr. No. 3601. Littr. E zu 10 Thlr. No. 122. 193. 223. 269. 562. 857. 859. 872. 1022. 1098. 1232. 2544. 2971. 3059. 3504. 4084. 4161. 4497. 4713. 4718.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 4550. Littr. E zu 10 Thlr. No. 135. 217. 233. 267. 566. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2090. 2091. 2325. 2595. 2932. 2949. 3165. 4668. 4714.

1. Oktober 1861. 20. Verloosung. Littr. B zu 500 Thlr. No. 443. Littr. C zu 100 Thlr. No. 4336. Littr. D zu 25 Thlr. No. 54. 2675. Littr. E zu 10 Thlr. No. 232. 1286. 1690. 1775. 1800. 1930. 2317. 2420. 2907. 2938. 3379. 3505. 3769. 4083. 4099. 4300. 4318. 4412. 4425. 4621. 4728. 4840.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 875. 1058. 1490. 2651. Littr. D zu 25 Thlr. No. 2491. Littr. E zu 10 Thlr. No. 3. 86. 96. 579. 2564. 2897. 3013. 4319. 4782. 4872.

1. Oktober 1862. 22. Verloosung. Littr. A zu 1000 Thlr. No. 200. Littr. B zu 500 Thlr. No. 1187. Littr. C zu 100 Thlr. No. 1518. 4687. 4922. Littr. D zu 25 Thlr. No. 169. 199. Littr. E zu 10 Thlr. No. 4883.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 588. 1158. 1976. 2291. 2859. 3973. Littr. D zu 25 Thlr. No. 3000. 3083.

1. Oktober 1863. 24. Verloosung. Littr. A zu 1000 Thlr. No. 4284. Littr. B zu 500 Thlr. No. 253. 384. Littr. C zu 100 Thlr. No. 636. 694. 1530. 1532. 2830. 3643. 3746. 3776. 5849. Littr. D zu 25 Thlr. No. 513. 912. 1558. 2441.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. C zu 100 Thlr. No. 4. 1432. 2290. Littr. D zu 25 Thlr. No. 1435. 2360. 3710.

Stettin, den 14. Mai 1866. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

356) Bei der heute stattgehabten fünfzehnten Verloosung von 10,000 Thlr. pommerscher Pro-

vinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission und fünften Verloosung von 2600 Thlr. dergleichen II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission: No. 16. 45 91. 96. 112. 159. 231. 257. 280. 314 327. 329. 336. 340. 366. 391. 419. 495. 502. 629. 700. 710. 743 759. 763. 773. 781. 795. 1029. 1043. 1053. 1069. 1087. 1144. 1175. 1182. 1192 1202. 1214. 1241. 1252. 1272. 1308. 1321. 1346. 1428. 1435. 1487. 1504 1519. 1528. 1558. 1621. 1652. 1735. 1774. 1793. 1794. 1814. 1854. 1856 1857. 1936 1969. 1997. 2078. 2085. 2110. 2150. 2157. 2267. 2283. 2297. 2311. 2316. 2320 2346. 2423. 2427. 2470. 2475. 2531. 2583. 2584. 2619. 2684. 2687. 2692. 2695 2701. 2716. 2737. 2757. 2768. 2817. 2825. 2940. 2968. 2977. 2979 zusammen 100 Stück à 100 Thlr. . 10000 Thlr.

II. Emission: No. 6 76. 97. à 400 Thlr. zusammen . . . . . 1200 Thlr.

No. 27. 182. 195. 201. 205. 275. 414. zusammen 7 Stück à 200 Thlr. 1400 Thlr. = 2600 Thlr.

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1866 auf, und die bis zum 14. Oktober c. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach No. 5 Littr. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt — Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1864 und 1865 gezogenen pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

a. der I. Emission: No. 862. 965. 1047. 1443. 1514. 1549. 1650. 1655. 2668. 2677. 2776. 2777 und 2954 à 100 Thlr. = 1300 Thlr.

b. der II. Emission: No. 107 à 400 Thlr. No. 84. 320 und 496 à 200 Thlr. = 600 Thlr.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 21. August 1866. Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

357) Der Anfang der Vorlesungen auf der Königl. Forstakademie zu Neustadt E.-W. ist in diesem Jahre vom 15. Oktober auf den 22. desselben Monats verlegt.

Neustadt E.-W., den 11. September 1866. Der Direktor der Königl. Forstakademie.

II. Personal-Chronik.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Coeslin ernannte bisherige Superintendentur-Verweser, Pastor Sauße in Sorenbohm, ist in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Die Pfarre in Horst, Synode Grimmen, ein Unicum, gelangt zum 1. Januar 1867 durch Versetzung des gegenwärtigen Inhabers zur Erledigung.

Der Schulze Strey zu Cunow ist zum Stellvertreter des Feuerpolizei-Kommissarius im XIII. Bezirk Camminer Kreises gewählt und bestätigt.

Neu angestellt sind: der invalide Hautboist Sackewitz als Reserve-Grenz-Aufseher und der Schutzmann Kammholz als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Anclam; der Schutzmann Lambert und der invalide Unteroffizier Otto als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Demmin; der frühere Zollbootsmann Siewert zu Stralsund als Bootsfahrer in Stettin für den verstorbenen rc. Berndts.

Befördert oder versetzt sind: der Neben-Zollamts-Assistent Graeser zu Cavelpaß zum Steuer-Einnehmer in Wollin in Stelle des aus dem Dienste entlassenen rc. Hoevel; der Steuer-Aufseher Sydow zum Haupt-Amts-Assistenten in Stettin in Stelle des verstorbenen rc. Mollien; der Haupt-Amts-Rendant Richter in Wolgast als Salz-Magazin-Inspektor in Stettin in Stelle des verstorbenen rc. Helm; der Ober-Steuer-Kontroleur Pomraenig in Bütow in gleicher Eigenschaft nach Stettin in Stelle des zum Packhofs-Vorsteher beförderten und nach Berlin versetzten Steuer-Inspektors Holder-Egger; der Reserve-Grenz-Aufseher Schulz zu Richtenberg als Grenz-Aufseher nach Demmin; der Grenz-Aufseher Ringeltaube im Haupt-Amts-Bezirk Demmin unter Ernennung zum berittenen Grenz-Aufseher nach Richtenberg und die Grenz-Aufseher Zybell, Friedrich und Schmidt im Haupt-Amts-Bezirk Demmin als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Bosenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 38

Stettin, den 21. September 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6399.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel, zum Betrage von 35,000 Thalern. Vom 30. Juli 1866.

(No. 6400.) Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1866.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

358) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. August 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

359) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Koupons, in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Koupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29. August 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

360) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königl. Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 28. August 1866. Der Finanz-Minister.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. September 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

361) Am 10. Mai d. J. hat der Tucker Michael Brick aus Wollin in Gemeinschaft mit seinen beiden Matrosen Jacob Wittstock und August Berndt mehrere Personen im kleinen Haff vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 13. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

362) Der in diesem Jahre auf den 4. bis 7. September anberaumt gewesene Kram-, Vieh- und Pferde-

markt in Anclam hat wegen der dort herrschenden Cholera-Epidemie nicht stattgefunden und wird hiermit derartig verlegt, daß daselbst am 10. Oktober c. der Vieh- und Pferdemarkt und am 21., 22. und 23 November c. der Krammarkt abgehalten wird.

Stettin, den 18. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

363) Mit dem 1. Oktober d. J. wird die Forstkassen-Verwaltung für die Oberförsterei Rothenfier von dem Domainen-Rent-Amte in Stepenitz getrennt und eine besondere Forstkasse für die genannte Oberförsterei eingerichtet, welche dem forstversorgungsberechtigten Jäger Schreiber in Fischersfelde bei Rothenfier provisorisch übertragen worden ist. Der zeitherige Forstgeld-Erheber Schreiber ist von demselben Zeitpunkte ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Stettin, den 14. September 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

364) Auf Grund des §. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin, was folgt:

§. 1. Jede Ausschreibung und Abhaltung öffentlicher Kollekten bedarf der vorgängigen Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii (§. 11 No. 4 e. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825, Gesetz-Sammlung de 1826 Seite 4). Kirchen-Kollekten gehören jedoch nicht hierher.

§. 2. Auch die Abhaltung von Privat-Kollekten ist, sofern dieselbe in Form von Haus-Kollekten zur Ausführung gebracht wird, nur mit obrigkeitlicher Genehmigung zulässig. Diese Genehmigung ist von der Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 4. Personen, Vereine und Korporationen, denen aus speziellen Rechtstiteln die Befugniß des Kollektirens ein für allemal zusteht, bedürfen zur Veranstaltung der ihnen gestatteten Kollekten keiner weiteren Genehmigung. Auch werden Aufforderungen in öffentlichen Blättern zur freiwilligen Betheiligung an Gaben zu einem bestimmten Zweck von dieser Verordnung nicht betroffen.

Stettin, den 17. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

365) Mit dem 19. d. Mts. kommen die nach unseren Bekanntmachungen vom 30. v. Mts. und 7. d. Mts. angeordneten Verkehrsbeschränkungen auf allen Strecken der Ostbahn wieder in Wegfall. Der Personenzug V. wird schon am 18. d. Mts., Abends 9 Uhr von Berlin, Personenzug VI. am 19. d. Mts., Morgens 3 Uhr 34 Minuten von Eydtkuhnen wieder abgelassen, und werden auf dem Seitenkourse Dirschau-Danzig die Mittagszüge V. und VI. wiederhergestellt. Gewöhnliches Frachtgut und Equipagen werden nach Maßgabe des Betriebs-Reglements vom 3. September v. J. bereits vom 17. d. Mts. auf allen Stationen der Ostbahn zum Transport wieder angenommen. Auf der Station Schneidemühl tritt die Annahme solcher Frachtgüter jedoch erst mit dem 19. d. Mts. wieder ein.

Bromberg, den 13. September 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

In Heinrichsruh, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Albert Julius Schnurr fest angestellt.

In Naugard ist an der höheren Knaben- und Töchterschule der Kandidat Hellmuth Theobald Gottlieb Gebhard als ordentlicher zweiter wissenschaftlicher Lehrer und an der höheren Töchterschule Fräulein Agnes Wendlandt als ordentliche Lehrerin fest angestellt.

Der Regierungs-Sekretair Frick und die Regierungs-Sekretariats-Assistenten Hoffmann, Grenz und Gaertner sind verstorben.

Der Freischulze Schnell zu Neuendorf ist zum Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius und ersten Abschätzungs-Deputirten im V. Bezirk Greifenhagener Kreises gewählt und bestätigt.

Der Gutspächter Holz in Stolpe ist zum Feuerpolizei-Distrikts-Kommissarius im II. Bezirk des Usedom-Wolliner Kreises gewählt und bestätigt.

Der Rittergutsbesitzer Zierold zu Kl.-Zarnow ist zum Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius im IX. Bezirk des Kreises Greifenhagen und der Gutsbesitzer Mahlow zu Marienhof zu dessen Stellvertreter gewählt und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Verze

der am 15. September 1866 gezogenen, durch die Bel
Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösun
be

Freiwilligen Staats-Anl

(Sechsundzwanzigste Verloosung) abzuliefern

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1105. 1111 bis 1115. 1117. 1119. 1131. 1132. 1178. 1187 bis 1189. 1203. 1204. 1213. 1214. 1218. 1220. 3029. 3032 bis 3035. 3046 bis 3049. 3052. 30 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 188 bis 191. 193 bis 195. 197 bis 199. 211 bis 217. 219. 241. 243. 422 bis 426. 458 bis 462. 464 bis 473. 5017 bis 5021. 5023. 5026 bis 5028. 5030 bis 5035. 5038 bis 5040. 5061. 5062. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 2005 bis 2018. 2020 bis 2050. 2151 bis 2156. 2158 bis 2161

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nu… der Sch… schreib…
		502 .
		1526 bi…
3502.	2	4651 bi…
4172. 79. . . .	6	65. 66…
1016. 17. . . .	7	3309.
2717. 19. . . .	8	3325.
248. 49.	6	1260.
351. 54. 59. 60.	8	1371.
601. 3. 5 bis 9.	7	bis 79.
1251. 56. 58.	8	2100.
123 bis 25. . .	7	500. .
478. 80. 86. 90.		2076. 8…
91. 97. 98. . .	8	86. 88.
3542. 45. . . .	8	9631.
9276.	5	51. 57.
9617. 19. 20.		9814 bi…
23. 24. 27. 28.	6	bis 33.

…unmehr
…ank in
…chischen
…mpfän-
…en mit
…dereien
…an dem
… auch
…ratio-

V.

…kirchen-
…ängerem
Jahre
… 1848
…ratorio
…s und
…ewesen.
Grabe
…en.

…en Na-
…samkeit
…icht in
…aß all-
…in den
…g von
…ch zur
…e Auf-
darin
daß er
Kön… …schluß
…staben,
…metrie,
…tischen.

…nachen
die bei
…gelegenheit zur Erlangung

markt in
derartig
vember c
364
dem Do
eingericht
forsch ül
mit Pen
364
verordnet
des Köni
Sammlu
zur Aus
der Orts
10 Thlr.
Kollektire
Genehmi
zu einem
365
7. d. Mt
Personen
Morgens
Danzig d
Maßgabe
der Ostb
Frachtgüt
lieb Ge
Agnes W
und Ga
Abschätzu
Usedom
IX. Bezir
gewählt

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1000 Rthlr.

…mmern …er …uldver- …ungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
		117.	6	826 bis 30. . .	7	980.	7				

Lit. B. à 500 Rthlr.

. . . .	6	931 bis 35. . .	7	1321 bis 27. . .	7	2243.	7				

Lit. C. à 200 Rthlr.

…28. 30.	7	1531 bis 33. 38.	7	1543. 45. . . .	7	2776. 90. 91. .	6	4867 bis 71. . .	3		

Lit. D. à 100 Rthlr.

…60. 63. 72. 74.	7	4677 bis 79. 86.	7	4687. 89. 93.	7	4695 bis 97. 99.	7	4700.	7	8811.	5

der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. A. à 1000 Rthlr.

. . . . .	7	3644.	8	5456. 57. . . .	7	5932 bis 34. . .	6	6077. 78. . . .	5	7240.	7
28. 29.	8										

Lit. B. à 500 Rthlr.

. . . .	8	3623. 26. 27.		4098.	8	4699.	7	8143.	6	11906. 9. . . .	8
72. 76		29.	6	4100.	8	6839. 40. 43.		8466. 67. . . .	8	12582. 85. . . .	7
. . . .	7	4063. 64. 69. .	7	4272. 78. . . .	6	44.	8	9557.	5	12807.	6
. . . .	8	4091. 92. 95.	8	4691. 93 bis 96.	7						

Lit. C. à 200 Rthlr.

. . . .	8	2092. 95. 96. .	7	2698. 99. . . .	8	5639.	6	7201. 2. 5 bis		7442. 50. . . .	6
…. 84 bis		2676 bis 78. 81.		2700.	8	6786. 90. 92		8. 11.	8	10573.	6
90. 91.	7	82. 92. 94. 96.	8	5626 bis 28. 37.	6	bis 98.	7	7432. 38. 39.	6	10858.	5

Lit. D. à 100 Rthlr.

…42. 47.		9842. 44 bis 47.		10187 bis 89.		12379. 82. 83.		12414. 15. . . .	6	14160.	6
…62. 63.	6	57.	8	91 bis 93. 99.	7	86. 87. 89 bis		14114. 17. 26.		16009 bis 11.	
…18. 23		10166. 71. 74.		10210 bis 12. .	7	96.	7	38. 39. 44. 51.		13. 14. 21. 22.	
…38. 39.	8	76. 79. 80. 86.	7	12364. 71. 78.	7	12410. 11. . . .	7	54 bis 56. 58.	6	27. 30.	7

Berlin, den 15. September 1866.

…gl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 39.

Stettin, den 28. September 1866

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

366) Die auf K. K. österreichischem Gebiete bestandenen K. preußischen Feldpost-Relais sind nunmehr sämmtlich eingezogen. Briefe an diejenigen preußischen Militairs, welche als verwundet oder krank in Oesterreich noch zurückgeblieben sind, werden in Folge getroffener Vereinbarung mit der K. K. österreichischen obersten Postbehörde durch Vermittelung der österreichischen Post-Anstalten ohne Porto-Ansatz den Empfängern zugestellt; die Briefe sind in bisheriger üblicher Art als Feldpostbriefe zu bezeichnen und müssen mit dem Bestimmungsorte und genauer Angabe des Lazareths versehen sein. Briefe mit Geldinhalt und Päckereien an die in Oesterreich als verwundet oder krank zurückgebliebenen preußischen Militairs unterliegen fortan dem gewöhnlichen Porto-Tarife, wie sonstige Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen und Oesterreich; auch müssen die Päckereien mit den für die Zollbehandlung erforderlichen Inhalts-Deklarationen in zweifacher Ausfertigung versehen sein.

Berlin, den 18. September 1866. General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

367) Nachruf. Der Königliche Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen der hiesigen Regierung, Herr Albert Eduard Heegewaldt, ist heute früh nach längerem Leiden im Herrn entschlafen. Er ist mit dem Jahre 1822 in den Staatsdienst getreten, hat vom Jahre 1828 ab dem hiesigen Regierungs-Kollegio angehört, seit dem Jahre 1830 als Rath, seit dem Jahre 1848 als Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der vorgenannten Abtheilung. Im hiesigen Marien-Stifts-Kuratorio hat er lange Jahre hindurch als Mit-Kurator fungirt. Mit außergewöhnlichen Gaben des Geistes und des Herzens ausgestattet ist das langjährige Wirken des Verewigten ein erfolgreiches und gesegnetes gewesen. Seinem Könige war er stets ein treuer Diener, seinen Mitarbeitern ein stets liebevoller und in hohem Grade anregender Kollege. Das Gedächtniß an den Geschiedenen wird ihm in unserer Mitte bewahrt bleiben.

Stettin, den 22. September 1866. Das Regierungs-Kollegium.

368) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselbe vielmehr ein gewisses Maaß allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes: Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in einer Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt; 2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln; 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846. Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung

der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt erforderlichen Kenntnisse das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam. Stettin, den 18. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

369) Der Herr General-Direktor der Steuern hat genehmigt, daß für die Dorsch- und Hornfisch-Salzerei im diesseitigen Bezirk, in gleicher Weise wie dies bisher bereits in den Regierungs-Bezirken Stralsund und Coeslin geschehen, Salz zu dem für die Herings-Salzer bestimmten Preise abgelassen werde. Indem wir das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam machen, setzen wir dasselbe zugleich davon in Kenntniß, daß für die Dorsch- und Hornfisch-Salzerei folgende Bedingungen zu beobachten sind: Die für die Herings-Salzerei sowie für das Wraken der Heringstonnen bestehenden Vorschriften sind auch für die Dorsch- und Hornfisch-Salzerei im Allgemeinen maßgebend, insoweit nicht die nachfolgenden besonderen Anordnungen, welche bei Vermeidung der für Kontraventionen bei der Herings-Salzerei angedrohten Strafen pünktlich zu befolgen sind, Ausnahmen und Abweichungen bedingen. 1) Der Dorsch darf mit dem Hornfisch oder dem Heringe in einer und derselben Tonne nicht zusammen gesalzen und verpackt, sondern es muß jede Tonne von der einen oder der andern Fischart allein gefüllt werden. 2) Dem Dorsch wird beim Einsalzen der Kopf ganz abgeschnitten und Leber und Eingeweide werden entfernt, demnächst wird demselben das Rückgrat bis zur Mitte herausgenommen, der Fisch auseinander geklappt und in solcher Weise in die Tonne gelegt und verpackt, daß das Salz zwischen die Fischschichten zu liegen kommt. Der Hornfisch dagegen wird, nachdem von ihm der Kopf und der Schwanz abgetrennt und er ausgekehlt, und von seinem Eingeweide befreit worden ist, nach Willkür des Salzers entweder zerschnitten, oder auch in seiner vollen Länge in die Tonne verpackt, so daß derselbe mit dem Salze Schicht um Schicht zu liegen kommt. Auch bleibt es dem Ermessen des Salzers überlassen, ob er dem Hornfisch das Rückgrat entnehmen oder ob er ihn mit demselben einsalzen will. 3) Der Dorsch sowie der Hornfisch muß vor der Packung in einer Dröhsche liegen, jedoch der Dorsch nicht länger als 24 Stunden. Dorsche, welche Beulen haben, dürfen nicht gesalzen, sondern müssen entweder vor, oder nach der Dröhsche zurückgeworfen werden. 4) Die gepackten Dorschtonnen sind zur Unterscheidung von den gepackten Heringstonnen mit einem D und die Hornfischtonnen mit einem H mittels eines Stemmeisens von dem Salzer auf dem Bauche der Tonne zu bezeichnen. 5) Die für die Heringstonnen vorgezeichnete Wrakmethode muß auch beim Wraken der Dorschtonnen angewandt werden. 6) Es bleibt vorbehalten, von dem Salzer des Dorsches und des Hornfisches einen angemessenen Beitrag zu den Kosten, welche etwa der Steuerverwaltung durch die nöthig werdende Kontrole des Verkehrs auf den Salzereien und der Verwendung des Salzes erwachsen sollten, einzuziehen.

Stettin, den 17. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

370) Unter den Schafen in Alt-Cartlow und Vorwerk, Kreis Demmin, in Clempin, Kreis Saatzig, zu Strelohagener Mühle, Kreis Naugard, in Bornhin und Lübsow, Kreis Greiffenberg, zu Siegelkow und Schwanteshagen, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit, ferner in Büssenthin, Kreis Cammin, und in Dargebanz, Kreis Usedom-Wollin, die Räudekrankheit ausgebrochen, endlich in Stoelitz, Kreis Greiffenberg, und in Maskow, Kreis Naugard, sind den Schafen die Pocken geimpft, daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt sind.

Stettin, den 20. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

371) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Dargsow, Kreis Cammin, sowie die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Regakrug, Kreis Regenwalde, desgleichen zu Hagenow, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

372) Mit Rücksicht auf die jetzt herrschende Cholera-Epidemie wird der auf den 19. Oktober d. J. anberaumte Krammarkt in Regenwalde nicht abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 20. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

373) Der Kaufmann Karl Heinrich Albert Krumsee zu Stralsund ist an Stelle des verstorbenen Konsuls Crome zum Konsul der freien Stadt Lübeck ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

374) Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen preußischen Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis

1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen erst nach dem 1. April 1867 fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und zweiten 1859 ec., welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 12. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß demzufolge der etwaige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 27. September 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

375) Bei der heute öffentlich bewirkten 12. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien No. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1044, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481 gezogen worden. Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. II No. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1866 ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Koupons wird von der Prämie zurückbehalten. Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1. März k. Js. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt. Von den bereits früher verlooßten und gekündigten Serien und zwar: aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1279 und 1328; aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 789; aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 1402; aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74, 96, 136, 148, 299, 314, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1095, 1406; aus der zehnten Verloosung (1865) von Ser. 44, 134, 165, 195, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1189, 1207, 1205, 1289, 1388; aus der eilften Verloosung (1866) von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 693, 747, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337, sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert. In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse sich nicht einlassen.

Berlin, den 15. September 1866. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem Kündigungstermine aufhört und daher

derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden wird.

Stettin, den 22. September 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

376) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Kouverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 19. September 1866. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

377) Der neue Kursus an der Königl. Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 4. Oktober d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben. Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeitsattest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 4. September 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Gewerbe-Akademie. Nottebohm.

378) Mit dem 1. Oktober d. J. treten auf der Ostbahn die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. in Folge der außerordentlichen Verhältnisse suspendirten reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, Pferde und Equipagen wieder in Kraft.

Bromberg, den 17. September 1866. Königl. Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Bosenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 40.

Stettin, den 5. Oktober 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6401.) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldischen Tilgungskasse. Vom 14. September 1866.

(No. 6402.) Allerhöchster Erlaß vom 8 August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg.

(No. 6403.) Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden.

(No. 6404.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. September 1866.

(No. 6405.) Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. September 1866.

(No. 6406.) Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie. Vom 20. September 1866.

(No. 6407.) Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungs-Kreuzes für den Feldzug 1866. Vom 20. September 1866.

(No. 6408.) Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes. Vom 27. August 1866.

(No. 6409.) Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12. Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 6. September 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. September 1866.

Patente.

Dem Büchsenmacher G. Teschner zu Frankfurt a. O. ist unter dem 14. September 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, zur Verhinderung der unbeabsichtigten Entladung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

National-Invaliden-Stiftung.

Noch in der Mitte unserer Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe Derer gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen den Aufruf, den wir hier wiederholen:

Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes

Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Komité's in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Komité werden aber schon jetzt Komité's in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3. August 1866. **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

Am 23 August hat der Kronprinz die Unterzeichneten in das Central-Komité der Stiftung berufen. **In Seinem Namen wenden wir uns an die Nation!**

In den Tagen der Freude laßt uns Derer gedenken, die beim Siegesheimzug fehlen, die, freudig dem Rufe der Pflicht und der Ehre folgend, ihr Leben darboten, um die heimischen Fluren vor Elend und Verwüstung zu bewahren, um das Vaterland auf eine Stufe neuer Größe zu erheben, der Angehörigen der Tapferen, welche die fremde Erde deckt, der Verwundeten und Kranken, welche sich von ihrem Schmerzenslager nicht mehr zu voller Kraft und Gesundheit erheben.

Freilich wird der Staat für die Invaliden und Veteranen seiner Kriege, für die Wittwen und Waisen seiner Todten besser sorgen, als es in früheren Zeiten die Verhältnisse zuließen. Aber Vieles bleibt zu thun, was der Staat nach seinen gleichmäßigen Regeln nicht erfüllen kann. Da hat die Thätigkeit freier Vereine einzutreten, da ist es die Pflicht des Patriotismus, der Dankbarkeit und der Menschenliebe, auszugleichen, zu ergänzen, zu ersetzen, soweit menschlicher Ersatz möglich ist.

Für große Verluste, für lange Zeit ist Sorge zu treffen. Die Invaliden dürfen nicht darben, weil der Krieg sie zum Erwerb unfähig machte. Frauen und Kinder dürfen nicht Noth leiden, weil ihre Ernährer für das Vaterland starben. Tausende sahen Erwerb und Geschäft zusammenbrechen, als sie den heimathlichen Heerd verließen; sie kehren wieder und vermögen nicht das Verlorene herzustellen. Hier, wo Staat und Gemeinde keine Entschädigung bieten, gilt besonders schnelle Hülfe, die bekümmerten Herzen zu erleichtern, die das Unsrige retteten, aber das Ihrige verloren.

Es bedarf großer Mittel, um der Noth der Gegenwart abzuhelfen und die Zukunft der Leidenden zu sichern.

Der Erbe der preußischen Krone, der die preußische Armee unter des Königlichen Kriegsherrn eigener Führung zum Siege geführt, wird sich nicht vergeblich an das preußische Volk wenden. Thun wir, seinem Rufe folgend, unsere Pflicht durch alle Klassen, in allen Theilen des Landes. Sorgen wir, die wir für uns und unsere Kinder die Früchte jener Siege zu ernten hoffen, für Diejenigen, mit deren Blut und Leiden die Siege errungen wurden.

Wir bitten unsere Mitbürger, nicht zu säumen in dieser ersten Zeit des wiedergewonnenen Friedens, für die vaterländischen Streiter einen Theil dessen zu steuern, was die feindlichen gefordert haben würden, wenn jene nicht die unbezwingliche Wehr des Landes gewesen. Wir bitten, schnell zu sammeln und zu zahlen.

Ueber die dauernde Organisation der Stiftung und der Zweigvereine, die überall in das Leben treten müssen, werden in nächster Zeit weitere Bekanntmachungen erfolgen. Vorläufig nehmen die Rendantur Seiner Königlichen Hoheit im Kronprinzlichen Palais und die sämmtlichen Unterzeichneten Gelder und Zeichnungen, sowohl einmaliger wie jährlicher Beiträge entgegen.

Unsere Thätigkeit denken wir sogleich zu beginnen. Die eingegangenen Beiträge werden wir in den Zeitungen veröffentlichen.

Berlin, den 10. September 1866.

von Brandt, General der Infanterie z. D., Dessauerstraße 18. (Vorsitzender.) von Alvensleben, General-Lieutenant und Kommandant, Platz am Zeughause 1. Graf von Behr-Negendank, Königl. Kammerherr, Wilhelmsplatz 7. von Bernuth, Polizei-Präsident, Molkenmarkt 1. von Clausewitz, Major a. D., Carlsstraße 43. von Dachröden, Schloßhauptmann, Unter den Linden 6a. Delbrück, Kaufmann, Markgrafenstraße 46. Drews, Justizrath, Jägerstraße 61a. Dr. Friedberg, Geheimer Ober-Justizrath, Hasenplatz 2. Haß, Regierungsrath, Taubenstraße 48. Kochhann, Stadtverordneten-Vorsteher, Alexandrinenstraße 77. Krause, F. W., Kommerzienrath, Leipzigerstraße 45. Dr. Lette, Präsident, Anhaltische Kommunikation 11. Litfaß, Kommissionsrath, Adlerstraße 6. Noelbechen, Stadtrath, Johannisstraße 2. von Normann, Major, Bauhofstraße 7. Fürst Radziwill, Wilhelmsstraße 77. Scabell, Geheimer Regierungsrath und Brand-Direktor, Lindenstraße 50/51. Schulz-Leitershofen, Rentier, Schiffbauerdamm 27. von Schweinitz, Geheimer Ober-Regierungsrath, Behrenstraße 67. Seydel, Oberbürgermeister, Mohrenstraße 41. Dr. Siemens, Fabrikant, Markgrafenstraße 94. Stavenhagen, General a. D., Lützower Ufer 3. Twesten, Stadtgerichtsrath, Potsdamerstraße 125. von Unruh, Regierungsrath a. D., Chausseestraße 7. Dr. Virchow, Professor, Schellingsstraße 10. Vollgold, Kommerzienrath, Kommandantenstraße 14. Wrebe, Stadtrath, Kommandantenstraße 86.

Zwicker, Kaufmann, Gertraudtenstraße 16.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

379) Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt.

Die täglichen Fahrten der Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Ystadt werden mit Ablauf des Monats September c. für die folgenden Monate eingeschränkt. Vom 1. Oktober c. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur zweimal wöchentlich statt, nämlich: aus Stralsund jeden Montag und Freitag, drei Uhr Nachmittags; aus Ystadt jeden Mittwoch und Sonnabend, elf Uhr Abends. Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Min. Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittels des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 25. September 1866. General-Post-Amt.

380) Das mittelst Bekanntmachung vom 14. Dezember 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift: „Die Gartenlaube" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24. September 1866. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

381) Bei der gegenwärtig herrschenden Cholera-Epidemie wird der auf den 12. Oktober d. J. in Penkun anberaumte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt hiermit auf den 6. November d. J. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 29. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

382) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Dargislaff, Kreis Greiffenberg, ist erloschen; es wird daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben.

Stettin, den 28. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

383) Unter den Schafen auf dem Gute Ueckeritz, Kreis Demmin, in dem Dorfe Carmersfelde, Kreis Saatzig, in Lewetzow, Kreis Greiffenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und in Darsow, Kreis Greiffenberg, sind den Schafen die Pocken geimpft worden. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 28. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

384) Zur größeren Sicherheit für Schiffe auf der Fahrt von der Insel Oie und dem Ruden nach Swinemünde und umgekehrt ist Behufs Bezeichnung der Coserow und Vineta Untiefen ein großer, 25 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragender Steuder ausgelegt worden. Dieser Steuder, welcher schwarz angestrichen und durch zwei über einander befindliche schwarze Ballons bezeichnet, sowie mit den Buchstaben C & V. U. (Coserow und Vineta Untiefen) markirt ist, liegt auf 6 Faden Wassertiefe außerhalb — östlich —

der genannten Untiefen im N z. O. ¼ O. per Kompaß, sehr nahe 2 Seemeilen von der Baake auf dem Streckelberge entfernt, und ist bei hellem Wetter ziemlich 4 Seemeilen sichtbar.

Stettin, den 29. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

385) Mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 31 Mai d. J., betreffend die Stempelung von Aräometern, benachrichtige ich die Königl. Regierung, daß die Königl. Normal-Eichungs-Kommission dergleichen Instrumente für jetzt zu nachfolgenden Preisen wird liefern können: 1) Normal-Aräometer mit angeblasenem Thermometer bei einem Umfange der Skala: von 20°, in $\frac{1}{10}$ Gr. getheilt, 4 Thaler, desgl. in $\frac{1}{5}$ Gr getheilt, 3 Thaler, von 25°, in $\frac{1}{10}$ Gr. getheilt, 5 Thaler, von 50°, in $\frac{1}{5}$ Gr. getheilt, 5 Thaler; 2) Oelprober mit angeblasenem Thermometer: in $\frac{1}{2}$ Gr. getheilt, 1 Thlr. 20 Sgr., in $\frac{1}{1}$ Gr. getheilt, 1 Thlr. 10 Sgr. Diese Preise enthalten zugleich die Gebühren für die Stempelung, die Eichungsbescheinigung und eine gestempelte Tabelle zur Bestimmung der spezifischen Gewichte. Werden die Instrumente ohne Thermometer verlangt, so ermäßigen sich die Preise um mindestens ein Drittheil. Die Festsetzung der Preise der zum gewöhnlichen Gebrauche in den verschiedenen technischen Gewerben dienenden Aräometer, deren Skalen nur in ganze, höchstens halbe Grade zu theilen sind, kann für jetzt nicht erfolgen und bleibt vorbehalten.

Berlin, den 2. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Juni c. bringen wir vorstehendes Reskript hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 25. September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

386) Durch Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 27. September cr. ist der Tax-Preis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Stettin, den 3. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

387) Sämmtliche, von ihren Truppentheilen entlassenen Reservisten und Landwehr-Leute haben sich bei Vermeidung von Strafe sofort bei ihren betreffenden Bezirksfeldwebeln anzumelden.

Stettin, den 21. September 1866.

Freiherr von Cramer, Oberst und Bezirks-Kommandeur.

388) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1866—67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr, privatim. b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr, publice. c. Kolloquien: Freitags von 4—6 Uhr, publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Quästur. — 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr, privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr, privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr, privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn. — 3) Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr, privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs, Abends von 6 Uhr an, publice. Lehrsaal: zu a. im Universitätsgebäude, zu b. im Institut, Behrenstraße 28. Anmeldungen in der Quästur. — 4) Professor Dr. Karsten: a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium, Cantianstraße 4: täglich von 9—2 Uhr, publice. — b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, privatim. Anmeldungen in der Quästur. — 5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr, publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Quästur. — 6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde; Sonnabends von 4—6 Uhr, privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen bei Professor Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr. — 7) Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8 bis 9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr, privatim. b. Ueber Gewährskrankheiten und Gewährsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr, publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr. — 8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr, publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt,

Melchiorstraße 19. — 9) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3 – 4 Uhr, publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. Anmeldungen bei Ingenieur Perels Dessauerstraße 39. 10) Stadtgerichts-Rath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse, Sonnabends von 12 – 1 Uhr, publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28 Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92. — Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag:	Dienstag:	Mittwoch:	Donnerstag:	Freitag:	Sonnabend:
8—9	Karsten.	Spinola.	Karsten.		Spinola.	Karsten
9—10	Eichhorn.	Gerstäcker.		Eichhorn.	Gerstäcker.	Stahlschmidt.
10—11	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Stahlschmidt.
11—12	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.
12—1						Keyßner.
1—2	Karsten.	Karsten.	Karsten.	Karsten.	Karsten.	Karsten.
3—4	Perels.			Perels.		
4—5	Thaer.	Thaer.	Spinola.	Thaer.	Thaer.	Manger.
5—6	Koch.	Thaer.	Spinola.	Koch.	Thaer.	Manger.
6—7	Koch.		Koch.	Koch.		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

389) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblatts pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Saatzig während des Zeitraumes vom 10. Oktober bis 20. November d. J. einschließlich in meinem Bureau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom 10. Oktober c. ab gerechnet, also bis zum 7. Januar 1867 einschließlich, bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung nicht gemacht werden können, und alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden.

Stargard, den 29. September 1866. Der Landrath.

390) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Koupons zu den Rentenbriefen Serie III.

Am 1. Oktober 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Pommern ausgegebenen Zins-Koupons Serie II. fällig, und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und nach dem Gesetze vom 14. September c. die Zins-Koupons Ser. III. No. 1 bis 16 und dazu gehörige Talons zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Pommern werden daher aufgefordert, solche vom 19. Oktober 1866 ab zur Beifügung der neuen Zins-Koupons und dazu gehörigen Talons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten: 1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Koupons muß in dem Zeitraume vom 19. Oktober 1866 bis 30. März 1867 erfolgen. 2) Die Rentenbriefe sind ohne Koupons einzusenden, da auch der letzte Koupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt. 3) Die Wiederinkurssetzung der außer Kurs gesetzten Rentenbriefe Behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Koupons nebst Talons ist nicht erforderlich. 4) Bereits ausgelooste Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Koupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken, wobei wir noch ausdrücklich bemerken, daß sämmtliche ausgegebene Pommersche Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. bereits ausgelooft und daher zur Realisation besonders einzureichen sind. 5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist bis zum 30. März 1867 zu bewirken: a. wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter der Adresse der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern in Stettin, mit der Deklaration: „Hierin . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zins-Koupons“ und der portofreien Rubrik: „Rentenbank-Angelegenheit“; b. wenn sie in Stettin selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, große Ritterstraße

No. 5, an den Wochentagen, Vormittags von 9 Uhr ab. 6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speziellen Nachweisung, genau je nach dem betreffenden Schema, begleitet sein, und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden. Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen. Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbank-Kasse auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht. 7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5 a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form: „Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . . . Thlrn. (mit Buchstaben) mit den Koupons Serie III. No. 1 bis 16 und Talons wird hierdurch bescheinigt", beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Koupons und Talons erfolgt sein muß, oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird. Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Koupons und Talons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachrichtigung Seitens der unterzeichneten Direktion wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direktion mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen. Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5 b.), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Petermann und Buchhalter Kurtz, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Koupons und Talons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist und zwar gegen Rückgabe der Letzteren zu bewirken. 9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, erfolgt die Rückgabe ebenso wie die Wiedereinsendung portopflichtig. 10) Mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Zins-Koupons mit Talons bestimmten Frist — 30. März 1867 — hört die Portofreiheit überhaupt auf, und haben die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Einsendung und für die Zurücksendung derselben mit den neuen Zins-Koupons und Talons zu tragen. Stettin, den 20. September 1866.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

391) Es sind der uns vom Herrn Finanz-Minister Freiherrn von der Heydt gewordenen Benachrichtigung zufolge im Monat Juni c. die zu den jetzt preußisches Staatseigenthum gewordenen Beständen der General-Kasse zu Hannover beziehungsweise des hannöverschen Domanial-, Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds gehörigen, nachstehend verzeichneten Pommerschen Pfandbriefe nebst Talons Serie VI der gedachten Kasse beziehungsweise des genannten Fonds abhänden gebracht und außer Landes geschafft. Da auf Amortisation dieser Pfandbriefe und Talons angetragen ist, so setzen wir gemäß §. 248 des Landschafts-Reglements des Publikum hiervon vorläufig in Kenntniß.

Stettin, 17. September 1866. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Verzeichniß der zu den Beständen der General-Kasse in Hannover resp. des hannöverschen Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds gehörigen, abhanden gebrachten Pommerschen Pfandbriefe.

à 1000 Thlr.: Arnhausen No. 13, Balfanz No. 4, Billerbeck No. 12, Braunsforth No. 8, Breitenfelde No. 13 und 31, Buchwalde No 2, Carnitz und Kl.-Raddow No 7, Gr.-Cartzenburg No. 3, Cartzin (Kreis Fürstenthum) No. 23, Cartzin (Kreis Stolpe) No 27, Clebow No 39, Cösternitz a. b No. 3, Crampe No. 3, Cremzow No. 104, Dammen No. 30, Dargislaff und Altendorf No. 8, Darsow nebst Brückenkrug No. 2, Dobberphul No. 1, Faulenbenz No. 1, Gerdshagen No 1, Gottberg No. 2, Grammenz b. c No. 6, Grünwalde No. 5, Hagen No 2, Haseleu No 159, Hohenfelde No. 89, Hohenwardin No. 1, Kieckow No. 15, Klötzin No. 1, Kletzen No. 30 und 31, Koppenow und Zdrewen No. 14, Küssow No. 1, Lappenhagen No. 11, Linde No. 40 und 41, Lojow No. 2, Loist No. 5, Lowin No. 11, Lübzow No 2, Manow No. 35, Mickrow No. 30, Molstow No. 51, Muddel No. 26, Natzmersdorf No. 34, Naulin b No. 3 und 14, Nemitz No. 1, Neuenkirchen (Kreis Borken) No. 257, Pennekow No. 1, Petershagen No 54, Plathe und Zowen No. 14, Gr.-Podel No. 36, Teutsch-Puddiger No 2, Reichenbach c No 33, Rettkewitz No 30, Retzowsfelde No. 1, Ristow No. 7, Rezgorz No. 1, Rohnow und Grünhof No 1, Rowen No. 14, Gr.-Ruhnow No. 3, Sagen No. 16, Salleske No. 142, Sassin No. 1, Schönberg No 42, Schönwerder b. No. 11, Schaffhütten No. 1, Schutzenhagen b No. 56, Schwellin No. 3, Schmochow No. 2, Seelitz No 2, Wendisch Silkow No. 3, Sochow No. 1, Kl.-Soldeckow No. 2, Sorckow No. 1, Steinburg a No 7, Strachmin No. 37, Sydow a No 54, Thunow No. 16, Timmenhagen No. 14 und 19, Wendisch Tychow No. 4 und 89, Trieglaff a. b

No. 67, Voigtshagen No. 27, Gr.-Waldhof No. 1, Warnitz c, d, f No. 35, Wisbu No. 8, Wizmitz b No. 1, Wulkow (Kreis Saazig) No. 2, Zadtkow a No. 2 und 18, Zebbin No. 65, Zettun No. 16, Neuer Pfandbrief Treptow'er Departements No 16.

à 900 Thlr.: Ballenberg No. 5, Borntin No. 5, Buckow No. 3, Coesternitz a, b No. 4, Crangen No. 102, Cremzow No. 44, Hagen No. 9 und 12, Leine No. 6, Lubben No. 47, Marienhagen No. 15, Neuhof und Charlottenhof No 23, Parlin a No. 16, Rötzenhagen b No. 1, Schönenwerder No. 189, Stargord No. 75, Strippow No. 32, Voßberg No. 6, Warsin No 54, Gr.-Weckow No 99, Wussow (Kreis Lauenburg) No. 42, Zechlin No. 1.

à 800 Thlr.: Albertinenhof No. 4, Alterfließ No. 3, Bartelin No 10, Buckow No. 5, Buslar a No. 64, Charbrow No. 135, Crampe (Kreis Lauenburg) No 6, Cremerbruch No. 11, Cunsow No. 22, Darsow (Kreis Stolpe) No. 4, Drawehn No. 7, Ehrenberg No. 7, Freest No. 8, Gatz No. 5, Gewiesen No. 3, Neuen Grape No. 2, Hagen No 66, Horst No. 3, Jatzkow No. 28, Kannenberg No. 21, Klotzen No. 33, Latzig No. 2, Gr.-Latzkow No. 9, Mandelkow No. 26, Manow No. 36, Marienhagen No. 12, Kl. Mickrow No. 2, Gr.-Möllen No. 9, Nemitz No. 91, Neuhof (Kreis Lauenburg) No. 46, Rabuhn No 86, Gr. Raddow No. 47, Regenwalde No. 9, Retzkewitz No. 39, Retzowsfelde No. 33, Roht No. 5, Sallmske No. 8, Sarboske a, b, c, d No. 5, Sarrentin No. 14. Schmarsow No. 2, Schöneberg No. 387, Gr.-Schwirsen No 15, Stresow (Kreis Stolpe) No 3, Teschendorf No 22, Treten No 170, Gr.-Tychow No 30, Vietzig No. 12, Warbelow (Kreis Rummelsburg) No. 2, Warsin No 55, Wartkow und Kl.-Borbeck No. 22, Wellenhagen No 7, Zarnickow No. 5, Ziegnitz No. 47, Neuer Pfandbrief Treptow'er Departements No. 1340.

à 700 Thlr.: Bralleninbin No. 12, Breitenfelde No. 16, Crüssow b No. 4, Cummerow a No. 21, Ehrenberg No. 5, Gönne No. 6, Neuen-Grape No. 29, Harmelsdorf a, b No 33, Kl.-Jestin No 6, Gr.-Latzkow No 41, Losow No. 68, Mickrow No 3, Müggenhagen No. 24, Röhrchen (Kreis Greifenhagen) No. 4, Schmorow No. 13, Schönenwerder b No. 16, Schönwalde No. 11, Selesen No. 13, Stramehl No 26.

à 600 Thlr.: Bersow No. 7, Blumberg No. 12 und 40, Breitenfelde No. 35, Bychow No. 7, Cunow No 11, Damerkow No. 5, Dargislaff No. 9, Darsow nebst Brückenkrug No. 12, Drawehn No. 9, Falkenberg No. 110, Falkenhagen No 25, Fritzow No. 3, Fürstenflag No. 146, Garben No 13, Gerdshagen No. 12, Kl.-Gluschen No 18, Gönne No. 9, Gördshagen No. 4 und 6, Gottberg No. 16, Grammenz b, c No. 43, Gutzmin No. 10, Hoffelde No. 36, 44 und 68, Hohenborn No. 17, Jacobsdorf No. 15, Jatzel No. 6, Klötzin No. 7, Klorin No 21, Labuhn No. 145, Langböse No. 7, Gr.-Latzkow No 91, Leckow No. 7, Lindow No. 31 und 32, Loist No. 156, Loppenow No 49, Lowin No. 7, Lübtzow No. 8, Lümzow No. 3, Alt-Marrin No. 21, Merzinke No. 2, Gr.-Möllen No. 123, Mötzow No. 5, Remmin No. 4, Neuenkirchen (Kreis Borken) No. 245 und 264, Pegelow No. 18, Wendisch Plassow No. 11, Premslaff No. 49, Rodatz No. 4, Radduhn No. 1, Reblin No. 20, Reinfeld (Kreis Belgard) No 35, Rietitz b No. 23, Rötzenhagen a No. 4, Rogzow No. 40, Rosgers No 2, Rowen No. 23, Scharsow No. 4, Schönwalde (Kreis Stolp) No. 13, Schwerin No. 2, Schwetzkow No. 29, Seeger No. 17, Segenthin No. 8, Selesen No. 17, Kl. Silkow No. 5, Standemin No. 12, Stepen No. 13, Sydowsaue No 18, Trieglaff No. 50, Gr.-Tychow No. 52 und 60, Vilgelow No. 22, Voigtshagen No. 12, Wangerin a No. 9, Wollin No. 14, Wusseken (Kreis Fürstenthum) No. 17, Zelasen a No. 16, Zemmin (Kreis Stolp) No. 28 und 64, Zimmerhausen No. 4, Zuckers No. 18.

à 500 Thlr.: Ferdinandstein No. 46, Naulin b No. 31, Rumbske No. 9.

à 400 Thlr.: Blumberg No. 43, Kl.-Boschpohl No. 38, Broitz No. 1, 21 u. 24, Buslar a No. 17, Chottschewke No. 20, Ober-Comsow No. 3, Cummerow c (Kreis Osten) No. 8, Damen a No. 31, Damerkow No. 11, Alt-Damerow No. 48, Neu-Damerow No. 13, Dumzin No. 11, Ferdinandstein No. 68, Freest No. 14, Freist No. 20, Gambin a No 6 u. 7, Gatz No. 36, Grammenz No. 60, Grapitz No. 7, Grünwalde No. 23, Neu-Gugelow No. 6, Alt-Gutzmerow No. 13, Neu-Gutzmerow No. 23, Gutzmin No. 17, Hagen No. 82, Harmelsdorf a, b No. 51, Heinrichsdorf No 43, Hoffelde No. 26 u. 74, Jatzingen No. 26, Kucken No. 80, Kothlow No. 11, Küssow No. 14, Gr.-Latzkow No. 94, Kl.-Leistikow No. 10, Lenz b No. 22, Lehacken No. 1, Lietzow No. 8, Losow No. 96, Loist No. 39, Lübzin No. 76, Maldewin No. 18, Manow No. 13, Mickrow No. 7, Gr.- und Kl.-Möllen No. 20, Nawitz a No. 9, Nemitz No. 6, Neuer hagen (Kreis Fürstenthum No. 17, Neuenkirchen (Kreis Borken) No. 244, Neuhof und Charlottenhof No. 6, Neuhof (Kreis Lauenburg) No. 50, Ozecken No. 5, Pinnow (Kreis Neustettin) No 20, Pollangow No. 3, Pottock No. 2, Prebendow (Kreis Stolp) No. 18, Premslaff No. 51, Pudenzig No. 14, Puggerschow a, b No. 17, Rabuhn No. 6, Radent No. 46, Röhrchen (Kreis Saazig) No 78, Rötzenhagen a No. 6, Rosgors No. 54, Rybienke No. 7, Kl.-Sabow No. 9, Scharschow No. 18, Alt-Schlage No. 24, Schmolsin No. 44, Schönow No. 101, Schosow No. 6, Schorin No. 24, Schutzenhagen c No. 5, Wendisch Silkow No. 43, Starnitz No. 22, Stramehl No. 92,

Sydow a No. 46, Sydowsaue No. 26, Treten No. 180, Tzieglaff a, b No. 7, Gr.-Tychow No. 73, Wendisch Tychow No. 104, Balm b, c No 16, Viatrow No. 13 u. 14, Vietzig No. 28, Vietzow No 28, Wangerin a No. 13, Warbelow (Kreis Rummelsburg) No. 8, Warnin No 8, Waissin No. 57, Wobeser No. 13, Wunneschinke d No. 2, Zebbin No. 68, Zelasen a No. 17.

à 300 Thlr.: Bärwalde a No. 38, Barwin No. 34, Neu-Belz No. 13, Bergensin No. 42, Kl.-Boschpohl No. 44, Damerow (Kreis Belgard) No 24, Döbel No. 26, Dumröse No 11, Eulenburg No. 2, Grüssow No. 17, Alt-Gutzmerow No. 31, Hasselbusch No. 5, Jannewitz No. 41, Jedde No. 5, Kankelfitz No. 17, Lenz b No. 27, Loppenow No 19, Lubzin No. 104 u. 200, Muttrin (Kreis Stolp) No. 42, Parlow No. 11, Peterwitz No. 17, Plathe und Zowen No 54, Plümenhagen No. 6 und 35, Reinfeld (Kreis Rummelsburg) No. 4, Rettkewitz No. 53, Sandow No 29, Scharschow No 19, Schottofske No. 4, Schwerin No. 84, Timmenhagen No. 35, Vietzig No. 32, Vilgelow No. 9, Virow No. 9, Wisbu No. 24, Wittbeck b No. 4, Wustrow und Gloddow No. 10, Zebbin No. 78, Zülkenhagen No. 9.

à 250 Thlr.: Nausin a No. 18.

à 200 Thlr.: Altstadt No. 43, Bergland No. 2, Breitenfelde No. 78, Broitz No. 56, Brusenfelde No. 49, 50 u. 116, Buslar a No 92, Butzke No. 97, Clebow No. 16, Cremerbruch No. 30, Gr.-Dubberow No. 59 u 65, Kl.-Dubberow No. 2 u. 52, Eiversbagen No 27, Gerzlow b No. 14, Giesebitz No. 110, Hoffelde No 50, Jannewitz No. 94, Jarchlin No. 73, Klotzen No 51 u. 53, Klerin No. 48, Laatzig No. 21, Mandelkow No 35, Merzinke No 9, Münsterberg No 26, Neuenhagen (Kreis Fürstenthum) No. 23, Neuhof (Kreis Naugard) No. 9, Oblinitz No 15, Ornshagen No 41 Pleushagen No. 12, Teutsch-Puddiger No. 13, Gr.-Rakow No. 55, Repkow No. 26, Rettkewitz No. 99, Roggatz No. 18, Rosenow u. Aalkist No. 9 u. 20, Rützenow No. 41, Sallenthin a No. 14, Saliecke No. 35, Schönow No. 115, Schulzenhagen b No. 50, Schwenz No. 105, Siggelkow No. 12, Wendisch Silkow No 17, Gr.-Strellin No 10, Unheim No. 26, Witzmitz b No. 86 u. 88, Wobeser No 23, Wulkow (Kreis Saazig) No. 25, Wussow (Kreis Lauenburg) No. 75, Zezenow No. 23, Zirchow b No. 2

à 100 Thlr.: Chotzlow No 9, Ehrenberg No. 20, Klützow a No. 43, Nyrnow No. 14, Silligsdorf No. 126, Wendisch Tychow No. 110, Zülkenhagen No. 37.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Lanfreck, Synode Naugard, Privatpatronats, zu welcher drei Kirchen gehören, kommt zum 1. November c. durch Versetzung zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Der Pastor und Seminar-Direktor Wendlandt in Pyritz ist zum Pastor adj. in Hohenmocker, Synode Treptow a. Toll. erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle für die Gemeinden zu Podejuch-Finkenwalde, Königlichen Patronats, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Der Regierungs-Rath von Zander ist von Gumbinnen an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt.

Dem Förster Braatz zu Zopfenbeck, in der Oberförsterei Mützelburg, ist von des Königs Majestät das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Kasernen-Inspektor Hilpert hierselbst tritt mit dem 1. Oktober c. in den Ruhestand. Der Kasernen-Inspektor Hoefig hierselbst ist gestorben.

Angestellt ist: der Gefreite Karschny als Eisenbahn-Post-Kondukteur in Pasewalk; der Musketier Stankowitz genannt Falkenthal als Briefträger in Stettin.

Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Tschermack in Pasewalk und der Briefträger Otto in Stettin sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1866.

I. Angestellt: der Rechtskandidat Paul Gustav Triest hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht als Auskultator.

II. Ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. Lebin zu Berlin zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Cammin und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement.

III. Verstorben: 1) der Kreisgerichts-Rath Herr hierselbst, 2) der Bote und Exekutor Wegner zu Neuwarp.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 41.

Stettin, den 12. Oktober 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6410.) Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14. September 1866.

(No. 6411.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. August 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1866.

(No. 6412.) Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der preußischen Bank. Vom 24. September 1866.

(No. 6413.) Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13. Mai 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 226), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

(No. 6414.) Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1866, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1866.

(No. 6415.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehns-Kassen und die Ausgabe von Darlehns-Kassen-Scheinen. Vom 27. September 1866.

(No. 6416.) Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1866, über die Gründung öffentlicher Darlehns-Kassen, die Schließung der Darlehns-Kassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehns-Kassen-Scheine. Vom 27. September 1866.

(No. 6417.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises, im Regierungs-Bezirk Aachen, zum Gesammtbetrage von 60,000 Thalern. Vom 21. März 1864.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1866.

Patente.

Das dem J. Wickfeld in Elbing unter dem 25. August 1865 ertheilte Patent auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3. d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannovers, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M. auf Grund des Gesetzes vom 20. v. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.

Die Kundmachungen in Betreff Hannovers, (mit welchen die anderen im Wesentlichen übereinstimmen) lauten wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten Krieges, die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20. September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arensberg-Meppen und den hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diepholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frh. von der Heydt. von Roon. Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen.

Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die preußische Armee die tapfern Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3. Oktober 1866. **Wilhelm.**

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

392) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland" ist aufgehoben.

Berlin, den 5. Oktober 1866. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

393) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Serie XV zu den preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Koupons Serie XV No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Koupons. Werth .... Thlr." Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons wie für die Uebersendung der neuen Koupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-

Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steueramte zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 3. Oktober 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

394) Der auf den 18. d. Mts angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird wegen der Cholera-Epidemie an diesem Tage in Pasewalk nicht abgehalten werden. Wegen des Zeitpunktes der Abhaltung wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Stettin, den 9. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

395) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Elbershagen und auf dem Vorwerke Dickhorn, Kreis Regenwalde, sowie die Räudekrankheit zu Corfelitz, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

396) Unter den Schafen des Vorwerkspächters Kohl zu Wangerin, des Kupferhammerpächters Buchstein zu Labes, des Gutsbesitzers Wentzel zu Blumenfelde, Kreis Regenwalde, sowie in dem Dorfe Zimdarse, Kreis Greifenberg, in dem Dorfe Eugenienberg, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und auf dem Gute Crienke, Kreis Usedom-Wollin, sind den Schafen die Pocken geimpft. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 8. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

397) Zu Altdamm wird am 10. Oktober c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 4. Oktober 1866. Königl. Telegraphen-Direktion.

398) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblattes pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Cammin, während des Zeitraums vom 17. Oktober bis 28. November c. in meinem Bureau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom 17. Oktober c. ab gerechnet, also bis zum 14. Januar fut., bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung nicht gemacht werden können und alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in §§ 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden.

Cammin, den 26. September 1866. Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Paculent, Synode Greifenhagen, Privatpatronats, kommt am 1. Oktober 1867 durch Emeritirung zur Erledigung.

Das Diakonat in Rummelsburg und das mit demselben verbundene Pastorat bei den Landkirchen zu Falkenhagen und Reinfeld, Privatpatronats, gelangen durch Versetzung zur Erledigung und sind sogleich wiederzubesetzen.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Hugo Endemann ist als Adjunkt am Königl. Pädagogium zu Putbus definitiv angestellt.

In Trebbow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Albert August Friedrich Knuth fest angestellt.

Der Oberlehrer Dr. Sorof, bisher am Gymnasium zu Potsdam, ist zum Direktor des Königl. Pädagogiums in Putbus ernannt worden.

In Swinemünde ist der Lehrer Emil Gustav Alexander Meyer fest angestellt.

Dem praktischen Arzte Dr. Michael Marcus in Anclam ist von Sr. Majestät dem Könige der Charakter als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Ehrenbach in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 42.

Stettin, den 19. Oktober 1866

Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. Oktober c. nunmehr überall stattgefunden. Der 6. und der 8. Oktober 1866 sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In **Hannover** fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren Hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur General-Lieutenant von Voigts-Rhetz und der Civil-Kommissarius Freiherr von Hardenberg mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Majestät des Königs an das Hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah, donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

„Aus dem Patent und dem Aufruf werde man ersehen haben, daß Se. Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserm engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf „Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker".

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In **Kassel** fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balkon des Königlichen Palais aus Statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen General von Werder und der Civil-Administrator Präsident von Möller mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden

Alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Szepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die königlichen Worte der Allerhöchsten Proklamation, welche ich verlese".

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Devise: Mit Gott für König und Vaterland! Seine Majestät der König lebe hoch!"

Nach den Worten: „die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil Dir im Siegerkranz", worauf eine eigends dazu gesetzte Festkantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In **Wiesbaden**, der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau, fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze statt. Außer den Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Kommissarius, Landrath von Diest, verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten:

„So spricht zu uns Seine Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: Hoch lebe der König!"

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In **Frankfurt** (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur, Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Kommissarius, Landrath von Madai, und der Kommandant, General von Beyer.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur, Freiherr von Patow, folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balkone wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres, durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und sein und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen, dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwickelung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger

eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins, durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andere Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohlgeordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinem großen und ruhmreichen Fürsten, wie sie in so langer, ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem Königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen, herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will. Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden Sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wilhelm, König von Preußen, lebe hoch!"

So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet; die Erndte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

399) Nachdem die Kaiserlich österreichische Regierung den preußischen Konsular-Beamten, welchen sie während des Kriegszustandes das Exequatur entzogen hatte, gestattet hat, ihre Funktionen wieder aufzunehmen und das Konsular-Wappen wieder aufzurichten, ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auch den österreichischen Konsularbeamten hierselbst und in Swinemünde der Wiedereintritt in den diesfälligen Dienst diesseits gestattet worden. Es wird dies mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Juli c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

400) Die Tischlermeister Christian und Marie Elisabeth, geb. Schuhmacher, Rahmel'schen Eheleute haben der Kirche zu Völschow zur Ausführung des inneren Ausbaues derselben ein Geschenk von 500 Thlr. gemacht und sich dafür eine lebenslängliche Rente von 20 Thlr. ausbedungen. Dieses wird in Anerkennung des dadurch bewiesenen kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen und Schulwesen.

2) anderer Behörden.

401) Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird **am 12. November d. J.** zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstedt bei Woldenberg, anzumelden, die Königl. Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 2. Oktober 1866.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath. gez. von Jagow.

402) Zu Regenwalde wird am 15. Oktober c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 9. Oktober 1866. Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Eschenbach ist zum Pastor in Varchmin, Synode Cöslin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Schieferdecker als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

In Berg- und Ost-Dievenow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Johann Franz Friedrich Arndt fest angestellt.

In Leopoldshagen, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Carl Theodor Kopplin fest angestellt.

Neu angestellt ist: der invalide Sergeant Tschermak als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Demmin.

Versetzt sind: der Steuer-Einnehmer Schalenz zu Pencun in gleicher Eigenschaft nach Ueckermünde in Stelle des verstorbenen Wilde; der Steuer-Einnehmer Geschwind zu Nörenberg in gleicher Eigenschaft nach Pencun in Stelle des versetzten Schalenz; der Steuer-Einnehmer von Malotki zu Zanow in gleicher Eigenschaft nach Nörenberg in Stelle des versetzten Geschwind; der Grenz-Aufseher Brünler im Haupt-Amts-Bezirk Demmin als Steuer-Aufseher nach Stettin und der Grenz-Aufseher Steinbiß im Haupt-Amtsbezirk Tribsees als Steuer-Aufseher der Rübenzucker-Kontrole nach Garden, Haupt-Amtsbezirk Stargard, in Stelle des pensionirten Peter.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1866.

I. Befördert: 1) der Bureau-Diätarius Michaelis zu Jacobshagen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Naugard mit der Funktion bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Gollnow, 2) der Bureau-Diätarius Boiiwahn zu Alt-Damm zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht hierselbst.

II. Ernannt: der Gerichts-Assessor Koenig zu Sommerfeldt zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Pyritz.

III Angestellt: 1) der Sergeant Hermann Goehtz zu Labes als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, 2) der Leuchtthurmwärter Otto zu Jershoeft als Bote und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgericht, 3) die Hülfsboten und Exekutoren Otzen und Poeppel zu Greifenhagen als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgericht daselbst, 4) der Hülfsbote und Exekutor Baumann zu Wollin als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Wollin, 5) der Hülfsbote und Exekutor Kinsky zu Cammin als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst, 6) der Sergeant Wilhelm August Ludwig Krüger zu Treptow a. R. als Hülfsbote und Aktenträger bei dem Kreisgericht hierselbst, 7) der Sergeant August Krüger zu Treptow a. R. als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenberg mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Regenwalde, 8) der invalide Obergefreite Gustav Bohnholtzer zu Greifenberg als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen.

IV Versetzt: die Gerichts-Assessoren Seehaussen und Tiegs aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Coeslin in das diesseitige, 2) der Bote und Exekutor Laabs zu Regenwalde an die Kreisgerichts-Kommissionen zu Treptow a. R.

V. Entlassen: 1) der Referendarius Jesko Franz Ewald von Puttkamer Behufs seines Uebertritts in den Königl. Verwaltungsdienst, 2) der Bote und Exekutor Rabbe zu Treptow a. R. auf sein Ansuchen.

VI Pensionirt: der Bote und Gerichtsdiener Vollmar zu Pyritz.

VII Verstorben: der Bote und Exekutor von Pronbzynsky zu Stargard.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1866 verpflichteten Schiedsmänner

Kreis Greifenberg.

Stadt Greifenberg, I Bezirk Kaufmann Kieckhaefer zu Greifenberg, verpflichtet am 5. September 1866; Substitut: Lederfabrikant Sydow zu Greifenberg.

Kreis Naugard.

25. Landkreis. Louisenthal mit Jagenkamp, Lübzin mit Dammhorst, Grashorst, Hirschradung, Krachtshoff, Langenhorst, Seebudenlacke und Theerofen. Bäckermeister und Post-Expediteur Knorrn zu Lübzin, verpflichtet am 23. September 1866; Substitut: Schulze Pagel zu Blankenfelde.

Kreis Randow.

12. Landbezirk. Stolzenhagen, Kratzwieck, Glienken, Gotzlow, Frauendorff Bollinken, Warsow und Bodenberg. Restaurateur Winter zu Stolzenhagen, verpflichtet am 30. August 1866; Substitut: Mühlenmeister Glienow zu Zullchow.

Stadtkreis Stettin.

Stadt Stettin, I (Gertrud-) Bezirk. Lehrer Blankenhagen zu Stettin, verpflichtet am 15 September 1866; Substitut: Kaufmann Theune daselbst

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung

Druck von Louis Bussenow in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 43.

Stettin, den 26. Oktober 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6418.) Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.
(No. 6419.) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.
(No. 6420.) Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866.
(No. 6421.) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866.
(No. 6422.) Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866.
(No. 6423.) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866.
(No. 6424.) Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866.
(No. 6425.) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866.
(No. 6426.) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 3. Oktober 1866.
(No. 6427.) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3. Oktober 1866.
(No. 6428.) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. Oktober 1866.
(No. 6429.) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3. Oktober 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1866.

(No. 6430.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 28. September 1866.
(No. 6431.) Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Juli 1866, wegen Einstellung des Civil-Prozeß-Verfahrens gegen Militair-Personen. Vom 29. September 1866.
(No. 6432.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863. Vom 1. Oktober 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1866.

Patente.

Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer C. E. Schwalbe zu Werdau ist unter dem 16. Oktober 1866 ein Patent auf eine Streck-Vorrichtung an Kontien-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen ist unter dem 18. Oktober 1866 ein Patent auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Auguste Boissonneau zu Paris ist unter dem 17. Oktober 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

403) Der auf den 9. und 10. Oktober c. anberaumt gewesene Vieh- und Kramwarkt in Freienwalde i. Pomm., welcher der herrschenden Cholera halber nicht abgehalten worden ist, wird hiermit auf den **7. und 8. November c.** verlegt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 17. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

404) Unter den Schafen in Langenhagen, Kreis Greifenhagen, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt ist.

Stettin, den 15. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

405) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23 Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblatts pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Naugard während des Zeitraums **vom 31. Oktober bis 12. Dezember d. J. einschließlich** in meinem Bureau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom 31 Oktober c. ab gerechnet, also bis zum 28. Januar 1867, bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermittelung nicht gemacht werden können, und alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den §§. 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden. Naugard, den 15. Oktober 1866. Der Landrath

II. Personal-Chronik.

Der interimistische Domainen-Amts-Verwalter, frühere Bürgermeister Rosenow, ist zum Königl. Domainen-Rentmeister für den Bezirk des Königl. Domainen-Amtes Stettin ernannt worden.

Der Kasernen-Inspektor Wagner ist von Cöln hierher versetzt.

Verzeichniß der im 3. Quartal 1866 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen

Bei dem Oberbergamte zu Halle ist der Bergassessor Siemens zum Oberbergrathe ernannt; demselben ist die durch das Ausscheiden des Geheimen Bergraths Ebers erledigte Stelle eines technischen Mitgliedes beim Kollegium übertragen. — Der Oberbergamts-Kanzlist Bormann ist unter Beilegung des Charakters als Oberbergamts-Kanzlei-Sekretair in den Ruhestand versetzt. — Der Kanzleidiätar Brinker ist zum Oberbergamts-Kanzlisten ernannt. — Beim Salzamte zu Dürrenberg ist der Kassenrendant, Rechnungsrath Böttger, auf seinen Antrag pensionirt. — Der bisherige Buchhalter und Kassenkontroleur beim Salzamte zu Schönebeck, Faktor Wehmann, ist zum Kassenrendanten beim Salzamte zu Dürrenberg ernannt. — Der bisherige Materialienverwalter Althoff zu Dürrenberg ist unter Ernennung zum „Salinenfaktor" als Buchhalter und Kassenkontroleur an das Salzamt zu Schönebeck versetzt. — Bei der Berginspektion zu Staßfurth ist der Bureau-Assistent Sternagel zum „Bergsekretair" ernannt. — Bei der Berginspektion zu Wettin ist der Obersteiger Schubert beim Königl. Steinkohlenwerk zu Löbejün mit Tode abgegangen. — Dem Kohlenmesser Hubig daselbst ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Druckfehler-Berichtigung.

In das mit dem Publikandum der Königl. Preuß. Pommerschen General-Landschafts-Direktion vom 17. d. Mts. in No. 40 des Amtsblatts abgedruckte Verzeichniß der zu den Beständen der General-Kasse in Hannover resp. des hannöverschen Domainial-Ablösungs- und Veräußerungsfonds gehörigen, abhanden gebrachten Pommerschen Pfandbriefe, haben sich folgende Fehler eingeschlichen: Seite 249: Zeile 13 von oben, heißt der Pfandbrief nicht „Kl.-Mickrow No. 2" sondern nur „Mickrow No. 2"; — Seite 250: Zeile von 14 von oben, führt der Pfandbrief Breitenfelde nicht die „No 78" sondern „No 48"; — Seite 250: Zeile 25 von oben, heißt der Pfandbrief nicht „Nyrnow No. 14" sondern „Nypnow No 14"

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Rosarow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 44.

Stettin, den 2. November 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6433.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Außbalt-Glauchower Deichverbandes, im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 10 September 1866.

(No. 6434.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1. Oktober 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Oktober 1866.

(No. 6435.) Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Oktober 1866.

(No. 6436.) Bündnißvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 18 August 1866.

(No. 6437.) Bündniß zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Vom 21 August 1866.

(No. 6438.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften Generallandtages der Schlesischen Landschaft.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1866.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mir auf mein unterthänigstes Ansuchen den Abschied zu ertheilen. So richte ich an die respektiven Landes-Kollegien, an die übrigen Königlichen Behörden, an meine Herren Mitstände und alle Bewohner dieser theuern Provinz amtlich mein letztes Wort, indem ich Ihnen aus vollem Herzen einen Scheidegruß biete!

Insbesondere bringe ich Allen, die mich durch Ihre Liebe gekräftigt, die mit mir gestrebt haben, den Wohlstand der Provinz zu heben, vor Allem aber Gottesfurcht und hingebende Treue für König und Vaterland zu fördern, — mein dankerfülltes Lebewohl, und befehle Sie und das ganze geliebte Pommern der Gnade Gottes! Möge diese edle Provinz, der ich mit Freuden 14 Jahre meines Lebens gewidmet habe, ihrer reichsten Entwickelung zugeführt werden, und sich immer aufs Neue als eine der köstlichsten Perlen in der Krone der Hohenzollern bewähren!

Stettin, den 31. Oktober 1866. Der Ober-Präsident. gez. Senfft von Pilsach.

Der Friedens-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen.

Nachdem der Friedens-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen am 21. Oktober d. J. in Berlin abgeschlossen worden, hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 24. Abends im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin stattgefunden.

Die Bestimmungen des Friedens-Vertrages vom 21. Oktober d. J. und der dazugehörigen beiden Protokolle lauten:

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedens-Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny,

aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich preußischen Depeschen zustehen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen des Friedens-Vertrages beiderseitige Kommissarien zusammentreten.

Artikel 18. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Se. Majestät der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20. Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Kanonikate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Konventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, sowie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an dieselben zu vertreten.

Artikel 21. Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung 1) des bisher in die sächsische Parochie Stoentzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben; 2) des bisher in die sächsische Parochie Groß Dalzig eingepfarrten preußischen Filials Zitzschen; 3) der bisher in die sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Doehlen; 4) der bisher in die sächsische Parochie Kulkwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Koenneritz Minkwitz und Taupitz; 5) der bisher in die sächsische Parochie Bucha eingepfarrten preußischen Gemeinde Cissen und 6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Buritz, und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochien zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, im Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Se. Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Lokomotiven, Tender, Wagen und Schienen, so wie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche

Verbleib der Königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23. Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. dieses Monats und Jahres.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Besondere Bestimmungen
in Ausführung des Artikel 4 des Friedens-Vertrags vom 21. Oktober 1866.

Mit Bezug auf Artikel 4 des Friedens-Vertrages vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte übereingekommen:

1) Se. Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich, und noch bevor die Ratifikationen des gedachten Friedens-Vertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Sr. Majestät dem Könige von Preußen einräumen.

2) Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, daß die daselbst befindliche Königlich sächsische Infanterie durch eine Königlich preußische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Königlich sächsische Gouverneur (Kommandant) seine Funktionen dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur (Kommandant) übergiebt. Die sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begeben.

3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verbringende sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staats-Eigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung.

Die letztere behält demnach die freie und ungehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so daß sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.

4) Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich sächsischen Staatseigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des Königlich preußischen Gouvernements (Kommandantur), das Königlich sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unterkommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant sowie alle Festungsbeamte und Handwerker.

Der Königlich preußischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Vorräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.

5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausche der Ratifikationen des Friedens-Vertrages wird Seine Majestät der König von Sachsen bei allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militairisch zulässigen Grenzen, eine Beurlaubung in ausgedehntem Maßstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen eintreten lassen.

Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppenkorps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaft ein.

6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von preußischen und sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2 bis 3000 Mann, exclusive der Chargen, nicht überschreiten.

7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königlich sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General in Sachsen geregelt werden. Auch wird demselben sächsischer Seits das Marschtableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königlich sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.

8) Sobald die einzelnen sächsischen Truppentheile auf sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des Höchstkommandirenden Königlich preußischen Generals in Sachsen.

9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät der König von Preußen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Kommandanten. Das gegenseitige Verhältniß dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Kontingenten von

Dresden wird vorläufig nach Analogie der früheren Bundesfestungen geregelt. Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weiteren Einvernehmen vorbehalten.

10) Bis die Reorganisation der sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen.

Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden betheiligten hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden.

Sämmtliche für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich sächsischen Regierung und dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General überlassen.

Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratifikation des Friedens-Vertrages ratifizirt angesehen werden.

Berlin, den 21. Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 21. Oktober 1866.

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Friedensvertrags erklären die Königlich sächsischen Bevollmächtigten, unter Bezugnahme auf Artikel 5, Folgendes:

Die Königlich sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der Königlich preußischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit

a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preußischen Missionen zu übertragen und

b) dasselbe Verhältniß denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporärer Vakanz auf deren Dauer eintreten zu lassen,

c) auch in diesem Sinne die Königlich sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruktion zu versehen, so daß sich Sachsen, im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses, schon jetzt in internationaler Beziehung der preußischen Politik fest anschließt.

Der Königlich preußische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, daß seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich sächsischen Regierung, als auch die der Königlich sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren.

Schließlich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, daß durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Sr. Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen außerordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protokoll soll als mit der Ratifikation des Friedens-Vertrags ratifizirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S) Hohenthal.

Durch den Friedensvertrag mit Sachsen

ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahmezustand kriegerischer Okkupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die langersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Auflebens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war, Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nikolsburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Norddeutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es andererseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Grade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21. Oktober c. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

406) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen auf dem Gute Dübzow, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 27 Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

407) Unter den Schafen in Ganschendorff und Sanskow, Kreis Demmin, in Wisbu, Trözin, auf der Zucker-Siederei und dem Gehöft der Gebrüder Zühlsdorff in Labes, Kreis Regenwalde, in Gr. Schlatikow, Kreis Saatzig, in Korpitz und Gaulitz, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit, auf dem Vorwerke Augusthoff, Kreis Regenwalde, auf dem Gute Ganzken-Pribbernow und in Grandshagen, Kreis Greifenberg, in Jassow bei Cammin, Kreis Cammin, und in Darsewitz, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 27 Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

408) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Uchtenhagen, Kreis Saatzig, in Gützlaffshagen und in Gummin, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 19. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

409) Unter den Schafen auf dem Vorwerk Eichenfelde und Alt-Cosenow, Kreis Anclam, in Tremmin, Kreis Saatzig, in Bonin, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und auf dem Gute Natlau, Kreis Greifenberg, sind den Schafen die Pocken geimpft. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 19 Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

410) Durch Allerhöchste Ordre vom 27. August c. haben des Königs Majestät für die in der Erektions- und Cirkumskriptions-Urkunde des Herrn Fürstbischofs von Breslau vom 10. Februar c. ausgesprochene Errichtung einer katholischen Missionspfarrei zu Louisenthal die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht. Dieser Pfarre sind die Katholiken in Louisenthal und Augustwalde und dem südwestlichen Theile des Naugardter Kreises mit Gollnow, soweit dieser Kreis nicht zur Missionsstation Grünhof gehört — überwiesen. Der Pfarrer zu Louisenthal ist zur Führung eigener Kirchenbücher für jenen Seelsorgsbezirk mit Beachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen befugt.

Stettin, den 15. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abthl. für Kirchen- und Schulwesen.

2) anderer Behörden.

111) Bekanntmachung, die bei dem Königl. Oberbergamte zu Halle anzubringenden Muthungen betreffend.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. Juli d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Annahme und zur etwaigen protokollarischen Aufnahme von Muthungen bei dem unterzeichneten Oberbergamte die Dienststunden von 8—12 Uhr Vor- und von 3—6 Uhr Nachmittags in den Wochentagen bestimmt sind. Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlokals werden Muthungen nicht präsentirt und protokollarische Muthungen nicht aufgenommen. An Sonn- und Feiertagen werden protokollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunden von 11—12 Uhr präsentirt. Die Präsentation der Muthungen erfolgt durch den Oberbergamts-Direktor oder dessen Stellvertreter. Für den Fall der Abwesenheit derselben während der Dienststunden werden offen übergebene oder zu Protokoll erklärte, sowie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch einen besonders hiezu ermächtigten, in unserer Registratur zu erfragenden Bureaubeamten mit dem Präsentatum versehen werden. Das Bergbau treibende Publikum wird daher aufgefordert, die verschlossen eingesandten Muthungen äußerlich als solche zu bezeichnen. Die auf telegraphischem Wege eingelegten Muthungen werden den schriftlich eingelegten beigerechnet und demgemäß bei der Annahme und Präsentation behandelt.

Halle, den 18. Oktober 1866. Königl. Oberbergamt.

II. Personal-Chronik.

Die Berufung des Oberlehrers Dr. Kolbe am Gymnasium zu Königsberg i. d. N. zum Oberlehrer am Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Landstallmeisters v. d. Brincken ist der Landstallmeister Wettich zum Dirigenten des Königl. Friedrich-Wilhelms-Gestüts, sowie des Brandenburgischen Landgestüts ernannt worden und hat diese Funktionen bereits angetreten.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Heinrich Rudolph Julius Kassius ist als Regierungs-Sekretariats-Assistent bei der Königl. Regierung zu Stettin angestellt worden.

Die durch den Tod des Bauraths Lentze erledigte Landbau-Inspektor-Stelle zu Stargard i. Pomm. ist dem bisherigen Verwalter der dortigen Wegebau-Inspektor-Stelle, Bau-Inspektor Wernicke, übertragen und die Stargarder Wegebau-Inspektor-Stelle dem Bau-Inspektor Borchard aus Swinemünde verliehen worden.

Die durch die Versetzung des Bau-Inspektors Borchard von Swinemünde nach Stargard i. P. erledigte Hafenbau-Inspektor-Stelle zu Swinemünde ist dem gleichzeitig zum Bau-Inspektor ernannten bisherigen Kreisbaumeister Alsen zu Bartenstein verliehen worden.

Der Depot-Magazin-Verwalter Burow in Treptow a. R. ist zum Proviant-Amte nach Potsdam und in dessen Stelle der Depot-Magazin-Verwalter Eisermann aus Beeskow nach Treptow a. R. versetzt worden.

Angestellt ist: der interimistische Packetbesteller Johann Gottlieb Goetz in Stargard i. Pomm. als Briefträger bei dem Postamte in Stettin.

Versetzt sind: der Post-Expedient Ehle von Culm nach Cammin i. Pomm., der Post-Expedient Riebel von Stettin nach Cöslin, der Briefträger Henke von Stettin nach Stargard i. Pomm.

Freiwillig ausgeschieden ist: der bei dem Postamte hier als Expreßbriefträger angestellt gewesene invalide Grenadier Struck.

Entlassen ist: der Post-Expedient Haupt in Demmin.

Pensionirt ist: der Bureaudiener Müller in Stettin.

Gestorben sind: der Wagenmeistergehülfe Brück in Demmin, der Packetbesteller Streck in Stettin, der Briefträger Drake in Stargard i. Pomm.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern.

1) Der Regierungs-Rath Koppin ist mit dem 1. Oktober d. J. in den gewünschten Ruhestand getreten. 2) Der Regierungs-Rath v. Borries ist als Hülfsarbeiter in das Kollegium getreten. 3) Der Rittergutsbesitzer v. Rhade zu Funkenhagen ist als Kreis-Verordneter des Fürstenthumer Kreises vereidet und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Salenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 45

Stettin, den 9. November 1866

Gesetz-Sammlung.

(No. 6439.) Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28. April 1721. Vom 1. Oktober 1866.

(No. 6440.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Oktober 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, sowie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1866.

Das Zündnadelgewehr und die Kriegserfolge.

Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präzision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse, — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, den Feind mit einem Hagel von Geschossen derartig zu überschütten, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse.

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verloren und unbrauchbar gewordenen Munition) in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von 7 Patronen während des ganzen Krieges, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft, als bei der Infanterie der I. und II. Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Munition, noch immer nicht beträchtlich genannt werden können, da sie kaum ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmunition, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, — bei sich führt.

Auch der Munitionsverbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitionsverbrauch

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elb-Armee 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Main-Armee 53 Schuß, und im Gesammtdurchschnitt etwa 40 Schuß auf jedes Geschütz, welche als wirklich verschossen anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie und eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitionsverbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitionsquantum, als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortrefflichen Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der überraschend geringe Munitionsverbrauch bis zur größten Gewißheit nach, — sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disziplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

412) In Folge der Vereinigung des vormaligen Königreichs Hannover mit der preußischen Monarchie sind die Funktionen der bisherigen hannoverschen Konsulatsposten auf preußischem Gebiete erloschen und die betreffenden Konsularbeamten von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten angewiesen worden, ihre Geschäfte nunmehr niederzulegen. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß hiernach auch die ehemals hannoverschen Konsulatsposten in unserem Verwaltungsbezirke erloschen sind.

Stettin, den 6. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

413) Nachdem zu unserer Kenntniß gelangt, daß nicht selten Fälle vorkommen sollen, wo Rothwild oder Rehe in fiskalischen Gewässern, wo nur die Wasserjagd an Privatpersonen verpachtet ist, von Fischern rc. gegriffen und entweder gar nicht oder an die betreffenden Jagdpächter abgeliefert werden, machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die Pächter von fiskalischen Wasserjagden nicht befugt sind, Roth- oder Rehwild in diesen Gewässern zu erlegen oder von dritten Personen, die es daselbst gegriffen oder aufgefunden haben, anzunehmen, daß solches Wild vielmehr bei Vermeidung der Strafe der Unterschlagung an den betreffenden Königl. Oberförster abgeliefert werden muß. Stettin, den 31. Oktober 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) anderer Behörden.

414) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß im Nachlasse der in Stettin verstorbenen Erzieherin Ottilie Frey folgende Werthpapiere und zwar 1) die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854 Littr. D. No. 7169 über 100 Thlr.; 2) die Schuldverschreibung der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Littr. D. No. 5224 über 100 Thlr.; 3) die Kurmärkischen Schuldverschreibungen Littr. F No. 762 über 100 Thlr., Littr. G. No. 1797 über 50 Thlr., Littr. G. No. 1798 über 50 Thlr., angeblich vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder der Schwester der Verstorbenen, Fräulein Johanna Frey hier, Michael-Kirchplatz No. 6, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2. November 1866. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

II. Personal-Chronik.

Die Wahl des Professors Dr. Pitann in Greifenberg in Pomm. zum Prorektor und 1. Oberlehrer am Gymnasium in Cöslin ist bestätigt worden.

An der Taubstummen-Schule zu Stettin ist der bisherige Hülfslehrer Bernhard August Hermann Erdmann als Hauptlehrer angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 46.

Stettin, den 16 November 1866

Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich Selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privat-Personen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von Einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapfern Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 10. November 1866. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Mit großer Genugthuung habe Ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Kommunen und Korporationen, sowie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10 November 1866. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

415) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

416) Unter den Schafen in Mackfitz, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit, in Ramsberg, Kreis Cammin, und in Dannenberg, Kreis Usedom-Wollin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese

Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 3. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

417) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Klätkow, sowie die Pockenkrankheit unter den Schafen in Bornthin, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 3. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

418) Nachstehende Haupt-Uebersicht von dem Vermögens-Zustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin nach der für das Jahr 1865 abgelegten Rechnung

Titel der Rechnung.	**Einnahme.**	Ist: Baar Rt.	sg.	pf.	Ist: Aktiva Rt.	Ist: Summa Rt.	sg.	pf.	Rest Rt.	sg.	pf.
A.	Bestand	—	—	—	93600	93600	—	—	—	—	—
B.	Defekte und Erstattungen	5	10	—	—	5	10	—	—	—	—
C.	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D.	Reste	67	15	—	—	67	15	—	17	5	—
I.	Erworbene neue Kapitalien	—	—	—	14670	14670	—	—	—	—	—
II.	Eingezogene Kapitalien	8879	26	3	—	8879	26	3	—	—	—
III.	Zinsen ausgeliehener Kapitalien	3862	8	8	—	3862	8	8	500	—	—
IV.	Antrittsgelder	130	—	—	392	522	—	—	6	—	—
V.	Beiträge und Zinsen	2813	13	9	—	2813	13	9	12	25	—
VI.	Kollektengelder	326	25	8	—	326	25	8	—	—	—
VII.	Abzüge von Stellen-Verbesserungen	556	18	9	—	556	18	9	—	—	—
VIII.	Zuschüsse wegen höheren Alters	10	—	—	—	10	—	—	—	—	—
IX.	Strafgelder	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—
X.	Freiwillige Gaben	3	10	6	—	3	10	6	—	—	—
XI.	Insgemein	134	3	9	—	134	3	9	86	20	—
	Summa	16795	12	4	108662	125457	12	4	622	20	—
	Ausgabe.										
I.	Vorschüsse	68	12	1	—	68	12	1	—	—	—
II.	Defekte und Erstattungen	—	15	—	—	—	15	—	—	—	—
III.	Reste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Erloschene Kapitalien	—	—	—	$8889\frac{1}{3}$	8889	10	—	—	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	14987	18	6	—	14987	18	6	—	—	—
VI.	Wittwen-Pensionen	2338	20	—	—	2338	20	—	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	280	—	—	—	280	—	—	—	—	—
VIII.	Insgemein	15	14	6	—	15	14	6	—	—	—
	Summa	17690	20	1	$8889\frac{1}{3}$	26580	—	1	—	—	—
	Abschluß.										
	Die Einnahme beträgt	16795	12	4	108662	125457	12	4	622	20	—
	Die Ausgabe beträgt	17690	20	1	$8889\frac{1}{3}$	26580	—	1	—	—	—
	Bestand	—	—	—	$99772\frac{2}{3}$	98877	12	3	622	20	—
	Vorschuß	895	7	9	—	—	—	—	—	—	—

Der Vorschuß ist aus der Einnahme pro 1866 gedeckt.

Stettin, den 6. April 1866.

Kuratorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin.

gez. Stiehl. Müller. Riecke. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) anderer Behörden.

419) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Samml. No. 549) wird

hiermit bekannt gemacht, daß im Nachlasse des in Pommersch Stargard verstorbenen Fräulein Wilhelmine Heyden die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 Littr. B. No. 4836 über 500 Thlr. angeblich vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gutsbesitzer Herrn H Schultz zu Mar bei Schönberg, Kreis Carthaus anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 9. November 1866. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

420) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten einunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Koupons Serie III No. 2 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1867 ab, in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeits-Tage. Vom 1 April 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der ausgeloosten Nummern Pommerscher Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 116. 172 519 541. 679. 681. 1078. 1130. 1624. 1675. 1825. 2074. 2113. 2404. 2455. 2850. 2972. 3095 3688. 3721. 4178.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 7. 122. 693. 996. 1106.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 36. 574 575. 670 672 834. 1021. 1278. 1401. 1468. 1525. 1631. 1660. 2014. 2085. 2094. 3074. 3078. 3349. 3708. 4144. 4149. 5008. 5119. 5206. 5517. 5575. 5671.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 189. 735. 900. 1021. 1078. 1081. 1368. 1464 2018. 2815. 2919. 3081. 3304. 3896.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verloost resp. gekündigt.

Stettin, den 5. November 1866.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

421) Die Pommerschen Rentenbriefe Littr. D. No. 3230 und No. 2371 sind nach der Anzeige des Kaufmanns Moses Behrendt zu Massow, als angeblich letztem Inhaber, abhanden gekommen. Wir fordern Denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden. Stettin, den 7. November 1866.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Superintendent Petrich in Bahn ist zum Pastor in Rackow, Synode Loitz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors Dr. Millies ist der Pastor Bethge, bisher in Neustadt im Großherzogthum Posen, zum Pastor in Zebbin, Synode Wollin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Superintendent Müller, bisher in Langenhagen, Synode Treptow a. R., ist zum Superintendenten der Synode Bahn und zum Pastor in Bahn ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

In Stelle des verstorbenen Pastors Palleske ist der Pastor Pufahl aus Brüsewitz zum Pastor in Velgast, Synode Barth, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Pastorat an der St. Mauritien-Kirche in Pyritz ist durch den am 23. Oktober c. erfolgten Tod des Pastors Engel erledigt. Die Ernennung des Amtsnachfolgers geschieht durch den Magistrat in Pyritz.

Der bisherige Konrektor an der Schule in Ueckermünde, Hermann Gustav Gutmann, ist zum Rektor der höheren Knaben- und Mädchenschule in Naugard ernannt worden.

In Barnimscunow, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Gustav Franz Eduard Krüger fest angestellt.

In Wangerin ist der Rektor und Hülfsprediger Koerner angestellt worden.

Ernannt sind: der Post-Kassen-Kontroleur Buttkus zum Post-Inspektor; der Ober-Post-Sekretair Heinrichs unter Verleihung des Prädikats Ober-Post-Kommissarius zum Post-Kassen-Kontroleur des Ober-Post-Direktions-Bezirks Stettin.

Angestellt sind: der Post-Expedient Witto bei der Königl. Post-Expedition in Altdamm; die Post-Expedienten Ziegel und Pauly bei dem Königl. Postamte Stargard i. Pomm.; der frühere Buchhalter Borkowsky als Post-Expediteur in Grünhof; der Post-Expeditions-Gehülfe Lange als Post-Expediteur in Ostswine; der Unteroffizier Carl Schönfeld als Expreßbriefträger bei dem Postamte in Stettin.

Versetzt sind: der Post-Assistent Riedel von Anclam nach Ueckermünde als Vorsteher der dortigen Post-Expedition I. Klasse; die Post-Expedienten Bartholdt von Stettin nach Anclam und Woerpel von Stettin nach Demmin; die Post-Expediteure Strohe von Clempenow nach Borckenfriede, Belling von Wegezin nach Clempenow und Kügler von Ostswine nach Wegezin; der Postbureau-Diener Streich von Stettin nach Berlin.

Neu angestellt sind: der Regierungs-Assessor Kolbe als Ober-Grenz-Kontroleur in Demmin in Stelle des nach Zilenzig, Regierungsbezirk Frankfurt, versetzten Kienitz; die Steuer-Supernumerarien Below und Stellbogen, der Sergeant Herrmann und der invalide Unteroffizier Schroeder als Grenzaufseher im Hauptamtsbezirk Anclam; der Steuer-Supernumerarius Schneider als berittener Grenzaufseher zu Treptow a. T.; der Steuer-Supernumerarius Hering, der Feldwebel Rädel, der Sergeant Hild und der frühere Sergeant Hübner als Grenzaufseher im Hauptamtsbezirke Demmin.

Befördert oder versetzt sind: der Hauptamts-Kontroleur Lichtwark zu Gumbinnen zum Hauptamts-Rendanten in Anclam in Stelle des verstorbenen Frick; der Steuer-Amts-Assistent Knuth zu Stolp zum Hauptamts-Assistenten in Stargard in Stelle des versetzten Bleyle; der Steuer-Aufseher Brand zu Grabow a. O. zum Steuer-Einnehmer in Grünhof in Stelle des pensionirten Wegner; der Ober-Grenz-Kontroleur Körbin zu Wittstock, Hauptamtsbezirk Gransee, als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stargard in Stelle des nach Schwedt versetzten Rohr; der Ober-Grenz-Kontroleur Müller zu Gleiwitz als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin in Stelle des verstorbenen Wagner; der Zollvereins-Sekretair Köhnsen zu München als Hauptamts-Assistent nach Swinemünde in Stelle des nach Stralsund versetzten Müller; der Hauptamts-Assistent Bleyle zu Stargard in gleicher Eigenschaft nach Stettin in Stelle des verstorbenen Riemann; der berittene Grenzaufseher Ringeltaube in Richtenberg als Fuß-Steueraufseher nach Stettin in Stelle des nach Alt-Damerow, Hauptamts-Bezirks Stolpmünde, versetzten Meier; der berittene Grenzaufseher Sattler zu Dramburg als Steueraufseher der Rübenzucker-Kontrole zu Grabow a. O. in Stelle des beförderten Brand; der Steueraufseher der Rübenzucker-Kontrole Winter zu Stralsund in gleicher Eigenschaft nach Pyritz in Stelle des nach Stralsund versetzten Witzke; der Grenzaufseher Colas zu Tribsees als Steueraufseher nach Anclam in Stelle des verstorbenen Boldt; der Grenzaufseher Saß zu Stralsund als Steueraufseher nach Stargard in Stelle des verstorbenen Kriese; der pensionirte berittene Grenzaufseher Haack zu Coeslin als Zoll-Erheber nach Neuensund, Hauptamts-Bezirk Anclam, in Stelle des ausgeschiedenen Holland, und der Amtsdiener Stolle zu Damgarten als Packhofswärter in Stettin in Stelle des ausgeschiedenen Brunck.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1866.

I. Angestellt: 1) der Civil-Supernumerarius Friedrich Albert Schulz hierselbst als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte hierselbst mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Alt-Damm, 2) der Hülfsbote Kleidzun hierselbst als Bote bei dem Appellationsgericht, 2) der invalide Sergeant Ernst Zimmermann zu Treptow a. Rega als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation in Pyritz.

II. Versetzt: 1) der Kreisgerichts-Rath Arents zu Naugard an das Kreisgericht hierselbst, 2) der Gerichts-Assessor Hoehne in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, 3) der Gerichts-Assessor Mansfeldt in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, 4) der Kanzlist von Horcker zu Cammin an das Kreisgericht zu Stargard.

III. Entlassen auf eigenes Ansuchen: der Bureau-Diätarius Killmann zu Treptow a. Toll. Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

IV. Verstorben: 1) der Bote und Exekutor Taggatz zu Demmin, 2) der Bote und Exekutor Ebert zu Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von Louis Basenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 47.

Stettin, den 23 November 1866

Gesetz-Sammlung.

(No. 6441.) Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 16 Oktober 1866.

(No. 6442.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. September 1866.

(No. 6443.) Allerhöchster Erlaß vom 1 Oktober 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungs-Verbandes vom 13. Oktober 1856, insbesondere die Senkung des Hausses's zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. November 1866.

(No. 6444.) Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 15/17. Februar 1866.

(No. 6445.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866 wegen Abänderung der Taraſätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 30. September 1866.

(No. 6446.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Obornik über Heydedombrowka, Ludom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Rinino, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo, zum Anschluß an die Chaussee ad 1.

(No. 6447.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oborniker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866.

(No. 6448.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Prötzeler Aktienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1866.

Patente.

Dem Lehrer H. Born in Berlin ist unter dem 23. Oktober 1866 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elementarschulen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23 Oktober 1866 ein Patent auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Cyprien Marie Tessié du Motay und Charles Raphael Marechal zu Metz ist unter dem 26. Oktober 1866 ein Patent auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurath A. Licht in Danzig ist unter dem 31. Oktober 1866 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Produkts, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Preußens Staatshaushalt.

Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12.) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen, und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thaler vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredite Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe von 60,000,000 Thlr. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefports vom 1. Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thaler veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegskontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr, welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt (Bravo.) Von dem Ueberreste ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 2?7,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen, 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königl. Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde, und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thlr. und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht."

Der Finanz-Minister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen,

daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1. Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Kommission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

Die Verbesserung der Lehrerstellen.

Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfnisse, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen, vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen anderen wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

Die Schutzpocken-Impfung.

(Fortsetzung zu No. 14 des Amtsblatts.)

Es sind besonders zwei Umstände hervorzuheben, welche bei nicht wenigen Menschen die Schutzpocken-Impfung in Mißkredit gebracht haben, einmal die Furcht, daß man mittelst des Impfstoffes nebst Schutzpocken auch noch andere Krankheiten zu übertragen im Stande sei, — zum andern die Thatsache, daß Geimpfte gar nicht selten von der Pockenkrankheit befallen werden. Jene Furcht ist nicht begründet, wie dies durch die großartigen Untersuchungen der Engländer in allen Ländern Europas und durch die dabei gesammelten statistischen Daten nachgewiesen ist. Es würde zu weit führen, die Ergebnisse dieser Untersuchungen hier anzuführen, wir verweisen die sich dafür Interessirenden auf das im Jahre 1857 in London erschienene Blaubuch, welches im Auftrage der englischen Regierung abgefaßt und dem Parlamente vorgelegt wurde. Was den anderen Einwurf betrifft, so ist allerdings nachgewiesen, daß nach Verlauf mehrerer Jahre nach der Impfung die Pockenanlage wieder hervortrete; indessen kann dies gegen die Vornahme der Impfung nicht sprechen, weil der Verlauf der Blattern bei Geimpften ein bei weitem milderer und weniger gefahrvoller ist, als bei Nichtgeimpften und weil Wiederholung der Impfung, Revaccination aufs Neue Schutz gewährt. Man muß daher die Revaccination als ein unerläßliches Supplement der von Jenner eingeführten Schutzpocken-Impfung betrachten und die Vornahme dieser Operation auf das Dringendste empfehlen, besonders zur Zeit des Vorkommens mehrerer Pockenerkrankungen. Die große Wohlthat derselben zeigt sich besonders in der Armee, denn in derselben kommen alljährlich nur einzelne Fälle von

Pocken vor. Die Revaccination kann auch um so zuverlässiger empfohlen werden, als dieselbe ohne alle Gefahr, fast ohne alle erheblichen Gesundheitsstörungen von Statten geht; ist es denn eine so große Unbequemlichkeit, daß man sich 2—3mal im Leben dieser kleinen Operation unterzieht, wenn man dafür die Wahrscheinlichkeit einerntet, einer unangenehmen nicht nur, sondern auch gefährlichen Krankheit aus dem Wege zu gehen? Bei den großen unbestreitbaren Vortheilen, welche die Impfung und Wiederimpfung gewährt, können wir den Bewohnern des Stettiner Regierungs-Bezirks in ihrem Interesse nur dringend ans Herz legen, die Gelegenheit der öffentlichen Impf-Termine zu benutzen und sich nicht durch die Verdächtigungen und Klügeleien, die oft Ausfluß des Eigennutzes einzelner Personen sind, von der Impfung abhalten zu lassen. Wir wollen nur noch über das Alter und die Jahreszeit, in denen die Operation vorgenommen werden kann, Folgendes bemerken: Bedenkt man die Gefährlichkeit der Blatternkrankheit für den kindlichen Organismus, so geht schon hieraus hervor, daß man den frühzeitigen Impfungen im jugendlichen Alter das Wort reden müsse. Man wird aber in dieser Ansicht noch mehr bestärkt, wenn man die Gefahrlosigkeit des ganzen Impfprozesses, selbst für das zarteste Alter kennt; es werden nicht selten Kinder von 14 Tagen der Impfung unterzogen, ohne daß dadurch auf ihren Organismus ein nachtheiliger Einfluß ausgeübt würde. — Was die Jahreszeit anbelangt, lehrt die Erfahrung ebenfalls, daß sie keinen vorwiegenden Einfluß ausübt; wir sehen nämlich zu allen Jahreszeiten günstige und ungünstige Resultate, ohne daß man der Jahreszeit bezüglich der letzteren irgend eine Schuld beimessen könnte. Wo also im Winter oder in rauher Jahreszeit überhaupt die Blatternkrankheit sich zeigt, da schrecke Niemand vor der Impfung zurück und befolge nur die Anordnungen des Arztes.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

422) Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „Die Neue freie Presse“ wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1866. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

423) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Serie XV zu den preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Koupons Serie XV No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12 Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Koupons. Werth .... Thlr.“ Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons wie für die Uebersendung der neuen Koupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen

Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, dem Haupt-Steueramte zu Stargard, sowie bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 3 Oktober 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

424) Bekanntmachung, das neue Leuchtfeuer bei Gr.-Horst betreffend.

Vom 1. Dezember 1866 ab wird an der pommerschen Küste beim Dorfe Gr.-Horst, 7½ Meilen östlich von Swinemünde und nahezu in der Mitte zwischen Dievenow und Treptow-Deep ein neues Leuchtfeuer angezündet werden und das ganze Jahr hindurch von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen. Der neue Leuchtthurm, welcher auf einem freien, 69 Fuß hohen steilen Ufer erbaut ist, liegt 54° 5′ 47″ Nord-Breite und 15° 4′ 56″ Ost-Länge von Greenwich; das Feuer ist ein Fresnelsches Drehfeuer erster Ordnung, welches von 20 zu 20 Sekunden einen hellen Schein von 5⅓ Sekunden Dauer in einer Höhe von 200 Fuß über dem Meeresspiegel zeigt und von dem Verdeck eines mittlern Schiffes 20 Seemeilen sichtbar sein wird. Der Unterbau des Thurms mit den anstoßenden Wohngebäuden und dem die Umgangsgallerie tragenden Konsolgesims besteht aus dunkelrothen Ziegeln; der eigentliche Thurmkörper ist mit gelbweißen Ziegeln verblendet und an den Ecken mit vertikalen Streifen von in abwechselnden Schichten rothen und schwarzen Ziegeln eingefaßt.

Stettin, den 20. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

425) Die Jahresanzeigen der Baumeister und Bauführer betreffend.

Die im diesseitigen Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer, sofern dieselben nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres bis zum 20. Dezember c. an uns zu erstatten. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung resp. Anstellung unberücksichtigt bleiben. Die Anzeigen der Baumeister und Bauführer über ihre Beschäftigung müssen zugleich Auskunft geben über a) das Datum des Prüfungszeugnisses, b) über die Konfession, c) die Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen, und d) die Familien- und Vermögens-Verhältnisse.

Stettin, den 8. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

426) Nach §. 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 -- betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden ꝛc. — erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Miliairpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thlrn. jährlich jedoch nicht übersteigen darf. Zur Ausführung dieser Bestimmung machen wir hierdurch bekannt, daß diejenigen Wittwen von Militairpersonen, welche auf die gedachte Unterstützung Anspruch machen zu können glauben, sich ausschließlich an die Königl. Landraths-Aemter und in Stettin an die Königl. Polizei-Direktion zu wenden haben.

Stettin, den 20. November 1866 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

427) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13 d. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12. Juni d. J. gestatteten Lotterie des König Wilhelm-Vereins zur Unterstützung preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden. Wir bringen dies im höheren Auftrage mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. (Amtsblatt No. 27) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12 November 1866 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

428) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. Oktober d. J. die Abtrennung des im Ueckermünder Kreise belegenen Vorwerks Mönkeberg nebst Krug Mönkeberg und Kolonie Christiansberg von dem Gemeindeverbande Luckow und die Bildung eines selbstständigen Gutsbezirks Mönkeberg aus diesen Grundstücken zu genehmigen geruht, was mit Bezug auf §. 1 Alinea 7 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12. November 1866. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

429) Unter den Schafen in Zitzmar, Kreis Greiffenberg, in Fritzow, Kreis Cammin, und auf dem Gute Hägerken, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit, auf dem Gute Leussin, Kreis Usedom-Wollin, die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 12. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

430) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Klemmen, Kreis Cammin, auf dem Vorwerk Höfchen, dem Gehöft der Gebrüder Zühlsdorff, des Ackerbürgers Strey und Gutsbesitzers Pieper zu Labes, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

431) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Blumenfelde Kreis Regenwalde, auf dem Vorwerk Mönchow Kreis Usedom-Wollin, sowie die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk Augustenhof Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19 November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

432) Unter den Schafen in Alt-Tellin Kreis Demmin, in Gr.-Leistikow, Hohen-Schönau und auf dem Gute Matzdorf, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit, und in Henkenhagen, Düssin und Scharchow, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 19. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der mit Wahrnehmung der Lazareth- und Garnison-Verwaltungs-Geschäfte in Swinemünde beauftragte Kasernen-Inspektor **Kroening** ist nach Jülich und in seine Stelle der Lazareth-Inspektor **Knauß** von Wesel nach Swinemünde versetzt.

Die zur Erledigung gekommene Ablagemeisterstelle zu Stepenitz in der Oberförsterei gleichen Namens ist vom 1 Januar 1867 ab dem bisherigen Förster **Zech** übertragen.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Oktober 1866 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anclam.

Marienbezirk. Dampfmühlenbesitzer **Wegener** zu Anclam, verpflichtet am 27. Oktober 1866; Substitut: Kaufmann **Krusemarck** zu Anclam.

Stolperthorbezirk. Kaufmann **Krusemarck** zu Anclam, verpflichtet am 27. Oktober 1866; Substitut: Dampfmühlenbesitzer **Wegener** zu Anclam.

Kreis Cammin.

3 Landbezirk. Kahlen, Schwirsen, Stuchow, Staarz, Camp, Cummin, Neuhoefe, Bandesow, Brendemühl, Schwenz, Friedensfelde, Triebsow, Marquardtsmühle, Grambow, Mockratz. Rittergutsbesitzer **Kieckbusch** zu Brendemühl, verpflichtet am 20 Oktober 1866; Substitut: Freischulzengutsbesitzer **Appel** zu Streesow.

Kreis Demmin.

12 Landbezirk. Teusin, Utzedel, Leistenow, Gatschow, Buschmühl, Glendelin, Vorwerck, Lindenfelde, Sanzkow, Zachariae Gutspächter **Stoldt** zu Dorotheenhoff, verpflichtet am 22 Oktober 1866; Substitut: Bauer **Meibauer** zu Alt-Tellin

13 Landbezirk. Kacfecke, Schoenfeldt, Trittelfitz, Verchen, Meschow. Kossäth **Rehfeldt** zu Verchen, verpflichtet am 22 Oktober 1866; Substitut: Bauer **Woller** in Moltzahn.

14 Landbezirk. Beng, Beggerow, Mesiger, Gnevzow, Borrenthin, Schwichtenberg. Rittergutsbesitzer **Remoldt** zu Schwichtenberg, verpflichtet am 22 Oktober 1866; Substitut: Bauer **Krüger** zu Tellin.

15 Landbezirk. Gehmkow, Ganschendorff, Hohenbrünsow, Streesow, Saarow, Toerpin und Krusemarkshagen Bauer **Krüger** zu Tellin, verpflichtet am 22. Oktober 1866; Substitut: Rittergutsbesitzer **Remoldt** zu Schwichtenberg.

16 Landbezirk. Hasselbach, Lindenberg, Hohenbollentin, Metzahn, Wolkwitz, Alt und Neu Kentzlin. Bauer **Woller** zu Molzahn, verpflichtet am 15. Oktober 1866; Substitut: Kossäth **Rehfeldt** zu Verchen.

18 Landbezirk. Duckow, Rittrow, Carlsruhe, Zettemin, Pamoerder, Rottmannshagen, Rützenhagen. Gutsinspektor **Hammen** zu Zettemin, verpflichtet am 15. Oktober 1866; Substitut: Brauersmann **Huth** zu Gravenmühlen

Kreis Greifenberg.

1 Landbezirk. Barkow, Batzwitz, Gruchow, Joashoff, Trieglaff, Bahnerow, Gramhusen, Kuckahn

und Lebbin. Rittergutsbesitzer v. Thadden zu Batzwitz, verpflichtet am 27. September 1866; Substitut: Rittergutsbesitzer Steffen zu Jatzel.

2. Landbezirk. Carlshoff, Coldemanz, Jatzel, Marienthal, Medewitz, Rensin, Ribbecard, Schwetzow, Voelzin, Wittenfelde, Stutthoff, Torfkathen und Voelschenhagen. Rittergutsbesitzer Gerich zu Medewitz, verpflichtet am 24. September 1866; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Thadden zu Batzwitz.

4. Landbezirk. Broitz, Dummadel, Lerche, Loppenow, Rottenow, Stoelitz, Dankelmannshoff, Lübsow, Schellin, Schmallenthin. Justizrath Loeper zu Stoelitz, verpflichtet am 28. September 1866; Substitut: Gutsbesitzer Reste zu Altendorff.

5. Landbezirk. Gedde, Moitzow, Klein-Moitzow, Parpart, Groß- und Klein-Zapplin und Zirkwitz. Gutsadministrator Schultz zu Klein-Zapplin, verpflichtet am 4. Oktober 1866; Substitut: Bauer Brandt zu Lensin.

7. Landbezirk. Hoff, Rewahl, Groß- und Klein-Horst, Lensin, Rinickow und Schleffin. Bauer Brandt zu Lensin, verpflichtet am 1. Oktober 1866; Substitut: Gutsadministrator Schultz zu Kl.-Zapplin.

10. Landbezirk. Carnitz, Dreesow, Gützelfitz, Johannisthal, Neides, Pustichow und Schruptow. Schulze Steffen zu Schruptow, verpflichtet am 1. Oktober 1866; Substitut: Gutsadministrator Schultz zu Kl.-Zapplin.

Kreis Naugard.

4. Landbezirk. Damerow mit Altmühl, Glietzig, Radefeldt, Düsterbeck mit Kolonie, Klein-Leistikow mit Kolonie. Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. v. Eisenhart-Rothe zu Düsterbeck, verpflichtet am 1. Oktober 1866; Substitut: Gutsbesitzer Robe zu Sabow.

7. Landbezirk. Jarchlin, Külz, Farbezin und Kniephoff. Rittergutsbesitzer v. Dewitz zu Farbezin, verflichtet am 1. Oktober 1866; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Dewitz zu Wussow.

11. Landbezirk. Bernhagen, Zampelhagen, Hohen-Schoenau und Walsleben. Bauerhofsbesitzer Fick zu Walsleben, verpflichtet am 28. September 1866; Substitut: Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Wismar.

17. Landbezirk. Priemhausen, Stoewenhagen, Diedrichsdorff. Lehnschulze und Postexpediteur Steinbrink zu Priemhausen, verpflichtet am 5. Oktober 1866; Substitut: Schulze Tetzlaff zu Rosenow.

19. Landbezirk. Speck mit Piepersfelde, Immenthal, Birkenwerder, Matzdorff mit Dolgerlang und Kathen, Burow, Franzfelde. Rittergutsbesitzer Flügge zu Speck, verpflichtet am 4. Oktober 1866; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Petersdorff zu Buddendorff.

Kreis Saatzig.

1. Landbezirk. Cunow a. Str., Seefeldt, Sarow, Bruchhausen, Pützerlin, Lübow. Schulze Riemer zu Seefeldt, verpflichtet am 31. Oktober 1866; Substitut: Rittergutsbesitzer Runge zu Alt-Damerow.

2. Landbezirk. Clempin, Zarzig, Schwent, Hansfelde, Carolinenthal und Kietzig. Gastwirth Eichbaum zu Zarzig, verpflichtet am 29. September 1866; Substitut: Bauerhofsbesitzer Hartwig zu Suckow a. Ihna.

3. Landbezirk. Pansin, Sollin, Barskewitz, Treptow, Schoeneberg und Suckow a. Ihna. Bauerhofsbesitzer Hartwig zu Suckow a. Ihna, verpflichtet am 29. September 1866; Substitut: Gastwirth Eichbaum zu Zarzig.

4. Landbezirk. Wulkow, Pegelow, Dahlow, Buchholtz, Kitzerow, Neu-Damerow, Uchtenhagen. Rittergutsbesitzer Klamann zu Dahlow, verpflichtet am 31. Oktober 1866; Substitut: Amtmann Schmidt zu Marienfließ.

6. Landbezirk. Karckow, Kannenberg, Braunsforth, Vehlingsdorff, Marienhagen und Albertinenhoff. Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Braunsforth, verpflichtet am 26. Oktober 1866; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Voßberg.

7. Landbezirk. Trampke, Schoenebeck, Voßberg, Woltersdorff, Silbersdorff, Beweringen, Roslow und Saffenburg. Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Voßberg, verpflichtet am 26. Oktober 1866; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Braunsforth.

Stadtkreis Stettin.

Königsbezirk. Kaufmann Kanzow zu Stettin, verpflichtet am 15. Oktober 1866; Substitut: Kaufmann Kaeber daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Posenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 48.

Stettin, den 30 November 1866

Patente.

Dem Hohofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unter dem 16. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Gruben- und Hüttenverwalter Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Julianenhütte, im Regierungs-Bezirke Arnsberg, ist unter dem 13. November 1866 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Das dem Techniker A. Voigt in Berlin unter dem 14. August 1865 ertheilte Patent auf eine kalorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, ist aufgehoben.

Das dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld unter dem 11. August 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen, ist aufgehoben.

Rede des Ministers des Innern, Grafen zu Eulenburg,

in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht Ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thlr., welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thlr. abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unter-

stützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandelung vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf gutem Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern, nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung ein Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speziellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an der Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-

Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat grade in dieses Ministerium, abgesehen von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn den Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit, seit dem Amnestie-Dekret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Minister-Präsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, meine Herren, das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schoße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Se. Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für Denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn, Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es, es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch", dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgendwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Thlr. ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen, in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz" zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können. Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz" an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt; Warum nehmen Sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung äußert sich in verschiedenen Acten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger", oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über Dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht zu sagen, das ist das wirklich offiziöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die

Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun, sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß grade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht bloß ein für die Regierung praktisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publikum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der „Provinzial-Correspondenz" so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz" dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, meine Herren, möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Nicht-Zustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen: Wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt, das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber, meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem inneren Zusammenhange, und wenn Sie nicht dahin kommen, zu sagen: „Wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen", so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Konflikts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen, uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Konflikt sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen: „Laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne", so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen.

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich d n Fonds von 31,000 Thalern für Preßzwecke.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

433) Die Nachbestellungen des diesseitigen Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers im Laufe des Jahres führen verschiedene Unzuträglichkeiten bei der Verwaltung desselben mit sich. Wir fordern deshalb im höheren Auftrage Diejenigen, welche dasselbe freiwillig zu halten beabsichtigen, hierdurch auf, die Anmeldung oder Erneuerung eines Abonnements frühzeitig vor dem Beginne des neuen Jahres zu bewirken, widrigenfalls bei verspäteten Bestellungen die vollständige Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur in so weit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stettin, den 20. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

434) Unter den Schafen in Colbitzow, Kreis Randow, in Brietzig, Kreis Pyritz, auf dem Gute Neuendorff, Kreis Regenwalde, in Zedlin, Behlkow und Zarben, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit, in Triebsow, Milchow und Laatzig, Kreis Cammin, und in Klaetkow, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 22. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

435) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Lübsow und Schmalenthin, Kreis Greifenberg, und in Gienow, Kreis Regenwalde, sowie die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerke Pustchow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

436) Verordnung, das Bahn-Polizei-Reglement für die neu zu eröffnende Zweigbahn von Pasewalk nach der preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Februar 1863 (Amtsblatt Seite 24)

verordnen wir mit Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Ausführung der §§. 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, hierdurch, daß das für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen bestehende Bahnpolizei-Reglement, vom 17. Januar 1859, welches durch die Extra-Beilage zu No 6 des diesseitigen Amtsblattes pro 1859 publizirt ist, mit den Nachtragsbestimmungen, welche die Amtsblatt-Verordnung vom 24. Mai 1859 (Amtsblatt Seite 193) sowie die Amtsblatt-Verordnung vom 3. April 1860 (Amtsblatt Seite 72) enthält, auf die bereits am 1. k. Mts. einem beschränkten und am 1. Januar 1867 dem allgemeinen öffentlichen Verkehre zu übergebende neue Zweigbahn von Pasewalk zur preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze gleichmäßig Anwendung findet Stettin, den 23. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

437) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Deposital-Verwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist denselben bei Strafe untersagt.

Stettin, den 15. November 1866. Königl. Appellations-Gericht.

3) anderer Behörden.

438) Zu Jarmen wird am 1. Dezember c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine) eröffnet werden. Berlin, den 26. November 1866. Königl. Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der zum Pastor der Parochie Gienow, Synode Labes, erwählte Predigtamts-Kandidat Martin ist in das ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre in Boltenhagen, Synode Wolgast, Privatpatronats, zu welcher eine Kirche und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1868 wieder zu besetzen.

Der bisherige Diakonus Wahrendorff an der St. Marienkirche zu Anclam ist zum Pastor an der St. Nicolaikirche daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden

Der bisherige Diakonus und Rektor Steffen zu Garz a. Rügen ist zum Diakonus an der St. Marienkirche zu Anclam erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Schulamts-Kandidat Rudolf Emil Weinholz ist zum Konrektor und zweiten Lehrer an der Stadtschule in Pölitz ernannt.

Dem Küster und Lehrer Neumann in Gesow ist Allerhöchsten Ortes das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Die feste Anstellung des Lehrers Bertholb Schwantz aus Hohn als Lehrer an der Gymnasial-Vorschule zu Pyritz ist bestätigt worden.

In Gollnow ist der Lehrer Carl Theodor Julius Hermann Harder fest angestellt.

Der bisherige Bürgermeister Unrau ist zum Bürgermeister der Stadt Wangerin auf fernere zwölf Jahre gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Anclam sind zu Feuerlösch-Kommissarien der Gutspächter Cammerat zu Alt-Cosenow für den 2. Bezirk, der Gutspächter Heydemann zu Steinmocker für den 8. Bezirk gewählt und bestätigt.

Der Gutsbesitzer Havemann zu Mulkenthin B. ist zum Feuerlösch-Kommissarius des 1. Bezirks Saatziger Kreises gewählt und bestätigt.

Der Gutspächter Flemming zu Paatzig ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaften Alt- und Neu-Tessin und Wildorf bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Bufenow in Stettin
Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 49.

Stettin, den 7. Dezember 1866

Gesetz-Sammlung.

(No. 6449.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landwirthschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

(No. 6450.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 19. November 1866.

(No. 6451.) Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 9. November 1866.

(No. 6452.) Privilegium wegen Kreirung einer II. Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 15. Oktober 1866.

(No. 6453.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Aktienbank", mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1866.

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1866.

(No. 6454.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank. Vom 1. Oktober 1866.

(No. 6455.) Statut für den Salmorther Deichverband. Vom 22. Oktober 1866.

(No. 6456.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1866.

(No. 6457.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen.

(No. 6458.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1866.

Patente.

Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 20. November 1866 ein Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Notizen über die gegenwärtig einverleibten Provinzen.

I. Das Kurfürstenthum Hessen

173 □Meilen, 750,000 Einwohner, ist zusammengesetzt:

1) aus den Stammlanden, d. h. den Landschaften um Carlshafen, Hofgeismar, Cassel, Spangenberg, Melsungen, Marburg, Kaufungen;
2) aus den zunächst hinzuerworbenen Grafschaften Ziegenhain und Nidda und der Herrschaft Schmalkalden;
3) aus dem Ueberreste des Besitzes der Linie Hessen-Rothenburg; der nachmals oft genannten Rothenburger Quart, d. h. den vier Aemtern Rothenburg an der Fulda, Sontra, Wanfried und Eschwege;
4) aus der halben Grafschaft Schauenburg, die 1620 erworben wurde;

5) aus dem Gebiete der ehemaligen Reichs-Abtei Hersfeld, welche 1648 erworben wurde;
6) aus der Grafschaft Hanau-Münzenberg, welche 1736 erworben wurde.

Der gesammte Umfang dieser Landschaften, einschließlich der zur Rothenburger Quart gehörigen niederen Grafschaft Katzenellenbogen (St. Goar und Rheinfels), wurde auf 156 □Meilen und 300,000 Einwohner geschätzt.

Hierzu wurden erworben:

7) durch den Reichsdeputationshauptschluß zur Entschädigung für das an Frankreich abgetretene Rheinfels und St. Goar (etwa 3 □Meilen und 6000 Einwohner), die bisher Kurmainzischen Aemter Amöneburg, Naumburg, Neustadt und Fritzlar nebst den Kapiteln und Klöstern in diesen Aemtern, die vormalige Reichsstadt und Ganerbschaft Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen, zusammen geschätzt auf 15 □Meilen und 33,000 Einwohner;
8) durch Vertrag mit Preußen, de dato Cassel, den 16. Oktober 1815, das vormalige Bisthum Fulda, welches die Wiener Schlußakte Art. 40 Preußen übertragen hatte, im Ganzen geschätzt auf 37 □Meilen und 90,000 Einwohner, mit Ausnahme der Bezirke von Dermbach, Geysa und einiger anderer, die Preußen an Weimar abtrat, noch andere kamen an Bayern;
9) durch denselben Vertrag die ehemals reichsritterschaftlichen Bezirke Mannsbach, Buchenau und Werda.

Hiergegen trat Hessen-Kassel die niedere Grafschaft Katzenellenbogen und die Probstei Göllingen in Thüringen, die zur Reichsabtei Hersfeld gehört hatte, an Preußen, das Amt Neuengleichen und die Herrschaft Plesse zu Gunsten Hannovers an Preußen ab;

10) durch Vertrag mit Hessen-Darmstadt vom 29. Juni 1816 die isenburgischen Gerichte Diebach, Langenselbold, Meerholz, Wächtersbach, das Amt Dornheim und Marktflecken Praunheim, wogegen Vilbel, Babenhausen, Münzenberg an Hessen-Darmstadt cedirt wurden;
11) endlich durch Vertrag mit Preußen vom 9. Oktober 1817 die Stadt Volkmarsen mit ihrem Gebiete.

Kurhessen hat demnach von geistlichen Gebieten einverleibt: die Reichsabtei Hersfeld, die Kurmainzischen Aemter und Klöster Amöneburg, Fritzlar, Neustadt, Naumburg, das Bisthum Fulda.

Von vormaligen Reichsunmittelbaren sind ihm außer Gelnhausen und Holzhausen und den reichsritterschaftlichen Bezirken unterthänig geworden:

1) Fürst Isenburg-Birstein wegen Birstein und Langenselbold, 2 □Meilen, 5,900 Einwohner;
2) Fürst Isenburg-Büdingen-Wächtersbach wegen des Amtes Wächtersbach, 1¾ □Meilen, 5,200 Einwohner;
3) Fürst Isenburg-Büdingen-Meerholz wegen Meerholz, 1 □Meile, 4000 Einwohner;
4) Graf Solms-Rödelheim wegen seiner Hälfte am Marktflecken Praunheim, mit 390 Einwohner.

(Fortsetzung folgt)

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

439) Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungsgesellschaft vom 22. Oktober d. J. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen. Diesem Beschlusse ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Berlin, den 25. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

440) Am 21. April d. J. haben die Gebrüder Wilhelm und Ferdinand Trapp zu Gristow drei Personen, deren Boot auf dem Dievenowstrome gesunken war, mit Muth und Anstrengung vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Gebrüdern Trapp eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 30. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

441) Unter den Schafen in Baumgarten, Kreis Cammin, in Pelsin, Kreis Anclam, auf dem Gute Wüst-Grabow, Kreis Demmin, in Gr.-Borkenhagen, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit, und in Soltin, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 30. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

442) Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe auf Grund des §. 339 Tit. II. Th. 2 A. L.-R., sowie der mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen genehmigt hat, daß die der Stadt Stettin gehörige und zum Begräbnißplatz für dieselbe bestimmte ehemals Saalfeldsche, auf dem Remitzer Felde belegene

20 Morgen 8 □Ruthen und 19 Morgen 58 □Ruthen große Ackerparzelle, begrenzt im Nordosten durch die Grundstücke des Gutsbesitzers Moses, im Südwesten von dem von der Malzmühle nach der Lübschen Mühle führenden Wege, im Südosten durch die Koppschen, Kochschen und Mosesschen Grundstücke, im Nordwesten endlich durch die Wesselschen und Wellmannschen Grundstücke, von der St. Lukas-Parochie zu Kupfermühl abgezweigt und zur Parochie der St. Jakobi-Kirche in Stettin gewiesen werde, so wird diese Parochial-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 17. November 1866.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

443) Seit Erlaß unserer Bekanntmachung vom 15. November 1856, die Revision der Dampfkessel betreffend, — Amtsblatt pro 1856, S. 350 ff. — haben durch Todesfälle, Versetzungen ꝛc. verschiedene Veränderungen in Betreff des Baubeamten-Personals im diesseitigen Verwaltungsbezirke stattgefunden. Mit Rücksicht hierauf bringen wir nachstehend ein neues Verzeichniß der mit der Untersuchung der Dampfkessel gegenwärtig beauftragten Sachverständigen zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Stettin, den 28. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856 mit der technischen Untersuchung der Dampfkessel im Regierungsbezirk Stettin beauftragten Sachverständigen.

Laufende No.	Dienst-Charakter der revidirenden Sachverständigen	Name	Wohnort	Bezeichnung des zur Revision überwiesenen Bezirks.
1	Bau-Inspektor	Thoemer	Stettin.	Derselbe hat die in der Stadt Stettin und deren ländlichen Polizeibezirk, sowie im Randower Kreise befindlichen Dampfkessel-Anlagen, mit Ausschluß der Dampfschiffskessel, zu revidiren.
2	Wasserbau-Inspektor	Degner	desgl.	Derselbe ist für den ganzen Umfang seiner Wasserbau-Inspektion mit der Revision der Dampfschiffskessel beauftragt.
3	Kreisbaumeister	Albertl	Anklam.	Derselbe hat die Revision aller Dampfkessel im Anklamer Kreise und auf der Insel Usedom, mit Ausschluß der Stadt Swinemünde
4	Bau-Inspektor	Nicolai	Demmin.	Desgleichen im Demminer Kreise.
5	Kreisbaumeister	Petersen	Cammin.	Desgleichen im Greifenberger und Camminer Kreise.
6	desgl.	Fischer	Naugard.	Desgleichen im Regenwalder und Naugarder Kreise.
7	Bau-Inspektor	Wernicke	Stargard.	Desgleichen im Saatziger und Pyritzer Kreise.
8	Kreisbaumeister	Möller	Pasewalk	Desgleichen im Ueckermünder Kreise, mit Ausschluß der Dampfschiffskessel.
9	desgl.	Buchterkirch	Greifenhagen.	Desgleichen im Greifenhagener Kreise.
10	Bau-Inspektor	Alsen	Swinemünde.	Derselbe ist für den Hafen von Swinemünde mit der Revision der Dampfschiffskessel, sowie mit der Revision der Dampfkessel-Anlagen in der Stadt Swinemünde und auf der Insel Wollin beauftragt.

444) Polizei-Verordnung. An dem Trakte der Berlin-Stettiner Eisenbahn ist zum Abschluß des bei Station 14.69 belegenen, für die wirthschaftlichen Zwecke des Gutes Tantow bestimmten Eisenbahn-Ueberganges an Stelle der bisherigen Schiebe-Barriere eine Drahtzug-Barriere hergestellt worden. Indem wir das Publikum hierauf aufmerksam machen, verordnen wir auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß die Bestimmungen unserer Polizei-Verordnung vom 28. April

1857 — Amtsblatt pro 1857 Seite 184 — auch auf die vorerwähnte Zug-Barriere resp. auf die Benutzung des fraglichen Eisenbahn-Ueberganges Anwendung finden.

Stettin, den 28. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

445) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stettin, den 3. Dezember 1866. Der Ober-Post-Direktor.

446) Auf der Post-Straße zwischen Altdamm, Bahnhof, und Neumark ist an der Stelle, wo sich der Weg nach Colbatz von der Chaussee abzweigt, ¼ Meile von Neumark, ¾ Meilen von Mühlenbeck und 2 Meilen von Altdamm, Bahnhof, entfernt, eine Haltestelle zur Aufnahme von Postreisenden zu den vorbeifahrenden Personenposten genehmigt worden.

Stettin, den 3. Dezember 1866. Königl. Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

447) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 23. Dezember pr. in der Beilage zu No. 1 des Regierungs-Amtsblattes pro 1866, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung und deren Anmeldung, wird das bezügliche Verfahren hierdurch mit der Maßgabe eingeleitet, daß die in jener Bekanntmachung näher bezeichneten vorläufigen Nachweisungen der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise der in den ländlichen Gemeinden vorhandenen derartigen Grundstücke des Kreises Regenwalde während des Zeitraumes vom 12. Dezember 1866 bis 23. Januar 1867 in meinem Bureau zur allgemeinen Einsicht und Kenntnißnahme der Betheiligten offen liegen, und die nach jener Bekanntmachung erforderlichen Anmeldungen in der dort angegebenen Form binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, vom 12. Dezember 1866 ab gerechnet, also bis zum 11. März 1867 incl., bei mir entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll erfolgen müssen, andernfalls Einwendungen gegen die geschehene Ermitteluug nicht gemacht werden können und alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 und 3 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 gegebenen Bestimmungen nicht weiter berücksichtigt werden. Labes, den 28. November 1866. Der Landrath.

448) Die den Königl. Revierbeamten in Folge des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 von uns unter dem 2. September des laufenden Jahres ertheilte neue Dienstinstruktion ist in der Beilage zu No. 42 des diesjährigen Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam publizirt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 21. November 1866. Königl. Oberbergamt.

449) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember pr. theilen wir in der Anlage 1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Real-Abgaben betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1866 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet, 2) mit Bezugnahme auf §. 19 und folgende des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1843/66 in denselben Normal-Marktorten, zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit. Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1853/66 und 1857/66 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 28. November 1866. Königl. General-Kommission für Pommern.

I. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1866, sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1843/66

	Martini-Durchschnittspreis pro 1866.															24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1843 bis incl. 1866, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
	th	sg.	pf	th	sg	pf	th	sg	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg	pf.	th.	sg	pf.	th	sg.	pf	th	sg	pf	th	sg	pf	th	sg	pf
Im 1. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:																														
in der Stadt Lauenburg	2	22	8	1	24	5	1	10	5	—	29	5	2	2	5	2	21	5	1	20	2	1	9	10	—	28	—	1	27	9
Im 2. Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:																														
in der Stadt Stolp	2	24	9	1	29	4	1	17	2	—	29	6	2	17	2	2	17	8	1	22	2	1	9	9	—	27	6	1	29	6
" " " Schlawe	3	2	11	1	28	—	1	17	6	—	27	9	—	—	—	2	19	—	1	23	5	1	10	5	—	28	6	—	—	—
" " " Rügenwalde	3	7	6	2	2	6	1	17	6	—	27	6	2	—	—	—	—	—	1	24	10	1	9	5	—	25	7	—	—	—
Im 3. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:																														
in der Stadt Stolp	2	24	9	1	29	4	1	17	2	—	29	6	2	17	2	2	17	8	1	22	2	1	9	9	—	27	6	1	29	6
Im 4 Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg:																														
i. Kr. Neustettin i. d. St Neustettin	3	—	—	1	27	6	1	14	—	1	1	—	2	10	—	2	20	6	1	23	2	1	11	6	—	29	4	2	—	6
i. " Dramburg i. d. " Dramburg	3	7	9	2	—	2	1	13	1	1	6	8	2	13	11	2	21	2	1	23	4	1	11	11	1	—	4	1	29	8
Im 5 Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:																														
in der Stadt Cöslin	3	12	2	2	6	11	1	17	6	1	1	11	2	16	3	2	20	11	1	27	7	1	12	—	—	29	9	—	—	—
" " " Colberg	3	10	—	2	3	9	1	22	6	1	8	9	2	22	6	2	22	8	1	26	9	1	13	4	1	1	1	2	8	6
" " " Bublitz	3	7	6	1	27	—	1	28	—	—	28	—	2	—	—	2	24	6	1	24	4	1	14	4	—	27	7	2	4	8
" " " Belgard	3	9	4	2	2	6	1	18	1	1	1	3	2	14	8	2	22	4	1	25	9	1	12	10	—	29	10	—	—	—
Im 6 Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein und Regenwalde:																														
in der Stadt Labes	3	8	9	2	2	6	1	19	2	1	5	—	2	10	—	—	—	—	1	22	6	1	9	—	—	28	9	—	—	—
" " " Regenwalde	—	—	—	2	3	11	1	17	6	1	1	8	—	—	—	—	—	—	1	23	—	1	10	11	—	26	7	—	—	—
" " " Schivelbein	2	12	6	2	3	4	1	16	3	1	3	9	2	10	—	2	18	10	1	23	—	1	11	5	—	27	—	—	—	—
Im 7 Preisbez., d. Kr. Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg:																														
in der Stadt Anclam	3	7	6	2	5	10	1	27	6	1	3	1	2	10	—	2	21	2	1	26	3	1	13	10	1	—	9	2	3	5
" " " Swinemünde	3	13	4	2	8	3	1	26	6	1	8	5	2	10	10	2	21	4	1	28	4	1	14	—	1	2	4	2	6	4
" " " Wollin	—	—	—	2	11	9	1	27	3	1	2	9	2	13	7	—	—	—	1	27	6	1	13	11	—	28	9	—	—	—
" " " Cammin	3	10	—	2	3	4	1	17	6	1	—	—	2	—	—	2	21	7	1	25	6	1	11	—	—	27	4	—	—	—
" " " Treptow a. R.	3	12	6	2	1	10	1	22	6	1	2	10	—	—	—	2	22	5	1	25	3	1	12	5	—	29	—	—	—	—
" " " Greifenberg	3	2	4	2	5	7	1	22	5	1	2	6	2	7	1	—	—	—	1	24	1	1	12	10	—	27	9	—	—	—
Im 8 Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde:																														
in der Stadt Stettin	3	9	7	2	11	—	2	—	—	1	5	2	2	10	7	2	20	—	1	27	11	1	14	1	1	—	9	2	1	1
" " " Ueckermünde	3	8	1	2	6	8	1	27	6	1	5	—	2	12	6	2	22	8	1	27	4	1	13	6	1	—	8	2	7	4
" " " Pasewalk	3	7	6	2	6	11	1	25	—	1	2	6	2	10	—	2	18	9	1	25	8	1	10	9	1	—	4	2	—	8
Im 9 Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin:																														
in der Stadt Anclam	3	7	6	2	5	10	1	27	6	1	3	1	2	10	—	2	21	2	1	26	8	1	13	10	1	—	9	2	8	5
" " " Demmin	3	8	9	2	2	10	1	27	6	1	2	6	2	6	11	2	18	8	1	24	3	1	12	11	—	29	10	—	—	—
Im 10 Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:																														
in der Stadt Stettin	3	9	7	2	11	—	2	—	—	1	5	2	2	10	7	2	20	—	1	27	11	1	14	1	1	—	9	2	1	1
" " " Greifenhagen	3	7	6	2	7	6	2	—	—	1	5	—	2	10	—	2	20	2	1	25	8	1	15	3	—	29	7	2	—	8
" " " Pyritz	3	1	8	2	12	6	1	28	9	1	7	2	2	12	11	2	14	3	1	23	6	1	13	7	—	28	6	1	27	3
" " " Stargard	3	9	8	2	7	2	1	16	3	1	2	2	2	10	11	2	18	6	1	24	8	1	7	5	—	28	5	1	28	1
Im 11. Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:																														
für d. Kr. Saatzig i. d. St. Stargard	3	9	8	2	7	2	1	16	3	1	2	2	2	10	11	2	18	6	1	24	8	1	7	5	—	28	5	1	28	1
" " " Naugard " " Gollnow	3	10	—	2	10	2	1	25	7	1	1	4	2	12	2	—	—	—	1	26	11	1	11	4	—	28	7	—	—	—
Im 12 Preisbezirk, d. Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen:																														
in der Stadt Stralsund	3	3	8	1	29	8	1	25	—	—	29	3	2	8	9	2	19	2	1	23	4	1	10	6	—	27	2	2	1	3
" " " Greifswald	3	6	3	2	6	1	1	28	9	1	4	6	2	11	10	2	19	10	1	25	9	1	11	10	—	29	7	2	1	1
Im 13 Preisbez., dem Kreise Rügen:																														
in der Stadt Stralsund	3	3	3	1	29	8	1	25	—	—	29	3	2	3	9	2	19	2	1	23	4	1	10	6	—	27	2	2	1	3

II. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen

Laufende No	Namen der Markt-Orte.	
	A. Im Regierungs-Bezirk Stettin:	
1	im Anclamer Kreise	
	Stadt Anclam	
2	im Camminer Kreise	
	Stadt Cammin	
3	im Demminer Kreise	
	Stadt Demmin	
4	im Greifenberger Kreise	
	Stadt Trebtow a R	
5	im Greifenhagener Kreise	
	Stadt Stettin	
6	im Naugarder Kreise	
	Stadt Gollnow	
7	im Pyritzer Kreise	
	Stadt Stettin	
8	im Randower Kreise	
	Stadt Stettin	
9	im Regenwalder Kreise	
	Stadt Stargard	
10	im Saatziger Kreise	
	Stadt Stargard	
11	im Ueckermünder Kreise	
	Stadt Ueckermünde	
12	im Usedom-Wolliner Kreise	
	Insel Usedom, Stadt Swinemünde	
	Insel Wollin, Stadt Wollin	
	B. Im Regierungs-Bezirk Cöslin:	
1	im Belgarder Kreise	
	Stadt Cöslin	
2	im Lauenburg-Bütower Kreise	
	Stadt Stolp	
3	im Dramburger Kreise	
	Stadt Dramburg, nördlicher Theil	
	Stadt Märkisch-Friedland, südlicher Theil . . .	
4	im Fürstenthumer Kreise	
	Stadt Cöslin, östlicher Theil	
	Stadt Colberg, westlicher Theil	
5	im Neustettiner Kreise	
	Stadt Neustettin	
6	im Rummelsburger Kreise	
	Stadt Stolp	
7	im Schivelbeiner Kreise	
	Stadt Schivelbein	
8	im Schlawer Kreise	
	Stadt Schlawe	
9	im Stolper Kreise	
	Stadt Stolp	

Martini-Durchschnittspreise bis 1866 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnitts-Preis von 1853 bis 1866 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre												Zehnjähriger Durchschnitts-Preis von 1857 bis 1866 incl.											
Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
Thlr	sgr.	pf.	Thlr	sgr.	pf	Thlr	sgr.	pf.	Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr	sgr.	pf	Thlr	sgr	pf.
3	—	1,7	2	1	4,3	1	19	0,6	1	3	10	2	21	6,5	1	26	6,7	1	16	1,8	1	3	6,4
3	—	8,6	1	29	3	1	13	7,5	—	28	11,4	2	24	0,4	1	25	4,7	1	12	2,3	—	28	2,1
2	27	4,4	1	29	2	1	17	6,5	1	1	11	2	19	8,2	1	24	8,8	1	14	8,7	1	1	5,6
3	1	7	1	28	4,7	1	16	4,3	1	—	5,7	2	24	1,5	1	24	5,9	1	14	2,2	—	29	1,4
2	27	9,8	2	2	4,7	1	18	4,8	1	2	11,7	2	20	10,3	1	27	4,5	1	15	4,4	1	2	1,8
—	—	—	2	1	1,5	1	15	1,7	1	—	7,1	—	—	—	1	26	7,3	1	13	9,9	—	29	6,3
2	27	9,8	2	2	4,7	1	18	4,8	1	2	11,7	2	20	10,3	1	27	4,5	1	15	4,4	1	2	1,8
2	27	9,8	2	2	4,7	1	18	4,8	1	2	11,7	2	20	10,3	1	27	4,5	1	15	4,4	1	2	1,8
2	26	10,1	1	28	7,6	1	9	10,8	1	—	0,9	2	20	4,1	1	24	8,7	1	8	1,6	—	29	0,9
2	26	10,1	1	28	7,6	1	9	10,8	1	—	0,9	2	20	4,1	1	24	8,7	1	8	1,6	—	29	0,9
3	—	7	2	1	6,3	1	17	6,5	1	2	8,2	2	23	0,8	1	27	5,7	1	14	8,7	1	3	7,3
2	28	11,7	2	3	8	1	17	9	1	5	4	2	22	7,3	1	28	4,8	1	15	5,5	1	3	9,9
—	—	—	2	1	8,9	1	17	5,3	—	29	11,3	—	—	—	1	27	4,4	1	15	9,7	—	28	11,7
3	—	2,4	2	1	1,7	1	14	9,6	1	1	8,4	2	23	4,8	1	26	3,6	1	12	2,6	1	—	0,9
2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	10,1	—	29	0,8	2	17	7,6	1	20	11,9	1	10	9,6	—	27	10,4
3	2	2,2	1	27	8,9	1	15	2,8	1	2	6,5	2	26	2,3	1	23	7,8	1	12	9	1	2	1,9
—	—	—	1	27	10,6	1	16	0,8	1	2	6,9	—	—	—	1	24	—	1	13	9	1	1	4,8
3	—	2,4	2	1	1,7	1	14	9,6	1	1	8,4	2	23	4,8	1	26	3,6	1	12	2,6	1	—	0,9
3	2	0,8	2	—	5,2	1	17	1,6	1	3	10,2	2	24	9,1	1	26	5,1	1	14	2,7	1	2	3,6
2	27	10,8	1	24	8,7	1	13	8,5	1	—	3,3	2	21	10,2	1	21	5,4	1	11	9,6	—	29	4,4
2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	10,1	—	29	0,8	2	17	7,6	1	20	11,9	1	10	9,6	—	27	10,4
2	24	5,9	1	26	6	1	14	8,7	—	29	6,2	2	18	—	1	23	4,6	1	12	7,1	—	29	0,2
2	27	2,7	1	25	10,3	1	12	11,8	1	—	4,6	2	21	4,6	1	22	2,1	1	10	11,9	—	29	4,9
2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	10,1	—	29	0,8	2	17	7,6	1	20	11,9	1	10	9,6	—	27	10,4

II. Personal-Chronik.

Der Kantor und Lehrer Oskar Häring in Wollstein ist zum Musiklehrer am Schullehrer-Seminar zu Bütow ernannt worden.

Bei der Königl. Regierung zu Stettin ist der Sekretariats-Assistent Leibküchler zum Regierungs-Sekretair befördert, und die Bureau-Diätarien Theurer und Schartow sind als Regierungs-Sekretariats-Assistenten angestellt worden.

Der Regierungs-Assessor le Prêtre bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin ist zum Regierungs-Rathe befördert worden.

Nachweisung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1866 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

1. Landbezirk. Eugenienberg, Siedenbrünsow, Wanselow, Leppin, Quitzerow, Pensin, Zeitlow, Wüstenfelde, Sophienhoff, Utzin, Meckeritz. Gutsbesitzer Lagemann zu Ueckeritz, verpflichtet am 1. November 1866; Substitut: Guts-Sekretair Jahnke zu Zarrenthin.

2. Landbezirk. Alt- und Neu Plestlin, Benzin, Leussin, Zarrenthin, Klinkenberg, Müssenthin, Zemmin, Tutow, Kruckow, Marienfelde, Groß- und Klein-Toitin, Kronsberg. Guts-Sekretair Jahnke zu Zarrenthin, verpflichtet am 1. November 1866; Substitut: Gutsbesitzer Lagemann zu Ueckeritz.

3. Landbezirk. Annode, Voelschow, Cadow, Jagetzow, Borgwall, Wilhelminenthal, Alt-Cartlow mit Heydenhoff, Neu-Cartlow. Rittergutsbesitzer v. Heyden zu Plötz, verpflichtet am 1. November 1866; Substitut: Domainenpächter Berlin zu Clempenow.

4. Landbezirk. Daberkow, Prützenow, Bartow, Groß-Below, Wietzow. Bauer Kurth zu Bartow, verpflichtet am 3. November 1866; Substitut desselben: Schulze Wodrich zu Siedenbollenthin.

6. Landbezirk. Siedenbollenthin, Grabzow, Werder, Grieschow. Schulze Wodrich zu Siedenbollenthin, verpflichtet am 27. Oktober 1866; Substitut: Bauer Kurth zu Bartow.

7. Landbezirk. Thalberg, Glückauf, Groß- und Klein-Tetzleben, Lebbin, Calubbenhof, Wolkow, Wiechershausen, Fouquetin, Wildberg. Kirchenland-Erbpächter Strutz zu Wildberg, verpflichtet am 27. Oktober 1866; Substitut: Mühlenmeister Bandelow zu Pripsleben.

8. Landbezirk. Reinberg, Schmiedenfelde, Japzow, Marienhoff, Miltitzwalde, St. George, Leckenzin, Barkow, Scheffow, Pripsleben, Glazow. Mühlenmeister Bandelow zu Pripsleben, verpflichtet am 27. Oktober 1866; Substitut: Kirchenland-Erbpächter Strutz zu Wildberg.

9. Landbezirk. Lützhoff, Idashoff, Philippshoff, Neuenhagen, Altenhagen, Gültz, Herrmannshöhe, Prützen, Guerkow, Verielin. Gutsbesitzer Bülle zu Marienhöhe, verpflichtet am 27. Oktober 1866; Substitut: Gutsbesitzer Bergfeldt zu Friedenthal.

10. Landbezirk. Buchow, Rosenmarsow, Mühlenhagen, Weltzin, Burow, Seltz, Letzin. Gutsbesitzer Bergfeldt zu Friedenthal, verpflichtet am 27. Oktober 1866; Substitut: Gutsbesitzer Bülle zu Marienhöhe.

11. Landbezirk. Tückhude, Hohenbüssow, Tenzerow, Sternfeld, Hohenmocker, Buchholz, Broock, Siedenbüssow, Alt- und Neu-Tellin, Osten, Schmarsow, Reudin. Bauer Maybauer zu Alt-Tellin, verpflichtet am 3 November 1866; Substitut: Gutsbesitzer Stoldt zu Dorotheenhoff.

Kreis Greifenberg.

8. Landbezirk. Carolinenhoff, Dargislaff, Molstow, Wundig, Pribbernow, Prust, Raddubn, Streckenthin. Gutsbesitzer Reste zu Altendorff, verpflichtet am 10 November 1866; Substitut: Justizrath v. Loeper zu Stoelitz.

Kreis Regenwalde.

Stadt Plathe. Bürgermeister Moerner zu Plathe, verpflichtet am 13. November 1866; Substitut: Kaufmann Totz daselbst.

Kreis Saatzig.

8. Landbezirk. Langenhagen, Klein-Lienchen, Roeblitz, Sadelberg, Steinhoefel, Zeinecke, Zanthier. Rittergutsbesitzer v. Mellenthin zu Kl. Lienchen, verpflichtet am 10. November 1866; Substitut: Schulze Hohn zu Zamzow.

Stadtkreis Stettin.

II. Gertrudbezirk. Kaufmann Braun zu Stettin, verpflichtet am 3. November 1866; Substitut: Lehrer Blankenhagen daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 50.

Stettin, den 14 Dezember 1866

Gesetz-Sammlung.

(No. 6459.) Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866, in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20 September 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. November 1866.

(No. 6460) Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. November 1866.

(No. 6461) Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5. November 1866.

(No. 6462.) Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20 September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 656) wegen Stiftung eines Erinnerungs-Kreuzes für den Feldzug 1866.

(No. 6463) Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

(No. 6464) Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

(No. 6465.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. November 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1866

Patente.

Den Kaufleuten Middeldorff und Kromberg zu Rittershausen, Barmen ist unter dem 30. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Herrn Joseph Marie Ryo-Catteau zu Paris ist unter dem 28. November 1866 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwicklung des drellirten Fadens auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg

über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des inneren Friedens.

Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staats-Regierung während des Zwiespaltes der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwickelung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1. Dezember sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten“, sagte der Minister, „dann glaube ich, würden wir uns vielleicht viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die konservative Partei und konservativ denkende Männer, wie die am Ministertische, von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speziellen Partei gehören,

haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Kollegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Kollegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung noch die konservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den konservativen Prinzipien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der konservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammen zu gehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber die Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, um Opposition zu machen, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind, blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammen zu gehen, so weit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können, nicht haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre."

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird", sagte er, „in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß nicht ein Wort daran wahr ist. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, in welcher Form man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, in welcher Form wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern, daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir 4 Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden ha-

ten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit 4 Jahren nicht möglich gewesen; man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte, man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten:

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeit lang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält.

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen, um für den Moment wirksam zu sein, den er vorausgesehen hat und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht.

In der Sitzung vom 4. Dezember handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thlrn. zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Minister-Präsident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht".

Darauf erwiderte der **Minister des Innern** Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickle, aber ich glaube, es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er akkurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem andern Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist.

Er geht von der Ansicht aus, daß ein **werdender** Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen **fertigen** (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten." Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat **haben**; und daß Graf Bismarck zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staats ins Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden. Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Konflikt ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, an dem festzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen starken Feind bestehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und sich einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu müssen.

An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Konflikt und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie sich doch endlich da hinein."

Was die **angebliche** Meinung des Grafen Bismarck über **Macht und Recht** betrifft, so äußerte sich der Minister **Graf zu Eulenburg** hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin; **ein solches Wort ist nicht über Graf Bismarcks Lippen gekommen.** Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, **beide** im Recht zu sein **behaupten**, die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit seiner Behauptungen ins Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, **wer entscheidet dann?** Dann entscheidet der Umstand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet, der Staat, dem er angehöre, sei im vollsten Rechte?

Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien, aber ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechter Weise von Oesterreich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politischem Boden? derjenige, der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf Bismarck damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Herrn Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht entscheidet unter gewissen Voraussetzungen, das ist unumstößlich wahr; aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten, noch aus dem Munde irgend eines Anderen von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht blos diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreichen möge. Glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden Sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn Sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und Deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern viel mehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herüber genommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesem Standpunkt stellen."

Soweit die Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fond betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten auseinandergesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe.

Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt, auf geheimen Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie an's Tageslicht zu ziehen. Den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollen, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und Schlußabstimmung die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

450) Vom 15. d. Mts ab kommen bei einem Theile der preußischen Post-Anstalten zwei neue Sorten von Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 Silbergroschen und 30 Silbergroschen versuchsweise zur Anwendung. Marken dieser Art werden von den Post-Anstalten nur zur Verrechnung des vom Publikum

baar bezahlten Franko verwerbet. Ein Verkauf dieser Marken an das Publikum findet vorerst nicht statt. Es ist daher auch eine Verwendung derselben von Seiten der Absender als ausgeschlossen zu erachten.

Berlin, den 10 Dezember 1866. General-Post-Amt.

451) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 15. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Koupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Koupons vom 20. Dezember d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 28. November 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

452) Um dem wirksam vorzubeugen, daß schulpflichtige Kinder in Folge eines Wechsels ihres Wohnortes längere Zeit dem vorschriftsmäßigen Schulbesuche entzogen werden, verordnen wir hierdurch wie folgt: I. Wenn schulpflichtige Kinder nach auswärts vermiethet werden oder aus einem Dienstverhältniß in ihren Heimathsort zurückkehren oder aus anderen Gründen ihren Aufenthaltsort dauernd oder auf längere Zeit wechseln, so sind deren Eltern, Pflegeeltern oder Dienstherren verpflichtet, 1) vorher sich von dem Inspektor der bisher von denselben besuchten Schule (Ortspfarrer) einen Schein über deren Entlassung unter Angabe ihres künftigen Aufenthaltsortes ausstellen zu lassen; 2) dafür zu sorgen, daß dieselben unter Vorzeigung dieses Scheines alsbald für die Schule ihres neuen Aufenthaltsorts bei deren Inspektor (dem Ortspfarrer) gegen eine von diesem darüber auszufertigende Bescheinigung angemeldet werden, und 3) binnen acht Tagen nach erfolgter Anmeldung dem Inspektor (Pfarrer) der bisher besuchten Schule diese Bescheinigung vorzulegen. II. Wird diese Bescheinigung nicht innerhalb der angegebenen Zeit beigebracht, so sind die Eltern resp. Pflegeeltern oder Dienstherren, welche bis dahin für den Schulbesuch der bezüglichen Kinder verantwortlich waren, wegen ungerechtfertigter Schulversäumniß derselben von dem Vorstande der bisher besuchten Schule zur Verantwortung zu ziehen resp. bei der Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Stettin, den 22. November 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

453) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Alt-Grape, Kreis Pyritz, und auf dem Gehöfte des Pächters Kohl zu Wangerin, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die dieserhalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

454) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Stoelitz, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 7. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

455) Unter den Schafen in Schmuggerow, Kreis Anclam, in Klein-Sabow, Kreis Naugard, auf dem Vorwerke Neu-Döberitz, Kreis Regenwalde, in Radduhn, Kreis Greiffenberg, in Basenthin, Kreis Cammin, ist die Pocken-Krankheit, und in Groß Christinenberg, Kreis Naugard, sowie in Pritter, Kreis Usedom-Wollin, die Räude-Krankheit ausgebrochen. Es sind diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 7. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

456) Des Königs Majestät haben dem Gärtner Fischer zu Radekow im Kreise Randow, für die Rettung eines Kindes aus Feuersgefahr das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

457) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 22. Juni 1857 — Extra-Beilage zu No. 27 des Amtsblatts pro 1857 — bringen wir hierdurch das wegen der inzwischen stattgefundenen Personal-Veränderungen neu aufgestellte Verzeichniß der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks, nachstehend abgedruckt, zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 30. November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Stettin in Gemäßheit der Verordnung über den Betrieb der Bauhandwerke vom 24. Juni 1856 bestellten Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen.

Nummer.	Namen des Orts, an welchem die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat.	Bezeichnung des denselben zugewiesenen Prüfungs-Bezirks.	Namen des Vorsitzenden.	Namen des Baubeamten.	Bezeichnung der Bauhandwerke, für welche die Kommission bestellt ist.
1	Demmin.	der Demminer Kreis.	Bürgermeister Hagemeister in Demmin.	Bau-Inspektor Nicolai in Demmin.	Für sämmtliche Bauhandwerke, mit Ausschluß der Mühlenbauer und Steinhauer (Steinmetz), welche erstere der Prüfungs-Kommission in Anclam zugewiesen werden.
2	Anclam.	der Anclamer und Ueckermünder Kreis	Bürgermeister Grafe in Anclam.	Kreis-Baumeister Alberti in Anclam.	Für sämmtliche Bauhandwerke, mit Ausschluß der Steinhauer.
3	Stettin.	Stadt Stettin und die Kreise Randow und Greifenhagen	Polizeirath Mannkopf in Stettin.	Bau-Inspektor Thoemer in Stettin, Stellvertr.: Wasserbau-Inspektor Degner daselbst.	Für sämmtliche der in der Verordnung bezeichneten Bauhandwerker-Kategorien.
4	Stargard.	die Kreise Saatzig, Pyritz, Naugard u. Regenwalde.	Beigeordneter Hinzpeter in Stargard (interimistisch)	Bau-Inspektor Wernike in Stargard, Stellvertr.: Bau-Inspektor Borchard das.	Für sämmtliche der in der Verordnung bezeichneten Bauhandwerker-Kategorien.
5	Cammin.	die Kreise Cammin und Greifenberg.	Bürgermeister Stägemann in Cammin, Stellvertreter: Beigeordneter Buhrow das.	Kreis-Baumeister Petersen in Cammin.	Für sämmtliche Bauhandwerke, mit Ausschluß der Mühlenbauer und Steinhauer, welche erstere der Prüfungs-Kommission in Stargard zugewiesen werden.
6	Swinemünde.	der Usedom-Wolliner Kreis.	Bürgermeister Schulz-Völker in Swinemünde	Bau-Inspektor Alsen in Swinemünde.	Für sämmtliche Bauhandwerke, mit Ausschluß der Brunnenbauer, welche der Prüfungs-Kommission zu Cammin zugewiesen werden.

3) der Königlichen Ober-Post-Direktion.

458) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stettin, den 3. Dezember 1866. Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

439) Die nach unserer Bekanntmachung vom 9. November 1866 im Nachlasse des in pomm. Stargard verstorbenen Fräulein Wilhelmine Heyden vermißte Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 Lit. B. No. 4,836 über 500 Thlr. ist wieder zum Vorscheine gekommen.

Berlin, den 6. Dezember 1866. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Provinzial-Vikar Thilo ist zum Pastor in Pielburg, Synode Neustettin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Ehrhardt in Zachan ist zum Diakonus in Altenkirchen a. Rügen ernannt und in sein neues Amt instituirt worden.

Das Diakonat in Bergen a. Rügen, Königl. Patronats, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

In Treptow a. Toll ist der Küster und Lehrer Lüdemann fest angestellt.

In Wahrlang, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Johann Karl Gustav Zeinert fest angestellt.

In Haseleu, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer David Ludwig Ferdinand Rusch fest angestellt.

An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg ist die Beförderung des Konrektor Riemann zum Prorektor genehmigt worden.

In Cammin ist der Lehrer Trebtow fest angestellt.

Der Lehrer Kleine ist als Küster in Labes angestellt.

Die Berufung des Schulamts-Kandidaten Otto Golzsch zum Gesanglehrer an der höheren Töchterschule zu Demmin ist genehmigt worden.

In Cammin ist der Lehrer Wendt an der Domschule daselbst fest angestellt.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist der Schulamts-Kandidat Karl Friedrich Meyer als Kollaborator definitiv angestellt.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. Mts. dem Sekretair bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Schul-Kollegium, Kanzleirath Lohff, den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Der Bürgermeister und Hauptmann a. D. Winkelmann in Jacobshagen ist zum ordentlichen Polizei-Anwalte im Bezirke der beiden Königl. Kreisgerichts-Kommissionen daselbst, jedoch mit Ausschluß der in Freienwalde abzuhaltenden Gerichtstage, sowie zum Substituten des Forst-Polizei-Anwaltes, Königl. Oberförsters Schmalz zu Jacobshagen, vom 1. Dezember c. ab kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Schmidt zu Sasshagen in der Oberförsterei Jacobshagen ist unter Belassung seiner jetzigen Stelle zum Königl. Förster ernannt.

Der Wasser-Bau-Inspektor Wernekink hierselbst ist zum Ober-Bau-Inspektor ernannt und an die Königl. Regierung zu Posen versetzt worden. Die dadurch erledigte hiesige Wasser-Bau-Inspektor-Stelle hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem zum Wasser-Bau-Inspektor ernannten bisherigen Kreisbaumeister Degner aus Lankuppen verliehen.

Der bisherige Landschafts-Deputirte, Landrath von Gottberg auf Manewitz, ist in Stelle des ausgeschiedenen Landschafts-Raths Kutscher zum Rath des Stolpschen Landschafts-Departements gewählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Hauptmann von der Osten-Witzmitz b. ist in Stelle des ausgeschiedenen Landschafts-Raths von Plötz zum Rath des Treptower Landschafts-Departements gewählt und in sein Amt eingeführt worden.

Versetzt sind: der Post-Inspektor Bullkus von Stettin nach Aachen; der Post-Kassen-Kontroleur, Ober-Post-Kommissarius Kühl, als kommissarischer Post-Inspektor von Halle a. S. nach Stettin.

Angestellt ist: der Post-Expedient v. Koell bei der Königl. Post-Expedition in Cammin i. Pomm.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Bajenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: **„Schweizerische Renten-Anstalt"** in Zürich domizilirten, von der „Schweizerischen Kredit-Anstalt" daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger" auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

Aufsichtsrath.

Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.
" Dr. J. J. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, in Zürich.
" Dr. A. Escher, alt Regierungspräsident, in Zürich.
" von Peyer-Imhof, Nationalrath, in Schaffhausen.
" C. Ott-Trümpler, Mitglied der Handelskammer, in Zürich.
" H. Stapfer, Mitglied der Handelskammer, in Horgen.
" A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.
" A. Jecker, Regierungsrath, in Solothurn.

Herr S. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
" C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
" C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
" C. Neger, Verwalter, in Luzern.
" Dr. J. Blumer, Ständerath, in Glarus.
" S. Engwiller, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
" J. G. Gasser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
" J. Roguin, Regierungsrath, in Lausanne.
" J. Pohl, Rathsschreiber, in Herisau.

Verwaltung.

Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der im Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigefügt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Handen der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber, **Huber.**

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigedruckt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direktion der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **A. Vogel.**

Statuten.

Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgesonderte Unternehmung die Schweizerische Rentenanstalt, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgesonderte Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Büreau der Rentenanstalt bestellt und dessen Besoldung vertragsmäßig festsetzt; — die zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5% verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedungenen Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solide inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesammtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher einestheils nach Ausscheidung des für sämmtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie anderntheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

a. $7/10$ an die Einleger.
b. $1/10$ an das Bureau der Rentenanstalt.
c. $2/10$ an die Kreditanstalt.

§. 7. Die 1/10 Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltet, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnsantheil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnsantheil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar Die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß ihrer Einlagen und des Zinses; Die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß des bloßen Zinses.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maaßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Büreaugehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weitern Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitgliedes. Der Aufsichtsrath überwacht die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen, und prüft die Jahresrechnung. Im Fall den von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und nöthigenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständniß mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jederzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfniß ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verfügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;
2. im Ferneren mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:
   a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;
   b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letztern nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreiervorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einen der drei Vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen; bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedssprüche sind rechtskräftig.

Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen rc. sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflußreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlagen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Policen) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters derselben versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldentriebe und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemißt sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnißbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstwie eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung aufrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältniß der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen. a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verzichtet und verwirkt.

b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalrate nicht innert Monatsfrist vom Verfalltage an entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt auf

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Alterskasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahes Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden als gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte aus ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todtenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Vierteljahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diesfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;

b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Krieges mit der Rentenanstalt verständigt hat;

c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gesunden Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältniß der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengenössigen wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedungenen Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Rüttimann, C. Hirzel-Lampe, J. H. Fierz, Hüni-Stettler, Jacques Ris, H. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wäffler-Egli mit Eingaben vom 28. Jun. und 3. Juli vorgelegten Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

I. Der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,

2) für Begründung und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. c. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: A. Vogel.

Mittelst Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschlossen:

I. Der von der schweizerischen Kreditanstalt beschlossenen neuen Ausgabe ihrer Statuten wird die Genehmigung ertheilt.
II. Von dieser neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der schweizerischen Kreditanstalt zuzustellen ist.
III. Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Kreditanstalt beigedruckt werden.
IV. Mittheilung an die schweizerische Kreditanstalt und an die Direktion der Finanzen.

Actum Zürich, den 21. April 1860. Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **M. Vogel.**

I. Von der Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Schweizerische Kreditanstalt" hat den Zweck, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 12 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Von dem Gesellschaftskapital, dessen Einzahlung und den Aktien.

§. 3. Das Gesellschaftskapital wird auf 30 Millionen Franken, bestehend in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien von 500 Franken, festgestellt. Doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre (§. 21) erhöht werden.

§. 4. Es soll zunächst nur die Hälfte des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von 30,000 Aktien im Gesammtbetrage von 15 Millionen Franken aufgebracht werden. Hiervon werden 1½ Millionen der Regierung des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, 3 Millionen werden den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Millionen übernimmt die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig und 3 Millionen sowie derjenige Betrag, den die Regierung von den ihr zur Verfügung gestellten 1½ Millionen nicht übernimmt, werden zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Unter keinen Umständen dürfen Aktien unter pari begeben werden.

§. 5. Die gleiche Vertheilungsweise findet bei der Aufbringung der zweiten Hälfte des Gesellschaftskapitals statt. Die Inhaber der Aktien erster Emission genießen mit Hinsicht auf die drei, beziehungsweise vier und eine halbe Million, die durch öffentliche Unterzeichnung beschafft werden sollen, den Vorzug. Bei jeder Emission von Aktien, durch welche das Aktienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird, haben die jeweiligen Inhaber der älteren Aktien das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Aktien.

§. 6. Die Einzahlung auf die erste Hälfte des vorläufig auf 30 Millionen Franken festgesetzten Gesellschaftskapitals erfolgt in Raten von je 10%, von denen die beiden ersten sofort, nämlich 10% bei der Unterzeichnung und 10% unmittelbar nach der Reduktion und der Zutheilung der Aktien zu erlegen sind. Die dritte Rata wird zwei, die vierte vier und die fünfte sechs Monate nach der Unterzeichnung eingezahlt. Die weiteren Einzahlungen finden nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen statt, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen, in der §. 14 bestimmten Weise, ausgeschrieben werden müssen.

§. 7. Für die bei der Unterzeichnung und nach der Zutheilung der Aktien eingezahlten beiden Raten wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungs-Comité ausgestellter, au porteur lautender Interimsschein zugestellt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls au porteur gestellten Aktien, welche mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Aktien ist §. 13 und 42, auf den Interimsscheinen §§. 6, 7, 8, 9 und 13 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Aktien die Stelle der Letzteren.

§. 8. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien von einzelnen Aktionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Aktiendokumente auszuhändigen.

§. 9. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 6 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, haben 5% Verzugszins zu bezahlen. Nach Ablauf von 10 Tagen, von dem Termine an gerechnet, werden die Säumigen unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine in der §. 14 bezeichneten Weise öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Wochen die ausgeschriebene Rata nebst dem Verzugszinse und den erlaufenen Kosten zu berichtigen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die betroffenen Interimsscheine auf Rechnung und Gefahr der Säumigen öffentlich zu versteigern. Mittelst des Erlöses macht sich die Gesellschaft für den Betrag, welchen sie zu fordern hat, bezahlt. Ein allfälliger Ueberschuß kommt dem Aktionär, auf dessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, zu. Die verkauften Interimsscheine erlöschen von Rechtswegen. Den Käufern werden neue Titel unter den gleichen Nummern ausgefertigt.

§. 10. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Repräsentanten für jede Aktie.

§. 11. Jeder Aktionär hat als solcher im Verhältniß seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrages seiner Aktien bei Vermeidung der in §. 9 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III. Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 12. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle dem in §. 1 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechenden, gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich ist sie befugt:

a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen;
b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen;
c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Aktien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
e) Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehns-, Depositen- und Inkasso-Geschäfte zu betreiben;
f) mit Genehmigung des Regierungsrathes verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Aktien-Kapital übersteigen darf;
g) Zweiganstalten, Filialen, Komtoire, Kommanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

IV. Von dem Mortifikationsverfahren und von den Bekanntmachungen.

§. 13. Für Mortifikation von verlorenen oder untergegangenen Interimsscheinen, Aktien, Talons, Dividendenscheinen, Schuldverschreibungen u. s. f. findet das durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren seine Anwendung.

§. 14. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der „Neuen Zürcher Zeitung", in der „Eidgenössischen Zeitung", im „Bund", in der „Basler Zeitung" im „Journal de Genève", in der „Allgemeinen Augsburger" und in einer Leipziger Zeitung veröffentlicht. Sie gelten durch die Einrückung in diese Blätter als gehörig erlassen, und unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

V. Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 15. Das oberste Organ des ganzen Aktienvereins ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 16. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden in Zürich abgehalten.

§. 17. Die Generalversammlungen sind:

a) ordentliche, welche der Verwaltungsrath innerhalb der ersten drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einberuft;
b) außerordentliche, welche der Verwaltungsrath veranstaltet, wenn er selbst sie für nöthig hält, oder wenn 200 Aktionäre, welche zusammen den dritten Theil aller Aktien vertreten, darauf antragen.

§. 18. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Gegenstände, die darin zur Verhandlung kommen sollen, sind in der Einladung in Kürze zu bezeichnen. Anträge, welche von wenigstens 50 Aktionären unter Deponirung von Aktien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen. Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Aktionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§. 19. In der Generalversammlung berechtigen

1 bis 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 „ 15 „ „ 2 Stimmen,
16 „ 30 „ „ 3 „

und je weitere zwanzig Aktien zu einer Stimme mehr. Doch dürfen von einer Person nicht mehr als fünfzig Stimmen, gleichviel ob im eigenen Namen oder mit Prokura, abgegeben werden.

§. 20. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 50 Aktionären, welche 1000 Aktien vertreten, erforderlich. Sie faßt Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Beobachtung der im ersten Satze des §. 18 enthaltenen Vorschrift sofort der Zusammentritt einer neuen Generalversammlung veranstaltet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statutes der Anstalt (§. 21. d) oder deren Auflösung (§. 44): so ist zur Beschlußfähigkeit der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Viertheil, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Aktien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift die Generalversammlung von Neuem einberufen werden, worauf dann, wenn abermals die bezeichnete Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, durch eine Mehrheit von wenigstens ¾ der abgegebenen Stimmen der angetragene Beschluß gefaßt werden kann.

§. 21. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen erledigt werden müssen, sind:

a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung. — Die Generalversammlung erwählt jedes Jahr aus der Zahl der anwesenden Aktionäre eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten, welche die am Ende des Jahres abzuschließende Rechnung zu untersuchen und über dieselbe der folgenden Generalversammlung einen Antrag vorzulegen hat. Ausnahmsweise soll die im Jahre 1858 zu ernennende Kommission sowohl über die vorher abgeschlossene als über die nachfolgende Rechnung der Generalversammlung des Jahres 1859 einen Beschluß vorschlagen. — Der Regierungsrath ist berechtigt, der Rechnungs-Revisionskommission jeweilen eines seiner Mitglieder beizugeben.
c) Die Festsetzung der Dividende und die dem Reservefonds einzuverleibende Quote des Reingewinns (§§. 40, 41);
d) die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;
e) die Auflösung der Anstalt (§§. 44, 45);
f) die Erhöhung des Aktienkapitals (§. 3);
g) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 22, 23) durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter (§. 23). — Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht wählbar. Der Sekretär wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet. Die Stimmenzähler überwachen die Führung des Protokolls und unterzeichnen dasselbe.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern und dem vollziehenden Direktor. — Dreizehn Mitglieder werden von der Generalversammlung, zwei von der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig gewählt. — Die fünfzehn Verwaltungsräthe ernennen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar sind. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird ein außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.

§. 24. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 bilden die fünfzehn Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomite mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath. Nachher scheiden jährlich drei Mitglieder in der durch das Loos zu bezeichnenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt die sämmtlichen 15 Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der jährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden. — Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen (jedoch mit Vorbehalt der der Anstalt in Leipzig zustehenden Rechte, §. 23) durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer ganz in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§. 25. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Personen, welche an der gleichen Firma Antheil haben, können nicht neben einander im Verwaltungsrathe sitzen.

§. 26. Freiwilliger Rücktritt ist den Mitgliedern jederzeit gestattet; doch muß der diesfällige Entschluß drei Monate vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt werden.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 25 Interimsscheine (§. 7)

beziehungsweise Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen. In gleicher Weise ist der vollziehende Direktor gehalten, 50 Aktien zu deponiren; doch steht es ihm frei, für den halben Betrag dieser al pari gewertheten Aktien andere Werthpapiere, welche von dem Verwaltungsrathe als solid anerkannt werden, zu substituiren.

§. 28. Der Verwaltungsrath soll zu zwei Drittheilen aus Schweizern bestehen, die in der Schweiz wohnen. — Der Präsident, der Vizepräsident, der vollziehende Direktor und fünf weitere Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

§. 29. Außerhalb des Kantons Zürich wohnende Mitglieder des Verwaltungsrathes können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. — Sollte eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorübergehend den Sitzungen beizuwohnen verhindert sein, so ist der Verwaltungsrath, wenn er es für nothwendig findet, berechtigt, eine zeitweilige Stellvertretung aus der Mitte der Aktionäre anzuordnen. — Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. — Ein Reglement wird die Art der Entschädigung der Stellvertreter bestimmen.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen, oder durch dieses Statut nicht besonders geordneten Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen. — Der Verwaltungsrath hat daher namentlich

a) den vollziehenden Direktor zu wählen und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen,
b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten zu wählen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen,
c) die Operationen der Anstalt zu leiten,
d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen,
e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren,
f) die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen,
g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen, und
h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten diesen gemäß durchzuführen.

§. 31. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. — Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. — Aktien und Obligationen sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem vollziehenden Direktor zu unterzeichnen. — Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen. — Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, werden je nach ihrer Natur entweder von dem Präsidenten oder von dem vollziehenden Direktor unterzeichnet.

§. 32. Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines allfälligen außerordentlichen Stellvertreters des Präsidenten (§. 23), des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (§. 14). Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 33. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. — Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor darauf anträgt. — Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Verhaltungsweise besprochen werden muß. — Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein- für allemal anberaumen, zu denen es einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf. — Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind die Einladungen jeweilen wenigstens 6 Tage vorher — dringliche Fälle vorbehalten — zu erlassen.

§. 34. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Stellvertreters desselben und außerdem von vier anderen stimmberechtigten Personen erforderlich. — Ueber eine Summe, die dem vierten Theile des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommt, kann nicht verfügt werden, wenn nicht zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. — Wenn die in Frage liegende Summe sich auf die Hälfte des Aktienkapitals beläuft, so ist erforderlich, daß zwölf Mitglieder anwesend oder vertreten seien. — Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§. 35. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 36. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantième von 10% des Reingewinnes nach der im §. 41 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath eine reglementarische Bestimmung zu treffen.

§. 37. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden. — Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz (§. 38) und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. — Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben. — Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Korrespondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 31 Platz greifen.

VI. Von der Bilanz, von den Dividenden und vom Reservefonds.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Aktiven und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht. — Die erste Bilanz wird auf Ende des Jahres 1857 gestellt.

§. 39. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind. — Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§. 40. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 5% [illegible]

Dividende von 5% übersteigenden Reingewinne werden sodann 10—30% als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. — Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 41. Was nach der in §. 40 angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 10—30% zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

a) mit 10% als Tantième an die fünfzehn Verwaltungsräthe;
b) mit 10% dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar zur Hälfte an den vollziehenden Direktor und zur Hälfte an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation;
c) mit 80% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre. Die Hälfte der ordentlichen Dividende (§. 40) wird am 31. August und die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung bezahlt. — Uebergangsweise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate (§. 6) der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu 5% pro anno in Abrechnung gebracht und sodann die darüber hinaus auf das Ende des Jahres 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1858 bezahlt.

§. 42. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit dem Reservefonds der Anstalt anheim. — Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 43. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die §. 40 geordnete ordentliche Dividende von 5% nur in so weit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht. — Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht. — Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genügt, wird der Mehrbetrag des Defizits vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist. — Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Aktienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: „ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschließe?"

VII. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 44. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die fünfzehn Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind ihre Stellen neu zu besetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der so konstituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 36 erwähnten Tantième eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation. — Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation" zu unterzeichnen. — Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 45. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach seiner Konstituirung in der §. 14 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmählich flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu konstatiren. — Das Vermögen der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten, von der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung an gerechnet, unter die Aktionäre vertheilt werden. — Die Mitglieder des liquidirenden Verwaltungsrathes sind, wofern sie den Vorschriften dieser beiden Paragraphen nicht nachkommen sollten, verpflichtet, die Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln unter solidarischer Haft zu bezahlen.

VIII. Von der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Alle zwischen der Aktiengesellschaft und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. — Jede der streitenden Parteien wählt zwei Schiedsrichter. Diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht versammelt ist, sein Präsident ersucht, einen Dreiervorschlag für die Stelle zu bilden. Jede der beiden Parteien streicht einen der den vorgeschlagenen Kandidaten aus; der übrig bleibende ist Obmann. — Die Schiedsrichter beurtheilen den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Aussprüche der Schiedsrichter und beziehungsweise des Obmanns sind rechtskräftig.

Der Verwaltungsrath.

Dr. Alfred Escher, alt Regierungspräsident und Präsident der Nordostbahngesellschaft in Zürich.
J. H. Fierz, Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause H. Fierz in Zürich.
H. Fierz-Etzweiler, Zürich.
Bernhard Friedrich Fischer, vom Hause Heinrich Meyer in Brugg, Kanton Aargau.
Johannes Hagenbuch, Eigenthümer der Buchhandlung Orell, Füßli & Comp. in Zürich.
C. Hirzel-Lampe, eidgenössischer General-Consul, vom Hause C. Hirzel & Comp. in Leipzig.
Hüni-Stettler, Regierungs- und Nationalrath, Präsident der zürcherischen Handelskammer in Zürich.
C. F. Knörr, Bankier, vom Hause F. Knörr & Sohn in Luzern.
B. Laroche-Stehelin, Mitglied des Kleinen Rathes, vom Hause Benedikt Laroche in Basel.
J. R. Raschle, vom Hause J. R. Raschle & Comp. in Wattwyl, Kanton St. Gallen.
Adolph Rieter-Rothpletz, vom Hause J. Ziegler & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.
Dr. J. J. Rüttimann, Regierungsrath in Zürich.
von Peyer-Im Hof, Präsident der Rheinfallbahn-Gesellschaft in Schaffhausen.
H. J. Trümpler-Vogel, Zürich.
F. R. Wäffler-Egli, Nationalrath und Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause Wäffler-Egli & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.

Der vollziehende Direktor: **C. Huber.**

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist der Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin ernannt, welcher am 1. Januar 1857 die Geschäfte der Schweizerischen Renten-Anstalt eröffnet.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Abänderung

des §. 62. 6 (pag. 15) der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur", laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. April 1866.

Der revidirte sechste Abschnitt des §. 42 der Statuten lautet wie folgt:

„Er fixirt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem „Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge."

„Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigene Rechnung „in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als **2 pCt.** des Gesellschafts „Kapitals betragen."

und wurde von dem h. Regierungsrathe des Kantons Zürich wie folgt genehmigt:

Der Regierungsrath

hat

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Der von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur beschlossenen Abänderung der Statuten wird die Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an den Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 19. Mai 1866.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **Boßhard.**

Inhaltlich hoher Verfügung vom 23. August 1866 hat auch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der vorstehenden Abänderung des Statuts die Zustimmung ertheilt, was hierdurch in Gemäßheit der Concessions-Bedingungen ad 1 u. 2 vom 2. Juni 1864 veröffentlicht wird.

Berlin, den 20. Oktober 1866.

Der Generalbevollmächtigte des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, für das Königreich Preußen.

H. J. Dünnwald.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Verzeichniß

der am 3. Dezember 1866 gezogenen, durch die Bekanntmac
waltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baa
gekündigten Schuldverschreibun

der fünfprocentigen Staats-Anleihe 1

Achte Verloosung. (Abzuliefern ohne Zins-Coupo

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 652 bis 655. 661. 1297 l
bis 2934. 4277 bis 4281. 4571 bis 4575. 4983
bis 9318.
Lit. B. à **500** Rthlr. № 4313 bis 4322. 6705 bis 6714.
8555 bis 8560. 8571 bis 8574. 8605 bis 8614. 14
16151 bis 16157. 18345 bis 18354.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 1651 bis 1675. 1951 bis 1975.
8826 bis 8828. 11030 bis 11054. 18207 bis 182
24156.
Lit. D. à **100** Rthlr. № 14151 bis 14200. 16951 bis 17(
20850. 22101 bis 22150. 22501 bis 22550.
Lit. E. à **50** Rthlr. № 1901 bis 2000. 2501 bis 2600. 1

Summ

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibung

Nummern der Schuldver-schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver-schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver-schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver-schreibungen.

1. Staats-Anleihe vom Jah

Lit. A. à **1000** Rthlr.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Gamet. Löwe. Meinecke.

...upt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 3. Dezember 1866.

Nummern der Schuldver-schreibungen.
711. 20. . . .
2974. . . . . .
3450. . . . . .
5681 bis 88. .
7301. . . . . .
8223. 26 bis 30.
9635. 38 bis 40.
10351. 54. 55.
730. 34. . . . .
853 bis 56. 60.
61. 63. . . . .
927. 29. 31. 34 bis 36. 38. 40.
41. 47 bis 50.
1104. 5. 8. 9. 14 bis 17. 22 bis 24. . . . . .
2830. 36. 43. 46.
3760 bis 63. .
4584. 87. 92. 93. 99. 600. . . .
6378 bis 81. 84.
652. 58. 60. 63. 64. 76. 77. 84. 92. 96 bis 98.
802. 13 bis 16. 19. 20. 22. 23. 25. 26. 31. 32. 39. 44 bis 46. 49. . . . . . .
2751 bis 53. 56 bis 58. 62. 64. 65. 68 bis 73. 76. 78 bis 80. 82. 84. 88 bis 92. . . . . . .
5454 bis 56. 59. 60. 64. 68. 72.
1001. 4. 5. 7. 10. 13. 14. 16 bis 21. 24 bis 27. 29. 33 bis 35. 37. 39. 40. 42 bis 45. 48. 49. 51. 52. 57 bis 60. 62. 65 bis 73. 77. 80 bis 91. 93 bis 98. . . . .
1383. 84. . . .

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
10357. 60. . . .	5	12471. 72. 74.		15081.84 bis 86.		16783.88 bis 90.	7	17666. 69. 70.	6
10703 bis 7. .	7	80.	7	88. 89.	7	16811. 19. . . .	5	18533. 38. 40.	4
10835. 36. . . .	6	12901 bis 4. 6.	5	15451.53 bis 55.		16952. 55. 58.	7	19341. 42. 44.	
11065 bis 67. .	6	13831.	6	59. 60.	7	17241 bis 44.		45. 50.	5
12014. 19. 20. .	7	13873 bis 78.80.	7	15753 bis 55.	6	49. 50.	6	19561.	3
12043. 50. . . .	5	14388.	3	16142. 48. 49.	5	17544. 47. 50.	5	19606.	3
12231.	2	14956. 58. . . .	7	16224. 28. . .	5	17661. 62. 64.	6	19837 bis 40.	4
12250.	4								

Lit. C. à 200 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
6385. 88. 92. .	5	10345. 48. 49. .	6	14026. 27. 32.		17976.79 bis 81.		24216. 17. 19	
6400.	5	10553. 61. 65.		33. 37. 44. . .	4	91.	3	bis 21.	6
6526 bis 28. 32		69. 74.	5	14156 bis 59. 61.		18953. 57. 64.		24289. 90. 92	
bis 35. 37. 42		10903 bis 5. 11.		69. 70. 73. 75.		71.	4	bis 95.	3
bis 47. 49. 50.	7	15 bis 17. 24.	4	76. 78. 85. 87.		20788. 89. 91		24300.	3
7352. 54. 58. 64.		11378. 79. 81.		88. 91. 96 bis		bis 97. 99. 800.	6	25022.	2
65. 72. 73. 75.	5	82. 85. 87. 88.		98. 200. . . .	7	21254. 55. 58.		25827. 31. 32.	
8811 bis 15. 17.		91 bis 95. 97		16555. 60. 62		65 bis 67. 69		34. 38. 41. 42.	
21 bis 23. 25.	6	bis 400. . . .	7	63. 67 bis 69.	5	bis 71. 73. 74.	5	50.	4
9026 bis 32. 35.		12901 bis 6. 8.		17218.	6	21296.	2	28163. 66. 68.	
36. 38 bis 43.		9. 16. 21. 25. .	3	17701. 2. 5. 10.		21651. 54. 71.		70.	5
50.	4	13978. 79. 81.		11. 24.	4	72.	6	28527. 31. 50. .	3
10326. 27. 34.		83. 87. 91. 93		17836. 37. 40.		23341.	2	29249.	2
36 bis 41. 44.	6	bis 96.	7	42 bis 45. 48.	7	24205. 7 bis 10.	6		

Lit. D. à 100 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
5473. 86 bis 88.		10411. 14. 16.		12707 bis 10. 21.	2	17701 bis 3. 6.		19898.	5
90 bis 99. . .	5	21. 29. 32 bis		14002. 6. 9. 10.		9. 10. 12. 15.		20403. 4. 12.	
6055. 57. 66.		34. 38. 42. 44.		13 bis 15. 17.		17 bis 21. 24.		13. 28. 34. 35.	4
69. 76. 82. 85		45. 47 bis 49.	6	18. 22 bis 25.		25. 27. 28. 30.		21231. 44. 47. .	2
bis 87.	4	10851. 53. 55.		29. 30. 36. 39.		32 bis 34. 39.		23003. 10. 30. .	2
7405. 19. 20.		59. 68 bis 70.		47. 49.	4	40. 45 bis 47.		24751. 52. 54	
22. 24. 29. 31.		73. 80. 81. 83.		14263. 66. 69.		49.	6	bis 58. 60. 62.	
36. 41. 42. . .	5	85. 86. 88. 91.		77. 79. 82. 83.		18302. 5. 9. 12.		64. 68. 72. 73.	
10105 bis 8. 11.		93. 94.	6	85. 87. 92. 97.		15 bis 17. 23.		75. 76. 79 bis	
12. 14. 18. 20		11801. 2. 4. 5.		99.	3	24. 28. 29. 31.		83. 93. 94. . .	7
bis 22. 24. 26		7. 9 bis 11. 14.		14801. 8. 10. 12		34. 40. 42. 44.		26501. 3. 8. 9.	
bis 31. 33. 37.		17. 19 bis 23.		bis 15. 17. 21.		47 bis 50. . .	7	17. 34. 36. 49.	
38. 41 bis 43.		26. 28. 29. 34.		26. 28. 30 bis		19851. 53. 59.		50.	3
45. 48. 49. . .	7	35. 37. 39. 46.		32. 38 bis 40.	4	62 bis 64. 67.		27557. 63. 76.	
10401. 3. 8 bis 10.	6	49.	6	16692.	2	70. 75. 76. 90.	5	79. 80. 94. 95.	3

Lit. E. à 50 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
2778 bis 80. 86.		5079 bis 82. 84.		9644. 45. 49.		16055 bis 57.		19570. 71. 73	
93.	3	87. 89. 90. 96		59. 62. 68. 70.		59. 62. 67 bis		bis 76. 79. 81.	
4504. 7. 14. 36.		bis 99.	7	71. 77. 78. 85.		71. 85 bis 87.		83 bis 98. .	7
40. 43. 47. 52.		6903 bis 18. 22.		88 bis 91. 93		90 bis 92. . .	6	19600.	7
53. 55 bis 57.		23. 34 bis 36.		bis 96. 98. . .	6	16602. 4. 7. 8.		20602 bis 5. 12	
59. 60. 67. 68.		39. 44 bis 46.		11204. 8. 9. 17		10. 21. 36. 43.		bis 14. 22. 24.	
72. 77. 86 bis		53. 56. 61. 65.		bis 19. 24. 30		45. 47 bis 51.	3	26. 29.	4
89. 94. 97. 98.	5	66. 70. 74 bis		bis 32. 36. 49.		19505. 6. 8 bis		22302. 5. 7 bis	
5004. 6. 8 bis 15.		78. 91.	5	51. 62. 75. 77.		13. 16. 18 bis		9. 11. 14. 15.	
17 bis 19. 21.		7505. 6. 10. 13		99.	4	20. 22. 25. 28		18. 23. 24. 28.	
23. 25. 27. 30.		bis 15. 19 bis		16010 bis 12.		bis 30. 32. 33.		29. 42. 46 bis	
33. 35 bis 40.		21.	5	17. 20 bis 28.		35 bis 37. 41.		50. 59 bis 63.	

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 51.

Stettin, den 21 Dezember 1866

Gesetz-Sammlung.

(No. 6466.) Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. Dezember 1866.

(No. 6467.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier. Vom 12. November 1866

(No. 6468.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem. Vom 12 November 1866.

(No. 6469.) Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rhein-Station Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg. Vom 12. November 1866.

(No. 6470.) Nachtrag zu dem Statute des Reipzig-Schweliger Deichverbandes vom 21. Juli 1852. Vom 12 November 1866

(No. 6471.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die Ostpreußische Landschaft erfolgt.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1866.

Patente.

Dem Dirigenten der städtischen Gasanstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 4. Dezember 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Der Norddeutsche Bund.

Die Wahlen zum norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unsers Königs die Vertreter aller norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch nie hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Funfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er grade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten, im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz, vernachlässigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hülfe für die gemeinsamen deutschen Aufgaben zu stellen. Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jeder Zeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der österreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV. und dann wieder unter König Wilhelm bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maßlosen Parteieifers.

Die jetzige preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse.

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unabweisliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthi-

gung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war der alte Bund durch Preußens Gegner selbst zerrissen. In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwerdt ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbstständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen deutschen Bundes und forderte die deutschen Fürsten auf, sich zur Durchführung desselben mit ihr zu vereinigen. Ein Theil der norddeutschen Regierungen folgte alsbald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der deutschen Staaten ausgeschieden.

Die norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von zwei und zwanzig Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichtung eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf deutschem Boden noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig in's Gewicht fallen.

Der Handel des norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quelle des Wohlstandes und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

460) In Gemäßheit des § 4 Abs 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober Tribunal, ist in der am 8 Dezember c stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justiz Rath Wagener, 3) dem Justiz-Rath Dorn, 4) dem Justiz Rath Ißmer, 5) dem Justiz-Rath Strohn, und folgenden Stellvertretern: 1) dem Justiz-Rath Schmückert, 2) dem Justiz-Rath Simson. Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30 April 1847 hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 8 Dezember 1866. Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Tribunals.

2) der Königlichen Regierung.

461) Nachdem die Schweizerische Renten-Anstalt, von der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich gegründet, zum Geschäftsbetriebe in den preußischen Staaten konzessionirt worden ist, wird die Konzession vom 10. September d. J. nebst den Statuten beider obigen Gesellschaften in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

462) Die von dem Königl. Handels-Ministerium genehmigten Abänderungen des in der Beilage zu No. 29 des Amtsblattes pro 1864 publizirten Statuts des Schweizerischen Lloyd (Transport-Versicherungs-Gesellschaft) in Winterthur werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

463) Unter den Schafen in Marsdorf, Kreis Naugard, in Goerke und in Gützlaffshagen, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit und in Benz, Zartenthin, Kreis Cammin, Voigtshagen, Bockenhagen, Arnsberg und Robe, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 15. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

464) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Darsewitz, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

465) Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben in dem Reskripte vom 18. v. Mts. bestimmt, daß es, nachdem die Gebiete von Hannover und der ehemaligen freien Stadt Frankfurt a. M. mit Preußen vereinigt sind, kein Bedenken habe, Aufforderungen zum Spiele in den Hannoverschen Landeslotterien und der Frankfurter Stadtlotterie, sowie Angebote von Loosen dieser Lotterien in die Kreis- und Wochenblätter, sowie in unser Amtsblatt aufnehmen zu lassen, da die Allerhöchste Verordnung vom 5. Juli 1847 (G. S. S. 261) gegenwärtig keine Anwendung mehr auf die genannten Lotterien finde. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

466) Bekanntmachung, betreffend die 8. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern vorgeschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranien-Straße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinskoupons, aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. **Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.** Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht **mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Berlin, den 3. Dezember 1866. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Kreis-Steuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunal-Kassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistràte, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört, und daß demzufolge derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 13. Dezember 1866. Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

467) Unter den in dem gefälligen Berichte vom 30. v. Mts. (I. No. 2211/11) vorgetragenen Um-

ständen will ich hiermit genehmigen, daß die Dauer der im Frühjahr und Herbst hierselbst stattfindenden Krammärkte, ausschließlich des Topfmarktes, vom Jahre 1867 einschließlich an von 6 auf 3 Tage herabgesetzt werde. Die Königl. Regierung wolle hiernach das weiter Erforderliche gefälligst veranlassen.

Stettin, den 7. Dezember 1866. Der Ober-Präsident.

An die Königl. Regierung hier.

Vorstehender Ober-Präsidial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

468) Polizei-Verordnung zum Schutze nützlicher Vogelarten.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung Seite 265 — wird hiermit Nachstehendes zum Schutze der für die Vertilgung von Insekten und sonstigem Ungeziefer nützlichen Vögel für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks verordnet:

§. 1. Zu den Vögeln, deren Schutz gegenwärtige Verordnung bezweckt, werden gerechnet: „Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Laubvögel, Grasmücken, Braunellen, Rohrsänger, Steinschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirole, Drosseln (Amseln), Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Ammern, Dompfaffen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer (Klettei), Wiedehopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Saatkrähen, Racken (Mandelkrähen), Fliegenschnäpper, Würger, Kukuke, Spechte, Wendehälse, Eulen (mit Ausnahme der Uhu's), Thurmfalken, Rüttelweihen, Nachtschwalben, und die Bussarde (Mauser oder Mäusefalken)."

§. 2. Während der Monate Dezember bis einschließlich September, also mit alleiniger Ausnahme der Monate Oktober und November, sind untersagt: a. das Schießen, Fangen oder Tödten vorgedachter Vogelarten, b. alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelringen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen oder ähnlichen Vorrichtungen, c. das Feilhalten solcher Vögel auf den Wochenmärkten.

§. 3. Unbedingt untersagt ist das Ausnehmen der Eier und der Brut, sowie das Zerstören der Nester der genannten Vogelarten. Den Eigenthümern, Miethern, Pächtern oder Nutznießern von Häusern oder Gärten ist jedoch die Zerstörung der an ersteren resp. in letzteren befindlichen Nester, so lange sich nicht Eier oder Junge darin befinden, gestattet.

§. 4. Jede Uebertretung der vorstehend in den §§. 2 und 3 gegebenen Verbote wird, sofern nicht gegen die Bestimmungen der §§. 274, 275 und 347 No. 12 des Strafgesetzbuches gehandelt ist, mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis zu 10 Thlrn., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe tritt, geahndet. Beim Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen-Nestes oder beim Fange einer Nachtigall beträgt die verwirkte Geldstrafe mindestens 5 Thaler.

§. 5. Die Polizeiverordnung vom 30. August 1833 (Amtsblatt pro 1833 Stück 36 Seite 161) und die §§. 1 und 3 der Verordnung vom 27. Mai 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 24 Seite 136) werden aufgehoben. Stettin, den 5. Juni 1860. Königl. Regierung.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird, nachdem auf höhere Veranlassung §. 2 ad c. die Worte „und der Hausirhandel mit denselben" in Wegfall gekommen, hierdurch republizirt.

Stettin, den 13. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

469) Die Vorschriften über die Ausfertigung und Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten (Anweisung vom 25. Dezember 1863 und Cirkular-Verfügung vom 4. November 1865) werden für die Zeit vom 1. Januar 1867 ab durch die folgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1) Nach den bisherigen Vorschriften dürfen in Preußen für Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen, weder steuerfreie Gewerbescheine (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831, Ges.-S. S. 5) noch Gewerbe-Legitimationskarten (Anweisung vom 25. Dezember 1863, unter A. No. 2 und 3) ausgefertigt werden und den zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe für die Angehörigen anderer Staaten des Zollvereins ausgefertigten Karten ist in Preußen die Gültigkeit versagt (Anweisung vom 25. Dezember 1863, unter B. No. 10). In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 und nach §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. S. 697) behält es auch ferner bei den bestehenden Bestimmungen das Bewenden (Anweisung vom 25. Dezember 1863, unter A. No. 1). Auch in Bezug auf die Verabredungen mit Oesterreich wegen gegenseitiger Zulassung der Handelsreisenden tritt keine Aenderung ein; es werden mithin, wie in der Cirkular-Verfügung vom 4. November v. J. bekannt gemacht ist, gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder nur für Rechnung Eines Hauses, in

dessen Diensten sie stehen, Geschäfte machen wollen. Was aber einerseits die im Jahre 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebiete und die übrigen Staaten des Zollvereins und andererseits die bisherigen (altländischen) preußischen Provinzen anlangt, so soll fortan die gegenseitige abgabenfreie Zulassung der Handelsreisenden gleichmäßig auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung finden, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aufsuchen oder Waareneinkäufe machen wollen. Die Vorschrift unter B. No. 10 der Anweisung vom 25. Dezember 1863 wird deshalb vom 1. Januar 1867 ab außer Kraft gesetzt und es werden die Bestimmungen unter A No. 2 und 3 dahin erweitert, daß den Angehörigen der gedachten altländischen Provinzen, sofern nur die sonstigen allgemeinen Bedingungen erfüllt sind, Gewerbe-Legitimationskarten zum Aufsuchen von Bestellungen und zu Waareneinkäufen für Rechnung mehrerer, in der Karte namhaft zu machender Handlungs- (Fabrik-) Häuser ertheilt werden können. Die Ausfertigung der Karten ist in diesem Falle unter Beachtung der Probe-Eintragung No. 3 auf dem untenstehenden Formular zu bewirken, nachdem geprüft ist, ob die namhaft zu machenden Geschäftshäuser für ihren Gewerbebetrieb die gesetzlich bestehenden Steuern entrichten. Daß die in solcher Weise ertheilten Gewerbe-Legitimationskarten für Angehörige der altländischen Provinzen innerhalb der letzteren selbst keine Gültigkeit haben, folgt aus der Bestimmung unter A No. 1 der Anweisung vom 25. Dezember 1863.

2) Um etwanigen Irrungen vorzubeugen, welche in Folge der Vereinigung des Gebietes einiger vormals selbstständiger Staaten hinsichtlich der Gültigkeit der Gewerbe-Legitimationskarten in den einzelnen Landestheilen der preußischen Monarchie veranlaßt werden möchten, und in Berücksichtigung der bezüglichen, in den neu erworbenen Gebieten bestehenden Vorschriften wird Folgendes bestimmt:

a. Die den Angehörigen des vormaligen Königreichs Hannover von den nunmehr Königlich preußischen dortigen Behörden zu ertheilenden Karten, welche innerhalb des hannoverschen Gebiets den Inhaber nicht zu dem in der Karte bezeichneten Geschäftsbetriebe berechtigen, werden bis auf Weiteres mit dem Vermerke: „Gültig auch für Preußen mit Ausschluß des vorm. Königreichs Hannover" versehen werden;

b. die Karten für die Angehörigen des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt und der übrigen unter den Königlichen Civil-Administratoren zu Kassel und Frankfurt a M stehenden neu erworbenen Landestheile berechtigen den Inhaber zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange der Monarchie und erhalten den Vermerk: „Gültig auch für Preußen".

c. die Karten für die Angehörigen der altländischen Provinzen sind für alle neu erworbenen Landestheile gültig und erhalten den Vermerk: „Gültig auch für die durch Gesetz vom 20. September 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile".

Die vorstehenden, auf den Karten-Formularen gedruckten Vermerke haben nur Bedeutung für die inneren Verhältnisse Preußens und berühren die Gültigkeit der Karten in den Gebieten der übrigen Zollvereinsstaaten und die Befugnisse der Angehörigen der letzteren zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange der preußischen Monarchie nicht

Berlin, den 2 Dezember 1866. Der Finanz-Minister.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden, indem wir zugleich das demselben beigegebene Muster zur Gewerbe Legitimationskarte nachstehend mittheilen.

Stettin, den 12 Dezember 1866

Königl Regierung Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gewerbe-Legitimationskarte

gültig für das Jahr (Stempel mit dem preußischen Wappen und Namen.) 1800 . . . . .

Dem N, welcher in N N wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Droguerienwaarenhandlung daselbst,

2) der Droguerienwaarenhandlung N N daselbst, bei welcher er als Handlungskommis im Dienste steht,

3) nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser, als: N. & M ꝛc.

im Gebiete des Zollvereins, in Bremen (und in Oesterreich) Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Be-

hörden der übrigen Zollvereinsstaaten, und Bremens bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäftshauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäftshauses/häuser Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

3) anderer Behörden.

470) Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März k. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirke Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich spätestens **bis zum 1. Februar 1867** bei der unterzeichneten Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres auszudrücken, 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf — an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang des künftigen Jahres noch nicht vollendet haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirke wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 14 der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheines gleichfalls bis spätestens **zum 1. Februar 1867** unter Einreichung 1) ihres Taufscheines, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- rc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung ihrer Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienste von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungsgesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungstermine resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 7. Dezember 1866.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig-Freiwillige.

471) Wegen des nothwendig gewordenen Umbaus der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder muß diese Brücke für die Schifffahrt vom 1. Januar bis 1. März 1867 gesperrt werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 12. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

472) Schifffahrtssperre.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der Finow-, Werbellin-, Templiner und Lychener Kanal Behufs Ausführung von Reparaturen und Bauten an demselben, vom 15. Dezember d. J. ab bis 1. April k. J. gesperrt werden wird. — Zugleich wird hiermit angeordnet, daß in Folge der am Finow- und Werbellin-Kanal vorzunehmenden Bauten zwischen der Zerpenschleuse und der Leesenbrückschen Schleuse, sowie im ganzen Werbellin Kanal, von der holländischen Piple mühlen-Schleuse abwärts, beladene Kähne gar nicht und unbeladene Kähne nur auf eigene Gefahr

dort überwintern dürfen; eben so wenig darf auch die Kanalstrecke zwischen der Steckerschen und Liepet Schleuse zum Ueberwintern benutzt werden, weil das Wasser aus dieser Kanalstrecke ebenfalls auf kurze Zeit abgelassen werden wird. — Da möglicher Weise die Sperre des Templiner und Lychener Kanals sich länger als bis zum 1. April k. J. ausdehnen wird, machen wir das betreffende Publikum noch darauf aufmerksam, die Fahrzeuge nicht oberhalb der Kannenburger und Himmelpforter Schleuse einzuwintern zu lassen.

Potsdam, den 30 November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

473) Wegen mehrerer an den Schleusen des Bromberger Schifffahrts-Kanals erforderlichen Reparaturen wird der Kanal für die Schifffahrt und Flösserei daselbst vom 10. Februar bis 1. April k. J. gesperrt, auch werden einzelne Kanal-Felder in dieser Zeit abgelassen sein.

Bromberg, den 4 Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

474) In der Absicht auf Beförderung des Obstbaues ist neben der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena ein Lehrinstitut zur Einübung von Obstgärtnern angeordnet und eingerichtet worden. Es soll dadurch Gärtnern, welche den Obstbau nicht schon vollkommen verstehen, Gelegenheit geboten werden, sich in demselben praktisch unter theoretischer Erläuterung auszubilden. Gutsbesitzer, Pächter und Gemeinden, sofern sie sich für den Obstbau interessiren, können in dem Institute Leute, welchen sie den Obstbau anvertrauen wollen, auf die angegebene Art mit geringen Kosten unterrichten lassen. Um die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieses Institut zu lenken, werden in Folgendem die darüber ergangenen Vorschriften hiedurch bekannt gemacht. Eldena, im November 1866

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. Baumstark.

Vorschriften für das Lehr-Institut zur Einübung von Obstgärtnern zu Eldena.

Zur Einübung von Obstgärtnern ist zu Eldena neben der staats- und landwirthschaftlichen Akademie ein Lehr-Kursus eingerichtet, in Bezug auf welchen folgende Vorschriften erlassen werden:

A. Beginn und Dauer des Lehr-Kursus. 1. Der Frühjahrs-Kursus beginnt mit der letzten Woche des März und dauert sechs Wochen. 2. Der Sommer-Kursus beginnt mit Anfang September und dauert zwei bis drei Wochen.

B. Theoretischer Unterricht. 1. Im Frühjahrs-Cursus: a) Lehre von der Anzucht der Obstbäume (die Baumschule). Umfassend: Bodenbearbeitung — Pflanzenvermehrung — Einrichtung und Bepflanzung einer Baumschule — die Veredlung, den Schnitt und die Pflege junger Bäume in den verschiedenen Baumformen, das Versenden von Bäumen u. s. w. Täglich eine Stunde. b) Lehre von der Baumpflege (Obstzucht). Umfassend: Anweisungen zur Anlage von Obstgärten und Obstplantagen, Obstmauern und Spalieren, — Schnitt der verschiedenen Baumarten und Baumformen, anderweitige Pflege der Obstbäume, Heilung der Krankheiten u. s. w. Täglich eine Stunde. 2. Im Sommer-Kursus: a) Die Lehre von der Obstbenutzung, als: Anleitung zum Aufbewahren des frischen Obstes, zum Backen, zur Mus- und Weinbereitung u. s. w. Täglich eine Stunde. b) Anleitung zur Obstkenntniß; als: Obstsystematik und Uebungen im Bestimmen der Früchte. Täglich eine Stunde.

C. Praktische Uebungen. 1. Im Frühjahr-Kursus: Graben, Rigolen, Säen, Stecklinge- und Ablegermachen, Pflanzen in der Baumschule und in den Obstgärten, Veredeln und Beschneiden in der Baumschule und in den Obstgärten, Behandlung und Schnitt der Spalier- und Zwerg-Obstbäume, Verpacken der Bäume u. s. w. 2. Im Sommer-Kursus: Veredlung durch Oculation, Sommerschnitt der Obstbäume und praktische Uebung im Obstdörren u. s. w. Die praktischen Arbeiten füllen die nicht von dem theoretischen Unterricht beanspruchte Zeit aus.

D. Bedingungen der Aufnahme. Der Aufzunehmende muß 1) das sechszehnte Lebensjahr erreicht haben; 2) ein Zeugniß über seine sittliche Führung beibringen; 3) geläufig schreiben, lesen und rechnen können; 4) nachweisen, daß er mit Hülfe der später zu erwähnenden Entschädigung für geleistete Arbeit im Stande ist, sich selbst zu erhalten; 5) sich mündlich oder schriftlich mindestens 8 Tage vor Eröffnung des Kursus unter Beibringung der geforderten Zeugnisse bei dem Direktor der Akademie oder dem akademischen Gärtner anmelden. Den Leitern des Lehr-Instituts steht das Recht zu, nicht für qualificirt erachtete Bewerber um die Aufnahme zurückzuweisen.

E. Verhalten der Schüler am Institut. 1) So lange der Kursus dauert, ist der Schüler den bestellten Leitern und Lehrern des Instituts unbedingten Gehorsam schuldig und hat alle ihm übertragenen Arbeiten willig und bestens auszuführen. 2) Kein Schüler darf eigenmächtig den Kursus vor dessen Schluß verlassen. 3) Anständiges, gesittetes Betragen und anständige Kleidung wird von jedem Schüler gefordert. 4) Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, wird vom Institute ausgeschlossen.

F. Verpflegung, Lehrgeld und Lohn der Schüler. 1) Der Schüler hat für Woh-

nung, Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen, und verpflichtet sich in dieser Beziehung das Institut zu nichts. 2) Der Unterricht ist unentgeltlich, doch ist der Schüler gehalten, sich das nöthige Schreibmaterial, sowie das ihm zu bezeichnende Lehrbuch über Obstbau aus eigenen Mitteln zu beschaffen. 3) Die nöthigen Instrumente, als: eine Hippe, ein Pfropfmesser, ein Okulirmesser und eine Baumsäge müssen die Schüler selbst beschaffen. Die übrigen Gartengeräthe, als: Spaten, Gießkannen u. s. w., deren sie bei den praktischen Uebungen benöthigt sind, liefert das Institut. 4) Als Entschädigung für geleistete Arbeit in der Baumschule, soweit sie der Letzteren von entsprechendem Nutzen ist, soll dem Schüler ein Tagelohn von 6 Sgr. gewährt werden.

6. Leitung und Beaufsichtigung des Instituts. 1) Die unmittelbare Leitung des Instituts ist dem akademischen Gärtner (z. Z. Herrn Fintelmann in Eldena) übertragen, welcher zugleich der Haupt-Lehrer desselben ist. 2) Bei diesem oder bei dem Direktor der Akademie haben sich die Bewerber um Aufnahme in das Institut mit ihren Zeugnissen zu melden. (S. D. 5.) 3) Die nächste Ober-Aufsicht über das Institut führt der Direktor der Akademie Eldena. 4) In allen zweifelhaften Fällen der Würdigkeit eines Bewerbers zur Aufnahme ist die Entscheidung des Direktors einzuholen. Ein Gleiches gilt in Fällen, wenn es sich um Entfernung eines Schülers von dem Institut handelt. 5) Die Handhabung der Disciplin bei dem Unterrichte und bei der Arbeit ist Sache des akademischen Gärtners. 6) Das Institut steht unter der obersten Aufsicht des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Einführung von Prüfungen beim Abgange der Schüler nach Beendigung des Sommer-Kursus bleibt vorbehalten.

Auch wird die Einrichtung eines mindestens einjährigen Unterrichts-Kursus für solche hinreichend vorgebildete Gärtner beabsichtigt, welche die Obstbaumzucht und die Obstkenntniß nach wissenschaftlichen und rationellen Grundsätzen erlernen wollen. Die Eröffnung dieses Unterrichts-Kursus wird aber erst dann stattfinden, wenn sich ein hinreichender Begehr danach zeigt.

Eldena, den 23 November 1865. Die Direktion der staats- u. landwirthschaftlichen Akademie.

Die obigen Vorschriften werden hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 20. Januar 1866. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Trinius in Zirke ist zum Direktor des Königl. Schullehrer-Seminars in Cammin i. Pomm. ernannt worden.

Die Pfarrstelle in Alt-Körtnitz, Synode Dramburg, Königl. Patronats, zu welcher zwei Kirchen und zwei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1868 wieder zu besetzen.

Durch den Tod des Diakonus Köhn ist das Diakonat an der St. Gertrud-Kirche zu Stettin erledigt und zum 1. Januar 1868 wieder zu besetzen. Patron der Kirche ist der Magistrat zu Stettin.

Dem ehemaligen Feldprediger Dieterich ist die Verwaltung des Pastorats in Pyritz und der mit demselben verbundenen Pfarrstelle in Megow für die Dauer des Gnadenjahres provisorisch übertragen worden.

Der Pastor Heyn, bisher in Cantreck, Synode Naugard, ist zum Pastor in Briezig, Synode Pyritz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An der höheren Töchterschule in Stettin ist der Predigtamts-Kandidat Pfundheller als erster Lehrer definitiv angestellt worden.

Am Gymnasium zu Greifswald sind der Oberlehrer Dr. Reinhard zum Konrektor, der ordentliche Lehrer Dr. Häckermann zum Oberlehrer und der Hülfslehrer Vogel zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

In Meiersberg, Schlabrendorf, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Pribbernow fest angestellt.

In Ueckermünde ist der Lehrer Köhn fest angestellt.

In Podejuch, Land-Synode Stettin, ist der Schullehrer Albert Müller fest angestellt.

Der bisher bei der Königl. Regierung zu Bromberg beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor von Biebahn ist an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der Baron von Maltzahn auf Vanselow ist zum landschaftlichen Hülfsdeputirten des Demminer Kreises gewählt worden.

Dem Weber Huth zu Uchtdorf ist die Beaufsichtigung der zur Herrschaft Schwedt gehörigen Wege-Alleen, soweit solche innerhalb des Bezirks der Oberförsterei Rehrberg belegen sind, widerruflich übertragen worden.

Dem Bürgermeister Berg zu Arnswalde ist die Polizeiverwaltung über das Gut Hohenwalde im Kreise Pyritz kommissarisch übertragen worden.

Neu angestellt sind: der Premier-Lieutenant a. D. von Keisenberg zu Berlin als berittener Grenzaufseher in Treptow a. T.; der Steuer-Supernumerarius Stellbogen und der Gensdarm Schmid als Grenzaufseher im Haupt-Amtsbezirke Anclam und der Feldwebel Dräger als Grenzaufseher im Haupt-Amtsbezirke Demmin.

Befördert oder versetzt sind: die Steueraufseher Lobenhagen und Binsler zu Stettin, Ersterer zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion, Letzterer zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst; der berittene Grenzaufseher und Abtheilungsführer Büttner zu Grimmen zum Haupt-Amts-Assistenten in Anclam; der Steuer-Inspektor Richter zu Falkenburg und der Steueraufseher Mundt zu Gollnow in gleicher Eigenschaft, Ersterer nach Cammin, Letzterer nach Usedom; die Grenzaufseher Trapp zu Swinemünde und Dubberke zu Pasewalk als Steueraufseher nach Stettin; der Grenzaufseher Sinner im Haupt-Amtsbezirke Anclam als Steueraufseher nach Gollnow; die Grenzaufseher Schüler und Petzke im Haupt-Amtsbezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft, Ersterer nach Swinemünde, Letzterer in den Haupt-Amtsbezirk Anclam.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1866.

I. Ernannt: der Gerichts-Assessor Franz zu Pasewalk zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Naugard.

II. Angestellt: 1) der Rechtskandidat Otto Ernst Paul Rieck hierselbst als Auskultator bei dem hiesigen Kreisgerichte; 2) der invalide Unteroffizier und Polizei-Sergeant Klebow zu Wollin als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Anclam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde.

III. Versetzt: der Gerichts-Assessor Boelcke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige; 2) der Referendarius Pehlemann zu Stargard in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg; 3) der erste Gerichtsdiener Borgwardt zu Greifenhagen als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Stettin mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Pölitz; 4) der Bote und Exekutor Silinsky zu Greifenberg als erster Gerichtsdiener an das Kreisgericht zu Greifenhagen; 5) der Bote und Exekutor Jablonski zu Alt-Damm in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stargard; 6) der Hülfsbote und Exekutor Ziellow zu Pölitz in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Kommission zu Alt-Damm.

IV. Entlassen: der Appellationsgerichts-Bureau-Diätarius Karow hierselbst in Folge seiner Wahl zum Kirchenkassen-Rendanten hierselbst.

V. Verstorben: der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Diätarius Radecke hierselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und drei Beilagen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 52.

Stettin, den 28. Dezember 1866.

Gesetz-Sammlung.

(No 6472) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungs-Bezirks Danzig über Przewosz, Sullenczyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Borisch, Eggertshütte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Kloboczyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pomieczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen, Seefeld, Pempau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße.

(No. 6473) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. November 1866.

(No. 6474.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko, im Regierungs-Bezirke Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß Gablick, Pietraschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken.

(No. 6475) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises, im Betrage von 95,000 Thalern, II. Emission. Vom 5. November 1866.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1866.

Die Aufgaben des Norddeutschen Bundes.

Ueber den Plan zum norddeutschen Bunde, wie er von der preußischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgelegt worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitgetheilt:

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mittel-Deutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Konkurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath") und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschaale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußen zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehle des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichere Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee sollen eine einheitliche Seemacht unter preußischem Oberbefehle bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der Kieler und der Jahde-Hafen sollen Bundes-Kriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handels-Marine bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden, und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlamente mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schaale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das preußische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltlos zu unterstützen.

Erklärungen des Minister-Präsidenten, Grafen von Bismarck, über die Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit.

Im Abgeordnetenhause ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die preußische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die preußische Regierung habe von vorn herein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen Bismarck zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verletzt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten von Scheel-Plessen, der als ein Dänenfreund gelte, — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch-redenden Bevölkerung bewohnt ist, abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben oder zu Dänemark zurückkehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus.

Was zunächst den Prinzen von Augustenburg betrifft, so sagte Graf Bismarck über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die preußischen Februar-Bedingungen angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten; er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß er die Zustimmung der Schleswig-Holsteinschen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten. Die Forderung, welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseekanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja „gar um Quadratmeilen" handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich grade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen!

Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union, und daß endlich die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das Erreichbare war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen.

Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war, und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bairischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Konfliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich dem Prinzen zu diesem Behufe an dem Königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14. Juni c. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenz'schen Korps hannoversche

und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren."

In Betreff des jetzigen Ober-Präsidenten von Schleswig-Holstein sagte der Minister-Präsident:

„Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron von Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maaße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines andern Dieners Sr. Majestät des Königs."

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung in Betreff einer etwaigen Abtretung eines Theils von Nord-Schleswig äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedens-Vertrage nicht nach den schleswig-holsteinischen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei.

„Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierbei weiter ausholen, um die Gründe klar zu legen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840, geben das Bild eines großen europäischen Vertheidigungssystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine abhängige Stellung. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Kommißbrod eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit.

Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zerfall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als fortdauernd hülfsbedürftig gegen Frankreich angesehen wurde. Diese angebliche Hülfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei politische Pläne zu bauen. Diese Spekulation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich.

Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern, als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es

ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannigfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich getrennten Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem er Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dinastie? Es ist die Berücksichtigung der Nationalitäten. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt: die französische Regierung hat schon auf der Londoner Konferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Prinzipes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Prinzip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenem Willen nicht preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militairische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement auf's Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu andern Großmächten auf's Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten. Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschens-

werthen Vollständigkeit gegenwärtig. Einzel-Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen in's Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errungenen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen. Es ist sehr schwer von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals aufs Spiel zu setzen.

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt."

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

475) Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen richtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung 2c. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk, den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden. Von diesem Werke ist u. A. auch bereits der den Regierungsbezirk Stettin betreffende Theil erschienen, welcher sowohl im Ganzen, als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden kann, und zwar: a) für das Bezirksheft zum Preise von 1 Thlr 10 Sgr., b) für jedes Kreisheft zum Preise von 5 Sgr. Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sowohl Exemplare des Bezirksheftes, als der Hefte für den einzelnen Kreis in den Bureaus der Landraths-Aemter unseres Bezirks zur Einsicht offen liegen, und daß ebendaselbst Bestellungen auf Lieferung des Heftes für den ganzen Regierungs-Bezirk, wie der Hefte für die einzelnen Kreise schriftlich oder mündlich während eines Zeitraums von 6 Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages entgegengenommen werden. Sobald die Bestellungslisten geschlossen, werden auf Grund derselben die bestellten Exemplare von hier aus den betreffenden Landraths-Aemtern überwiesen werden, welche letzteren dann ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß und wann dieselben von den Bestellern in den landräthlichen Bureaus in Empfang genommen werden können. Das Werk soll später auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden; wir bemerken jedoch, daß dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt worden sind, wegen der damit verbundenen besonderen Kosten eine namhafte Erhöhung erfahren.

Stettin, den 19 Dezember 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

476) Verordnung, betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Spirituswäger zu Stargard i. Pomm.

Auf Grund der §§. 51 bis 53 und 93 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G.-S. S. 41) werden über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Spirituswäger zu Stargard i. Pomm. nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Das gewerbmäßige Verwiegen von Spiritus darf nur von den vorschriftsmäßig dazu bestellten Personen (§ 2) betrieben werden.

§ 2 Die Spirituswäger werden von dem Magistrat angestellt und vereidigt. Die Zahl derselben wird nach dem Bedürfnisse des Verkehrs bemessen. Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie der Besitz der zur Handhabung des Alkoholometers nöthigen Kenntniß und Geschicklichkeit sind unerläßliche Erfordernisse für die Anstellung.

§. 3. Die Anstellung der Spirituswäger erfolgt auf vierwöchentliche Kündigung. Ueber die Ausübung des Kündigungsrechts beschließt der Magistrat. Im Falle die Spirituswäger aus ihrem Dienste auszuscheiden beabsichtigen, haben sie dies dem Magistrat vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Magistrat macht die Anstellung, sowie die Entlassung der Spirituswäger durch die zu Stargard erscheinenden öffentlichen Blätter bekannt.

§. 4. Die Spirituswäger haben ihre Dienstgeschäfte mit Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verrichten. Sie dürfen für ihre dienstlichen Verrichtungen Geschenke weder selbst noch durch Andere annehmen, auch nicht von Denjenigen, mit welchen sie dienstlich zu thun haben, sich bewirthen lassen.

§ 5. Jeder Spirituswäger hat die von ihm bewirkten Verwiegungen täglich in ein Journal einzutragen, welches er nach einem vom Magistrat vorzuschreibenden Formulare anzulegen und zu führen gehalten ist. Bei den Verwiegungen haben die Spirituswäger jederzeit eines Normal-Alkoholometers sich zu bedienen.

§. 6 Die Spirituswäger sind in ihrer Geschäftsführung der Aufsicht und Disziplin des Magistrats unterworfen. Der Letztere ist befugt, die richtige Führung des Journals zu kontroliren, und zu diesem Zwecke die Vorlegung oder Einreichung des Journals jederzeit zu verlangen.

§ 7. Pflichtwidrigkeiten der Spirituswäger ist der Magistrat — abgesehen von der etwa verwirkten gerichtlichen Ahndung — im Disziplinarwege mit Verweis, Geldbuße bis zu drei Thalern, Suspension vom Dienste bis zu drei Monaten, oder sofortiger Dienstentlassung zu bestrafen berechtigt. Die sofortige Dienst-Entlassung muß eintreten, sobald ein Spirituswäger des absichtlich unrichtigen Verwiegens überführt wird.

§ 8. Die Spirituswäger haben für die Verwiegungen von Demjenigen, auf dessen Verlangen dieselben vorgenommen sind, folgende Gebühren zu erheben, und zwar: a. für ein oder zwei Fässer 5 Sgr., b. für drei oder vier Fässer 6 Sgr., c. für das fünfte bis zum — einschließlich — zwanzigsten Fasse $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Faß, d. für das ein und zwanzigste und alle folgenden Fässer 1 Sgr. pro Faß

§. 9. Ein Spirituswäger, welcher zu der für Ausführung einer Verwiegung ihm bezeichneten Zeit den Spiritus nicht zum Verwiegen bereit findet, erhält für den vergeblichen Gang eine Vergütigung von 10 Sgr.

Berlin, den 15. Dezember 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 21. Dezember 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

477) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit im laufenden Jahre nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige an die kompetenten landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar k. J. an uns einzureichen.

Stettin, den 15. Dezember 1866. Königl. Appellationsgericht.

3) anderer Behörden.

478) Der erste künftigjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März k. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirke Stettin

wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich spätestens **bis zum 1. Februar 1867** bei der unterzeichneten Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres auszudrücken 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf — an uns einreichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang des künftigen Jahres noch nicht vollendet haben Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im 2 Semester des 1. Jahreskursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirke wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 14 der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheines gleichfalls bis spätestens **zum 1. Februar 1867** unter Einreichung 1) ihres Taufscheines, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- rc Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses, und sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung ihrer Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienste von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungsgesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungstermine resp die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist. Stettin, den 7. Dezember 1866.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

479) Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Hohensaatener Schleuse wegen Erneuerung der Unterthore vom 24 Dezember d. J. bis 1. April k. J gesperrt werden wird. — Hierbei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß auch in dem Falle die Sperre in Kraft bleibt, wenn die Wasser- und Eis-Verhältnisse in der Oder den Durchgang durch diese Schleuse außerdem gestatten sollten.

Potsdam, den 17. Dezember 1866. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus Reimer in Pölitz ist an Stelle des verstorbenen Pastors Fromholz zum Pastor daselbst und der bisherige Pastor Löwe in Finkenwalde zum Diakonus in Pölitz erwählt worden. Die Institution beider Geistlichen in ihre resp. neuen Aemter ist am 2. d. Mts erfolgt.

In Bredow, Land-Synode Stettin, ist der Lehrer Saar fest angestellt.

In Cartlow, Synode Demmin, ist der Küster und Lehrer Müller fest angestellt.

In Briemhausen, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Abraham fest angestellt.

Der bisherige Gerichts-Assessor Wegner zu Cüstrin ist zum Bürgermeister der Stadt Ueckermünde erwählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Domainen-Beamten und Pächter Brandt zu Codram ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen.

Der Reservejäger Franz Krüger ist zur Ausübung des Forstschutzes im Königl. Forstreviere Warnow angenommen und eidlich verpflichtet worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von Louis Rosenow in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung in Stettin im Jahre 1866 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Allerhöchste Kabinets-Ordres.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen

1. der höchsten und höheren Behörden.

15.	Februar.	75	Versammlung der Meistbetheiligten der preußischen Bank	8	59
22.	„	85	Post-Dampfschiff Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe	9	60
24.	„	96	Brief-Beförderungen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden	10	65
24.	„	105	Verbot der Zeitung „Die Neue freie Presse"	11	71
26.	„	98	Falsche Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr.	10	66
28.	„	97	Sendungen mit der Post unter Kreuzband rc.	10	65
1.	März.	106	Zinszahlung der preußischen Staatsschuldverschreibungen	11	71
1.	„	107	Auszahlung der gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen	11	72
7.	„	108	Angabe der Wohnung des Adressaten auf den Briefen	11	72
29.	„	134	Versicherung nicht feuerfester Gebäude bei der Altpomm. Städte-Feuer-Sozietät	14	96
29.	„	135	Dampfschiff Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe	14	96
6.	April.	142	Ausfuhr der Pferde	15	99
12.	„	151	Post-Dampfschiff Verbindung zwischen Preußen und Schweden	16	105
14.	„	157	Die Liverpooler und Londoner Feuer- u. Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.	17	109
16.	„		Abänderungen zu den Statuten der Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia"	29	Beilage I
19.	„	350	Aufnahme in die Königl. Militair-Roßarzt-Schule in Berlin	37	231
21.	„	158	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden	17	109
21.	„	185	Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	20	125
23.	„	164	Verbot der Zeitung „Die Presse"	18	113
30.	„	175	Fahrten der Dampfschiffe von Stralsund nach Ystadt	19	119
12.	Mai.	186	Aufhebung des Verbots der Zeitung „Die Presse"	20	126
18.	„	199	Briefe des Militairs und der Militair-Beamten	21	133
22.	„	198	Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh	21	132
1.	Juni.	218	Erhebung der Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen	24	149
4.	„	213	Sendungen an die Militairs	23	144
7.	„	217	Desgleichen	24	149
7.	„	244	Unterstützungen aus der Kronprinzen-Stiftung	26	161
13.	„	230	Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten	25	156
14.	„	243	Industrie-Ausstellung in Stockholm	26	161
14.	„	253	Einrichtung einer Post-Anstalt in dem Ausstellungslokale der Industrie-	27	167
		266	Ausstellung zu Stockholm	28	175
16.	„	229	Ausfuhr der Pferde	25	156
19.	„	231	Aufruf des Herrn Ober-Präsidenten, wegen Unterstützung der Krieger	25	156
21.	„	256	Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen rc.	27	168
22.	„	242	Debit der Zeitschrift „Reform"	26	161
24.	„	257	Eintritt der inaktiven Offiziere und Militair-Beamten in die Armee	27	169
27.	„	255	Geldsendungen durch Post-Anweisungen	27	170
		268		28	176
28.	„	254	Sendung von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Militairs	27	169
4.	Juli.	267	Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland	28	176
9.	„		Instruktion über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen	29	Extra-Beil.
11.	„	281	Fahrpostsendungen nach Frankfurt a. M. u. s. w.	30	187
21.	„	282	Wegen der errichteten Feldpost-Relais	30	187
23.	„	283	Zusammenberufung des Landtags der Monarchie	30	187
24.	„	295	Sendung der Militair-Briefe nach Königinhof	31	197
24.	„	307	Versicherungs-Gesellschaft „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft"	32	203
25.	„	296	Feldpost-Relais	31	197
27.	„	298	Fahrpostsendungen nach Frankfurt a. M., Nassau u. s. w.	31	198

2. der Königlichen Regierung.

17.	März.	122	Krankheit der Schafe in Trechel, Zedlin, Gumtow, Balbizow, Kahlen und Uchtdorf	12	84
17.	„	123	Desgl. in Dargebell, Mahlzow, Falkenwalde, Stolzenhagen und Koeselitz	12	84
17.	„	128	Beitritt des Herzogthums Holstein zur Paßkarten-Konvention	13	92
19.	„	120	Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848	12	84
26.	„	138	Betrieb des Bugsirgewerbes mit Dampfschiffen	14	97
26.	„	139	Krankheit der Schafe in Güntersberg	14	98
26.	„	149	Desgl. in Schwessow	14	98
27.	„	137	Verschiedene Bezirks-Veränderungen	14	97
29.	„	129	Taxpreis der Blutegel	13	92
31.	„	145	Krankheit der Schafe in Stresow, Medewitz und Cunow	15	100
3.	April.	146	Beitritt des Herzogthums Schleswig zum Postkarten-Verein	15	100
3.	„	188	Ankauf der Remonte pro 1866	20	126
		218		24	149
		215		29	183
7.	„	144	Krankheit der Schafe in Strohsdorf	15	100
11.	„	143	Anlegung einer Apotheke in Grünhof	15	99
11.	„	159	Konzession des Feuer-Assekuranz-Vereins in Altona	17	109
12.	„		Krankheit der Schafe in Damm, Grammhusen, Trieglaff, Wietstock und Woistenthin	16	105
12.	„		Desgleichen in Pustchow	16	106
18.	„	165	Errichtung und Erhaltung von Marksteinen, Behufs der Legung eines trigonometrischen Netzes über die 6 östlichen Provinzen der Monarchie	18	113
21.	„	168	Krankheit der Schafe in Rehwinkel	18	115
21.	„	169	Desgleichen in Rinikow	18	115
23.	„	176	Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut rc. zu Droyssig	19	119
24.	„	166	Handwerker-Prüfungs-Kommission in Treptow	18	115
26.	„	167	Vieh- und Krammarkt in Greifenhagen	18	115
29.	„	170	Tollwuth unter den Hunden im Pyritzer Kreise	18	115
30.	„	177	Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	19	121
1.	Mai.	178	Krankheit der Schafe in Dorphagen und Büssentin	19	122
1.	„	179	Desgleichen in Zarnglaff	19	122
2.	„	181	Geldprämie für den Exekutor Falk in Ueckermünde	19	122
3.	„	182	Desgleichen für den Fischer Sarnow und Fischersohn Krause aus Cammin	19	122
4.	„	225	Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehrinstitute	24	150
7.	„	189	Die Umgestaltung des Königl. Gewerbe-Instituts in eine Königl. Gewerbe-Akademie	20	127
8.	„	190	Krankheit unter dem Rindvieh in Neu-Grape	20	127
8.	„	200	Einstellung der Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich	21	133
12.	„	191	Krankheiten der Schafe in Seefeld	20	127
14.	„	203	Desgleichen in Benz	21	135
14.	„	208	Die Amts- und Polizei-Verwaltung über das Dorf Völschow und die Wahrnehmung der Patronatsrechte des Fiskus in der Stadt Jarmen und Bildung des Domainen-Amts Demmin	22	140
17.	„	192	Geschäfts-Plan der Departements-Ersatz-Kommission der 5. und 6. Infanterie-Brigade	20	127
17.	„	201	Ausreichung der Zinskoupons Serie V. der Staats-Anleihe von 1850 und	21	134
		258	1852 und Serie IV. der Staats-Anleihe pro 1854	27	169
		315		32	208
18.	„	202	Prüfung der Seeschiffer, Steuerleute und Seelootsen	21	135
19.	„	206	Krankheit der Schafe in Varchenthin	22	140
19.	„	207	Desgleichen in Trechel	22	140

1865.				
4. Septbr.	40	Gestohlener Pfandbrief des Fräuleins v. Brietzke	4	23
6. Novbr.	19	Verloosung der Rentenbriefe	2	11
	116		11	73
30. „	71	Ausreichung der Zinskoupons pommerscher Pfandbriefe	7	45
	131		13	93
1866.				
2. Januar.	8	Zahlung der Pfandbriefs-Zinsen	1	6
15. „	27	Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung im Anclamschen Kreise	3	19
15. „	28	Desgleichen im Ueckermündeschen Kreise	3	19
18. „	41	Desgleichen im Usedom-Wollinschen Kreise	4	26
18. „	43	Versammlung der Meistbetheiligten der Bankantheils-Eigner	4	26
20. „	42	Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung im Demminschen Kreise	4	26
25. „	82	Bericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—15 gebliebener Pommern	8	56
29. „	83	Gerichtlich amortisirt nachgewiesene Staatspapiere	8	56
1. Februar.	63	Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung im Randowschen Kreise	6	39
	72	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf	7	46
2. „	79	Einzahlungen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	8	54
9. „	73	Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung im Stettiner Stadtkreise	8	46
	84	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie Proskau	8	57
	95	Desgleichen an der Akademie Waldau	9	62
	102	Desgleichen an dem landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle	10	67
14. „	80	Verkauf der Lotterie-Loose	8	54
15. „	81	Instruktion des hiesigen Kornträger-Amts	8	55
18. „	—	Verzeichniß der Pflanzen im Pflanzengarten bei Glien	10	Extra-Beil.
26. „	93	Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundsteuer-Entschädigung im Greifenhagenschen Kreise	9	61
26. „	94	Musterung der Militairpflichtigen im Greifenhagenschen Kreise	9	61
27. „	104	Hafenlicht zu Colbergermünde	10	68
28. „	103	Besuch der Bau-Akademie in Berlin	10	68
28. „	126	Brand-Vergütigungen und Feuer-Societäts-Beiträge pro 1865 der Land-Feuer-Societät	12	88
7. März.	117	Versendung der Maschinentheile und grober Eisenguß- und Eisen-Waaren	11	74
	118	Vorlesungen an der Universität Greifswald und der Akademie Eldena	11	74
15. „	127	Musterung der Militairpflichtigen im Anclamschen Kreise	12	90
19. „	149	Jahresrechnung der Land-Feuer-Sozietät pro 1864 und 1865	15	149
	150			150
20. „	132	Musterung der Militairpflichtigen im Randowschen Kreise	13	94
20. „	133	Desgleichen im Naugarder Kreise	13	94
27. „	141	Desgleichen im Saaziger Kreise	14	98
27. „	148	Leuchtfeuer auf dem Leuchtthurm zu Rixhoeft	15	100
31. „	156	Kataster in der Randow-Welse-Regulirung	16	106
9. April.	154	Musterung der Militairpflichtigen im Usedom-Wollinschen Kreise	16	106
14. „	155	Die dem Altsitzer Marquardt in Langenhagen verbrannte Schuldverschreibung der freiwilligen Staats-Anleihe	16	106
14. „	162	Kreis-Ersatz-Geschäft im Demminer Kreise	17	110
20. „	171	Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau	18	116

30. August.	345	Transporte auf der Ostbahn	36	226
30. „	348	Unterrichts-Plan für die Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde	36	229
	346	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie Waldau	36	227
	347	Desgleichen an der landwirthschaftlichen Akademie Proskau	36	227
	349	Desgleichen bei dem landwirthschaftlichen Lehrinstitut zu Berlin	36	229
4. Septbr.	377	Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie	39	242
11. „	357	Anfang der Vorlesungen an der Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde	37	235
17. „	391	Verzeichniß der bei der hannoverschen General-Kasse abhanden gekommenen pommerschen Pfandbriefe	40	248
17. „	378	Lieferfristen für Güter ꝛc. auf der Ostbahn	39	242
20. „	390	Ausreichung der Zins-Koupons zu den Rentenbriefen	40	247
21. „	387	Meldung der Reservisten und Landwehrleute bei den Bezirksfeldwebeln	40	246
26. „	398	Grundsteuer-Entschädigung im Camminschen Kreise	41	254
29. „	389	Grundsteuer-Entschädigung im Saaziger Kreise	40	247
	388	Vorlesungen bei dem landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin	40	246
2. Oktbr.	401	Kommunal-Landtag der Neumark	42	257
4. „	396	Telegraphen-Station in Damm	41	254
9. „	402	Telegraphen-Station in Regenwalde	42	257
15. „	405	Grundsteuer-Entschädigung im Naugarder Kreise	43	260
18. „	411	Anzubringende Muthungen bei dem Oberbergamte zu Halle	44	268
2. Novbr.	414	Verloren gegangene Werthpapiere der v. Frey in Stettin	45	270
5. „	420	Verloosung pommerscher Rentenbriefe	46	273
7. „	421	Verloren gegangener Rentenbrief des Kaufmanns Behrendt	46	273
9. „	419	Verloren gegangene Schuldverschreibung der Staats-Anleihe 1857	46	272
21. „	448	Dienst-Instruktion der Revierbeamten	49	292
26. „	438	Telegraphen-Station in Jarmen	48	287
28. „	447	Grundsteuer-Entschädigung im Regenwalder Kreise	49	292
28. „	449	Martini-Durchschnittspreise des Getreides	49	292
30. „	472	Sperrung des Finow-Kanals	51	311
4. Dezbr.	459	Vermißte Schuldverschreibung der Staats-Anleihe 1857	50	304
4. „	473	Sperrung des Bromberger Kanals	51	312
	474	Obstbau der Akademie zu Eldena	51	312
7. „	470	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	51	311
	477		52	321
12. „	471	Umbau der Eisenbahnbrücke über die Havel bei Werder	51	311
17. „	479	Sperrung der Hohensaatener Schleuse	52	322

IV. Patente.

a) Patent-Ertheilungen.

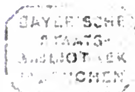
1865.			
18. Dezbr.	Firma K. und Th. Möller zum Kupferhammer zu Brackwede	1	1
21. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin	1	1
25. „	Hauptmann Henning zu Buckau	2	7
1866.			
5. Januar.	Kaufmann Wappenhaus zu Berlin	3	15
6. „	Lokomotivführer Keßler zu Caub	4	21
12. „	Fabrikbesitzer Hahn zu Schöneck	4	27
26. „	Zimmermeister Gottlob zu Cüstrin	7	41
5. Februar.	Wiedesche Maschinenfabrik in Chemnitz	7	41
12. „	Gebrüder Harmel in Paris	8	50
16. „	Kaufmann Caron in Rauenthal	11	69
19. „	Seilermeister Fischer	11	69

23. Februar.	Charles Marechal und Cyprian du Motay in Metz	11	69
23. „	Bergmeister v. Sparre zu Oberhausen	11	69
28. „	Civil-Ingenieur Wigand in Bielefeld	11	69
3. März.	Kaufmann Löwe in Berlin	11	69
9. „	Kaufmann Prillwitz	13	92
24. „	Berg-Ingenieur Eichhoff und Mechanikus Osterland zu Freiburg	14	95
27. „	Maschinenfabrik-Besitzer Thomas in Berlin	16	103
27. „	Bildhauer Wendler in Berlin	16	103
12. April.	Julius Böddinghaus in Elberfeld	18	111
12. „	Fabrikant L. Schwarzkopff in Berlin	18	111
13. „	Ingenieur und Maurermeister C. Köppen zu Eisenplatterei	18	112
12. „	Civil-Ingenieur Jäger zu Burtscheid	18	112
12. „	Wasserbaumeister Wernikink in Düsseldorf	18	112
21. „	Eugen Langen und Nicolaus August Otto in Cöln	19	118
27. „	Maschinenbauer Ziegler in Berlin	19	118
28. „	Kaufmann Schwedler in Hagen	21	131
30. „	Dr. Mahler in Berlin	21	131
2. Mai.	Otto Barteldt in Berlin	21	131
11. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin	21	131
11. „	Societé de mines et fonderies de zinc de Vielle-Montagne zu preußisch Moresnet bei Aachen	21	131
17. „	v. Ernst Schneider zu Berlin	22	139
20. „	Regierungs-Rath Schubert in Dresden	22	139
22. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin	22	139
14. Juni.	Derselbe	26	161
19. „	Derselbe	26	161
19. „	Gebrüder Cyssautier in Paris	26	161
3. Juli.	Papier-Fabrikant Völter in Heidenheim	26	161
	Ingenieur Langen auf Friedrich-Wilhelms-Hütte	27	165
13. „	Fabrikant Hartkopf	30	185
26. „	v. Désiré zu Haine und Pierre in Belgien	33	207
14. Septbr.	Büchsenmacher Teschner zu Frankfurt a. O.	40	243
16. Oktober.	Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Schwalbe zu Werdau	43	259
17. „	Herr Auguste Boissonneau in Paris	43	259
18. „	Herr Heinrich Stockmar in Ernstthal	43	259
23. „	Lehrer Born in Berlin	47	273
23. „	Kaufmann Prillwitz in Berlin	47	273
26. „	Herren du Motay und Marechal in Metz	47	273
13. Novbr..	Hüttenverwalter Konermann und Anton Stute	48	283
13. „	Ingenieur Keil zu Kattowitz	48	283
20. „	Fabrikbesitzer Brinkmann in Witten	49	289
28. „	Herr Ryo-Catteau in Paris	50	297
30. „	Kaufleute Middeldorf und Kromberg zu Rittershausen	50	297
4. Dezbr.	Direktor Lehmann in Breslau	51	305
1862.	**b) Erloschene und aufgehobene Patente.**		
3. Septbr.	des Technikers Palm in Trier	13	92
10. Oktober.	des Fabrikbesitzers Hoppe in Berlin	4	21
1864.			
29. August.	des Ingenieurs Bauer in München	1	1
2. Septbr.	des Ingenieurs Balk in Hannover	30	185
10. „	der Mechaniker Ruffieux und Wellekens in Aachen	1	1
17. „	des Technikers Bredt in Berlin	1	1

4. Oktober.	des Ingenieurs Schreck in Berlin	1	1
15. Novbr.	des Ingenieurs Pietsch in Berlin	28	173
24. „	des Maschinenmeisters Seiffert in Ilsenburg	11	69
10. Dezbr.	des A. Trauth in Chemnitz	11	69
12. „	des Regierungs-Raths Schubert in Dresden	22	139
30. „	des Technikers Benneckendorf in Neuhardersleben	28	173
1865.			
2. Mai.	des Rittergutsbesitzers Harder in Ransen	35	221
15. Juni.	des Chemikers Dullo in Berlin	36	225
7. Juli.	des Kaufmanns Prillwitz in Berlin	48	283
11. August.	des Ingenieurs Schürmann in Elberfeld	48	283
14. „	des Technikers Voigt in Berlin	48	283
25. „	des J. Wickfeld in Elbing	41	251

Personal-Chronik

nach alphabetischer Ordnung.



Druck von Louis Pasenow in Stettin.